

Freiburger Diözesan-Archiv

Zeitschrift des Kirchengeschichtlichen Vereins
für Geschichte, christliche Kunst, Altertums- und
Literaturkunde des Erzbistums Freiburg mit
Berücksichtigung der angrenzenden Bistümer

Neue Folge
Sechsenddreißigster Band
Der ganzen Reihe 63. Band

Freiburg im Breisgau 1935
Herder & Co., G. m. b. H. Verlagsbuchhandlung

Inhaltsangabe.

	Seite
Verzeichniss der Mitarbeiter	IV
Beiträge zur Gründungsgeschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz (1818—1821). Von Adolf Williard	1
Die Äbte des Klosters St. Trudpert. Von Willibald Strohmeyer	65
Die württembergische „Bischofswahl“ im Jahre 1822. Von Max Miller	121
Die Frage nach dem Meritalen Charakter der mittelalterlichen Universitäten, unter besonderer Berücksichtigung von Freiburg i. Br. Von Hermann Mayer	152
Kleinere Mitteilungen.	
Der St. Galler Bibliothekar Hauntinger und der Salemer Erabt Kaspar Hyle. Von Hermann Baier	184
Das Proprium Sanctorum Friburgense vom Standpunkt der geschichtlichen Kritik. Von Joseph Clauß	193
Nachtrag zu dem Aufsatz „Die Jesuiten und die Freiburger Münsterkanzlei“. Von Hermann Mayer	207
Altäre und Pfründen der Domkirche zu Konstanz um 1500. Von H. Dietrich Siebert	210
Der Conradusstein in der Pfarrkirche zu Neckarelz. Von Peter P. Albert	215
Kirchengeschichtliche Quellen.	
Der älteste Besitzrodel des Klosters Beuron. Von Manfred Krebs	217
Die Gölblinschen Pfründestiftungen zu Pforzheim im 14. Jahrhundert. Von P. Albrich Arnold	244
Ausführlicher Beschrieb der Pfarrpfründe-Einkommen in der Herrschaft Rheinfelden v. J. 1594—1596. Von Jakob Ebner	261
Wie die Katholiken in Pforzheim i. J. 1823 die pfarrlichen Rechte erhielten. Von Anton Wetterer	281
Bericht über den Chor des Freiburger Münsters von 1545. Von Peter P. Albert	303
Literarische Anzeigen	305
Bericht über das Vereinsjahr 1935	320
Mitgliederstand	324

Freiburger Diözesan=Archiv

Zeitschrift des Kirchengeschichtlichen Vereins
für Geschichte, christliche Kunst, Altertums- und
Literaturkunde des Erzbistums Freiburg mit
Berücksichtigung der angrenzenden Bistümer

Neue Folge
Sechsendreißigster Band
Der ganzen Reihe 63. Band

Freiburg im Breisgau 1935
Herder & Co. G. m. b. H., Verlagsbuchhandlung

Alle Rechte vorbehalten

Inhaltsangabe.

	Seite
Verzeichnis der Mitarbeiter	IV
Beiträge zur Gründungsgeschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz (1818—1821). Von Adolf Williard	1
Die Abte des Klosters St. Trudpert. Von Willibald Strohmeyer	65
Die württembergische „Bischofswahl“ im Jahre 1822. Von Max Miller	121
Die Frage nach dem klerikalen Charakter der mittelalterlichen Universitäten, unter besonderer Berücksichtigung von Freiburg i. Br. Von Hermann Mayer	152
Kleinere Mitteilungen.	
Der St. Galler Bibliothekar Hauntinger und der Salemer Erabt Kaspar Syle. Von Hermann Baier	184
Das Proprium Sanctorum Friburgense vom Standpunkt der geschichtlichen Kritik. Von Joseph Clauß	193
Nachtrag zu dem Aufsatz „Die Jesuiten und die Freiburger Münsterkanzeln“. Von Hermann Mayer	207
Altäre und Pfründen der Domkirche zu Konstanz um 1500. Von H. Dietrich Siebert	210
Der Conradusstein in der Pfarrkirche zu Neckarelz. Von Peter P. Albert	215
Kirchengeschichtliche Quellen.	
Der älteste Besitzprobel des Klosters Beuron. Von Manfred Krebs	217
Die Göblinschen Pfründestiftungen zu Pforzheim im 14. Jahrhundert. Von P. Abafrich Arnold	244
Ausführlicher Beschrieb der Pfarrpfründe-Einkommen in der Herrschaft Rheinfelden v. J. 1594—1596. Von Jakob Ebner	261
Wie die Katholiken in Pforzheim i. J. 1823 die pfarrlichen Rechte erhielten. Von Anton Wetterer	281
Bericht über den Chor des Freiburger Münsters von 1545. Von Peter P. Albert	303
Literarische Anzeigen	305
Bericht über das Vereinsjahr 1935	320
Mitgliederstand	324

Mitarbeiter des sechsunddreißigsten Bandes.

- Albert, Professor Dr. Peter V., Archibdirektor a. D., Osterburfen
Arnold, P. Adalrich O. S. B., Bregenz-Mehreran
Baier, Dr. Hermann, Direktor des Bad. General-Landesarchivs.
Karlsruhe
Clauß, Dr. Joseph, Archivar, Freiburg i. Br.
Ebner, Jakob, Oberpfarrer a. D., Grenzach
Ginter, Dr. Hermann, Schriftleiter, Karlsruhe
Krebs, Dr. Manfred, Archivrat, Karlsruhe
Mayer, Dr. Hermann, Professor a. D., Freiburg i. Br.
Miller, Dr. Max, Regierungsrat, Stuttgart
Sauer, Dr. Josef, Univ.-Professor, Prälat, Freiburg i. Br.
Siebert, Dr. Hans Dietrich, Archivrat, Karlsruhe
Strohmeier, Willibald, Pfarr-Rektor, Geistl. Rat, St. Trudpert
Wetterer, Dr. Anton, Dekan, Geistl. Rat, Bruchsal
Williard, Adolf, Lehramtsreferendar, Sasbach b. A.
-

Beiträge zur Gründungsgeschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz (1818—1821).

Von Adolf Williard.

Fortsetzung zu Bd. 34, 118 ff.

II.

Die Frage der Lokalisierung des erzbischöflichen Sitzes.

1. Haltung und Stellungnahme der vereinten Staaten vor dem Weggang der Gesandtschaft nach Rom.

Einen Hauptpunkt bei den Verhandlungen in Frankfurt bildete von Anfang an die Frage, wohin der Metropolitanssitz der neu zu gründenden oberrheinischen Kirchenprovinz kommen sollte.

Zu Beginn der Konferenzen war man, wie gleich nachher zu zeigen sein wird, allgemein von der Notwendigkeit einer Metropolitanverfassung überzeugt. Unschlüssig dagegen war man sich, wer den Sitz des Erzbischofs bekommen sollte. Ja, man trug sich sogar mit dem Gedanken, die erzbischöfliche Würde abwechselnd jedem Bischof der Provinz einmal zu übertragen. Man wollte also nicht absolut einen festen Metropolitanssitz. Welche Reihenfolge man jedoch bei dem in Vorschlag gebrachten Turnus zu beachten hätte, war auch lange eine Streitfrage und gab Anlaß zu großen Debatten. In den Mittelpunkt des Geschehens aber rückte die Frage der Lokalisierung des Erzbistums vollends, als Rom den geplanten Turnus ablehnte und die Fixierung des erzbischöflichen Sitzes forderte.

In der Literatur schenkte man gerade diesen Fragen wenig Beachtung. Man begnügte sich damit, entweder nur das Endergebnis festzustellen oder aber den ganzen Fragenkomplex lediglich in einer kurzen Übersicht zu behandeln. Außerdem weichen die Ansichten gerade über diesen Punkt sehr

voneinander ab, was hier nur durch zwei Beispiele belegt werden soll.

Brück¹ stellte einfach die Behauptung auf, Württemberg und Hessen-Darmstadt hätten Ansprüche auf das Erzbistum gemacht, aber einen Gegner in Nassau gefunden. Ihm sei es vor allem zuzuschreiben gewesen, daß die Ehre nicht dem uralten Metropolitanisitz zu Mainz, sondern dem neuen Bistum Freiburg zuteil geworden wäre.

Mejer dagegen vertrat folgende Ansicht²: „Da Württemberg die Führung des Bundes der Mindermächtigen anstrebte, so hätte es von den Gesichtspunkten seines Ideenkreises aus seinerseits das Erzbistum gewinnen müssen. Auch zeigt die Verhandlung, daß es dasselbe für Rottenburg wünschte, und daß, wenn Burgs Nachricht richtig ist, sein Gesandter Wangenheim, diplomatisch undiszipliniert wie er war, als er zuletzt den Wunsch nicht erfüllt sah, mit der Drohung herausfuhr: in badiſcher Hand werde man das Erzbistum nicht dulden; der Punkt werde unausgeführt bleiben.“

Nun kann gleich vorweggenommen werden, daß diese beiden Ansichten im Grunde genommen falsch sind und keineswegs dem wirklichen Sachverhalt entsprechen. Beim genauen Studium des Aktenmaterials der Archive von Karlsruhe und Stuttgart hat sich nämlich gezeigt, daß die Debatte über den Sitz des Erzbistums in der Tat nicht gerade auf größte Einigkeit der Staaten unter sich schließen läßt, daß aber andererseits jeder Staat — auch Württemberg — ganz genau wußte, warum er in diesem Falle gerade so und nicht anders handelte. Die Frage der Lokalisierung des Erzbistums spielte jedenfalls bei den Frankfurter Konferenzen eine so bedeutende Rolle, daß von ihr letzten Endes Bestand oder Nichtbestand des Staatenvereins abhing. Noch von keiner Seite aber wurden diese Zusammenhänge bis ins letzte erforscht, viel weniger noch klar erkannt, weshalb eine lückenlose Darstellung gerade dieser Vorgänge ihre volle Berechtigung haben dürfte.

Schon von Anfang an waren sich die verschiedenen Vertreter in Frankfurt vollkommen klar und auch einig darüber, daß

¹ A. a. O. S. 45.

² A. a. O. III, 2. Abt., S. 275.

man unbedingt ein Erzbistum errichten müsse. Denn die uralte in der Kirche herkömmliche Organisationsform des Metropolitanverbandes war auch eine Hauptforderung des gallikanisch-sebronianischen Programms und kam von hier aus in die Kirchenpolitik des Staatskirchentums. Man wollte aber diese Metropolitanverfassung nicht deshalb herstellen, um damit einer kirchenrechtlichen Selbstverständlichkeit Rechnung zu tragen, sondern man sah in ihr eine geschickte Einrichtung, mit deren Hilfe man den Einfluß des Papstes in den betreffenden Ländern beschränken zu können glaubte.

So sprach man schon in der dritten Sitzung am 27. März 1818 zum ersten Male von den Vorteilen, die die Errichtung eines Erzbistums für die einzelnen Staaten habe. Man war in jenen Konferenzen gerade mit der Redaktion „der Grundzüge“ beschäftigt und glaubte zu den Paragraphen, die in denselben von einem Erzbistum und vom Erzbischof selbst handelten, ergänzend noch nachstehende, äußerst interessante Erklärungen geben zu müssen²:

„Ein Erzbistum habe folgende Vorteile:

1. Bei Erledigung oder Unzulänglichkeit des päpstlichen Stuhles wäre ein deutscher Metropolitan da, der die Bedürfnisse der betr. Bistümer provisorisch besorgen könnte.

2. Sollte die Bestätigung der Bischöfe innerhalb der gesetzlichen Frist von Rom aus nicht erfolgen, so würde der Metropolitan, gestützt auf die älteren Kanones der Kirche, sie erteilen können. In dessen Ermangelung würde man auf kanonischem Wege nie zum Ziele gelangen³.

3. In Appellationsfachen wäre eine zweite Instanz gebildet. Existierte solche nicht, so würde jede Rechtsache unmittelbar nach Rom gebracht werden müssen, wo wir von Richtern, denen deutsche Sitten fremd sind, gegen schweres Geld schlechte Justiz erkaufen müßten.

4. Der Bischof, der unmittelbar unter dem Stuhle zu Rom steht, wird auch abhängiger von demselben seyn. Auf diesem Wege würden sich römische Grundsätze und Maximen auf deut-

² Vgl. zum folgenden §. u. St.-A. III, Rel.- u. Kirchenf. Satz. 40.

³ Dieser eine Punkt auch bei M e j e r a. a. O. II, 2. Abt., S. 192.

sehen Boden verpflanzen, und der Pabst Rechte erhalten, die er bisher nicht hatte.

5. Der Bischof, der allein steht, und dem es vielleicht persönlich an Geistesstärke und Energie fehlen dürfte, wird, besonders in Fällen, in welchen der Staat mitzuwirken Bedenken finden sollte, auch bey den gerechtesten Ansprüchen der Übermacht weichen müssen; welches der Fall nicht seyn wird, wenn er im Kreise gleichgesinnter Amtsbrüder, und unter dem Schutze des Metropolitens handelt.

6. Die meisten sogenannten zufälligen Rechte des Primats wurden unter der Begünstigung der falschen Dekretalen den Erzbischöfen entzogen, und auf den Pabst übertragen. Man gebe den Erzbischöfen ihre alten Rechte und ihr Ansehen wieder, und nach einer Reihe von Jahren werden manche *causae majores*, die jetzt nach Rom gezogen sind, wieder von Deutschen abgethan werden.“

Man sieht also schon aus diesen Bemerkungen, daß die Errichtung eines erzbischöflichen Sitzes als ein Stück des gallikanischen Programms beschlossene Sache war. Aber der Gedanke wurde bürokratisch weiter rationalisirt: Man glaubte, auf einen festen Metropolitansitz verzichten zu sollen, und kam auf die dem Kirchenrecht völlig fremde Idee, durch einen Turnus die erzbischöfliche Würde jedem der Bistümer nach und nach zukommen zu lassen. Das war offenbar ein Verlegenheitsprodukt! Denn das Prestige der einzelnen Staaten forderte für jeden den Metropolitansitz und gönnte ihn keinem dauernd.

Besonders v. Otto verlieh diesem Gedanken in einem Vortrag, den er am 14. August 1818 vor dem Minister-Conseil hielt, starken Ausdruck⁵. In ihm nahm er kritisch Stellung zu den Grundzügen und rechnete unter die Punkte, die eine Nachgiebigkeit seiner Ansicht nach nicht duldeten, alle diejenigen, welche irgendwie auf den erzbischöflichen Sitz Bezug hätten. Die Kommission sei sich in diesem Punkt noch durchaus uneinig. Man neige dahin, die *successio „secundum senium“* zu regeln, Württemberg aber wolle, daß beim Tode eines Erzbischofs der Nachfolger „per turnum“ ermittelt werde. Auf

⁵ Der Vortrag befindet sich in St.A.St. Geh. Rat II, Fasc. 363. Nr. 824.

jeden Fall sei man sich klar, daß eine vom Papst geforderte Fixierung des erzbischöflichen Sitzes⁶ nicht gebilligt und angenommen werden könne.

Nach diesen Äußerungen scheint also Württemberg gewillt gewesen zu sein, diesen Turnus in Rom auf alle Fälle durchzusetzen. Doch sei hier im voraus schon bemerkt, daß man gerade in Stuttgart noch am ehesten bereit gewesen wäre, den Turnus aufzugeben, wenn sich gewisse Vertreter anderer Staaten hätten dazu entschließen können, den Sitz des Erzbistums für immer mit Rottenburg zu vereinigen.

Über bevor wir die Vorgänge in dieser Richtung hin weiter verfolgen, muß noch einem anderen Vorschlag Erwähnung getan werden, der in einer Note zum Protokoll der 23. Zusammenkunft am 24. Juli 1818 gemacht wurde und der im badischen Material zu finden ist⁷. Man war in jenen Sitzungen eben damit beschäftigt, die Instruktion für die Gesandten nach Rom auszuarbeiten. In diesem Zusammenhang ist nun in eben genannter Note auch die Rede davon, daß der Papst mit größter Wahrscheinlichkeit die Wandelbarkeit des erzbischöflichen Sitzes nicht zugeben, sondern an diesem Grundsatz vielleicht sogar eine Veranlassung nehmen werde, die Deklaration abzulehnen. Deshalb könnte man den Gesandten folgende Instruktionen geben: Wenn der Papst daran Anstoß nähme, dann solle er in seiner Deklaration an die Fürsten von der Wandelbarkeit nichts erwähnen, aber Rottenburg als ersten Erzbischofsitz anerkennen. In das organische Staatskirchengesetz müßte aber dann aufgenommen werden, daß Rottenburg zwar zuerst den erzbischöflichen Sitz bekommen, aber wenn dieser Erzbischof stirbe, auch dann, wenn der Papst das nicht billigen sollte, die Nachfolge als Erzbischof auf den ältesten Bischof der Provinz übergehe.

Dieser Vorschlag Badens, der später auch in die Declaratio aufgenommen wurde, muß als sehr unglücklich bezeichnet werden. Wäre doch — und damit komme ich wieder auf meine oben aufgestellte Behauptung zurück — eine Fixierung des erz-

⁶ Das Wort „nicht“ ist zur stärkeren Hervorhebung in den Akten unterstrichen.

⁷ S. u. St.-A. III, Rel.- u. Kirchenf. Satz. 48.

bischöflichen Sitzes mit einigem guten Willen auch jetzt schon möglich gewesen. Württemberg hatte nämlich, sei es nun, daß es einer voreiligen, den wahren Absichten nicht entsprechenden Verlautbarung der badischen Abgeordneten zu viel Glauben schenkte, oder sei es, daß es wirklich Wert darauf legte, den Metropolit in seinem Land zu haben, die feste Absicht, den vorher verteidigten, zweifelhaften Turnus aufzugeben und das Erzbistum — das Einverständnis der anderen Staaten vorausgesetzt — für immer mit dem Bistumsitze von Rottenburg zu vereinigen.

Welches war nun der äußere Anlaß zu diesem für uns vielleicht etwas überraschend kommenden Umschwung in Württemberg? Am 22. August 1818 meldeten Schmitz-Grollenburg und Jaumann von Frankfurt aus nach Stuttgart, man solle auf Grund einer badischen Instruktion, die man Wangenheim vertraulich mitteilte, in Karlsruhe geneigt sein, das Erzbistum mit Rottenburg zu verbinden⁸. In Ergänzung dazu, und wohl auch der Wichtigkeit dieser Sache wegen, schickte Wangenheim selbst unter demselben Datum einen Bericht an den König, der hier, soweit er unsere Frage berührt, wörtlich angeführt sei⁹. Er schrieb:

„Folgende Nachricht, für deren Echtheit ich büрге, habe ich zu berichten: Auf den diesseits geäußerten Wunsch, daß der erzbischöfliche Sitz für das erstemal nach Rottenburg verlegt werden möchte, ist das Badensche Ministerium nicht nur eingegangen, sondern es hat zugleich darauf angetragen, daß es, wenn der Pabst, wie es zu vermuthen sey, in die nicht ganz kanonische, und in der Ausführung mit mancherlei Schwierigkeiten verknüpfte, Wandelbarkeit des erzbischöflichen Sitzes nicht eingehen sollte, für Baden¹⁰ wünschenswerth seyn müsse, daß die erzbischöfliche Würde stets bei dem königl. Württembergischen Bischöfe bleibe.“...

Diese interessanten Ausführungen Wangenheims stellen uns jetzt vor eine doppelte Aufgabe. Einmal müssen wir uns zuerst fragen, wie man sich in Stuttgart zu diesen Dingen stellte,

⁸ St. A. St. Rel.- u. Kirchenf. Fasc. 134.

⁹ Ebb. Deutscher Bund, Verz. 57, Fasc. 357.

¹⁰ Die Worte „Wandelbarkeit“ und „Baden“ sind unterstrichen.

und zweitens werden wir zu untersuchen haben, ob es Baden mit diesem Vorschlag auch wirklich ernst war.

Was die erste Frage betrifft, so beschäftigte man sich in Stuttgart sofort mit dieser Angelegenheit, und zwar sehr gründlich und mit Nachdruck. Schon drei Tage später, also am 25. August, hielt v. Otto seinen Vortrag vor dem Geheimen Rat¹¹. Im Verlaufe desselben wurde gerade diese Frage ausführlich behandelt.

Otto erwähnte eingangs den Bericht Wangenheims und fuhr dann fort, der badische Geh. Referendär Reinhardt, der nebenbei auch als Gesandter Badens nach Rom vorgeschlagen sein soll, werde im Auftrag seiner Regierung den Vorschlag machen, „daß das Erzbistum der Provinz für immer mit dem Bisthumsitze zu Rottenburg vereinigt und dadurch die Hauptschwierigkeit gehoben werde, welche bisher bei der ganzen Diözesaneinrichtung, besonders in Hinsicht der Suffzeption des Erzbischofs sich ergeben habe, und auch in Rom die meisten Anstände veranlassen dürfte“. Am Schlusse fügte Otto noch die Bitte der beiden Bevollmächtigten um schleunige Verhaltungsbefehle für diesen Fall hinzu, zumal auch der nassauische Abgeordnete sich schon öfters für diesen Vorschlag sehr geneigt gezeigt habe.

Damit lag nun die letzte Entscheidung beim König. Sein Entschluß aber in dieser Frage war rasch getroffen. Schon am 27. August hatte v. Otto im Auftrage des Königs nach Frankfurt zu schreiben, letzterer habe den Bericht vom 22. August zur Kenntnis genommen und sei mit dem badischen Vorschlag, das Erzbistum mit dem Bisthumsitze von Rottenburg zu vereinigen, unter der Bedingung der Anerkennung des § 68 der Grundzüge einverstanden¹². Hiermit war die Sache von seiten Württembergs geregelt. Schmitz-Grollenburg und Daumann hatten für den Fall, daß Baden einen diesbezüglichen Antrag stellte, schon

¹¹ Vgl. zu diesem Vortrag St. A. St. Geh. Rat II, Fasc. 363, Nr. 824.

¹² a) Vgl. zu dem Schreiben Ottos nach Frankfurt St. A. St. Rel.- u. Kirchenf. Fasc. 135. b) Der Paragraph 68 der Grundzüge lautet nach Münch: Zu demjenigen, was der Erzbischoff als solcher, außer seiner bischöflichen Kompetenz, erhält, tragen alle beteiligte Staaten nach dem Maßstab der Seelenzahl ihrer katholischen Untertanen bei.

ihre genaue Instruktion, nach der sie die ganze Angelegenheit hätten erledigen können.

Aber was machte Baden? Gedachte es, seine Grundsätze wirklich aufzugeben und einen Antrag zugunsten Württembergs zu stellen? Keineswegs! Man muß vielmehr annehmen, daß Wangenheim irgendeine Äußerung der badischen Abgeordneten falsch verstanden hat und so dazu kam, jenen Bericht nach Stuttgart zu schicken. In Karlsruhe jedenfalls hatte man nicht im mindesten die Absicht, einen festen erzbischöflichen Sitz zu errichten. Das ist sehr deutlich aus dem Protokoll der 26. Zusammenkunft vom 3. Oktober ersichtlich¹³.

Nach ihm gab zunächst der herzoglich-nassauische Bevollmächtigte die Erklärung ab, Limburg werde nie Anspruch auf das Erzbistum machen. Er verband damit sogleich den Antrag, Rottenburg als beständigen Sitz des Erzbischofs anzuerkennen. Alsdann erklärten aber die badischen Abgeordneten, sie seien instruiert, in jedem Fall „auf dem bisher beschlossenen Turnus zu beharren unter dem Antrag, daß derselbe mit dem Bischof von Rottenburg beginne“.

Und noch deutlicher, weil vertraulicher als die immerhin amtlichen Protokolle, schildert ein Begleitbericht der badischen Bevollmächtigten an ihre Regierung nach Karlsruhe die Lage¹⁴. Derselbe diente als Beilage zum Protokoll der 26. Zusammenkunft und berichtete von den verschiedenen Wünschen und Meinungen, die die einzelnen Abgeordneten vorbrachten und vertraten. Da sei es — so schrieben die Badener — leicht zu beobachten gewesen, daß es Württemberg sehr angenehm wäre, würde man Rottenburg als festen erzbischöflichen Sitz anerkennen. Auch der Abgeordnete von Nassau hätte sich Mühe gegeben, dahin gehend zu wirken. „Aber wir sind standhaft auf dem früher beliebten Turnus geblieben.“ Deshalb habe man jetzt eine Fassung gewählt, die allen Rechnung trüge und sogar beim Papste unanständig wäre, nämlich die, „daß dieser den Provinzialverband anerkenne und fürsorglich die Administration des erzbischöflichen Amtes dem Bischofe von Rottenburg übertrüge“.

¹³ S. u. St.-U. III, Rel.- u. Kirchenf. Satz. 40.

¹⁴ Ebd. Satz. 48.

Aus diesen Bemerkungen geht ganz klar hervor, daß Baden diejenige Kraft war, welche am längsten und nachdrücklichsten auf dem Gedanken eines Turnus verharrete und die es auch durchsetzte, daß derselbe in die Deklaration aufgenommen wurde. Württemberg mußte nachgeben. Ebenso Hessen-Darmstadt. Auch es schloß sich den beiden großen Staaten an, allerdings nicht, ohne vorher die Bemerkung gemacht zu haben, daß man sich im Falle der Verweigerung des Turnus durch den Papst vorbehalte, für eine Verlegung des erzbischöflichen Sitzes nach Mainz energisch einzutreten¹⁵. Da die Kurie nun — wie vorauszusehen war — den Turnus scharf ablehnte, so können wir uns schon jetzt auf sehr starke Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Staaten gefaßt machen, die manches Mal sogar den Fortbestand des Staatenvereins ernstlich in Gefahr zu bringen drohten.

2. Die Gesandtschaft nach Rom.

Der Werkmeistersche Vorschlag, kein Konkordat mit der Kurie abzuschließen, sondern lediglich gewisse Bedingungen für die Existenz der katholischen Kirche in den vereinten Staaten festzusetzen und diese dem Papst zur Annahme zu übergeben, fand in Frankfurt allgemeine Billigung. Es wurde dort beschlossen, eine Gesandtschaft zur Übergabe der schon mehrmals erwähnten Deklaration nach Rom zu entsenden. Die Bestimmung der Gesandten überließ man den beiden größten Staaten: Württemberg und Baden. Ersteres schlug nun für sich den uns wohlbekannten Frhr. von Schmiß-Grollenburg¹⁶ vor. Baden seinerseits brauchte etwas länger,

¹⁵ Vgl. dazu die Erklärung Wredens während der 28. Konferenz in S. u. St.-N. III, Rel.- u. Kirchenf. Satz. 40.

¹⁶ Um einen Vergleich mit dem Lebenslauf Türckheims zu erleichtern, bringe ich die wichtigsten Daten von ihm erst hier. Frhr. Philipp Moritz v. Schmiß-Grollenburg, geb. am 22. Dezember 1765 in Mainz als Sohn des kurmainzischen Geheimrats und Reichskammergerichtsassessors Friedrich v. Sch.-Gr., wurde zum geistlichen Stand bestimmt, und war schon mit verschiedenen Pfründen begabt und als Rat beim kurmainzischen geistlichen Gerichte angestellt, als er sich 1799 von seinen geistlichen Verpflichtungen entbinden ließ. 1806 trat er in württembergische Dienste. 1807 wurde er schon Rat bei der Oberlandesregierung, 1808 Oberpolizeidirektor in Stuttgart und

bis es eine geeignete Persönlichkeit gefunden hatte. Sollte doch der zweite Gesandte protestantischer Konfession sein. Endlich fiel die Wahl, nachdem vorher schon einige andere Namen genannt waren, auf Frhr. von Türkheim¹⁷, der in jener Zeit auf seinen Gütern in Altdorf bei Lahr lebte. Er war bedeutend älter als Schmitz und galt als ein erfahrener Diplomat. Aber da er an den Frankfurter Konferenzen in keiner Weise beteiligt war, mußte er sich zuerst in die Beschlüsse derselben und auch in die Deklaration einarbeiten, was er mit der ihm eigenen Gründlichkeit tat.

In diesen beiden Männern nun haben wir zwei ganz entgegengesetzte Charaktere vor uns. Brück weist schon mit vollem Recht darauf hin, daß „Schmitz eine von jenen heftigen Naturen war, welche durch ein schroffes und rücksichtsloses Auftreten alle Schwierigkeiten zu beseitigen glaubten“, während Türkheim „ein feiner, durchgebildeter Hofmann“ gewesen wäre, „der nicht durch heftiges Poltern, sondern kluges Transigieren sein Ziel zu erreichen hoffte“¹⁸. Auf diese Weise lassen sich auch psychologisch die Differenzen erklären, die später in Rom zwischen Türkheim und Schmitz-Grollenburg entstanden

Ludwigsburg, 1811 Staatsrat, 1812 Landvogt am Bodensee und in demselben Jahre Direktor des katholischen Kirchenrats, 1817 wurde er Vizepräsident des Oberregierungs Kollegiums. 1820 erfolgte seine Ernennung zum lebenslänglichen Mitglied der Ersten Kammer und 1821 die zum Gesandten in München. Hier erwarb er sich große Verdienste (um den Zollverein u. a.). Von seinem König hochgeehrt trat Sch.-Gr. 1843 in Ruhestand und starb am 27. November 1849 in Baden-Baden. (Allg. d. Biogr.)

¹⁷ Johann Frhr. v. Türkheim ist geboren am 10. November 1749 in Straßburg; er stammte aus einer der angesehensten protestantischen Familien dieser ehemaligen Reichsstadt. 1771/12 schrieb er eine mit Beifall aufgenommene Dissertation, betitelt: *De jure legislatorio Merovaeorum et Carolingorum Galliae regum circa sacra*; 1775 gründete er mit zwei Freunden eine philantropische Gesellschaft; in demselben Jahre Senator und Bürgermeister seiner Vaterstadt, wurde er 1787 zu der damals konstituierten Provinzialversammlung des Elsses berufen und 1789 in die französische Nationalversammlung gewählt. Dieselbe verließ er nach den Schreckensjahren vom 5. Oktober 1789. Das war sein Abschied von Frankreich. In der Folge treffen wie ihn zuerst auf seinen Gütern in Baden und dann in nassauischen, sächsischen und hessischen Diensten. In letzterem Namen unterschrieb er beim Kongreß in Wien die neue Bundesakte. Gestorben ist Türkheim am 28. Januar 1824 im Alter von 75 Jahren. (Vgl. Bad. Biogr.)

¹⁸ Brück, Oberh. Kirchenprov. S. 25.

sind und die dazu führten, daß ersterer, außer den gemeinsam unterzeichneten Berichten, noch Separatberichte an seine Regierung schickte, in denen er immer wieder betonte, er könne mit der Methode von Schmitz und mit der Art, wie er in Rom vorginge, durchaus nicht einverstanden sein.

Dazu war Türkheim, wie Gölter schon nachwies¹⁹, in Rom gut empfohlen. Der letzte Abt von St. Peter, Ignaz Speckle, hatte über ihn an den Nuntius in Luzern in sehr günstiger Weise berichtet. Schmitz dagegen betrachtete man in den maßgebenden Kreisen der Kurie schon etwas mißtrauischer, da seine „antirömischen Tendenzen“ daselbst durchaus nicht unbekannt waren.

So lagen die Dinge, als sich dieser im Februar 1819 mit Türkheim in Freiburg traf und die beiden von da ab zusammen die Reise nach Rom antraten. Ihre Instruktion schrieb ihnen ausdrücklich vor, daselbst in keinem Punkt der Deklaration etwas nachzugeben und unbedingt darauf auszugehen, daß der Papst die darin enthaltenen Grundsätze und Beschlüsse der vereinten Fürsten anerkenne²⁰. Gewillt, dieser schwierigen Aufgabe gerecht zu werden, kamen Schmitz-Grollenburg und Türkheim am 18. März in der Ewigen Stadt an. Zwei Tage darauf wurden sie erstmals von dem Kardinalstaatssekretär Consalvi empfangen, und am 22. März fand man sich zur Audienz beim Papste ein. Am nächsten Tag übergaben sie dem Staatssekretariat die Deklaration.

Dieselbe besteht aus 9 Artikeln und beginnt mit dem Hinweis auf die Wiederherstellung des Friedens in Europa. Deshalb hätten sich die Fürsten und freien Städte vorzüglich zu dem Zwecke vereinigt, um den Episkopat, durch den die Kirche regiert wird, wiederherzustellen. Alsdann folgen die einzelnen Artikel. Im ersten bekommt die römisch-katholische Kirche die freie Religionsübung zugestanden. Der Artikel 2 handelt von den fünf zu errichtenden Diözesen. Der dritte Artikel spricht von der Errichtung der Domkapitel, während im vierten die Einrichtung von Seminarien festgelegt wird. Die Wahl der Bischöfe wird durch

¹⁹ U. a. O. Bd. 29, S. 479.

²⁰ Text der Instruktion mehrere Male zu finden. In dem babilischen Material befindet er sich u. a. in S. u. St.-U. III, Rel.- u. Kirchenf. Satz. 49.

den fünften Artikel bestimmt. Die Diözesangeistlichkeit soll dabei dadurch mitwirken, daß sie eine Anzahl von Deputierten aus ihrer Mitte wählt, die zusammen mit den Domherren das Wahlkollegium bilden (*decani rurales seu regionarii ex gremio suo viros meritis et doctrina insignes eligent . . .*). Dieses wählt dann mit absoluter Stimmenmehrheit wieder drei Personen, von denen der Landesherr einen zum Bischof ernennt (*ex his summus territorii princeps eum designabit, qui episcopus fiat*). Der Artikel 6 bestimmt, daß der so gewählte Bischof nach erfolgter Bestätigung durch Rom und vor seiner Konsekration durch den Metropolitanen dem Landesherrn einen Gehorsams- und Treueid abzulegen hat (*antequam a Metropolitanano consecratur, supremis territorii potestatibus fidelitatem et obedientiam jurato*). Im 7. Artikel ist die Rede von der Wahl bzw. Ernennung der Domherren. Den Domdekan ernennt der Landesherr (*decanum vero e gremio capituli princeps designabit*). Der 8. Artikel handelt von den Dotationen, die, wenn möglich, in Fonds und unbeweglichen Gütern bestehen sollen, während im 9. Artikel endlich von den Metropolitanverhältnissen die Rede ist. Dieser Artikel ist für unsere Darstellung zunächst wichtig. Einleitend wurde in ihm betont, daß man, um die notwendige Verbindung mit dem Apostolischen Stuhle zu sichern, übereingekommen sei, die einzelnen Bistümer einem Erzbischof zu unterstellen. Dann folgt der für uns maßgebende Satz: „*Sede autem archiepiscopali nondum constituta, Sua Sanctitas Episcopo Rottenburgensi administrationem provinciae committere dignabitur.*“ Also der Papst solle, da der Sitz des Erzbischofs noch nicht festgestellt sei, die Verwaltung der Provinz (vorläufig) dem Bischof von Rottenburg übertragen. Auf diesen Vorschlag wird wieder zurückzukommen sein, wenn von der schriftlichen Antwort die Rede ist, die Pius VII. als Entgegnung auf die Deklaration den Gesandten überreichen ließ.

Hier nun den Verlauf der ganzen Gesandtschaft nochmals bis ins einzelne wiederzugeben, kann nicht meine Aufgabe sein, zumal das Gölter schon ausführlich getan hat²¹. Im folgenden

²¹ Er legte gerade auf diese Fragen ganz besonderen Wert, und ich darf hier auf ihn verweisen (a. a. O. Bd. 29, S. 465—578). Gölter schälte auch die Gegensätze „Türkheim und Schmiß-Grollenburg“ klar heraus und gibt am

sollen vielmehr nur die für uns wichtigsten Momente herausgegriffen und an Hand von ihnen gezeigt werden, daß die Gesandtschaft im Grunde genommen einen völligen Mißerfolg für die vereinigten Staaten bedeutete. Dies zu betonen, wird deshalb wichtig sein, weil die spätere Einstellung vor allem Badens zum Staatenverein und zu den Frankfurter Grundsätzen doch stärker von dem Ergebnis der Gesandtschaft beeinflusst war, als man gemeinhin angenommen hat. Denn während sich Schmitz-Grollenburg starr an die Instruktion hielt, wollte Türkheim in Rom verhandeln, nachdem er sehr bald die Unmöglichkeit, sonst zum Ziele zu kommen, eingesehen hatte. So entstanden Gegensätze, die keineswegs mehr überbrückt werden konnten, sondern im Gegenteil sich immerzu verschärften.

In Frankfurt aber billigte man die Haltung Schmitz-Grollenburgs und verurteilte das Benehmen Türkheims. Dadurch wurde eine gewisse Spannung zwischen Baden und Württemberg unvermeidlich. Ja, man mußte sogar nach dem unglücklichen Ausgang der römischen Mission in Stuttgart die Befürchtung hegen, daß Baden die Absicht haben könnte, sich von den übrigen Staaten zu trennen und eigene Wege zu gehen. Man hatte also daselbst kein ganz gutes Gewissen. Deshalb ließ sich Württemberg nach der Gesandtschaft bei allen seinen Aktionen nur noch von dem Gedanken leiten, wie man Baden in irgendeiner Sache entgegenkommen könnte, um es so zugleich wieder fest und endgültig für immer an das Frankfurter System zu binden und dadurch die Einheit des Staatenvereins zu erhalten. Denn man wußte in Stuttgart sehr genau, daß für den Fall einer Absplitterung Badens die Schuld daran restlos Schmitz-Grollenburg getroffen hätte, dessen Benehmen Türkheim gegenüber geradezu taktlos war.

Als nun die beiden Gesandten die Deklaration übergeben hatten, trat gleich eine längere, nicht vorherberechnete Pause in den Verhandlungen ein²². Denn einmal stand gerade Ende seiner Darstellung dieses Abschnittes noch ein Kapitel über „Türkheims Stellung und Rechtfertigung“. Wenn nichts anderes erwähnt ist, lege ich im folgenden Göllers Ausführungen den meinigen zugrunde.

²² Die Dauer der Gesandtschaft wurde in Frankfurt auf drei Monate festgesetzt. Ist bis dahin nichts erreicht, dann haben die Gesandten unverzüglich abzureisen.

die Karwoche bevor, in der alle diplomatischen Verhandlungen ruhen, und zweitens erwartete man anfangs April den Kaiser von Oesterreich zu einem längeren Besuch in Rom, während Fürst Metternich sogar schon Ende März daselbst eintreffen sollte. Hinter diesen Ereignissen mußte alles andere zurückstehen. Deshalb hatten Schmitz-Grollenburg und Türkheim jetzt genügend Zeit und Gelegenheit, die Meinungen der in Rom anwesenden führenden Persönlichkeiten anderer Höfe kennenzulernen.

So hatte der preußische Gesandte Niebuhr von seinem König Anweisung bekommen, in diesem Fall mit besonderer Vorsicht zu Werke zu gehen und nur im allgemeinen zu erklären, „der König interessiere sich für diese Herstellung der kirchlichen Ordnung“²³. Ganz ähnlich war es mit Oesterreich. Auch es legte lediglich ein gewisses äußeres Interesse für die Gesandtschaft an den Tag. Metternich brachte Consalvi gegenüber zum Ausdruck, „daß der Kaiser großen Anteil daran nehme und darauf rechne, bei dem allgemeinen Bedürfnisse nach Befestigung sittlicher Zustände werde der römische Hof eine Vereinigung zu beschleunigen suchen“²⁴. Das war alles, was von seiten gerade der beiden größten Höfe in dieser Sache unternommen wurde.

Inzwischen fand am 21. Mai die erste Konferenz der beiden Gesandten mit Consalvi statt. Letzterer übergab denselben eine Note privaten Charakters mit Bemerkungen zur Deklaration und betonte sofort, es müßten nach seiner Ansicht verschiedene Punkte derselben abgeändert werden. Auf diese Äußerung hin baten nun die beiden Gesandten ihrerseits um Kenntnis der Gesinnung, welche der Heilige Vater betreffs der Deklaration habe. Consalvi erwiderte darauf am 13. Juni, er sei erstaunt, daß nicht davon die Rede ist, etwas an der Deklaration ändern zu wollen. Somit sei er nun gezwungen, dieselbe Sr. Heiligkeit in einer Abfassung vorlegen zu müssen, die bestimmt auf Schwierigkeiten stoßen werde²⁵.

War es deshalb zu verwundern, wenn Türkheim schon in der Konferenz vom 21. Mai und noch vielmehr auf Grund der

²³ Longner a. a. O. S. 455/56. Diese Haltung Preußens fällt um so mehr auf, als der König von Württemberg den preußischen Hof bat, „Leitung und Förderung dieser Unterhandlungen zu übernehmen“.

²⁴ Mejer a. a. O. III, 1. Abt., S. 8.

²⁵ Vgl. dazu St. A. St. Deutsch. Bund, Verz. 40, Satz. 110.

Nachricht vom 13. Juni die feste Überzeugung gewann, der Römische Stuhl werde die Deklaration in dieser Form nie annehmen? Schmitz-Grollenburg hegte immer noch die feste Hoffnung, durch hartnäckigen Widerstand die Forderungen der Declaratio durchsetzen zu können. Hierin gingen also die Meinungen der beiden Gesandten scharf auseinander, was dann Türkheim seinerseits, wie schon gesagt, veranlaßte, neben den gemeinsam unterzeichneten Gesandtschaftsberichten noch Sonderberichte an seinen Hof zu schicken, auf die Göller genau eingeht. Auf diese Weise wurde das Verhältnis zwischen den beiden Männern immer schlechter, und die Lage spitzte sich mehr und mehr zu.

Natürlich konnte sich Schmitz-Grollenburg bei seinem ganzen Verhalten immer auf die Instruktion berufen, die ihm ja vorschrieb, in Rom keineswegs nachzugeben. Doch hätte vielleicht auch er unter den gegebenen Verhältnissen einsehen müssen, daß dieselbe eben Unmögliches verlangte. Auch hätte er unbedingt den Versuch machen sollen, in Frankfurt wenigstens einige Abänderungen der Deklaration durchzusetzen. Aber nichts von dem geschah. Schmitz-Grollenburg war so sehr von der Idee des absoluten Staatskirchentums durchdrungen, daß er von vorneherein jede Richtung aufs stärkste bekämpfte, die mit seiner eigenen nicht in Einklang zu bringen war. Deshalb waren ihm aber auch alle die Personen verhaßt, welche in dieser Sache andere Ansichten zu äußern wagten als er selbst. Man muß sich daher einmal klargemacht haben, von welcher Erbitterung Schmitz-Grollenburg immer dann erfaßt wurde, wenn er den Namen Türkheim auch nur hörte; und es kann wohl überhaupt kein besseres Zeugnis für die Einstellung zu seinem Mitgesandten geben als einen bisher auch noch unbekanntem Brief, den er an seinen „lieben Freund“ Burg von Rom aus schrieb²⁶. Schmitz führte in ihm folgendes aus:

„Man solle Sie und alle Badenser in meinem Namen tüchtig zanken, daß Sie mir den heillosen Mann Türkheim auf den Buckel gehängt haben. Sie böser Mann — mußten ihn ja doch besser kennen als ich, mußten wissen, daß er ein rasender, katholisierender, jacobinistischer ultra ist — dabei aber in beständigem

²⁶ Derselbe trägt das Datum vom 20. Juni 1819 und befindet sich in St. A. St. Rel.- u. Kirchengf. Satz. 135.

Traum alles untereinander mengt, mit zureichender Grobheit seine Konfusion behauptet und der unerträglichste Mensch ist, der mir je vorkam²⁷. Sie mußten wissen, daß er der eifrigste ultramontaner und der größte Feind von Wessenberg ist, den ich je noch habe kennen lernen. . . . Sie sagten mir, er [Türkheim] wird figurieren, und sie handeln lassen, das ist aber nicht der Fall. Er figuriert zwar wie ein französischer Tanzmeister aus den Zeiten Louis XIV., aber er läßt mich nicht handeln, oder vielmehr er lähmt alle meine Wirksamkeit. . . . Ich bin viel dummer und verzagter geworden, seit dieser Mensch von Morgens bis Abends mein Leben stöhrst und mir alle Freude raubt. Das Beste wäre, ihm nun aufzugeben. . . , sofort noch vor der Hitze heimzureisen, in dem man sein Alter und seine Augenschwäche vor-schützt.“

Jedermann wird jetzt die Frage aufwerfen, warum Türkheim auf einmal der unerträglichste Mensch war, den man sich je denken konnte. Hatte ihn nicht Schmitz-Grollenburg selbst in einem anderen Brief an Bellnagel, den ich zum Vergleich in der vorigen Anmerkung angeführt habe, noch als einen „loyalen Mann“ und „geübten Diplomaten“ gelobt? Doch! Aber gerade diese Eigenschaften wurden ihm jetzt zum Verhängnis. Sah doch Türkheim als geübter Diplomat sehr bald, daß man in Rom andere Wege einschlagen müsse, um etwas zu erreichen. Der einzige Weg zum Erfolg war nach seiner Ansicht der der Verhandlung. Schmitz-Grollenburg aber wollte das nicht einsehen und blieb starr auf seinen Forderungen bestehen. Deshalb mußte sich sein ganzer Zorn gegen den Mann wenden, der sich

²⁷ Man vergleiche dazu einen andern Brief Schmitz-Grollenburgs an den württembergischen Staatssekretär v. Bellnagel, datiert Karlsruhe 4. Januar 1819, in dem es u. a. heißt: „. . . Die Auswahl des Herrn Baron v. Türkheim zum Gesandten nach Rom scheint mir in vieler Hinsicht sehr vorteilhaft. Er ist ein geborener Elsässer, in darmstädtischen Dienstverhältnissen, und hat nur als Gutsbesitzer Verbindungen mit Baden. . . . Er ist als ein geübter Diplomat bekannt, und als loyaler Mann geachtet. Alle diese Umstände müssen seine Aufnahme in Rom begünstigen. . . . Ich habe alsbald alle seine Anstände gehoben, und unter Zuziehung des Geistl. Raths Burg, der in seiner Nähe wohnt und sein Vertrauen genießt, alle Abrede mit ihm genommen. . . .“ (Dieser Brief befindet sich in St. A. St. Ministerialakten II, Verz. 63, Fasz. 175.)

seiner Methode zu widersetzen versuchte. Aber kein Mensch wird darum behaupten können, daß Türheim nicht in ebenderselben guten Absicht handelte wie Schmitz-Grollenburg.

Inzwischen war die oben erwähnte Privatnote Con-salvis, die dem 8. Gesandtschaftsberichte beigelegt war, in Frankfurt eifrig studiert und begutachtet worden. Auch Koch, der sich damals gerade in Wiesbaden aufhielt, gab über sie ein sehr interessantes Gutachten ab. Er schickte die ihm von Wangenheim übersandte Note wieder zurück und bemerkte dazu in einem Begleit Schreiben, „unter den vorliegenden Umständen sei wenig Hoffnung zu einer Übereinkunft“²⁸. Aber damit nicht genug, wies er in dem gleichen Schreiben auch noch den Weg, welchen man jetzt einschlagen könnte. Ganz radikal, wie er war, glaubte er, „daß vielleicht die Erklärung der Gesandtschaft, Rom möge wohl bedenken, es habe es mit protestantischen Regierungen zu thun, noch einiges auf den starren Sinn der Römer wirken könnte“. Respektierten doch „diese Regierungen weder päpstliche Dekrete, noch kirchliche Canones“. Am allerwenigsten aber „ließen sie sich in ihren Regierungsrechten im mindesten beschränken“. Wer könne es ihnen deshalb wehren, fuhr Koch mit seinem Vorschlag fort, „der katholischen Kirchengesellschaft in ihren Staaten auch ohne Mitwirkung von Rom eine der Staatsverfassung... angemessene äußere Verfassung zu geben, worin nur die unveränderlichen Glaubenssätze festgehalten wären. Die Landesherren können Bischöfe wählen lassen, und dann ihnen überlassen, wo sie konsekriert werden. Damit ist die Sache ihrerseits abgethan. ... In einer solchen mündlichen Erklärung [in Rom] ist ein Schisma nicht ausgesprochen, aber der Umstand, daß der deutsche Clerus selbst bereits in sich sehr getheilt ist, muß die Römer ein solches befürchten lassen.“

In Frankfurt aber konnte man sich doch nicht entschließen, diesen Kochschen Vorschlag in die Tat umzusetzen; man hielt es vielmehr für besser, einige kleinere, allerdings durchaus nichtsagende Modifikationen der Deklaration zuzulassen und davon abzusehen, „auf ein Schisma oder den Unterschied zwi-

²⁸ Daselbe trägt das Datum: Wiesbaden, 15. Juni 1819 und befindet sich in St. A. St. Deutscher Bund, Verz. 40, Fasc. 123.

schen katholischen und protestantischen Fürsten hinzuweisen“²⁹. In den Hauptpunkten jedoch sollte die Deklaration unabänderlich bleiben. Man wollte also an dem bisher eingeschlagenen Weg unbedingt festhalten.

Mit dieser Entscheidung mußte die letzte Hoffnung auf einen Erfolg der Gesandtschaft begraben werden; denn, was jetzt kam, war lediglich die konsequente Folge auf das Verhalten der vereinten Staaten und ihrer Sprecher in Rom. Am 10. August übergab Consalvi den Gesandten die Antwort des Papstes auf die Deklaration in Form einer offiziellen Note. Sie trägt den Titel „Esposizione dei Sentimenti di Sua Santità sulla Dichiarazione de'Principi e Stati Protestanti riuniti della confederazione germanica“³⁰ und ist eine einfache, im Ausdruck gemäßigte, aber bestimmt und klar gehaltene Erwiderung auf die Deklaration, deren einzelne Punkte einer genauen Betrachtung unterzogen werden. Ihr Endergebnis ist eine direkte oder indirekte Verwerfung fast aller Anträge und Forderungen der Deklaration. Was aber gar nicht vorauszusehen war, ist die Tatsache, daß der Schluß der Esposizione in dem Vorschlag des Papstes gipfelte, „einſtweilen die bezeichnete neue Begrenzung der Diözesen

²⁹ Vgl. Göller a. a. O. S. 517. Derselbe erwähnt in diesem Zusammenhang ein Ministerialreſkript der Regierung von Darmstadt, das die heſſiſche Bundestagsgeſandſchaft am 11. Juli bei den übrigen Bundestagsgeſandſchaften in Umlauf brachte. Hierin wird u. a. erwähnt, „daß die Geſandten ohne beſondere Weiſung Rom nicht verlaſſen, am allerwenigſten aber damit drohen mögen, daß die Landesherren der katholiſchen Kirchengelſchaft ohne Mitwirkung von Rom eine angemessene Verfaſſung geben würden“. Göller führt „dieſen Hauptstoß zu einer ruhigeren Auffaſſung der Dinge“ auf den Einfluß Türheims zurück. Jedenfalls ſchloſſen ſich die anderen Staaten dieſen Vorſchlägen an, ſo daß die radikalſte Anſicht, nämlich die eines Hinweiſes in Rom auf ein bevorſtehendes Schisma, nicht die allgemeine Billigung fand.

³⁰ „Darſtellung der Geſinnungen Seiner Heiligkeit über die Erklärung der vereinten proteſtantiſchen Fürſten und Staaten des Deutſchen Bundes.“ Dieſelbe iſt mehrmals gedruckt. Vgl. dazu: (Paulus) Die neuſten Grundlagen der deutſchen katholiſchen Kirchenverfaſſung in Aktenſtücken und echten Notizen (Stuttgart 1821) S. 332 (italieniſch und deutſch); Müller, Lexikon des Kirchenrechts (Würzburg 1832); Münch a. a. O. II, S. 378 ff. u. a.; Beſprechungen deſſelben in Brück, Oberrhein. Kirchenprov. S. 29 ff. u. Mejer a. a. O. III, 1. Abt., S. 23 ff.

in Vollzug zu setzen, um hernach in gutem Einverständnisse den Kirchen weiter vorzusehen“. Dieser Vorschlag sollte dann verwirklicht werden, wenn die vereinten Fürsten die beantragten Modifikationen in der Deklaration nicht zu machen willens wären. Damit war die Kurie den Gesandten zuvorgekommen, drängte sie von der Offensive in die Defensiv und brachte dieselben in nicht geringe Verlegenheit.

Was uns aber hier ganz besonders interessiert, ist die Stellungnahme des Heiligen Stuhles zur Errichtung eines erzbischöflichen Sitzes für die oberrheinische Kirchenprovinz. Hierüber handelt der Abschnitt 40 der Esposizione. In ihm heißt es gleich zu Beginn, die Bestimmung eines Erzbistums habe vorzüglich die Aufmerksamkeit des Heiligen Vaters auf sich gezogen. Als dann lesen wir folgenden wichtigen Satz:

„Seine Heiligkeit hat in diesem Betreff bemerkt, wie wenig passend es sey, daß bei Gründung einer neuen kirchlichen Provinz der Hauptgegenstand, nämlich der erzbischöfliche Sitz, unbestimmt bleibe, und daß man eine so würdevolle Stiftung, welche ihrer Natur nach bleibend seyn muß, mit einem provisorischen Zustand anfange, welcher entweder vielleicht nicht so bald aufhören, oder doch Veranlassung zu einer Inkonvenienz geben könnte, welcher der hl. Vater sich entgegensetzen müßte, wenn nämlich ein Erzbisthum errichtet würde, welches von einem Sitze zum andern zum größten Nachtheile des regelmäßigen Ganges der kirchlichen Geschäfte der Provinz wandern müßte“³¹.

Das war sehr deutlich gesprochen, und es konnte daraufhin keinem Zweifel mehr unterliegen, daß Rom in jedem Falle einem Turnus, wie er in Frankfurt beschlossen wurde, seine Genehmigung verweigern würde. Vergleicht man dazu noch die ironisch scherzhafte und doch vielsagende Bemerkung Consalvis, „er erinnere sich aus den Frankfurter Protokollen, daß wir unsern Erzbischof anfangs in sämtlichen Diözesen hätten wollen spazieren gehen lassen“³², so war wiederum

³¹ Wortlaut nach der Fassung bei Münch.

³² Diese Worte fielen in der Konferenz der Gesandten mit Consalvi am 8. Oktober. Vgl. dazu S. u. St.-A. III, Rel.- u. Kirchenf. Fasc. 52; ferner auch Mejer a. a. O. III, 1. Abt., S. 59.

eines ganz klar: Die Kurie war nicht gewillt, in diesem Punkte nachzugeben. Der Papst stellte vielmehr die Forderung, man solle die Ehre des Erzbistums dem sehr alten und berühmten Sitze Mainz einräumen. Die Begründung dafür war neben der zentralen Lage vor allem auch in dem Ruhm und der Bedeutung gegeben, welche die Stadt Mainz und sein Erzbistum schon während des ganzen Mittelalters gehabt hatten. Damit wurden die vereinten Staaten auch in dieser Sache vor eine endgültige Entscheidung gestellt. Die Frage nach einem festen Metropolitansitz bildet deshalb bei den erneuten Konferenzen in Frankfurt mehr denn je einen Hauptgegenstand der Verhandlungen wie der Diskussion.

Am 14. August sandte Schmitz-Grollenburg die Esposizione mit einem Begleitbericht nach Frankfurt. Türckheim unterschrieb diesen Bericht nicht, sondern erstattete am 21. August einen eigenen, in welchem Vorschläge gemacht wurden, auf Grund derer eine Einigung noch denkbar wäre und erreicht werden könnte. Schmitz behielt jedoch in Frankfurt die Oberhand. Im Verlaufe einer Konferenz vom 30. September nämlich mißbilligte man daselbst das einseitige Vorgehen Türckheims und beschloß, ihn abzurufen³³.

Inzwischen aber nahmen die Dinge in Rom ihren weiteren Lauf. Schmitz-Grollenburg entwarf sofort zwei Noten. Die eine, offizielle, worin dem Heiligen Vater der wahre Gesichtspunkt der übergebenen Deklaration dargestellt wurde, war eine Entgegnung auf die Esposizione vom 10. August; sie bildete einen letzten Versuch, Rom von der Richtigkeit und Harmlosigkeit der Deklaration zu überzeugen. Die andere dagegen war eine vertrauliche Verbalnote an Consalvi. Beide überreichte Schmitz am 3. September dem Kardinalstaatssekretär. Türckheim war krank. Aus diesem Grunde hatte er die Noten weder unter-

³³ Näheres darüber bei G ö l l e r a. a. O. S. 352 ff. Faktisch galt also Türckheim, als er die gleich nachher zu erwähnende Schlußnote mit Schmitz zusammen dem Vatikan überreichte, durch den gefaßten Beschluß der vereinten Staaten nicht mehr als deren Bevollmächtigter. Praktisch aber war daselbst insofern ohne Bedeutung, als die Gesandten schon abzureisen beschloßen hatten, bevor die Nachricht von der Abberufung Türckheims in Rom eintraf.

zeichnet, noch konnte er an der Konferenz teilnehmen. Er ließ sich bei Consalvi entschuldigen.

Die Antwort auf diese Noten ließ nun nicht lange auf sich warten. Schon am 24. September war sie im Besitze der Gesandtschaft. Der Papst blieb darin sehr bestimmt auf den Forderungen der *Esposizione* bestehen. Er erklärte, daß er im Falle ihrer Ablehnung die Deklaration niemals sanktionieren könne. Dieser Antwort lag aber noch als weiteres wichtiges Dokument eine Verbalnote bei, die nähere Angaben darüber machte, „wie das Anerbieten des Heiligen Vaters hinsichtlich der Einteilung der Diözesen und der Besetzung der Bistümer ausgeführt werden könne“³⁴. Dieser Verbalnote wiederum war dann ein Entwurf über die Konstituierung der Diözesen als Anlage hinzugefügt mit dem Titel: *Expositio eorum quae continebuntur in Litteris Apostolicis novae Circumscriptionis Dioecesium in terris Principum et Statuum Confoederationis Germaniae*³⁵.

Hiernach sollten die drei Bistümer Rottenburg, Rastatt und Limburg neu errichtet werden. Die Bistümer Mainz und Fulda könnten bestehen bleiben. Weiterhin verlangte der Papst, daß das Erzbistum nach Mainz komme. Sei dies nicht genehm, so sollten die fünf Diözesen dem apostolischen Stuhle direkt unterstellt werden, wobei natürlich die spätere Einrichtung eines Erzbistums vorbehalten bliebe. Auch von den Dotationen und von anderen Fragen ist in der *Expositio* die Rede, doch braucht hier darauf nicht eingegangen zu werden.

Damit war nun die Entwicklung so weit vorangeschritten, daß es die Gesandten für das beste fanden, sobald als möglich das Ende ihrer Mission herbeizuführen. Sie verfaßten deshalb eine *Schlussnote* und übergaben sie Consalvi am 4. Oktober. Der Entwurf zu dieser Note stammte von Türkheim. Es wurde in ihr dem Gedanken Ausdruck verliehen, „daß die weitere Fortstellung der Angelegenheit ganz den hohen Kommittenten vor-

³⁴ Sie ist in ihrem Wortlaut das erstemal veröffentlicht bei Mejer a. a. O. III, 1. Abt., S. 48 ff.

³⁵ Gedruckt ebd. S. 54 ff. Die „*Expositio*“ wurde für die späteren Verhandlungen grundlegend.

behalten bleibe, die deswegen erst untereinander beraten müßten“³⁶.

Bemerkenswert dabei ist nur noch, was Schmitz-Grollenburg zuerst beabsichtigte. Er wollte nämlich unter allen Umständen eine unfreundliche Note erlassen. Dieses Vorhaben wurde aber durch das energische Verhalten Türkheims vereitelt, der die Ansicht vertrat, man müsse nach dem Angebot eines Provisoriums durch den Papst alles vermeiden, was diesen irgendwie unangenehm berühren könne³⁷. Durch diese Bemühungen hat Türkheim noch ein letztes Mal seinen mäßigenden Einfluß durchzusetzen vermocht.

Am 8. Oktober hatten die Gesandten nun ihre Abschiedsaudienz bei Pius VII. Dieser empfing sie freundlich, bedauerte, „daß ihm seine Grundsätze nicht erlaubt hätten, mehr zu konzedieren“, und gab der Hoffnung Raum, „daß man bald zu einer Einigung gelangen werde“.

Daraufhin reiste Schmitz-Grollenburg am 10. Oktober in Rom ab, während Türkheim seine Heimreise erst später, getrennt von jenem, antrat.

3. Der Beginn weiterer Konferenzen in Frankfurt. Kampf um den Fortbestand des durch den Staatsvertrag vom 7. Oktober 1818 bedingten Systems.

In seinem letzten Gesandtschaftsbericht vom 4. Dezember³⁸ nannte Schmitz-Grollenburg, der am 15. November wieder in Stuttgart eingetroffen war, schon die wichtigsten Gegenstände, die man alsbald in Frankfurt gemeinsam durchberaten müsse. Darunter rechnete er in erster Linie die Beantwortung der beiden päpstlichen Noten vom 10. August und 24. September und ferner die Frage, wie fortan die Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle fortgesetzt werden könnten. Am Schluß seines Berichtes kam Schmitz-Grollenburg noch auf die „Dringlichkeit der Sache“ zu sprechen. Die Gesundheit des Heiligen Vaters sei nämlich sehr schwach, und zudem seien in der Zwischenzeit „der Bischof von Colmar in Mainz und der Generalvikar in Württemberg, Fürst

³⁶ Ebd. S. 44.

³⁷ Vgl. dazu Göllera. a. D. S. 547.

³⁸ Vgl. Mejer a. D. III, 1. Abt., S. 46 f. u. 60 f.

von Hohenlohe, gestorben“, was seinerseits wieder zur Folge habe, daß in den „fünf vereinten Diözesen gar kein Ordinarius bestehe, und nur ein Weihbischof in der Person des jetzigen Generalvikars v. Keller in Württemberg vorhanden sei“.

Auf Grund dieses Berichtes lud nun Wangenheim die einzelnen Staaten zu raschem Wiederzusammentritt ein. Am 22. März 1820 versammelten sich deren Abgesandte vollzählig zu Frankfurt, um die Arbeit von neuem aufzunehmen. Württemberg war, wie früher so auch jetzt, durch Wangenheim, Schmiß-Grollenburg und Taumann vertreten, während von seiten Badens der Bundestagsgesandte v. Berkeheim und Legationsrat Büchler als Vertreter bestimmt wurden. Der Geistliche Rat und Dekan Burg wurde erst später nach Frankfurt beordert; aus welchen Gründen, darauf wird noch zurückzukommen sein. Die Konferenzmitglieder für Darmstadt waren v. Lepel und v. Wreden, für Kurhessen Harnier, für Nassau wieder Koch und für Frankfurt Syndikus Danz.

Den Beratungen³⁹ legte man im allgemeinen die Punkte zugrunde, die Schmiß-Grollenburg in seinem letzten Gesandtschaftsberichte angegeben hatte. Alle Konferenzmitglieder waren sich darüber einig, daß man auf das vom Papst gestellte „Provisorium“ eingehen müsse. Von den Normen, die in den Grundzügen und in der Deklaration festgelegt waren, wollte man sich aber keineswegs trennen. Deshalb mußten jetzt Mittel und Wege gefunden werden, wie man die Forderungen der Kurie am besten erfüllen könnte, ohne jedoch von den eigenen staatskirchlichen Ideen etwas preisgeben zu müssen.

³⁹ Für den Verlauf der Konferenzen kommen folgende Fassikel in Frage: 1. Generallandesarchiv Karlsruhe: H. u. St.-N. III, Rel.- u. Kirchenf. Fass. 41 (Prot. der 31.—49. Zus.); 2. Staatsarchiv Stuttgart: St.-N. St. a) Deutscher Bund, Verz. 40, Fass. 115 (Prot. u. Prot.-Entwürfe der 31.—49. Zus.); b) Rel.- u. Kirchenf. (Taumannsche Manualakten) Fass. 136 (die Prot.), 138 (Berichte der württemb. Abgeordneten nach Stuttgart) und 139 (Prot.-Entwürfe), c) Ministerialakten II, Verz. 63, Fass. 177 (Konf.-Prot. der 31.—49. Zus. mit allen Schreiben und vielen Berichten). Die anderen zahlreichen noch irgendwie auf die Verhandlungen Bezug habenden Akten werden wiederum von Fall zu Fall zitiert. An Literatur wäre hier wieder dieselbe zu erwähnen, die ich oben schon einmal in ähnlichem Zusammenhang genannt habe

Das war, kurz angedeutet, der Aufgabenkreis der jetzt folgenden Verhandlungen.

Doch was für uns hier von größter Bedeutung ist, sind Vorgänge, die sich gleich auf der ersten (31.) Konferenz abspielten und die gleichsam den Anschein erwecken konnten, als ob gewisse Staaten die Absicht hätten, von ihrem früheren Standpunkt abzurücken. In dieser Konferenz erklärte nämlich einer der badischen Abgeordneten zu Protokoll, man müsse in Zukunft alle „Einsseitigkeit und Systemsucht“ dem Heiligen Stuhle gegenüber vermeiden. Durch diese Bemerkung fühlte sich bezeichnenderweise sogleich Wangenheim betroffen, welcher in einer Gegenbemerkung auf den „Unterschied von System und Systemsucht“ aufmerksam machte, was dann den badischen Gesandten seinerseits wiederum zu der Antwort veranlaßte, aus seiner Erklärung spreche nichts anderes als der Wunsch, „daß, mit Umgehung alles Polemischen, nur auf die Hauptsache, nämlich ein gedeihliches Resultat der Verhandlungen möge hingearbeitet werden“.

Wie kam nun Baden dazu, plötzlich eine solche Bemerkung zu machen? Das hing mit den Ereignissen zusammen, die sich in der Zeit zwischen dem Weggang der Gesandten aus Rom und dem Beginn weiterer Konferenzen in Frankfurt abspielten. Weil diese Vorgänge aber für meinen späteren Beweisgang die unerläßliche Voraussetzung bilden, muß man sich hier etwas näher mit ihnen befassen.

Württemberg hatte in der That auf Grund des Ausganges der Verhandlungen in Rom größte Befürchtungen, es könnten sich verschiedene Staaten, in erster Linie aber Baden, vom Frankfurter Verein lossagen. Ein Bericht Schmitz-Grollenburgs⁴⁰, der doch sonst so selbstsicher und selbstbewußt war, atmete ganz diese Angst. Er schrieb am 2. Oktober 1819 — also noch von Rom aus — an seinen König, daß Karlsruhe vor allem, aber vielleicht auch Darmstadt die Absicht hätten, sich von dem Staatenverein zu trennen, und daß Türckheim, der ja erst einige Tage nach Schmitz von Rom abreiste, Auftrag zu Unterhandlungen mit dem Zwecke eines Separatkontrabates haben könnte.

⁴⁰ St. A. St. Ministerialakten II, Verz. 63, Fasc. 176.

Diese Befürchtung Schmiß-Grollenburgs mußte sich noch mehr verdichten, als allmählich bekannt wurde, daß man Türrheim in Karlsruhe durchaus nicht so ungnädig empfangen hatte, wie man es vielleicht allgemein erwartete oder es wenigstens gern gesehen hätte. Letzterer legte in einer sehr wichtigen Geheimkonferenz am 21. Dezember 1819, bei der Großherzog Ludwig⁴¹, v. Berkheim, Finanzminister Fischer, Staatsrat v. Sensburg und Ministerialdirektor Reinhard zugegen waren, einen ausführlichen Bericht vor, den er zu seiner Verteidigung und zur Rechtfertigung seines Handelns in Rom verfaßt hatte⁴². Das Ergebnis dieser Konferenz war ein Beschluß, der dahingehend lautete, man solle bei demnächst sich bietender Gelegenheit die eben schon erwähnte Erklärung von der Einseitigkeit und Systemsucht gegenüber dem Heiligen Stuhle in Frankfurt zu Protokoll geben.

Hier machte sich also entschieden ein deutlicher Einfluß Türrheims bemerkbar. Überhaupt läßt sich durch dessen Wirken in den Kreisen der Karlsruher Regierung ein Umschwung zugunsten einer bedeutend gemäßigteren Haltung gegenüber den schwierigen Fragen feststellen. Genöß doch Türrheim das Vertrauen Großherzog Ludwigs, mit dem er auch später noch in Korrespondenz stand⁴³ und der ihm als Anerkennung für seine erfolgreichen Bemühungen in Rom den Zähringer Löwenorden verlieh.

Als äußerer Beweis für die veränderte Einstellung Badens aber mag die sehr beachtenswerte Tatsache gelten, daß man Burg für den Anfang wenigstens nicht mehr zu den Konferenzen nach Frankfurt schickte. Doch wie stand es nun in jener Zeit mit den Vertretern der radikalen Richtung in Karlsruhe? Waren denn sie auf einmal verschwunden? Nein! Ihr Einfluß war vielleicht vorübergehend ein wenig geringer, und die betreffenden Personen traten für den Augenblick etwas in den Hintergrund; aber dafür wurde von ihnen im verborgenen um

⁴¹ Großherzog Karl war am 8. Dezember 1818 gestorben. Sein Nachfolger wurde der eben genannte Großherzog Ludwig, der Welfenberg nicht gut gesinnt war (Mejer a. a. O. III, 1. Abt., S. 186; Gröber a. a. O. 29. Bd., S. 406 ff.).

⁴² H. u. St.-M. III, Rel.- u. Kirchenf. Fasc. 52.

⁴³ Vgl. dazu Göller a. a. O. S. 572.

so mehr gegen die neuen Maßnahmen der Regierung gearbeitet. Man mußte nämlich auf jede nur mögliche Art versuchen, die gemäßigtere Richtung in Karlsruhe wieder ganz ihres Einflusses zu berauben. Die Führung derer, die mit der jetzigen Haltung der Regierung unzufrieden waren, lag in erster Linie bei Brunner. Er sah mit Schrecken, wie man soeben im Begriffe stand, auf die Ideen des von ihm gehaßten Türkheim einzugehen. Seine Gefinnungsgenossen waren Schmitz-Grollenburg und Werkmeister. Sie waren ihm Vorbild in allem. Brunner bezeichnete ja Schmitz einmal geradezu als „die Seele des großen Geschäfts“⁴⁴.

Deshalb berichtete er aber auch über alle Vorgänge sofort haargenau nach Stuttgart. Ja, er bat dort förmlich, durch einen gelinden Zwang doch etwas nachhelfen zu wollen, damit man in Baden möglichst bald wieder zu den alten Grundsätzen zurückkehre. Nun braucht hier noch gar nicht vorweggenommen zu werden, welche dieser beiden Richtungen sich in Karlsruhe für die Zukunft durchzusetzen vermochte. Doch soviel kann man jetzt schon sagen: Die Vertreter gemäßigterer Ideen innerhalb der badischen Regierung standen von dem Augenblick an auf verlorenem Posten, an welchem Männer wie Brunner, Häberlin und Burg wieder ihren alten und maßgebenden Einfluß auf die Dinge zurückgewinnen konnten.

Eine ganz große Aufregung und Sorge bemächtigte sich Brunners vor allem im Hinblick auf jene wichtige Geheimkonferenz. Im Anschluß an sie schrieb er sofort nach Stuttgart. Wir wissen das deshalb, weil schon drei Tage nachher Schmitz-Grollenburg einen Bericht an den König verfaßte⁴⁵, worin er ihm anzeigte, Werkmeister habe an dem nämlichen Tage von Brunner erneut ein dringendes Ansinnen erhalten, „doch sobald als möglich über die Lage der kirchlichen Angelegenheit eine Mittheilung von hier nach Karlsruhe zu erlassen, weil Frhr. v. Türkheim daselbst erschienen sey, und bereits im Staatsministerium einen Vortrag erstattet habe“. Alsdann berichtete Schmitz, was Brunner sonst noch an Werkmeister schrieb. Diese Ausführungen sind zu

⁴⁴ Brief Brunners an Schmitz vom 12. April 1820 in St.A.St. Kab.-Mt. III, Verz. 11, Fasz. 243.

⁴⁵ St.A.St. Ministerialakten II, Verz. 63, Fasz. 177.

ausschlußreich, als daß sie hier unerwähnt bleiben könnten. Wir erfahren folgendes:

„Während wir [Brunner und seine Hintermänner] der Ankunft des Frhrn. v. Schmitz-Grollenburg von Tag zu Tag entgegenharrten, kam Frhr. v. Türckheim, was wir befürchteten, vor etlichen Tagen hier an, und hat gestern im Staatsministerium seinen römischen Kram ausgelegt. Wir verstehen nicht, wie Herr v. Türckheim als Badischer Gesandter, da er doch gemeinschaftlicher war, einseitig, in ersterer Eigenschaft referiren und antragen, noch weniger, wie darauf einseitige Beschlüsse gefaßt werden konnten, und welche!“ Dann heißt es weiter, eine Nachricht darüber, was bei ihnen geschehen ist oder geschieht, wäre dringend erwünscht. Denn gutstehen könne dafür doch niemand, daß die römischen Leute, wenn man ihnen zuviel Zeit und Spielraum läßt, doch etwas beginnen und treiben könnten, was später schwer wieder zu hintertreiben und gutzumachen wäre. Jedenfalls würde eine feste Sprache von ihrer Seite den Wagen hier im rechten Geleise halten, und wo er heraus ist, wieder einlenken.

Dieser Hilferuf Brunners fand nun in Stuttgart starke Beachtung. Man hatte daselbst den Ernst der Lage erkannt, und der damalige Minister für auswärtige Angelegenheiten v. Winzingerode⁴⁶ hielt bereits am 28. Dezember seinen Vortrag vor dem Ministerrat, in dem er schon auf das von Schmitz-Grollenburg Berichtete einging⁴⁷. Er trug darauf an, daß man die Konferenzen möglichst bald wieder beginnen lassen möge. Im Hinblick auf die Vorgänge in Baden aber führte er aus, daselbst befänden sich manche Gegner des Frankfurter Systems, und man müsse die ganze Aufmerksamkeit daraufhin richten, daß dieser, vorzüglich bei der Sache interessierte Staat keine getrennten Maßregeln ergreife.

Württemberg war also jetzt gewillt, alle Hebel in Bewegung zu setzen, um Baden den bisherigen Grundsätzen zu erhalten. Doch wie hier die Entwicklung weiterschreiten würde, war immer noch nicht vorauszusehen. Das neue Jahr begann durchaus mit

⁴⁶ Heinrich Levin Graf von Winzingerode war württembergischer Außenminister vom 17. Mai 1819 bis 2. Oktober 1823.

⁴⁷ Vgl. zu diesem Vortrag St. A. St. Geh. Rat II, Satz. 363, Nr. 824.

einem Zustand der Ungewißheit. Die Lage war ungeklärt und der Fortbestand des Frankfurter Vereins keineswegs gesichert.

Eine Klärung der Sachlage trat erst im Verlaufe des Monats Januar ein. Konnte doch Schmitz-Grollenburg am 13. dieses Monats einige von seinem Standpunkt aus beruhigende und erfreuliche Mitteilungen machen. Er mußte zwar in einem Brief mit dem obigen Datum⁴⁸ noch erwähnen, daß er erfahren habe, Türheim hätte, ehe er nach Karlsruhe kam, in Freiburg Beratungen mit Professor Hug und dem nur zu bekannten Geistl. Rat v. Brentano gehabt, und als Resultat dieser Beratungen seien dann von ihm in Karlsruhe die Anträge gestellt worden, man möge sich vom Fürsten-Verein trennen, abgesonderte Konkordatsunterhandlungen mit Rom beginnen, den bischöflichen Sitz von Rastatt nach Freiburg verlegen und das Bistum Brentano übertragen. Am Ende des Briefes konnte er aber bereits die Nachricht hinzufügen, daß gerade in dem Moment, als diese Anträge in Karlsruhe schon einigen Eingang gefunden hätten, die amtlichen Mitteilungen von Stuttgart noch zur rechten Zeit eingetroffen wären, um die Sache nach und nach wieder ins rechte Geleise zu bringen und die frühere Anschließung an Württemberg wieder herzustellen. Ein besonderes Verdienst daran müsse man auch Wessenberg zuschreiben.

Somit schien in Baden tatsächlich die alte Einstellung, auf deren Basis man seither die Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche zu lösen versuchte, wieder die Oberhand gewonnen zu haben. Denn nur so können die Worte Werkmeisters ausgelegt werden, wenn er am 3. März an Jaumann schrieb, der Großherzog von Baden werde sich nicht von der Kommission in Frankfurt und den Grundsätzen der Deklaration trennen, so gut es Türheim auch darauf angelegt habe⁴⁹. Werkmeister seinerseits hatte diese Mitteilung direkt von Brunner erhalten.

⁴⁸ Vgl. zu demselben ebd. Rab.-Akt III, Verz. 11, Fasz. 243. Das Schreiben hat die Anrede „Euer Erzcellenz“. Es scheint wohl nicht mehr feststellbar zu sein, an wen es gerichtet war. Jedoch liegt die Vermutung sehr nahe, daß der Brief, der auch dem König gezeigt werden sollte, als Adressaten einen der Minister oder den württembergischen Staatssekretär Bellnagel hatte.

⁴⁹ Dieser Brief befindet sich in St. A. St. Rel.- u. Kirchengs. Fasz. 139.

Um nun all diese Vorgänge in völliger Klarheit vor unserem Auge erstehen zu lassen, bliebe jetzt nur noch eine Frage zu beantworten: Wem hat man es zuzuschreiben, daß in Baden für die Zukunft wieder alles nach den alten, uns wohlbekannten Grundsätzen gehandhabt werden sollte? Die Antwort darauf kann eindeutig und klar gegeben werden. Es waren die Leute um Brunner. Während der Einfluß Türkheims dadurch, daß er sich wieder ins Privatleben zurückzog, langsam, aber merklich geringer wurde, gewannen eben jene Vertreter der extremen Richtung dank ihrer großen Erfahrung, auf die die badische Regierung nicht ganz verzichten konnte, täglich von neuem an Boden. Was sich aber in Karlsruhe in jenen Monaten alles abspielte, schildert uns besser als alles andere ein hochinteressanter Brief, den Brunner an seinen Freund Schmiß-Grollenburg schrieb⁵⁰. In ihm spiegelt sich nicht nur des ersteren Ansicht über die seiner Meinung nach unpolitischen Ausdrücke der „Einseitigkeit“ und „Systemsucht“ wider, sondern wir erfahren rückblickend auch recht aufschlußreiche Einzelheiten über das, was sich in Baden im stillen alles abspielte.

Brunner erwähnte eingangs die Tatsache, es fehlte nur wenig und er hätte sich ganz von dem Geschäfte zurückgezogen. Es sei nämlich öfters zu lebhaften Diskussionen gekommen, wobei er Herrn Reinhard „starke Vorwürfe“ über die eben schon genannten „unpassenden und unpolitischen Ausdrücke der Instruktion: Einseitigkeit und Systemsucht“ gemacht habe; sei doch in seinem Gutachten nicht die geringste Veranlassung dazu gegeben worden. Aber man hat mir diese Instruktion, fährt Brunner fort, gar nicht einmal gezeigt, da Herr Reinhard stets versicherte, er sei mit meinen Ansichten und den Ihrigen ganz einverstanden, man werde badischerseits von der Deklaration nicht abweichen, aber man müsse eben äußerst behutsam zu Werke gehen, „da man dem Großherzog stets andere Ansichten zu geben suche“.

Schon aus diesen Worten ist ersichtlich, wie sich Brunner damals zumindest sehr zurückgesetzt fühlte. Daß aber einmal die schon mehrmals angedeutete Gefahr bestand, überhaupt nicht mehr bei den künftigen Beratungen hinzuge-

⁵⁰ Derselbe trägt das Datum: Karlsruhe, 12. April 1820 und befindet sich in St. A. St. Ab.-Mtt. III, Verz. 11, Fasc. 243.

zogen zu werden, und daß Brunner selbst solche Befürchtungen hegte, beweisen folgende Sätze seines Briefes an Schmitz:

„So drang ich darauf, von Serenissimo nostro eine bestimmte Äußerung zu erhalten, ob ich ferner bei den Bisthumsangelegenheiten zu Rathe gezogen werden soll oder nicht? Denn ich wolle nicht länger den Nikodemus spielen! Das wirkte. Herr Reinhart sagte seiner R. Hoheit, was zwischen ihm und mir vorgefallen, und erbat sich Verhaltensbefehle, die dann da hinausgingen, daß ich, obgleich der Liberalität in kirchlichen Grundsätzen verdächtig, ferner als geistlicher Consulent die nöthigen Gutachten erstatten soll.“

Weiterhin konnte aber Brunner noch mit größter Freude mittheilen, auch Häberlin, der ja noch verdächtiger sei als er, würde wieder beigezogen werden. „Ich bin damit ganz wohl zufrieden“, lesen wir in dem Briefe, „da Herr Häberlin meist meiner Meinung ist. Der Sturm scheint also heiteres Wetter gebracht zu haben, und es beunruhigt mich jetzt nur, daß das Gemüth unseres wackersten Freundes Burg getrübt ist.“ Dies sei allerdings auch kein Wunder, wenn man wisse, alle geistlichen Abgeordneten seien wieder in Frankfurt versammelt, und nur er allein fehle daselbst. Deshalb müsse man fest darauf hinarbeiten, daß auch er wieder zu den Konferenzen nach Frankfurt entsandt werde.

Soweit der Brief Brunners. Schmitz-Grollenburg, der damals in Frankfurt war, sandte ihn sofort nach Stuttgart, damit er, wenn man es etwa für nötig fände, dem König gezeigt werden könnte. Er machte dazu folgende interessante Bemerkungen⁵¹: „Ich bin überzeugt, daß in Baden ohne die Mitwirkung dieses Kirchraths Brunner die ganze Sache nicht festgehalten werden würde.“ Besonders erfreulich aber sei es, jetzt wieder mit Sicherheit annehmen zu können, der Großherzog bleibe „trotz aller römischen und Türkheimischen Einflüsse“ fest bei der Stange.

Die Gefahr einer Loslösung Badens von dem Frankfurter Verein konnte somit endgültig als beseitigt betrachtet werden. Nach außenhin zeigte sich das ja in der eingangs schon erwähnten Wiederentsendung gerade auch der badischen Vertreter zu

⁵¹ Ebd.

den erneut in Frankfurt notwendig gewordenen Konferenzen. Den Sieg aber hat, wenn auch schließlich nicht ganz ohne Hilfe der Leute um Brunner, entschieden Württemberg davongetragen. Denn jetzt konnte man die Verhandlungen wieder in den alten Bahnen und nach den alten Grundsätzen fortführen, gerade so, als ob überhaupt keine Gesandtschaft in Rom gewesen wäre. Württemberg hatte sich durchgesetzt, und Schmitz-Grollenburg, der nach der römischen Mission entschieden etwas unsicher geworden war, beherrschte infolge seiner genauen Kenntnis der ganzen Sachlage zusammen mit Wangenheim die Situation wieder vollkommen.

Doch muß an dieser Stelle — und damit komme ich zu der wichtigsten Schlussfolgerung aus diesem Kapitel — noch darauf hingewiesen werden, daß Württemberg auch seine Lehren aus den eben geschilderten Vorgängen gezogen hat. Man war in Stuttgart noch vorsichtiger geworden und fühlte sich für die Zukunft mehr denn je zu der Aufgabe berufen, als ausgleichende Macht bei der Entscheidung einer wichtigen Frage lieber auf irgendeinen eigenen Vorteil zu verzichten, als noch einmal die Gefahr einer Uneinigkeit heraufzubeschwören. Verfolgten doch die maßgebenden württembergischen Persönlichkeiten vor allem anderen das eine Ziel: Unbedingtes Weiterstreiten auf dem bisher eingeschlagenen Weg. So wird im nächsten Abschnitt bewiesen werden können, daß der Hauptgrund Württembergs, warum es sich bei dem jetzt beginnenden Kampf um den Metropolitansitz gerade für Baden einsetzte, entschieden der gewesen ist, diesen nächst ihm größten und bedeutendsten Staat dadurch um so fester und für immer an das Frankfurter System zu binden.

Damit könnte jetzt eigentlich dieser Abschnitt beendet werden. Doch sei hier lediglich der Vollständigkeit halber noch hinzugefügt, daß die württembergischen Abgeordneten beim Beginn der Konferenzen auch Hessen-Darmstadt ganz besonders mit ihrem wachsamem Auge bedachten. Obwohl damals bei diesem Staat keine Gefahr einer Absplitterung bestand, glaubten sie dennoch, immer getragen von dem alten Mißtrauen gegen Wreden, jede, wenn auch äußerlich noch so unscheinbare Gelegenheit wahrnehmen zu müssen, um eine Absonderung Hessens

unmöglich zu machen. Als Beispiel dafür muß ein Bericht erwähnt werden, den Wangenheim und Schmitz-Grollenburg nach Stuttgart schickten und der eigentlich eines gewissen amüsanten Zuges nicht entbehrt⁵². Es heißt darin, man sei im Verlaufe dieser Sitzungen auch „zur Begutachtung der Frage übergegangen: Wie für die Zukunft die Hindernisse zu beseitigen seien, welche sich bei der ersten Besetzung der Bisthümer und Domkapitel den festgesetzten Wahlen entgegenstellten?“

Dazu bemerkten die beiden folgendes: „Geflissentlich wurde der Großh. hessische Geh. Staathsrat v. Wreden zu einer gutächtlchen Äußerung hierüber veranlaßt, weil es hier auf den wichtigen Punkt ankommt, die aufgestellten Grundsätze so festzuhalten, daß, wenn man einmal die Errichtung eines Landesbisthums auf jede mögliche Art erreicht haben werde, man von allen übrigen nicht abspringen könne, und selbst ausgesprochenen Grundsätzen getreu bleiben müsse.“

Allem Anschein nach ließ sich aber dieser schlimme Herr v. Wreden durch solche „gutächtlche Äußerungen“ nicht binden; denn die Hauptkrise mit Hessen-Darmstadt stand ja erst noch bevor. Sie wurde dadurch hervorgerufen, daß es im Kampf um das Erzbistum sein gewünschtes Ziel nicht zu erreichen vermochte. Somit ist es jetzt an der Zeit, die Behandlung dieser Frage wieder aufzunehmen und zu Ende zu führen.

4. Der Kampf um den Metropolitanat bis zum Eingreifen Burgs in die Debatte.

Wollte man das vom Papst angebotene Provisorium annehmen, so blieb auch in der Frage des Erzbistums nichts anderes übrig, als sich endgültig für einen festen Sitz desselben zu entscheiden und sich irgendwie auf einen Staat zu einigen, der diesen Vorrang erhalten sollte. Damit ist die Art des Kampfes, der sich jetzt vor unsern Augen abspielen wird, schon angedeutet. Rom hatte sich zwar dahingehend ausgesprochen, daß es unbedingt Mainz als erzbischöflichen Sitz der oberrheinischen Kirchenprovinz wolle. Die Gründe dafür sind uns noch in Erinnerung. Die vereinten Staaten aber hatten fast alle eine merkwürdige Abneigung gegen Mainz.

⁵² Er befindet sich in St. A. St. Ministerialakten II, Verz. 63, Satz. 177.

Vor allem wollten die württembergischen Abgeordneten unter keinen Umständen, daß der erzbischöfliche Stuhl dorthin komme. Was mag nun die Ursache dafür gewesen sein, und welche Gründe führte man gegen die einst so bedeutende Stadt, die doch sicherlich die würdigste gewesen wäre, ins Feld?

Da wurde einmal darauf hingewiesen, Mainz wäre wegen seiner geographischen Lage und als Bundesfestung für den Sitz eines Erzbischofs untauglich. Diese Argumentierung begegnet uns in den Akten immer und immer wieder. Sie wurde nicht nur von Wangenheim oder Schmitz gerne benützt, sondern auch Minister v. Otto gebrauchte sie bei seinem Vortrag, den er am 28. Januar 1820 über die Expositio hielt⁵³. Er kam darin zu dem Schluß, man müsse die Wahl von Mainz aus den oben genannten Gründen unbedingt zu verhüten suchen.

Der König allerdings gestattete sich auf diesen Vortrag hin die Bemerkung, die geographische Lage und die Tatsache, daß Mainz Bundesfestung sei, „könne nicht als Grund der Untauglichkeit für den erzbischöflichen Sitz angeführt werden“.

Die Propaganda gegen Mainz hatte demnach — wie aus den obigen Worten ganz deutlich ersichtlich ist — nicht etwa in dem König ihren geistigen Urheber, sondern es waren vielmehr jene Kreise in Württemberg gegen Mainz, die sich unter der Führung Wangenheims mit dem Kirchenproblem zu beschäftigen hatten.

Eine weitere lehrreiche Ergänzung zu den Ausführungen Ottos gibt uns auch Brunner, der aber in diesem Fall wieder einmal nicht — wie ich nachher noch zeigen werde — die Meinung seiner Regierung vertrat, sondern der, wie schon so oft, lediglich das Sprachrohr der württembergischen Abgeordneten war. Er schrieb in dem im letzten Kapitel schon zitierten Brief an Schmitz-Grollenburg, nachdem er die verschiedenen Möglichkeiten in der Erzbistumsfrage durchgegangen hatte, daß er nie für Darmstadt stimmen könne, da „in Mainz der Erzbischof dem Einflusse von Preußen und Oesterreich untergeben seyn würde, und in Kriegszeiten unzugänglich wäre“.

⁵³ Vgl. dazu und zur Antwort des Königs St. A. St. Geh. Rat. II, Fasc. 363, Nr. 824.

Nach diesem Geständnis wissen wir nun auch ganz genau, was Otto eigentlich sagen wollte, wenn er auf die geographische Lage und auf Mainz als Bundesfestung hinwies. Wir kennen ja die Verhältnisse, in die Mainz durch die Abmachungen im Wiener Kongreß gekommen war, und wir sind auch unterrichtet über die Kämpfe, die während desselben um diesen wichtigsten strategischen Punkt entbrannt waren. Die Art, wie diese Frage auf dem Kongreß gelöst wurde, ist ebenfalls bekannt. Kein Staat wollte damals dem andern diese Stadt wegen ihrer so bedeutenden „Schlüsselstellung“ überlassen, weshalb endlich nach langen Debatten jener bekannte Kompromiß zustande kam, nach welchem Hessen-Darmstadt Mainz zwar erhielt, die Stadt aber — was für uns hier das Wichtigste ist — zur Bundesfestung gemacht wurde. Als solche bekam sie eine Besatzung, bestehend aus österreichischen und preußischen Truppen, welche ihrerseits wieder einem österreichischen Gouverneur und einem preußischen Kommandanten unterstanden⁵⁴.

Da nun aber, von der andern Seite her betrachtet, Preußen und Osterreich einen solchen Einfluß auf Mainz hatten, wird es uns erst jetzt ganz verständlich, warum gerade von Württemberg aus so stark gegen die Verlegung des erzbischöflichen Sitzes in diese Stadt gekämpft wurde. Denn wäre es überhaupt denkbar, daß ein Mann wie Wangenheim ausgerechnet in diesem Falle nach anderen Grundsätzen gehandelt hätte als im Bundestag, wo er doch ständig auf Grund seiner Triasidee versuchte, den beiden Großmächten jeden nur möglichen Widerstand entgegenzusetzen, um so deren Einfluß zu beschränken? Wohl kaum! Wir dürfen deshalb hier ohne Bedenken Wangenheim als den geistli-

⁵⁴ Vgl. zu letzterem Klüber, Übersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Kongresses S. 155/56. Ferner seien an neuesten Darstellungen erwähnt: Gerhard Ritter, Stein. Eine politische Biographie. Hier wird im zweiten Bande S. 292 ff. klar gezeigt, wie die Frage um den wichtigen Schlüsselpunkt Mainz in engen Zusammenhang mit der sächsisch-polnischen Frage gebracht werden muß. Für den Standpunkt Metternichs und seinen Gedanken, „Osterreich am deutschen Rhein fest zu verklammern“, und für die Begründung, die er dazu gibt, vgl. Heinrich Srbik, Metternich der Staatsmann und Mensch Bd. 1, S. 203. Bei Metternich spielte ja vor allem die Frage der „Balanzierung“ des preußischen Gewichts im Reich eine große Rolle.

gen Urheber dieser Propaganda gegen Mainz betrachten.

Dabei kam ihm noch ein anderer Umstand sehr zustatten, der hier auch angeführt werden muß. Er sowohl wie auch Schmitz-Grollenburg legten vom Beginn der Konferenzen an ein großes Mißtrauen gegenüber dem hessisch-darmstädtischen Abgeordneten v. Wreden an den Tag, das in diesem Ausmaß sicher nicht berechtigt war. Woher dieses Mißtrauen kam, ist nicht mit absoluter Sicherheit festzustellen. Doch liegt die Vermutung sehr nahe, daß die württembergischen Abgeordneten vielleicht glaubten, Wreden könnte irgendwie von dem „Mainzer Kreis“ beeinflusst sein, der ja unter Führung des Bischofs Colmar und Bruno Liebermanns alles andere denn staatskirchliche Tendenzen verfolgte⁵⁵. Jedenfalls steht soviel fest: Ein Mißtrauen gegen Wreden war württembergischerseits vorhanden, und Wangenheim gab sich sichtlich Mühe, seine Vorgesetzten in Stuttgart auch in ähnlicher Weise zu beeinflussen.

So schrieb er schon am 19. April 1818 in einem Bericht an den König⁵⁶, Wreden habe, angeblich auf Befehl von seinem Gouvernment, noch den Antrag zu einigen Abänderungen der bisherigen Beschlüsse gemacht. Sie seien alle „theils zum Vortheil der Jesuiten, der Klöster und des nicht bestimmt zu verbannenden Chorgesangs“. Ferner verlange er, „daß der Bischof unbedingt vom Landesherr ernannt werden solle, hingegen aber, daß die Wahl des Generalvikars und Weybischofs dem Bischof, ohne Teilnahme des Landesherrn, zugestanden werde“. Dieser letzte Vorschlag erregte nun das besondere Mißtrauen Wangenheims. Knüpfte er doch daran folgende Bemerkung: „Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Geistliche v. Wreden das Bisthum Mainz, dessen jetziger Bischof Colmar, weil er kein Deutscher ist, pensionirt werden mußte, im Auge hat, und vielleicht mehr auf die Ernennung des Großherzogs, als auf das Vertrauen seiner Geistlichkeit rechnet.“

⁵⁵ Über den „Mainzer Kreis“, dessen Bedeutung und Wirksamkeit vgl. ausführlich Ludwig Bergsträsser, Studien zur Vorgeschichte der Zentrumsparthei S. 115 ff. und A. Schnütgen, Das Elsaß und die Erneuerung des katholischen Lebens in Deutschland. 1913.

⁵⁶ Vgl. zu ihm St. A. St. Ministerialakten II, Verz. 63, Fafa. 174.

In einem andern Bericht Wangenheims an den König vom 22. August 1818⁵⁷ bemerkte ersterer, Wreden sei zwar ein sehr gelehrter und gewandter, ja zweilen selbst geistreicher Geschäftsmann, man müsse aber dessen Einfluß möglichst beschränken, „da er archi-katholisch und für die Afanzereien der Kirche, was aber noch schlimmer ist, für die Ordensgeistlichen und namentlich für die Jesuiten (deren Verbreitung die römische Kurie in allen Ländern heimlich und öffentlich vorbereite) sehr eingenommen sei“.

Solche und ganz ähnliche Beispiele könnten noch mehr angeführt werden, doch mögen die obenerwähnten genügen. Was man aber den Ausführungen Wangenheims hier entgegenhalten muß, ist die nicht mißzuverstehende Bestimmtheit, mit der die Kurie, wie wir ja schon gehört haben, v. Wreden rundweg ablehnte, als er etliche Jahre nach dem Erscheinen der Bulle Provida solers-que tatsächlich von Darmstadt aus zum Bischof vorgeschlagen wurde. Auch war die Begründung, die man dafür gab, für Wreden alles andere als schmeichelhaft, und man wird nach ihr sicher nicht glauben wollen, daß man ihn in Rom etwa für sehr kirialistisch oder gar für „archi-katholisch“ gehalten hätte.

Doch wie dem auch sei, jedenfalls dürfte es Wangenheim eben durch seine geschickt betriebene Taktik damals gar nicht schwer gefallen sein, alle Welt davon zu überzeugen, Wreden wollte in dem Augenblick, als er sich so sehr für Mainz ins Zeug legte, nicht nur Bischof, sondern sogar der erste Erzbischof der neuen Provinz werden. Das müsse man aber bei der Einstellung und Haltung dieses Mannes doch auf jede nur mögliche Art zu verhindern suchen. Wangenheim hatte also stets zwei Eisen im Feuer und konnte sich, wenn es nötig war, auch darauf berufen, daß Mainz lediglich schon der Personenfrage wegen für das Erzbistum sehr ungeeignet wäre. Damit aber gedachte er besonders alle diejenigen auf seine Seite zu bringen, die vielleicht bisher noch den Einwand zu machen gewagt hatten, die Tatsache, daß Mainz Bundesfestung sei, könne nicht als Grund der Untauglichkeit für den erzbischöflichen Sitz angeführt werden.

Wangenheims Plan konnte deshalb gar nicht fehlschlagen, und es waren alle Voraussetzungen dafür gegeben, daß seine Idee

⁵⁷ St. A. St. Deutscher Bund, Verz. 57, S. 357.

Wirklichkeit wurde. Hessen-Darmstadt ging völlig ohne Aussicht in diesen Kampf. Alle seine Bemühungen um den Sitz des Metropolitens waren aus diesen Erwägungen heraus von vornherein zur vollständigen Erfolglosigkeit verurteilt, trotzdem sich die Kurie in ihrem Provisorium klar, eindeutig und nur für Mainz ausgesprochen hatte.

Die Zeit zwischen der Abreise der Gesandten aus Rom und dem Wiederbeginn der Konferenzen brachte für die Frage des Erzbistums zunächst nicht allzuviel Neues. Eine allgemeine Zurückhaltung machte sich bemerkbar. Jeder Staat wollte vorläufig abwarten, was der andere in dieser Sache zu tun gedachte. An den Anfang der Betrachtung kann man ein Gutachten stellen, das die Resultate der römischen Unterhandlungen deshalb als einen Erfolg für die vereinigten Staaten zu bezeichnen versuchte, weil die Römer dabei „ihre Blöße und Seichtheit recht zur Schau gestellt hätten“⁶⁸. Danach folgten längere Ausführungen über die deutsche Kirchenverfassung und den erzbischöflichen Sitz. Mainz käme dafür nicht in Frage; schicklicher wäre es schon, das Erzbistum in Frankfurt zu errichten, wenn man es dienlich fände; aber „am schicklichsten und ehrenvollsten wäre es, würde man einen deutschen Primas mit einem Domkapitel, welches aus Abgeordneten aus allen deutschen Staaten sich bildete, aufstellen. Die größeren Staaten könnten nichtsdestoweniger jeder einen eigenen Erzbischof haben.“

Nach diesem Gutachten, dessen Verfasser nicht festgestellt werden konnte, scheint also der Gedanke, die Kirche Deutschlands einem deutschen Primas zu unterstellen, auch nach den Verhandlungen mit Rom immer noch da und dort lebendig gewesen zu sein. Doch war man sich, wie wir oben schon gesehen haben, bis zum Wiederezusammentritt in Frankfurt wenigstens soweit enig geworden, daß man es für das beste fand, auf das Provisorium des Papstes einzugehen. Den Stimmen derer, die einen deutschen Primas wollten, schenkte man demnach kein Gehör mehr. Man hatte eingesehen, daß dieser Plan jetzt nicht mehr durchgeführt werden konnte.

⁶⁸ Dasselbe befindet sich ohne Datum und weitere Angaben in H. u. St.-A. III, Rel.- u. Kirchenf. Fasc. 52.

Ein weiteres großes Interesse dürfte aber auch eine sehr wichtige Äußerung Badens beanspruchen, die in der im letzten Abschnitt schon erwähnten Geheimkonferenz vom 21. Dezember 1819 gemacht wurde. Nach ihr habe nämlich das badische Gouvernement gegen Mainz keine bedeutenden Einwendungen⁵⁹ und es würde den diesbezüglichen Vorschlag sogar unterstützen, „wenn nicht bey Württemberg, das den Erzbischofsitz in Rothenburg zu haben wünscht, eine Empfindlichkeit erregt werden könnte“.

Man wollte also in Baden auf alle Fälle wegen dieser Frage nicht in noch größere Differenzen mit dem östlichen Nachbar kommen, als man durch das unglückliche Zusammenarbeiten Schmitz-Grollenburgs mit Türkheim schon gekommen war. Anscheinend hatte man die Absicht, zuerst einmal ruhig abzuwarten, wie sich überhaupt die ganze Lage entwickeln würde. Als man sich dann später aber dazu entschlossen hatte, den Frankfurter Beschlüssen treu zu bleiben, wollte man erst recht in der Erzbistumsfrage zuerst die Stellungnahme und Absicht Württembergs in Erfahrung zu bringen versuchen.

Gerade letzteres wird uns wiederum ganz klar durch den schon zweimal zitierten Brief Brunners an Schmitz-Grollenburg bewiesen, der ja bekanntlich zu einer Zeit abgefaßt war, in der bereits feststand, daß Baden nicht mehr aus dem Staatenverein austreten werde. Brunner, der vor seinem Freunde in Württemberg anscheinend gar keine Geheimnisse hatte, teilte jenem nämlich auch schon den Inhalt der Instruktion für den badischen Abgeordneten in Frankfurt vertraulich mit. Er schrieb diesbezüglich, man habe letzteren angewiesen, in der Frage des erzbischöflichen Sitzes „den majoribus beizustimmen, weil man noch nicht wußte, worauf die Meinung Württembergs gehen würde“.

Somit werden wir jetzt vor allem zu untersuchen haben, wie man sich in Stuttgart zu den Dingen stellte. Darüber erfahren wir zum erstenmal etwas Genaueres in dem ebenfalls schon einmal genannten Vortrag Otts über die einzelnen Punkte der

⁵⁹ Während Brunner, wie ich oben schon anführte, sichtlich unter württembergischen Einfluß von jeher gegen Mainz als Erzbistumsitz war, ist es interessant zu beobachten, daß die amtlichen Regierungskreise in Karlsruhe zu dieser Zeit noch nichts von gewichtigen Gründen erwähnten, die gegen Mainz sprächen.

Expositio⁶⁰. Im Anschluß an deren neunten Punkt machte der württembergische Innenminister nämlich folgende Bemerkung: „Da der römische Hof auf der Bestimmung eines fixen erzbischöflichen Sitzes beharrt, so ist in die Instruktion an die R. Bevollmächtigten die Weisung aufgenommen worden, daß sie, da es von Wichtigkeit ist, den beiden unzulässigen römischen Forderungen, den erzbischöflichen Sitz selbst zu bestimmen oder die Bischöfe dem Papst unmittelbar unterzuordnen, zu begegnen, den Antrag dahin machen sollen, daß man sich unverzüglich über einen fixen Sitz des Erzbischofs vereinige. Der Wahl von Rottenburg sollen sie ... nicht entgegen seyn, aber sich auch nicht dafür verwenden, wohl aber die Wahl von Mainz ... zu verhüten suchen.“

Die Gründe gegen Mainz sind ja bekannt, und es war klar, daß die beiden württembergischen Abgeordneten diesen letzten Teil der Instruktion getreulich befolgen würden. Aber davon jetzt ganz abgesehen, ist dieser Vortrag in einer anderen Hinsicht für uns noch viel interessanter. Bekamen doch Wangenheim und Schmitz-Grollenburg die klare Weisung, nicht direkt für Rottenburg als Sitz des Erzbischofs einzutreten. Das heißt mit anderen Worten: Man ist in Stuttgart aus leicht zu durchschauenden Gründen geneigt gewesen, auf diesen Vorteil zu verzichten und das Erzbistum unter gewissen Bedingungen auch einem andern Staate zu überlassen. Dabei schied Hessen-Darmstadt aus. Die übrigen Staaten aber waren zu klein, vielmehr hatten zu wenig katholische Einwohner, als daß sie irgendeinen Anspruch auf den erzbischöflichen Stuhl gemacht hätten. Also blieb nur noch Baden übrig. Und tatsächlich befinden wir uns auch in der glücklichen Lage, in einer Abtheilung der Stuttgarter Akten, betitelt „Acta catholica privata“⁶¹, ein äußerst wichtiges Schriftstück darüber zu besitzen, unter welchen Bedingungen Württemberg Baden das Erzbistum überlassen könne. Das wäre, um nur die zwei Hauptpunkte herauszuheben, möglich, wenn Baden erstens in Frankfurt zu Protokoll erklärte, „daß es sämtlichen Anträgen über die Art, wie pro prima vice die Bistümer besetzt und die Wahlen pro futuro gesichert werden sollen, beitrete“, und zweitens „wenn es sämtlichen Beschlüssen in

⁶⁰ Es ist dies der Vortrag vom 28. Januar 1820.

⁶¹ Vgl. dazu St. A. St. Deutscher Bund, Verz. 40, Fasc. 123.

Sinſicht der Kirchenpragmatik und des landesherrlichen Fundationsinſtruments beigetreten ſei“.

Zieht man nun aus dem Vortrag Ottos und dem eben genannten Dokument die Folgerung, ſo können wir daraus nachſtehende, für uns ſehr bedeutfamen Reſultate herleiten: Württemberg wußte, daß in Baden die Gefahr einer Abſpaltung nach der römischen Geſandſchaft einmal ſehr im Bereich des Möglichen lag. Es wußte aber auch, daß Schmiß-Grollenburg daran nicht unſchuldig war. Deſhalb mußte man jetzt Baden entgegenkommen. Man verzichtete daher auf den eigenen Vorteil des erzbischoflichen Stuhles und beabſichtigte, ihn Baden anzutragen, aber eben nur dann, wenn es den Beſchlüſſen der Kirchenpragmatik beitrete. War das einmal erreicht, ſo hatte man in Stuttgart doch noch einen großen Erfolg davongetragen, denn die Gefahr einer Trennung war damit für immer beſeitigt. Im Hinblick darauf konnte man den Verluſt des erzbischoflichen Sitzes ſchon eher in Kauf nehmen, und man muß ſagen, daß dieſer Schachzug Württembergs nicht der ſchlechteste war.

Baden andererseits konnte, als es ſicher wußte, daß man in Stuttgart gar keinen direkten Anſpruch auf den Metropolitanſitz machte, jetzt ſeine eigenen, diesbezüglichen Anſprüche deutlicher geltend machen, ohne dabei die Befürchtung haben zu müſſen, den württembergiſchen Hof dadurch irgendwie zu verletzen. Obendrein hätten wir hierdurch aber auch die Erklärung dafür gefunden, warum Baden verhältnismäßig ſolange mit ſeinen Abſichten zurückhielt, um dann auf einmal deſto ſtärker und beſtimmter ſeine Anſprüche auf den erzbischoflichen Sitz kundzutun und zu verteidigen.

Inzwiſchen hatten die Konferenzen in Frankfurt bereits ihren Anfang genommen, und es mußten ſich jetzt die einzelnen Staaten in Bälde auch offen zu dem bekennen, was ſie bis dahin mehr oder weniger hinter verſchloſſenen Türen beſchloſſen hatten. Die Frage der Errichtung eines fixen Erzbistums kam erſtmals auf der 33. Sitzung am 27. März zur Sprache⁶². Man war ſich allſeits einig darüber, daß ein ſolches nach dem Vorſchlag des Papſtes errichtet werden müſſe, aber genauere Inſtruktio-

⁶² Vgl. dazu die betr. Konferenzprotokolle in den oben ſchon angeführten Faſzifeln.

nen hatten noch die wenigsten Abgeordneten. Eine Ausnahme davon bildeten nur die württembergischen Bevollmächtigten, die sich ganz an die oben schon erwähnte Weisung ihrer Regierung hielten, und ferner der Abgeordnete von Hessen-Darmstadt, der die Gründe für Mainz ausführlich darlegte. Der badische Gesandte dagegen wollte sich, wie aus dem Protokoll zu entnehmen ist, unverzüglich Instruktionen aus Karlsruhe erbitten. Weiter kam man in dieser Sitzung nicht.

Doch waren auf diese ersten Besprechungen hin jetzt alle Höfe gezwungen, offiziell zu dieser Frage Stellung zu nehmen. So schickte am 22. April der hessische Staatsminister Grolmann ein Schreiben an das Staatsministerium in Karlsruhe, in dem er dasselbe ersuchte, die Ansprüche für Mainz unterstützen zu wollen⁶³. Zu Beginn des Schreibens führte er an, der Papst habe sich bereit erklärt, dem Mainzer bischöflichen Stuhle die Metropolitanwürde wieder zuzuwenden. Alsdann brachte er in Erinnerung, „wie viele und wie erhebliche Gründe dafür sprächen, dem bischöflichen Sitze zu Mainz ein Recht wieder einzuräumen, das er seit mehr als 1000 Jahren mit Glanz und Würde behauptete und über einen großen Theil der Bisthümer Deutschlands ausübte, und das er nur in Folge der französischen Revolution verloren habe“. Deshalb könnte gerade Mainz, gestützt auf Alter, Besitzstand und Verdienste, diese Würde vorzugsweise für sich in Anspruch nehmen.

Dieser Schritt Hessens brachte nun in Baden den Stein ins Rollen. Ein Gutachten Reinhardts vom 5. Juni beschäftigte sich ausschließlich mit der Frage des Erzbistums⁶⁴. Es wurden darin erstmals Badens Ansprüche auf dasselbe klar ausgesprochen. Interessant und aufschlußreich ist dabei die Begründung, die gegeben wurde.

Einleitend erwähnte man wiederum, „die römische Kurie sträube sich ernstlich gegen eine Mobilität des erzbischöflichen Stuhles“. Dann wurde klargemacht, daß sich dadurch die Sachlage vollkommen ändere, was in folgenden bemerkenswerten Sätzen seinen Ausdruck fand: „Während wir uns scheuen,

⁶³ Es befindet sich in S. u. St.-A III, Rel.- u. Kirchenf. Fasc. 52.

⁶⁴ Ebd.

Rothenburg als erzbischöflichen festen Sitz anzuerkennen, einmal weil hiezu an und für sich kein Grund vorliegt, und dann, weil die frühere Nachgiebigkeit bloß auf einen Turnus berechnet war, — tritt Darmstadt mit dem direkten Ansinnen auf, seinen Wunsch, in Mainz den Sitz des Erzbischofs zu haben, zu unterstützen, und setzt uns in die Verlegenheit, entweder den wichtigsten unserer Nachbarn, oder ein benachbartes und verwandtes Haus vor den Kopf zu stoßen.“ Dieser Schwierigkeit konnte man nach Auffassung Reinharths nur dadurch aus dem Wege gehen, daß Baden jetzt selbst seine Ansprüche auf das Erzbistum geltend mache, und deshalb zählte er jetzt in seinem Gutachten die Gründe auf, welche für sein Land sprachen.

Die eben zitierte Begründung dieses Anspruches kann ich nun allerdings nicht für diejenige halten, welche den Tatsachen und wahren Absichten Badens vollkommen entsprochen hätte, zumal doch auch eindeutig festgestellt werden konnte, daß man daselbst sehr wohl auf Württemberg Rücksicht nahm. Nach meinem Dafürhalten nützte man vielmehr die entstandene Situation in Karlsruhe sehr geschickt aus. Man wußte nämlich genau, daß Stuttgart niemals für Mainz stimmen werde, andererseits mußte man aber an der Haltung, die die württembergischen Abgeordneten laut ihrer Instruktion in Frankfurt bei der Behandlung dieser Frage zeigten, schon gemerkt haben, daß Württemberg das Erzbistum nicht unbedingt für sich beanspruchte, also daß demnach durch einen Vorstoß Badens in dieser Sache keine Empfindlichkeit in Stuttgart hervorgerufen würde. Und als gar Winkingerode dem badischen Minister Berstett, der auf der Reise von Wien nach Karlsruhe in Stuttgart Aufenthalt nahm, erklärte, Württemberg lege durchaus keinen Wert auf das Erzbistum, es sei denn, die Staaten wünschten es, und als er weiter noch hinzufügte, Baden habe demnach durchaus freie Hand, und man wünsche nur, es möge sich hierüber mit Württemberg vertraulich benehmen⁶⁵, da hielten die maßgebenden Stellen in Karlsruhe jetzt den Zeitpunkt doppelt für gekommen, um sofort die Ansprüche Badens geltend zu machen.

⁶⁵ Diese Unterredung mit Berstett und ihren Inhalt erwähnt Winkingerode in seinem Vortrag vor dem Geheimen Rat am 23. Juni ausführlich. Vgl. dazu St.A.St. Geh. Rat II, Fasc. 363, Nr. 824.

Auch schien das Erzbistum den Badenern viele Vorteile zu bringen. Sprach doch Reinhard in seinem Gutachten von den wichtigen Rechten, die der Erzbischof in vieler Hinsicht habe. In gewissen Fällen vertrete der Metropolit die Stelle des Papstes. Appellationen und Rekurse aller Art würden an den Erzbischof gelangen, was einen nicht geringen Geldzuschuß aus dem Auslande zur Folge habe. Das Individuum aber, unter welchem sich alles dies vereinigt, würde unter dem Einfluß des Souverains gewählt werden. Der Gewinn sei demnach ein großer „Einfluß“ und „Geld“.

Damit man aber bei der Wichtigkeit dieser Sache alle Gesichtspunkte genau in Erwägung ziehen und sie in ihrer Bedeutung genau beurteilen könne, mußte Burg ein ausführliches Gutachten ausarbeiten, das den Titel trug „Gründe für den Anspruch auf das Erzbistum für das Großherzogthum Baden“⁶⁶. Es war am 25. Juni bereits fertiggestellt und wurde Reinhard übergeben.

Burg teilte dieses Gutachten in rechtliche, politische und finanzielle Gründe ein. Das Nötigste daraus sei hier hervorgehoben.

Rechtlich habe Baden Anspruch auf das Erzbistum, da es bei weitem die größte Anzahl Katholiken nicht nur im Verhältnis zu den anderen Staaten, sondern auch zu den übrigen Einwohnern des eigenen Landes habe. Da ferner dem Großherzogtum Baden zur Dotation des Erzbistums durch die große Zahl seiner katholischen Untertanen vertragsmäßig der größte Anteil zufalle, so sei der Anspruch auf dasselbe unstreitbar rechtlich begründet. Auch könne dem Wunsche des Großherzogtums Hessen, den erzbischöflichen Sitz für Mainz zu erhalten, aus vielen Gründen nicht stattgegeben werden. Die Begründung dafür ist besonders interessant und ist im wesentlichen ähnlich der, die auch von Wangenheim und den anderen württembergischen Abgeordneten in erster Linie geltend gemacht wurde. Burg bemerkte, Mainz stehe als Bundesfestung „unter dem Einfluß solcher mächtigen Staaten, die nicht zu der vereinigten kirchlichen Provinz gehörten, vielleicht auch zum Theile

⁶⁶ Vgl. dazu S. u. St.-A. III, Rel.- u. Kirchenf. Fasc. 52; ferner auch kurz bei Göller a. a. O. S. 596.

eine ganz andere kirchliche Tendenz hätten oder mit der Zeit erhalten könnten“. Die Schlußfolgerung daraus aber lautete:

„Da nun mit dieser Ansicht die vereinigten Höfe alle einverstanden seien, so könne es keinem Zweifel unterliegen, daß sie geneigt sein werden, dem gerechten Anspruche des Großherzogtums Baden auf das Erzbistum beizustimmen.“

Bei den politischen Gründen bemerkte Burg, „daß die Einwirkung des Erzbischofs auf die Bischöfe anderer Staaten auch in vertragsmäßigen Gegenständen von den Gesinnungen und Grundsätzen des Staates, in dem er sich befände, influenzirt seyn werde. Dieser Grund würde es dem Großherzog von Baden in doppelter Hinsicht wünschenswerth machen, das Erzbisthum der ganzen kirchlichen Provinz mit seinem Landesbisthum zu vereinigen, weil dadurch der Einfluß auf andere Staaten in Beziehung auf katholische kirchliche Angelegenheiten vermehrt, der Einfluß dieser aber auf das Großherzogthum vermindert werde. Den übrigen zur kirchlichen Provinz vereinigten Fürsten aber könne es nicht minder wünschenswerth seyn, daß das Erzbisthum in Baden errichtet werde, weil es ihrer Politik angemessen seyn müsse, daß dies weder in einem Staate geschehe, der der erste an Ansehen und Macht sey, noch der zu den geringeren gehöre. Im ersten Falle könnte die Besorgnis entstehen, daß die Staatsgewalt zu vielen Einfluß auf die Wirksamkeit des Erzbischofs hätte, im letzten Falle aber, daß es dieser Einwirkung an Nachdruck und erforderlicher Kraft fehlen dürfte.“

Dann wies Burg darauf hin, daß dieser Einfluß des Staates auf den in ihm wohnenden Erzbischof bei den Provinzialsynoden, „die zur Herstellung einer besseren Disziplinarverfassung ein wahres Bedürfnis seyen“, am stärksten sein dürfte. „So wie durch den Erzbischof die Initiative zu diesen Synoden geschehen müsse, so könne sie auch nur mit dem initiativen Einverständnis des Staates geschehen, in dem er sich befände und welchem das jus placeti zustehet, und folglich auch nur in seinem Geiste.“

Als weiterer politischer Grund wurde die Tatsache angeführt, daß sich der Klerus in Baden größtenteils vor dem

der anderen Staaten an Geistesbildung auszeichne. Deshalb mache es auch dieser Umstand zum „politischen Bedürfnis“, daselbst den Sitz des Erzbischofs aufzuschlagen, „um nicht von außen eine nicht zu wünschende Einwirkung, vielleicht auch mittelbar durch die römische Curie zu befürchten zu haben“.

Bei den finanziellen Gründen endlich wurde von Burg hervorgehoben, daß der höhere Gehalt des Erzbischofs nach dem Verhältnis der Seelenzahl der zur kirchlichen Provinz gehörigen katholischen Untertanen reguliert werden solle, und daß auf diese Weise „Baden nicht nur seinen eigenen, größeren Beitrag für sein Land, sondern auch noch die übrigen Beiträge in daselbe leite, wenn das Erzbistum darin errichtet werde“. Die weiteren finanziellen Gründe und Vorteile sind auch hier die gleichen, wie sie Reinhard in dem von mir schon erwähnten Exposé dargelegt hatte. Das Burgsche Gutachten aber schloß mit der Bemerkung, die politischen und finanziellen Gründe können dem Abgeordneten zu Frankfurt zur Notiz dienen, während die Begründung, warum Baden rechtliche Ansprüche auf das Erzbistum habe, den Inhalt seiner Instruktion ausmachen solle.

In Karlsruhe versprach man sich demnach von dem Metropolitanitz im badischen Lande mancherlei Vorteile, besonders auch politischer und finanzieller Art. Die Ausführungen Burgs fanden deshalb die vollste Zustimmung und Billigung der maßgebenden Kreise. Von jetzt ab war man sich im klaren, daß man die diesbezüglichen Ansprüche in Frankfurt bis zum äußersten geltend machen und auf ihnen bestehen bleiben müsse. Natürlich wären daselbst nur die rechtlichen Gründe ins Feld zu führen.

Gewillt, nun alles daranzusetzen, um das erwünschte Ziel zu erreichen, fand man es am besten, Burg selbst wieder nach Frankfurt zu entsenden. Am 7. Juli erhielt dieser vom Großherzog die Vollmacht⁹⁷, sofort abzureisen, um als Bevollmächtigter erneut an den Konferenzen teilzunehmen. Sein spezieller Auftrag aber war, vor allem Badens Ansprüche auf das Erzbistum mit Nachdruck zu verteidigen und ihnen zum Siege zu verhelfen.

⁹⁷ S. u. St.-U. III, Rel.- u. Kirchenf. Satz. 52.

5. Der Kampf auf seinem Höhepunkt und die Entscheidung.

Mit dem Eintreffen Burgs in Frankfurt kam ein ganz neuer Schwung in die Verhandlungen. Es war gerade so, als ob bis dahin etwas gefehlt hätte, auf das man schon lange gewartet hatte. Denn tatsächlich war nun einmal Burg durch seine überaus große Erfahrung und durch seinen Rat, der in den schwierigsten Fällen immer noch einen Ausweg fand, für die Frankfurter Konferenzen geradezu unentbehrlich geworden. Deshalb stellte man daselbst allseits mit Freude seine Anwesenheit wieder fest. Aber dabei blieb es nicht; denn all den Abgeordneten, welche mit den Geschehnissen hinter den Kulissen auch nur einigermaßen vertraut waren, stieg sofort die Ahnung auf, daß Burgs rasches Erscheinen in Frankfurt mit ganz gewissen Absichten verbunden sein könnte. So hatten die württembergischen Abgeordneten von Anfang an das größte Interesse, zu erfahren, in welcher Absicht dieser eigentlich entsandt wurde.

Burg seinerseits hatte nun durchaus keine Veranlassung, Wangenheim gegenüber den Zweck seines Kommens zu verheimlichen. Er sagte ihm deshalb, allerdings noch streng vertraulich, daß er hier sei, um die Anerkennung des von Konstanz nach Freiburg zu transferierenden Bistums als Erzbistum der neuen Provinz durchzusetzen⁸⁸. Darauf ließ es sich Wangenheim nicht nehmen, in seiner Unterredung mit Burg diesem abermals die Versicherung zu geben, sein König lege darauf, „daß der Sitz des Erzbisthums in Württemberg sey, gar keinen Werth und werde daher den Wunsch Badens gewiß aus allen Kräften unterstützen“.

Soweit wäre also schon jetzt völlige Klarheit geschaffen gewesen. Nur auf eine Schwierigkeit, die aber eigentlich gar keine

⁸⁸ a) Vgl. dazu und zum folgenden den Bericht Wangenheims an Wingerode vom 16. Juli 1820 in St.A.St. Deutscher Bund, Verz. 40, S. 123. b) Zu der Tatsache, daß man schon seit einiger Zeit Aastatt als babilischen Bistumsitz aufgab und dafür Freiburg vorschlug, vgl. die sehr gute Schrift von Friedrich D e f e l e , Wie Freiburg Bischofsstadt wurde (Freiburg 1927).

war, glaubte Wangenheim in der gleichen Unterredung noch hinweisen zu müssen. Er machte nämlich darauf aufmerksam, daß der Papst Wessenberg als Erzbischof niemals anerkennen werde.

Burg nun suchte dieses Bedenken Wangenheims zu zerstreuen, indem er ihm auseinandersetzte, es gäbe in dieser Frage zwei Möglichkeiten: Entweder errichte man in Baden zwei Bistümer, von denen dann das eine Wessenberg bekäme, das Erzbistum aber — so tragisch das für letzteren wäre — einer anderen Persönlichkeit anvertraut werde, oder es bringe die andere Ansicht durch, nach der nur ein Bistum errichtet werden solle, wobei Baden allerdings, „so sehr man es auch zu beklagen haben werde, darauf verzichten müßte, Wessenberg als Landesbischof zu be sitzen“.

Für diesen Fall bliebe dann nur der eine Trost, ihm schließlich sonstwo in der Provinz ein Bistum zu geben. Diesen letzteren Weg versuchte man ja, wie in einem früheren Abschnitt dieser Arbeit schon erwähnt wurde, später auch tatsächlich zu beschreiten. Man hatte in Frankfurt demnach immer noch die Hoffnung gehabt, der Papst würde Wessenberg als Bischof innerhalb der Provinz ohne Schwierigkeit anerkennen.

Aus den Worten Burgs aber, der die Errichtung von zwei Bistümern in Baden selbst für ganz unwahrscheinlich hielt, ist eindeutig zu ersehen, daß damals schon das Urteil über Wessenberg auch von seiten der badischen Regierung gesprochen war. Es kam eben in Baden die Zeit, wo man über ihn hinweggehen mußte, wollte man überhaupt mit Rom zu einer Einigung gelangen.

Nach dieser ersten, lediglich nur vorbereitenden Unterredung ging nun Wangenheim einen Schritt weiter und verlangte von den badischen Bevollmächtigten eine Verbalnote über die Ansprüche ihrer Regierung auf das Erzbistum. Diesem Antrag konnten sich die Abgeordneten Badens nicht gut entziehen und übergaben deshalb Wangenheim alsbald eine genau nach ihren Instruktionen abgefaßte Verbalnote⁶⁰. Dabei bestand nach

⁶⁰ Vgl. dazu den Gesandtschaftsbericht Nr. 122 an das Ministerium der Ausw. Angelegenheiten vom 19. Juli 1820 in §. u. St.-A. III, Rel.- u. Kirchenf. Fasc. 52.

Ansicht der badischen Unterhändler die größte Wahrscheinlichkeit, daß die Note sofort nach Stuttgart würde weitergeleitet werden.

Diese Vermutung Burgs und seines Mitbevollmächtigten erwies sich in der That auch als vollkommen richtig. Wangenheim schickte die Verbalnote sofort nach Stuttgart, natürlich nicht, ohne in einem ausführlichen Bericht dazu Stellung genommen und Kritik daran geübt zu haben⁷⁰.

Das, was der württembergische Abgeordnete im Anschluß an die Note schrieb, ist in jeder Hinsicht sehr aufschlußreich. Gleich im ersten Satz bemerkte er, die Gründe, mit welchen die badischen Bevollmächtigten den Anspruch auf das Erzbistum herzuweisen versuchten, seien „zum Theil ohne allen Gehalt, zum Theil [aber auch] in hohem Grade unerheblich“. Die größte Anzahl Katholiken zu besitzen, sei noch lange kein Grund, um das Erzbistum auch in diese Diözese zu verlegen. Ebenso hätte Freiburg nicht den geringsten Vorzug vor Rottenburg, das zudem geographisch bei weitem günstiger liege. Deshalb „dürfte das württembergische Gouvernement schwerlich die Bestimmung finden, sich für den badischen Anspruch zu erklären, und die von Nassau offiziell [und] von Kurhessen vertraulich für Rottenburg ausgesprochenen Wünsche abzulehnen“.

Nach diesen einleitenden Sätzen aber kommt sehr rasch und unvermittelt ein Umschwung in Wangenheims Gedankengang. Schrieb er doch in demselben Atemzug folgenden bezeichnenden Satz: „Da aber das württembergische Gouvernement einmal, und gewiß aus sehr guten, von der politischen Stellung desselben in Deutschland hergenommenen Gründen — denn wer kann es verkennen, daß in der Regel nur derjenige einen wirklichen Einfluß gewinnen und erhalten kann, der auf die äußeren Zeichen desselben keinen Werth legt und sie von sich weist? — den erzbischöflichen Sitz keineswegs ambirt, ... da ferner durch die Begünstigung der badischen Ansprüche, die weit gefährdevolleren des ... hessischen Gouvernements in Mainz beseitigt werden, da endlich, wenn, gestützt auf die Vorliebe von Kurhessen und Nassau, Württemberg jetzt gegen Mainz und Freiburg sich erklären wollte, nichts wahrscheinlicher ist, als daß Darmstadt und Karlsruhe ge-

⁷⁰ Er trägt das Datum vom 6. August 1820 und befindet sich in St. A. St. Deutscher Bund, Verz. 40, Satz. 123.

meinsam vorgehen und die Gefahr einer Spaltung entsteht, so komme ich nicht umhin, darauf anzutragen, daß man sich für Baden erkläre.“

Für uns ist bei dieser Überlegung die Tatsache wichtig, aber durchaus nicht mehr neu, daß Württemberg trotz allem glaubte, Baden das Erzbistum zusprechen zu müssen. So klar aber dieses Endresultat in seiner Formulierung ist, um so dürftiger ist dessen Begründung. Wangenheim wich hier entschieden von dem Boden der bestehenden Tatsachen ab; denn auch er wußte ja zur Genüge, daß die Gefahr einer Absplitterung Badens für die Zukunft weit weniger mehr bestand, als sie einmal um die Jahreswende herum bestanden hatte. Das Entgegenkommen Württembergs war deshalb nicht etwa, wie man das jetzt so leicht hin darzulegen versucht, eine kluge Maßnahme, um durch sie einer später vielleicht eintretenden Spaltung von vorneherein vorzubeugen, sondern es bezog sich vielmehr auf die Vergangenheit. Oder sollte etwa Wangenheim nach knapp dreiviertel Jahren den unglücklichen Ausgang der römischen Gesandtschaft mit allen seinen Begleiterscheinungen schon wieder vergessen gehabt haben? Auf diesen tatsächlichen Sachverhalt mußte hier nur noch einmal hingewiesen werden.

Im übrigen ist für uns nach wie vor die Feststellung Wangenheims am wichtigsten, in der er seiner Regierung jetzt endgültig Freiburg als Erzbistumsstz vorschlug. Sehr beachtenswert ist es aber auch, wie man in Stuttgart von jetzt an durchaus gewillt war, den Vorschlag Wangenheims in die Wirklichkeit umzusetzen. So erklärte *Wingingerode* in seinem Vortrag vor dem Geheimen Rat⁷¹ im Hinblick auf den erzbischöflichen Sitz, man könne nach den früheren gegen Baden gemachten Eröffnungen seinen Anträgen nicht entgegen sein. Eine solche Bemerkung entsprach schon viel mehr dem realen Tatbestand, und *Wingingerode* sprach hier zum erstenmal vor der höchsten Stelle offen das aus, was Oberregierungsrat *Grüneisen* früher schon *Taumann* gegenüber zum Ausdruck gebracht hatte, wenn er ihm schrieb, Württemberg hätte sich mit Baden schon zu weit eingelassen, als daß man

⁷¹ Gehalten am 8. September. Vgl. zu ihm St. A. St. Geh. Rat II Fasc. 363, Nr. 824.

den erzbischöflichen Sitz noch für sich selbst in Anspruch nehmen könne, es sei denn, Baden würde freiwillig zurücktreten⁷².

Was man in Stuttgart als Gegenleistung verlangte, war lediglich, wie der Vortrag Winzingerodes uns weiterhin zeigt, die schon immer geforderte Versicherung, Karlsruhe müsse den alten Grundsätzen treu bleiben. Um diese Garantie zu besitzen, gedachte man das Großherzogtum auf das Fundationsinstrument und die alles enthaltende Kirchenpragmatik zu verpflichten. Weiter sollte sich die badische Regierung mit den übrigen Ländern stets vertraulich benehmen, daß keine „persona ingrata“ Erzbischof werde, und endlich hätte man wegen der ersten Besetzung des Erzbistums und des Domkapitels vorher mit den anderen Regierungen vertrauliche Besprechungen zu pflegen.

Wenn Baden auf diese Versprechungen einging — und daß es das tun würde, unterlag jetzt keinem Zweifel mehr —, dann war man in Württemberg zufrieden, und man konnte in Karlsruhe der Stimme der führenden Macht im Staatenverein sicher sein. Wie aber Württemberg stimmte, so entschieden sich auch Kurhessen und Hessen-Nassau; denn ihnen war für die Regelung der kirchlichen Angelegenheiten immer der größte und mächtigste Staat Vorbild.

Besonders Koch glaubte auch jetzt wieder, Wangenheim schmeicheln und dessen ganz besondere Weisheit und Klugheit rühmend hervorheben zu müssen. Schrieb er ihm doch in einem Briefe⁷³, „Seine Erzellenz“ würde sich ein „neues Verdienst um die endliche Bildung der neuen Kirchenprovinz erwerben“, wenn es ihr gelänge, des württembergischen Hofes Einwilligung und Zustimmung für die Wünsche Badens zu erhalten. Dadurch würde sich dann endlich auch die erwünschte Gelegenheit bieten, die hauptsächlich in Baden noch „bestehende Parthie der Römlinge gänzlich außer allem Einfluß zu setzen“.

⁷² In einem Brief an Jaumann, datiert Göppingen, 27. Juli 1820 (St. A. St. Rel.- u. Kirchenf. Fasc. 139).

⁷³ Koch war damals gerade in Wiesbaden und mußte sich deshalb schriftlich an Wangenheim wenden. Der Brief trägt das Datum vom 6. August 1820 und befindet sich in St. A. St. Deutscher Bund, Verz. 40, Fasc. 120.

Nach all dem, was wir bisher vernommen haben, hatte also Baden schon jetzt die beste Aussicht, in Frankfurt mit überwiegender Mehrheit das Erzbistum zugesprochen zu bekommen. Diese Behauptung kann man aufstellen, obwohl seit der Ankunft Burgs noch nie öffentlich auf einer Konferenz über diese Frage gesprochen wurde.

Doch ehe wir auf die jetzt in Bälde folgende öffentliche Diskussion näher eingehen, sei noch ein kurzer Blick auf die Haltung Hessens geworfen. Hier muß nämlich zuerst noch die Frage beantwortet werden, ob seine Abgeordneten überhaupt irgendeine Ahnung hatten, in welchen Zusammenhang das Erscheinen Burgs zu bringen war. Anfangs wohl nicht recht! Aber es dauerte nicht lange, da verriet Burg auch v. Wreden, weswegen er gekommen sei. Er überreichte nämlich auch ihm die gleiche Verbalnote, die er Wangenheim schon einige Zeit vorher ausgehändigt hatte. Und eben Wangenheim schilderte dann in einem besonderen Bericht nach Stuttgart die Wirkung, die die Note auf Wreden gemacht habe⁷⁴.

Letzterer sei noch gänzlich über das in Unkenntnis gewesen, was Baden vorhabe. Als er daher von dem Inhalt der badischen Verbalnote Kenntnis erhielt, sei er „in einen heiligen Zorn geraten“ und habe versichert, „daß aus dem Vorschlag, den badischen Landesbischof zum Erzbischof zu machen, nichts werden könne, da sein Hof niemals und unter keinerlei Umständen darauf verzichten werde, Mainz zum Sitze des Erzbischofs bestimmt zu sehen, möchte daraus entstehen, was da immer wolle“.

Dabei mußte Wreden nach Wangenheims Berichterstattung sehr erregt gewesen sein. Fügte doch letzterer am Schluß seines Berichtes noch den Satz hinzu, daß Burg, der bei solcher Stimmung nichts weiter sagen wollte, keine andere Möglichkeit gesehen habe, als sich möglichst ruhig zu entfernen.

Ganz dasselbe Bild finden wir auch in den Regierungsfreisen Darmstadts. Sie billigten die hartnäckige Haltung Wredens voll und ganz, ja machten es ihm immer mehr zur Auf-

⁷⁴ Wangenheim sandte an demselben Tag, an welchem er die badische Verbalnote nach Stuttgart schickte (6. August), noch eben genannten zweiten Bericht weg. Er befindet sich in St. A. G. Ministerialakten II, Verz. 63, Saß. 177.

gabe, in keinem Fall auf das Erzbistum zu verzichten⁷⁵. Denn alle Gründe, die Freiburg angäbe, könne Mainz in gleicher Weise auch für sich in Anspruch nehmen.

Das war die Lage, als auf der 43. Zusammenkunft vom 30. September 1820 zum ersten Male wieder seit längerer Zeit die Frage des Metropolitansitzes zur Diskussion gestellt wurde⁷⁶. Welche Bedeutung man diesem Gegenstand beimaß, erhellt sich allein schon daraus, daß es W a n g e n h e i m als Vorsitzender für nötig fand, in ziemlich breiter Darstellung eine Entwicklungsgeschichte der Erzbistumsfrage, angefangen vom Turnusgedanken bis hinauf zum gegenwärtigen Augenblick, zu geben. Seine Ausführungen gipfelten aber in der Mahnung, einig in der Behandlung der Kirchenfrage zu bleiben. Ebenso wichtig wie die Frage nach dem „Wohin mit dem erzbischöflichen Sitz?“ sei nämlich die absolute Bereitwilligkeit aller Staaten — also auch desjenigen, der den Erzbischof in seinem Land haben solle —, die Kirchenpragmatik und die anderen Instrumente als verbindlich anzuerkennen. Hier merkt man wiederum ganz deutlich, wie sehr es Württemberg darauf ankam, das bisher aufgestellte System unbedingt beizubehalten.

Nachdem man nun über diese und ähnliche Fragen ziemlich lange debattiert hatte, meldeten sich auch schon auf dieser Konferenz die Staaten zum Wort, welche den Erzbischof in ihrem Lande haben wollten. Das war entschieden eine Entwicklung, die den Absichten Wangenheims nicht entsprach. Wollte er doch zuerst alle anderen Angelegenheiten geregelt wissen, bevor man auf die Frage des Erzbistums endgültig einging. Burg aber ließ es sich nicht nehmen, schon im Verlaufe dieser Sitzung alle die wichtigen Gründe aufzuzählen, die unbedingt für die Verlegung des Metropolitansitzes nach Freiburg sprächen. Er pochte dabei in erster Linie auf die überwiegend große Anzahl Katholiken, die gerade Baden hätte, und ging dann dazu über, die bedeutenden Vorzüge aufzuzählen, die Freiburg für diese Würde so geeignet erscheinen ließ. Man denke nur daran, wie angenehm seine Lage sei und wie leicht und bequem man es erreichen könne. Von

⁷⁵ Am 1. September 1820 u. a. gab Grolmann nach Frankfurt eine solche Anweisung. Siehe dazu S. u. St.-A. III, Rel.- u. Kirchenf. Fasc. 52.

⁷⁶ Vgl. zum folgenden das betr. Konferenzprotokoll.

irgendeinem fremden Einfluß wäre in Freiburg in Kriegszeiten ebensowenig etwas zu verspüren als mitten im tiefen Frieden. Weiterhin solle man sich die wunderschöne Kathedralekirche gegenwärtigen, die ihresgleichen in Deutschland suche. Zuletzt aber müsse ganz besonders die Tatsache berücksichtigt werden, daß Freiburg eine Universität mit ausgezeichnete Bibliothek und viele andere öffentliche Anstalten besitze, die die besten wissenschaftlichen Voraussetzungen für das zu errichtende bischöfliche Seminar gewährleisteten.

Das waren die hauptsächlichsten Gründe, welche Burg für Baden ins Feld führte. Wie auf den ersten Blick schon ersichtlich ist, sind es bei weitem nicht alle, die er früher in dem Gutachten für seine Regierung aufgezählt hatte. Er beschränkte sich vielmehr darauf, in der Öffentlichkeit das größte Gewicht auf die rein äußerlichen Gründe zu legen. Sehr zu beachten aber ist noch der Satz, mit dem Burg seine Ausführungen schloß und in dem er — sicherlich zur großen Freude Wangenheims — darauf hinwies, daß seine Regierung „in Übereinstimmung mit früher abgegebenen allgemeinen Erklärungen insbesondere bereit sei, alle diejenigen Obliegenheiten nach Maßgabe der betreffenden oder noch zu erörternden Grundbestimmungen zu erfüllen, welche das Erzbisthum in seiner Begründung und künftigen Verwaltung erfordern wird“.

Diese Darlegungen Burgs mußten natürlicherweise sofort den Vertreter Hessen-Darmstadts auf den Plan rufen; denn v. Wreden mußte jetzt oder nie den gemachten Ansprüchen Badens öffentlich entgentreten und die Gründe, die für Mainz als Metropolitansitz sprachen, nochmals klar hervorheben. Wie schwer, ja wie aussichtslos das allerdings war, wissen wir am besten, nachdem wir gesehen haben, aus welchen Motiven man gegen Mainz und damit gegen den ausdrücklichen Wunsch des Papstes war. Aber v. Wreden wehrte sich, so gut er konnte. Er wies darauf hin, daß das, was badischerseits vorgetragen worden sei, die billigen Ansprüche für Mainz wohl nicht aufzuheben vermöge. Alsdann brachte er Bedenken wegen der Größe des badischen Bistums vor. Denn je ausgedehnter die badische Diözese sei, um so weniger wäre dieser Bischof imstande, noch außerdem die erzbischöflichen Funktionen zu versehen. Einen

weiteren Grund gegen Freiburg erblickte Wreden in der ungeeigneten geographischen Lage dieser Stadt. Läge sie doch ganz an dem südwestlichen Ende der Provinz, während Mainz zu einem solchen Mittelpunkt viel besser geeignet sei. Im übrigen sei alles andere, was für Freiburg geltend gemacht werde, in Mainz auch vorhanden. Nur die Universität mache eine Ausnahme. Aber sie sei für den Sitz des Metropolitens nicht nur etwas Gleichgültiges, sondern es sei sogar, um eine vielseitige Bildung der jungen Geistlichen zu erlangen, wünschenswerter, daß theologische Fakultät und Seminar örtlich getrennt werden. Zum Schluß erwähnte v. Wreden noch die Vorteile, die Mainz als Festung habe. Eine solche gewähre nämlich dem erzbischöflichen Sitze viel mehr Ruhe und Sicherheit als das offene Freiburg. Hätte der hessische Abgeordnete allerdings auch nur die leiseste Ahnung davon gehabt, wie verschiedene Bevollmächtigte gerade aus diesem Grunde bis zum äußersten gegen Mainz kämpften, dann wäre von ihm dieser letzte Grund sicherlich nicht öffentlich geltend gemacht und als Schlußsatz noch ganz besonders betont worden.

Wreden hatte seine Ausführungen beendet. Mit voller Hingabe setzte er sich für Mainz ein, um dieser Stadt ihre einstige Bedeutung und vor allem das alte und vordem so glanzvolle und berühmte Erzbistum wieder zurückzugewinnen. Und wer wollte daran zweifeln, daß Mainz als eine der ältesten und bedeutendsten Kulturstätten Deutschlands nicht auch unter den neuen Verhältnissen allein schon deshalb dieser Auszeichnung am meisten würdig gewesen wäre, weil es eben eine so ruhmreiche Tradition hatte?

Wredens Worte hatten jedoch keinen nachhaltigen Erfolg. Die beiden Fronten standen sich jetzt zwar erstmals klar gegenüber, aber dabei blieb es in dieser Sitzung. Nur in der nächsten Zusammenkunft, welche am 3. Oktober stattfand, kam Baden nochmals ausdrücklich auf seine Ansprüche für das Erzbistum zurück und pochte vor allem wiederum auf die große Zahl seiner Katholiken, die gerade die Hälfte von der Gesamtprovinz ausmachte. Alsdann wies Burg erneut darauf hin, daß man die gewichtigen Gründe Badens wohl werde beachten müssen. Hessen aber hielt seine Ansprüche auch in vollem Maße aufrecht, und so wurde die endgültige Abstimmung auf unbestimmte Zeit verschoben.

Jetzt wären eigentlich zunächst die Schritte weiter zu verfolgen, welche man auf diese Entwicklung der Dinge hin in darmstädtischen Regierungskreisen zu tun gedachte. Doch soll zuerst noch gefragt werden, ob vielleicht nicht auf irgendeine Weise etwas über die Stimmung in Erfahrung zu bringen ist, die auf den letzten beiden Konferenzen herrschte. Denn es wäre interessant zu wissen, welchen Eindruck die Ausführungen des badischen wie auch des hessischen Abgeordneten auf die anderen Bevollmächtigten machten.

Hierüber erfahren wir wenigstens etwas durch ein Privat-schreiben Burgs nach Karlsruhe, in dem er seine Eindrücke von den letzten beiden Sitzungen niederlegte⁷⁷.

Er führte darin aus, daß er sich in der Konferenz vom 30. September lediglich darauf beschränkte, die wesentlichen Gründe, die bei Baden für das Erzbistum obwalteten, darzulegen, um dann „in der künftigen Sitzung, wenn Hessen-Darmstadt, wie vorauszusehen war, seine Gegengründe würde vortragen haben, sie noch weiter auseinanderzusetzen und zu beleuchten“. Dies sei nun in der Konferenz vom 3. Oktober geschehen. In ihrem Verlauf habe er geglaubt, „der Unbescheidenheit, womit die hessen-darmstädtische Gegenerklärung gegen unsere Gründe polemisierte, die Bescheidenheit entgegenzusetzen zu müssen“ und die Gründe, welche für Baden sprachen, „ohne alle Vergleichung mit denen, welche für Hessen-Darmstadt angeführt wurden, darzustellen“.

Diese Art habe schon an und für sich ungetheilten Beifall gefunden. Alsdann hätte aber die Heraushebung „der politischen und rechtlichen Seite . . . einen so starken Eindruck auf sämtliche Abgeordneten gemacht, daß alle einstimmig anerkannten, Baden habe wegen unverwerflichen Gründen den ersten Anspruch auf das Erzbisthum“.

Von der Darstellung des darmstädtischen Abgeordneten dagegen sei, wie die badischen Gesandten später nach Karlsruhe be-

⁷⁷ Es ist adressiert an den Direktor des Ministeriums der auswärt. Angelegenheiten, trägt das Datum vom 3. Oktober 1820 und befindet sich in H. u. St.-A. III, Rel.- u. Kirchenf. Fasc. 52.

richteten, niemand begeistert gewesen⁷⁸. Sie wäre von keiner Seite gut aufgenommen worden, und man hätte allgemein das Urteil gehabt, daß sie „leicht“ und „unzulänglich“ gewesen sei. Wenn man diesem Bericht der badischen Bevollmächtigten glauben darf — und es ist kein Grund vorhanden, das nicht tun zu können —, dann mußten eben Wredens Gründe, gleichgültig, ob sie stichhaltig waren oder nicht, einfach von vornherein abgelehnt werden. Mainz mußte die Ehre, deutsche Bundesfestung zu sein, damit büßen, daß es bei der Neuregelung der Kirchenfrage sein Erzbistum endgültig für immer verlor.

Doch hieße es den Tatsachen vorausseilen, wollte man annehmen, Hessen hätte sich so rasch aus dem Rennen werfen lassen. Im Gegenteil! Nach diesen beiden wichtigen Konferenzen begannen erst recht die Schwierigkeiten, und es bedurfte nochmals Wangenheims ganzer Geschicklichkeit, um seinem Plan ohne Gefahr für die Einheit des Staatenvereins endgültig zum Siege zu verhelfen. In Hessen-Darmstadt gewann nämlich langsam die Idee immer mehr an Raum, die einzelnen Bistümer dem Papst direkt unterzuordnen, wie es ja Rom in seiner Expositio auch schon vorgesehen hatte, wenn man Mainz etwa nicht als Erzbistum wolle. In einem Schreiben Grolmanns an die Bundestagsgesandtschaft⁷⁹ wurde diesem Gedanken besonders starker Ausdruck verliehen.

Die Gründe Badens für das Erzbistum vermöge man nicht für entscheidend anzuerkennen, und wenn man deshalb „den Wünschen für Mainz“ nicht nachgeben wolle, dann würde es sicherlich vorzuziehen sein, „die sämtlichen Bistümer vor der Hand und bis zur weiteren Vereinbarung dem päpstlichen Stuhl unmittelbar unterzuordnen“.

Soweit die Ansicht Grolmanns. Eine Entwicklung nach dieser Richtung hin mußte natürlich Wangenheim nochmals zu größter Aktivität und zu sofortigem Einschreiten veranlassen. Denn wie wird ihm wohl zumute gewesen sein, als sein mühsam errichtetes Gebäude kurz vor seiner Vollendung

⁷⁸ Vgl. dazu ebd. den Gesandtschaftsbericht zum 43. Prot. Nr. 181/82 vom 7. Oktober 1820.

⁷⁹ Es trägt das Datum vom 1. Dezember 1820 und befindet sich in St.A.St., Rel.- u. Kirchenf. Fasc. 139.

wie ein hohles Kartenhaus zusammenzustürzen drohte? Vom ersten Tag an hatte er sich peinlich Mühe gegeben, die Staaten fest beisammenzuhalten. Manche Gefahren hat er schon geschickt überwunden gehabt. Und jetzt sollte das Ende dieser langwierigen Arbeit eine direkte Unterstellung aller Bistümer unter Rom sein? War das nicht ein Hohn auf alle seine unendlichen bisherigen Bemühungen? Solche und ähnliche Gedanken mögen Wangenheim in jenen Tagen besetzt haben. Sein Entschluß aber stand fest. Jetzt galt es unter allen Umständen, die Metropolitanverfassung, die doch nach seiner Ansicht ein wirksamer Schutz gegen einen zu großen Einfluß Roms werden sollte, zu retten und zu erhalten.

Aus diesem Grunde ließ er nichts unversucht, um Grolmann umzustimmen. Er hatte mit ihm mehrere Unterredungen, und als trotz dieser Besprechungen manche Punkte noch nicht geklärt waren, versuchte man auf schriftlichem Wege die nötige Klarheit zu erreichen. Am was es sich jetzt zunächst drehte, war vor allem, überzeugend nachzuweisen, daß ein Metropolitanverband unbedingt nötig sei. Sei dann Hessen-Darmstadt einmal zu dieser Einsicht gelangt, so müsse man einen Schritt weitergehen. Man müsse nämlich die maßgebenden Kreise Hessens in geeigneter Weise darauf hinweisen, alle Abgeordneten hätten Auftrag, für Freiburg als erzbischöflichen Sitz zu stimmen. Darmstadt stünde demnach mit seinen Ansprüchen ganz allein. Auf diese Art hoffte man am sichersten, es zum Nachgeben veranlassen zu können.

Wangenheim stellte deshalb bei seinen Unterredungen mit Grolmann immer die Wichtigkeit eines Erzbistums in den Vordergrund. Aber so sehr er sich auch Mühe gab, es hielt außerordentlich schwer, irgend etwas zu erreichen. Ja, die Verschiedenheit der Auffassungen drohte sogar so groß zu werden, daß man das Schlimmste zu befürchten hatte. So mußte Burg am 6. Dezember — also gerade ein Jahr, nachdem in Stuttgart die Befürchtungen wegen Baden einen gewissen Höhepunkt erreicht gehabt hatten — nach Karlsruhe berichten, die bisherigen Bemühungen Wangenheims seien durchaus ohne Erfolg gewesen⁸⁰. Dieser

⁸⁰ Vgl. dazu S. u. St.-A. III, Rel.- u. Kirchenf. Fasc. 53.

hätte bei seinem letzten Aufenthalt in Darmstadt den heftigen Minister nicht überzeugen können, daß eine Vereinigung des erzbischöflichen Stuhles mit dem Bistumsstiz von Mainz allein deshalb unmöglich wäre, weil die Mehrheit der Höfe doch schon die überwiegenden Gründe Badens bereits anerkannt hätte. Burg knüpfte daran nur noch die Bemerkung, jedermann müsse ernstlich mit der Lostrennung Darmstadts vom Staatenverein rechnen.

Mit dieser Feststellung haben wir wohl den Höhepunkt der Verhandlungen erreicht, welche nach der Gesandtschaft in Frankfurt geführt wurden. Angeheuer schwer mögen die Gemüther allerer belastet gewesen sein, die sich schon am Ziel ihrer lang-ersehnten Hoffnungen und Wünsche glaubten, jetzt aber, einige Meter vor diesem Ziel, einen Großteil ihrer Lebensarbeit und ihres Strebens doch nicht sollten verwirklicht sehen.

In solcher Lage unternahm nun Wangenheim noch einen allerletzten Schritt. Er ließ sich von Jaumann ein ausführliches Gutachten⁸¹ über die Bedeutung des Metropolitanverbandes ausarbeiten und sandte es an Grolmann mit der leisen Hoffnung, dadurch vielleicht doch noch einen Umschwung der Lage herbeiführen zu können.

Dieses Gutachten war äußerst geschickt abgefaßt und ganz darauf eingestellt, den verantwortlichen Persönlichkeiten in Darmstadt die unbedingte Notwendigkeit eines Metropolitanverbandes darzulegen. Nur durch solche Gründe erhoffte man sich nämlich noch eine Umwandlung der heftigen Ansicht. Jaumann ging deshalb zu Beginn seines Gutachtens von der Tatsache aus, daß man seit den ersten Verhandlungstagen „allgemein von der Nothwendigkeit des Provinzialverbandes, und von der Unthunlichkeit und den Nachtheilen einer unmittelbaren Unterwerfung aller fünf Bistümer“ überzeugt gewesen wäre. Da sich aber nun „doch eine Stimme für diese unmittelbare Unterwerfung erheben soll, so dürfte es zweckmäßig seyn, diesen Gegenstand näher zu beleuchten, und die Unthunlichkeit und den Nachtheil, der daraus für den Verein entspringen würde, nachzuweisen, wodurch sich auch zugleich die Nothwendigkeit der Festhaltung an dem Provinzial-

⁸¹ Vgl. zu ihm St. A. St. Rel.- u. Kirchenf. Fasc. 139.

verband, und selbst die Dringlichkeit, solchen jetzt auch gleich in Rom zur Entscheidung zu bringen, ergeben wird“.

Nach dieser Einleitung fuhr Jaumann fort und wies darauf hin, daß „durch die Annahme des päpstlichen Vorschlages, die fünf Bisthümer dem päpstlichen Stuhle unmittelbar mit dem Vorbehalte zu unterwerfen, in Zukunft eine der Cathedralkirchen zur Metropolitankirche zu erheben, die Absicht und der Zweck des Vereins gänzlich vereitelt, und ihm die Mittel gemeinsamen Wirkens und die Kraft zur Erhaltung des aufgestellten Systems entzogen“ würden. Denn es sei doch nicht genug, „die kirchenrechtlichen Grundsätze [nur] entwickelt und berathen zu haben“, sondern sie müßten auch „ins Leben treten und durchgeführt werden“. Verwirklicht aber könnten diese Grundsätze „nur durch das Mitwirken der zukünftigen Bischöfe und der Geistlichkeit“ werden. Jedoch könne auch bei der vorsichtigsten Auswahl der Bischöfe einmal einer darunter sein, der andere Ansichten entwickle. Dagegen müsse man gesichert sein. Wie sich Jaumann diese Sicherung dachte, zeigt er uns im folgenden, wenn er schreibt:

„In diesem Falle liegt der ganze Schwerpunkt in dem Provinzialverbände und in dem alles beruhigenden Zusammenwirken der Synoden... Sind aber die Bischöfe unmittelbar dem Papste unterworfen, so kann solch ein Zusammenwirken nimmermehr stattfinden, und jeder unmittelbar unter dem Papst stehende Bischof hat seinen Hebel in Rom, und Rom kann und muß auch stets unmittelbar mitwirken, aber doch wohl nicht zur Aufrechterhaltung [und] Sicherung deutscher Kirchengrundsätze?! Bald wird das mühsam errichtete Gebäude erschüttert, untergraben seyn, und durch Stöße von Außen und Innen zusammenfallen... Nur das vereinte Handeln und das feste Zusammenhalten haben die Expositio glücklich in Rom erwirkt und die mancherlei Versuche zu einzelnen⁸² Unterhandlungen vereitelt... Die Trennung eines Gliedes vom Vereine würde zwar dem Ganzen auch schmerzen, aber besonders nachtheilig dem getrennten Gliede selbst — und gewiß demselben nicht zum Leben, sondern zum Tode seyn.“ Mit den Worten: „Wo Einzelnes, wo Trennung, da ist auch Schwäche; wo Einigkeit und Zusammen-

⁸² Die Worte „vereinte“, „feste“ und „einzelne“ sind in dem Gutachten zur deutlicheren Hervorhebung unterstrichen.

wirkung, da nur ist Kraft“, beendete Jaumann sein Gutachten in sehr eindrucksvoller Weise.

Wie oben schon erwähnt wurde, schickte Wangenheim das Gutachten unter Beifügung eines Begleitschreibens⁸³ sogleich an Grolmann. Auch in diesem Schreiben stand kein Wort davon, warum man Mainz das Erzbistum nicht geben könne. Wangenheim setzte vielmehr als gegebene Tatsache voraus, daß diese Ehre Baden zufalle, suchte aber dem hessischen Minister in jeder Zeile klarzumachen, wie unbedingt notwendig ein Erzbistum sei und wie erfreulich es wäre, wenn die Einheit und Einigkeit gewahrt bliebe. Sein Schreiben gipfelte in dem Schlusssatz, man müßte eine Trennung Hessen=Darmstadt als ein sehr unglückliches Resultat bezeichnen, unglücklich in erster Linie deshalb, weil es „den Beweis liefern würde, daß die Zeit noch nicht vorüber sey, wo in Deutschland Großes an Kleinem scheitert“.

Als dieser letztmögliche Schritt Wangenheims bekannt wurde, erhob sich allerorts die Frage, wie die hessische Regierung darauf wohl reagieren würde. Deshalb nahm von nun an die Spannung keineswegs ab, sondern im Gegenteil immer noch mehr zu. In Darmstadt aber stand man vor keiner leichten Aufgabe. Auf der einen Seite hatte man da selbst die Erfahrung machen müssen, daß sämtliche Staaten sich hinter Württemberg stellten, also gewillt waren, für Freiburg als erzbischöflichen Sitz zu stimmen. Man stand demnach ganz isoliert da. Auf der anderen Seite aber sprach Wangenheim in seinem Schreiben ziemlich offen aus, wen die alleinige Schuld träfe, sollte etwa der Staatenverein durch Abspaltung eines Gliedes viel von seiner Einheit und Durchschlagskraft einbüßen. Würde doch in diesem Fall jedermann darauf hinweisen können, daß sich Hessen=Darmstadt einem Mehrheitsbeschluß durchaus nicht fügen wollte, daß es aber von allen andern Staaten verlangt hätte, sie sollten sich nach seinen Wünschen richten und ihnen zum Erfolg verhelfen. Die Sache war demnach gut eingefädelt; denn von nun ab wäre es ein leichtes gewesen, nötigenfalls die ganze Schuld auf Hessen=Darmstadt abzuwälzen, durch dessen Hartnäckigkeit man kurz vor erfolgreicher Beendigung schwieriger

⁸³ St. A. St. Rel.- u. Kirchenf. Satz. 139.

und bedeutender Verhandlungen noch um die Früchte des Erfolges gekommen sei. Ob man aber daselbst eine solche Schuld auf sich laden wollte, daran zweifelte man nicht ganz mit Unrecht, und es war dieser Zweifel zugleich auch eine letzte Hoffnung, Darmstadt werde doch noch nachgeben.

Die Abgeordneten in Frankfurt aber befanden sich deshalb in keiner beneidenswerten Lage, weil sich die darmstädtische Regierung solange über ihre Absichten völlig ausschwig. Tag für Tag verging, und keiner brachte die mit so großer Sehnsucht erwartete Entspannung. Schon war man bereits mit sämtlichen Beratungen dem Ende nahe, — doch die Abstimmung über den erzbischöflichen Sitz stand noch aus. Kein Mensch wußte genau, welchen Eindruck das Gutachten Jaumanns mit dem beigefügten Schreiben Wangenheims in Darmstadt gemacht hatte. Nicht einmal Wreden schien zu wissen, was seine Regierung vorhabe. Als man nämlich auf der 47. Konferenz abermals vom Erzbistum sprach und endgültig beschloß, die Abstimmung darüber auf der nächsten Sitzung vorzunehmen, wußte Wreden noch gar nicht, wie er sich verhalten solle. Er versprach lediglich, die dazwischenliegende Zeit dazu benutzen zu wollen, „um sich von seinem Hofe eine endliche Erklärung zur Vereinigung mit der schon vorhandenen Mehrheit, oder über allenfallsige Trennung von dem Verein zu verschaffen“⁸⁴.

So lagen die Dinge, als man sich am 19. Januar 1821 zu der vielleicht wichtigsten und bedeutungsvollsten Konferenz zusammensand. Niemand wußte mit Bestimmtheit ihren Ausgang vorherzusagen. Nur das eine war jedem klar, daß diese Sitzung für die Zukunft von ausschlaggebender Bedeutung sein würde. Zuerst erlebte man auf ihr noch einige kleinere Sachen, alsdann wurde bekanntgegeben, der Herzog von Sachsen-Hildburghausen wolle seine Zustimmung zu sämtlichen bisherigen Verhandlungen und gefaßten Beschlüssen geben und seine katholischen Untertanen dem Bistum Fulda anschließen.

Nach dieser Erklärung nun sagte Wangenheim, man habe jetzt zur definitiven Abstimmung über die Fixierung des erz-

⁸⁴ Siehe dazu den Bericht der württembergischen Bevollmächtigten nach Stuttgart über die 47. Konf. in St. A. St. Ministerialakten II, Verz 63, Satz. 177.

bischöflichen Sitzes zu schreiten. Damit war der Augenblick gekommen, an dem sich nicht nur allein entscheiden sollte, ob Mainz oder Freiburg dieser Ehre würdiger wären, sondern an dem auch die Entscheidung darüber fiel, ob man in Zukunft weiterhin einig gegenüber Rom dastehen und vorgehen wolle, oder ob ein bedeutender Staat seine eigenen Wege zu gehen beabsichtige. Deshalb mag eine lautlose Stille in dem Konferenzzimmer geherrscht und die Spannung den Höhepunkt erreicht haben, als sich plötzlich der großherzoglich hessische Abgeordnete erhob und erklärte, er habe im Namen seiner Regierung folgendes zu Protokoll zu geben⁸⁵:

„Der Großherzoglich Hessische Hof hat seit dem Anbeginn dieser Konferenzen bestmöglichst zu allem mitgewirkt, was das Zutrauen, welches den Verein stiftete, befördern und die Eintracht befestigen konnte, von welcher seine Erfolge abhängen. Dieser höheren Ansicht getreu, hat man die Gründe mit offenem Vertrauen dargelegt, welche, vereinigt mit dem freien Anerbieten des römischen Hofes, zu dem Wunsche aufforderten, daß die Auswahl des erzbischöflichen Sitzes der zu errichtenden Kirchenprovinz Mainz treffen möchte.

Hiernächst sind andere Verhältnisse und Umstände zu Gunsten Freiburgs geltend gemacht worden. Von einem Übergewicht dieser letzteren über die für Mainz sprechenden, hat man sich nach wiederholter Prüfung diesseits nicht zu überzeugen vermocht. Unterdessen ist der Vorzug, der in Freiburg in Anspruch genommen war, von verschiedener Seite her unterstützt worden... Seine Königl. Hoheit haben nicht sobald erkannt, daß der bis dahin mit Sorgfalt und Thätigkeit verfolgte Zweck des Vereins durch ferneren Conflict von Mainz und Freiburg in vielfacher Hinsicht gefährdet werden könnte, und daß es von Höchst Ihnen abhinge, durch das Opfer eines, an sich gerechten Wunsches, widrige Folgen abzuwenden und der glücklich erhaltenen Eintracht eine neue Gewähr zu verschaffen, als Ihr Entschluß gefaßt war, welchen ich ermächtigt bin hiemit zu erklären: Es ist die Großh. Zustimmung für Freiburg als bleibenden Sitz des Erzbischoffs, und nicht minder für die desfallsigen Vorbestimmungen.

⁸⁵ Vgl. dazu und zum folgenden das betr. Konferenzprotokoll.

Seiner Königl. Hoheit gereicht es zu wahren Freude, mit dieser Beförderung der gemeinsamen Interessen eine Gefälligkeit gegen den Großh. Badischen Hof zu verbinden.“

Raum hatte der hessische Bevollmächtigte seine Ausführungen beendet, da erhob sich, wie das Protokoll weiter berichtet, ein allgemeiner Applaus. Man hatte endlich erreicht, was man wollte. Hessen hatte es doch nicht mehr gewagt, jetzt noch als einziger Staat eigene Wege zu gehen. Alle Abgeordneten lobten den Großmut, mit welchem der Großherzog von Hessen seine eigenen Wünsche zum Vorteil des Ganzen hintanstellte. Und da sich jetzt sämtliche übrigen Bevollmächtigten auch für Freiburg aussprachen, wurde der einstimmige Beschluß gefaßt, „daß unter den Großh. Badischer Seits bereits angenommenen Bedingungen, das gemeinsame Erzbisthum der neuen oberrheinischen katholischen Kirchenprovinz, mit dem in Freiburg zu errichtenden Bisthum für immer solle vereinigt werden“. Damit hatte diese schwierige Frage ihre endgültige Lösung, und zwar im Sinne Wangenheims gefunden.

Was jetzt auf diese Konferenz alles folgte, sind uns wieder bekannte Tatsachen, und es kann darauf verzichtet werden, sie hier nochmals zu erwähnen. Man hatte inzwischen in Frankfurt auch die Circumscriptio der Diözesen, die Dotationsinstrumente, das Fundationsinstrument und vor allem die Kirchenpragmatik fertiggestellt, auf die man ja einen ganz besonders großen Wert legte. Am 9. April wurde Jobann durch Hauptmann v. Mertens eine Note mit sämtlichen in Frage kommenden Aktenstücken an Consalvi abgefaßt⁸⁶. Am 16. August schon erschien die Bulle „Provida solersque“.

Papst Pius VII. errichtete durch sie die oberrheinische Kirchenprovinz und bestätigte Freiburg als Metropolitanitz. Er bedauerte zwar außerordentlich, daß die vereinten Staaten auf die Esposizione und die Note vom 24. September 1819 noch immer keine Antwort gegeben hätten, fügte aber hinzu, er habe die Zirkumskription der Diözesen in Vollzug gesetzt, um dadurch den Bedürfnissen der Gläubigen, die schon lange ohne Bischöfe

⁸⁶ Siehe dazu und zum folgenden G ö l l e r a. a. O. Bd. 29, S. 608 ff.

wären, möglichst rasch entgegenzukommen. Alle anderen, noch ungelösten Fragen aber sollten in einer besonderen Bulle nachgetragen werden.

Auch warnte man die Fürsten davor, ihr geplantes Kirchensystem beizubehalten. Da diese nun darauf nicht verzichten wollten, standen für die unmittelbare Zukunft abermals ganz neue und große Schwierigkeiten bevor, deren endgültige Behebung erst nach Jahren erfolgen sollte.

Die Äbte des Klosters St. Trudpert.

Von Willibald Strohmeyer.

(Fortsetzung 3. Bd. 34, S. 117.)

Abt Augustin Sengler (1694—1731)¹⁸⁸.

Als Sohn des Rathherrn Tobias Sengler war Abt Augustin geboren am 7. Oktober 1653 in Schlettstadt. In der Taufe erhielt er den Namen Michael. 13 Jahre alt, wurde er von seinem Vater nach St. Trudpert, dessen Abt Roman mit ihm befreundet war, zur Weiterausbildung gegeben. Schon nach zwei Jahren wurde der talentvolle Jüngling in St. Trudpert ins Noviziat aufgenommen und, kaum 16 Jahre alt, legte er seine Profess ab. Da die Profess aber wegen des jugendlichen Alters des Fraters Augustin als ungültig erklärt wurde, erneuerte er sie später vor Abt Roman. Sein Novizenmeister war P. Anselm, den Abt Roman aus Zwiefalten nach St. Trudpert erbeten hatte. P. Anselm übte in St. Trudpert auf die ihm anvertrauten Novizen einen sehr guten Einfluß aus; Abt Augustin behielt seinen Novizenmeister noch in späteren Jahren in sehr dankbarer Erinnerung. Wegen der drohenden Franzosenkriege wurde Frater Augustin nach dem Kloster St. Gallen geschickt, um dort seine Studien fortzusetzen. Seine Lehrer waren dort Abt Galus, P. Iso und P. Svondratus. In dieser Zeit waren 22 fremde junge Ordenskleriker studienhalber in St. Gallen, von denen später acht zur Abtwürde gelangten. Dem Frater Augustin gefiel es in St. Gallen so gut, daß er von Abt Roman in St. Trudpert die Dimissorialien begehrte, um dableiben zu können. Abt Roman aber, der den jungen, vielversprechenden Frater kannte, gab sie ihm nicht, und so kehrte dieser nach in St. Gallen empfangener Priesterweihe wieder nach St. Trud-

¹⁸⁸ Soweit nicht besondere Quellen angegeben sind, wurden im folgenden die Regesten von P. Esener (Reg.-Bd. 342 ff.) verarbeitet.

pert zurück. Hier fand er einige Jahre in der Hauswirtschaft Beschäftigung und wurde 1681 unter die Kapitularen aufgenommen. Als Pfarrvikar ward er dann nach Krozingen geschickt, wo er sehr beliebt war und einer sich dort einschleichen- den Irrlehre glücklich begegnete. Bei Ausbruch des Pfälzischen Erbfolgekrieges 1688 suchte P. Augustin wieder St. Gallen auf; der dortige Abt übertrug ihm die Seelsorge einer Thurgauischen Pfarrei. Bald kehrte er nach St. Trudpert zurück, um die Seelsorge in Krozingen wieder aufzunehmen, mußte aber nach kurzer Zeit die Flucht neuerdings ergreifen. Sein Abt wies ihm nun das Kloster Ebersmünster im Elsaß als Zufluchtsort an. Hier wurde ihm zuerst die Kaplanei St. Pilt und dann die Pfarrei Griesenheim zur Pastoration übertragen. Unterdessen starb Abt Roman im Exil.

Die St. Trudperter Mönche wurden ins Kloster zusammen- gerufen, auch P. Augustin folgte dem Rufe. Es waren alle erschienen bis auf zwei, von denen der eine sein Botum schrift- lich einsandte; der andere war nicht aufzufinden. Am 17. Mai 1694 fand die Neuwahl des Abtes statt. Die Wahl wurde wegen der Kriegsgefahr sehr beschleunigt. Wahlvorsitzender war Abt Paul von St. Peter, Skrutatoren waren Stadtpfarrer Wüßt von Staufeu und P. Plazidus, Prior in St. Peter. Die Regierungskommissäre, die zur Wahl eingeladen waren, hatten Bedenken, nach St. Trudpert zu kommen wegen der großen Gefahren, und kamen nur bis Schönau. Es waren Baron von Wittenbach und Baron von Malanotti. In Schönau ver- blieben sie auf Kosten des Klosters vom 15. bis 21. Mai. Die Schlüssel mußten ihnen nach Schönau ausgeliefert werden. Nachdem die Meldung an sie ergangen war, daß aus der Wahl P. Augustin hervorgegangen sei, forderten sie die Erbhuldigung vom Neu erwählten. Erst nach der Erklärung des neugewählten Abtes, daß er Generalkautio n leiste, alles zu tun, was das Gotteshaus zu tun verpflichtet sei, übermittelten die Kommissäre die vorläufige Genehmigung der Wahl und schickten die Schlüs- sel nach St. Trudpert.

Die Konsekration des neuen Abtes konnte wegen der Kriegsgefahren in St. Trudpert nicht geschehen. Abt Augustin

begab sich nach Konstanz und wurde am 13. Juni im Kloster Petershausen von Suffraganbischof Konrad Ferdinand von Wild-egg unter Assistenz der Prälaten von Kreuzlingen und Petershausen konsekriert. Sämtliche Elektionskosten, die das Kloster St. Trudpert zu bezahlen hatte, kamen auf die enorme Summe von 1145 Gulden¹⁸⁹.

Auf dem Rückweg in das Kloster St. Trudpert besuchte Abt Augustin das Grab seines Vorgängers und Wohltäters, des Abtes Roman, in Zurzach, kehrte kurz im Fluchtschlößchen Mandach an und zog am 25. Juni in St. Trudpert ein. Bei seinem Einzug herrschte ein furchtbares Gewitter, und der Blitz schlug neben dem Hochaltar nieder in das Stiftergrab. Das war offenbar der Grund, daß Abt Augustin einen Blitzstrahl zwischen zwei Sternen als sein Wappen erwählte. Er war auch der erste Abt in St. Trudpert, der neben dem Krummstab noch das Schwert in sein Wappen aufnahm, zum Zeichen, daß ihm neben der kirchlichen Abtsgewalt auch die weltliche Gewalt über das Dominium des Klosters zustand. Zu jenem Blitzstrahl, der beim Einzug des Abtes das Stiftergrab traf, bemerkt P. Ehrat, daß „er ein deutlicher Vorbott war all dessen, was der Herr Prälat hernach von allen Seiten her, sonderlich aber von der Regierung erdulden mußte“.

Tatsächlich bereitete dem neugewählten Abte die vorderösterreichische Regierung gleich anfangs seiner Amtstätigkeit sehr große und für ihn sehr peinliche Schwierigkeiten. Sie forderte von ihm mit allem Nachdruck das Homagium, die Erbhuldigung. Abt Augustin wies dieses Ansinnen ebenso nachdrücklich zurück; er bemerkte, er dürfe seinem Gewissen zuwider

¹⁸⁹ Interessant ist eine Zusammenstellung der Kosten im einzelnen: „Zu Petershausen bei der Benediction verzehrt 67 fl. 10 Bz.; dem Herrn Weihbischof ein Silberpokal à 39 fl.; den zweien Herrn Prälaten Assistenten zusammen 8 Duggaten; dem P. Prior zu Petershausen 1 Diplom; S. P. Küchenmeister 1 Duggat; Musikanten und Trompeter 5 fl. 9 Bz.; pro Annatis 200 fl.; pro Litteris confirmationis 8 fl. . . . Denen S. Landsfürstl. Kommissaren ad electionem Reisklösten 209 fl. 44 fr. . . . S. Prälat von St. Peter und ermelten Herrn Kommissaren Verehrungen an Silber 70 fl. An Duggaten herausgepreßt sumariter 94 fl. Item auf das Gotteshaus verzehrt in Schönau 153 fl. Die ganzen Elektions- und Benediktionskosten beliefen sich auf 1145 fl. 10 Bz. 8 Schill.“ Damals wie heute!

dem Gotteshaus keine neue Onera aufbürden lassen. Von der Regierung nach Waldshut befohlen, weigerte er sich, dorthin zu kommen. Daraufhin wurde er von der Regierung als suspendiert und nicht dem Prälatenstand angehörig erklärt, selbst seine Untertanen wurden aufgefordert, dem neuen Prälaten den Gehorsam zu verweigern. Er wandte sich an den Prälatenstand und selbst an die Kaiserliche Regierung in Innsbruck, ohne diese Schwierigkeiten beheben zu können. Schließlich verwandte sich der Bischof von Konstanz, Marquard von Rodt, selbst für ihn bei der Kaiserlichen Regierung, welche endlich die Waldshuter Regierung veranlaßte, nachzugeben. Der Klosterpfaffen Lindenmeyer und die zwei Talbögte wurden nach Waldshut beschieden, wo sie aufgefordert wurden, dem Prälaten zu huldigen und den Gehorsam zu leisten. Die ersten Folgen dieser Stellung der Regierung zu Abt Augustin zeigten sich darin, daß die Talbewohner dem Kloster den Heuzehnten verweigerten. Es entstand ein Prozeß, der erst nach drei Jahren in einem verhältnismäßig mageren Vergleich seinen Austrag fand¹⁹⁰.

Diese Kämpfe mit der Regierung gleich zu Beginn seiner Amtstätigkeit bedeuteten für Prälät Augustin gleichsam das Vorpiel für seinen ganzen Lebensgang. Dreimal mußte er in der Folgezeit wegen der Kriegerunruhen von seinem Kloster entfliehen; die Unruhen unter seinen Untertanen, die finanziellen Schwierigkeiten, die ihn fast während seiner ganzen Regierung verfolgten, Schwierigkeiten beim Bergbau, bei der Erbauung der Kirche, Zwistigkeiten selbst mit dem eigenen Konvent ließen

¹⁹⁰ Im Oktober 1695 legte ein furchtbarer Sturm die sogenannten privilegierten Tannen vor dem untern Klostereingang nieder. Unter diesen Tannen hatte einst ein deutscher Kaiser (Maximilians I., Vater Friedrichs III.) öffentlich Tafel gehalten und als besondere Gunst dem Platze unter den Tannen das Asylrecht erteilt. „Die wegen des damaligen angehenden Heuzehntens schwürigen Untertanen weis sagten dem Kloster 1000 böse Dinge.“ Wegen Weigerung des Heuzehnts entstand ein drei Jahre lang dauernder Prozeß. Zweimal wurde den renitenten Talbewohnern von der Kurie in Konstanz mit der Exkommunikation gedroht. Schließlich kam ein Vergleich zustande, dat. 7. Mai 1700 (Abschrift davon im Pfarrarchiv), der die Ruhe wieder brachte. Gelegentlich der Vergleichsverhandlungen wurden auch die Kongrua für die Pfarrei St. Trudpert festgesetzt, und zwar 300 fl. jährlich für den Pfarrer und 200 fl. für die Pfarrhelfer.

ihn einen schweren Kreuzweg gehen, der erst mit seinem Tode sein Ende fand.

Wie von seinem Vorgänger konnte man auch von Abt Augustin sagen: *pacem fere nunquam vidit*. Erst war es der Pfälzische Erbfolgekrieg (1688—1697), dann der Spanische Erbfolgekrieg (1702—1714), die einen großen Teil seiner Regierung ausfüllten, dem Kloster gewaltigen Schaden brachten und ihm manchmal unerschwingliche Lasten auferlegten. Dabei kam seine Person zu wiederholten Malen in größte Gefahr. Auch er zog sich, wie seine Vorgänger, nach dem Schloßchen Mandach zurück, nicht weniger als dreimal mußte er dorthin entfliehen und das Kloster im Stich lassen. Man kann nur staunen, wie er über die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, in welche das Kloster infolge der langjährigen Kriegsunruhen und den damit verbundenen großen Lasten kam, noch einigermaßen Herr wurde, und wie es ihm bei all dem noch gelang, die Trudpertskapelle und die große Klosterkirche zu erbauen.

Die Erstellung dieser zwei Gotteshäuser bildete schließlich auch den Hauptinhalt seiner Lebensaufgabe. Zuerst wollte Abt Augustin das Heiligtum des hl. Trudpert, die Trudpertskapelle, neu erbauen. Neben dem Platze, wo der hl. Trudpert sein Martyrerblut vergossen, stand seit unvordenklichen Zeiten eine Kapelle. Diese war infolge ihres Alters und durch die vielen Heimsuchungen während der Kriegsjahre so ruinenhaft und unwürdig geworden, daß Abt Augustin gleich bei seinem Regierungsantritt den Plan faßte, sie erneuern zu lassen. Für den hl. Trudpert hatte er eine besondere Verehrung; er veranlaßte auch, wie wir später hören werden, die Neufassung seiner Reliquien und trug Sorge dafür, daß der Trudpertsbrunnen wieder in sehr schöner Weise hergestellt wurde. Im November 1697 erbat er sich vom Bischof von Konstanz die Erlaubnis, die alte Trudpertskapelle niederzulegen und eine neue auf dem gleichen Platze erbauen zu dürfen. Im Januar des kommenden Jahres wurde der Bau verdingt an den kunsterfahrenen Peter Gayet und Johann Travers, Schanz- und Werkmeister in Breisach¹⁹¹.

¹⁹¹ G. A. St. Trudpert. Bauwesen 18. Jahrb. Die Unternehmer sollten vom Gotteshaus empfangen 1100 fl., 10 Viertel Früchte, halb Rog-

Der Bau wurde alsbald in Angriff genommen und im gleichen Jahre noch im Rohen fertiggestellt. Es ist die Kapelle, die heute noch steht. Sie bildet ein lateinisches Kreuz, das mit einer oktagonen Kuppel überwölbt ist. Drei Altäre schmücken ihr Inneres, Meisterwerke der Übergangszeit von der Renaissance zum Barock. Der Hauptaltar zeigt die Apotheose des hl. Trudpert, im Hintergrund die Erbauung seines Oratoriums und seinen Märtyrertod. Die Seitenaltäre zeigen die Bilder der beiden Geschwister des Heiligen, des hl. Rupert, Bischofs von Salzburg, und der hl. Ehrentrud, Äbtissin auf dem Nonnenberg. Auf der Höhe des Hauptaltars ist die Jahreszahl 1700 zu lesen, während das Portal die Zahl 1698 über dem Wappen von Abt Augustin trägt. Die Deckengemälde entstammen, der Technik nach zu schließen, dem Pinsel der italienischen Künstler, welche die Kirche später ausmalten und wahrscheinlich auch in dieser Zeit die Trudpertskapelle¹⁹².

Nachdem es Abt Augustin gelungen war, in der Zwischenzeit der beiden Kriege die Märtyrerstätte des hl. Trudpert mit dieser herrlichen Kapelle zu zieren, verließ ihn der Gedanke nicht mehr, nun auch an Stelle der primitiv gebauten Klosterkirche,

gen, halb Gerste, für den Meister den Meistertisch samt „Gelioger“ im Gotteshaus und für die Maurergesellen Beherbergung in der Klostermühle.

¹⁹² Konsekriert wurde die Kapelle erst im Jahre 1731 gelegentlich der Weihe des Abtes Franz Herrmann. Nach der Säkularisation weigerte sich die Regierung, die Unterhaltungspflicht der Kapelle auf sich zu nehmen. Sie überließ deshalb die Kapelle den Gemeinden Ober- und Untermünstertal. Diese kümmerten sich um die Erhaltung der Kapelle wenig. Als anfangs der 30er Jahre des 19. Jahrhunderts zur Erhaltung der Kapelle eine größere Reparatur notwendig wurde, beschloß man, sie abzubereiten. Da legte sich der kunstsinige Pfarrer Blasius Mezger, der bei Antritt der Pfarrei St. Trudpert diesen vandalischen Beschluß vorfand, ins Mittel und veranlaßte die Gemeinden, doch die notdürftigsten Reparaturen vorzunehmen und dies Kunstwerk vor dem Untergang zu bewahren. So gelang es seinem Einfluß, das Heiligtum des hl. Trudpert zu retten. Wieder ruiniert worden, wurde die Kapelle in den Jahren 1909—1912 auf Veranlassung der Regierung gründlich repariert. Besondere Verdienste dabei erwarb sich der Geh. Oberbaurat Kircher in Karlsruhe. Die Gemeinden bezahlten 2500 Mk., der Staat trug den Rest von etwa 10 000 Mk. Im Jahre 1919 wurde das Eigentum der Kapelle auf den neugegründeten Trudpertskapellenfonds übertragen.

an der besonders das Langhaus ziemlich baufällig geworden war, ein neues schönes und würdiges Gotteshaus zu erbauen. Die Kriegswirren mit all ihrem Ungemach stellten sich jedoch hindernd in den Weg. Er war gezwungen, zehn Jahre seinen Plan hinauszuschieben. Kaum aber war mit dem Jahre 1709 etwas Ruhe eingetreten, da vermochte er seinen Lieblingsplan nicht mehr weiter zurückzustellen, und er gab dem Vorarlberger Meister Peter Thumb den Auftrag, einen Generalplan für Kirche und Klostergebäude zu entwerfen; denn schon trug er sich mit dem Gedanken, die ganze Klosteranlage nacheinander neu aufzubauen. Die Klostergebäude waren alle in sehr armer Zeit erstellt worden und deshalb im allgemeinen nicht nur sehr einfach, sondern auch sehr leicht gebaut, so daß man ihnen keine große Zukunft zumuten konnte. Das Schiff der Kirche war der Notbau Abt Garnets, zum großen Teil nur mit Riegelwänden erstellt; die Mauern des Chores entstammten noch der Bauzeit von 1450 und hatten den Brand im Dreißigjährigen Krieg überstanden. Abt Roman hatte den Chor räumen und mit einer einfachen Bretterdecke ausstatten lassen. Der Chor ragte weit über das einfache Schiff hinaus, das Ganze bot einen wenig befriedigenden Anblick. Neben dem Chor stand noch der alte gotische Seitenturm, bedeutend höher als der Hauptturm beim Eingang in die Kirche. Es ist noch ein Kupferstich vorhanden, der die Kirche darstellt, wie Abt Roman sie erneuern ließ.

An den Bau des Langhauses wagte Abt Augustin nicht zu gehen, bevor der Friede ins Land gezogen war. Dagegen ließ er 1710 die primitive Holzdecke im Chor beseitigen und überwölbte diesen mit einer massiven Steindecke. Das Gewölbe wurde etwa sechs Meter tiefer gelegt, als ehemals das gotische Sterngewölbe gelegen war. Die alte Marienkapelle neben dem Chor, die einst über zwanzig Jahre als Kloster- und Pfarrkirche gedient hatte, ließ er durch ein feuerfestes Gewölbe teilen. Der untere Raum wurde als Sakristei hergerichtet, der obere als Bibliothek verwendet. In die Bibliothek stellte er einen kunstvollen Kasten zur Aufnahme des Reliquienschrines des hl. Trudpert. Ein St. Trudpertter Mönch, P. Oswald Scheurin, der über 30 Jahre Beichtvater im Kloster „Maria zu den Engeln“ im

Toggenburgischen war (gest. 1724 in diesem Kloster), hatte die Reliquien des hl. Trudpert von Abt Augustin erbeten und ließ sie von den Klosterfrauen in sehr kostbarer Weise fassen. Die Mittel, die dazu notwendig waren, erwarb sich P. Oswald durch Ausübung medizinischer Praxis in der Gegend des Klosters. Im Jahre 1714 überbrachte er den Schrein aus Ebenholz, in welchem hinter Glas die Gebeine des hl. Trudpert auf rotem Samt angebracht waren. Von dieser Zeit an befanden sie sich in jenem Kasten in der Bibliothek.

Endlich, nachdem der Spanische Erbfolgekrieg beendet und die Ruhe allmählich wieder hergestellt war, konnte 1715 der Grundstein zum neuen Langhaus gelegt werden¹⁹³. Gegen Herbst des kommenden Jahres waren die Roharbeiten bereits fertiggestellt. Das Schiff erhielt jedoch nur eine dünne Blenddecke aus Gips, die oben an den querliegenden Balken aufgehängt wurde. Decke und Kapitäle der Pilaster wurden im folgenden Jahre 1717 mit reichem Stuck verziert. Diese Arbeiten wurden von zwei italienischen Künstlern, Michel Angelo de Prävoftis und Carpophore Orsati, ausgeführt. Sie erhielten dafür 1700 Reichsgulden, zur Wohnung zwei Zimmer und Küche, außerdem 3 Mut Roggen, 3 Mut Weizen, 2 Saum Wein und 40 Pfund Fleisch¹⁹⁴.

Die Kirche ließ Abt Augustin mit acht neuen Altären ausschmücken, der Hochaltar und zwei Seitenaltäre (Krosenkrantz- und Kreuzaltar) blieben noch aus der alten Kirche. Der bekannte Konstanzer Maler Jakob Karl Stauder lieferte die Altarblätter für vier Seitenaltäre (Sebastians- und Stephansaltar, Altar zu Ehren des hl. Joseph und jener zu Ehren der Unbefleckten Empfängnis) für die Summe von 500 Gulden. Unter dem Benediktusaltar ließ Abt Augustin die Gebeine der im Ruf der Heiligkeit verstorbenen Nonne Wiborata versenken¹⁹⁵.

¹⁹³ Ao. 1715 primum lapidem novae ecclesiae in angulo partis epistolae, quae Peristilium respicit, posuit (abbas), quod quidem altera parte a latere Evangelii fieri debuisset. P. Meintad Hinderfaad.

¹⁹⁴ G. A. Baufachen St. Trudpert.

¹⁹⁵ Von dieser Wiborata sagt P. Hinderfaad: Putatur, quod haec monialis olim prope monasterium in cella habitavit atque in fama sanctitatis vitam finierit.

Ihr Grabstein wurde als Altarplatte benützt. Die Altäre wurden alle mit reichem Reliquienschmuck versehen; die Reliquien hatte sich schon zum Teil Abt Roman von Rom erbeten, den andern Teil ließ Abt Augustinus kommen¹⁹⁶.

Im Jahre 1722 war die große Orgel fertiggestellt und an Mariä Himmelfahrt das erstemal gespielt worden. Sie entstammte der Werkstatt des Orgelbauers Joseph Schutt in Laufenburg und kam auf 2500 Gulden zu stehen. Im gleichen Jahre 1722 wurden auch die Deckengemälde vollendet, hergestellt von dem italienischen Künstler Francesco Georgioli (qui paulo post in Italia reversus apoplexia tactus mortuus

¹⁹⁶ In der Kirche sind bzw. waren folgende Reliquien:

In den zwei größeren Reliquiarien auf dem Hochaltar

S. Clementis M.	Brachium Clementis
S. Bonae M.	S. Emeriti M.
S. Bonosae M.	S. Clari M.
S. Praeparati M.	S. Severini
S. Victorini M.	S. Martialis

Diese Reliquien wurden bei einem Kircheneinbruch im Jahre 1921, 2./3. August, gestohlen. Der Arm des hl. Clemens ist noch da. Autentik Reg.-Bd. 422.

Die zwei kleineren Reliquiarien auf dem Hochaltar enthalten Reliquien

S. Stephani Protm.	Rel. incognitae
S. Ursulae, Virg.	S. Mauri
S. Mauri, abbat.	S. Ottiliae
S. Victorinae M.	S. Victorini
S. Philippi, Apost.	S. Trudperti M.
S. Norperti	

Diese Reliquien sind noch da. Ob alle echt sind, lassen wir dahingestellt. Die zwei Reliquiarien tragen das Wappen von Abt Roman.

Auf dem Muttergottesaltar sind folgende Reliquien: S. Innocentium und S. Constantiae M.

Auf dem Kreuzaltar: S. Anacleti und S. Lili.

Zwei große Reliquienschränke, die auf dem Josephsaltar und auf dem Altar der Unbefleckten Empfängnis standen und Reliquien von 15 verschiedenen Heiligen enthielten, wurden bei dem oben erwähnten Einbruch demoliert und der Reliquien beraubt. Die Reliquien waren sehr kostbar gefaßt.

Die zwei kleineren Reliquientästchen, die noch vorhanden sind, enthalten Überbleibsel von:

Rel. undecim mill. virginum	De S. Faustino
De S. Lucio	S. Franc. Xaverii
De S. Callisto	S. Ignatii Loyolae
De S. Albano	S. Pantaleonis

est. P. Hinderfaab). Der gotische Seitenturm neben dem Chore wurde abgetragen, während der Hauptturm beim Eingang der Kirche, der aller Wahrscheinlichkeit nach noch aus der Luitfriedischen Bauperiode (960) stammte, weiter ausgebaut wurde. Auf den mächtigen viereckigen Unterbau wurde ein Oktogon gesetzt, das mit einem Zwiebelaußsatz gekrönt wurde. Mit der Aufsetzung von Kämpf und Kreuz, die von den Basler Goldarbeitern Lidi und Fechter um die Summe von 500 Reichsgulden hergestellt wurden, war das Bauwerk ziemlich fertig. Im Jahre 1723 erhielt der Turm noch seine Uhr, angefertigt von Jakob Enderle in Basel.

Mit der Erbauung der herrlichen Klosterkirche hat sich Abt Augustin ein bleibendes, ehrendes Denkmal gesetzt. Die Kirche zeigt nach außen Einfachheit und Schlichtheit, wirkt aber als mächtige Baumasse durch ihre guten Verhältnisse sehr gut. Das Innere der Kirche ist um so reicher. Durch den Ausbau des schon vorhanden gewesenen Chores entwickelte sie sich zu einer größeren Innenhöhe, als dies sonst bei Barockkirchen der Fall ist. Während das Innere des Chores nur dem Kenner als gotischen Ursprungs auffällt, zeigt der Chor nach außen noch ganz die gotische Form. Das Schiff wurde wesentlich breiter angelegt als der Chor und erhielt zehn Seitenskapellen, über welche die Galerien hinweglaufen. Chor und Schiff erhielten in gleicher Höhe Tonnengewölbe mit Stüchkappen. Durch die großen und vielen Fenster ist die Kirche sehr hell und luftig.

Die Einweihung der Kirche erfolgte erst am 5. Oktober 1727 durch den Konstanzer Weihbischof Franz Anton von Sigenstein, der kurz vorher die Kirche in St. Peter konsekriert hatte¹⁹⁷. Sie wurde geweiht zu Ehren der Apostelfürsten Petrus und Paulus und des heiligen Märtyrers Trudpertus.

Der Kirchenbau war das Hauptwerk des Abtes Augustin; jedoch beschränkte er seine Bautätigkeit nicht allein auf sie. Im Jahre 1717 ließ er auf dem Muldenplatz die Neumühle (neue Mühle im Gegensatz zur alten Mühle bei St. Trudpert) erbauen. Auch die Vollendung der Kirche in Grunern ist sein

¹⁹⁷ Mayer, St. Peter 137.

Werk. In Krozingen, Biengen und Laufen erbaute er jeweils den Chor der dortigen Kirche.

Neben all diesen baulichen Unternehmungen und den damit verbundenen wirtschaftlichen Sorgen vergaß Abt Augustin nicht, auch das innere geistige Leben im Kloster zu heben. Schon 1709 eröffnete er im Kloster eine niedere und höhere Schule, in welcher letzterer ein philosophischer und theologischer Kurs gegeben wurde. Mehrere auswärtige Religiosen aus Ebersmünster, St. Wilhelm bei Klingnau und Ettenheimmünster weilten in dieser Zeit in St. Trudpert, um hier ihre Studien zu machen. Früher, vor dem Dreißigjährigen Kriege, hatte St. Trudpert eine sehr große Bibliothek, die durch den Klosterbrand verloren ging. Abt Augustin lag sehr am Herzen, wieder eine entsprechende Bibliothek zu schaffen. Zu diesem Zwecke nahm er im Jahre 1727 die Summe von 6000 Reichsthalern auf und erwarb sich damit wieder eine ansehnliche Bibliothek¹⁹⁸. In der Zeit seiner Abtätigkeit waren unter dem Konvent auch tatsächlich eine Reihe von Patres, welche durch ihre wissenschaftlichen Leistungen hervorragten und auch verdienen, hier erwähnt zu werden.

Wir nennen zuerst den P. Meinrad Hinderfaad. Er war 1692 geboren in Freiburg, machte 1709 Profesz in St. Trudpert, wurde Kuchelmeister (Köcher) und Subprior, starb hier am 10. Januar 1734. Er schrieb die Fragmente oder Anekdoten, teils deutsch, teils lateinisch, die sehr wertvolle historische Mitteilungen, besonders über die Zeit Abt Augustins enthielten. Leider sind sie verlorengegangen; P. Essener aber hat sie in seinem Regestenband reichlich benützt.

Ein anderer Kapitular, der in dieser Zeit durch seine wissenschaftlichen Leistungen hervorragte, war P. Ambros Kappeler. Er ist 1683 zu Rufach im Elsaß geboren, wurde in St. Trudpert Priester wie Profesz im Jahre 1701 und später Prior. Bei der Seligsprechung des Fidelis von Sigmaringen verjah er das Amt des Notars und erhielt 1724 die Würde

¹⁹⁸ Das Kapital ließ Abt Augustin von einem Gerichtschreiber Hinderfaad in Freiburg, wahrscheinlich dem Bruder des P. Meinrad, zahlen es aber 1730 wieder zurück.

eines Apostolischen Notars wie Comes Palatinus. Die Urkunden des Klosters schrieb er ab und legte sie in drei Folioebänden, von ihm Collectanea genannt, nieder. P. Ambros starb als Prior am 8. Februar 1737¹⁹⁹.

P. Mazidus Gaeh, geb. 1692 in Schännis (St. Gallen), Profesz 1709, Priester 1716, Professor der Inferiora, Novizenmeister, Notarius Apostolicus, Prior, starb 12. April 1750. Er schrieb eine Hauschronik, die aber leider bis jetzt nicht mehr gefunden wurde²⁰⁰.

Auch P. Cölestin, der spätere Abt, erhielt auf Anregung Abt Augustins in dieser Zeit seine Gelehrtenausbildung. In Freiburg erwarb er sich 1711 den Doktorhut utriusque juris.

Die rege Bautätigkeit Abt Augustins forderte viele Mittel, und er kam des öfteren in große Geldschwierigkeiten. Die Sanierung der Finanzen suchte er in den Bergwerken, hatte aber im allgemeinen wenig Glück dabei. Der Bergwerksbetrieb lag ziemlich still seit dem Dreißigjährigen Kriege. Schon im Jahre 1699 ließ Abt Augustin, der sehr große Hoffnungen in die Bergwerke setzte, am Belchen einige neue Gruben anlegen. Mit einigen Basler Kaufleuten, die wohl die gleichen hoffnungsvollen Erwartungen hatten, aber des Bergwerkbetriebes unerfahren waren, suchte er den Betrieb wieder in Gang zu bringen²⁰¹. Doch entstanden sofort große Schwierigkeiten von seiten der Regierung, die das Bergregal wie das jus fodiendi für sich beanspruchte und die Fronde, d. h. den Zehnten, aller Gewinne aus den Bergwerken forderte. Ein langjähriger Prozeß entwickelte sich nun, und 1709 fiel der Rechtspruch des Kammergerichts Freiburg zuungunsten des Klosters. Abt Augustin wandte sich nun an das Kaiserliche Appellationsgericht in Innsbruck. Jahrelang zog sich jetzt der Prozeß hin, bis schließlich das Freiburger Urteil revidiert und 1714 zuungunsten des Klosters entschieden wurde. Im Jahre 1702 hatten Abt und Konvent die Bergwerke einem Haaf von Biel aus Mülhausen verliehen. Da für diesen der gewünschte Erfolg ausblieb, wurde die Verleihung im Jahre 1709 unter etwas

¹⁹⁹ Totenbuch der Pfarrei St. Trudpert.

²⁰⁰ *GDV*, 20, 91.

²⁰¹ *GA*. Münsfertäler Bergwerke.

andern Bedingungen wiederholt, und zwar auf 35 Jahre. Jaak von Biel steckte viel Geld in den Betrieb, verlor aber sein ganzes Vermögen. Geistig und körperlich gebrochen, starb er nach einigen Jahren im Münstertal²⁰². Im Jahre 1713 verließ alsdann Abt Augustin seinem Vetter, dem Hofmeister Franz Herrmann, das Bergwerk als Erblehen. Da dieser selbst über zu geringe Fachkenntnisse verfügte, überließ er den Betrieb im Einverständnis des Abtes und Konvents dem Schwarzenbergischen Oberbergkommissär Neudi, der mit zwei andern Beständern sich mit aller Kraft auf die Betriebe warf. Jetzt glaubte man, gewonnenes Spiel zu haben und ließ 1719 eine Bergwerksmünze prägen. Die Münze, welche die Größe eines Reichstalers hatte, trug auf der einen Seite die Inschrift:

Felix
Reparatio
Metallifodinarum
Trudpertinarum
sub
Augustino I
Abbate pio
felici
1719

Auf der andern Seite ist das Bild des Kaisers Karl VI., dessen Kopf mit einem Lorbeer geschmückt erscheint und folgende Umschrift trägt: *Carolus VI. D. G. Rom. Imp. Semp. Aug.*

Einige Zeit später hätte Abt Augustin sicherlich nicht zugegeben, daß diese Münze geprägt worden wäre, sondern bestimmt das Wort „*felix reparatio*“ verhindert. Noch im Frühjahr 1720 konnte das St. Trudpertische Amt den Beständern gegenüber das Zeugnis ausstellen, daß „auf den Münsterthalischen Bergwerken, Kupfer- und Silberwerken, außer etlich 100 Reichsthalern Kurrentschulden nicht stehen, noch dato keine

²⁰² *Eventus probavit, peiorem incurrisse effectum et jacturam, nam et sua et alienorum bona rursus fumo vendidit. Quo infortunio fractus morbum lethalem incidit, quo brevi exhaustus in sua Heresi diem clausit extremum extra caemeterium sine honore tumulatus.*
Sinderjaab.

Guzen verkauft seyen; daß der Bergbau und das Schmölzwerk sich in gutem Stande befinde, und wirklich 4 Kupfer- und 6 Silber- und Bleigruben in schönem frischen Anbruch seyen“. Doch schon im Herbst 1721 waren die drei Bergwerksbestände in solche finanzielle Schwierigkeiten geraten, daß das Prälat-St. Trudpertische Berggerichtamt über sie das sogenannte Retardat erkannte, d. h. sich nicht mehr an Verträge gebunden, sondern sich berechtigt erklärte, mit andern Unternehmern zu verhandeln. Die Untertäler Bergleute und Wirte hatten an Lohn und Rechnungen 3063 Gulden zu fordern, abgesehen von andern Schulden, welche bei Handwerkern und andern standen. Daraufhin wandten sich die Bestände in einer Appellationschrift direkt an den Kaiser. Sie erreichten allerdings nichts damit und hatten durch den Betrieb viel Geld verloren; das Kloster aber war in seinen Erwartungen gewaltig enttäuscht. Unter dem Konvent entstanden infolge des verfehlten Unternehmens solche Zwistigkeiten, daß die Patres gegen den Willen Abt Augustins eine außerordentliche Visitation durch den Präses der Schwäbischen Benediktinerkongregation verlangten. Da in dieser Zeit zu Zwiefalten die Prälatenversammlung stattfand, sollte die Sache dort zuerst besprochen werden. Abt Augustin, der krankheits halber selbst nicht erscheinen konnte, entsandte seinen Prior P. Franz Herrmann als Vertreter dorthin. Nach Besprechung der peinlichen Lage erhielt der Abt von St. Peter, Maurus Höß, den Auftrag, nach St. Trudpert zu gehen und den Frieden zwischen Abt und Konvent wieder herzustellen. Eine weitere Folge des verfehlten Bergwerksunternehmens war die Entlassung des Amtmanns Lindenmeyer im Jahre 1726. Als Begründung der Entlassung wird im Kapitelsbeschuß unter anderem angeführt: „Disseminatio discordiarum inter abbatem et conventum“ und weiter „Continuata mortificatio verbis et factis sine omni respectu per se et suos etiam famose et despective contra Reverendissimum et totam familiam suam.“ Doch auch den Hauptgegner des Amtmanns Lindenmeyer, den Hofmeister und Bergrichter Franz Herrmann, erreichte das gleiche Schicksal im Jahre 1731; auch er wurde infolge der Differenzen, die vom Bergwerk herrührten, entlassen.

In einer Denkschrift, welche der Jurist des Klosters, P. Cölestin Herrmann, gelegentlich oder vielmehr anlässlich der Amtsenthebung des Hofmeisters verfasste, heißt es unter anderem: „Ist es recht gewesen, einen 40 Jahre in Diensten gestandenen Lindenmeyer zu verstoßen, damit man seine Tochter in die Ehe bringen und zu einer Amtmännin (durch Johann Bapt. Hinderfaab) machen könnt? Was soll dann viel zu äußern sein, wenn man einen unnöthigen, mehr schädlichen als nützlichen Dienst seines Amtes entläßt, welcher seines schulbigen Respekts gegen seinen Herrn vergißt, allerhand Schmachreden gegen ihn ausstößt. . . . Wo ist die Erkenntlichkeit aller Gutthaten, die er mit Weib und Kind 20 Jahre vom Gotteshause genossen? Wer ist Ursache des Zwyrtrachts inter abbatem et conventum als der verdamnte Nepotismus, da man gesucht durch allerhand Praktiken sich ex reddidibus ecclesiasticis zu bereichern. . . . Er (der Bergrichter Herrmann) habe sich zum größten Schaden des Gotteshauses in das Bergwerk eingedrungen, da ihm doch das Scheerbeden besser angestanden wäre, indem er von dem Bergbau nichts gewußt, noch verstand. Den betrüglischen Strouvius habe er rekommandiert. . . .“

Mit diesem Georg Gottlob Strouvius hatte es folgende Bewandnis: Nachdem das Kloster in den leztverfloßenen Jahren mit dem Bergwerksbetrieb wenig gute Erfahrungen gemacht hatte, ließ es sich mit einem gewissen Strouvius ein, der zur Zeit in Diensten der fürstenbergischen Bergwerke im Kinzigtale stand und sich bald als Schwindler erwies. Im Jahre 1728 schloß Abt Augustin und der Konvent mit ihm sogar einen Vertrag ab „wegen Entdeckung eines arcani, den Schwefelkies zu traktieren“, wonach ein Goldaugment in Aussicht gestellt war, aus zwei Dukaten deren drei zu machen. Dem Kloster sollten daraus an Reinertrag wöchentlich 1000 Gulden zufließen. Natürlich konnte Strouvius sein Wort nicht einlösen, und Abt und Konvent waren die Blamierten. „O auri sacra fames!“ ruft P. Elßener aus.

Daß diese schlechten Erfahrungen mit den Bergwerken und den daraus entstandenen mißlichen Folgerungen unserem Prälaten viele Sorgen bereiteten und ihm das Leben oft schwer machten, liegt auf der Hand. Es war deshalb geradezu ein

Sonnenstrahl, der in das Dunkel seines Lebens hineinfiel, als er am 15. Juni 1728 sein goldenes Priesterjubiläum feierte und von seiten des Konvents alles aufgeboten wurde, um dem alten, kranken Abt durch ein recht feierliches Fest eine Freude zu bereiten. Viele hohe Gäste waren zur Feier im Kloster erschienen, unter andern die Prälaten von St. Blasien und St. Peter, der Graf von Zollern und Sigmaringen, Baron von Sickingen, von Schaumburg, von Wenker aus Wien neben vielen andern angesehenen Gästen. Bei der Jubelmesse assistierten Abt Franz von St. Blasien und Abt Ulrich von St. Peter.

Drei Jahre noch lebte Abt Augustin nach diesem Feste, jedoch fast beständig krank. Er litt schon seit 15 Jahren an Griefß, so daß er das Kloster fast nie mehr verlassen konnte. An den prälatenständischen Sitzungen konnte er seit 1713 nicht mehr teilnehmen, auch beim Konvent der Abte mußte er sich stets vertreten lassen. In den letzten Wochen seines Lebens trat die Krankheit mit voller Heftigkeit auf und bereitete ihm fast unerträgliche Schmerzen. Schließlich, am 14. Februar 1731, morgens 5 Uhr, erlöste ihn der Tod. Seine Ruhestätte fand er im Chor der Klosterkirche vor der Kommunionbank. Seit 1908 ist sein Grabstein in die rechte Wand neben dem Hochaltar eingelassen. Die Inschrift, die nur noch sehr schwer leserlich ist, lautet:

Hoc sepulchrale monumentum

Rev. ac Amplissimo D. Augustino

abbati vigilantissimo Jubilaeo S. Prof. 62

Sacerdotii 53, Abbatiae 37, vitae vero 78 pie defuncto

mensis Februarii 14 a. D. n. 1731, Patri suo optimo

superum gloria, hominum memoriae, Dignissimo

moestus et tristis posuit eiusdem conventus

ad S. Trudpertum. Requiescat in pace.

P. Meinrad Hinderfaab, sein langjähriger Ökonom, stellt Abt Augustin folgendes Zeugnis aus: „Nach übernommener Regierung lag ihm nichts mehr am Herzen, als den Seinigen ein lebendiges Beispiel des klösterlichen Tugendlebens zu sein. Er fand wohl auch seine Weider, behandelte sie aber mit solch väterlicher Liebe, daß sie ihm nachher bis zu seinem Ende kindlich ergeben waren. Das Unrecht, das ihm sein Amtmann (Lin-

denmeyer) in früheren Jahren angetan, suchte er zu vergessen und erwähnte es später nie mehr; im Gegenteil, er erwies ihm noch manche Jahre hindurch seine Gunst²⁰³. Gegen die Untergebenen war er liebevoll und zeigte sich sehr herablassend. Zeitweilige Schwierigkeiten verstand er in einer Geduld und Liebe beizulegen, daß frühere Gegner ihm zeitlebens ergeben und dankbar waren. . . .“ Abt Augustin war kindlich fromm und zeigte eine besondere Verehrung zur allerheiligsten Jungfrau Maria. Einmal, es war am Trudpertsfest des Jahres 1721, brach im Kloster Feuer aus und verbreitete sich in einer Weise, daß man den Untergang des Klosters befürchtete. Der Abt mußte sich in die Mühle flüchten. Da machte er ein Gelübde zur lieben Mutter Gottes und gab den Segen über das Kloster. Plötzlich hörte das Feuer auf. P. Meinrad erzählt dies als Augenzeuge.

Dabei war der Abt ein großer Wohltäter, was sich besonders zeigte, als einmal eine Hungersnot ausbrach. Täglich erschienen viele Hungernde im Kloster. Der Prälat befahl, daß ihnen gegeben werde, was nur an Nahrungs- und Geldmitteln vorhanden war, so daß ihn das Volk den „Vater der Armen“ nannte²⁰⁴. Seiner Wohltätigkeit schrieb man es zu, daß er trotz aller Ungunst der Verhältnisse durch besonderen Segen des Himmels das herrliche Gotteshaus erbauen konnte. Den Franziskanern in Breisach lieferte er guttatsweise das Holz zum Aufbau ihres zerstörten Klosters; das aus Dankbarkeit, weil ein P. Bernard von dort dem Gotteshaus St. Trudpert einst in Kriegszeiten einen großen Dienst erwiesen hatte. Auch den Jesuiten in Freiburg schenkte er eine Anzahl von Stämmen zur Herrichtung einer Brunnenleitung; offenbar wollte er das Unrecht gutmachen, das ihnen sein Vorgänger einst zufügte. Dafür wurde er vom Rektor des Kollegiums eingeladen zur Kanoni-

²⁰³ Dem Amtmann Lindenmeyer wurde nach seiner Entlassung der Amtstitel gelassen und ihm eine Pension von 10 Mt. Weizen, 10 Mt. Roggen, 10 Mt. Gerste „auf friedsam und ruhiges Betragen“ zugesagt. Lindenmeyer zog sich nach Staufsen zurück und verkaufte 1729 seinen Hof für 4660 fl. an das Kloster. Er starb in Staufsen am 23. August 1729, seine Frau Anna Kath. Tröndlin am 27. August 1729 (Totenbuch Staufsen).

²⁰⁴ Hist. Succincta.

sationsfeier der hll. Aloisius und Stanislaus. Das Totenbuch ergänzt den Charakter des Abtes Augustin mit den Worten: „Summis in doloribus patientissimus, specialis cultor B. M. V., in regimine providus, in adversis resignatus et fortis, in divino cultu zelotus, in pauperes, peregrinos et inquilinos sollicitus.“

Abt Franz Herrmann (1731—1737).

Drei Wochen nach dem Hingange des hochverdienten Abtes Augustin hatte St. Trudpert wieder einen neuen Prälaten. Am 8. März 1731 erwählte der Konvent seinen früheren Prior, den P. Franziskus Herrmann, zum Abt. Geboren im Jahre 1681 zu Effenheim, hatte er seine Studien im Kloster Einsiedeln absolviert. Dort gewann unser Student die Liebe und Verehrung von Lehrern und Mitschülern derart, daß man sich auch später noch mit Freude seiner erinnerte. Im Jahre 1704 empfing er die Priesterweihe, nachdem er schon 1698 in das Noviziat St. Trudpert aufgenommen worden war. Damals entstand, veranlaßt durch Abt Augustin, ein Kapitelsbeschluß, daß die Novizen, welche in Sitten, Frömmigkeit und Studien nicht mehr als bisher fortgeschritten seien, zu entlassen wären. Vom Novizen Franz Herrmann hieß es: *retineatur, quia bonus Religiosus futurus sit*. Im Jahre 1699 machte derselbe seine Profess und war in der Folgezeit Pfarrer, Novizenmeister, Subprior und Prior. Er hatte also für sein Amt als Abt eine gute Vorschule durchgemacht.

Am 8. März 1731 fand die Abtswahl statt; 22 Patres beteiligten sich daran. So viele waren es bei früheren Abtswahlen nie gewesen. In keiner Zeit war die Zahl der Konventualen so stark wie in den letzten Jahren des Abtes Augustin. Bei seinem Tode waren folgende Patres in St. Trudpert: Ambros Cappler, Prior; Cölestin Herrmann, Subprior; Franz Herrmann, Bernard Gerwig, Fridolin Mettauer, Placidus Faeh, Meinrad Sinderfaad, Trudpert Ullis, Amilian Tische, Gregor Straubhar, Anton Schger, Joh. Bapt. Vorster, Benedikt Zimmermann, Ildephons Henninger, Augustin Deurer, Roman Sag, Beda Bez, Karl Harßch von Neute, Peter Pfeiffer, Maurus Ehrler, Marian Hummel und Columban Blonsche.

Am 20. März erhielt der Neugewählte die bischöfliche Bestätigung. Der von den drei Gemeinden (Ober- und Untermünstertal wie Tunsel), die Kropbacher und Mezenbacher Maier miteingerechnet, gelegentlich der Neuwahl erhobene Ehrschuß oder Pecunia honoris betrug an Geld 580 fl. 1 Bz. 7 Schill., an Butter 188 Pfund. Wir bemerken das, weil wir hier zum ersten Male der Höhe des Ehrschußes begegnen und dieser Eintrag, in das Diarium, das dieser Abt anlegte, aufgenommen, die wirtschaftliche Einstellung des Prälaten Franz charakterisiert. Er war nämlich ein sehr guter Wirtschaftler.

Die Amtstätigkeit des Prälaten Franz dauerte nur sieben Jahre, und in diesen Zeitraum hinein fiel noch der Polnische Erbfolgekrieg. Es ist deshalb leicht begreiflich, daß er keine großen Taten für sein Kloster ausführen konnte. Für seinen Lieblingsplan, die Klostergebäulichkeiten neu aufzubauen, konnten nur Vorbereitungen getroffen und Mittel zum Bauen gesammelt werden. Tatsächlich konnte er seinem Nachfolger ein Baukapital von 28 000 Gulden hinterlassen.

Im Jahre 1736 ließ Prälat Franz die kleine Chorgel über der Türe des Kapitelhauses aufstellen. Der Laienbruder Stephan Tröndle verfertigte einen kunstvoll geschnitzten Kasten dazu. Nach Aufhebung des Klosters kam die Orgel nach Gallenweiler²⁰⁵. Außerdem wurde 1737 ein Chorglöcklein im Dachreiter des Chores aufgehängt, mit welchem das Zeichen zu den einzelnen Messen gegeben werden sollte²⁰⁶. Sonst hat Abt Franz

²⁰⁵ GLA. Die Klosteraufhebung, Spec. St. Trudpert.

²⁰⁶ Im Jahre 1814 zerstörte ein Blitzstrahl diesen Dachreiter, der dann nicht mehr hergestellt wurde. Später kam die Glocke in die Bergwerksschmelze, wo mit ihr das Zeichen von Beginn und Schluß der Arbeiten gegeben wurde. Nach Einstellung des Bergwerkesbetriebes 1864 erwarb die Firma Mez in Freiburg die Bergwerksgebäulichkeiten. Die Schmelze wurde von der Firma in eine Seidenspinnerei umgebaut, das Glöcklein aber nahm man nach Freiburg, wo es viele Jahre hindurch als Fabrikglocke verwendet wurde. Durch Vermittlung von Baurat Lorenz und Prof. Dr. Sauer, dem Konservator der christlichen Altertümer in Freiburg, wurde die Glocke seiner Zeit vor der Ablieferung bewahrt. Die Inhaber der Firma Mez aber verfügten, daß das Glöcklein wieder an seinen früheren Bestimmungsort, St. Trudpert, zurückkäme, und überließen es schenkungsweise der dortigen Kirche. Unter der Bedingung, daß das Glöcklein nun jeden Morgen und

für das Kloster selbst oder vielmehr zu dessen Ausstattung nichts mehr tun können, da der Tod seinem Plane, das Ganze neu aufzubauen, zuvorkam.

Wie seinem Vorgänger bereiteten die Bergwerksangelegenheiten auch ihm gleich bei Beginn seiner Regierung viele Schwierigkeiten und Verdrießlichkeiten. Den von seinem Vorgänger so sehr bevorzugten und gehobenen Hofmeister und Bergrichter Franz Jos. Herrmann entließ er, da derselbe durch seine eigensüchtigen Praktiken im Bergwerkswesen dem Kloster manchen Schaden bereitet hatte. Langjährige Streitigkeiten und Prozesse mit der Regierung, veranlaßt durch Denunziation des entlassenen Bergrichters Herrmann, waren die Folge davon²⁰⁷. Als Bergrichter bestellte er den P. Ambros Kappler und nach dessen Tod 1737 den P. Joh. Baptist Börster. Die Regierung nahm sich des entlassenen Bergrichters Herrmann an und ernannte ihn zum großen Ärger des Abtes zum Waldmeister über die Münstertäler Waldungen, so daß das Kloster wieder sehr von ihm abhängig war. Eine weitere Folge war, daß der seit der Entlassung Lindenmeyers bestellte Amtmann Joh. Bapt. Hinderfaad, der Tochtermann des entlassenen Bergrichters, seinen Abschied nahm, da er nicht gegen seinen Schwiegervater, den Waldmeister Herrmann, die Interessen des Klosters vertreten wollte. An seine Stelle trat als Amtsekretär ein N. Wüllperts, der sich bald mit seinem Abte überwarf, aber erst unter dessen Nachfolger gleich zu Beginn seiner Regierung entlassen wurde²⁰⁸.

Mittag den Angelus läute, wurde es 1922 dem neugegründeten Kloster überlassen und im Dachreiter des neuen Noviziatsgebäudes aufgehängt.

²⁰⁷ Der entlassene Bergrichter Herrmann rächte sich am Kloster dadurch, daß er die Regierung in Innsbruck aufmerksam machte, daß das Kloster den Bergwerkszehnten aus dem Werke „Maria Hilf“ auf dem Stohren eigentlich zu Unrecht beziehe, da der Stohren nicht zum Fundationsgebiet des Klosters gehöre, sondern ein kaiserliches Lehen sei und das Bergregal der Regierung zustehe. Infolge dieser Denunziation entstanden wieder jahrelang dauernde Streitigkeiten mit der Regierung.

²⁰⁸ Abt Cölestin sah sich veranlaßt, Wüllperts ein Monitorium zugehen zu lassen, worauf der Amtsekretär kündete. Zu seinem großen Verdruß wurde die Kündigung im Kapitel einstimmig angenommen. Als Amtmann wurde der seitherige Herrschaftsverwalter in Feldkirch, Dr. Bod,

Den Untertanen gegenüber war Abt Franz ein gestrenger Herr, aber in jeder Beziehung gerecht. Den Kammelsbacher Wald, den die Untertäler Gemeinde nach dem Dreißigjährigen Kriege widerrechtlich als eigentümlich an sich gebracht hatte, gewann er durch gütlichen Vergleich wieder für das Kloster. Dafür wies er den einzelnen Rotten der Gemeinde bestimmte Walddistrikte an, wo sie sich unentgeltlich beholzen durften²⁰⁹. Zur Erleichterung des Verkehrs zwischen Münstertal und Wiesental hatte das Kloster 1731 im Sattel zwischen Belchen und Heiðstein eine Wirtschaft, das Krinnenwirthshaus, erbauen lassen. Noch bevor es ganz ausgebaut war, verkaufte es Abt Franz an die Gemeinde²¹⁰. Ebenso verkaufte er das Schlößchen Mandach 1731 für die Summe von 1800 fl. 10 Dufaten. Abt Roman hatte seinerzeit 4000 fl. dafür bezahlt. Abt Franz veräußerte es, weil mit den Mietern ständige Verdrießlichkeiten bestanden und das Schlößchen dem Kloster mehr Schaden als Nutzen brachte. Auch das Hofwirthshaus, das sein Vorgänger dem J. G. Lindenmeyer 1729 für 4660 fl. abgekauft hatte, verkaufte jetzt Abt Franz um die Summe von 3600 fl., weil es sich für das Kloster nicht rentierte. Abt Franz dachte eben wirtschaftlich; was mehr Schaden als Nutzen brachte, wurde abgestoßen. Der Gedanke, für den bevorstehenden Klosterbau Mittel zu schaffen, leitete ihn bei all seinen Unternehmungen. Es muß ein harter Schlag für ihn gewesen sein, als plötzlich, da er sich allen Ernstes mit Baugedanken trug, der Polnische Erbfolgekrieg ausbrach. Mitte Oktober 1733 wurde die Kriegserklärung bekannt. Abt Franz traf sofort alle Vorbereitungen, die das Kloster vor größerem Schaden bewahren sollten. Die Bibliothek und die Paramente wurden in einem verborgenen Versteck untergebracht; der Leibkasten des hl. Trudpert, das

eingestellt, der aber nur zwei Jahre im Amte war, da er sich mit dem Prälaten nicht vertragen konnte.

²⁰⁹ Es konnte festgestellt werden, daß die Gemeinde Untertal den Wald zu Unrecht in Besitz hatte. Da aber das Verjährungsrecht in Frage kam, sah sich das Kloster veranlaßt, der Gemeinde Holzrechte, und zwar jeder Rotte in bestimmtem Waldbezirke, zuzugestehen.

²¹⁰ GEM. S. C. 380 u. Gem.-Arch. Untermünstertal. Das Krinnenwirthshaus wurde anfangs der 70er Jahre des 19. Jahrhunderts abgerissen.

Archiv und andere Pretiosen wurden nach der Schweiz verbracht. Die Orgel wurde abgebrochen, die Glocken vom Turm genommen und verwahrt. Den Patres gab der Abt Empfehlungsschreiben und schickte sie in ausländische Klöster ins Exil. Er selbst verließ am 22. Oktober mit P. Meinrad und Roman das Kloster und begab sich nach Luggern in der Schweiz. Auf dem Wege dorthin wohnte er noch der Benediktion des neu-erwählten Abtes Hieronymus in Billingen bei und kam am 3. November in Luggern an. Underthals Monate nur hielt er sich als Flüchtling hier auf; das anmaßende Wesen einiger Abeligen, die sich auch in Luggern aufhielten, veranlaßte ihn, so schnell wieder von dort wegzuziehen. Jetzt bedauerte er sicher, das Fluchtschloßchen Mandach nicht mehr zu besitzen. Am 17. Dezember kam Prälat Franz wieder im Kloster an. Bis Ende des Krieges unterhielt er im Kloster eine Schutzgarde, die ihm viel Verdruß und Kosten verursachte. Im Oktober 1735 kam schließlich der ersehnte Friede. Nachdem Glocken, Orgel, Archiv, Bibliothek usw. wieder an ihren Orten waren, wurde im Kloster ein Fest gefeiert, bei dem „die silbernen Becher wieder auf den Tisch kamen“.

Abt Franz war ein prachtliebender Prälat. Kaum zum Abt erwählt, ließ er sich ein kostbares Pectorale, besetzt mit Diamanten und Rubinen, und einen neuen Ring machen. Es kostete die Summe von 500 fl. und 1 Louisdor. Um würdig ausfahren zu können, beschaffte er sich mehrere Kutschen. Wenn er nach auswärts fuhr, trabten vier stolze Pferde vor seinem vornehmen Wagen.

Gegen seine Konventualen war er gut, aber gerecht und hielt auf strenge Zucht. Wo es notwendig war, konnte er ernstlich zurechtweisen, aber er erwies sich stets als guter Vater.

Anfangs Dezember 1737 bildete sich ein bösertiger Abszeß unter seiner rechten Schulter. Ärztliche Hilfe vermochte nichts dagegen. Es entstand „Lungen- und Magenbrand“, so daß der Prälat mit den heiligen Sacramenten versehen werden mußte. Am 21. Dezember, nachts 10 Uhr, machte der Tod dem hoffnungsvollen Leben des Abtes ein Ende. Die 21. Dec. cecidit corona Capitis nostri, schreibt das Totenbuch. Der Leichnam wurde unter großem Gepränge vor dem Muttergottesaltar bei-

gesetzt. Abt Ulrich von St. Peter hielt am Vorabend vor Weihnachten die feierlichen Exequien²¹¹. Die Grabchrift des seit 1908 in die Wand eingelassenen Steines, die der Konvent ihm widmete, die heute aber nicht mehr leserlich ist, lautete:

D. O. M.

Monumentum piae memoriae Reverendissimi et Amplissimi D. D. Francisci Abbatis ad S. Trudpertum. Monasterio suo profuit potius quam praefuit vix annis VII solertissime abbatis munere perfunctus. Obiit anno Christi MDCCXXXVII aetatis LVI. R. I. P. Fratri frater et Conventus monumentum hoc posuit.

Wenn ein Konventsmitglied starb, ging an die Klöster der Benediktinerkongregation ein sogenannter Totenbrief ab. Der Totenbrief über Abt Franz ist uns zufällig erhalten²¹²; wir lassen ihn folgen, weil er zugleich eine Charakteristik über den Prälaten gibt:

Si quis nobis infaustus, hic certe millesimus septingentesimus trigesimus septimus annus infaustissimus fluxit, cum die Xbris 21. media decima matutina amantissimum parentem, vigilantissimum praesulem, patremque familias solertissimum Rdm. et Amplum. D. Dom. Abbatem nostrum Franciscum aetatis suae 56, professionis 39, regiminis 7 nondum expletis, medio inter conatus educendi e rudibus monasterium, omnibus ss. morientium sacramentis munitum, deploranda nobis jactura eripuit. Mortem accersit et vero etiam januam aperuit aposthema sub dextra scapula, quod (ut erat forti contra dolores animo) cum negligeret, eo evasit, ut conjuncta vehementi inflatione non carne tantum extima, sed intimis etiam visceribus arrosis omnem denique curam medicam eluserit, quod eo nobis luctuosius accedit, qui tum amantissimi patris sperabamus salutem, cum nondum opinantibus periculi magnitudo primum post etiam eventus sane tristissimus innotesceret. Fuit vero Rev. et Ampl. Franciscus noster ejus

²¹¹ Mayer, St. Peter 138. Der Name Benedikt, den Mayer dem verstorbenen St. Trudpert Abt gibt, ist falsch, es muß Franz heißen.

²¹² Pfarrarchiv St. Trudpert.

vitae, cuius memoria merito in benedictione sit, religiosissima sane atque patientissima; certe cum junior apud B. V. Einsidlensem in studiis degeret, ita sibi moribus ad omnem obedientiam erga superiores, charitatem erga aequales religiosissimorum virorum animos devixit, ut illius postea semper suavissime meminerint. Ad nos autem reversus per omnes fere officiorum gradus instructoris noviciorum, parochi, Subprioris, Prioris enixus Infulam Abbatialem dignissime sustinuerit. Victus illi in ea dignitate fere communis fuit, abstinentia tantum singularis, cum per negotia licuit, tempore antemeridiano per pia exercitia totus cum Deo, etiam in subditis id imprimis lucravit, ut quam exactissimi essent religiosae vitae disciplinae cultores, eo non nunquam animi motu, ut cum exhortaretur, lachrymas ipse suos aegre in statione contineret. Quae sane omnia aliaque, dum sincere amantis animi iudicia spem faciunt fore, ut Reverendissimus noster inter abbates consummatus in brevi multa in virtutibus abbatialibus tempora impleverit atque pro earum percipienda corona, jam nunc servus fidelis intraverit in gaudium domini sui, quodsi tamen in exactissima illa ratione numeris defecisset, vos Dm. Confoederati Coldmi per consueta sacrificia laboranti succurrite.

Abt Cölestin Herrmann (1738—1749).

Auf den 14. Januar war die Wahl des neuen Abtes festgesetzt. Tags zuvor wurde von der Regierungskommission folgende Forderung gestellt: 1. Die Schlüssel müssen am Vorabend der Wahl abgeliefert werden. 2. Es darf kein Ausländer gewählt werden. 3. Die Verwaltungsrechnungen sind vorzulegen. 4. Der Neugewählte muß das Homagium leisten. Es war das, wie P. Ehrat bemerkt, schließlich nur Formsache, die man im Kloster nicht sehr tragisch nahm, sondern zusagte, daß, unbeschadet der alten Privilegien, die Wahl den Vorschriften gemäß vollzogen wurde²¹³. Der Wahltag kam. Nach Kapitelsbeschuß war absolute Mehrheit notwendig. Das erste Strutinium war

²¹³ P. Ehrat, Fragmente.

ohne Ergebnis, im zweiten fielen von 22 Stimmen 12 auf P. Cölestin, den Bruder des seitherigen Prälaten²¹⁴. Der Neugewählte wurde ausgerufen und dann vom bischöflichen Kommissar bis zum Klosterportal und vom Regierungskommissär zum Abtszimmer geleitet. Am 9. Februar erfolgte die Benediction in sehr feierlicher Weise. Aus dem Münster in Freiburg hatte man den violetten Ornat erbeten, da es Dom. Sexagesimae war. Bei dieser Gelegenheit hielt ein P. Anton von Engen, ein Kapuziner, die Festpredigt über den Text: *Excelsum fecit Aaron fratrem eius. Eccl. 45, 7*. In diesem sehr hochtrabenden Panegyrikus spielt der Prediger darauf an, daß der Neuwählte der Bruder seines Vorgängers sei. Die Predigt, die mit den Worten beginnt: „Unerhört, unerhört!“ zeigt den typischen barocken Schwulst, den wir Heutige nicht ohne Lächeln auf uns wirken lassen können. Sie wurde gedruckt; ein Exemplar davon befindet sich in der Universitätsbibliothek in Freiburg.

Abt Cölestin, zur Zeit seiner Wahl Pfarrverwalter in Tunsel, war im Jahre 1683 zu Ettenheim geboren. Mit 16 Jahren trat der junge Matthias Herrmann, so hieß er mit seinem Taufnamen, im Kloster St. Trudpert ein, wo sein Bruder bereits die Profess abgelegt hatte. Nach ausgezeichneten Studien wurde er im Kloster als Lehrer der Weltweisheit verwendet und graduierte im Jahre 1711 an der Universität Freiburg zum Doktor beider Rechte, nachdem er dort als Frater schon juristische Studien gemacht hatte. Vorübergehend betätigte er sich auch in der Pastoration zu Krozingen und Tunsel²¹⁵.

Der neugewählte Abt rechtfertigte in der Folgezeit das Vertrauen, das der Konvent ihm schenkte, vollauf. Seine Regierung gereichte dem Kloster zum großen Segen. Den letzten Willen seines verstorbenen Bruders, des Abtes Franz, zu erfüllen, lag ihm zuallernächst am Herzen, und das war der Neubau des Konventsgebäudes. Die von Abt Franz für diesen Zweck ersparten 28 000 Reichsgulden standen ihm zur Verfügung. Bereits waren auch schon im Oktober des vorhergehenden Jahres, noch unter seinem Vorgänger, bestimmte

²¹⁴ GLN. Elektionsakten St. Trudpert.

²¹⁵ Reg.-Bd. 373.

Baufontrakte zwischen dem Kloster und dem bekannten Konstanzer Baumeister Peter Thumb abgeschlossen worden. Abt Cölestin wollte aber größer bauen, und deshalb schloß er neue Bauverträge ab; mit Peter Thumb wurde eine vorläufige Bausumme von 18 300 fl. vereinbart²¹⁶.

Bereits am 9. April 1738, bei beginnendem Frühjahrs-
wetter, begann man, das alte Kloster zu räumen; am 22. April
fieng man an, es abzubrechen. Am 23. Mai wurde der Grund-
stein gelegt, und zwar unter feierlichen Zeremonien. Unter
Glockengeläute erschien der Abt in vollem Ornat und weihte
den Grundstein, in den er eine bleierne Kapsel versenkte, welche
eine Urkunde und verschiedene Gegenstände enthielt²¹⁷. Beim
Graben der Fundamente, wo nachher die Stiege vom Vorraum
der Sakristei zum Dormitorium führte, stieß man auf das Grab
der Ritter von Staufen. Die Gebeine wurden gehoben und
unter den Stufen des Altares in der Sakristei wieder beige-
setzt, wo sie heute noch sind²¹⁸. Gegen Herbst des Jahres 1739 war
der Konventsbau so weit fortgeschritten, daß man am 22. No-
vember einziehen konnte. Eine besondere Feier fand bei dieser
Gelegenheit statt. Nach levitiertem Hochamt hielt Abt Cölestin
eine Prozession durch den Kreuzgang, während welcher Psal-
men und Orationen gebetet wurden. Auf dem obersten Gang
des Dormitoriums wurde vom Diakon das Evangelium Ingres-
sus Jesus perambulavit Jericho gesungen. Darauf folgte das
Te Deum. Nach geschehener Hausweihe hielt der Prior eine
Dankrede an den Prälaten, die in die Bitte ausklang, die

²¹⁶ Reg.-Bd. 451.

²¹⁷ Nach dem Diarium waren folgende Gegenstände in der Kapsel
verwahrt: Ein päpfl. Wachs von Innozenz XI., 21 bleierne Benedikt-
spennige, 1 St. Trudpertuspennig, Grana und Wachs von der Osterkerze,
1 Jerusalemer Kreuz, die Urkunde mit den Namen Clemens XII., Karl VI.,
Johannes Franz, Bischof von Konstanz, Abt Cölestin und die Namen der
Konventualen, 1 kaiserlicher Dufaten, 2 kaiserliche Gulden und 2 „schöne
Denkmünzen“. Als der Konventsflügel 1809 abgebrochen wurde, fanden sich
all diese Dinge im Grundstein vor, wurden aber leider verschleudert.

²¹⁸ Die Freiherrn von Staufen hatten als Bögte des Klosters bis
Ende des 15. Jahrhunderts in St. Trudpert ihr Erbgräbnis. Fragmente
der Staufener Grabsteine fanden sich noch vor und sind heute unter den
Stufen des Sakristeialtares über den Gebeinen eingelassen.

Schäflein nun in den neuen Schaffstall einzuführen. Der Abt beantwortete in lateinischer Sprache diese Rede und überließ dem Konvent damit das neue Kloster. Eine Reihe Gäste, darunter auch der Oberamtmann von Staufen, war bei der Feier anwesend²¹⁹. Während des Baues des Konventsflügels wurde das Kloster von einem Unglück heimgesucht, das ihm große Geldopfer auferlegte, mit denen man nicht gerechnet hatte. Im August brannte die Scheuer des Ökonomiegebäudes ab. Der Brand wurde wahrscheinlich durch Selbstentzündung des Futters verursacht. Der Wiederaufbau wurde für 4050 Gulden veranlagt. Ein weiterer Schicksalsschlag traf das Kloster im kommenden Winter. Im Januar 1740 legte ein furchtbarer Sturm einen ganzen Wald im Rammelsbach nieder, wodurch das Kloster in großen Schaden kam²²⁰. Im März darauf entschuldigte sich Abt Cölestin, daß er nicht zur Abteversammlung kommen könne „wegen des neuen Klosterbaues und wegen der ‚Hornviehsucht‘ (Maul- und Klauenseuche), daß man darum der Pferde nicht entbehren könne²²¹“.

Mit der Fertigstellung des Hoftores hatte das Konventsgebäude im Jahre 1740 seinen Abschluß gefunden. Der Brengener Künstler Andreas Moosbrugger hatte das Hoftor entworfen und ausgeführt²²². Über demselben wurde die Inschrift angebracht, wie sie heute noch zu sehen ist:

²¹⁹ Reg.-Bd. 467. Der eigentliche Konventsflügel wurde in den Jahren 1809/10 abgetragen, da man keine Verwendung mehr dafür hatte. Freiherr Konrad von Anblaw, der das Klostergut 1808 käuflich vom Staate erworben hatte, ließ den sogenannten Hofflügel stehen und als Sommerwohnung der Herrschaften einrichten. Der Flügel zwischen Konventsbau und Kirche, in welchem sich das Dormitorium befand, wurde in seinen oberen Stockwerken abgetragen, das untere Stockwerk wurde als Pfarrökonomie eingerichtet. Heute ist wieder alles durch den Neubau des Klosters überbaut.

²²⁰ Da der Sturm mehrere Tage in furchtbarer Stärke anhielt und allenthalben viel Schaden verursachte, ordnete Abt Cölestin an, daß alle Patres die heilige Messe in seiner Meinung applizierten, und daß jeden Tag eine heilige Messe in der Trudpertskapelle stattfindet, bis der Sturm sich lege. Reg.-Bd. 458.

²²¹ Diarium in Reg.-Bd. 459.

²²² Von Andreas Moosbrugger liegt noch ein Originalbrief im Pfarrarchiv. Er nennt sich Stukkator. Das Portal kam auf 910 Gulden. Baur, Denkwürdigkeiten 122 und Reg.-Bd. 472.

Post varias bello bis tristes ruinas, laus Coelestino, quod saxa loquuntur, utrinque excitat ex fundo claustraque iura loci Jurista medico servor ab exitio. Regiminis sui anno tertio. Bezeichnend für Abt Cölestin sind die Worte: claustra et iura . . . iurista medico. Aber dem Tor ist oben links das Wappen des Abtes, ein Widder, rechts oben das Konventswappen, der hl. Trudpert im Torbogen zwischen zwei Türmen stehend.

Der Konvent wollte durch ein äußeres Zeichen dem Abt seine Dankbarkeit zeigen für dessen Obforge durch Errichtung des neuen prächtigen Konventsgebäudes. Am 19. Mai 1741 wurde von der Kanzel im Refektorium über Tisch ein Beschluß des Konvents vorgelesen und mit dem Konventsfiegel versehen, dem nichts ahnenden Prälaten feierlich überreicht. Der Beschluß lautete: Promittit Conventus S. Trudpertinus viginti sacerdotum Abbati suo in gratitudinis tessaram pro instructo insigniter Monasterio . . . quotannis usque ad annum 1801 missam conventualem cum applicatione omnium missarum et ex parte R. Fr. communionem²²³.

Mit der Erstellung des Konventflügels war die Bautätigkeit des Abtes Cölestin nicht abgeschlossen. Der baulustige Prälat trug sich noch mit einem umfangreichen Plane weiterer Neubauten. Im November 1742 verakkordierte er dem Baumeister Peter Thumb den Neubau der Mäierei, der Ökonomie, des Fruchtspeichers (Schütte), des Amtshauses, der Küferei und der äußeren Klosterpforte²²⁴. Die ersten drei dieser Bauten wurden noch unter seiner Regierung ausgeführt, der Ausbruch des Krieges verhinderte die volle Durchführung seiner Pläne. In der Klosterkirche ließ der Abt das alte Stiftergrab in der ursprünglichen Form wieder herstellen. Die Gebeine wurden besichtigt und wieder feierlich beigelegt, das Grab mit einem eisernen Gitter verwahrt und zugemauert²²⁵.

²²³ Diarium, Reg.-Bd. 475. ²²⁴ Reg.-Bd. 482.

²²⁵ P. Eifener schreibt in Reg.-Bd. 465 folgendes darüber: „1739 den 15. Juny ließ Abt Cölestin das Stiftergrabmal wieder nach seiner Antique herstellen und den Gips abschlagen, mit welchem Abt Augustin dasselbe als durch den Donnerschlag, Brand und Alter ziemlich beschädiget, hat bekleiden und die Inschrift mit goldenen Buchstaben hat verfertigen

Für den Ortspatron, den hl. Trudpert, hegte Abt Cölestin große Verehrung. In Ebringen wurde immer noch eine bedeutende Reliquie des hl. Trudpert, die früher in der Kirche zu Berghausen gewesen war, aufbewahrt. Es gelang Abt Cölestin, diese Reliquie (rechter Oberkiefer mit zwei Zähnen) für das Kloster zu erwerben. Durch Zustimmung des Bischofs von Konstanz und des Abtes von St. Gallen durfte diese Reliquie nach St. Trudpert übertragen werden. Die Überführung geschah am 23. April 1739 in feierlicher Weise. Um die Verehrung des hl. Trudpert zu heben, wurde im Jahre 1742 die Trudpertsbruderschaft gegründet, durch ein Breve Apostolicum mit vielen Ablässen versehen²²⁶. Im folgenden Jahre, am 26. April, beging man die 11. Säcularfeier des hl. Trudpert in außerordentlich feierlicher Weise. In diesem Jahre erschien das Bruderschaftsbüchlein des hl. Trudpert, das von einem Konventualen verfaßt und vom Abt in Druck gegeben wurde, in 1000 Exemplaren²²⁷.

lassen. Die Gebeine wurden besichtigt. Man hat auch im Kapitelhaus 2 Manns tief gegraben, aber nichts gefunden. Die Gebeine wurden wieder in die Gehörde feierlich beigelegt, der Ort von Meister Engist zugemauert und von Theodor Viettel, Schlosser, mit einem eisernen Gitter verwahrt. Dies von Abt Cölestin nach seiner Antiquie wieder hergestellte Mausoleum der Stifter blieb stehen bis 1781, wo der von Abt Roman im vorigen Jahrhundert gebaute Fronaltar abgebrochen und ein neuer mit Gipsmarmor bekleideter errichtet wurde. Bey dieser Gelegenheit wurde zugleich dem Stiftern altes Grabmal abgebrochen und ein neues in Pyramidalform, ebenfalls mit Gipsmarmor bekleidet, aufgestellt. Um der Symetrie willen wird beliebt, auch auf der andern, nämlich auf der Epistelseite, ein ähnliches Grabmal für die Abte zu errichten, obgleich dort, so viel bekannt, kein Abt begraben liegt, wenn's nicht Abt Jakob Wattendinger, Postulat von St. Blasien, ist, dessen etwa 2½ Spann breiter Grabstein in der Wand allda eingemauert war, nun aber herausgebrochen ist. Beyde Denkmäler sind mit Inschriften von Golden Buchstaben geziert.“ Im Jahre 1815 zerstörte ein Blitzstrahl das Abtedenmal, das nicht mehr hergerichtet ward. Im Jahre 1902 wurde die Grabplatte des Abtes Augustin dort in die Wand eingelassen.

²²⁶ Reg.-Bd. 477.

²²⁷ Ein Exemplar dieses Büchleins befindet sich noch im Pfarrarchiv zu St. Trudpert. Es trägt den langatmigen Titel: „Neu erweckte Andacht zu dem hl. Märtyrer und gloriwürdigen Apostel des Breysgau Trudpertum durch eine in dessen uralten Gotteshaus Ordinis S. Benedicti neu auf-

Abt Cölestin hielt strenge auf Zucht und Ordnung und regelte grundsätzlich alles, wo er irgendwie Unordnung oder Mangelhaftigkeit fand. Da in der Personierung verschiedener Stiftungen manche Unregelmäßigkeiten eingeschlichen waren, ließ er einen neuen Stiftungsnachweis auf Grund der vorhandenen Urkunden des Archivs ausarbeiten und drang strenge darauf, daß die Intentionen der Stifter bis ins kleinste eingehalten wurden²²⁸. Es hing wohl mit der peinlichen Gewissenhaftigkeit des Abtes zusammen, daß er die Privilegien und Rechte des Klosters in ihrer vollen Integrität beanspruchte, verteidigte und wiederherstellte. Es kam ihm dabei zugute, daß er ein ganz gewiegter Jurist war und deshalb allen diesen Fragen mit wissenschaftlicher Präzision bis auf den Grund nachgehen konnte. Auf der andern Seite gab dies Veranlassung zu einer Reihe von Prozessen und Schwierigkeiten, aus denen er sich aber meistens durch sein gründliches juristisches Wissen herauszuarbeiten verstand. Fast über jede strittige Frage, die er zu lösen hatte, schrieb er eine rechtliche Abhandlung (*deductio iuridica*), von

gerichtete, seiner Verehrung gewidmete Bruderschaft, hochfeyerlich eingesetzt den 26. Aprilis im Jahre 1743. Wobey zur Kömlichkeit des gemeinen Manns ein Zusatz von auserlesensten Morgen- und Abend-, Reich-, Komunion- und Meßgebeten, samt dem Unterricht einer Christlicher Beyhilff der Kranken und Sterbenden, auch einigen kurz und sehr nützlichen Betrachtungen hinzugefügt worden. Freyburg im Breysgau. Gedruckt bey Fr. Xaveri Schaal 1743.“

²²⁸ So wurden zwei Anniversarien aus dem Jahre 1423 rektifiziert bezüglich Abbrennens von Kerzen, eine Stiftung von 1546 wegen Unterhaltung einer zweiten Ewiglichtlampe, eine Stiftung von 1697 wegen Totenvigil. In einer Reihe von Anniversarstiftungen wurde die Intention vorgeschrieben. Es handelte sich um folgende, zum Teil sehr alte Stiftungen, die teilweise in Vergessenheit geraten waren: Anniversarien für Clewi Schröter, Vogt der Stadt Münster 1384; für Hamann und Petermann von Wischwiler 1428; Ehrentrud von Wartenberg und Wilhelm, Graf von Wartenberg 1485; Michael Kohler d. a.?.; Werner von Staufen und seine Gemahlin Adelheid 1296; Clewi Kreuz 1439; Gottfried von Staufen 1327; Eva und Hanser Krusin 1423; Heinrich, Münzmeister 1423; Burkhard Raphael und Wechtbild, sein Eheweib 1316. Diese Stiftungen sind insofern von Interesse, als wir alte Stifter und Guttäter des Klosters kennenlernen, dann aber auch deshalb, weil sie seit Aufhebung des Klosters nicht mehr persoliert werden, da der Staat die Dotation an sich zog. Der Hauptausweis für diese Stiftungen ist noch im Pfarrarchiv vorhanden.

denen bei seinem Tode eine ganze Sammlung vorhanden war; verschiedene wurden auch in Druck gegeben. Da waren die Bergwerke, die Waldungen, die Holzflößerei, die Kirchenvisitation usw., welche Veranlassung zu einer Reihe von Streitfällen gaben, die schließlich alle mehr oder weniger ihren Grund in der peinlichen Gewissenhaftigkeit des Abtes und in seinem exakt rechtlichen Empfinden für das Kloster hatten.

Weil er die Gewissenhaftigkeit selber war, so verlangte er auch von seinen Untergebenen, besonders von den Klosterbeamten, Ordnung bis ins kleinste und strenge Erfüllung ihrer Pflichten. Dem für den abgegangenen Amtmann Hinderfaad eingestellten Amtssekretär Wüllperts gab er den Abschied wegen Unfähigkeit. An dessen Stelle trat Amtmann Dr. Bod. Dieser erhielt vom Prälaten eine neue verschärfte Instruktion über die Verwaltung seines Amtes. Schon zwei Jahre darauf sah sich der Abt veranlaßt, dem wenig gewissenhaften Beamten ernstliche Vorstellungen zu machen. Die insolgedessen erfolgte Kündigung des Amtmanns wurde angenommen und ein neuer Amtmann, namens Nikolaus Lehn, eingestellt. Amtmann Lehn blieb vier Jahre; im Juli 1744 folgte ihm Amtmann F. A. Spinner im Amte nach²²⁹. Wie viele Schwierigkeiten dem Abte durch diese vielen Wechsel in der weltlichen Verwaltung entstanden, läßt sich denken. Noch Jahre hindurch dauerte ein Prozeß mit Dr. Bod. Dies Vorgehen gegen die Klosteramtänner zeigt aber auch, wie strenge Abt Cölestin auf das Rechte sah und in der Durchführung desselben keine Rücksichten kannte.

Zu verschiedenen Malen war in den letzten Jahren von der bischöflichen Kurie eine kirchliche Visitation in St. Trudpert angeordnet worden. Abt Cölestin wies sie jedesmal zurück, indem er sich auf die *possessio memorabilis* und auf die Privilegien des Gotteshauses berief. Da auch in andern Klö-

²²⁹ Reg.-Bd. 468—470. Interessant ist die Besoldung des Amtmanns, wie sie von P. Elfener, Reg.-Bd. 502, mitgeteilt wird: „Alle Quartal 100 Gulden, jährlich 10 Mth. Waizen, 7 Mth. Roggen, 7 Mth. Gersten, die Unterhaltung einer Kuh, ein Schwein unter der Herde, ein Krautgarten nebst erforderlichem Tünger, nöthiges Brennholz, die Ordinarwisch, dazu jedoch ein Beamter eine eigene Perjohn zu stellen hat, auch das Stärken und Bögeln seinen Leuten obliegen soll.“

stern die bischöfliche Visitation auf Widerstand stieß, dachte in dieser Zeit der Konstanzer Bischof, Kardinal Hugo von Schönborn, der es in den wenigen Jahren seiner Regierung (1740 bis 1743) mit der Kirchenzucht sehr genau nahm, allen Ernstes daran, die Rechte der Prälaten zu beschneiden. Diese hatten allen Grund, zu befürchten, daß ihnen der Gebrauch der Inful entweder ganz entzogen oder doch sehr beschränkt würde. Unter den Prälaten war bereits der Beschluß gefaßt, sich an den Kaiser und nach Rom zu wenden, da starb der Kardinal am 19. August 1743²³⁰.

Auch mit dem Kloster St. Blasien war während dieser Jahre das Verhältnis nicht so, wie es wünschenswert gewesen wäre. Im Jahre 1738 hatte St. Blasien die Kameralherrschaft Staufsen-Kirchhofen gekauft und war so Nachbar von St. Trudpert geworden. Die Bitte des Abtes von St. Blasien, über den Stohren einen Weg anlegen zu dürfen, um durch das Münsertal leichter in seine neuen Herrschaften gelangen zu können, wurde von St. Trudpert zwar genehmigt, aber eine weitere Bitte um einen Pfad durch die „Stampf“ wurde höflich abgewiesen²³¹. Ein Brief, den Abt Cölestin 1745 an Abt Benedikt von Ochsenhausen auf die Anfrage schrieb, ob man nicht den St. Blasianer P. Marquard Herrgott zum Mandatar der Benediktinerkongregation am Wiener Hof bestellen sollte, läßt ziemlich helles Licht in das Verhältnis zwischen St. Trudpert und St. Blasien fallen. Abt Cölestin schreibt, das Gotteshaus

²³⁰ In der Prälatenversammlung zu Ochsenhausen wurde am 27. September 1745 folgender Beschluß gefaßt: *Usus Mytrae et unctionum cum oleo et chrysmate ut conservetur Augustissimus Imperator et Imperatrix imploretur. Cardinalis Quirini rogandus, ut protectionem Congregationis in se suscipiat. P. Herrgott Procurator Viennae constituatur. Si parochiis expositi ad examen vocentur, id perhumiliter deprecentur; si decretum papale producat, dicant, se hoc omnimodo venerari, id tamen suis superioribus exhibendum.* Act. Congreg., früher im Klosterarchiv Cist. 25, jetzt GLA.

²³¹ Bis jetzt war nur ein Saumpfad vorhanden, der hinter dem Kloster durch den Pfaffenbach zur Breitnau hinaufführte und von da über den Bitterhäuserhof und das Wiedenered ins Wiesental. Der alte Fahrweg durch die „Stampf“ wurde jetzt erst angelegt, die neue Kunststraße von Wieden nach dem Spielweg entstand 1847.

St. Trudpert werde von diesem Mandatarialat nicht viel Ersprießliches zu erwarten haben. St. Trudpert liege zur Zeit mit St. Blasien in einem Prozeß wegen des Mezenbacher Lehnwaldes. P. Marquard habe sich auch in Sachen des Holzstoßkanals nach Breisach in Gegensatz zu St. Trudpert gestellt. Es dürfe bedenklich fallen, daß nicht St. Blasien lapsu temporis durch den Wiener Hof über die Gotteshäuser eine Oberherrschaft erlangen möchte. . . . Dieser Brief zeigt klar, daß man St. Blasien fürchtete und deshalb auf P. Herrgott wenig Vertrauen setzte. Der Verfasser der Monumenta Habsburgica, der Historiograph des Kaiserhauses, der gewandte Hofmann, hatte in Wien einen sehr großen Einfluß. Man sagte sich in den andern Klöstern, daß P. Herrgott wohl seinen Einfluß zugunsten seines Klosters benützen möchte, und zwar auf Kosten der andern Klöster. Man sah es deshalb auch durchaus ungern, als der Prälat des reichen St. Blasianerstiftes 1746 in den Reichsfürstenstand erhoben wurde. Doch waren all diese Befürchtungen zum größten Teil ungerechtfertigt, wie die Zukunft zeigte.

Während Abt Cölestin noch mit dem Bau der Klostergebäude beschäftigt war, erscholl wieder Kriegslärm. Kurz vorher, im Juli 1744, hatte eine große Überschwemmung dem Kloster erheblichen Schaden verursacht, indem die Schlmühle und die Brücke unter dem Kloster weggeschwemmt wurden; größeren Schaden sollte der ausbrechende Krieg dem Gotteshaus bringen. Auf die Nachricht hin, daß die Franzosen bei Breisach den Rhein überschritten hätten, begab sich Abt Cölestin mit dem Subprior P. Fridolin Mettauer auf die Flucht nach Mandach. Wie froh war er jetzt, daß er das Fluchtschlößchen Mandach im ersten Jahre seiner Abtstätigkeit wieder gekauft hatte²³². Am

²³² Das Schlößchen Mandach, das in der Geschichte des Klosters St. Trudpert als „Fluchtschlößchen“ in Kriegszeiten eine Rolle spielt, war von den Bischöfen von Konstanz schon im 13. Jahrhundert erbaut. Es war dann längere Zeit an verschiedene Lehnmänner verliehen. 1308 schon erscheint ein Eberhard von Tallikon als Lehnsträger. 1457 wurde es von Bischof Heinrich von Konstanz an Heinrich Winkler, Chorherr in Zurzach, verliehen. Nach dessen Tod fiel es als Lehen an das Berenensstift in Zurzach. 1670 wurde es an einen Adlin, Bürger in Luzern, verkauft für 3000 Gulden. Dieser ließ das fast dem Zusammenfall nahe Schlößchen unter großem Aufwand wieder herstellen und verkaufte es 1690 um 4000 Gulden

8. September begab er sich auf den Weg dahin. In Mandach, wo er nur das Prälatenstübchen als Wohnung benützen konnte, da der Pächter alle übrigen Räume bewohnte, verblieb er fünf Monate. Die Lebensmittel ließ er sich wöchentlich durch das Klosterfuhrwerk herführen. Mit dem Amtmann und dem „Ruchelmeister“ P. Roman Sag stand er im regen Briefwechsel. Im Kloster selber bereitete den Zurückgebliebenen die vom Abt bestellte Schutzgarde viele Schwierigkeiten und großen Verdruß. Während das Kloster selbst vor größerem Unglück bewahrt blieb, geriet es doch durch enorme Kontributionsleistungen und besonders dadurch, daß es gezwungen wurde, 20 000 Klafter Holz als Kriegslieferung zu leisten, in gewaltigen Schaden. Über 1000 Holzhauer aus der ganzen Umgebung waren beordert, in den Klosterwäldungen das Holz zu fällen. Die schönsten Wäldungen wurden wahllos niedergehauen. Und als der Friede kam, lag dies „Franzosenholz“ noch fast im ganzen Quantum da und fand keine Verwendung²³³. Nach langen Verhandlungen mit der Regierung fand Abt Cölestin schließlich die Genehmigung, das Holz auch außerhalb Österreichs absetzen zu dürfen. Da es aber durch das lange Liegen ziemlich wertlos geworden war, mußte es fast verschenkt werden, so daß dem Kloster dadurch sehr namhafter Schaden entstand. Als Anerkennung, daß auch in der Markgraffschaft große Holzmengen um ganz billigen Preis abgegeben wurden, beehrte Markgraf Karl Friedrich

an das Kloster St. Trudpert. Weil die Mißlichkeiten mit den Pächtern kein Ende nahmen, verkaufte Abt Franz das Schloßchen 1731 wieder an einen Sebastian Hädle für 1800 fl. und 10 Dukaten. Weil aber Abt Franz „bey letzterem Kriegslärm (1733) zu Luggern mit Archiv, Kirchenschatz usw. nur precario hat sitzen müssen und die daraus entspringenden Verdrießlichkeiten wohl empfunden, so ist capitulariter beschlossen worden, das Schloßchen Mandach abermals zu kaufen“ (P. Eisener zum 17. März 1739). Es wurde dann wieder verpachtet und schließlich eine Gastwirtschaft darin betrieben. 1748 war es in ganz verzweifeltm Zustand, so daß das Kloster beschloß, es wieder zu verkaufen. Im Jahre 1748 ging es dann auch kaufweise an einen Hans Rudolf Sulzer über mit dem Vorbehalt des Rechtes, daß der Abt in Kriegszeiten dort wohnen dürfe. Die Kaufsumme betrug 3000 Reichsgulden.

²³³ Es war lauter Buchenholz, das bestimmt war, auf dem Holzstoßkanal nach Breisach und von da auf dem Rhein nach Straßburg verbracht zu werden. Baur, Denkwürdigkeiten 127.

von Baden-Durlach den Prälaten dadurch, daß er ihm mehrere Raizenköpfe (Böller) schenkte, die dem Prälaten große Freude bereiteten²³⁴.

Das unsinnige Abholzen der Waldungen hatte noch eine andere Folge. Die Talbewohner waren meistens Holzhauer und hatten nun keine Arbeit mehr. Abt Cölestin hatte das notwendige soziale Verständnis für diese Lage und richtete sich zu wiederholten Malen an die Regierung in Waldshut mit der Bitte, es möge die Erlaubnis gegeben werden, im Münstertal eine eigene Handwerkszunft errichten zu dürfen, da der notwendige Lebensunterhalt bei den Leuten nicht mehr vorhanden wäre²³⁵. Er scheint aber nichts erreicht zu haben. Gegen seine Untertanen war der Abt, wie im Eintrag des Totenbuches besonders hervorgehoben ist, sehr wohlwollend und den Armen ein besorgter Vater. Seine Konventualen hatten an ihm das beste Beispiel. Täglich erschien der Prälat im Chore, um mit den Patres das Offizium zu rezitieren. Wenn er auch strenge Zucht forderte und in dieser Forderung bittlos war, gerecht und liebevoll war er gegen alle. Das wußte man, und deshalb genoß er auch die Achtung und Verehrung aller. In der Arbeit war er unermülich. In seinem Zimmer war alles mit Büchern stets belagert. Neben seinen vielen juristischen Arbeiten, die Abt Cölestin zur Wiedererlangung und Stütze der Rechte des Klosters schriftlich niederlegte, verfaßte er eine Reihe von wissenschaftlichen Werken. Schon im Jahre 1720 war seine *Theologia selecta scotica* im Druck erschienen, im Jahre 1740 erschien ein größeres Werk: *Idea exacta de bono principe* in drei Bänden. Eine *Theologia moralis* und eine philosophische größere Arbeit lagen bei seinem Tode im Manuskript vor, wurden aber nicht mehr gedruckt²³⁶. Für seine Konventualen, die auf den dem Kloster inkorporierten Pfarreien (Biengen, Gru-

²³⁴ Nachdem Abt Cölestin dem Markgrafen für die Raizenköpfe gedankt hatte, ließ dieser ein Schreiben an den Abt abgehen: „Es seye Ihm angenehm zu vernehmen gewesen, daß er dem Herrn Prälaten etwas gefälliges zu erweisen gefunden habe.“ Die Böller wurden bei allen Festlichkeiten benützt; noch in den letzten Jahren waren von den zwölf Raizenköpfen einige vorhanden.

²³⁵ Reg.-Bd. 496.

²³⁶ *GDV.* 20, 90 und 15, 120.

nern, Krozingen und Tunzel) saßen, gab er besondere Instruktionen heraus, die von seinem frommen und praktischen Sinn Zeugnis ablegen. Mitten in seinem Arbeiten überraschte ihn der Tod.

In den ersten Tagen des Monats März 1749 fühlte sich der Abt unwohl; etwas fränklicher Natur war er schon längere Zeit. Doch das konnte seinem Schaffensdrang keinen Einhalt tun; auch das Chorgebet machte er bis zum letzten Tage mit. Am 5. März abends noch bei der Komplet im Chore anwesend, unterhielt er sich nachher noch in freudiger Stimmung mit P. Fridolin, der am folgenden Tage Namenstag feierte. Eine Stunde später fand man ihn tot in seinem Zimmer. Ein Herzschlag hatte seinem arbeitsreichen Leben ein plötzliches Ende gesetzt. Der Schrecken über diesen plötzlichen Tod des hochgeschätzten Abtes war im Kloster groß. Die feierliche Beisetzung fand am 10. März statt durch Abt Petrus von St. Märgen. Er fand seine letzte Ruhestätte vor dem Kreuzaltar²³⁷. Unter Abt Cölestin hatte das Kloster das letzte Aufblühen erlebt; nicht nur nach außen zeigte sich diese Blüte, auch das innere Leben im Kloster war in bester Ordnung.

Columbanus Blonsche (1749—1757).

Abt Columban Blonsche war am 10. Mai 1703 in Radolfzell geboren. Als er zur Abtswürde gelangte, stand er im 46. Lebensjahr, also noch in der Vollblüte seiner Kraft. Unter Abt Augustin ins Kloster eingetreten, war er beim Tode dieses Prälaten der jüngste Vater (1731). Kaum waren die Exequien des so schnell aus dem Leben geschiedenen, hochgeschätzten Prälaten Franz vorbei, da traf man die Vorbereitungen zur neuen Wahl. Diese fand dann auch am 23. März unter dem Vorsitz des Bischöflichen Kommissärs Dr. Kreyser statt. Skrutatoren waren der Abt von Billingen und der St. Galler P. Pirmin, Statthalter in Ebringen. Da die Prälaten von St. Peter und St. Märgen, die man als Zeugen zur Wahl erbeten hatte,

²³⁷ Die Grabplatte kam 1902 weg und wurde in der Seitenwand neben dem Trudpertsaltar eingelassen. Leider ist sie so ausgetreten, daß die Inschrift vollständig verschwunden ist.

wegen Kränklichkeit nicht erscheinen konnten, waren in ihrem Auftrage P. Cajetan, Propst von Sölden, und P. Ignaz, Kanonikus in St. Märgen, als Zeugen erschienen. Als Regierungsvertreter waren die Kommissäre Dr. Stapf und ein Herr Blümegege zugegen²³⁸. Nach erfolgter Wahl des P. Columban fand der Neugewählte die bischöfliche Bestätigung am 1. April, und am 13. Juni wurde der neue Abt vom Weihbischof Fugger benediziert. Bei diesem feierlichen Anlaß hielt Stadtpfarrer Dr. Knecht von Staufeu die Festpredigt²³⁹.

Prälat Columban war vom besten Willen beseelt, in die Fußstapfen seines würdigen Vorgängers einzutreten; doch bald nach Antritt seines Amtes wurde er kränklich, und schon nach kaum acht Jahren nahm ihm der Tod den Abtsstab wieder aus der Hand. Die Zeit seines Regierungsantritts war eine sehr arme Zeit, die Folgen der vorangegangenen Kriege machten sich überall wahrnehmbar. Die Einkünfte des Klosters hatten wesentlich nachgelassen, und die Untertanen waren arm geworden. Eine große Zahl der Talbewohner, über 50, wanderten im Jahre 1750 nach Ungarn aus²⁴⁰. Das Diebesgesindel hatte in dieser Zeit großen Umfang angenommen. Der neue Abt sah sich gezwungen, mit eiserner Faust hier Ordnung und Sicherheit zu schaffen. Im August 1749 ließ er den Räbelsführer einer Diebesbande am neuerrichteten Galgen aufhängen. Es war ein Schweizer namens Hans Schmidt²⁴¹. Das gleiche Schicksal traf im Oktober 1752 den sogenannten „Duzendsepp“, einen ganz gefährlichen Räuber, der die Gegend unsicher machte. Ein weiteres Urteil durch das Schwert wurde im Juni 1754 vollzogen an dem Mörder Lorenz Dietsche und der Ehebrecherin Katharina Ruh von Untermünstertal. Lorenz Dietsche hatte mit Wissen der Katharina Ruh den Ehemann der letzteren bei der Neu-

²³⁸ GNA. Elektionsakten, St. Trudpert. ²³⁹ Ehrat, Fragmente.

²⁴⁰ Reg.-Bd. 510. Die heimischen Namen Gutmann, Dietsche usw. finden sich heute noch in Ungarn.

²⁴¹ Der Galgen befand sich an der Grenze gegen Staufeu, das Gelände heißt heute noch Galgenhalde. Als der Galgen später entfernt wurde, fand er Verwendung als Torpfosten beim Gartentor, das vor der Trudpertskapelle in den Klostergarten führt. An einem Pfosten steht noch die Jahreszahl 1749.

mühle ermordet²⁴². Diese Blurteile tun dar, daß Abt Columban unerbittliche Strenge zeigen konnte, wo es sich um das allgemeine Wohl und um die Ordnung in seinem Territorium handelte. Es gelang ihm aber auch, Ruhe und Sicherheit wieder herzustellen.

Die Vollendung des Klosters, die Ausschmückung der Klosterkirche und die feierliche Abhaltung des Gottesdienstes lagen ihm sehr am Herzen. Zur Erhöhung der gottesdienstlichen Feier, besonders am Trudpertsfeste, ließ er einen herrlichen roten Ornat mit vier Dalmatiken herstellen. Eine kostbare, mit Edelsteinen besetzte Monstranz²⁴³, sechs große silberne Leuchter, verschiedene Kelche, alle diese gottesdienstlichen, zum Teil sehr wertvollen Gegenstände wurden im Jahre 1750 angeschafft. Außerdem wollte er aus dem aus den Bergwerken gewonnenen Silber ein großes Silberkreuz und weitere sechs Leuchter aus Silber herstellen lassen, „allein der frühzeitige Tod vereitelte dies Vorhaben, und dessen Nachfolger waren nicht gleichen Sinnes²⁴⁴“. Große Freude bereitete es Abt Columban, als 1751 ihm von der Äbtissin vom Nonnenberg bei Salzburg eine namhafte Reliquie der hl. Ehrentrud, der Schwester des hl. Trudpert, geschenkt wurde²⁴⁵. Abt Columban war ein prachtliebender Prälat und vornehmer Herr, der es auch verstand, mit vielen höheren Persönlichkeiten gute Beziehungen zu unterhalten. Gerne gab er größere Festlichkeiten, zu denen er oft auswärtige Gäste beizog. Es wurde ein besonderer Festsaal mit einem gutausgebauten Theater hergerichtet. Damals war ein Pater im Kloster, der es sehr gut verstand, Festlichkeiten zu arrangieren und selbst eine Reihe von Theaterstücken verfaßte, die sehr guten Anklang fanden. Es war P. Augustin Deiter, der Moral-

²⁴² Totenbuch der Pfarrei St. Trudpert. Aber das tragische Schicksal der Katharina Ruh erschien vor einigen Jahren beim Preßverein Staufsen eine Broschüre: Die schöne Sünderin aus dem Münstertal.

²⁴³ Diese Monstranz wurde im Jahre 1871 in der Kirche von Dieben gestohlen und nicht wieder gefunden. Baur, Denkwürdigkeiten.

²⁴⁴ P. Elsener in Reg.-Bd. 523.

²⁴⁵ Diese Reliquie und eine noch größere des hl. Trudpert wurden 1846 wegen ihrer kostbaren Fassung durch Diebe entwendet und nicht mehr entbedt. Baur, Denkwürdigkeiten 133.

professor²⁴⁶. So wurde im Oktober 1751 ein großes Theaterstück, von P. Deirer verfaßt, aufgeführt, das den Titel trug „Hercynia crudelis, Hercynia poenitens in martyrio et cultu S. Trudperti“. Veranlassung dazu war die Eröffnung der neuen Klosterschule in St. Trudpert durch Abt Columban. Anwesende Gäste waren unter andern: Erzellenz General von Hagenbach, Baron von Pfürdt mit Gemahlin und Tochter, Baronin von Kagened, sowie P. Herrgott von Krozingen.

Die Klosterkirche war beim Regierungsantritt des Abtes Columban im allgemeinen in gutem Zustand, wenn an der Innenausstattung auch manches fehlte. Dagegen war die nahegelegene Friedhofkapelle dem Zusammenfall nahe; sie mußte neu gebaut werden. Da wegen des Klosterneubaus und infolge allgemeiner Verarmung der Untertanen nur in beschränktem Maße Mittel zur Erbauung einer neuen Friedhofkapelle vorhanden waren und diese Kapelle in erster Linie für die Talbewohner da war, veranlaßte Abt Columban die Gemeinden, den größeren Teil der Bausumme zu übernehmen. Da außerdem einige Wohlthäter noch namhafte Summen zu diesem Zwecke zur Verfügung stellten, konnte mit dem Kapellenbau im Jahre 1755 begonnen werden. In den Grundstein, der am 17. August 1755 in feierlicher Weise gelegt wurde, ließ man eine bleierne Tafel ein, die folgende Inschrift trug: Anno 1755 d. 17. Augusti sub felici regimine Columbani I. Abbatis vigilantissimi, anno regiminis septimo, in honorem Christi patientis, compatientisque Virgineae Matris Mariae, sanctique Marci Evangelistae hoc sacellum sumptibus utriusque communitatis piorumque incolarum aedilem agente Joanne Herdegger aedificatum est²⁴⁷. Die Kapelle und der Altar wurden

²⁴⁶ P. Deirer, geb. 11. November 1699 in Oberhausen bei Riegel, war erst Professor am Lyzeum in Kempten, dann in St. Trudpert Prior und Novizenmeister. Er war Musiker und Dichter, starb in St. Trudpert 25. Dezember 1764 (Totenbuch). Außerdem verfaßte er noch 1752: „Neclecta vocationis gratia tragicomice exhibita“ wie „Die Geschichte der Athalia und des Joas aus der Skriptur“, ferner 1753 „Mira praedestinato Celsus puer aspectu Martyris Martyr“.

²⁴⁷ Taufbuch 1755. Der ledige Johann Gutmann, vulgo „der Bühlhans“, hatte zum Bau 180 Gulden gestiftet, er fand deshalb sein Grab auch in der Kapelle.

am 22. Juli 1765 vom Konstanzer Weihbischof Graf Fugger konsekriert. Es ist ein einfacher Barockbau mit sehr monumental wirkendem Altar, auf dem die kunstvolle, markante Figur des hl. Markus sich befindet. Das Glöcklein stammt noch aus der alten Kapelle; der „alte Bogt vom Stohren“, Johannes Grammelsbacher, hatte es 1710 gestiftet²⁴⁸.

Den unter seinem Vorgänger begonnenen Klosterbau setzte Abt Columban fort. Während Abt Cölestin den eigentlichen Konventsbau und Fremdenflügel erstellt hatte, nahm Abt Columban nun den Prälatenflügel in Angriff. Über dem Eingangstor der Prälatur, das über dem Schlußstein des mittleren Bogens das Wappen des Prälaten Columban trägt (zwei auf den Hinterläufen stehende, sich den Rücken zuwendende Windhunde), ist das Chronogramm zu lesen:

TeCta CoLVMbanI sVnt haeC noVa praesVL Vt octo
fLorVIIt hIC annIs, InfVLa fVnVs abIt.

Die sich ergebende Jahreszahl ist 1751. In diesem Jahre wurde mit dem Bau begonnen, und vollendet wurde die Prälatur unter Abt Paul, dem Nachfolger Columbans. Außerordentlich schön und kunstvoll sind die Stuckarbeiten in der Prälatur, sei

²⁴⁸ Taufbuch 1765; lt. Gem.-Rechnung Untermünstertal von 1765 bezahlte diese Gemeinde an den Weihbischof Fugger 54 Gulden. Wie lange die frühere Kapelle stand, ist nicht ganz sicher. Im Jahre 1629 waren drei Altäre in der alten Kapelle konsekriert worden, wahrscheinlich ist da auch die Kapelle gebaut worden, da um diese Zeit der Friedhof, der vorher neben der Klosterkirche gewesen war, auf diesen Platz verlegt wurde. In die alte Kapelle hatte Amtmann Riedmüller 1685 einen neuen Altar gestiftet, er fand auch in der Kapelle sein Grab, als er Ende 1685 starb (Totenbuch). In der Höhe des Altares befand sich sein und seiner Frau Wappen, ein Mühlrad und eine Rose. Das Riedmüllersche Wappen wurde dann auf dem neuen Altar auch wieder angebracht und befindet sich jetzt noch dort.

Bei der Aufhebung des Klosters 1806 betrachtete der Staat die Kapelle als säkularisiertes Eigentum. Um die Restaurierungs- und Unterhaltungskosten nicht tragen zu müssen, trug man sich mit dem Gedanken, die Kapelle niederzureißen. Schließlich einigte man sich mit den Gemeinden dahin, die Kapelle den Gemeinden für 12 (!) Gulden zu überlassen. Im Jahre 1919 wurde dann ein Friedhofskapellenfonds gegründet, und die Gemeinden traten ihre Rechte an den Fonds ab. Gemeinde-Archiv und Baur, Denkwürdigkeiten 353.

es, daß sie unter Abt Columban oder, was wahrscheinlicher ist, unter Abt Paul gemacht wurden. Die Künstler sind leider nicht bekannt. Der Charakter der Stuckarbeiten zeigt, daß zwei Künstler hier gearbeitet haben.

Was die Verwaltung des Klosters angeht, so weisen die acht Jahre der Amtstätigkeit des Abtes Columban keine großen wirtschaftlichen Veränderungen auf. Gleich im ersten Jahre veräußerte er den Klosterhof in Denzlingen, da die Zinsen oft nur mit harter Mühe einzubringen waren²⁴⁹. Im folgenden Jahre wurde der Linsackerhof ausgebaut²⁵⁰. Fast ununterbrochene Waldstreitigkeiten²⁵¹ und Schwierigkeiten wegen des Bergbaues²⁵² machten dem Prälaten viele Sorgen und bereiteten ihm ständige Verdrießlichkeiten. Die schwierige Lage, die sich aus diesen nimmer enden wollenden Prozessen ergab, veranlaßten auch den Klosteramtmann Spinner, daß er im Jahre 1753 seine Stellung verließ. Dr. Zynast folgte ihm im Amte nach²⁵³. Prälat Columban, der keine Streitnatur war, litt unter diesen Verhältnissen sehr, das war wohl auch die Ursache seines Herzleidens, mit dem er seit Mitte der fünfziger Jahre behaftet war.

²⁴⁹ Reg.=Bd. 509.

²⁵⁰ Der Linsacker oder Leisacker war ein alter Klosterhof im untern Münstertal. In den ältesten Zeiten wurde dort das Dinggericht abgehalten. Nach der Aufhebung des Klosters kam dieser Maierhof mit den Klostergütern kaufweise an Reichsfreiherrn Konrad von Andlaw, der ihn mit den entsprechenden Gütern seiner Tochter Beatrix in die Ehe gab. So fiel der Leisacker an Freiherrn Maximilian von Landenberg, in dessen Familienbesitz er sich heute noch befindet.

²⁵¹ Von der vorderösterreichischen Regierung wurden zu große Holzabgaben für die Eisenwerke in Kollnau und die projektierte Schmelze in Staufen gefordert. Das Kloster wehrte sich mit Zähigkeit gegen diesen Raubbau in seinen Wäldungen, die durch die Forderung des „Franzosenholzes“ seinerzeit schon fast ruiniert worden waren. Die Prozesse zogen sich jahrelang hin.

²⁵² Im Jahre 1751 hatte das Kloster die Bergwerke einem Frankfurter Kaufmann, Herrn von Bassompierre, als Erbschen überlassen. Dagegen protestierte das Berggrichteramt im Namen der Regierung. Es entstand auch hier ein Prozeß, der im Mai 1753 mit einem Urteil endete, das niemand befriedigte. Erst als das Kloster die Bergwerke 1760 wieder zurückkaufte, hörten diese unliebsamen Streitigkeiten auf. Reg.=Bd. 511 ff. und 519.

²⁵³ Reg.=Bd. 521.

Schon 1755 suchte er im damals bekannten Bade Plombières in Lothringen Heilung. Im April 1757 sah sich Abt Columban veranlaßt, für seinen bisherigen Prior P. Johann Evangelist Summer, der wegen Krankheit sein Amt nicht mehr verwalten konnte, einen neuen Prior zu ernennen. Seine Wahl fiel auf P. Roman Sax, der zur Zeit Propst und Pfarrer von Tunsel war. Am 11. Mai fuhr der Prälat nach Tunsel, um den neu-ernannten Prior abzuholen. Während des Nachteffens wurde er plötzlich vom Schlage gerührt und starb in den Armen seines neuen Priors. So starb er noch vor seinem seitherigen Prior, der ihm am 27. Juli, auch vom Schlage getroffen, im Tode nachfolgte²⁵⁴. Die Leiche des Prälaten wurde nach St. Trudpert gebracht und in der Kirche, in der Mitte des Hauptganges, zwischen Kreuz- und Muttergottesaltar beigesetzt. Bezeichnend für den Charakter des so schnell aus dem Leben geschiedenen Prälaten ist der Eintrag im Totenbuch: *Vir sane alias dignus, qui pluribus adhuc annis monasterio nostro magno emolumento praefuit sicuti inserviret*. Abt Columban I. hatte ein Alter von nur 54 Jahren erreicht²⁵⁵.

Abt Paul Ehrhard (1757—1780).

Schon am 24. Mai trat der Konvent zur Neuwahl zusammen; es waren im ganzen 18 Kapitulare. Im Kloster erschienen Weihbischof Sigger von Konstanz, der den Vorsitz bei der Wahl führte, die Äbte von St. Peter und Tennenbach als Skrutatoren wie der Regierungskommissär Baron von Zanie. Aus der Wahl ging P. Paul Ehrhard, der seitherige Kuchelmeister, hervor²⁵⁶. Nachdem der Neugewählte tags darauf das *Juramentum cum confessione fidei* abgelegt hatte, empfing er am 26. Mai durch Weihbischof Sigger die Benediktion.

²⁵⁴ Einträge im Totenbuch St. Trudpert.

²⁵⁵ Im Jahre 1913 wurde sein Grab geöffnet, da die Grabplatte ganz ausgelaufen war und durch eine neue ersetzt werden mußte. Vom Sarg und der Leiche waren noch deutliche Spuren vorhanden. Abt Columban, von dem übrigens noch ein Ölporträt vorhanden ist, war ein kleiner Mann mit feinen Knochen. Er hatte noch sämtliche Zähne. Das Grab wurde dann wieder geschlossen und mit einer neuen Platte überdeckt.

²⁵⁶ GWA. Ektionsakten St. Trudpert.

Abt Paul war am 26. Oktober 1710 in Offenburg als Sohn des Sebastian Ehrhard und der Ursula Hug geboren; mit dem Taufnamen hieß er Franz Dominik²⁵⁷. Am 10. Juli 1729 hatte der Neunzehnjährige in St. Trudpert seine Profess abgelegt und 1735 wurde er Priester. Zeitweilig war er Pfarrer in Krozingen, zur Zeit der Wahl Großkeller im Kloster. Da er besonders in Verwaltungssachen dem Kloster große Dienste leistete, ward ihm 1743 zugleich mit P. Plazibus Fäß das Diplom als Apostolischer Notar überreicht²⁵⁸. Als Wappen wählte der junge Abt einen Baum, an dessen Stamm sich der habsburgische Löwe aufrichtet. Die Regierung Abt Pauls war für das Kloster in wirtschaftlicher Beziehung sehr segensreich, mit weit weniger Glück scheint er indes das innere klösterliche Leben und den guten Ordensgeist gepflegt zu haben. Den Klosterbau brachte er zu Ende, indem er den Prälatenflügel vollends ausbaute und den Nordflügel, das Amtsgerichtsgebäude, als Vollendung der ganzen Barockanlage neu erstellte. Das Chronogramm, das über der Türe des Gerichtsgebäudes stand, ergibt das Jahr 1761 und lautet:

PRIMItlas PaVLI CaVe CeV praetorIa SaVLI
HiC Lex IVstIICat, VULnerat atqVe necat²⁵⁹.

Außerdem wurde unter ihm gebaut der Toreingang, der eine Glashof, der Rammelsbacherhof, die Ziegelhütte, der Freihof in Staufen, die Pfarrhöfe in Lunsel und Biengen, die Kapelle in Schmiedhofen und das dortige Wirtshaus²⁶⁰. Im ganzen wurden von ihm 17 Gebäude erstellt. Im Jahre 1759 verkaufte Abt Paul den Zehnten in Laufen. Er fand dabei beim größeren Teil seiner Kapitularen Widerspruch; erst nach Aufnahme von zwei neuen Kapitularen, die auf seine Seite traten, konnte er seinen Willen durchsetzen. Es handelte sich um den Zehnten

²⁵⁷ Taufbuch der Pfarrei zum heiligen Kreuz, Offenburg.

²⁵⁸ Reg.-Bd. 484.

²⁵⁹ Als dieser Flügel in den 30er Jahren abgerissen wurde, kam diese Inschrift über die Türe, die zur Orgelbühne führt, wo sie total sinnwidrig ist.

²⁶⁰ Der Glashof wurde nach Aufhebung des Klosters verpachtet und 1841 abgerissen. Das gleiche Schicksal hatte die Ziegelhütte. Die Kapelle in Schmiedhofen wurde 1759 erbaut, der Bauaufwand betrug 1177 fl.

von 113 Tuchert Äcker, 76 Tuchert Neben Lausener Banns und 47 Tuchert Äcker in der Dottlinger Gemarkung. Der Verkauf geschah um 9466 Gulden an den Markgrafen von Baden-Durlach. Auch das Patronat der Kirche in Laufen trat er ab, wofür der Markgraf die Besoldung des Pfarrers und die Unterhaltung von Kirche und Pfarrhof übernahm und außerdem dem Kloster fünf Tuchert Neben zehntfrei und eigentümlich überließ²⁶¹. Abt Paul hatte diese wichtige Veräußerung deshalb vollzogen, weil das Kloster wegen des Kirchenpatronats und der Unterhaltung der Kirche öfters Schwierigkeiten hatte, da Laufen seit der Reformation protestantisch war. Sicherlich bedeutete diese Aktion des Abtes für das Kloster keinen Nachteil, schon der ausgesprochen ökonomische Sinn des Prälaten sprach dafür. Eine weniger glückliche Hand zeigte er drei Jahre später, als er die Bergwerke für das Kloster wieder zurückkaufte. Für die Wirtschaftslage des Klosters war dies sicherlich kein Vorteil. Das ganze Bergwerk war, wie schon oben erwähnt, im Jahre 1751 an den Herrn von Bassompierre als Erblehen übertragen worden. Da dieser mit den Beamten des Klosters in Zwietracht geriet und sich auch über die Rentabilität der Bergwerke getäuscht hatte, trug er den Betrieb dem Kloster wieder an. Abt Paul bezahlte dem Herrn von Bassompierre die allerdings nicht allzuhohe Summe von 4000 Gulden, mußte aber in den ziemlich verwarlosten Betrieb weitere große Summen hineinstecken, so daß von einer Rentabilität keine Rede mehr sein konnte²⁶². Im großen und ganzen aber hatte Abt Paul in der wirtschaftlichen Leitung des Klosters eine sehr glückliche Hand. Ein Bericht der Regierungsbehörde, der aus der Zeit seiner Resignation stammt, besagt: „Nach Erhebung hat der Herr Prälat bei dem Antritt der Abtei die vorgefundenen

²⁶¹ Reg.-Bd. 533.

²⁶² Für das Zurücktreten des von Bassompierre führt P. Elssner in Reg.-Bd. 535 als Grund an: „Herr Bassompierre hatte Verdrüßlichkeiten, daß seine Leute, besonders der Obersteiger Gottlieb Brunner, mit Verschämnis der Zeit immer vor Amt zitiert wurden. Er beschwerte sich dessen, als eines der Bergdirektion schnurgerade zuwiderlaufenden Prozedierens, und wollte das Bergwerk lieber abtreten, als es nicht im Frieden oder nicht bergmännisch ferners behalten. Er reiste mißvergnügt von hier ab.“

Schulden von 8973 Gulden getilgt, die in 27 132 Gulden bestandenen Aktivkapitalien um 27 266 Gulden, mithin um das alterum tantum vermehrt bergestalten, daß selbe nun dermalen 54 399 Gulden betragen. Weiteres hat er 17 neue Gebäude aufgeführt und hergestellt und gleichwohl in barem Geld noch 7120 Gulden zurückgelassen²⁶³“.

Mit den Talbewohnern hatte Abt Paul verschiedentlich Schwierigkeiten. Die wirtschaftlichen Maßnahmen, mit denen er die Interessen des Klosters wahrnahm, gaben wohl manchmal Anlaß dazu. Obwohl schon im Jahre 1700 die Rechte und Pflichten der Untertanen des Tales vertragsmäßig genau umschrieben waren, gährte es ab und zu unter ihnen, so auch wieder 1763 und 1764. Die Obertäler hatten 12 Beschwerdepunkte gegen das Kloster eingereicht und zeigten gute Miene, sich zu empören, falls ihre vermeintlichen Rechte nicht berücksichtigt würden. Abt Paul setzte eine Kommission ein, welche die Beschwerdepunkte untersuchen und den Weg zur gütlichen Verständigung wieder anbahnen sollte. Im Gerichtsgebäude des Klosters erschienen einige Abgeordnete der Gemeinde mit ihrem Advokaten Dr. Schach. Als neutraler Sachverständiger war der ritterständische Konsulent Hüller erschienen, als Vertreter des Klosters der P. Prior Salesius Hofner und der Amtmann Lang, der kurz vorher dem Amtmann Zynast im Amte nachgefolgt war. Die Klagepunkte wurden untersucht und fast alle als lügenhaft und injuriös erfunden. Die Häufelsführer wurden mit einer Strafe von 100 Gulden belegt, fanden aber durch gnädige Verfügung des Abtes einen Nachlaß von 50 Gulden²⁶⁴. Borerst blieb es ruhig; kaum aber war Abt Paul zurückgetreten, kamen die Untertanen fast mit den gleichen Beschwerden wieder.

In all seinen Maßnahmen hatte Abt Paul nur den Vorteil des Klosters im Auge. 1764 suchte er, den Lehnquart für die Vogtei Briznach (Obertal) der Regierung zu verweigern, da nach seiner Meinung dieses Schutzrecht nur ein *ius mere honorificum* sei und dem Kloster keinen Vorteil bringe. In der

²⁶³ GZM. Zug. Finanzminist. 1891. St. Trudpert.

²⁶⁴ Reg.-Bd. 536. Nach Abgang des Amtmanns Dr. Zynast kam Amtmann Lang, auf diesen 1766 Amtmann Sautermeister, der 1803 hier starb und den letzten Amtmann, Dr. Stumpp, zum Nachfolger hatte.

Begründung der historischen Rechte des Klosters auf die Vogtei unterliefen dem Abt so viele Irrtümer, daß man annehmen muß, er sei kein großer Historiker gewesen; jedenfalls legte er über die geschichtliche Entwicklung der Rechte des Klosters eine auffallende Unwissenheit an den Tag. Sein Antrag wurde deshalb von der Regierung unter Hinweis auf seine irrthümlichen Begründungen glattweg abgewiesen²⁶⁵. Um dem Kloster unnötige Ausgaben zu ersparen, traf Abt Paul mit dem Bischof von Konstanz ein Abkommen, daß die für die Klosterpfarreien Krozingen, Biengen und Tunsel vorgeschlagenen Pfarrvikare vor dem bischöflichen Kommissär keine Prüfung mehr abzulegen brauchten, was seither verlangt wurde. Er entrichtete dafür die einmalige Taxe von 150 fl.²⁶⁶. Früher mußten die Vorgeschlagenen vor Antritt ihres Amtes nach Konstanz reisen, um dort ihr Pfarrexamen abzulegen. Diese Reise dorthin verursachte dem Kloster immer ziemliche Kosten; diese Bestimmung aber hatte den Vorteil gehabt, daß sich die betreffenden Patres immer auf gewisser wissenschaftlicher Höhe halten mußten. Auch gegen die große Ausmerzung der Münstertäler Wäldungen durch verschiedene Regierungsverordnungen verwahrte sich der Abt mit Nachdruck. Wie seine Vorgänger wollte auch er eine angekün- digte bischöfliche Visitation ablehnen, hörte aber auf den Rat Wohlmeinender, besonders seines früheren Amtmanns Dr. Zynast, und machte keine Schwierigkeiten mehr, als am 21. Juli 1775 die Generalvisitatoren Dr. Spengler und Dr. Müller in St. Trudpert erschienen. P. Elsener schreibt darüber: „Die zween Generalvisitatoren übten den Actum aus in Gegenwart Abt Pauls, tamquam Convisitatoris in tabernaculo, in ciboriis, vasculis s. oleorum, in Sacratio et baptisterio. Da hernach der Pfarrverweser auf die Interrogatoria deren Herrn Visitatoren antworten mußte, durfte der Abt sich dabey nicht einfinden, weil ein Religiosus parochus in Anwesenheit seines Obern auf alle vorkommenden Fragen, obgleich solche ultra parochialia nicht gingen, frei zu antworten hin und wieder zu fürchten habe. . . . Seitdeme ist keine Visitation mehr gehalten worden. (Es ist der 9. Juli 1788, da ich dies schreibe.) Diese

²⁶⁵ Reg.-Bd. 539.

²⁶⁶ Reg.-Bd. 535.

Visitation ist gar nicht beschwerlich. Abt Cölestin muß sich solche ganz anders vorgestellt haben, sonst hätte er, eine solche abzuwenden, sich nicht so vieles kosten lassen²⁶⁷." Im Jahre 1762 und 1763 ließ Abt Paul den Rosenkranz- und Kreuzaltar neu errichten, da die alten Altäre, die noch von Abt Garnet stammten, ruinös waren. 1769 wurde die große Glocke gegossen, die den Namen Trudpertsglocke erhielt, und zwar von Mloys Benjamin Grüninger in Billingen; auf derselben sind die Namen des ganzen Konvents zu lesen. Die neue Glocke wurde am 20. November 1769 zugleich mit dem Glöcklein auf dem Gießhübel vom Abt geweiht²⁶⁸. Um die große Orgel ließ er ein prachtvolles Gehäuse, aus Eichenholz geschnitzt, herstellen. Oben in der Mitte erscheint in großer Ausführung das vergoldete Wappen des Abtes.

Abt Paul hatte einen etwas harten Charakter, der manchmal abstoßen konnte. Ein schweres Fußleiden, an dem er in den letzten Jahren litt, mochte manches beitragen, daß er viel unter Verstimmungen litt. Unter seinem Konvent waren mehrere, welche gegen ihn eingestellt waren. Diese hatten eben nicht nur die wirtschaftlichen Vorteile des Klosters, die Abt Paul sicherlich sehr gefördert hatte, im Auge. Die allmählich immer mehr einreißende Lärheit in der Klosterzucht nahm man in den eigenen Reihen sehr schmerzlich wahr. Zu den letzteren gehörte offenbar auch P. Elfener; eine Bemerkung im Regestenband scheint dies zu verraten. Er schreibt: „Wenn Abt Paul ein so glücklicher Seelenhirth gewesen wäre, als guther Hauswirth er war, wäre es nie zu einer Resignation gekommen²⁶⁹." Allmählich wurden die Mißstände im Kloster so groß, daß aus dem Konvent heraus eine Anklageschrift gegen den Prälaten an den Präses der Schwäbischen Benediktinerkongregation, den Abt von Dachsenhausen, erging. Es kam zu einer Untersuchung, bei der die kirchliche Behörde durch den Prälaten von Billingen und Geistl. Rat Wangler, die weltliche Behörde durch Freiherrn von Ulm vertreten war. Das Urtheil der Kirchenbehörde lautete: Die

²⁶⁷ Reg.-Bd. 537.

²⁶⁸ Taufbuch St. Trudpert 1769 und Baur, Denkwürdigkeiten 205.

²⁶⁹ Reg.-Bd. 670.

Klagen gegen den Prälaten Paul seien in dem zwar begründet, daß er wegen Gleichgültigkeit, wegen vielfacher Vernachlässigung wesentlicher Stücke seines Amtes und wegen seiner Gesundheitsumstände dem Kloster wohl nicht mehr länger zu einem Vorsteher könne belassen werden. Gleichwohl aber wären die Gebrechen in der eingestellten geheimen Anzeige mit allzu grellen Farben geschildert worden und verdiene der Abt mithin allemal noch so viel Rücksicht, daß ihm ein bequemer Unterhalt und Wohnort verschafft werde. Das Gutachten der weltlichen Behörde lautet: „Wer den Abt immerhin kennt, laßt ihm die Gerechtigkeit willfahren, daß er zwar an sich selbst ein guter und frommer Religios, aber aus Mangel an der nötigen Erziehung (!) gar zu roh seye, auf keine gute Art mit seinen Untergebenen umzugehen, noch minder aber die Kunst, ihre Gemüter zu gewinnen, habe. Bey allem, was er tat, hätte er gewiß die beste Absicht, allein an der Art mangle es ihm immer. Er hat nebenbey das Unglück, mehrere Mißvergnügte und Faktionisten in seinem Konvent zu haben, welche ihm all seine auch bestgemeinten Handlungen übel ausdeuten. Da er sich nun in allem gehindert und widersprochen sah, so wurde er allgemach gegen alles gleichgültig, wozu auch sein alter und presthafter Körper nicht wenig beitrage. Er leidet schon mehrere Jahre an Wassersucht und seine Füße sind auch so schlecht beschaffen, daß er im Zimmer nicht einmal par Schritte allein ohne Hilfe wagen kann . . .²⁷⁰“ Sowohl von der kirchlichen wie weltlichen Behörde gedrängt, legte Prälat Paul am 14. Februar 1780 seinen Abtstabs nieder. Er erhielt eine Pension von 1000 Gulden, die das Kloster ihm auszahlen mußte bis zu seinem Tode, der erst 11 Jahre später eintrat. Er lebte dann in stiller Zurückgezogenheit in dem von ihm erbauten Pfarrhaus in Tunsel, wo er am 31. Juli 1791 starb. Sein Grabmal, das in der dortigen Kirche noch vorhanden ist, trägt die Inschrift:

Reverendissimo D. D. Paulo II. Abbati, libere resignato,
 Patri suo optimo meritissimo pie 31. Julii 1791 defuncto
 requiem povet aeternam Conventus Monasterii
 S. Trudperti.

²⁷⁰ GLA. Zug. Finanzminist. 1891. St. Trudpert.

Man sah wohl nach zwölf Jahren ein, daß ihm im Kloster doch manches Unrecht geschehen war und setzte ihm deshalb diese Inschrift, die seine großen Verdienste um das Kloster hervorhebt.

Columban Christian (1780—1806).

Nach erfolgter Resignation des Abtes Paul trat der Konvent am 6. Juni 1780 zur Neuwahl zusammen. Im ganzen waren es 18 Kapitulare, von denen die 14 jüngeren den P. Columban Christian wählten²⁷¹. Columban II. war am 4. November 1731 in Riedlingen geboren. Sein Taufname war Karl Anton; er hatte noch neun Geschwister. Seine Eltern hießen Joseph Christian und Maria Rosina Wocherin²⁷². Es war das eine bedeutende Künstlerfamilie, aus der mehrere Glieder sich als Altarbauer in Stuckmarmor hervortaten. Auch sein Pate Ignaz Joseph Wegscheider war ein bekannter Künstler. Ein Bruder des Neugewählten, Joseph Ignaz, geb. 8. Oktober 1735, erbaute später den Hochaltar in St. Trudpert.

Mit 17 Jahren war Karl Christian als Novize in St. Trudpert eingetreten. Wahrscheinlich erhielt er vom Kloster Zwiefalten, das in der Nähe von Riedlingen lag und mit St. Trudpert immer enge Fühlung hatte, die Anregung, in St. Trudpert einzutreten, da der Konvent von St. Trudpert in jener Zeit ziemlich klein war. Am 12. Oktober 1750 machte P. Columban seine Profess. In den Jahren 1773—1780 war er Pfarrvikar in Biengen²⁷³. Er war ein Mann von imponierender Gestalt und feinen Manieren, dazu im Konvent allgemein beliebt.

Die Regierung Abt Columbans fiel in eine unglückselige Zeit. Die kirchenpolitischen Maßnahmen der Kaiserin Maria Theresia und noch mehr des Kaisers Joseph II. waren dazu geeignet, das gesunde klösterliche Leben in seinen Wurzeln anzugreifen. Ein gewisses Ahnen, es könnte unter Umständen die

²⁷¹ GZA. Elektionsakten. Bezeichnend ist, daß P. Eisner besonders bemerkt, Abt Columban sei von den Jüngeren gewählt worden (Reg.-Bd. 687), er selber zählte zu den Älteren. Es ist auch bekannt, daß der eifrige, regeltreue P. Joseph Eisner mit dem etwas lazen Regiment des Prälaten nicht einverstanden war. Er war viele Jahre Novizenmeister und Pfarrer. Für St. Trudpert war es ein Unglück, als er 1803 starb.

²⁷² Taufbuch der Pfarrei Riedlingen, Wtbg. ²⁷³ GZA. 15, 128.

Existenz der Klöster gefährdet sein, lag schon in den 80er Jahren wie ein unheimlicher Druck auch auf dem Kloster St. Trudpert und wirkte lähmend auf das innere wie äußere Klosterleben. Dazu kam, daß seit 1792 die französischen Revolutionskriege eine ständige Gefahr für das Kloster bildeten und ihm manchen fühlbaren Schaden brachten. In den letzten Jahren der Regierungstätigkeit des Abtes Columban nahm das Gespenst der Säkularisation immer deutlichere Formen an, so daß der Chronist, P. Joseph Elsener, schon um 1800 wenig Hoffnung mehr auf das Weiterbestehen des Klosters hatte²⁷⁴. Für diese Zeit wäre allerdings dem Kloster St. Trudpert ein Abt notwendig gewesen, der durch gutes Beispiel und kraftvolles Handeln die Klosterzucht hätte heben sollen. Doch gerade dies fehlte dem Prälaten Columban. Offenbar wünschten auch eine Reihe von Patres, besonders die jüngeren, als Abt nicht einen Mann, der mit eiserner Hand in die schon unter Prälat Paul etwas lag gewordene Klosterzucht eingriff, sondern einen, der ein möglichst mildes Regiment führte. Deshalb hatten sie den P. Columban gewählt, von dem bekannt war, daß er nicht allzu streng war. Aus der ganzen Regierungszeit Abt Columbans ist deshalb wenig bekannt, was dazu beigetragen hätte, das Kloster nach außen oder innen zu heben; im Gegenteil, der klösterliche Geist stand wohl selten auf dem Tiefstand wie in den letzten Jahren seines Bestehens. Diese Erscheinung ist aber schließlich nicht allein aus der persönlichen Einstellung des Abtes zu erklären, sondern auch aus den Zeitverhältnissen, welche geeignet waren, die Fundamente des Klosters zu unterminieren.

Das Hauptwerk des Abtes Columban, das heute noch sein Andenken wahrt, ist der Hochaltar der Klosterkirche, der in den Jahren 1780—1784 erstellt wurde. Der alte Altar, der unter Abt Roman im Jahre 1667 errichtet wurde, war etwas primitiv und durch das Alter allmählich defekt. Er war ja auch entstanden in der armen Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg und aus Holz hergestellt. Abt Columban faßte nun den Plan, der Kirche einen würdigen, schönen Hochaltar zu schenken. Da der Bruder des Abtes, Ignaz Joseph Christian, als Künstler in Stud-

²⁷⁴ Reg.-Bb. 559.

marmor schon im Kloster Zwiefalten prächtige Arbeiten geleistet hatte, mag dies den Abt veranlaßt haben, auch in St. Trudpert durch seinen Bruder einen solchen Altar herstellen zu lassen, obwohl vielleicht die Erneuerung des alten noch nicht so sehr vonnöten gewesen wäre. Zudem war das Geld dafür vorhanden, da sein Vorgänger in wirtschaftlicher Beziehung gut für das Kloster gesorgt hatte. Arbeiten in Studmarmor waren zudem in dieser Zeit Mode geworden, so daß man in St. Trudpert nicht zurückstehen wollte. So wurde denn das herrliche Altarwerk geschaffen, ebenso der Abtsthron, das Stifterdenkmal und das Abtegrabmal im Chore. Der Hochaltar ist ein Kunstwerk ersten Ranges, ausgeführt im Stile der damaligen Zeit (Louis' XVI.). Aus der Mitte des massiven Hochbaues tritt das mächtige Hauptaltarbild hervor, das gewaltige Dimensionen aufweist, hergestellt in Hochrelief in der Art der sogenannten Daktylotechnik. Das Bild stellt die Patrone der Kirche, die Apostelfürsten Petrus und Paulus, dar, wie sie gelebt und gestorben. Der hl. Petrus, zu seinen Füßen das Fischerboot mit Netz und Angeln; Paulus, zu Füßen der zerrissene Brief nach Damaskus, nebenan das Zelt, als Symbol seines weltlichen Berufes als Zeltmacher. Dies zu Füßen der Apostel als Sinnbilder des Berufes, den sie um Christi willen verlassen. Sie blicken auf zu Christus, der in der Mitte des Bildes erscheint und auf ihren neuen Beruf hinweist. Dem Petrus reicht Christus die Himmelschlüssel und weist ihn auf den im Hintergrund des Bildes hervortretenden Petersdom in Rom hin; auf der Seite ist der Fels. Dem Paulus wird ein Gefäß (vas electionis) gereicht. Über Petrus schweben Ketten und Kreuz, über Paulus Schwert und Ruten. Ein etwas kleineres Altarbild auf der Höhe des Altares stellt den dritten Patron der Kirche, den hl. Trudpert, dar, die Siegespalme und das Märtyrerbeil in der Hand. Zwischen beiden Bildern erscheint das Wappen des Abtes Columban, drei Kreuze in rotem Feld, dazu der Habsburger Löwe im Silberfeld. Vier Riesenfiguren schmücken den Altar, die Standbilder der Diakone Stephanus und Laurentius und der Erzheiligen des Benediktinerordens, Benedikt und Scholastika. Die zwei Chorfenster sind in künstlerisch vollendeter Weise in den Altar hineinkomponiert. Die Rückseite des Altars

trägt die Inschrift: Anno a desolationis Suecicae abominatione XXXIV, a partu virgineo MDCLXII errexit me et idibus Novembris primam hostiam imposuit Romanus Abbas S. T. — Vetustate paene destructam artificiose hoc marmore aureoque contextit et ad libandum Deo me neoparavit Columbanus II. Abbas S. T. M. anno 1784. Der Altar soll die für die damalige Zeit riesige Summe von 20 000 Gulden gekostet haben²⁷⁵. Der Künstler bereitete übrigens seinem Bruder, dem Abte, viele Verdrießlichkeiten. Er soll mehr Zeit für das Wirthshaus verwendet haben als für den Altar. Erlaubte sich der Abt ein entschiedenes Wort, dann drohte der Künstler, die Arbeit halb vollendet im Stiche zu lassen. Schließlich, als eines Tages der ganze Silberbestand im Refektorium (21 Silberbecher, 16 Silberbestecke usw.) abhanden gekommen war, wollte man im Kloster wissen, daß der Bruder des Abtes am Verschwinden dieser Wertgegenstände nicht unschuldig war. Jedenfalls trug die jahrelange Anwesenheit des leichtfertigen Künstlers in St. Trudpert nicht dazu bei, das Ansehen seines Bruders, des Abtes, zu heben.

Im Jahre 1791, am 30. Juli, fand in St. Trudpert wieder bischöfliche Visitation über die Pfarrei statt, nun auch zum erstenmal über das Kloster als solches, seitdem die Klöster von Kaiser Joseph II. den Bischöfen unterstellt waren. Visitatoren waren die beiden Chorherren Dr. Reuttemann und Dr. Pfeifer von St. Johann in Konstanz. Die Visitation gab nur in wenigen Punkten Anlaß zu Beanstandungen²⁷⁶. Es scheint, daß die Visitatoren nicht so tief in die Verhältnisse eindringen, denn

²⁷⁵ Mitteilungen des Fr. Xaver Hosp in Baur, Denkwürdigkeiten 197. Hosp war 1839—1842 Vikar in St. Trudpert und legte die Mitteilungen des Pfarrers Joh. Bapt. Mehger, des letzten Großkellners des Klosters und Pfarrers in St. Trudpert von 1834 bis 1850, schriftlich nieder. Diese Schriften sind im Pfarrarchiv St. Trudpert. Er erzählt auch manches über den Bruder des Prälaten, den Altarbauer, aber im allgemeinen nichts Vortheilhaftes. Ein Anton Christian, wahrscheinlich der Onkel des Prälaten, hatte in der Kirche zu Wiblingen sehr schöne und kunstvolle Statuen geschaffen (GDA. 19, 223). Ein Johann Christian hatte in Zwiefalten das Chorgestühl 1747 hergestellt (Hist.-pol. Blätter 1888, 328).

²⁷⁶ Reg.-Bd. 548.

schon damals war ziemlich viel weltlicher Sinn bereits in das klösterliche Leben eingedrungen.

Dem Abt Columban, der absolut keine Kampfnatur war, bereitete eine kaiserliche Verordnung über den Bergwerksbetrieb sicher mehr Freude als Verdruß, denn damit hörten die ewigen Prozesse wegen der Bergwerke auf. Nach dieser Verordnung mußten von 1787 an alle auf geistlichen Gebieten liegenden Bergwerke von der montanischen Hofkammer verwaltet werden, und zwar zugunsten des Religionsfonds²⁷⁷. Für das Kloster bedeutete dies allerdings schon ein Stück Säkularisierung, jedenfalls eine gewaltige Beschneidung seiner Rechte; dies vielleicht mehr als eine Beschneidung seiner Einkünfte. Da jedoch Abt Columban die wirtschaftlichen Vorteile des Klosters lange nicht so im Auge hatte wie sein Vorgänger, so mochte diese Verordnung ihm nicht so viele Sorgen bereiten.

Als großes Verdienst zugunsten seiner Untertanen muß es Abt Columban angerechnet werden, daß er sich im Jahre 1793 zu einem Vergleich herbeiließ, der die Rechtsverhältnisse über die Münstertäler Waldungen klärte²⁷⁸. Seit Urzeiten stand das Eigentumsrecht der Waldungen dem Kloster zu. Die Gemeinden hatten aber Holzrechte. Ewige Streitigkeiten und Mißverständnisse wegen dieser nie klar geregelten Rechte trübten gar oft das Verhältnis zwischen Kloster und Gemeinden. Auf Grund dieser Vereinbarung überließ das Kloster den beiden Gemeinden rund zwei Drittel sämtlicher Waldungen als volles Eigentum und behielt den übrigen Teil für sich als freies Eigentum ohne irgendwelche Holzrechte von seiten der Gemeinden. Dadurch hatten die vielen Waldstreitigkeiten ihr Ende gefunden. Hätte Abt Columban sich auf diesen Vergleich nicht eingelassen, wären sämtliche Waldungen bei der Aufhebung des Klosters

²⁷⁷ Reg.-Bd. 546.

²⁷⁸ GEA. Sp. Münstertal 406 und Gem.-Arch. Untermünstertal. Das Kloster behielt sich zehn Waldbisstriche vor (Ridenbach und Dießelbach mit 1058 Jacht, Wilbsbach mit 80 Jacht.; Bahwald mit 70 Jacht.; Glasergrund mit 83 Jacht.; Rammelsbach mit 85 Jacht.; Neumattengründe, Hodenbrunn und Esel mit 307 Jacht.; Dießel mit 12 Jacht.; Schindler mit 127 Jacht.; Pfaffenbach mit 340 Jacht.; Glashofwald mit 521 Jacht.). Alle übrigen Waldungen wurden restlos den Gemeinden mit allen Rechten überlassen.

an den Staat gefallen und die Münstertäler Gemeinden wären arm²⁷⁹. Ob Abt Columban an diese Dinge gedacht hat, ob er das Wohl der Gemeinden dabei im Auge hatte oder ob er nur um des Friedens willen sich zu diesem Schritte herbeiließ, das lassen wir dahingestellt. Sein persönliches Verhältnis mit den Untertanen war kein ideales, er stand den Leuten nicht nahe. Im Tale hatte er viele Feinde. Geradezu verhaßt machte er sich durch die rücksichtslose Abndung von Jagdfreveln. Er war leidenschaftlicher Jäger und pflegte den Wildbestand sorgfältig, ohne sich groß um den Schaden zu kümmern, der durch das Wild für die Bauern entstand. Wurde von diesen dann ein Stück Wild, besonders ein Edelhirsch, abgeschossen, so erfolgten die schwersten Strafen. Einmal fiel er einem Racheakt dafür zum Opfer. In Begleitung seines Försters Joseph Brugger befand er sich auf der Jagd im Pfaffenbach, wo besonders die Edelhirsche gepflegt wurden. Da stießen sie auf einige Wilddiebe, die sie aber nicht erkennen konnten wegen ihrer geschwärtzten Gesichter. Diese legten auf den Prälaten an und machten Miene, ihn zu erschießen. Auf Dazwischentreten des Försters ließen sie schließlich von ihrem verbrecherischen Vorhaben ab, jagten aber dem verhaßten Prälaten eine Schrotladung in einen Fuß, so daß er lange Zeit nicht mehr gehen konnte²⁸⁰.

Auch unter seinem Konvent hatte er Gegner, und es wurde verschiedentlich gegen ihn intrigiert. Er wäre auch sicherlich zur Resignierung gezwungen worden, wenn das Kloster nicht aufgehoben worden wäre. Einmal war er den Konventualen für die Rechte und Vorteile des Klosters zu wenig interessiert; dann aber waren im Leben des Prälaten verschiedene dunkle Punkte, die geeignet waren, sein Ansehen unter seinen Mitbrüdern sehr herunterzuwürdigen. Es scheint, daß er dem Gedanken, daß das Kloster aufgehoben werde, allzufrüh zum Opfer fiel. Darum

²⁷⁹ Prälat Columban hätte dafür wahrlich von seiten der Gemeinden ein Denkmal verdient. Aber das alles ist vergessen; wir mußten diese Tatsachen, die für das Wohl der Gemeinden so tief einschneidend sind, erst wieder ausgraben.

²⁸⁰ Mitteilungen des Raymond Gutmann (gest. 1931 im 97. Lebensjahr). Er hatte diese Berichte vom letzten Kapitelsdiener Joh. Kießerer (gest. 1862), neben dem er jahrelang den Mesnerdienst bejorgte.

ließ er im Kloster so ziemlich alles laufen und gehen, ohne einzugreifen, wo es manchmal sehr notwendig gewesen wäre. In sich selber verkörperte er den richtigen religiösen Geist lange nicht mehr. Eine Bemerkung, die aus der Feder des Geh. Referendars Maler floß, der als Aufhebungskommissär 1806 nach Karlsruhe berichtete, besagt nach dieser Hinsicht genug. Er schreibt: „Nun ist sehr zu wünschen, daß der Prälat, mit welchem die Klostergeistlichen bisher zum sichtbaren Nachtheile des Stiftes in sittlicher und ökonomischer Rücksicht in großer Uneinigkeit gelebt, keinen weiteren Einfluß mehr auf das Kirchen- und innere Haushaltungswesen haben möge. Und dies wird nicht anders zu erwirken sein, als wenn ihm zu erkennen gegeben wird, daß man von höchster Stelle aus wünsche, er möge sich einen andern Aufenthalt suchen . . .²⁸¹“. Abt Columban hatte eben vom klösterlichen Geist wohl nicht mehr viel, um so mehr von den Allüren weltlicher Machthaber. Zu seiner Bedienung hatte er einen besonderen Leibdiener und zwei junge Mohrenknaben. Die zwei Mohren dienten ihm am Altar, wenn er in seiner Privatkapelle zelebrierte, und wenn er Ausfahrten machte, war stets einer der Mohren auf dem Boß seiner vornehmen Kutsche²⁸².

Als die Aufhebung des Klosters immer deutlichere Formen annahm, blieb Abt Columban ziemlich apathisch. Zwar protestierte er gegen die Zivilbesignahme von St. Trudpert durch die Malteser in Heitersheim 1803 und verwahrte sich auch dagegen, als die Kommissäre das Siegel an Archiv und Bibliothek anlegen wollten. Als aber der bairische Staat schließlich die Aufhebung verfügte, machte er keine weiteren Schritte mehr zur Erhaltung seines Stiftes, wie etwa die Äbte von St. Blasien und St. Peter.

Als die Aufhebung erfolgte, fanden auch über die Zukunft des Prälaten Verhandlungen mit der Regierung statt. Auf Bitten einiger seiner Patres wurde ihm genehmigt, in St. Trudpert zu bleiben, und die seitherige Prälatur wurde ihm als

²⁸¹ GVA. Zugang Finanzminist. Nr. 58, Satz. 635.

²⁸² Von diesen zwei Negerbuben war der eine dem Prälaten geschenkt worden von dem kaiserlichen Gesandten Graf von Kagened. Der Prälat selbst kaufte ihn am 4. Juni 1793 und gab ihm den Namen Karl Eduard Razomby. Seine Herkunft war unbekannt, Taufbuch St. Trudpert.

Wohnung überlassen. Ferner wurde ihm gestattet, zwei Zugpferde mit Kutsche und ein Reitpferd zu behalten. Auch die Insignien seines Amtes, Mitra, Stab und Ring, wurden ihm gelassen und ihm eine Pension von 2700 Gulden ausgeworfen²⁸³. Nun lebte Abt Columban noch vier Jahre in voller Abgeschiedenheit und Zurückgezogenheit; er zeigte sich fast nie mehr in der Öffentlichkeit. Mit den vier Patres, welche zur Besorgung der Pastoration nach der Aufhebung in St. Trudpert blieben, bestand kein gutes Verhältnis. Solange der Abt lebte, hatten sie auf die Prälatur, welche als zukünftiges Pfarrhaus projektiert war, kein Anrecht und mußten sich mit einer sehr primitiven Wohnung (dem früheren Gesindehaus und Pferde-stall) begnügen. Ganz vergessen starb schließlich Prälat Columban im Alter von 79 Jahren am 12. Mai 1810, nachmittags 5 Uhr, an Altersschwäche. Der Eintrag ins Totenbuch, geschrieben von Pfarrer Maurus Ortlieb, klingt recht nüchtern: „Im Jahre 1810, den 12. Mai, starb Kolumban Christian, Prälat des ehemaligen Stiffts dahier. Er wurde begraben den 15. Mai, vormittags, von Maurus Ortlieb, Pfarrer; Zeugen sind der Pfarrer und die Kooperatoren.“ Nüchterner hätte der Eintrag nicht ausfallen können. Er kennzeichnet wohl das Verhältnis, in dem Pfarrer und Kooperatoren zu ihrem früheren Abte standen.

Abt Columban bekam kein Grabdenkmal, nur ein kleines Gedenksteinchen mit Kreuzchen bezeichnete eine Zeitlang die Stätte, wo er ruhte. Später wurde, als die Reihe daran kam, sein Grab ausgegraben, und heute erinnert gar nichts mehr an seine Ruhestätte. Sein Kammerdiener Benedikt Lang erhielt ein Grabdenkmal, das heute noch zu sehen ist; der Prälat dagegen, der schon zu Lebzeiten vergessen war, wurde und blieb erst recht vergessen, da er unter den Toten weilte. Noch bildet jedoch der prächtige Hochaltar in der Kirche zu St. Trudpert ein unvergängliches Denkmal, das Abt Columban sich selbst gesetzt hat. Das Schicksal des letzten Prälaten und des untergangenen Benediktinerklosters aber bestätigt das Wort:

Sic transit gloria mundi.

²⁸³ GLN. St. Trudpert, Aufhebung des Stiffts. Staatserwerb, Inventur.

Die württembergische „Bischofswahl“ im Jahre 1822.

Von Max Miller.

Es waren fast zwei Jahrzehnte dahingegangen, seitdem die württembergische Regierung sich um ein eigenes Bistum, ein Landesbistum, wie man sagte, für die katholischen Landesteile, die seit dem Jahre 1802 dem Herzog, dann Kurfürst bzw. König Friedrich zugefallen waren, bemühte. Da schien endlich der Zeitpunkt in nächster Nähe zu sein, da der mit der Bulle *Provida solersque* vom 16. August 1821 neu errichtete Bischofsstuhl zu Rottenburg mit dem ersten Bischof besetzt werden sollte. Seine Ernennung war nach der Bulle dem Papste vorbehalten, doch sollte über die in Betracht kommende Persönlichkeit eine Verständigung mit der Regierung, übrigens gemeinsam mit den andern Regierungen in den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz, vorangehen. Das große Entgegenkommen des Heiligen Stuhls, der den sog. vereinten Staaten zu Befriedigung des dringendsten Bedürfnisses mit der Errichtung der Bistümer und ihrer Besetzung ein Provisorium vorgeschlagen und zugestanden hatte, beantworteten die weltlichen Vertragspartner keineswegs mit gleicher Gesinnung. Sie dachten nicht daran, mit Rom sich über die strittigen und offenen Punkte der Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche loyal zu vereinbaren. Sie beharrten vielmehr auf dem in den Frankfurter Konferenzen (1818) aufgestellten episkopalistisch-(febronianisch-)josefinischen Kirchensystem; und doch hatte schon dessen gemäßigte Formulierung in der sog. *Declaratio* der Kardinalstaatssekretär Consalvi in seinen Noten an die nach Rom abgeordneten Gesandten, Frhr. v. Schmitz-Grollenburg und Frhr. v. Türkheim, entschieden abgelehnt. Auf Umwegen sollte das Endziel jetzt erst recht verwirklicht werden; darin gingen die Bevollmächtigten aller bei den weiteren Frank-

furter Beratungen vertretenen Regierungen einig. War einmal die neue kirchliche Organisation ins Leben getreten und waren dabei die Bischöfsstühle mit genehmen, hiefür geeigneten Persönlichkeiten besetzt, dann sollte gleichsam der „kalte“ Streich gegen Rom erfolgen, eben die neuen Bischöfe sollten im Einvernehmen mit den Regierungen das Frankfurter Kirchensystem kurzerhand einführen und durchsetzen. Darum war es so überaus wichtig, die richtigen Männer zu finden; wichtig war aber auch, schon beim ersten Schritt in der Sache wenigstens mittelbar zu zeigen, daß man auf dem kirchenpolitischen Programm beharre. Unter diesen beiden Gesichtspunkten ist die im folgenden darzustellende Bischofswahl vom Jahre 1822, man muß indessen schon sagen, sogenannte Bischofswahl zu verstehen.

Als Wahlart bei Besetzung der Bischöfsstühle hatte der Konstanzer Bistumsverweser, Frhr. v. Wessenberg, einen Dreierorschlag des Kapitels an den Landesherrn angeregt; die Frankfurter Kommission ging darüber hinaus, da sie dem den Klerus repräsentierenden Kapitel eine Vertretung des Volkes in einigen Dekanen begeben wollte. Nach der Deklaration sollte ein Wahlkollegium, bestehend aus den Mitgliedern des Domkapitels und ebensoviel von der Gesamtheit der Dekane aus ihrer Mitte gewählten Individuen, drei geeignete Geistliche wählen und dem Landesherrn namhaft machen, der dann einen aus ihnen als Bischof bezeichnen werde. Diese Bestimmung der Deklaration hatte wegen ihrer „demokratischen Tendenz“ ein besonders starkes Mißfallen Consalvis gefunden. Gleichwohl hätte es der württembergische Minister des Innern v. Otto nach seinem Vortrag im Ministerialrat vom 20. Juni 1820 sehr gewünscht, das schon das erstemal die Wahlform der Deklaration angewendet würde, aber er glaubte dann doch einem neuen Vorschlag der Frankfurter Kommission beitreten zu sollen, „weil dadurch das größere Aufsehen der Berufung eines Wahlkollegii und damit nachteilige, in jedem Fall hemmende Einschreitungen von päpstlicher Seite vermieden würden“. Im April 1820 hatte diese nämlich den Beschluß gefaßt: Wenn einmal die Errichtung der Bistümer im reinen sein würde, sollen die Kapitulare der bisherigen Domkapitel bzw. in Würt-

temberg die Mitglieder des Rottenburger Generalvikariats sowie sämtliche katholischen Dekane der Landkapitel aufgefordert werden, in einer verschlossenen Eingabe an das Ministerium drei Geistliche für das Bistum vorzuschlagen; der Landesherr sollte dann nach Gutbefinden denjenigen, den er für den tüchtigsten halte, ohne übrigens an die Liste der Benannten gebunden zu sein, in Rom zur Bestätigung in Antrag bringen lassen; dabei sollte jedoch der veranstalteten Abstimmung keine Erwähnung geschehen. So wollte die Frankfurter Kommission der Notwendigkeit, nach der Bulle die erste Ernennung dem Papste zu überlassen und sich mit ihm über die Bischofskandidaten zu verständigen, Rechnung tragen, andererseits aber das Beharren auf der in der sogenannten Deklaration enthaltenen Wahlart und Wahlform bekunden und für die Zukunft sichern.

Von einer Wahl im strengen Sinn des Wortes konnte keine Rede sein, da der Landesherr volle Freiheit des Handelns behielt; immerhin das Verfahren hatte doch den Schein einer Wahl und konnte im weiteren Verlauf der Verhandlungen einen Beweis für das „zarte“ Vorgehen der protestantischen Fürsten abgeben, hielten diese es doch offenbar für ihre Pflicht, in dieser wichtigen Angelegenheit der katholischen Kirche nichts ohne den Rat und die Äußerung der katholischen Geistlichkeit und auch des katholischen Volkes zu tun; dies war wenigstens später die offiziöse Deutung.

Nachdem die Frankfurter Kommission ihre erneuten Beratungen im wesentlichen abgeschlossen hatte und auch der Rottenburger Generalvikar J. B. v. Keller, Bischof von Evara, entsprechend dem Verlangen des Papstes mit dem Vollzug der Bulle beauftragt war^{1a}, erbat sich am 18. Januar 1822 der provisorische Chef des Departements des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, Staatsrat von Schmidlin, die königliche Entschliezung, um die Einleitungen für die bekannte Umfrage beim Alerus zu treffen. Zwei Tage später erging der uns dem Inhalt nach schon bekannte Erlaß des Ministeriums an die Dekane, die Generalvikariatsräte und auch den Generalvikar.

^{1a} Vgl. jetzt auch M. Miller, Die Errichtung der Oberrheinischen Kirchenprovinz, im besondern des Bistums Rottenburg, und die Württembergische Regierung. Hist. Jahrbuch 54 (1934), S. 317—347.

Daß auch dieser zu Vorschlägen für die Besetzung des Bistums aufgefordert werde, hatte dem König allerdings nicht angemessen scheinen wollen, es sei denn, der Generalvikar wünsche es selbst anders. Aber die württembergischen Bevollmächtigten waren anderer Ansicht, und so auch Staatsrat v. Schmidlin, der provisorische Chef des Ministeriums des Innern, mit dem das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens verbunden war; sie setzten sich mit ihrer Auffassung durch.

Im wesentlichen war das Ergebnis der Umfrage von geringem Einfluß auf den weiteren Gang der Verhandlungen, ja, im Grunde genommen, ohne jede Bedeutung. Es war freilich ganz und gar nicht nach dem Wunsche der maßgebenden württembergischen Kirchenpolitiker ausgefallen. Sie gingen trotzdem unbeirrt ihren Weg, und da die Ergebnisse geheim blieben, so war es auch ziemlich gleichgültig, wenn schon ein wenig mißlich, daß man für die von der Regierung getroffene Wahl nicht mit der Zahl der Stimmen aufwarten konnte; vom großen, ja überwältigenden Vertrauen des Klerus zum Regierungskandidaten ließ sich ja immer reden, wenn nicht einmal die führenden Männer im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten genaue Kenntnis von den Dingen hatten.

An anderer Stelle habe ich die Verhandlungen über die Anerkennung Wessensbergs als württembergischen Bischofskandidaten — um ihn handelt es sich zunächst — dargestellt¹. Hier soll mehr die sogenannte Bischofswahl selbst ins Auge gefaßt werden. Die eingesandten Stimmzettel im ganzen und im besonderen, dann die Verteilung der Stimmen auf die verschiedenen Kandidaten, ihre Zusammenstellung durch die Stimmberechtigten, einzelne Bemerkungen der Wähler über die Wahl, die sie getroffen hatten, sind nach verschiedener Seite sehr aufschlußreich für die Kenntnis der kirchenpolitischen und geistesgeschichtlichen Lage der Zeit.

¹ Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte N.F. 28 (1932), S. 369 bis 400. Dort finden sich auch die Angaben über die archivalischen Quellen im Staatsarchiv Stuttgart und Württ. Kultministerium und über die einschlägige Literatur.

Wir geben zunächst die Äußerungen der Stimmberechtigten bekannt, ohne schon hier im einzelnen Stellung zu nehmen².

Der Rottenburger Generalvikar, Staatsrat v. Keller, Bischof von Evara³, der spätere erste Bischof, nannte als tauglich zur Würde eines katholischen Landesbischofs im Königreich Württemberg (26. Jan.): 1. Alois Wagner⁴, Generalvikariatsrat in Rottenburg; 2. Dr. Joh. Nepomuk Bestlin⁵, Stadt-

² Im folgenden wird in der Regel nur bei der ersten Erwähnung der Kandidaten der volle Titel genannt. Erst kommen die Stimmzettel des Generalvikars und der Generalvikariatsräte, und zwar die letzteren nach dem Dienstalter der Räte, dann die der Defane.

³ Aber ihn siehe die von Wilh. Binder herausgegebene Biographie, 1848; J. Zeller, Das Generalvikariat Ellwangen, 1928, 44 ff.; A. Sagon, Der Mißchehestreit in Württemberg, 1931; Cl. Bauer, Politischer Katholizismus in Württemberg bis zum Jahre 1848, 1929, S. 23 f.; Allg. Deutsche Biographie 15, 582 f.; M. Miller im Lexikon für Theologie und Kirche V, Sp. 921 f. — Auch die neuesten Arbeiten scheinen m. E. ihm nicht ganz gerecht geworden zu sein. An sich war er wohl gewillt, das kirchliche Interesse im Einvernehmen mit der Kurie zu vertreten, und deshalb, wie sich im folgenden ergeben wird, bei den extremen Staatskirchlern in der Regierung und im Domkapitel höchst unbeliebt, aber er war in seinem Auftreten gehemmt durch Schwäche, Ehrgeiz und Eitelkeit. — In sein Schreiben an den Staatsrat v. Schmidlin vom 26. Januar ließ Keller doch sehr bezeichnend die Äußerung einfließen: „Dabei erlaubt sich der Unterzeichnete mit dem ihm eigenen unbegrenzten Vertrauen die ehrerbietige Bemerkung beizufügen, daß er Grund habe zu vermuten, daß diese erlassene Aufforderung gegen die höchste Intention veranlaßt haben dürfte, mißverstanden zu werden. Wenn übrigens die Behandlung dieses Gegenstandes von den bisher in der katholischen Kirche bestandenen Normen verschieden angesehen wird, so ehrt der Unterzeichnete in diesem Falle die höchste Intention, die Stimmung der Geistlichen zu vernehmen.“

⁴ Aber ihn (1771—1837) Personalkatalog, hg. von Stephan Jakob Neher, 1878, S. 18 f.; Zeller, Generalvikariat S. 62 u. ö. — Er war der Vertraute Bischofs Keller, als Sailerjünger und Freund Bestlins durchaus kirchlich gesinnt, von der Mehrheit im Domkapitel daher isoliert und angefeindet.

⁵ Aber ihn (1768—1831) Personalkatalog S. 11; Die Biographie: Denkmal der Achtung..., hg. v. L. Lang 1832; Zeller, Generalvikariat S. 58 ff. (dort auch weitere Literatur). — Der Sailerjünger Bestlin ist eine der anziehendsten Persönlichkeiten im württembergischen Klerus seiner Zeit, der u. a. großen Einfluß auf seine Vikare Drey und Hircher

pfarrer in Lauchheim, Landkapitels Ellwangen; Dr. Cölestine Spegele⁶, Pfarrer in Ziegelbach, Landkapitels Waldsee. Auf besonderem Blatt bemerkte er zu 1.: „war früher Pfarrer, Dekan, dann Regens (am Ellwanger Priesterseminar) und Generalvikariatsrat, zeichnet sich durch religiösen Sinn aus und durch Eifer in einer langen Pastoralamtsführung und sittlichen Wandel“; zu 2.: „war Professor an der inländischen theologischen Fakultät und Rektor und Generalvikariatsrat in Ellwangen, zeichnet sich durch religiösen Sinn, vorzügliche Kenntnisse, wie durch Eifer in langer Pastoralamtsführung aus und sittlichen Wandel“; zu 3.: „war Klostergeistlicher (Benediktiner in St. Georgen-Billingen), lange Bibliothekar, Professor und Rektor an der inländischen theologischen Fakultät in Ellwangen, besitzt ausgebreitete Kenntnisse und sittlichen Wandel, etwas fränklich“.

Generalvikariatsrat Wagner⁴ nannte (30. Jan.) an erster Stelle: v Keller, „der seine Tüchtigkeit zur Übernahme dieses Oberhirtenamts durch die musterhafte Führung desselben seit vier Jahren her als Generalvikar auf eine ausgezeichnete Weise bereits erprobt hat“; an zweiter Stelle: Bestlin, „der als ehemaliger Generalvikariatsrat, als Professor und Rektor an der katholischen Universität und als Direktor des ehemaligen bischöflichen Kommisariats sich um das katholische Kirchenwesen in Württemberg allerdings sehr verdient gemacht hat, und durch seine vorzüglichen Talente und Gelehrsamkeit, durch seinen echt priesterlichen Wandel und erprobten Seelsorgeeifer als ein ausgezeichnete Geistlicher und Pfarrer allgemein bekannt und geschätzt ist und somit die bischöfliche Würde rühmlich begleiten (sic!) könnte“; an dritter Stelle: Dr. Ludwig Häßler⁷, Gene-

die späteren Tübinger Professoren, ausübte; vgl. des letzteren Erinnerungen an J. N. Bestlin, bei Lang.

⁶ Über ihn (1761—1831) Personalkatalog S. 35; E. Haug, Geschichte der Friedrichs-Universität Ellwangen 1812—1817, v. I. (1917). — Eine von mir in Aussicht genommene Geschichte der Säkularisation des Klosters St. Georgen wird seine verdienstvolle Tätigkeit als Ordensmann näher beleuchten.

⁷ Über ihn (1755—1825) Personalkatalog S. 9; Brinzinger in Diözeseanarchiv aus Schwaben 14 (1896), S. 13 ff. — Personalkatalog und Brinzinger geben ein falsches Todesdatum (richtig 22. Dezember 1825) —; Allg. Deutsche Biographie 11, S. 20.

ralvikariatsrat in Rottenburg, „der hinsichtlich seiner theologischen Kenntnisse und untadelhaften Wandels und seiner geleisteten wichtigen Dienste als ehemaliger Universitätslehrer (in Freiburg i. Br.), Dekan und bischöflicher Rat sich zum Amte eines Kirchenvorstehers eignen könnte, wenn anders seine zunehmende Alterschwäche zur Übernahme eines so schweren Amtes ihm nicht im Wege stehen sollte“.

Generalvikariatsrat **Mehner**⁸ nannte (22. Jan.) ohne weitere Bemerkung: Benedikt Maria von Werkmeister⁹, geistlichen Kirchenrat in Stuttgart; Ferdinand Joseph Grafen Truchseß von Waldburg-Zeil¹⁰, Pfarrer in Nilstetten; v. Keller.

Generalvikariatsrat **Doffenberger**¹¹ nannte (24. Jan.) 1. den Frhr. von Weisenberg¹², Verweiser des Bistums Konstanz, 2. den Frhr. von Kerpen¹³, vormals Kapitularen des

⁸ Über ihn, den Onkel Johann Adam Möhlers (1763—1825), Personalkatalog S. 19; Zeller, Generalvikariat S. 64; St. Löffel in Theol. Quartalschrift 1917/18, S. 56; ders., Johann Adam Möhler I, 1928. — Ich beschränke mich hier und bei den folgenden auf die kurzen Hinweise.

⁹ Über ihn (1745—1823) Personalkatalog S. 29 f.; Selbstbiographie in Jahrschrift für Theologie und Kirchenrecht der Katholiken Bd. 6, S. 3, S. 343—457; J. B. Sägmüller, Die kirchl. Aufklärung am Hofe des Herzogs Karl Eugen von Württemberg 1906, S. 20—80. — Dieser radikale Aufklärer, der seine Zweifel selbst gegen die Gottheit Christi kehrte, übte den verhängnisvollsten Einfluß auf das Leben der katholischen Kirche in Württemberg aus; dagegen machte er sich um das Schulwesen verdient.

¹⁰ Über ihn (1766—1833) Personalkatalog S. 446. — Seine Persönlichkeit ist mir sonst nicht weiter greifbar; doch vgl. Anm. 27a.

¹¹ Über ihn (1776—1860) Personalkatalog S. 19; Zeller, Generalvikariat S. 127. Nach letzterem gehörte er der „liberalen“ Richtung im Domkapitel zu Rottenburg an.

¹² Über ihn (1774—1862) s. jetzt vor allem die Arbeit von R. Gröber im *JDA. NZ.* 28 (1927) und 29 (1928); vgl. auch meinen oben genannten Aufsatz.

¹³ Lothar Philipp Frhr. v. Kerpen wird im Personalkatalog nicht aufgeführt. Er entstammte einem alten rheinländischen Rittergeschlecht (im Ritterkanton Niederrhein); geb. am 8. Sept. 1752 in Koblenz als Sohn des kurtrierischen Kammerdirektors Lothar Franz Frhr. v. Kerpen, studierte 1773/75 Rechtswissenschaften in Straßburg, empfing am 15. Mai 1780 die Subdiakonatsweihe in Bamberg, wo er Kanoniker am Domstift war. Seine Aufnahme in das Ellwanger Stiftskapitel fiel in das Jahr 1786. — Nach

Stifts Ellwangen, 3. v. Keller. Er bemerkte über Weissenberg: „Seine so allgemein wie im Königreich selbst bekannt gewordenen Verdienste, sein reiner Eifer und seine unermüdete Tätigkeit für alles Wahre und Gute mögen es rechtfertigen, diesen Edlen ungeachtet seiner früheren Differenzen mit der päpstlichen Curie, die ihn von der bischöflichen Würde im Großherzogtum Baden entfernt halten dürften, hier aufzuführen“; über Kerpen: daß er „auch in ökonomischer Rücksicht dem Staate nicht ganz entfremdet ist (er bezog eine Pension als ellwangischer Kapitular) und gleichfalls mit andern, soviel bekannt, noch in seinem vorgerückten Alter trefflichen Eigenschaften einen Vorzug der Geburt verbindet, welcher nach der bisher ziemlich allgemeinen Gewöhnung an Bischöfen sehr erwünscht erscheinen, und besonders für den Fall, daß neben dem wirklichen Landesbischof noch ein Weihbischof hier bestünde, das Verhältnis dieser Bischöfe unter sich, selbst auch zum öffentlichen Nutzen und Frommen nach menschlicher Weise genehmer machen dürfte“; über Keller sagte er: „Schon ein Bischof und resp. Bistumsverwalter; überdies möchte ihn seine bekannte natürliche Herzengüte, welche auch des Rates eines Kapitels nicht entbehren würde, noch besonders empfehlen.“

Der Generalvikariatsrat Jaumann¹⁴ schlug vor (23. Jan.): 1. v. Weissenberg, 2. Dr. Sebastian Drey¹⁵, Professor der

Alten des Hochstifts Ellwangen im Staatsarchiv Stuttgart; die Angaben im Neuen allgem. Deutschen Adelslexikon, hg. v. E. S. Knechte, 5 (1864), S. 69 f. und im Gothaeer Freiherrl. Taschenbuch 1849, S. 526 sind lückenhaft und irreführend. — Als Kapitular des Ellwanger Hochstifts erhielt er eine Pension von 1770 fl., von der ihm nach den vorgeschriebenen Abzügen 1430 fl. verblieben. Diese Pension bezog er noch im Frühjahr 1825. Wann er gestorben ist, ist mir nicht bekannt.

¹⁴ Über ihn (1778—1862) Personalkatalog S. 17; Cl. Bauer, Politischer Katholizismus S. 23; A. Sagen, Mißhebestreit; Allg. Deutsche Biographie 13, S. 730 ff. — Jaumann ist der einflussreiche theologische Berater der württ. Regierung während der Frankfurter Verhandlungen und während des ganzen Episkopates Keller; vgl. M. Miller in Lexikon für Theologie und Kirche V, Sp. 290 und A. Williard, Beiträge zur Gründungsgeschichte der oberrhein. Kirchenprovinz in dieser Zeitschrift (N.F. 34 und in diesem Band).

¹⁵ Über ihn (1777—1853), den Begründer der kath.-theol. Tübinger Schule, s. Personalkatalog S. 34 f., den Nekrolog Hefeles in der Theol

theologischen Fakultät zu Tübingen, 3. den Generalvikariatsrat Dossenberger¹¹ zu Rottenburg. Seinen Vorschlag begleitete er mit einem längeren Schreiben aus Frankfurt, dessen Inhalt verdient, im wesentlichen hier wiedergegeben zu werden, ist Jaumann doch der einflussreiche theologische Berater für die damalige württembergische Kirchenpolitik im allgemeinen und die Frankfurter Verhandlungen im besonderen. Er glaubte, wie er ausführt, den Standpunkt, von dem er bei dieser Wahl ausgegangen sei, sowie das Ziel, welches er im Auge gehabt habe, um so mehr näher bezeichnen zu sollen, als seine Vorschläge vielleicht in Beziehung sowohl auf die benannten als nicht benannten Individuen von andern abweichen dürften und seine ausgesprochene Überzeugung deswegen einige Rechtfertigung nötig machen möchte.

„Das Ziel“, führte er aus, „welches durch das adoptierte neue, im Grunde sehr alte Kirchensystem in den vereinten Staaten errungen werden soll, ist:

1. durch eine höhere, gründliche Bildung der Geistlichkeit nach Kopf und Herz den Grund zu einer höheren religiösen, rein menschlichen, zivilisierten, wahrhaft christlichen und daher auch wahrhaft bürgerlichen Bildung des Volkes selbst zu legen;
2. die durch den Geist der Zeit verbreitete, in Staaten gemischter Con-
fessionen so nötige Duldung in allen Verhältnissen des Lebens, bei noch so verschiedenen Ansichten des Glaubens, der Kirche und Confession tiefer zu begründen und allgemein praktisch zu machen, und für immer den Fanatismus, der hier und da sein Haupt wieder emporhebt, zu fesseln;
3. das Band zwischen Staat und Kirche inniger zu schlingen und besonders der jedem Staate so verderblichen Lehre von einem Staate im Staate kräftig zu begegnen, und deshalb die kirchlichen Institute mit den Institutionen der Staaten mehr in Einklang zu bringen;
4. zu verhüten, daß die schweren, kostspieligen, tief einschneidenden und entwürdigenden Fesseln einer aus ihren Grenzen schreitenden Kirchenmacht, in welche sich Frankreich und unter uns Bayern und manch andere wieder zu schmiegen scheinen, und wogegen Preußen in diesem

Quartalschrift 1853 (wieder abgedruckt in Beiträge zur Kirchengeschichte 1864, S. 135 ff.) und im Kirchenlexikon von Weßer u. Welte und dann jetzt vor allem Geiselmann in Theol. Quartalschrift 111 (1930), S. 49 ff.; M. Miller, Drey als württ. Bischofskandidat 1822/27. Ebd. 114 (1933); E. Haug, Geschichte der Friedrichs-Universität Ellwangen. 1917; vgl. J. Zeller, Generalvikariat S. 54 f.

Augenblick nur zu schwach ankämpft, je wieder den vereinten Regierungen und ihren Völkern angelegt werden, ohne das gelindere Band, welches die Katholiken mit dem Mittelpunkt zusammenhält, zerreißen zu wollen;

5. der katholischen Kirche endlich, frei auch vom inneren Zwang, zur Entwicklung der guten und herrlichen Reime in ihr, welche die schönsten Blüten und Früchte eines besseren Unterrichts, einer belebteren Liturgie usw. versprechen, zu gestatten.

Dieses das hohe Ziel, und die Mittel, zu diesem Ziel zu gelangen, sollen sein:

1. wissenschaftliche Erziehung und Bildung der Geistlichen auf Universitäten im Gegensatz der Verziehung und Verbildung in Seminarien und auf Spezialschulen;
2. Durchführung des Episcopalsystems, wo der Bischof in seinem Amtskreise aus und nach der göttlichen Einsetzung und Vollmacht wirkt, durch die engste Verbindung mit seinem Presbyterium alles Gute zu vollbringen imstande, geistlichen Despotismus — der schlimmste von allen — zu üben außerstande ist;
3. Wahl des Bischofs und seines Presbyteriums (Domkapitels) durch die Konkurrenz des Landesherrn im Namen des Volkes und durch die Beziehung der Dekane als Organe der ganzen Geistlichkeit;
4. jährliche Synodalkonferenzen und öftere Provinzialsynoden selbst, wodurch die Kirchenverfassung mehr Festigkeit, Kraft und Belebung erhält und zugleich das Gute durch sie in reifer Überlegung und vielfacher Übereinstimmung, wenn schon etwas langsamer, aber desto gewisser reift;
5. genaue Ausübung der landesherrlichen Rechte des Schutzes, der Einsicht und Verhütung in Beziehung auf die Kirche (ius advocatiae, inspiciendi et cavendi).

Dieses die Mittel, wodurch jenes schöne Ziel allein erreicht werden kann; daraus ergeben sich aber auch die großen Anforderungen, die an unsere zukünftigen Bischöfe zu machen sind, und die Vorsicht und Umsicht, welche eine Regierung bei der Auswahl besonders des ersten Bischofs haben muß.

Bei der Einführung der neuen kirchlichen Organisation ist als Bischof unumgänglich ein Mann erforderlich, der dieses Ziel, das erreicht werden soll, kennen muß, aber auch die Mittel wolle (sc. muß), durch die man allein zum Ziele gelangen kann; er muß wissenschaftliche Bildung, ja selbst Gelehrsamkeit besitzen und auch darin einigen Ruf haben; er muß eine freie Ansicht des Lebens, der Verhältnisse der Kirche, des Staates, jedes in sich und dann wieder in ihrer engen Verbindung, der Bedürfnisse der Zeit gewonnen haben; er muß, selbst fromm und religiös, Sinn und Liebe zur wahren Religiosität ernstlich und ohne alle Bi-

gotterie und mystische Schwärmerei verbreiten wollen; er muß daher auch Kraft und Mut haben, Vorsechter für die erkannte Wahrheit und das wirkliche Gute zu sein, und sich nicht durch Verwirrung in den eigenen Begriffen, durch stete Rücksichten, besondere Absichten, Leidenschaftlichkeit, immerwährendes Schwanken hin und her treiben lassen usw. Schon oft wurde der Anlauf genommen, jenes Ziel zu erreichen, aber fruchtlos scheiterten der Fürstenverein, die Hundert Beschwerden der Fürsten gegen die römische Curia, die Versammlung zu Pistoja, der Emsler Kongreß usw., weil es an Männern gebrach, kräftig und zugleich gemäßigt und Umsicht die gute Sache durchzukämpfen. Wir sind nun auch auf dem Wege zum herrlichen Ziele, der Weg ist gebahnt, wie noch nie. Werden wir aber nicht Bischöfe und Vorsteher der Kirche bekommen, welche klar und hell dieses Ziel kennen, es fest im Auge haben und zwar mäßig, aber doch kräftig darauf losschreiten, so wird bald der herrliche Bau erschüttert werden, oder er wird zwar schön zum Anschauen, wie die Pyramiden Aegyptens mit Mumien bevölkert, dastehen oder er wird wohl gar nur ein Abriß auf dem Papier bleiben. Männer, mit Geist und Kraft ausgerüstet, müssen ihn erst ins Leben führen. Überall drängen sich wieder Milizen des Bigottismus, des Fanatismus usw. herbei, und nicht nur gegen sie ist zu kämpfen, sondern auch noch das ganze Wahlsystem, die Synodalkonferenzen, die genaue Handhabung landesherrlicher Rechte gegen Rom selbst noch durchzusetzen usw. Durch diese bloße Andeutungen sehe ich mich auf ein zu weites Feld verlockt und schon längst außer den Grenzen eines Briefes. Mögen Euer Hochwohlgeboren mich um des Eifers für die gute Sache willen, für die ich nun seit vier Jahren mitarbeiten half, und wegen meiner durch die Geschichte nur zu gerechtfertigten Furcht, die schönsten Hoffnungen wieder vereitelt zu sehen, entschuldigen. Ich will mich beeilen in möglichster Kürze die Anwendung auf meine vorliegende Abstimmung zu machen.

Der Mann Nummer 1 (d. i. Wessenberg) ist zu bekannt, als daß in irgendeiner Hinsicht eine weitere Bemerkung zu machen nötig ist. Ich rechne ihn noch insofern unter die inländische Geistlichkeit, als er durch viele Jahre der Vorstand des größten Theils unseres neuen Bistums war und also auch uns noch gewissermaßen angehört. Von seinem Gouvernement nach einer offenen Erklärung des Bevollmächtigten desselben dahier nicht wohl mehr in Antrag gebracht und auch als Erzbischof nie durchzusetzen, könnte er vielleicht für Württemberg gewonnen werden, und vielleicht auch in Rom durchzusetzen sein, indem sich dieses eine Versetzung, wie bei Frauenberg von Regensburg nach Augsburg, eher gefallen lassen dürfte, weil es den Anschein gewinnt, einigermaßen Recht behalten zu haben. Deutschland würde sich dadurch die Schmach ersparen, den würdigsten Mann verworfen zu sehen, und es wäre wohl kein geringer Triumph für unsere Regierung, diese Schmach abgewendet zu haben. Sollten jedoch die Anstände von der Art befunden werden, daß sie nicht wohl zu beseitigen wären, so halte ich nach innigster Überzeugung

den Mann Nummer 2 (d. i. Drey) für den geeignetsten. Sein literarischer Ruf ist bekannt und hat ihm erst im vorigen Jahr den ehrenvollen Ruf nach Freiburg verschafft; aus Liebe zu seinem Vaterland lehnte er solchen ab. Als Rektor der Universität hat er seine Geschäftsgewandtheit erprobt; hell und klar in seinen Ansichten, fest in seiner Überzeugung, kräftig in seinem Willen, ganz tabellos in seinem Wandel, hochgeschätzt von den Geistlichen, deren ein großer Teil seine Zöglinge sind, sehr mäßig, klug und umsichtig in seinem ganzen Tun, freundlich und beliebt in seinem Umgang, geehrt von allen seinen Kollegen anderer Konfession, auch der französischen und italienischen Sprache nicht unkundig, tätig und voll Eifer und Liebe zu allem Gutem, religiös aus Überzeugung und aus innerem Gemüt, wird er die Stelle ganz ausfüllen, und ich sehe nur ein Hindernis, daß an seiner Selbstresignation wohl die etwa an ihn zu machende Anforderung scheitern könnte. Die *levis macula*, die er als Professor auf der Universität in Rom haben möchte, wäre leicht zu heben.

Für den dritten Mann kamen mir vier Individuen zu Sinn, ich wog hin und her, und am wenigsten Anstand, Zweifel und Befürchtung dürfte das dritte Subjekt (d. i. Dossenberger) erregen.“

kehren wir zum Bericht über die Stimmzettel zurück!

Generalvikariatsrat **Dr. Hajler**⁷ schlug „als ein Greis von 68 Jahren und nach gemachten Erfahrungen der letzten 38 Jahre seines Lebens in Ausübung verschiedener wichtiger geistlicher Ämter im Bistum“ folgende drei Geistliche als die tüchtigsten nach Maßgabe der Kirchenverordnungen vor (22. Jan.): 1. v. Keller, 2. Wagner, 3. den Generalvikariatsrat Meßner⁸.

Von den Dekanen, die nach dem Alphabet der Dekanate aufgeführt werden, nannte Dekan **Bäuerlein**¹⁰ in Ulrichshausen: 1. v. Keller, 2. v. Werkmeister, 3. Wagner (24. Jan.).

¹⁰ Über ihn (1769—1834) Personalkatalog S. 349; Lang, Erinnerungen an Fr. X. Bäuerlin [in: Worte frohen Jubels..., Freiburg 1837]. Nach letzteren, die mir durch die Universitätsbibliothek Freiburg zugänglich geworden sind, stand er Wagner herzlich nahe, da dieser ihn vom Würzburger Priesterseminar weg zu sich nach Stimpfach als Vikar berufen hatte, ihm ebenso später an die Hand gegangen war. Bei ihm lernte er auch Bestlin kennen. Stets um die Beförderung des Schulwesens bemüht, schaute er voll Hochachtung zu Werkmeister auf. Eine warme Religiosität soll auch seine stetige stille Reformarbeit der Verdeutschung der katholischen Kultformularen erfüllt haben. So ist er wie ein Urbild des zweigesichtigen Menschen seiner Zeit.

Der Biberacher Stadtpfarrer Gabr. Jos. Braun v. Lengenfeld¹⁷ brachte als Dekanatsverweser von Biberach seine Freude zum Ausdruck, daß die langen Wünsche der treuen katholischen Untertanen nun am Ziel der Erfüllung seien. Er habe mit unbefangener Überzeugung geprüft, nicht vergessen, was die heiligen Urkunden über die Wahl des Apostels Matthias sagen^{17a}, zugleich auf das kanonische Alter vorzügliche Rücksicht genommen; als Württemberger habe er es gleichsam eine Schande gewähnt, wenn von den inländischen katholischen Geistlichen keiner wäre, dem das soviel wichtige Amt eines katholischen Landesbischofs und Oberseelsorgers anvertraut werden könnte (27. Jan.). Er schlug vor: 1. v. Keller, 2. Wagner, 3. Friedrich Walter¹⁸, Prälat des ehemaligen Reichsstiftes Marchtal, Pfarrer in Kirchbierlingen.

Der Geistl. Kirchenrat und Dekan Dr. Banotti¹⁹ in Ehingen a. D. nannte 1. den Frhrn. v. Wessenberg, 2. v. Keller, 3. v. Werkmeister (23. Jan.). Der Ehinger Dekan, der sich zugleich für eine der zu besetzenden Dombherrnstellen in Erinnerung brachte, falls dadurch kein Würdigerer übergangen werden dürfte und das Wirken auf dieser Ehrenstelle für Kirche und Staat vorteilhafter erscheine, als wenn er auf seinem gegenwärtigen Posten verbleibe, motivierte seine Stellungnahme in folgender Weise: Wessenberg „zeigte sich als einen Mann von untadelhafter Aufführung, befeelt von rein christlichen Grundsätzen, voll Eifers für das Wohl und Beste der Kirche und des Staates, dem die katholische Kirche Württembergs, soweit sie dem Bistum Konstanz angehörte, so vieles verdankt, von dem sich auch für die Zu-

¹⁷ Über ihn (1765—1832), der seit 1790 in Biberach tätig war, s. Personalkatalog S. 357.

^{17a} Apostelgeschichte Kap. 1, V. 15—26.

¹⁸ Über ihn (1763—1841) Personalkatalog S. 447; J. N. v. Banotti, Kurzer Abriss des Lebens und Wirkens Friedrichs v. Walter. Ehingen 1841; Schwäb. Merkur 1841, S. 537. — In seine Hände legte Bischof Keller bei der Inthronisation 1828 den kirchlichen Treu- und Gehorsamseid ab.

¹⁹ Über ihn, den späteren Rottenburger Domkapitular (1777—1847), Personalkatalog S. 19 f.; Schwäb. Merkur 1847, S. 1321; Allg. Deutsche Biographie 39, S. 484 f. — Banotti ist in Freiburg geboren, an der dortigen Universität wurde er auch zum Dr. theol. promoviert.

kunft noch mehr erwarten läßt“; v. Keller „leistete durch mehrere Jahre unserer vaterländischen katholischen Kirche ersprießliche Dienste, steht durch sein gegenwärtiges Amt, zu welchem er selbst durch die Verwendung des höchstseligen Königs Majestät gelangte, der Würde eines katholischen Landesbischofs am nächsten, auch ist zu erwarten, daß die freundschaftlichen Verhältnisse mit dem päpstlichen Stuhle durch ihn erhalten und fester geknüpft werden, welches besonders bei gegenwärtigen Zeiten für die Katholiken Württembergs beachtenswert ist“; Werkmeister war ihm ein Mann, „dessen literarische und übrigen Verdienste um die katholische Kirche anerkannt sind, der mit Gelehrsamkeit praktische Geschäftskenntnisse, Einsicht in den Zustand der katholischen Kirche Württembergs verbindet, dessen reifes, erfahrenes Alter, fester, untadelhafter Charakter ihn zur Würde eines Bischofs eignen“.

Der Ellwanger Dekan **Suberich**²⁰, einst Generalvikariatsrat beim Ellwanger Generalvikariat, nannte ohne weitere Bemerkung: 1. v. Keller, 2. den Dekan und Stadtpfarrer zu Gmünd, **Thomas Krager**²¹, 3. **Mesner** (26. Jan.).

Für die eine Hälfte des Dekanats **Erbach** nannte der Dekan Pfarrer **Rink**²² in Donzdorf 1. v. Keller, 2. v. Werkmeister, 3. **Hieronimus Weitmann**²³, Stadtschulinspektor und Kaplan in Gmünd. Für die andere Hälfte des gleichen Dekanats schlug der Dekan Stadtpfarrer **v. Göttiler**²⁴ in Wiesensteig vor 1. v. Keller, 2. **Bestlin**, 3. Generalvikariatsrat **Ignaz**

²⁰ Über ihn (1766—1833) Personalkatalog S. 11 f.; Keller, Generalvikariat S. 63 f. — Er war im Generalvikariat Ellwangen (1812—1817) Rat gewesen, verstand sich aber nicht zum Umzug nach Rottenburg. Er stand dem freier gesinnten Mets, aber auch Bestlin nahe.

²¹ Über ihn (1755—1824) Personalkatalog S. 400.

²² Über ihn, Dr. phil. et lic. theol. (1756—1825), Personalkatalog S. 422 f.; Felder, Gelehrtenlexikon 2, S. 165 f.; P a h l i n: Neuer Nekrolog der Deutschen, 1825, S. 1597—1600, der auch seine literarische Tätigkeit auf dem Gebiete der Geschichte und der (purgierten!) Volksfrömmigkeit behandelt. — „Sehr beschränkt“, meint Rink in seinem Schreiben vom 22. Januar, „wird die Wahl bei jedem sein, indem wir Geistliche einander nur in einem engen Kreise kennen. Indessen, wenn es jedem Dekan wie mir sein wird, so wird wohl der Herr Bischof von Evara von jedem als der würdigste ausgezeichnet werden.“

²³ Über ihn (1762—1826) Personalkatalog S. 449.

²⁴ Über ihn (1752—1829) Personalkatalog S. 377.

Taumann¹⁴, zugleich Pfarrer an der Domkirche in Rottenburg (27. Jan.).

Stadtpfarrer **Krazer**²¹, Dekan in Gmünd, erachtete als tauglich für die Würde eines katholischen Bischofs, „der mit wahrhaft väterlicher Sorgfalt bei diesen Zeitumständen, in denen Irreligiosität und Unsittlichkeit immer mehr überhand nehmen, durch Lehre und Beispiel nicht nur fromme und gute Christen, sondern auch getreue und gehorsame Untertanen aus seinen Pflegeempfohlenen zu bilden sich bestrebt“, 1. v. Keller, 2. Wagner, 3. Meßner (26. Jan.).

Dekan **Scherlin**²⁵ in Horb nannte 1. v. Keller, 2. Georg Anton Sinz²⁶, Dekan und kath. Stadtpfarrer in Stuttgart, 3. Johann Nepomuk Vanotti¹⁹, Kirchenrat, Dekan und Stadtpfarrer in Ehingen (28. Jan.).

Pfarrer **Strohmaier**²⁷ in Diepolzhofen nannte als Dekanatskommissär für Leutfirch 1. v. Keller, 2. Ferdinand Graf von Zeil¹⁰, ehem. Domkapitular, dcm. Pfarrer in Nilstetten, „ein zwar sehr krüppelhafter^{27a}, aber im vollen Sinn des Wortes ein würdiger und fähiger Geistlicher“, 3. Vanotti.

Dekan und Stadtpfarrer Konrad **Engelhardt**²⁸ von Merzheim brachte 1. v. Werkmeister („per eminentiam“), 2. v. Keller, 3. Vanotti in Vorschlag (26. Jan.).

Stadtpfarrer **Häring**²⁹ von Heilbronn benannte als Dekan des Kapitels Nedarjulm 1. v. Keller, 2. Vanotti, 3. Taumann (22. Jan.).

²⁵ Aber ihn (1777—1826) Personalkatalog S. 427.

²⁶ Aber ihn (1773—1840) Personalkatalog S. 30; Sagen, Mischheftreit S. 60. — Früher Stifftsherr in Horb, nach der Säkularisation Stadtpfarrer in Ehlingen, später in den Rath. Kirchenrat berufen.

²⁷ Aber ihn (1777—1843) Personalkatalog S. 441.

^{27a} Von Strohmaier noch unterstrichen. In seinem Schreiben vom 29. Januar weist er noch eigens auf den Grafen hin, „der sich freilich hinsichtlich seiner körperlichen Konstitution sehr krüppelhaft und unansehnlich darstellt, aber ein würdiger, tätiger und musterhafter Geistlicher ist“.

²⁸ Aber ihn, der auch ein guter Schulmann gewesen zu sein scheint (1759—1825), Personalkatalog S. 367; St. Löffel, Joh. Adam Möhler I, S. 8. — Engelhardt nennt hier Möhler seinen Vetter.

²⁹ Aber ihn (1776—1835) Personalkatalog S. 380. — In einem Aufsatz über Seelsorger und Testament (L. Langs Kirchenblätter f. d. Bistum

Dieselben, nur in etwas anderer Reihenfolge: 1. v. Keller, 2. Jaumann, 3. Banotti, schlug auch der Dekanatsverweser des Landkapitels Neresheim, Pfarrer Simbert **Better**³⁰ von Ohmenheim, vor (28. Jan.).

Dekan und Stadtpfarrer **Mausler**³¹ von Oberndorf bezeichnete als taugliche Geistliche 1. Oberkirchenrat **Schedler**³², 2. Banotti, 3. Drey (29. Jan.).

Dekan und Stadtpfarrer **Beller**³³ von Ravensburg nannte 1. v. Keller, 2. v. Werkmeister, 3. Schedler (26. Jan.).

Dekan und Stadtpfarrer **Ströbele**³⁴ von Riedlingen, der spätere Domkapitular (1828) und Bischofskandidat des Domkapitels nach dem Tode v. Kellers (1846), schlug 1. v. Keller, 2. v. Werkmeister, 3. Banotti vor.

Im Begleitschreiben vom 26. Januar begründete Ströbele seinen Vorschlag eingehend. „Schon die gegenwärtige Stellung, zu welcher die Gnade und das Zutrauen des Königs den Vorstand des inländischen katholischen Generalvikariats, Bischof von **Vara**, erhoben habe, müsse bei Benennung der zur Würde eines Landesbischofs tauglichen Männer die vorzüglichste Aufmerksamkeit verdienen. Bereits in den öffentlichen Geschäften der Kirche vielfältig geübt, diesfalls von dem Staate selbst mit Ehre gekrönt, vertraut mit so manchen Verhältnissen, durch welche eine freiere Wirksamkeit des Episkopates so vielfach könnte gehemmt werden wollen, und, wie es scheint, im Besitze des Zutrauens von Seite des Oberhauptes unserer Kirche, bietet der edle Herr Generalvikar v. Keller hinlängliche Bürgschaft, daß derselbe einem freieren und festern Wirkungstreife hingegeben, den hohen Beruf des bischöflichen Amtes mit ebensoviel Treue gegen König und Vaterland als kräftiger Tätigkeit in Beziehung auf die so vielfachen, immer lebhafter gefühlten Bedürfnisse unseres innern katholischen Kirchenwesens ausfüllen werde.

Allein nicht minder müßte eine reifere Überlegung auch die Verdienste in lebhafter Erinnerung bringen, welche sich der so hochwürdige Veteran der

Mottenburg 1831, I, S. 381 ff.) zeigt er sich zwischenhinein doch recht stark vom Zeitgeist berührt.

³⁰ Über ihn (1751—1831) Personalkatalog S. 443.

³¹ Über ihn (1771—1843), gegen den sich Bischof Keller anlässlich seiner Motion entschieden erklärte, s. Personalkatalog S. 407; **Brinzinger** in Diözesanverband von Schwaben 13 (1895), S. 175 f.

³² Über ihn, einen streng staatskirchlich denkenden Mann (1777—1851), Personalkatalog S. 30.

³³ Über ihn, Johann Georg Stephan **Bedler** (1778—1851), vormalig Benediktiner in Weingarten, s. Personalkatalog S. 352.

³⁴ Über ihn (1781—1858) Personalkatalog S. 20.

katholischen Literatur, Benedikt v. Werkmeister . . . , in so hohem Maße erworben hat. Ein stets besonnener und mutiger Kämpfer für Licht und Wahrheit, hat er den herrlichen Geist beurkundet, der so manche Bedürfnisse unserer Kirche von einem höheren Standpunkte aus zu würdigen und, sich dessen, was er will, stets klar bewußt, den hohen Zweck des bischöflichen Hirtenamtes kräftig zu erstreben verstehen mußte. Im öffentlichen Dienste unseres inländischen katholischen Kirchenwesens ergraut, hat der Staat selbst seine Verdienste öffentlich geehrt, und ich konnte mir nicht versagen, bei solchem wichtigem Anlasse wenigstens meine hohe Achtung und meine Ueberzeugung von der Würdigkeit eines Mannes auszusprechen, wenn ihm auch, bei fortwährender regsamster Tätigkeit des Geistes, des Alters körperliche Gebrechlichkeit die Uebernahme des bischöflichen Amtes nicht erlauben sollte.

Endlich als Stellvertreter aus der Mitte der katholischen Geistlichkeit bei den Ständen des Königsreichs hat der Kirchenrat Defan Vanotti sich nicht minder das öffentliche Zutrauen seiner Amtsbrüder erworben, als er durch seine ausgezeichneten persönlichen Eigenschaften längst die Achtung aller, die ihn kannten, genossen hatte. Seit seiner so vieljährigen dekanatsamtlichen Geschäftsführung war er stets dem praktischen Leben der Seelsorge zunächst gestellt, hatte den Zustand unseres Kirchenwesens und sämtliche daraus hervorgehende Verhältnisse und Bedürfnisse in ihrer Wirklichkeit vollkommen kennen und würdigen gelernt und bei dem Ernste seines Lebens, bei der Tätigkeit in seinem Berufe und der Entschiedenheit seines Charakters mußte mir die Würdigkeit desselben umso klarer erscheinen, als derselbe auch das volle Zutrauen der kgl. Regierung zu besitzen scheint, ein Umstand, der umso höhere Wichtigkeit hat, als bei der unaufhörlichen Verührung und Wechselwirkung zwischen Staat und Kirche die ungestörte Eintracht und offenes Vertrauen zwischen beiden einen großen Teil der gesegneten Wirksamkeit des Landesbischofs bedingt.

Für sich selbst hat Ströbele zum Schluß um Berücksichtigung bei der Personalorganisation des Domkapitels; er sei 13 Jahre Stadtpfarrer in Buchau, von 1803—1819 Schulinsektor, seit 1811 bis jetzt vorsitzender Commissär bei der Prüfungskommission für katholische Schullehrer gewesen und am 23. Februar 1819 zu der Dekanats- und Stadtpfarrstelle in Niedlingen ernannt worden. Seine schwächlichen Gesundheitsverhältnisse und seine fast fortwährende Kränklichkeit, die ihm Verrichtungen, mit denen körperliche Anstrengung verbunden sei, erschwere, lasse ihn vor allem einen Wirkungskreis ersehnen, bei dem die körperliche Kraft von den amtlichen Geschäften weniger in Anspruch genommen werden möchte.

Vom Dekanat Kottenburg schlug Dekanatsverweser Pfarrer Kuenger³⁵ in S a i l f i n g e n vor 1. v. K e l l e r , 2. J a u m a n n , 3. V a n o t t i (28. Jan.).

³⁵ Über ihn (1767—1832) Personalkatalog S. 401. — Geb. zu Herzholzheim i. Br., 1791 ord., 1795 Lokalfarrer in Gottenheim i. Br., 1797 Kaplan am Münster in Freiburg, 1803 Pfarrer im damals noch österreichi-

Dekan **Strobel**³⁶ in Rottweil nannte Drey, Jaumann und Dossenberger mit dem weiteren Bemerken, daß Wessenberg den ersten Platz verdiene, wenn es zulässig sei, einen ausländischen Geistlichen zu nennen^{36a} (26. Jan.).

Pfarrer **Maichel**³⁷ in Hochberg, Dekanatskommissär des Landkapitels Saulgau, bezeichnete als geeignete Geistliche 1. v. Keller, 2. Frhr. v. Wessenberg, 3. Pfarrer Christoph Schmid³⁸ von Oberstadion, Dekanats Ehingen (31. Jan.).

Dekan und Stadtpfarrer **Biedermann**³⁹ von Spaichingen stimmte 1. für Jaumann, 2. für Georg Anton Sinz, Dekan und Stadtpfarrer in Stuttgart²⁶, 3. v. Keller; er meinte, die Zahl der fähigen und geeigneten Individuen sei theils durch das vorgerückte Alter von manchen, theils durch ihre schon früher mit Rom eingetretenen Verhältnisse sehr beschränkt (3. Febr.).

Der Dekan und katholische Stadt- und Garnisonspfarrer **Sinz**²⁶ in Stuttgart hielt für tauglich 1. den Frhrn. v. Wessenberg, 2. v. Werkmeister, 3. Dr. Fridolin Huber⁴⁰, Pfarrer in Deißlingen, Oberamts Rottweil (29. Jan.).

Pfarrer **Gall**⁴¹ von Unterailingen, Dekanatskommissär des Landkapitels Tettnang, nannte v. Keller, v. Werkmeister, Vantti (28. Jan.).

ischen Hailfingen, auch Schulinspektor, 1826 Dekan und Stadtpfarrer in Mergentheim.

³⁶ Aber ihn (1779—1859), vormals Benediktiner in Zwiefalten, als Dekan und Kammerabgeordneter sehr ausgeprägter Staatskirchler, s. Personalkatalog S. 441; Sagen, Mißchebestreit S. 138.

^{36a} Das Ministerium betrachtete danach als Stimmzettel: Wessenberg, Drey, Jaumann.

³⁷ Aber ihn (1779—1858) Personalkatalog S. 405.

³⁸ Aber ihn (1768—1854) Personalkatalog S. 403; Felder, Gelehrtenlexikon 2, S. 287; Kirchenlexikon von Weßer u. Welte 10 (1897), S. 1843 ff. Vgl. vor allem auch die von A. Werfer herausgegebenen „Erinnerungen“ (1853/57) des bekannten Jugendschriftstellers.

³⁹ Aber ihn, einen gebürtigen Konstanzer (1773—1837), Personalkatalog S. 354; Biedermann arbeitete an Wessenbergs Konstanzer Pastoralarchiv mit.

⁴⁰ Aber ihn, den bekannten Publizisten und Wessenbergianer (1763 bis 1841), Personalkatalog S. 389 f.; B. A. Pflanz, Dr. Fridolin Hubers Leben und literarisches Wirken. 1839; vgl. auch M. Miller im Lexikon für Theologie und Kirche V, Sp. 164.

⁴¹ Aber ihn (1778—1855) Personalkatalog S. 373.

Dekan **Fauler**⁴², kath. Stadt- und Garnisonspfarrer in Ulm, stimmte 1. für v. Keller, 2. für Vanotti, 3. für Jaumann (26. Jan.).

Der Dekanatskommissär des Landkapitels Unterkochen, Pfarrer **Herzer**⁴³ in Dewangen, schlug 1. v. Keller, 2. Wagner, 3. Vanotti vor (28. Jan.).

Dekan und Stadtpfarrer **Flavian Landthaler**⁴⁴ von Waldsee erachtete für tauglich 1. v. Keller, 2. Vanotti, 3. Bestlin. Nicht ohne einige Bedenklichkeit, berichtete er an Staatsrat Schmidlin, lege er den Stimmzettel vor; seine Kenntnis fähiger Subjekte auf einen so bedeutenden Posten sei zu beschränkt, als daß er ohne Angstlichkeit darauf hindeuten könnte; besonders, da es ihm unbekannt sei, ob diese nur im Königreich oder auch von außenher gesucht werden dürften. Kannte er einen Bossuet, einen Fenelon, einen Ludwig Franz von Erthal, so würde er mit Freude ihre Namen nennen.

Dekan und Stadtpfarrer **Jos. Gebhard Weiß**⁴⁵ in Wangen führte auf v. Keller, Schedler, Haßler (27. Jan.).

Dekan Pfarrer **Franz Josef Vogt**⁴⁶ in Wiblingen nannte 1. v. Keller, 2. Vanotti, 3. den Abt des aufgelösten Klosters Marchtal Fr. Walter⁴⁷, Pfarrer in Kirchbierlingen (27. Jan.).

Dekan **Münch**⁴⁷ in Wurmlingen stimmte 1. für den Grafen v. Waldburg-Zeil⁴⁸, 2. für Sinz⁴⁹, 3. für Jaumann. Im Begleitschreiben vom 27. Januar führte er dazu aus: bei den verschiedenen An- und Absichten, von denen gegen-

⁴² Über ihn (1775—1827) Personalkatalog S. 369; er arbeitete am Konstanzer Archiv mit. — Fauler ist geb. in Meßkirch und war zunächst Kaplan in Engen (Baden).

⁴³ Über ihn, Theol. lic. (1753—1828), Personalkatalog S. 386; in Langs Kirchenblättern I, 2 (1830) veröffentlichte er einen Aufsatz: Von der Kenntnis und der Hochachtung der Heiligen Schrift, die dem Landvolke beigebracht werden soll.

⁴⁴ Über ihn (1759—1825), früher Franziskaner, zuletzt Guardian in Ehingen a. D., Personalkatalog S. 402.

⁴⁵ Über ihn (1750—1825) Personalkatalog S. 449.

⁴⁶ Über ihn (1778—1844) Personalkatalog S. 444.

⁴⁷ Über ihn (1775—1857; 1841 ins Domkapitel berufen) Personalkatalog S. 20 f.

wärtig ein großer Teil der Geistlichen geleitet werde, könne er nicht hoffen, mit vielen übereinzustimmen. Der Mystizismus habe eine so große Partei ergriffen, daß es schwer halte, gerade den selbständigen, gelehrten, aufgeklärten und vorurteilsfreien Mann auszuscheiden, der den bischöflichen Stuhl der katholischen Kirche Württembergs wahrhaft ziere, mehr deutsch als ultramontanisch denke und die gegenwärtigen Bedürfnisse richtig zu würdigen wisse. Die tauglichen Männer müsse man teils wegen des hohen Alters, teils wegen ihrer sonstigen Verhältnisse zu Rom übergehen.

Schließlich schlug der Dekanatsverweser des Landkapitels Zwielfalten, Pfarrer Joh. Georg Anton Richter⁴⁸ in Bichishausen, v. Keller, Schmid⁴⁹, sowie den Pfarrer und Dekan Martin Münch⁴⁷ in Wurmlingen vor (25. Jan.).

* * *

Das Ergebnis der Umfrage war demnach, daß für die Besetzung des bischöflichen Stuhls in Rottenburg von den 34 Stimmberechtigten folgende Geistliche in Vorschlag gebracht wurden:

der Generalvikar, Bischof v. Evara, mit 28 Stimmen, von denen 23 an erster Stelle standen; der Kirchenrat Dekan Vanotti mit 13 Stimmen; der Oberkirchenrat v. Werkmeister mit 9 Stimmen (2mal an erster Stelle); der Generalvikariatsrat Jaumann mit 8 Stimmen (1mal an erster Stelle); der Bistumsverweser, Frhr. v. Wessenberg (4- bzw. 5mal an erster Stelle) und der Generalvikariatsrat Wagner (1mal an erster Stelle) mit je 6 Stimmen; der Stadtpfarrer Bestlin zu Lauchheim mit 4 Stimmen; der Professor Drey zu Tübingen (1mal an erster Stelle); der Dekan Stadtpfarrer Sinz zu Stuttgart, der Graf von Waldburg-Zeil, Pfarrer zu Achstetten (1mal an erster Stelle), der Generalvikariatsrat Meßner zu Rottenburg, der Oberkirchenrat Schedler zu Stuttgart (1mal an erster Stelle) mit je 3 Stimmen; der Pfarrer Schmid zu Oberstadion, der Generalvikariatsrat Hafler und

⁴⁸ Über ihn (1778—1848) Personalkatalog S. 421. — Geb. zu Wolfach (Baden), war er 1804 Kaplan in Engen, seit 1813 Pfarrer in Bichishausen, 1830 Pfarrer in Crisfirch.

der vormalige Prälat Walter zu Marchtal, jetzt Pfarrer in Kirchbierlingen mit je 2 Stimmen; schließlich der Pfarrer Spengel zu Ziegelbach, der vormalige Stiftskapitular zu Ellwangen Frhr. v. Kerpen, der Generalvikariatsrat Dossenberger zu Rottenburg, der Dekan Stadtpfarrer Krazer zu Gmünd, der Schulinspektor Weimann zu Gmünd, der Pfarrer Huber zu Deißlingen und der Dekan Münch zu Wurmlingen mit je 1 Stimme.

Ehe wir nun zu einläßlicheren Betrachtungen über das Ergebnis der „Bischofswahl“ übergehen, empfiehlt es sich, die Stellungnahme der Regierung hiezu näher kennenzulernen.

Am 18. Februar trug in dieser Sache Staatsrat v. Schmidlin, der überaus fähige, geistvolle und energische leitende Beamte im Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, dem König folgendes vor⁴⁰:

„Die große Mehrheit der Stimmen ist auf den dormaligen Generalvikar Bischof von Evara gefallen. Ohne zu untersuchen, wie viele dieser Stimmen er seinem persönlichen Verdienste und wie viele der Stelle, die er seit mehreren Jahren bekleidet, verdanken möge, glaube ich nur bemerken zu dürfen, daß nur zwei Dritteile der Botanten ihm die erste Stelle in ihrem Vorschlage eingeräumt, sechs^{40a} der übrigen aber, worunter mehrere der ausgezeichnetsten Dekane, ihn gar nicht in Vorschlag gebracht haben. Am auffallendsten ist hiebei, daß selbst von den fünf dormaligen Mitgliedern des Generalvikariats, die den Bischof von Evara als ihren seitherigen Vorstand am besten kennen zu lernen Gelegenheit hatten, nur zwei, sein bekannter Waffenträger Wagner und der abgelebte Häßler, ihn in der ersten Reihe, zwei andere nur in der dritten Stelle und einer gar nicht genannt haben. Selbst von den 21 Dekanen, welche ihm die erste Stimme gaben, haben viele ihn zugleich mit Männern von ganz entgegengesetzter Denkungsart, z. B. mit Werkmeister, Bessenberg, Jaumann und dergl. genannt, zum deutlichen Beweise, daß sie nicht das System, wozu er sich bekennt, sondern die Würde, die er bisher bekleidete, im Auge hatten.

Alle diese wirklich auffallenden Erscheinungen zusammengenommen, hat mich das an sich nicht glänzende Ergebnis der Abstimmung in meinem Urtheile über den Bischof von Evara eher bestärkt als wankend gemacht. Ohne seine früheren Verdienste um die vaterländische Kirche zu mißkennen, ohne ihn für unfähig zur Bekleidung der bischöflichen Würde überhaupt erklären zu wollen, glaube ich doch meine feste Überzeugung dahin aussprechen zu müssen, daß

⁴⁰ Staatsarchiv Stuttgart, Kab.-Akt. III, 11, Fasc. 243.

^{40a} Es muß heißen: fünf, nämlich Jaumann, Mauser, Strobel, Sing und Münch; der sechste wäre Keller selbst.

den großen Forderungen, welche der Staat und die katholische Kirche Württembergs an ihren ersten Landes-Bischof macht, der Bischof von Evara nie genügen würde.

Eure Königliche Majestät geruhen Sich aus den frühern Vorträgen in der katholischen Kirchen-Sache zu erinnern, welchen Widerspruch die von den vereinten Regierungen festgesetzten Grundbestimmungen der Kirchenverfassung zu Rom gefunden, wie nach diesem erklärten und nie zu beseitigenden Widerspruch des römischen Hofes das einzige Bestreben der Regierungen und ihrer Kommissarien darauf gerichtet sein mußte, halbmöglichst Landesbischöfe zu erhalten, die im Einverständnis mit der übrigen Geistlichkeit so wie mit der Regierung das von der letztern begonnene Werk zu vollenden im Stande wären. Es ist sehr ungewiß, ob der Bischof von Evara jenen Grundsätzen der vereinten Regierungen seine Zustimmung geben, und noch ungewisser, ob er auch nach erteilter Zustimmung denselben getreu bleiben würde; ob er ihnen auch dann noch getreu bleiben würde, wenn er von der Regierung nichts mehr zu hoffen und nichts mehr zu fürchten hätte, wenn sein Gewissen von Rom aus geängstigt ⁵⁰, wenn ihm von dort aus Erklärung über die Verpflichtungen, die er gegen die Regierung eingegangen, abgefordert, und ihm ähnliche Zumutungen wie dem Erzbischof von Gebfattel ⁵¹ gemacht würden.

Wenn aber auch die Regierung von ihm nichts zu fürchten haben sollte, so hat doch wenigstens die Kirche von ihm nichts zu erhoffen. Die Entwicklung des neuen Kirchen-Systems, die der Kirche selbst und ihren künftigen Vorsteherin überlassen bleibt, die Heranbildung besserer Geistlichen, die Sebung der Schulanstalten usw. würde durch ihn, wo nicht gehindert, doch gewiß nicht gefördert werden.

Das gute Vernehmen zwischen beiden Konfessionen, das nur in gegenseitiger Achtung eine sichere Grundlage findet, kann durch einen Mann nicht aufrecht erhalten werden ⁵², der sich nur in Zeremonien gefällt, der selbst durch die Salbung, mit welcher er diese verrichtet, nur den großen Haufen zu blenden, nicht aber die Verständigen beider Konfessionen für sich zu gewinnen vermag. Als Weihbischof, als *vicarius generalis in pontificalibus*, mag er immer an

⁵⁰ Statt des Folgenden stand ursprünglich im Konzept Schmidlins: „und seiner Eitelkeit von den Romanisten geschmeichelt würde“.

⁵¹ Lothar Karl Anselm, geb. 20. Jan. 1761 zu Würzburg, als Domdekan von Würzburg 1814 zum Bischof daselbst erwählt, 1818 zum Erzbischof von München und Freising präkonisiert, aber erst 1821 konsekriert, da er 1819 in dem Konflikt wegen des bayerischen Verfassungseides die unbedingte Ablegung zurückgenommen hatte und fest bei seiner Erklärung verblieben war, gest. 1. Okt. 1846. — Buchberger, Kirchl. Handlexikon, Sp. 1608.

⁵² Statt des Folgenden bis zum Schluß des Absatzes hieß es zunächst im Entwurf Schmidlins: „der überall, wo er nur auftritt, sich lächerlich macht, der — wo er nur erscheint — dem Laien zum Gespötte, dem Geistlichen zum Argernis wird“.

seiner Stelle bleiben; zum Landesbischof kann ich ihn für den gegenwärtigen Augenblick nicht geeignet erkennen.

Der zweite in der Stimmenzahl ist der Kirchenrat Dekan *V a n o t t i* zu Ehingen, ein Mann von vielem Verstande und mancherlei Kenntnissen, der jedoch eine gewisse Roheit und Halsstarrigkeit selbst in der Ständeversammlung, wo er außerdem so sehr zu seinem Vorteil sich bekannt machte, nicht zu verbergen vermochte. Seine Grundsätze, soweit sie aus seiner Verschlossenheit hervorblickten, sind nicht papistisch, aber sie sind doch von der Art, daß die Regierung alle Ursache haben dürfte, sich ihrer vorerst noch näher zu versichern, ehe sie die höchste Kirchengewalt in seine Hände legte.

Von dem dritten, dem Oberkirchenrat *v o n W e r k m e i s t e r* kann seiner sonstigen Vorzüge ungeachtet, bei seinem hohen Alter und bei der feindseligen Stellung, die er gegen Rom genommen hat, wohl nicht die Rede sein.

Der Generalsekretariatsrat *J a u m a n n*, der vierte in der Stimmenzahl, würde zwar zur vollständigen Ausführung der mit seiner Beihilfe gegründeten Kirchenverfassung vorzugsweise geeignet sein; die Frankfurter Kommission ist jedoch des Dafürhaltens, daß keiner der ihr beigegebenen Geistlichen zur Bischofswürde gelangen sollte, um den Verdacht selbstsüchtiger Absichten von demselben und mittelbar von der Kommission überhaupt zu entfernen. Jaumann selbst würde zu Folge dieser Verabredung sich nicht zur Annahme dieser Würde verstehen; es möchte daher kein Antrag dieser Art an ihn zu stellen, und eher bei dereinstiger Besetzung der Domdechanten-Stelle auf ihn die wohlverdiente Rücksicht zu nehmen sein.

Der nächste nach ihm in der Reihe der Stimmenzahl, der Bistums-Verweser zu Konstanz, Freiherr *v o n W e s s e n b e r g*, ist Euer Königl. Majestät zu wohl bekannt, als daß ich mir irgend eine Schilderung desselben erlauben dürfte. Daß er nicht mehr als sechs Stimmen bei der Abstimmung erhalten hat, dürfte hauptsächlich dem Mißverständnisse zuzuschreiben sein, daß nur ein württembergischer Geistlicher in Vorschlag gebracht werden könne. Es sind sehr viele vorgeschlagen worden, welche so wenig als Wessenberg zu den Ultramontanern gehören. Unter 34 Votanten sind nur sechs, welche nicht einen oder mehrere entschiedene Verehrer Wessenbergs in Vorschlag gebracht haben; es ist also nicht die Abneigung gegen ihn oder seine Grundsätze, was die Stimmenden abhielt, ihn zu nennen; es ist vielleicht nur die Meinung, daß er auf den Erzbischöflichen Stuhl zu Freiburg die näheren Ansprüche habe. Zu Übertragung der letzteren Würde an Wessenberg wird sich aber der Römische Hof wohl nie verstehen; desto mehr dürfte es vielleicht diesem Hofe erwünscht sein, durch Übertragung eines andern Bistums den alten Konstanzer Streit beseitigt zu sehen. Allerdings ist diese Hoffnung noch zu ungewiß, als daß die Regierung sich der Gefahr aussetzen dürfte, eine ablehnende Antwort von Rom zu erhalten; aber dem Freiherrn von Wessenberg selbst sollte es bei seinen Verbindungen zu Rom nicht schwer werden, sich der diesfälligen Gesinnungen des päpstlichen Stuhls im voraus zu versichern. Sollte es gelingen, die päpstliche Zustimmung, so wie die Zustimmung Wessenbergs selbst zu erhalten, so würde sich die katholische Kirche Württembergs glücklich schätzen, einen Mann an

ihrer Spitze zu haben, der die ungeteilte Achtung aller Unbefangenen beider Konfessionen besitzt; vor seinem Namen müßte der Neid und die Eitelkeit der Mitbewerber verstummen.

Der Generalvikariatsrat *Wagner*, der mit gleicher Stimmenzahl wie *Wessenberg* in Vorschlag gebracht worden, kann als entschiedener Finsterling in keinen Betracht kommen.

Unter allen übrigen, welche in der beige geschlossenen Liste genannt sind, würden der Professor *Drey* zu Tübingen, der Pfarrer *Schmid* zu Oberstation und der Dekan Stadtpfarrer *Sinz* zu Stuttgart, den Vorzug verdienen.“

Wir haben oben schon angedeutet, wie auf diesen Bericht *Schmidlins* Verhandlungen mit *Wessenberg* und mit Rom wegen der Übertragung der Bischofswürde an den Konstanzer Kapitularvikar angeknüpft wurden. Sie blieben ohne Ergebnis, da die römische Kurie *Wessenberg* auch fernerhin aufs bestimmteste als Bischofskandidat ablehnte. Als nun Staatsrat v. *Schmidlin* wegen der Designation eines andern qualifizierten Individuums zum Landesbischof in einer Sitzung des Ministerialrats Vorschläge machen sollte, kam er in seinem Vortrag vom 6. August 1822⁵³ nochmals auf die „Bischofswahl“ und deren „sehr unfruchtbares Ergebnis“ zurück.

Er erinnerte an die Gründe, aus welchen er den dormaligen Generalvikar, Bischof v. *Evara*, der auf ihn gefallenen Stimmenmehrheit ungeachtet, zu der Würde eines Landesbischofs in Württemberg, wenigstens im gegenwärtigen Augenblick nicht für tauglich erachtet habe, und führte dann folgendes aus:

„Alles, was inzwischen in dieser Sache und in dem katholischen Kirchenwesen überhaupt, in- und außerhalb der vereinten Staaten geschehen ist, hat diese Überzeugung nur bestärken können. Die katholische Kirche bedarf eines Bischofs, der seinen Ruhm nicht in äußerem Glanze, seine Würde nicht in Zeremonien, seine Größe nicht in der Unwissenheit des Volkes und in der Verfinsterung des Klerus sucht; sie bedarf eines Lehrers, der in aufrichtigem Einverständnis mit der Regierung, von fremdem Einflusse unabhängig, die innern Angelegenheiten der Kirche zu ordnen, das neue Kirchensystem zu entwickeln, die Gewissen der Gläubigen zu beruhigen versteht; sie bedarf eines Aufsehers, der die wenigen Überreste des Mönchtums vollends auszurotten, die Anstalten zu Bildung und Vereblung des Priesterstandes zu pflegen, und alles, was in dieser Beziehung während des verwaisten Zustandes der Kirche von Staats wegen geschehen ist, zu schätzen und aufrecht zu erhalten weiß; sie bedarf eines Vorstehers, der die Achtung der Bessern und Verständigen ihrer Glieder ge-

⁵³ Geheimratsakten II, Fasc. 363.

nießt, der sich die Achtung beider Konfessionen zu erwerben und den würdigsten aus der evangelischen Geistlichkeit sich an die Seite zu stellen im Stande ist.

Dieser vielfachen Aufgabe kann der Bischof von Evara nicht genügen. Wenn es nur darum zu tun wäre, einen Bischof zu haben, welcher der Regierung nicht beschwerlich fiele, dann möchten vielleicht, und doch auch nur vielerlei Beispiele aus Bayern und Preußen bezeugen, sein bisheriges Benehmen für ihn einige Bürgschaft geben. Wenn aber auch die Regierung von ihm nichts zu fürchten haben sollte, so hätte doch wenigstens die Kirche von ihm nichts zu hoffen, und der ganze sehr bedeutende Aufwand, welchen diese Institution dem Staate verursacht, wären für ein Schattenpiel geopfert, in welchem sich niemand als der Neugewählte selbst gefallen könnte.

Übrigens ist es nur zu gewiß, daß der Einfluß der römischen Kurie auf Deutschland in der neuesten Zeit wieder zugenommen, und namentlich durch die neuen kirchlichen Einrichtungen in Bayern und Preußen einen festeren Fuß gewonnen hat. Diesem Einflusse, der der Natur der Sache nach sich zunächst auf die Geistlichkeit äußert, kann nur durch die Geistlichkeit selbst und namentlich durch die höhere Geistlichkeit, durch eine möglichst vorsichtige Auswahl der Bischöfe und Domkapitulare begegnet werden. Daß der Bischof von Evara auch diesem wie jedem andern Einflusse nicht unzugänglich sei, glaube ich voraussetzen zu dürfen, und bereits hat der K. Geschäftsträger zu Rom berichtet, daß ersterer aus Veranlassung seines Exekutions-Geschäfts sich mit der Kurie in unmittelbare Korrespondenz gesetzt habe, was er nie ohne diesseitiges Vorwissen sich hätte erlauben sollen.

Eben dies ist der Grund, warum ich nicht auf den Grafen von Waldburg-Zeil, vormals Domherr zu Augsburg, jetzt Pfarrer zu Aichstetten (Oberamt Leutkirch), anzutragen mir getraue. Seine Familien-Verbindungen, sein 57jähriges Alter und seine physische Schwäche lassen befürchten, daß auch dieser sonst sehr achtbare Mann sich nicht gegen jeden anderwärtigen Einfluß zu verwahren wissen möchte. Einer der Botanten, die ihm ihre Stimme gegeben, bezeichnet ihn als ‚sehr krüppelhaft und unansehnlich‘, was wenigstens den äußeren Vorzug, den seine Geburt ihm gibt, wieder schwächen dürfte.

Auch des Kirchenrats, Defans Bantti zu Ehingen, des zweiten in der Stimmenzahl, halte ich mich in Absicht auf seine kirchenrechtlichen Grundsätze noch nicht genug versichert, um denselben für die bischöfliche Würde schon jetzt in Vorschlag zu bringen. Des Ultramontanismus ist er mir keineswegs verdächtig; eher möchte er geneigt sein, selbst ein kleines Papsttum und somit einen Staat im Staate zu gründen. Seine eigenen Wünsche sind zunächst auf eine Domherrn-Stelle gerichtet, welche ihm auch wohl zu gewähren sein dürfte.

Der Oberkirchenrat v. Berkmeister und der Generalvikariatsrat Däumann, welche nach obigem die meisten Stimmen erhalten haben, sind vielleicht die aufgeklärtesten Katholiken in Württemberg, eben deswegen aber zu Rom so übel berücksichtigt, daß ihre Bestätigung so wenig als die des Frei-

herrn v. W e s s e n b e r g zu hoffen wäre. Außerdem steht dem ersteren sein hohes Alter, dem letzteren die zu Frankfurt getroffene Verabredung, keinen der Mitarbeiter an der neuen Kirchenverfassung zum Bischof zu ernennen, im Wege.

Den Gegensatz von obigen bilden die beiden nächsten in der Stimmenzahl, der General-Bisariatsrat W a g n e r zu Rottenburg und sein vormaliger Kollege zu Ellwangen, Stadtpfarrer W e s t l i n zu Lauchheim, beides Kurialisten im strengsten Sinne des Wortes.

Der nächste, freilich nur der achte in der Reihe, ist der Professor D r e y zu Tübingen, erstes Mitglied der katholischen theologischen Fakultät daselbst, früher Professor am Gymnasium zu Rottweil und an der katholischen Universität zu Ellwangen, ein Mann von hellem Kopfe, gesunder Urteilskraft und zuverlässiger Gesinnung. Sein Äußeres und sein mündlicher Vortrag zeigt unverkennbare Spuren seiner Abkunft und Erziehung⁵⁴, nur seine schriftlichen Arbeiten zeugen von höherer wissenschaftlicher Bildung. Ich bekenne sehr gern, daß auch dieser nicht alles in sich vereinigt, was der Beruf und insbesondere die äußere Würde eines Bischofs fordert; aber leider muß ich hinzufügen, daß ich niemand kenne, den ich mit größerem oder auch nur mit gleichem Vertrauen in Vorschlag bringen möchte. Auch seine bisherige Stellung ist von der Art, daß seine Ernennung jedem Mitbewerber und namentlich dem Bischof von Evara weniger empfindlich wäre, als die Erhebung eines bisherigen Dekans oder General-Bisariatsrats ihm werden müßte.

Der General-Bisariatsrat M e z n e r, der Oberkirchenrat S c h e d l e r und der Dekan und Stadtpfarrer S i n z zu Stuttgart sind aufgeklärte Männer, und — wenigstens die beiden letzteren — der Regierung treu ergeben. Keinen von ihnen möchte ich jedoch dem Professor D r e y an die Seite stellen, am liebsten noch den S i n z, wenn seine sehr angegriffene Gesundheit dem bischöflichen Amt gewachsen wäre.

Von den zehn übrigen — mit einer oder zwei Stimmen in Vorschlag gebrachten Geistlichen erlaube ich mir bloß den Pfarrer S c h m i d zu Oberstadien, den General-Bisariatsrat D o s s e n b e r g e r zu Rottenburg, den Pfarrer H u b e r zu Weislingen und den Dekan M ü n c h zu Wurlingen als diejenigen zu nennen, welche möglicherweise hiebei in Betracht kommen könnten. Mehrere derselben sind sehr verständige Männer, von welchen sich noch manches Gute erwarten läßt; allein keinem derselben möchte ich jetzt schon die oberste Kirchengewalt in die Hände legen.

Auch außer den Vorgeslagenen ist mir durch vielfache Erkundigungen niemand bekannt geworden, der dieser Auszeichnung würdig wäre.“

⁵⁴ Drey kam aus sehr dürftigen Verhältnissen — sein Vater war Hirte in Killingen, einem Filialorte der Pfarrei Nöblingen bei Ellwangen, gewesen — und studierte unter Entbehrungen in Ellwangen und Augsburg und im Priesterseminar in Pfaffenhausen (bei Mindelheim), war dann Vikar in Nöblingen bei seinem väterlichen Freund, dem Erjesuiten Ziegler, und dessen Nachfolger Westlin, bis er 1806 als Professor an die höhere katholische Lehranstalt (Gymnasium und Oratorium) in Rottweil berufen wurde.

Der langen Rede kurzer Sinn war denn, es mit Professor Drey zu versuchen. Nach längeren Unterhandlungen gelang es am 12. August, ihn zur Annahme der Designation zur bischöflichen Würde zu bestimmen. In anderem Zusammenhang bin ich auf diese Episode im Gang der kirchenpolitischen Verhandlungen der württembergischen Regierung — denn mehr ist seine Kandidatur nicht, wie zuvor die Wessenbergs — eingegangen⁵⁵. Hier soll jetzt das Ergebnis der Umfrage und die Stellungnahme der Regierung hiezu näher untersucht und charakterisiert werden.

Zunächst was ist anlässlich dieser Abstimmung über die kirchliche Haltung und kirchenpolitische Stellungnahme der hier zur Sprache gekommenen Kandidaten zu sagen? Die Äußerungen Schmidlins geben hierüber schon wichtigen Aufschluß; wir können sie klären und ergänzen aus dem heutigen geschichtlichen Wissen um jene Zeit. Als entschieden positiv⁵⁶ gerichtete, für ihre Zeit streng kirchlich denkende Männer erscheinen lebiglich der Generalsibariatsrat Wagner, der frühere Professor Bestlin und der vormalige Obermarchtaler Prälat Walter; keiner von ihnen tritt indessen, weder was die Stimmzahl im ganzen noch auch die Stellung im einzelnen Vorschlag betrifft, aussichtsvoll in Vordergrund. Noch weniger kamen die der positiven Richtung jedenfalls zuneigenden Geistlichen Spegele, Krazer, Weitemann — von den beiden letzteren wissen wir im übrigen sehr wenig — in Frage, eher noch der offenbar ihnen gleichgesinnte Graf von Waldburg-Zeil. Als gut kirchlich gesinnt müssen wir auch den Kandidaten ansehen, auf den die meisten Stimmen entfallen sind; freilich ein nicht zu verkennender Ehrgeiz, dazu ein gutes Maß Eitelkeit und diplomatischer Undurchsichtigkeit gaben seiner Auffassung und Stellung etwas Unklares und Unsicheres, das noch durch eine große Charakterschwäche gemehrt wurde. Die Analyse der Bischofswahl vom Blickpunkt der Abstimmenden aus wird uns über das von Schmidlin Vorgebrachte hinaus verdeutlichen müssen, ob in der Tat mehr sein Amt als seine Person ihn zum Hauptkandidaten gemacht hat.

⁵⁵ „Drey als württembergischer Bischofskandidat 1822—1827“ in Theol. Quartalschrift (Tübingen) 1933, S. 363—405.

⁵⁶ Ich glaube mit der Anwendung der selbstverständlich recht rohen Charakterisierungen „positiv“ und „liberal“ nicht mißverstanden zu werden.

Diesen Kandidaten stehen gegenüber die entschieden sehr liberalen Geistlichen mit stark antirömischen Affekt: Wessenberg, Werkmeister und Jaumann. Deren Richtung gehörten mit einzelnen, z. T. bedeutenderen Gradunterschieden an oder neigten ihr wenigstens lebhaft zu: Huber, Schedler, Sinz, dann Drey, Dossenberger, Meßner, Münch, wohl auch Schmid, sicher Vanotti, der indessen in den Augen der württembergischen Geistlichen den Vorzug hatte, bei den landständischen Verhandlungen sehr bestimmt die finanziellen Rechte der Kirche vertreten zu haben. Am ausgeprägtesten stand in der Kenntnis ihrer Zeitgenossen die Gestalt Wessenbergs und Werkmeisters da; dies wird sehr gut auch bei dieser Wahl offenbar. Mehr Stimmen, aber wenige an betonter Stelle bekam Vanotti, der als Kammerabgeordneter in der Öffentlichkeit nicht zu übersehen war, aber offenkundig doch nicht einen überwältigenden Eindruck machte. Die Stellungnahme und die Bedeutung Jaumanns mochte noch wenigen damals ganz klar geworden sein, so wird er denn auch von fünf seiner acht Botanten an dritter, nur von einem an erster Stelle genannt. Noch mehr wird, abgesehen von ihrer Zugehörigkeit zum kath. Kirchenrat, das von Jaumann Gesagte von den später sehr einflussreichen Geistlichen Schedler und Sinz gelten. Auffallend ist, daß der vor allem für Wessenberg publizistisch tätige Huber nur eine Stimme auf den dritten Platz erhielt. Im ganzen würde wohl eine genauere Erfassung der Kandidaten noch schärfer herausstellen, was schon deren große Zahl nahelegt, daß immerhin mehrere Verlegenheits- und Zufallskandidaten unter ihnen sich befinden. Ein offener Verlegenheitskandidat war so der einstige Ellwanger Stiftsherr v. Kerpen, für den immerhin die Benennung durch einen Generalvikariatsrat, und zwar den der liberalen Richtung angehörenden Dossenberger auffallend ist. Auch den bejahrten Häßler müssen wir in diesem Zusammenhang nennen. Nach seiner Vergangenheit konnte er vom josephinischen Geist keineswegs frei sein, er war aber in der Tat ein Mann, mit dem nicht mehr zu rechnen war. Nicht zu übersehen ist, daß die „freiere“ Richtung nicht bloß zahlenmäßig mehr, sondern im allgemeinen auch die begabteren und rührigeren Vertreter hatte; freilich sie begünstigte der Zug der Zeit, indes die andern zurückgesetzt und verhöhnt wurden.

Wir haben indessen bei der Betrachtung der Kandidaten das geistes- und zeitgeschichtliche Ergebnis der „Bischofswahl“ schon zu sehr in ein System gebracht. In Wirklichkeit ist es viel verworrener, uneinheitlicher, unsicher, wenn wir auf die Abstimmenden sehen. Vorschläge von mehr entschieden positiver Richtung reichten nur Bischof Keller, Generalvikariatsrat Wagner und der Biberacher Dekan Braun v. Lengenfeld ein. Dabei wird unterstellt, daß die von ihnen benannten Geistlichen, darunter Keller selbst, dann Spegele und in seinen alten Tagen auch Haßler, schließlich Prälat Walter bewußt um ihrer kirchlichen Haltung willen und der letztere nicht auch zugleich aus guter Nachbarschaft aufgeführt wurden. Die Äußerung Schmidlins, daß von sechs Botanten Wessenberg und Verehrer Wessenbergs nicht in Vorschlag gebracht worden seien, sollte auf drei weitere positiv gerichtete Stimmzettel schließen lassen. Seine Annahme setzt allerdings voraus, daß der Generalvikariatsrat Mezner nicht auch als Verehrer Wessenbergs anzusehen sei; es würde sich dann um die Geistlichen Haßler, Huberich und Krager handeln, die auf dem dritten Platz je Mezner nach Keller, Wagner und Krager nannten — andere drei Botanten, die in Frage kommen könnten, sind nicht festzustellen. Nun schlägt aber Mezner selbst an erster Stelle den radikalsten der Liberalen, Werkmeister, vor, nennt dann allerdings noch den Grafen Waldburg-Zeil und Keller.

Auf der anderen Seite sind es unter der Voraussetzung, daß Keller nicht bloß als der gleichsam in possessione befindliche Kirchenfürst, sondern auch wegen seiner positiven, jedenfalls vermittelnden Richtung vorgeschlagen wurde, auch nur ganz wenige, die vorbehaltslos ihre „freiere“ Ansicht vertraten: einmal Jaumann (mit Wessenberg, Drey, Dossenberger), dann Maußer (mit Schedler, Vanotti, Drey) und Strobel (mit Drey, Jaumann, Dossenberger bzw. zuvor noch Wessenberg) und vor allem Sinz (mit Wessenberg, Werkmeister, Huber). Ihnen stünden am nächsten Botanten, die sonst einen Ubeligen gerade auch als Ubeligen nannten: Münch (mit Waldburg-Zeil, Sinz, Jaumann) — er war auch später trotz seiner vermittelnden Richtung sehr regierungstreu —, Mezner (mit Werkmeister an der Spitze) und Dossenberger (mit Wessenberg, v. Kerpen, Keller). Auf der nächsten Stufe mußte man ihnen dann anreihen, die Keller nur auf

dem dritten und zweiten Platz aufführen, im übrigen aber sehr radikale Persönlichkeiten bevorzugen, also etwa Vanotti (mit Wessenberg, Keller, Werkmeister), Engelhardt (mit Werkmeister „per eminentiam“, Keller, Vanotti), Biedermann (mit Jaumann, Sinz, Keller). Aber haben dann nicht doch die Wotanten, die Keller zwar an erste Stelle setzten, sonst aber nur aus der Liste der Werkmeister, Wessenberg, Jaumann, Schedler, Vanotti, Sinz ihre Kandidaten nahmen, eben geglaubt, sich auf den Boden der gegebenen Tatsachen stellen zu sollen, während ihre Überzeugung bei den letztgenannten war? Es handelte sich um die Dekane Beller, Ströbele, Gall (drei Werkmeister-Anhänger), vielleicht auch den sonst als Aufklärer gut bekannten Rink, der nach Werkmeister noch den nicht durchsichtigen Gmünder Kaplan Weitmann vorschlägt, dann Häring, Better, Kuenger, Fauler (sie stimmen für Jaumann und Vanotti in wechselnder Reihenfolge), weiter Maichel, der neben Wessenberg Schmid nennt, und Scherlin, dem freilich Sinz als Horber Stiftsherr in vorwürttembergischer Zeit nahestand. Auch dann bliebe immer noch ein sichtbarer Unterschied zwischen diesen und den offenkundig ziemlich hilflosen Vorschlägen von Weiß-Wangen, der Schedler und Häppler nach Keller nennt, und von Richter-Zwiefalten, der auf den ihm nachbarlich bekannten Schmid und den literarisch tätigen Münch (ebenfalls je nach Keller) verfällt.

Was soll man aber zu den Vorschlägen von Bäuwerlein und Göttler sagen, die in Werkmeister-Wagner bzw. Bestlin-Jaumann die schärfsten Antipoden brüderlich zusammenstellen? Mögen hier auch persönliche Beziehungen mitsprechen, im ganzen offenbart sich doch eine Verschwommenheit und Unsicherheit in grundsätzlichen Auffassungen, die nicht mehr zu überbieten ist. Daneben wirken die z. T. eingestandenermaßen auch unsicheren Äußerungen der Dekane Strohmaier, Landthaler, Vogt in ober-schwäbischen Kapiteln und Herzer im Landkapitel Ellwangen doch immer noch beruhigend klar: außer mehr oder weniger entschieden positiven Männern nennen sie alle den Vorkämpfer der kirchlichen finanziellen Belange in der Abgeordnetenversammlung Vanotti. Gewiß, sie wenigstens werden mit innerer Überzeugung für Keller eingetreten sein, bei sehr vielen der vorgenannten Wotanten mag es mit dem Staatsrat v. Schmidlin füglich bezweifelt werden.

Es möchte nun interessant sein, dies weitern zu untersuchen, ob wir bei den einzelnen Botanten nicht bestimmte Einflüsse, ausgehend von den bekannten Zentren eines Aufklärergeistes, wie Freiburg, Konstanz-Meersburg, sowie einer kirchlichen Erneuerungsbewegung, wie Dillingen zur Sailerzeit, Ellwangen, feststellen könnten. Nach der einen wie der andern Seite fehlt es nicht an Anknüpfungspunkten. Aber wir kennen die Zusammenhänge dieser Bewegungen und auch die einzelnen Persönlichkeiten zu wenig, um zu vollen greifbaren Ergebnissen zu kommen. So muß schon dieser in sich so zwiespältige Gesamteindruck von der württembergischen „Bischofswahl“ vom Jahre 1822 für die Charakterisierung dieser eigenartigen Übergangszeit der ersten Jahrzehnte des vergangenen Jahrhunderts genügen.

Nicht den einer positiven Richtung zuneigenden Männern gehörte die nächste Zukunft; ja im Licht einer geschichtlichen Betrachtung und so auch dieser Darstellung müssen wir sagen: sie konnte ihnen nicht gehören. Wo immer soviel Unklarheit und Unsicherheit bis in die wichtigsten grundsätzlichen Dinge hinein herrscht, werden stets die radikalen Geister die Führung an sich reißen: in ihrem verengten Blick- und Arbeitsfeld sehen sie klarer und handeln entschiedener. Aber in der Kirche Gottes — und wir möchten weitergreifend sagen auch in der von Gottes Hand getragenen Menschheitsgeschichte — ist der Sieg doch immer wieder bei den „Guten“, den vom wahren Wasserquell Trinkenden. In unserem Fall sollte es sich in der mächtigen Erneuerungsbewegung des mit dem Heiligen Stuhl organisch verbundenen deutschen Katholizismus des 19. Jahrhunderts erweisen.

Die Frage nach dem klerikalen Charakter der mittelalterlichen Universitäten, unter besonderer Berücksichtigung von Freiburg i. Br.

Von Hermann Mayer.

So sehr im einzelnen die Ansichten über die Entstehung der Universitäten des Mittelalters auseinandergehen mögen, in einem Punkt besteht doch wohl heute Übereinstimmung: alle Universitäten verdanken entweder dem Papst oder dem Kaiser ihre Stiftungsbriefe; abgesehen freilich von denen in Spanien und Portugal, welche landesherrlichen Ursprungs sind. *Studia generalia respectu regni* nennt sie Rashdall¹, im Gegensatz zu den direkt auf die beiden Universalämchte, Papst und Kaiser, zurückgehenden *Studia generalia* im allgemeinsten Sinn des Wortes, die das *ius ubique docendi* besaßen, deren Promotionen allgemeine Geltung und Anerkennung hatten². Bei manchen Universitäten geht die Gründung aber auch von beiden der genannten Universalautoritäten, von Papst und Kaiser, aus. Die erste deutsche Universität, die von beiden Seiten Stiftungsbriefe einholte, ist unser Freiburg, insofern zu dem päpstlichen Stiftungsbrief von Friedrich III., dem kaiserlichen Bruder des Stifters (Erzherzog Albrecht VI.), ein Bestätigungsbrief ausgestellt wurde (1456), wobei der Kaiser als oberster Vogt und Schirmherr fungierte³. Umgekehrt ist ohne päpstlichen oder

¹ *The universities in the middle age* (Oxford 1895) I, 13.

² Auch die königlichen Universitäten Spaniens und Portugals haben der Sicherheit halber sich die Mitwirkung der Päpste eingeholt, wenn auch kein feierlicher päpstlicher Stiftungsbrief ausgestellt wurde. Der Unterschied in den Auffassungen Denisles und Rashdalls einerseits — daß Stiftungsbriefe seit 1320 unbedingt nötig waren — und G. Kaufmanns und v. Savignys andererseits — daß für die rechtliche Existenz solche nicht unbedingt vonnöten waren — ist rein theoretisch, denn die Praxis der Stiftungsbriefe wird allseits anerkannt.

³ Riegger, *Opuscula academica* (Friburgi 1773) p. 426 u. 435; S. Schreiber, *Geschichte der Albert-Ludwiguniversität zu Freiburg i. Br.* I

kaiserlichen Stiftungsbrief, also ohne Ermächtigung einer der beiden Zentralgewalten der Christenheit, in Deutschland bis zum Ende des alten Reiches 1806 keine Universität ins Leben getreten. Die letzte kaiserliche geschah 1784 bei der Umwandlung der kurkölnischen Akademie zu Bonn in eine Universität.

In den päpstlichen Bullen ist meist dem Wortlaut nach die betreffende Universität auf Bitten der landesherrlichen Gewalt geradezu vom Papst gegründet oder errichtet worden, was auch insofern ohne weiteres einleuchtet, als die Pflege der Wissenschaft vorzugsweise als Aufgabe der Kirche angesehen wurde. Es ist daher auch ganz abwegig, zu behaupten, die Universitäten des Mittelalters seien der kirchlichen Gewalt feindlich gegenübergestanden, wie es z. B. Muther⁴ tut. Sie sind vielmehr nie außerhalb der kirchlichen Organisation entstanden und bestanden, so daß die Frage berechtigt ist und naheliegt: Welches ist das Verhältnis der Universitäten des Mittelalters zur katholischen Kirche? und die weitere: Sind sie am Ende gar kirchliche oder besser klerikale Anstalten?

Da sowohl bei der Gründung wie bei der weiteren Ausgestaltung verschiedene Faktoren mitgewirkt haben, so ist die Antwort nicht so leicht. Mit einem einfachen Ja oder Nein läßt sich die zweite Frage jedenfalls nicht beantworten. Und auch in bezug auf die erste gehen die Ansichten weit auseinander.

Daß die Universitäten des Mittelalters kirchliche Anstalten gewesen seien, wird am entschiedensten und temperamentvollsten bestritten von Georg Kaufmann in seiner Geschichte der deutschen Universitäten (Stuttgart 1888 u. 1896) II, 80—110. Er spricht kategorisch den mittelalterlichen Universitäten den Charakter als kirchliche Anstalten ab und will sie als staatliche oder städtische Anstalten erklären. Er hat recht in bezug auf die italienischen Universitäten jener Zeit. Schon Denisfle hat in seinem groß angelegten Werk „Die Universitäten des Mittelalters bis 1400“, von dem lei-

(1857), S. 8; Fr. Paulsen, Die Gründung der deutschen Universitäten im Mittelalter, in Histor. Ztschr. 45. Bd. (München u. Leipzig 1881), S. 274 u. 285.

⁴ Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation (Erlangen 1866) S. 25.

der nur der erste Band (Berlin 1885) erschienen ist, auf den Unterschied der italienischen und außeritalienischen Universitäten hingewiesen, namentlich in bezug auf das Hervorgehen und den Zusammenhang mit den ehemaligen Dom- und Klosterschulen. Die Universitäten Italiens waren tatsächlich durchweg städtischen Ursprungs und haben einen geistlichen Kanzler nie besessen, auch stand dort die Laienwissenschaft des römischen Rechts, nicht die Theologie, im Vordergrund. Sie scheiden also für unsere Betrachtung hier aus.

Dagegen standen die sogenannten Kanzleruniversitäten, vor allem Paris als ihre berühmteste Vertreterin, von vornherein in einem ganz unbestreitbaren Zusammenhang mit den kirchlichen Behörden. Ist doch das Studium von Paris nach der verbreitetsten Ansicht⁵ aus zwei bzw. drei kirchlichen Anstalten, der Dom- oder Kathedralschule von Notre-Dame auf der Seine-Insel sowie den Klosterschulen von St. Geneviève und St. Victor, hervorgegangen⁶. Die Pariser Universität, die für so viele das Vorbild war, stand jedenfalls von vornherein so sehr in untrennbarem Zusammenhang mit der kirchlichen Behörde, daß diese sogar die Gerichtsbarkeit über alle Studenten, nicht bloß die Kleriker unter denselben, sich erwarb und die Pariser Hochschule geradezu als *studium Romanae sedis* bezeichnet wurde⁷. Rashball (a. a. O. S. 525) nennt sie *the first school of the church*, und selbst Kaufmann (a. a. O. I, 244) muß zugeben, daß ein dem Pariser Kanzellariat ähnlicher Einfluß des Bischofs oder eines seiner Kanoniker zu einem festen Bestandteil des Begriffs einer Universität geworden sei.

So können wir also im Gegensatz zu den italienischen Universitäten und zum Teil auch denen in Spanien die französische

⁵ Namentlich Fr. Paulsen, *Histor. Ztschr.* Bb. 45 (1881), S. 252.

⁶ Denifle (a. a. O. S. 655 ff.) läßt freilich nur die Schule von Notre-Dame, deren Professoren in Abhängigkeit vom Kanzler der Kathedrale ihr Lehramt ausübten, als Wiege der Universität gelten. Sie sei geradezu die Domäne des Kanzlers gewesen, und die Kanoniker von Notre-Dame hätten von Anfang an eine privilegierte Stellung innerhalb der Universität eingenommen (S. 675).

⁷ Hinschius, *Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten IV* (Berlin 1888), S. 644, Anm. 7.

fischen und englischen sowie auch die älteren deutschen als kirchliche Gründungen bezeichnen (Bezold, *Histor. Ztschr.* 80. Bd., S. 440), zu dem Zweck gegründet „dem Klerus die Wissenschaft zu lehren“ (Paulsen).

Kaufmann dagegen zieht aus den genannten, nicht wegzuleugnenden Tatsachen den Schluß, daß die Universitäten zwar vielfach den kirchlichen Anstalten ähnlich und mit ihnen verwandt, aber nicht selbst kirchliche, sondern staatliche oder städtische Anstalten gewesen seien, denn, so meint er, die Zugehörigkeit zur Universität hat niemanden geistlich gemacht, und die Universitäten waren den kirchlichen Behörden als solchen nicht untergeordnet; auch hätten die Landesherren in das innere Leben der Universitäten oft so eingegriffen, wie sie es mit kirchlichen Anstalten nie hätten tun können.

Nun hatten aber die Landesherren auch gegenüber Klöstern — die doch sicher kirchliche Anstalten waren — und Spitälern ein gewisses Aufsichts- und Reformationsrecht. Selbst die Gründung durch Landesherren beweist an sich noch nichts, ebensowenig als Klöster und Kollegiatstifte, die durch Fürsten gegründet wurden, dadurch staatliche Anstalten waren. Abgesehen wird auch überall in landesherrlichen Stiftungsurkunden (so auch in Freiburg) auf einen Akt des Papstes als Konzeßion, Erlaubnis oder Privileg hingewiesen. — Was ferner den Umstand betrifft, daß die Zugehörigkeit zur Universität niemand geistlich gemacht hat, so darf darauf hingewiesen werden, daß auch die Zugehörigkeit zu Klöstern nicht jeden dienenden Bruder geistlich gemacht hat.

Kaufmann behauptet auch (a. a. O. II, 91), die Städte Basel, Rostock und Freiburg hätten daran gedacht, ihre Universitäten wieder aufzuheben, ein Gedanke, der ihnen nie hätte kommen können, wenn sie dieselben für kirchliche Anstalten gehalten hätten. Für Freiburg ist die Behauptung Kaufmanns sicher falsch, wenn auch die Universität wegen ihrer weitgehenden Privilegien manchmal der Stadt ein Dorn im Auge war. Und auch für Rostock und Basel bringt Kaufmann keine Beweise. Eingriffe einer Stadtbehörde in die Autonomie einer Universität beweisen ebensowenig wie die von fürstlichen Landesherren etwas für oder gegen den kirchlichen Charakter.

Wenn endlich Kaufmann sich darauf beruft, daß das Mittelalter sehr wohl zu unterscheiden gewußt habe und es doch darauf in erster Linie ankomme, wie das Mittelalter selbst die Frage beurteilt, so lassen sich zahlreiche Äußerungen gerade aus jener Zeitepoche anführen, welche die Anschauung vom kirchlichen Charakter der Universitäten deutlich bezeugen⁸. Auch für Freiburg kann ich diese Anschauung bestätigen durch Stellen, in denen ausdrücklich unsere Universität als kirchliche Körperschaft bezeichnet wird.

In einer Zuschrift der Stadt Freiburg an den Senat der Universität vom Jahre 1475 wird darüber Klage geführt, daß die Studenten sich statt in der ihnen vorgeschriebenen Tracht ganz nach Art der Laien trügen, so daß gar kein Unterschied zwischen Magistern und Scholaren einerseits und den Laien andererseits bestehe. Und dies zieme sich doch wohl, da die Universität ein *ecclesiasticum collegium* sei⁹. Die Universität verspricht darauf Abhilfe.

Wie hier von seiten der Stadt, so geschieht daselbe im Jahr 1546 durch den akademischen Senat. Bei Gelegenheit der Bestrafung eines Studenten wird vom Senat dem Richter in Rottweil¹⁰ geschrieben, die Universität unterliege als kirchliche Gemeinschaft dem Gericht jener Stadt nicht: *quod universitas tanquam collegium ecclesiasticum iudicio Rotwilensi non subiaceat (unde nec habeat sibi sub communicatione quidquam precipere)*. (Prot. sen. 19. VIII. 1546.

⁸ Siehe z. B. Heinr. Hermelink, Die theolog. Fakultät in Tübingen vor der Reformation 1477—1534 (Tübingen 1906), S. 67.

⁹ *Petierunt civitatis consules, ut universitas reformaret nonnullos magistros et scolares, qui incederent apertis pectoribus, in rostratis calceis, cum pugionibus, cum caputiolis et decurtatis vestibus more laicorum, ita quod inter istos et laicos nulla possit haberi discrepantia, quod tamen non deceret, attente quod universitas est ecclesiasticum collegium . . . commissum est domino rectori, ut executionem faciat, ut talia de caetero caveantur, vult tamen ad proximum universitas de modo tales puniendi deliberare.* Prot. sen. 14. IV. 1475.

¹⁰ Das kaiserliche Hofgericht daselbst, das für geistliche Personen nicht zuständig war, hatte seine Gerichtsbarkeit auch über die Universität in diesem Fall ausüben wollen.

Weitere Belege werden noch unten im Zusammenhang mit Einzelpunkten folgen.

Übrigens hat noch im Dreißigjährigen Krieg, als gelegentlich der Verhandlungen des Stadtkommandanten mit den verschiedenen Ständen wegen Übergabe an die Schweden 1638 die Frage aufgeworfen und lange Zeit darüber debattiert wurde, ob die Univerſität auch ein geistlicher Stand sei, der Rektor Dr. Erasmus Paſcha, ein Jurist und Lehrer des Kirchenrechts, diese Frage bejaht und sich dahin ausgesprochen, daß die Univerſität vermöge der Synodalien zu den Geistlichen zu zählen sei (10. April 1638)¹¹.

Wir ersehen aus diesen Zeugnissen¹², daß das Mittelalter selbst und die folgende Zeit doch gerade die Univerſitäten als kirchliche oder hierikale Kollegien betrachtete, freilich aber auch aus der letzterwähnten Stelle (aus dem Jahr 1638), daß im 17. Jahrhundert — vielleicht auch schon früher — Zweifel darüber aufkamen.

Nun hat aber Kaufmann m. E. trotz alledem insofern recht¹³, als freilich in streng rechtlich-formeller Hinsicht die Univerſitäten nicht kirchliche Anstalten in dem Sinne waren, wie etwa die Klöster, deren Organisation und Lebensweise (wie unten noch auszuführen sein wird) ja die der Kollegien und Bursen sonst sehr nahekommt. Vielmehr war in streng rechtlichem Sinn die mittelalterliche Univerſität eine freie Genossenschaft, eine autonome Körperschaft — also ebensowenig eine staatliche Anstalt

¹¹ Siehe meinen Aufsatz: Freiburg und seine Univerſität im Dreißigjährigen Krieg. 2. Teil. Zeitschr. der Freiburger Geſellſchaft für Geſchichtsfunde 27. Bd. (1911), S. 46.

¹² Natürlich ließen sich auch in bezug auf andere Univerſitäten ähnliche Anschauungen nachweisen. Alles sich z. B. in Heidelberg 1479 um die Aufnahme eines verheirateten Mediziners in eine Professur der Univerſität und eine damit verbundene kanoniſche Pfründe handelte, bestand die Univerſität (im Gegensatz zum Kurfürsten) darauf, daß ein Laie nicht in ein *corpus ecclesiasticum* eintreten, an geistlicher Gerichtsbarkeit und Verleihung kirchlicher Pfründen teilhaben könne. Sauß, Geſchichte d. Univ. Heidelberg (Mannheim 1862) I, 340.

¹³ Vgl. Fr. Paulsen, Die deutschen Univerſitäten und das Univerſitätsstudium (Berlin 1902) S. 31.

— mit Selbstverwaltung und freier Bestimmung der eigenen Organisation, wobei immerhin Päpste und Kaiser gewisse Rechte ausübten, freilich ebensosehr oder noch mehr zum Schutz und zur Förderung als zur Aufsicht und Kontrolle¹⁴. Die Kirche insbesondere war im Mittelalter ihres Einflusses auf die Bildungsstätten ihrer Beamten und Geistlichen viel zu sicher — war sie doch anerkanntermaßen die Trägerin aller Ideen geistlichen und weltlichen Fortschritts —, so daß sie im allgemeinen der lokalen Entwicklung freie Bahn lassen konnte¹⁵. Die Behörden und Lehrer der Universitäten hatten auch nicht als solche die Rechte und Pflichten kirchlicher Würdenträger, standen nicht in einem Beamtenverhältnis zu einem kirchlichen Obern, und ebensowenig konnten die Güter eines Generalstudiums strengrechtlich als Kirchengüter gelten.

Tatsächlich aber und in der Praxis gehörte die mittelalterliche Universität ihrem ganzen Charakter, ihrer Einstellung und ihrem Zwecke nach zum *status ecclesiasticus*, wenn man auch vielleicht besser mit Stein¹⁶ *klerikale Körperschaft* sagt, was weder mit *kirchlich* (wie die religiösen Orden), weil damit die Seelsorge inbegriffen ist, noch mit *geistlich* zu identifizieren ist.

Es kommen da als *Beweise* namentlich folgende, z. T. schon berührte Momente in Betracht:

1. Da, wie bekannt und schon angedeutet, im Mittelalter das höhere Geistesleben kirchliches Gepräge trug, Wissenschaft und Lehre in erster Linie Sache der Kirche war, so haben wir überall die kirchliche Kontrolle, die — wie schon erwähnt — freilich mehr den Zweck hatte, zu fördern, zu stärken und zu schützen. Schon im 13. Jahrhundert erteilte in Paris der *Kanzler* von Notre-Dame — zuerst *cancellarius ecclesiae*, erst später *cancellarius studii* genannt! — im Auftrag des *Papstes*, als der überall anerkannten universalen Gewalt, die *licentia (ubique) docendi*, und vor demselben *Kanzler*

¹⁴ Vgl. Hinschius a. a. O. 4. Bb. (Berlin 1888), S. 655.

¹⁵ S. Hermelink a. a. O. (Tübingen 1906), S. 74.

¹⁶ Fr. Stein, Die akademische Gerichtsbarkeit in Deutschland (Leipzig 1891) S. 45.

mußte der Lizentiateneid geleistet werden, der regelmäßig die Ergebenheit und Unterwürfigkeit unter die römische Kirche zum Ausdruck bringt. (Auch war daselbst zu jener Zeit der Kanzler zugleich Richter der Univerfität.) Er, der Kanzler, mußte freilich den Magistern bald einen Einfluß auf die Promotion einräumen und wurde, wenn auch nicht ohne Kampf, in seiner Macht beschränkt, während die des Rektors wuchs¹⁷. Wenn Muther¹⁸ diese Kämpfe des Pariser Studiums mit dem Kanzler als Beweis dafür ansehen will, daß daselbe im Kampf gegen die Kirche entstanden sei, so ist dies unrichtig, und es handelt sich, wie Paullsen mit Recht sagt, bei solchen Kämpfen nicht um Freiheit von der Kirche, sondern um Freiheiten in der Kirche, und zwar war in jenen Pariser Streitigkeiten der Papst auf seiten der Univerfität, gegen Bischof und Kanzler.

Einen solchen Kanzler aber hatten, wie wir schon sahen, außer den italienischen alle Univerfitäten, auch die deutschen¹⁹. Nun bestreitet freilich Kaufmann (a. a. O. II, 146 bis 157), daß derselbe an den letzteren ein Organ der Kirche gewesen sei. Das ist aber höchstens insoweit richtig, daß er das Promotionsrecht und die Lizenzerteilung nicht auf Grund seines allgemein kirchlichen Rechtes besaß, sondern stets nur in Vertretung und im Auftrag des Papstes oder des Kaisers (Hinschius a. a. O. IV, 650/51). Meistens fungierte als Kanzler an den deutschen Hochschulen der Diözesanbischof, mitunter aber auch ein anderer Prälat, wie für Heidelberg der Dompropst von Worms, oder ein benachbarter Bischof, wie für

¹⁷ Auch in Bologna wurde 1219 der Archidiacon des Ortes als päpstlicher Kommissär für die Prüfung der Würdigkeit der Kandidaten eingesetzt, und die Lehrer leisteten keinen Widerstand, weil sie das Aufsichtsrecht des Papstes als eine Selbstverständlichkeit betrachteten. Fr. Stein a. a. O. S. 6.

¹⁸ A. a. O. S. 25 ff. Muther behauptet sogar allgemein, daß „schon von Anbeginn der modernen Univerfitäten ein bewußtes Ankämpfen derselben wider die Präntionen der Kirche stattgefunden“ habe, und will dies eben durch das Beispiel von Paris beweisen.

¹⁹ In Wien hatte nach Herzog Rudolfs IV. Absicht der Kanzler (Dompropst) die 1., der Rektor die 2. Stelle inne. Er investiert den Rektor mit dem Ring, er entscheidet bei zwiespältigen Rektoratswahlen usw. Kink, Geschichte der kaiserlichen Univerfität Wien I. Bd. (Wien 1854), S. 9—10.

Freiburg der von Basel (vom Diözesanbischof dazu beauftragt). Jedenfalls war der Kanzler immer eine geistliche Persönlichkeit höheren Ranges. Neben seinem ursprünglichen Recht der Lizenzerteilung (auf Grund der von Doktoren und Magistern angestellten Prüfungen) hatte derselbe auch die Aufgabe, auf Lehre und Unterricht und vor allem auf die Promotionsordnung durch die Fakultäten zu achten, damit nicht Unwürdige die Lehrbefähigung erhielten. — Nach älterer kanonistischer Anschauung wurzelt die sog. bischöfliche Sendung (*missio canonica*) zum theologischen Lehramt an den Hochschulen im päpstlichen Kanzellariat und muß dem Wesen nach auf dieses zurückgeführt werden, wie z. B. die Denkschrift des bayrischen Episkopats vom 20. Okt. 1850 ausdrücklich hervorhob²⁰.

An manchen deutschen Universitäten war freilich der Einfluß des Kanzlers tatsächlich nicht allzu groß, seine Stellung vielfach nur mehr ein Ehrenposten. So auch in Freiburg, wo er schon bald durch ein Mitglied der Universität als Vizekanzler sich vertreten ließ und (1472) durch eine Art Rente sich zur (zuerst zeitweiligen, dann ständigen) Verzichtleistung herbeiließ. Trotzdem werden wir nachher nochmals auf ihn zu sprechen kommen.

2. Zweitens pflegten vom päpstlichen Stuhl den einzelnen Universitäten hohe Würdenträger der Kirche als sog. *Konservatoren, conservatores iurum et privilegiorum*, bestellt zu werden²¹, die — ähnlich den späteren landesherrlichen Superintendenten — die Rechte und Freiheiten der Körperschaft selbst und ihrer Mitglieder gegen Beeinträchtigung und Unbill zu schützen und zu erhalten (daher der Name) hatten, sowie das Recht besaßen, Gegner der Universität und deren Anhänger vor ihren Richterstuhl zu ziehen. — Oft war übrigens Kanzler- und Konservatorenamt in einer Hand vereinigt, wodurch die Machtfülle und das Ansehen der betreffenden Prälaten natürlich noch erhöht wurde.

So werden 1491 durch Papst Innocenz VIII. die Dombekane von Straßburg und Konstanz sowie der Abt von St. Trud-

²⁰ Weßer und Welte, Kirchenlexikon Bd. 11 (1854), S. 429.

²¹ Oder aber mit Erlaubnis desselben von der Universität frei gewählt zu werden.

pert zu Konservatoren für Freiburg bestimmt²². Dabei ist von Schuß die Rede gegen diejenigen, qui privilegia, indulta et libertates eidem universitati et membris concessa perturbare, impedire praesumunt. Da solche großen Schaden zufügten (multiplices molestias et iniurias inserunt ac iacturas), so hätten Doctoren, Magister und Scholaren demütigst den Papst gebeten (nobis humiliter supplicarunt), ut cum eisdem valde reddatur difficile pro singulis querelis ad apostolicam sedem habere recursum, providere eis super hoc paterna diligentia curaremus. Unter denen, gegen welche conservatores ac iudices die Universität verteidigen sollten, sind auch archiepiscopi, episcopi, prelati, clerici neben vielen Ständen der Laienwelt genannt.

Daß man dieses Konservatorenamtes und seiner Bedeutung auch in späterer Zeit sich noch erinnerte und darauf berief, zeigt in bezug auf Freiburg ein Fall aus dem Ende des 17. Jahrhunderts. Damals war bekanntlich ein Teil der Universität infolge der französischen Besetzung von Freiburg (1677) nach Konstanz geflohen und suchte sich dort als deutsche bzw. österreichische Universität einzurichten, während in dem jetzt französischen Freiburg ein Studium Gallicum sich auftrat. Als nun damals die österreichische Regierung verlangte, daß die noch vorhandenen Professoren die schon öfters von ihnen geforderte Schlußrechnung erstatteten und die privilegia et documenta universitatis Friburgensis nach Konstanz „transferiert“ werden sollten und dort öffentlich ad interim „profitiert“, d. h. gelehrt werde, da ist ein Teil der geistlichen Räte in Konstanz der Ansicht, der Bischof (von Konstanz) solle als ordinarius et conservator dictae universitatis den Professoren befehlen, die Schlußrechnung wie auch die privilegia et documenta der Universität, ihm zu extradieren, auch sich fertig zu halten, zu Konstanz „ehist ad interim publice zu profitieren“. Dies geschah am 13. August 1681²³.

²² J. A. Riegger, *Analecta academiae Friburgensis* (Freiburg 1774) p. 302. Vgl. auch Buß, *Der Unterschied der kath. u. protest. Universitäten Deutschlands . . .* (Freiburg i. Br. 1846) S. 20/21.

²³ GLA. Abt. Freib. Univ. Fasc. 779. Translation der Universität nach Konstanz.

Als dann etliche Jahre später an jener Universität in Konstanz ein Streit der Dominikaner um zwei theologische Professuren ausgebrochen war, da berief sich in einem Schreiben an den Kaiser vom 2. März 1690 der erwählte Bischof von Konstanz, Marquardt Rudolf, auf das Vorgehen seines verstorbenen Vorgängers sowie des Bischofs von Basel (als des Kanzlers!), wobei die Bemerkung eingeflochten wird: „...nachdem ein jeweiliger Bischof zu Konstanz dieser Universität als *corporis ecclesiastici* aus habender päpstlicher Gewalt *perpetuus iudex ac conservator*, ein Bischof von Basel aber *eiusdem universitatis cancellarius* und *Mitkonservator* [ist]...“ Und an einer späteren Stelle desselben Schreibens berief der Bischof sich wiederum, um zu erhärten, daß er die theologischen Lehrstellen zu vergeben habe, ausdrücklich auf seine Eigenschaft als *iudex ac conservator istius universitatis*. Ebenso tat er dies in einem Schreiben an den Nuntius in Luzern vom 19. März 1690, in dem er von sich spricht als „*ab ipsa sede [apostolica] perpetuo istius universitatis tanquam corporis ecclesiastici denominato ac constituto iudice ac conservatore*“²⁴. Wir sehen also auch hier überall die Auffassung der Universität als *corpus ecclesiasticum*, gerade in Hinsicht auf das Konservatorenamt!

Auch ist die besondere Stellung der Universitäten in und zu der Kirche ausgedrückt durch sog. Reformatoren oder Visitatoren, welche von Päpsten und Konzilien an die verschiedenen Universitäten gesandt wurden. Es schließt dies natürlich nicht aus, daß auch die betreffenden Landesherren Visitationen an der Universität vornahmen, sei es allein, sei es mit der geistlichen Oberbehörde. So handelt es sich z. B. in Freiburg im Jahre 1578 um die Vornahme einer Inquisition und Visitation bei der Universität und der Stadt zum Behuf der Beseitigung vorhandener und Verhütung der Verbreitung sektischer, ärgerlicher und verführerischer Bücher, Lieder, Gemälde usw., wobei am 3. Januar gebeten wurde, „der Erzherzog möge es bei der Relation des Dr. Casp. Bez betr. der Visitation der sek-

²⁴ Ebdaselbst.

tischen Bücher bei der Universität und Stadt Freiburg durch E. Fürstl. Durchlaucht] und der bischöflich konstanziſchen Räte, desgl. auch bemelter Stadt und Universität Freiburg daſelbſt hiezu verordneten Kommiſſion beſaſſen“²⁵. Also eine gemiſcht ſtaatliche und kirchliche Kommiſſion!

So ſind es neben dem Kanzler Konſervatoren, Reformatoren und Viſitatoren, die die Oberauſſicht der Kirche über die Universitäten ausüben und ſie ihrem ſtiftungsgemäßen Charakter zu erhalten berufen ſind.

3. Ein weiterer wichtiger Punkt, der den kirchlichen Charakter der Universitäten zu erweiſen geeignet iſt, ſind die ſog. Inkorporationen, deren Bedeutung gerade bei unſerer Freiburger Hoſchſchule klar und deutlich hervortritt.

An zahlreichen Universitäten des Mittelalters beſtanden die Einkünfte der beſoldeten Lehrer, beſonders der drei ſog. höheren Fakultäten, zum großen Teil in kirchlichen Pfründen, d. h. eine Anzahl von Kanonikaten und Pfarreien, oft auch Stiftern und Präbenden, waren derart mit der Universität verbunden, daß das Einkommen daraus die Beſoldung der Lehrer ganz oder zum größten Teile ausmachte, die betreffenden Pfarreien aber durch einen (beſoldeten) Vicarius verſehen wurden. So wurde in Freiburg beſonders die Münſterpfarre durch Biſchof Burtard von Konſtanz am 16. Dezember 1464 an die Universität übertragen. Es heißt dabei: „cum omnibus et ſingulis ſuis juribus et pertinentiis, fructibus redditibus et proventibus ... de conſenſu etiam expreſſo illuſtris principis et domini dñi Sigismundi ducis Austriae ... pro nobis et noſtris ſucceſſoribus univerſis ... unimus, annectimus et incorporamus...“, mit dem Recht, daß Rektor und Senat „vicarium perpetuum ad dictam eccleſiam, quotiens eam vacare contigerit, nobis et noſtris ſucceſſoribus aut noſtro vicario praesentare inſtituendum poſſint atque debeant ...“²⁶. Die Universität als ſolche war parochus primitivus s. rector eccleſiae, der betreffende, von ihr präſentirte Münſterpfarrer ihr vicarius.

²⁵ GLA. Freiburg. Univ. Bücher 681.

²⁶ GLA. Freiburg. Kirchſpielfachen Nr. 978.

Ähnlich war es mit den zahlreichen andern Pfarreien, welche die Universität besaß, z. B. Breisach, Ehingen, Ellwangen, Rottenburg, Willingen, Winterthur u. a. m. Noch heute sind die in der Nähe gelegenen Pfarreien Burkheim, Sechtlingen und Reute Universitätspfünden.

Die kirchenrechtliche Form dieser Inkorporationen läßt sich nun²⁷ überhaupt sonst nirgends nachweisen als bei geistlichen Korporationen. Ohne diesen Charakter der Universität wäre eine solche Erscheinung rein undenkbar, und ohne Einwilligung der Kirche war so etwas gar nicht möglich, auch wenn die Dotierung aus landesherrlichen Mitteln floß. Sehr oft waren nun Professoren der Universität selbst vicarii solcher auswärtigen Pfarreien, und da war wiederum die kirchliche Einwilligung nötig, um solche von ihren geistlichen Pflichten oder wenigstens von einem Teil derselben, namentlich von der sogenannten Residenzpflicht — unter fortdauernder Gehaltsberechtigung — zu entbinden²⁸. Ebenso wurden von ihrer Residenzpflicht durch kirchliches Privileg entbunden die zahlreichen Kleriker und Kanoniker oft weit entfernter Kirchen und Stifter, auch auswärtiger Diözesen, welche den Ort ihrer Pfründen verließen, um an Universitäten ihrem Studium zu obliegen. So hat schon Papst Honorius III. 1219 ein allgemeines derartiges Privileg gegeben²⁹. In Freiburg waren fast in jedem Semester einige Presbyter und Kanoniker — von den einfachen Klerikern gar nicht zu reden —, sowie Angehörige der verschiedenen Orden immatrikuliert³⁰. Nur durch jenes Privi-

²⁷ Mit Nachdruck hat in neuerer Zeit wieder S. Hermelink a. a. O. S. 69 darauf hingewiesen.

²⁸ Nach einem bei Riegger, *Analecta* p. 311—314 wiedergegebenen Privileg des Kardinals und *legatus a latere* Raimundus, Straßburg 1502, werden die Lehrenden, solange sie lehren, die Studierenden auf sieben Jahre von der Residenzpflicht entbunden, derart, daß sie während dieser Zeit *omnes et singulos fructus, redditus et proventus suorum beneficiorum ecclesiasticorum cum integritate percipere valeant*. Freilich bezieht sich beides, Lehren und Studieren, nur auf die theologische Fakultät.

²⁹ Kaufmann a. a. O. I, 398.

³⁰ Vgl. die Tabelle III, Standeszugehörigkeit der Studierenden, in meiner *Matrifelsausgabe* II. Bd. (1910), S. 41—48, sowie Tabelle IV, S. 49: Das Verhältnis der Angehörigen des geistlichen Standes und der höheren Stände zu der Gesamtzahl (bis zu 29,8 Proz.!).

leg, das sie der Residenzpflicht entband, war ihnen ermöglicht, sich so wissenschaftlich weiterzubilden.

4. Damit sind wir zum vierten Punkt gelangt, den ich jedoch hier nur berühre, nachdem ich in meinem Aufsatz: „Zur Geschichte des Rektorats an der Universität Freiburg i. Br.“ in der Zeitschrift der Freiburger Gesellschaft für Geschichtskunde 46. Band (1935), S. 33—46, ausführlicher davon gehandelt habe.

Lehrende und lernende Mitglieder der Universitäten waren ursprünglich zum weitaus größten Teil Kleriker, so sehr, daß in amtlichen Urkunden des 14. Jahrhunderts geradezu clericus und scholaris identifiziert werden. Clericus hieß derjenige, der wenigstens die vier niederen Weihen oder nur die Tonsur empfangen hatte. An und für sich war damit der Zölibat nicht verbunden. Es war aber gegen Ende des Mittelalters für alle Angehörigen der Universitäten die Ehelosigkeit nicht nur Sitte, sondern oft schon durch die Statuten vorgeschrieben. Lange Zeit wurde jeder Student, der sich verheiratete, städtisch und verlor die akademischen Privilegien. Den Professoren der Artistenfakultät wurde noch 1581 das Heiraten verboten. Rektoren konnten erst von 1512 ab heiraten, bigami, d. h. in zweiter Ehe Lebende oder mit einer Witwe (also bigama) Verheiratete konnten erst infolge eines päpstlichen Privilegs oder Indults vom 27. Oktober 1570 Rektor werden; daß der Rektor ein clericus sein müsse, wird immer wieder — auch in jenem Schreiben der Universität an den Papst vom 26. Januar 1567, worin sie dieses Privileg sich erbittet — damit begründet, daß die Universität ein corpus ecclesiasticum sei. Er müsse aber — so heißt es auch bei andern Hochschulen — schon deshalb clericus sein, weil er nur so die Gerichtsbarkeit über die ihm unterstehenden zahlreichen Kleriker, sowie auch die eigentlichen Presbyterien ausüben könne, wenn er selbst durch die niederen Weihen und die Tonsur wenigstens in diesem weiteren Sinn dem geistlichen Stand angehöre³¹.

³¹ Vgl. z. B. Meberer, *Annales Ingolstadiensis* 1782, I, p. XXVI. Stein, *Akademische Gerichtsbarkeit* S. 70. — In dem Brief, den die Universität Freiburg am 26. Januar 1567 an Papst Pius V. wegen der *rectores bigami* richtete, heißt es, der Rektor habe nach den *Decreta iuris pontificii* deshalb

Nun meint freilich trotz alledem Kaufmann (a. a. O. II, 81), viele dieser Kleriker an den Univerſitäten ſeien aus dem Laienſtand nicht völlig ausgeſchieden geweſen, und ſo habe ſich bei ihnen der geiſtliche Charakter doch ſehr verſchlüchtigt. So recht eigentlich geiſtlich ſei doch nur der Sacerdos, und ſo habe auch die ganze Korporation nicht deswegen geiſtlichen Charakter. Schon Hermelink (a. a. O. S. 63) hat demgegenüber darauf hingewieſen, daß ſo auch allen religiöſen Ordensgeſellſchaften, welche Laienbrüder bei ſich zulassen, der geiſtliche Charakter abgeſprochen werden müßte, ebenſo den Ritterorden, den Brüdern des gemeinſamen Lebens, den Beghinen und Begharden u. a. m. Das beſondere geiſtliche Ziel ſei doch die Hauptſache. (Wir kommen darauf ſpäter, unter Nr. 8 noch zu ſprechen.) Außerlich kommt dies in der beſonderen Gerichtsbarkeit zum Ausdruck. Und nur wenn die Kirche in der akademiſchen Gerichtsbarkeit eine beſondere Form des geiſtlichen Gerichts ſah, konnte ſie ihren ſtudierenden Geiſtlichen geſtatten, ſich dem Univerſitätsgericht zu unterſtellen.

5. Aber nicht nur ſtanden die Univerſitäten als Genoffenſchaften auf dem Boden der Kirche, ſondern das ganze Leben der Lehrenden ſowohl wie der Lernenden war klerikal zugeſchnitten. Durch die beſondere Gerichtsbarkeit, von der ſoeben die Rede war, und durch den Zwang, in den Burſen zu leben, waren die Mitglieder ſtreng von der Bürgerschaft der betreffenden Stadt geſchieden und fühlten ſich als bevorzugten Stand der Kleriker gegenüber den Laien. Die Burſen und Kollegien aber, in denen ſie faſt klöſterlich beiſammen wohnten, hatten in Verfaſſung und Lebensweiſe ganz den Zuſchnitt kirchlicher Konvikte³². Fr. Paulſen³³ nennt die mittelalterlichen Univerſitäten geradezu „freier konſtruierte Kollegialliſte, welchen von den beiden Aufgaben dieſer Inſtitute, dem Gottesdienſt und dem Unterricht, nur

ein clericus zu ſein, weil die Univerſität ein *Corpus ecclesiasticum* ſei, wenn auch die Mehrzahl der Studierenden Laien wären. Vgl. meinen oben zitierten Aufſatz in der Zeiſchrift der Freiburger Geſellſchaft für Geſchichtſtunde 46. Bd., S. 39.

³² Vgl. mein Büchlein über die alten Freiburger Studentenburſen. Freiburg 1926.

³³ Geſchichte des gelehrten Unterrichts, 3. Aufl. von Rud. Lehmann I (Leipzig 1919), S. 30.

die letztere oblag. . . Lehrer und Schüler waren Kleriker und dementsprechend die Lebensordnungen in allen Stücken wesentlich den klerikalen nachgebildet.“ Erst infolge der humanistischen Emanzipationsbestrebungen wurde diese Ordnung allmählich durchlöchert.

Auch äußerlich sollte dieser „klerikale Zuschnitt“ des ganzen Lebens der Universitätsangehörigen zur Geltung kommen durch die studentische Tracht. In Freiburg wurde gleich im Jahre 1460, zu Beginn des Hochschulbetriebs, in den vom ersten Rektor Mathaeus Hummel entworfenen und herausgegebenen Disziplinalgesetzen vorgeschrieben, daß jeder Scholar einhergehe in der ehrbaren klerikalen Tracht, *vestibus clericalibus et honestis*³⁴, was also geradezu mit Gelehrtenracht gleichgesetzt werden kann. Dieselbe kam wohl von Paris³⁵, und jede andere Tracht galt als „widderliche weltliche Kleidung“ oder als „heidnische unchristliche Kleidung“³⁶ und war als solche streng verpönt. Dies war, da die Kleriker, wie schon betont, ursprünglich den Hauptteil der Studierenden ausmachten, geradezu eine alte Satzung des kanonischen Rechts, die dann auf alle Scholaren übertragen wurde, wie auch das Verbot der langen Haare und der Bärte, wenigstens bei den Graduerten³⁷, sowie das allgemeine übliche Verbot des Waffentragens. Schließlich gehören eigentlich auch manche andere Verbote hierher, z. B. die der Teilnahme an Hochzeiten, Tänzen und Reigen, die als unangemessen für die Kleriker galt, aber allgemein den Studenten untersagt war.

Die genannte Tracht, der *vestitus clericalis*, wurde immer in scharfen Gegensatz gestellt zur weltlichen, dem *vestitus laicalis*. Aber gerade weil dies so war, ließ die Stadtbehörde als Vertreterin der Bürgerschaft, ohnehin schon eifersüchtig auf die

³⁴ Näheres in meinem Aufsatz über die studentische Tracht in der Zeitschrift der Freiburger Gesellschaft für Geschichtskunde 31. Bd. (1915), S. 167 ff.

³⁵ Stein a. a. O. S. 73.

³⁶ Ebb. S. 74, Anm. 30.

³⁷ Vgl. den Fall eines Magisters aus dem Jahre 1492 in meinem erwähnten Aufsatz über die studentische Tracht S. 171, Anm. 1. — Dr. Jos. Rerer hatte als Rector ecclesiae parochialis in demselben Jahr in einer Predigt unter den Fehlern und schlechten Sitten namentlich *de malis moribus barbas nutrientium* gesprochen. Prot. sen. 7. Mai 1492.

Privilegien der Akademiker, es sich nicht nehmen, laut zu protestieren, wenn von Seiten der Universitätsangehörigen vorschriftswidrig gehandelt wurde. So kam 14. April 1475 jene Klage von der Stadt an den Senat, daß einige Magister und Scholaren mit offener Brust, Schnabelschuhen, Dolchen und kurzen Röcken nach Art der Laien einhergingen, so daß zwischen ihnen und den Laien gar kein Unterschied mehr sei. Dies ziemte sich doch nicht, da die Universität doch eine kirchliche Körperschaft (*ecclesiasticum collegium*) sei³⁸. Die Folge der Klage war übrigens ein Mandat des Rektors vom 25. April, das die vorgeschriebene Tracht einschärfte und vor Abweichungen ernstlich warnte. — Freilich kamen immer wieder Fälle vor, wo einer wegen seiner Kleidung *more laicorum* gestraft werden mußte.

Auch sonst lebten die alten Universitäten das Leben der Kirche gewissenhaft mit durch öffentliche Teilnahme in corpore an den kirchlichen Festlichkeiten, Prozessionen, Bittgängen usw.³⁹ Sie gaben aber auch ihren eigenen Festlichkeiten kirchliche Weihe. Die Wahl und Installation des Rektors, die Verlesung der Statuten, die Promotionen und andere akademische Akte fanden in feierlicher Weise mit religiösem Gepränge in der Kirche, bei uns in Freiburg im Münster (die Wahl des Rektors in der Sakristei) statt, wo ja zudem die Universität *rector ecclesiae, parochus primitivus* und manche ihrer Theologieprofessoren *vicarii* waren. Die Gräber ihrer Professoren waren in der Kirche⁴⁰, und noch erinnert die Universitätskapelle oder das

³⁸ S. oben S. 156, Anm. 9.

³⁹ Vgl. meinen Aufsatz zur Geschichte der Freiburger Fronleichnamsprozession im *FDL*, N.F. 12 (1911), 338 ff. Über die Feier eines *privatum votum* durch die Universität in Kriegsgefahr s. m. Aufsatz „Freiburg und seine Universität im 30jähr. Krieg“ II. Teil, in *Zeitschrift der Freiburger Gesellschaft für Geschichtsfunde* 27. Bd. (1911), S. 86/87.

⁴⁰ Senatsprotokoll v. 23. April 1504: *conclusum fuit, quod certi deberent ad senatum [sc. civium] pro petendo loco in ecclesia pro sepultura doctorum, magistrorum et magnorum personarum universitatis, et fuerunt deputati rector Dr. Angelus [de Besutio], Dr. Odernheim et licentiatius Zurzach, et factum fuit.* Tatsächlich wurde das Universitätschörlein mit den Grabstätten auf Kosten der Universität 1505—1510 (also noch bevor Einweihung des Münsterchors 1513)

Universitätschörlein in unserm Münster an die innige Beziehung der Universität als solcher, nicht etwa nur der theologischen Fakultät, zur Kirche. Die einzelnen Fakultäten hatten ihre *Patrone*, an deren Festtagen immer kirchliche Funktionen stattfanden, namentlich am Katharinenfest, dem Tag der Patronin der Artistenfakultät, und zu den freien oder halbfreien Tagen für Professoren und Studenten gehörten jeweils die, an denen die Exequien und Parentationen (Leichenreden) für verstorbene Mitglieder der Universität in der Kirche stattfanden. Auch gemeinsame Osterkommunionen der Professoren und Studenten sind offizielle Akte der Universität⁴¹.

An denjenigen Universitäten, wo noch die Nationen eine Rolle spielten, hatten auch diese kirchliches Gepräge. In Bologna z. B. hatte die deutsche Nation die Form einer kirchlichen Bruderschaft mit gemeinsamem Gottesdienst.

6. Am verwickeltsten steht die Sache mit der akademischen Gerichtsbarkeit und ihrem Verhältnis zur Kirche, wo die Ordnungen der einzelnen Universitäten große Verschiedenheit zeigten. Richtig ist freilich, wie Kaufmann a. a. O. II, 92 ausführt, daß die Universitäten nicht *ipso facto* durch ihre Gründung „mit dem geistlichen Recht und Gerichtsstand be-

erbaut. — Als 1789 durch Regiminalreskript v. 24. Sept. der Universität aufgetragen wurde, ihr Kirchenpatronatsrecht (neben dem Pfarrvikarrepräsentationsrecht) über das Münster zu beweisen, tat sie dies in einem Schreiben, in welchem neben anderen Punkten ausgeführt wird: „... h) ließ die Universität 1505 ihre Insignien in die Kirchenmauer hauen, baute sich als Patron und Lehnherz der Pfarrkirche ein eigenes Chor und Grabstätte, welches alles der Stadtrath aus diesem Titel und Grunde genehmigte.“ *GLA*, Freiburg-Stadt, Kirchenlehnherrlichkeit Nr. 2288 (Abdruck von Aktenstücken betr. d. Patronatsrecht d. Univ. über die Münsterpfarrei Gr.). Der erste im Münster begrabene Universitätsprofessor war Ulrich Zasius 1535.

⁴¹ Das Senatsprotokoll vom 31. März 1651 erinnert an „die alte observanz“, die zu beobachten sei, weshalb beschlossen wurde, „daß umb halb achte ahn grüne Donnerstag die *SS. Professores saeculares*, als *iuristae ac medici*, sambt *studiosis iur. et med.* ihr *communio in sacello S. Andree*, die andern aber bey *h. h. p. p. Societatis Jesu* ihr *communio* verrichten... die *studiosi* aber auch jedweder lauth 27. Marty 1627 ergangenen *decrets* ein *schedam* (Bescheinigungszettel!) *decano* bringen und *dis per mandatum publicum*“. Ähnlich wird auch 23. März 1656 beschlossen „ohn erachtet die *p. p. Soc. Jesu*, welche wolsten, daß auch die *studiosi superiorum facultatum* by ihnen kommunizieren sollten“.

widmet worden“. Aber ebenso richtig ist auch, daß in Paris, dem Muster auch der deutschen Universitäten, sich schon im Verlauf des 13. Jahrhunderts mit der immer schärferen Ausprägung des klerikalen Charakters der Universität die kirchliche Gerichtsbarkeit über die *clerici scolares* zu einer ausschließlich sich umwandelte und auch die nicht geistlichen *Supposita* der Hochschule umfaßte (Stein a. a. O. S. 34). Die an allen Universitäten ursprünglich bestehende Forderung, daß der Rektor ein Kleriker sei, wird ja immer damit begründet, damit er über die zahlreichen Kleriker die Jurisdiktion ausüben könne.

7. Hermelinik (a. a. O. S. 69) sieht den kirchlichen oder geistlichen Charakter der mittelalterlichen Universitäten namentlich auch darin ausgesprochen, daß sie als solche — nicht etwa nur ihre theologischen Fakultäten — an den großen Kirchenversammlungen durch offizielle Vertreter teilgenommen haben.

Schon am Konzil von Pisa nahmen auf Einladung der Kardinäle französische Universitäten, namentlich in hervorragender Weise Paris, italienische und englische, von deutschen Wien, Prag und Köln teil⁴². Noch größer war ihre Zahl und noch bedeutender ihre Tätigkeit auf dem Konzil in Konstanz. Zwar darf wohl die Zahl von „37 Hohen Schulen“ mit 2000 Personen, die Richental in seiner Chronik dort anwesend sein läßt, als zu hoch gegriffen gelten (wenigstens was die offizielle Vertretung betrifft), aber sicher waren doch nicht weniger als 27 Universitäten dort vertreten⁴³, vom Papst (Johann XXIII.) oder vom Kaiser, oder von beiden eingeladen. Davon waren allein sechs deutsche: Prag, Wien, Köln, Erfurt, Leipzig und (freilich nicht von Anfang an) Heidelberg. Von der einflußreichen Tätigkeit, welche die einzelnen Professoren als Universitätsvertreter dort ausgeübt haben, spricht Kaufmann a. a. O. II, 441. Und Joh. Friedrich Hauß⁴⁴ spricht von dem großen Ansehen derselben in Konstanz wie später in Basel, das „nicht die vielen Hunderte von vorneh-

⁴² Lorenz Dax, Die Universitäten und die Konzilien von Pisa und Konstanz. J. D. Freiburg i. Br. 1910, S. 1—24. — Betr. Wien vgl. insbesondere Kintl a. a. O. I, 2, S. 35 f. (Konzil von Pisa), 48 f. (Konstanz), 87 f. (Basel).

⁴³ Dax a. a. O. S. 56.

⁴⁴ Geschichte der Universität Heidelberg (Mannheim 1862) I, 271.

men Geistlichen, welche dort zusammengekommen waren, hatten, sondern die Gelehrten aus allen Ländern Europas. An sie wandten sich die Väter des Conciliums in allen Angelegenheiten, es mochten Disputationen zu halten, Gesandte an Fürsten und Päpste zu schicken, Briefe an erlauchte Personen zu schreiben oder Berathschlagungen vorzubereiten oder zu leiten sein.“ Sie, die Universitätsvertreter, scheinen dort geradezu die treibenden Kräfte im Verlauf des Konzils, sein „Lebenselement“ gewesen zu sein⁴⁵.

Auch auf dem Reformkonzil zu Basel war die Universität Heidelberg neben andern vertreten, sowohl vom Konzilspräsidenten (Kardinallegaten Julius) als von Papst Eugen IV. und von Kaiser Sigismund eingeladen⁴⁶.

Hermelink meint nun (a. a. O.): „Wie hätte dies stattfinden können, wie hätten ferner die Universitäten als solche zu kirchlich gültigen dogmatischen und praktischen Gutachten aufgefordert werden können, wenn nicht ihr kirchlicher Charakter in der allgemeinen Auffassung festgestanden wäre?“

Hinschius (a. a. O. IV, 655—56 Anm.) freilich ist anderer Ansicht. Er muß zwar zugeben, daß schon zum Konzil von Pisa und zu den übrigen Reformkonzilien die Universitäten, und zwar auch von den Päpsten, eingeladen worden sind, und daß Vertreter derselben dort teilgenommen und entscheidendes Stimmrecht ausgeübt haben. Dies erklärt sich aber nach seiner Ansicht daraus, daß die Universitäten anerkannte Pflanz- und Pflegestätten der Wissenschaften waren, und daß die damaligen Reformbewegungen „ihren geistlichen Gehalt und ihre geistige Leitung von den Universitäten und ihren Gelehrten erhalten sollten“. Dazu komme, daß neben den Vertretern der Universitäten zu Konstanz, Siena und Basel auch einzelnen Gelehrten, wenn sie Geistliche waren, dieselben Rechte gewährt worden seien und dafür nichts anderes als ihre wissenschaftliche Stellung den Titel gebildet habe. Aber alle diese Einzelprofessoren waren zwar selbst Mitglieder und Graduierte von Universitäten der verschiedenen Länder und Fakultäten, im Auftrag von Fürsten und

⁴⁵ So D a r a. a. O. S. 62 u. 100.

⁴⁶ S a u ß a. a. O. I, 278.

Prälaten zum Konzil gekommen, jedoch nicht als offizielle Vertreter der Universitäten, und letzteren, den offiziellen Vertretern, waren allein gleiche Rechte mit den Kirchenfürsten zugestanden⁴⁷.

Daß die Universitäten als solche, nicht eben nur die theologischen Fakultäten derselben, zu gutachtlichen Äußerungen, zur Entscheidung oder zur Vermittlung in kirchlich-dogmatischen und praktischen Fragen⁴⁸ herangezogen wurden und in solchen Fragen mitzusprechen nach der allgemeinen Auffassung für berechtigt gehalten wurden, dafür einige Beispiele wiederum aus Freiburg.

Am Sonntag Reminiszere (2. März) 1466 wurde im Senat der Universität beraten über eine Petition der Freiburger Bürgerschaft, dahingehend, die Universität möge an den Papst schreiben, um ein Indultum zum Butteressen während der Fastenzeit zu erlangen (*ut universitas scriberet sanctissimo pontifici ad dandum indultum esus butiri*). Die Senatoren waren nun der Ansicht, die Bürger sollten sich an die Patres Augustiner und Prediger, den Guardian der Franziskaner und gewisse Prälaten, wenn sie in der Stadt anwesend seien, wenden, sowie an die Landdekane (*ad decanos rurales*). Die Universität wolle dann bestimmte Persönlichkeiten aus ihrer Mitte dazu absenden, und zwar wurden als solche Deputierte bestimmt ein Dr. theol. (Pfeffer), ein Dr. iur. (Obernheim) und der Rektor (Dr. Molfeld). Diese sollten zusammentreten und die Sache beraten *sub meliori forma* und nach Vernunftsgründen sich umsehen (*ut viderent de rationabilibus motivis*). Und weil die Bürger eine *littera promotorialis* an den Heiligen Vater wünschten, beschloß die Universität, ihnen eine solche zu geben. Einige Tage darauf (*seria IV. post Reminiscere*, also am Mittwoch nach dem genannten Sonntag) baten die Bürger, die Universität möge ihnen einen Brief an den Papst ins Lateinische übersetzen. Dr. Obernheim und mgr. Kilianus (Wolf de Haslach) wurden zwar beauftragt, dies zu tun, der Brief sollte aber im Namen

⁴⁷ Darf a. a. O. S. 16, 55, 61. Vgl. auch S. Finte, Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils (Paderborn 1889), S. 29 u. a.

⁴⁸ So z. B. zur kirchlichen Bücherzensur Sautf a. a. O. I, 40

der Universität geschrieben und mit dem Siegel des Rectors versehen werden. Die Übersetzer aber sollten ein Trinkgeld in Fischen (Anfang der Fastenzeit) im Wert von 1 fl. erhalten (. . . et eis fiat propina in piscibus pro uno floreno).

Weitergreifend ist folgendes Beispiel: Im Jahr 1524, als die Wogen der kirchlichen Umwälzung in Deutschland schon sehr hoch gingen, verlangte König Ferdinand über die Beschwerden (*gravamina*) der katholischen Kirche Deutschlands ein Gutachten nicht etwa von der theologischen Fakultät, sondern von der Universität Freiburg als solcher bzw. von ihren Mitgliedern: *Lectae sunt literae illustrissimi principis Ferdinandi sub dato 4. mensis Julii a. 1524. Placuit per singulos dominos universitatis consignanda ecclesiae catholicae gravamina, eademque concepta examinanda per theologicam facultatem, moremque principigerendum. Prot. sen. 8. Aug. 1524.* Ähnlich wird kurz darauf ein Gutachten der Gesamtuniversität über Luthers Lehre verlangt: *Transscribantur cito articuli per dominos universitatis ad petitionem serenissimi domini principis Ferdinandi super Lutheranis et consimilium suorum articulis, muniantur et sigillo rectoratus et principi mittantur. Prot. sen. 30. Sept. 1524.* Und am 7. Oktober desselben Jahres soll die Universität auf Verlangen des Königs *articulos minus catholicos ex omnibus libellis compositis a Martino Luther et consimilibus aufzeichnen und vorlegen*⁴⁹. Endlich wird 1530 nochmals die ganze Universität (*Patres*) zu einem Gutachten über *errores et haereticas doctrinas* Luthers und seiner Anhänger aufgefordert und beschlossen, die betreffenden Schreiben nach Ensisheim zu schicken. *Prot. sen. 1. Febr. und 23. Febr. 1530*⁵⁰.

Übrigens wurden Universitäten nicht nur zu allgemeinen Konzilien geladen und erscheinen dort, sondern auch zu *Diözesansynoden*. So z. B. Wien schon 1418 zu der großen

⁴⁹ Den ganzen Wortlaut dieses Protokolls hat Buß, *Der Unterschied der kath. u. protest. Universitäten Deutschlands . . .* (Freiburg 1846) S. 22.

⁵⁰ Buß a. a. O. bringt S. 26 f. noch eine Reihe von Stellen, die aber eigentlich nicht den kirchlichen Charakter der Universität beweisen, sondern nur zeigen, wie streng katholisch sie war.

Provinzialsynode in Salzburg⁵¹. So viel später Freiburg zu der Diözesansynode, die 1609 in Konstanz stattfand. Ausdrücklich ging damals *Rectori et universitati Friburgensi* die Einladung zur Teilnahme zu, und nomine universitatis war mgr. Christophorus Pistorius, vicarius parochialis ecclesiae Friburgensis dort zugegen. Nun dürfen aber bekanntlich auf Synoden nur Geistliche und Vertreter geistlicher Körperschaften beiwohnen⁵².

Wenn Buß (a. a. O. S. 25) in demselben Zusammenhang schreibt, die Universität Freiburg habe bei den Breisgauer Landständen „jeweils“ ihre Vertreter gehabt, so könnte dies den Anschein erwecken, als ob dies schon von Anfang an bei den alten Landständen Vorderösterreichs der Fall gewesen sei. Dem ist aber nicht so⁵³. Später freilich, in einer Zeit, wo die Landstände ihre Bedeutung verloren hatten und „nur noch der Name übrig geblieben war“⁵⁴, wurden zufolge Verordnung Kaiser Leopolds II. vom 4. Okt. 1790 die Universitäten Oesterreichs zum Mit-Landstand derjenigen Provinz, in der sie lagen, erklärt, Freiburg also in Vorderösterreich oder bei den Breisgauer Landständen. Und da ist dann freilich bezeichnend für die noch damals bestehende Auffassung vom kirchlichen Charakter der Universitäten, daß ihr Vertreter — gewöhnlich der Rektor — auf der Bank der Prälaten Sitz und Stimme hatte⁵⁵.

Endlich darf in diesem Zusammenhang noch erwähnt werden, daß die Universitäten als solche auch Vergehen gegen Religion und kirchliche Vorschriften von sich ausstrafte. Auch dafür ein Beispiel aus Freiburg: Am 23. April 1560 wurde auf eine Anzeige des Magistrats der

⁵¹ Rinf a. a. O. I, 2, S. 252. — Ähnlich waren die Pariser und die übrigen französischen Universitäten auf den Pariser Nationalkonzilien von 1398 und 1406 vertreten und mit Stimmrecht wie die Prälaten versehen. Vgl. S. 17, Anm. 1.

⁵² Buß a. a. O. S. 24.

⁵³ H. Schwarzweber, Die Landstände Vorderösterreichs im 15. Jahrhundert (Innsbruck 1908) S. 66.

⁵⁴ Rinf a. a. O. II, 610.

⁵⁵ Unrichtig ist es, wenn F. König, Beiträge z. Gesch. d. Univ. Freiburg, Rektorat und Prorektorat, in *FDL*. XXIII (1893), 85 sagt, es sei dies 1793 durch Kaiser Leopold II. († 1792!) geschehen.

Stadt Untersuchung angestellt gegen zwei Universitätsangehörige, welche in der eben abgelaufenen Fastenzeit gegen das Verbot der Kirche Fleisch gegessen (*qui in hoc junio contra inderdictum ecclesiae comederunt carnes*), Philipp Schnock und Johann Kaufher. Beide leugneten zwar vor dem Senat, eidlich befragt, wurden aber in den Karzer gesteckt. Dort sollten sie überdies befunden, wo sie in diesem Jahr (es war Dienstag nach Weißem Sonntag) nach Christen-sitte gebeichtet und kommuniziert hätten, und angeben, wer etwa außer ihnen in der Fastenzeit Fleisch gegessen habe. Wenn sie dann ihre Strafe abgebüßt, sollten sie zwar aus dem Karzer entlassen werden, aber alsbald (*e vestigio*) Stadt und Universität verlassen, um nicht mehr wiederzukehren, sowie Urfehde schwören (*datis ad haec literis abiuratae ultionis*). Hier trat also die Universität als kirchliche Autorität auf und relegierte zwei ihrer Supposita wegen Überschreitung eines Kirchengebotes⁵⁶.

Man ging sogar noch weiter und wendete seitens der Universität rein kirchliche Strafmittel, Kirchenbußen und selbst die Exkommunikation an. Ein Privileg Papst Martins V. vom 24. Mai 1420 verlieh dem Rektor der Universität Wien im Verein mit den vier Dekanen das Recht, über die Angehörigen der Universität die geistliche Gerichtsbarkeit und Strafgewalt einschließlich der Exkommunikation auszuüben, und von diesen Kirchenstrafen auch wieder zu lösen⁵⁷. Ebenso konnte durch dieselben Organe der Universität gegen Kleriker die Degradation ausgesprochen werden. Dabei wurde freilich immer vorausgesetzt, daß der betreffende Rektor mindestens die vier niederen Weihen empfangen habe. Als daher dort (in Wien) König Ferdinand I. am 9. März 1534 be-

⁵⁶ Vgl. auch Janßen, *Gesch. d. deutsch. Volkes* I⁹, 76. — Die Fastengebote wurden namentlich in Burzen und Kollegien streng gehalten. *Rashball* a. a. D. I, 620.

⁵⁷ *Dag* S. 91: . . . *excommunicandi et excommunicatos publice denuntiandi, aliisque censuris et penis ecclesiasticis percellendi et ab illis absolvendi plenam et liberam . . . facultatem concedimus*. *Rinf* a. a. D. II, 269 u. I, 154. Vom Konzil von Basel 1441 und von Leo X. 1513 wurde dieses Privileg bestätigt. Ähnliche Rechte verlieh auch ein Prager Privileg 1397. — Vgl. auch *Stein* a. a. D. S. 76.

willigte, daß auch verheiratete Professoren zu Rektoren gewählt werden dürften, wurde ausdrücklich hinzugefügt: „*wenn a censuras ecclesiasticas procediret* werden sollte, daß der beehyrat Rector alsdann seine gewalt derselben Zeit einem, der *in sacris* ist, übergebe...⁵⁸“. Auch aus dieser Stelle geht hervor, daß die Forderung, der Rector müsse ein Kleriker sein, mit der Gerichtsbarkeit und Strafgewalt über die zahlreichen Kleriker der Universität begründet wurde.

Auch auf andere kirchliche Strafmittel, z. B. Wallfahrten als Kirchenbuße, die von der Universität als solche verhängt wurden und wofür zahlreiche Beispiele auch für Freiburg genannt werden könnten, ist in diesem Zusammenhange hinzuweisen. (Für Wien s. Rinf I, 2 S. 112.)

8. Zum Schluß muß zur Erhärtung des kirchlichen Charakters der mittelalterlichen Universitäten namentlich noch darauf hingewiesen werden, daß dieselben als Ganzes, als Organisation — nicht nur die theologische Fakultät, die also hierin keine Sonderstellung einnimmt — demselben Zweck diene wie die Kirche, nämlich dem Lobe Gottes, sowie der Förderung und Verbreitung nicht nur der Wissenschaft, sondern auch des katholischen Glaubens. Trug doch im Mittelalter das höhere Geistesleben überhaupt kirchliches Gepräge, wie die große Mehrzahl seiner Vertreter geistliches Gewand. Daß aber die Förderung des katholischen Glaubens ein Hauptzweck jener Universitäten war, dafür sind Zeugnisse sämtlicher Stiftungsbriefe, nicht nur die päpstlichen, sondern auch die kaiserlichen, landesherrlichen und städtischen, sowie z. T. auch die Statuten, und zwar bis ins 16. Jahrhundert hinein. Ich beschränke mich auch hier im wesentlichen auf Freiburg.

Kurz und deutlich drückt Papst Calixtus III. in seiner Bulle vom 20. April 1455 den Doppelzweck der Gründung dahin aus, „*ut ... simplices erudiantur et fides catholica dilatetur*⁵⁹“. Bischof Heinrich von Konstanz ge-

⁵⁸ Rinf II, 341.

⁵⁹ Offenbar in Nachahmung einer Stelle in dem Schreiben, womit Urban VI. die Errichtung eines *Studium generale* in Heidelberg 1385 genehmigte: „*ut ibidem fides ipsa dilatetur, erudiantur simplices, equitas servetur iudicii, vigeat ratio*“ etc., und an anderer Stelle:

nehmt im folgenden Jahr als Bevollmächtigter des Römischen Stuhles die Gründung u. a. „ob divini cultus incrementum totiusve christianae religionis contemplatione singulari“ und nennt die zu berufenden Lehrer der Wissenschaft *defensores fidei orthodoxae*, worunter nicht nur die Theologen gemeint sind⁶⁰. Dazu jene herrlichen Worte Erzherzog Albrechts VI. im Brief vom 21. September 1457, den man als den eigentlichen Stiftungsbrief bezeichnet⁶¹, worin er bezeugt, er habe „zu Trost, Hilfe, Widerstand und Macht für die ganze Christenheit gegen die Feinde ihres Glaubens“ dieses Studium errichtet und wolle dadurch mit andern christlichen Fürsten „graben helfen den Brunnen des Lebens, daraus von allen Enden der Welt unverfiegbar geschöpft werde erleuchtendes Wasser tröstlicher und heilsamer Weisheit zur Erlösung des verderblichen Feuers menschlicher Unvernunft und Blindheit“⁶². Und schon in der Bewidmungsurkunde vom 28. August 1456 wünschte er, „daß auch die Mutter der heiligen Christenheit darob Trost empfahet und dem heiligen christlichen Glauben gegen seinen Widerstand Hilf und Rettung davon erstehen mögen“.

„ . . . per que divini nominis fideique catholice cultus protenditur. . . .“
 E. Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg I. Bd. Urkunden (Heidelberg 1886) S. 3. — Ähnlich heißt es auch in der Bestätigungsurkunde der Universität Wien durch Albrecht III.: „ . . . rem grandem et altam, qui creatoris clementia laudabitur in coelis, eiusque fides orthodoxa dilatabitur in terris, augetur ratio, crescet res publica . . . lux fulgebit justitiae et veritatis. . . .“ Aus Diplome der Univ. Wien 1789, tom. I p. 73 zitiert bei Staudenmaier, Aber das Wesen der Universitäten . . . (Freiburg 1839) S. 2 Anm. Mit fast denselben Ausdrücken sagt es im Eingang der Wiener Stiftungsurkunde vom 12. März 1365 Herzog Rudolf IV. in deutscher Sprache: „ . . . damit erstens unser kristenlicher gelube in aller der welte geweitet und gemeret werde, demnach damit . . . das durchscheinende licht gotlicher weisheit nach dem influsse des hl. geistes erleuchte und befruchte aller leute herzen. . . .“ Kinf I, 9, Anm. 7.

⁶⁰ Riegger, *Opuscula* p. 426 et 427.

⁶¹ S. Schreiber, *Urkundenbuch der Stadt Freiburg i. Br.* II (1829), S. 447 f.

⁶² Fast wörtlich übernommen 20 Jahre später vom Grafen Eberhard von Württemberg bei Stiftung der Universität Tübingen (1477). Roth, *Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen . . .* (Tübingen 1877) S. 31 (Freiheitsbrief des Grafen Eberhard für seine Universität vom 9. Okt. 1477).

Albrecht VI. will durch seine Gründung ein gutes Werk also im dogmatischen Sinn der katholischen Kirche stiften⁶³ zu seinem und seiner Nachkommen Seelenheil. Das sagt er ausdrücklich in der genannten Urkunde vom 21. September 1457 mit den Worten, daß er „unter allen andern guten Werken“ auch die Stiftung der Universität sich auserwählt habe. Als solches ist die Universität den andern christlichen Werken, zumal milden Stiftungen (*piae causae*), wie Kollegien, Bursen, Stipendien, verwandt, die ihr daher auch zugestiftet wurden. Die milden Stiftungen aber wieder fallen unter den allgemeinen Begriff des Kirchenguts, wie schon Rottted in seinen noch zu erwähnenden Promemoria 1817 gesagt und v. Savigny in seinem System des heutigen römischen Rechts (II, 271) ausgeführt hat⁶⁴.

Besondere Vorkehrungen zur Reinhaltung des katholischen Glaubens bei Prüflingen wurden schon lange vor der Glaubensspaltung — um so mehr natürlich nach Ausbruch derselben⁶⁵ — getroffen. Darum schwören die Doktoranden aller mittelalterlichen Universitäten den Eid des Gehorsams gegen Kirche und Papst. Alle Fakultäten haben also mit der theologischen Anteil an diesem kirchlichen Ziel. Auch bei allen Stiftungen und Kollegien werden immer dieselben beiden Zwecke, Förderung der Religiosität und Pflege des Studiums, genannt. Im Collegium Sapientiae z. B. erstellt der Stifter die Kapelle für den Gottesdienst und die Räume und Einrichtungen (Bibliothek u. a.) für das Studium⁶⁶. — Dieses kirchliche Ziel allein

⁶³ Buß a. a. O. S. 57/58.

⁶⁴ Hinschius freilich (a. a. O. IV, 655) bestreitet, daß die Güter der Universitäten rechtlich als Kirchengüter gegolten haben, wogegen Eichhorn (Grundzüge des Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen. 1831 f. II, 645) ausführt, daß noch jetzt die Bestimmungen des Westfälischen Friedens jene als *Annexum religionis* betrachten, und ebenso der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 jeder Religionspartei unter einem Regenten anderer Konfession ihren Schulfonds sichert, als einen Teil der Kirchengüter, auf deren Benützung sie ein Recht habe.

⁶⁵ Vgl. meine „Beziehungen der Universität Freiburg zur Reformation“. Freiburg 1921.

⁶⁶ Prüfung der Ansprüche von Protestanten auf den Genuß der Studienstiftungen an der Universität Freiburg. Von der akademischen Stiftungskommission (Buß u. Werf) (Freiburg 1844) S. 50.

schon verlieh den mittelalterlichen Universitäten, nicht in letzter Linie den deutschen, einen gewissen kirchlichen Charakter. Schon darum also galten sie im Bewußtsein der Zeitgenossen vorzugsweise als kirchliche Anstalten.

Als eine Einzelheit möchte ich noch erwähnen, daß die Universitäten das ganze Mittelalter hindurch ihre *Rotuli*, d. h. die Verzeichnisse ihrer Magister oder ihrer Scholaren oder beider, bald nach Fakultäten getrennt, bald miteinander, an den Papst einschickten, um würdige Kandidaten für Kirchenpfründen zu haben⁶⁷.

Mit Recht betont Fr. Paulsen (Die deutschen Universitäten und das Universitätsstudium, Berlin 1902, S. 32), daß die Verschiedenheit der Ansichten über das Verhältnis der mittelalterlichen Universitäten zur Kirche abhängig ist von der Verschiedenheit des Standpunktes, den der Betrachter und Beurteiler einnimmt. Stellt man sich auf den Standpunkt der älteren Bildungsanstalten des Mittelalters, der Kloster- und Domschulen, die z. T., wie wir sahen, die Vorläufer unserer Generalstudien waren, so bedeuten die Universitäten freilich einen Schritt auf dem Weg zur Säkularisierung. Betrachtet man sie aber von der Gegenwart oder überhaupt von der späteren Zeit aus und will man ihr Wesen denen, die unsere heutigen Verhältnisse im Auge haben, klarmachen — und das dürfte ja meistens der Fall sein — so wird und muß man ihren klerikalen Charakter hervorheben. Jedenfalls sind alle vor der Reformation mindestens eher kirchliche als staatliche Anstalten. Staatliche Anstalten waren sie höchstens in einem abgeleiteten Sinn, insofern die Landesherren sie zu überwachen und gewisse Hoheitsrechte auf sie auszudehnen suchten, was sie aber gerade so auch in bezug auf Kirchen, Klöster und Spitäler sowie auf andere Schulen taten⁶⁸.

Im vollen Sinn des Wortes (und namentlich im streng rechtlichen Sinn, s. oben S. 157) waren sie freilich weder kirchliche

⁶⁷ Die beweisenden Stellen bei Denifle sind zusammengestellt bei P. Barth, Die Geschichte der Erziehung in soziologischer und geistesgeschichtlicher Beleuchtung (Leipzig² 1916) S. 204, Anm. 8.

⁶⁸ Hermelink a. a. O. S. 70.

n o c h staatliche Anstalten, sondern haben, in ihrer Gründung und ihrem Dasein durch Kirche und Staat bedingt, bei beiden Universalmächten Schutz und Förderung suchend und findend, zugleich kraft ihrer Natur und als rechtlich freie Korporation, von Anfang an das Streben nach Unabhängigkeit in sich getragen und so als dritte Großmacht des Studiums neben Sacerdotium und Imperium zu wirken und zu herrschen gesucht⁶⁹.

Wie sehr man aber des ursprünglich kirchlichen Charakters unserer Alma mater sich auch später noch bewußt war, zeigt die Tatsache, daß man noch im 19. Jahrhundert, wo mehrmals ihr Bestand bedroht war, denselben hervorholte und von maßgebender Seite betonte. So in jenem berühmten, von Rotteck abgefaßten und namens des Prorektors und des Plenarkonfistoriums der Universität⁷⁰ unterm 11. Januar 1817 herausgegebenen *Promemoria*. Dort heißt es (S. 16 im Abschnitt über die Gerechtigkeit einer Aufhebung) wörtlich: „Die Universität ist eine geistliche Korporation, ihr Gut ein Kirchengut. Solches geht nicht nur aus dem Inhalt ihres Stiftungsbriefes und dessen Bestätigung durch Kaiser und Papst, aus der Beschaffenheit ihres ursprünglichen Stiftungsfonds (nämlich der ihr, als einer kirchlichen moralischen Person inkorporierten Pfarre n), sondern auch aus den allgemeinen, bey den Protestanten selbst gültigen Grundsätzen über die Eigenschaften der gestifteten Schulen hervor (*Scholae, quoad institutionem juventutis in doctrinis religionis vel tantum vel simul respiciunt, universitates ecclesiasticae sunt . . . eodem censu habentur in terris Protestantium.* G. L. Boehmer, *Principia iur. canon[ici]* § 456). Was aber in Ansehung solcher Kirchengüter überhaupt und der einem oder dem andern Religionstheil insbesondere angehörigen Kirchengüter und Kongregationen Rechts sey, daß sie nämlich nur durch die

⁶⁹ Bezold in *Histor. Zeitschrift* 80. Bd. (1897), S. 439.

⁷⁰ Unterschrieben von Prorektor J. A. G. Schaffroth und von den Dekanen Joh. Leonh. Hug, J. A. Mertens, F. A. Menzinger und R. v. Rotteck. — Man wandte sich damals auch an den Papst (Pius VII) um Verwendung für die gefährdete Universität. Vgl. meine *Geschichte der Universität Freiburg i. Br.* in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Bonn 1892) S. 89, Anm. 1.

geistliche oder Kirchengewalt (welche über die Protestanten zwar der gleichfalls protestantische Landesherr jure delegato, über die Katholiken aber der Bischof ausübt), mit Einwilligung der weltlichen Autorität, könne verändert, aufgehoben etc. werden, ist allgemein bekannt und unbestritten, und es ist hievon im Reichsdeputationsabschied von 1803 in Rücksicht der hundertsten Stifter und Klöster (als welche der Disposition des Landesherrn aus politischen Gründen überlassen wurden), nicht aber in Rücksicht der übrigen Kirchen und Kirchengütern oder Schulen etc. etc. eine Ausnahme gemacht, sondern vielmehr das alte Rechtsverhältniß der letzteren ausdrücklich bestätigt worden, und dasselbe auch bestimmt und feyerlich durch das Churfürstl. Bad. Organisationsedikt vom 11. Febr. 1803 § XVIII geschehen, wo es heißt....“ Es folgt der Wortlaut dieses § XVIII als auch § XXI. — Der Verfasser der Schrift sagt zum Schluß, man habe sich auf diese Rechtsverhältnisse und Gesetze berufen, weil die in jüngster Zeit eingeführte Souveränität keineswegs als Aufhebung der früheren Rechtsverhältnisse der Untertanen.... zu betrachten sei.

Ähnlich wie 1817 und 1818 argumentierten die Verteidiger unserer Universität, als gegen Mitte der vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts nochmals die Gefahr der Aufhebung unserer Alma mater drohte⁷¹. Es geschah dies zunächst in der anonym erschienenen Schrift von Prof. Weizer: „Die Universität Freiburg nach ihrem Ursprung, ihrem Zweck...“, Freiburg 1844, wo u. a. auf S. 15 gesagt wird: „Ihr (der Universität) Verhältniß zur Kirche besteht ebenfalls darin, daß letztere über sie als geistliche Corporation und fromme Stiftung die Oberaufsicht führt...“

In demselben Jahr erschien, von der akademischen Stifungskommission (Werk u. Buß) herausgegeben, eine Broschüre „Prüfung der Ansprüche von Protestanten auf den Genuß der Stipendienstiftungen an der Universität Freiburg“. Hier wird auf Grund des katholisch-kirchlichen Charakters der Universität nachgewiesen, daß auch ihre Stiftungen eine pia causa seien und

⁷¹ Die Gründe dazu habe ich in meiner Geschichte der Universität Freiburg i. Br. in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts III (Bonn 1894), S. 49 bis 69, auseinandergesetzt.

am kirchlichen Charakter der Universität teilzunehmen, da sie in einr Zeit entstanden, in der diese Schulen unbestritten als corpora ecclesiastica galten, was durch Kirchenrechtler, wie Böhmer und Wiese, erhärtet wird.

Schließlich trat zwei Jahre später, im Jahr 1846, als Kämpfer für den katholisch-kirchlichen Charakter der Universität Prof. v. Buß in die Schranken in einem Buch mit dem langatmigen Titel: „Der Unterschied der katholischen und der protestantischen Universitäten Deutschlands, die Nothwendigkeit der Verstärkung der dortigen sechs katholischen Universitäten gegenüber den sechzehn protestantischen, insbesondere der Erhebung der ihrem katholischen Princip entrückten Universität Freiburg zu einer großen, rein katholischen Universität deutscher Nation.“ Es war eine Rettungsaktion für die in ihrer Frequenz arg heruntergekommenen und gerade damals mit nur 200 Studenten den Tiefstand erreichenden Alberto-Ludoviciana, die er durch Zurückführung auf ihren ursprünglich katholisch-kirchlichen Charakter zu erhalten suchte.

Allein dafür war es schon lange zu spät. Seit dem Mittelalter hatten sich alle Universitäten doch wesentlich verändert. Im Übergang zur Neuzeit und mit der Glaubensspaltung waren immer häufiger Gründungen deutscher Hochschulen durch die Landesherren erfolgt und hatte mit dem Landeskirchentum auch das Landes Schulwesen und damit der Typus der Landesuniversitäten sich festgesetzt. So war der Anfang zur Verstaatlichung des Unterrichts und damit auch der Universitäten gemacht: aus ständischen Körperschaften wurden sie jetzt staatsbürgerliche Anstalten⁷². Die Tatsache, daß die Kirche zunächst dieser Entwicklung nicht entgegentrat — schon mit der Gründung der Universitäten Ingolstadt (1472), Tübingen (1477) und eigentlich auch Freiburgs, wollte man ja namentlich einem staatlichen Bedürfnis (in Freiburg eine Hochschule für Vorderösterreich zu schaffen) genügen —, scheint ein weiterer Beweis dafür, daß sie ihrer maßgebenden Stellung vorerst sich noch sicher fühlte. Und wie wir sehen, hat man in Freiburg noch im 19. Jahrhundert unter ganz andersgearteten

⁷² E. Horn, Kolleg und Honorar (München 1897) S. 4.

Verhältniſſen gerade gegenüber dem unterdeſſen ſo mächtig gewordenen Staate jenen urſprünglichen kirchlichen Charakter der Univerſität betont und als Schild gegenüber Aufhebungsgelüſten durch dieſen modernen Staat vorgehalten.

So gilt denn und muß gerade heutigentags betont werden das Wort Hermelinks⁷³, mit dem ich ſchließen möchte: „Darin liegt die geſchichtliche Bedeutung der im Gegenſatz zu G. Kaufmann erörterten Taſſache, daß die deutſchen Univerſitäten ihrem kirchlichen Urſprung mit das Beſte verdanken, was ſie heute noch ziert: die viel gerühmte und nie genau umgrenzte akademiſche Freiheit, die über die Zeiten des territorialen Polizeistaates hinaus gerettet wurde, iſt eine Folge der eigentümlich kirchlichen Stellung der Univerſitäten des Mittelalters. Sie iſt errungen worden in zahlreichen Kämpfen zwiſchen Papſt und Biſchöfen, Kurie und Konzil, Kirche und Landesherren....“

⁷³ U. a. D. S. 75.

Kleinere Mitteilungen.

Der St. Galler Bibliothekar Hauntinger und der Salemer Erabt Kaspar Öyle.

Von Hermann Baier.

Während von den Aufklärern einer nach dem andern dahinstarb oder verstummte und die Gegner mehr und mehr zu Worte kamen, vollzog sich in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in erbittertem Ringen zwischen den geistlichen Gewalten und dem Staatskirchentum. Das eine erheischt unsere Aufmerksamkeit so gut wie das andere, und wir dürfen uns nicht nur um die führenden Geister kümmern, sondern müssen auch die kleineren Leute in dem ihnen zukommenden Ausmaß zu Worte kommen lassen. Zu diesen kleineren zählt der St. Galler Bibliothekar Johann Nepomuk Hauntinger, von dem eine große Anzahl von Briefen an den Salemer Erabt Kaspar Öyle von 1813 bis zu Öyles Tod im Frühjahr 1820 auf uns gekommen ist¹. Die wichtigsten Nachrichten aus ihnen sollen nachstehend in aller Kürze verwertet werden.

Fast bis zu Öyles Tode wird immer wieder die Frage berührt, ob das aufgehobene Stift St. Gallen in irgendeiner Gestalt wieder erstehen werde oder, anders ausgedrückt, ob in dem im Frühjahr 1814 neu einsetzenden Ringen der frühere Fürstabt Pantzag Vorster oder sein Gegenspieler Müller-Friedberg Sieger bleiben werde². Zunächst schienen sich die Dinge für Vorster nicht schlecht anzulassen.

¹ Karlsruhe. G.L.A. Aktenarchiv Salem Heft 517. Über Hauntinger, von 1780 bis 1798 Stiftsbibliothekar, seit 1802 Beichtvater im Kloster Nottersegg, 1804 von der St. Galler Regierung mit der Ordnung der Stiftsbibliothek beauftragt, vgl. jetzt vor allem R. Henggeler, Profesebuch der Fürstl. Benediktinerabtei der heiligen Gallus und Otmar zu St. Gallen S. 417 f. und Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz IV, S. 89. Öyle und Hauntinger kannten sich schon seit etwa 1780. Frühere Briefe waren jedenfalls vorhanden, sind aber nicht erhalten. Aus den Jahren 1813 bis 1820 dürfte nur wenig verloren sein. Hauntinger unterschrieb größtenteils „le commissionnaire“ (abgekürzt), da er für Öyle Käse, Wein, Leinwand, Glas, Bilderrahmen, Bücher usw. besorgte. Jeden Herbst war er einige Tage im Schloß Kirchberg bei Öyle zu Gast.

² Hierüber vgl. Henggeler S. 49 ff., 163 ff. und Histor.-Biograph. Lexikon der Schweiz 5, S. 192 und 6, S. 44 (an allen drei Orten ist weitere Literatur angegeben); über Müller-Friedberg, den Begründer des Kantons

Basler Kaufleute wußten zu erzählen, Kaiser Franz habe Schweizer Tagungsdeputierten gegenüber geäußert, wegen St. Gallens bräuchten sich die Schweizer nicht zu bemühen; das sei ein Lehen von ihm, und es siehe ihm frei, entweder den Fürsten dorthin zu senden oder einen andern in seinem Namen zu bestellen (11. Februar 1814). Auch über seinen Aufenthalt im Hauptquartier der Verbündeten äußerte sich Vorster zufrieden. In Wirklichkeit standen die Dinge für ihn recht wenig günstig. In St. Gallen erholte man sich bald wieder vom ersten Schreck und versicherte, es werde alles auf eine Pension hinauslaufen, ohne daß der Abt verzichte. Ziemlich offen redete man von der Errichtung eines Bistums St. Gallen und etwas leiser von der Möglichkeit, das Stift könnte als Kloster wiederhergestellt werden. Eine Grundlage ließ sich bei den großen Mitteln — Hauntinger sprach von mehreren Millionen —, die dem Kanton und der sogenannten katholischen Foundation von dem „zerklumpten Mönchenneste“ zugefallen waren, unschwer finden (8. April 1814). Schon am Tage darauf stimmte Hauntinger seine Hoffnung merklich herunter, nachdem Müller-Friedberg in seiner Zeitung, dem „Erzähler“, berichtet hatte, der Abt habe eine Teilung des Kantons vorgeschlagen. Die Katholiken sollten seiner Herrschaft unterstehen, die Reformierten der Stadt St. Gallen. Solche Pläne betrachtete Hauntinger als Phantasterei, aus der nichts Gutes entstehen könne. Freilich, die Abgaben waren hoch und die Mißstimmung groß. In Rheineck und St. Gallen wurden die Kantonswappen herabgerissen, ohne daß die Regierung einzuschreiten wagte. In Aznach wollte man zum Kanton Schwyz³, und in Wil zeigte der Kubmist an den Kantonswappen, wie die Stimmung war. In den 17 Mann starken Verfassungsausschuß in St. Gallen wurde nicht ein einziges Regierungsmitglied gewählt. Da die Stadt Vorzüge verlangte, die sie zur Herrscherin machten, war man auf dem Lande verstimmt. Selbst reformierte Toggenburger waren geneigt, sich mit dem Fürstbist abzufinden. Man begreift, daß Müller-Friedberg unter solchen Verhältnissen recht kleinlaut war. Am 14. Mai 1814 glaubte ihm Hauntinger bereits ein Requisat in pace nachrufen zu dürfen. Aber jetzt griff die Regierung durch („durch Dragonaden wird dem Volk die heilige Freiheit gepredigt“) und fand dabei die Unterstützung des Landammanns Reinhard von Zürich, was Hauntinger so erbitterte, daß er über Reinhard schrieb, er sei ein verfeßener Zwinglianer und obendrein ein Verwandter dieses Heiligen,

St. Gallen, ist zu vergleichen *Vierauer*, Müller-Friedberg (1884). Hauntingers anagrammatische Spielereien zur Zeitgeschichte können hier außer Betracht bleiben. Auch seine Urteile enthalten wenig Bemerkenswertes. Am 26. Nov. 1813 schreibt er: „Nun sind auch Ihre Gegenden wieder deutsch. Allein Sie kamen ein bißchen zu spät, um ganz gratis aufgenommen zu werden. Frühe genug, wenn es nimmer rückwärts geht.“ In St. Gallen aber gab's „brav Gallimentes, kürzlich eines von 800 000 fl., seither wieder ein paar andere, Wirkungen übel getroffener Spekulationen und der neu beginnenden Umwälzung, allerlei Dinge, die man fest gegründet glaubte oder wünschte“.

³ Am 22. Mai 1814 fand die Aufnahme in diesen Kanton statt.

der bekanntlich eine Reinhardin ad uxorem vel quasi hatte (26. Mai 1814). Die Anerbietungen, die die Regierung machte, waren auch nach Hauntingers Auffassung völlig unzureichend, und trotzdem fürchtete er, die Sache könnte übel ausgehen, da die Regierung behaupten werde, sie sei zur Restitution bereit gewesen, aber der Abt habe nicht gewollt⁴.

Seitdem (10. Januar 1815) Franz Bernhard Gölblin von Tiefenau, Propst zu Beromünster, zum Generalvikar im schweizerischen Teile des Bistums Konstanz ernannt war, begann Hauntinger langsam das Hauptgewicht der Bemühungen auf die Wiedergewinnung der kirchlichen Rechte zu legen, die St. Gallen bis zum Untergang der Abtei befehlen hatte und die der Bischof von Konstanz und sein Generalvikar seitdem nur in Vertretung des Fürstbistums ausgeübt hatten. Gelang es Vorster, diese kirchlichen Rechte wieder zu erringen, und dazu war jetzt der geeignete Zeitpunkt, so ließ sich vielleicht noch mehr erreichen. Hauntinger begrüßte also die Trennung (20. Januar 1815), weil sich nun endlich das Schicksal St. Gallens entscheiden müsse. Ob der Papst etwas für St. Gallen tun könne, war ihm bei allem guten Willen, den man dort voraussetzen durfte, zweifelhaft. „An weltliche Herrlichkeit glaube ich schon lange nicht mehr, und vielleicht wäre es sehr gut gewesen, wenn unser Fürst auch nicht mehr daran geglaubt hätte“ (1. Februar 1815)⁵. Daß St. Gallen Gölblin unterstellt wurde, ohne daß der früheren Rechte der Abtei irgendwie gedacht wurde, war freilich ein wenig günstiges Vorzeichen (10. Juni 1815). Auch Vorster machte sich auf die Reise nach Rom „nicht eben mit großem Zutrauen, sondern nur, um alles getan und nichts unterlassen zu haben“ (20. September 1815). Hauntinger war schon im Sommer entmutigt gewesen. Am 12. Juli hatte er geschrieben: „Uns ist

⁴ Auch jetzt wieder (7. Juni 1814) nennt er Reinhard einen erzbischoflichen Intriganten. Am 22. Juni 1814: „Unsere Ausichten, so dünkt mich, trüben sich eher, als daß sie heller werden sollten.“ Am 16. Juli meint er, alle Hoffnung sei noch nicht dahin, aber der Zeitpunkt sei weit weggerückt, in dem Heil zu erwarten sei. Am 6. Juli 1814: „Natürlich wird die Schuld nun der Unnachgiebigkeit des unglücklichen Fürsten zugeschrieben; denn, wer unglücklich ist, ist eben darum auch...“ Über das von Regierungsrat Falk (vgl. Henggeler S. 66) verfaßte Schriftchen „Das Stift S. Gallen in dem neu erstandenen Kanton S. Gallen“ schreibt Hauntinger, es sei am 11. Juni in ziemlich vielen Exemplaren von Konstanz nach St. Gallen gekommen und einige Stunden lang eifrig verbreitet worden, dann aber von der Regierung unterdrückt und soviel als möglich eingesammelt worden. Die Regierung habe sich alsbald an die Seekreisdirektion nach Konstanz gewendet — man vermutete, die Broschüre sei in Konstanz gedruckt und von Herder verlegt — und habe Angabe des Absenders und des Verfassers verlangt. Hauntinger meinte, ganz so wie mehrere Regierungsmitglieder, das Schriftchen sei „irrefutabel“. Mir will scheinen, Hauntinger habe Beziehungen zu Falk gehabt. Vgl. über Falk Histor.-Biograph. Lexikon der Schweiz 3, S. 107.

⁵ Zunächst schien es, als ob Gölblin auf Widerstand stoßen sollte, da seine Ernennung erfolgt war, ohne daß die Kantone vorher verständigt waren; aber schon zu Anfang März war er auch im Thurgau und in St. Gallen anerkannt. Reiningers Proteste blieben unwirksam.

nichts Gutes beschert. . . . Die Lücke, welche dadurch im Ganzen entsteht, muß denn doch noch ausgefüllt werden. Eben nicht gerade durch uns, aber doch durch etwas, das ein wahres Surrogat ist. . . . In diesem Moment der Erneuerung von allem, was auf Religion und Moralität Bezug hat, werden Institute, die sich mehr mit aktiv- als kontemplativem Leben abgeben, dringender.“ Auch der Aufenthalt des Kaisers von Osterreich in St. Gallen am 13. Oktober 1815 brachte keine Klärung.

Hauntinger führte ihn eine schwache halbe Stunde auf der Stiftsbibliothek herum. P. Innocenz⁶ als „Stiftspfarrer“ empfing ihn an der Kirchthüre und konnte ihm auch einige abgebrochene Worte über das Stift beibringen. Der Kaiser fragte nach dem Fürsten, und auf die Antwort, er befinde sich auf der Reise nach Rom, bemerkte er: „Der Gute! Wer weiß, was der liebe Gott noch vorhat in Rücksicht auf St. Gallen. Ich habe im Osterreichischen viele Klöster und werde sie schützen. Ich übergab ihnen die Schulen aller Art und bin mit ihnen zufrieden. Sind noch Benediktinerklöster in der Schweiz?“ Antwort: „Alle. Nur unseres war so unglücklich; aber Ihre Majestät könnten!“ — „Nun, man kann noch nicht wissen, was der liebe Gott ut supra. Sind Sie denn nicht mehr beisammen?“ — „Nein. Nur etwa vier im Stifte“ usw. Man hatte den Eindruck, der Kaiser hätte sich gerne über manches Bericht erstatten lassen, wenn es, ohne Aufsehen zu erregen, hätte geschehen können. Er äußerte sich später noch, er hätte keine so vortrefflichen und zahlreichen literarischen Altertümer hier gesucht, und schien besorgt, sie möchten nicht am besten gesichert sein.

Auch die Verhandlungen über die Bistumsfrage waren nicht geeignet, Hauntingers Stimmung zu verbessern. Die Schweizer waren „nicht sehr auf Errichtung neuer bischöflicher Sitze lüstern. St. Gallen aus sehr begreiflichen Ursachen am allerwenigsten“, hieß es in einem Briefe vom 8. Januar 1816, und am 20. Januar 1816: „Am viele Bischöfe wird man sich in der Schweiz schwerlich zanken. . . . Eben das Zahlen will niemand besorgen und das Wiedezurückgeben noch weniger“, oder am 13. Januar 1816: „Die ihige Matadors wollen kaum ein neues Bistum. . . . Je weiter der Bischof entfernt ist, desto besser.“ Die Stimmung unter den Katholiken war nicht gut. „Die E — von Katholiken empfinden es endlich, da sie bis an die Ohren im — stecken, daß sie — aber es wird wohl zu spät sein“ (27. März 1816). Daß Müller-Friedberg am 30. April 1816 nicht in die Katholische Religionskommission gewählt wurde, hätte Hauntinger eigentlich freuen müssen. Aber er fürchtete die Rache. So konnte, wenn die Katholiken die Herausgabe des Stiftsarchivs verlangten („vielleicht das herrlichste und wichtigste an Altertümern in Deutschland“), manches Stück als heiliglich zurückbehalten werden. Auch das zu späte und nicht berechnete Zusammenhalten wurde den Katholiken zur wohlverdienten Strafe. „Man hätte diesmal nach amerikanischer Sitte dem — einige Körner streuen sollen. Ne noceat!“ (11. Mai 1816). Bald darauf erhielt er einen Brief von Vorster. Er öffnete ihn „mit etwas Schüchtern-

⁶ Über ihn vgl. Henggeler S. 427.

heit“ und seine Ahnung trog ihn nicht. „Überspannter Gewissensdrang war von jeher sein Charakter und dem mögen wir wohl auch unsere vollendete Extinction zuschreiben“ (29. Mai 1861). Dieser Auffassung war auch der von Luzern scheidende Nuntius Testaferrata, der bei der Durchreise durch St. Gallen erzählte, die Restitution und die Garantie aller Großmächte wäre sicher gewesen. Für die Ausstattung eines Bistums hätte Vorster verlangen können, soviel er gewollt hätte; es hätte eine Repräsentation ausgemittelt werden können usw., aber Vorster habe alles verdorben. Als Vorster im Herbst 1816 Hauntinger in Kirchberg traf und von ihm keinerlei Notiz nahm, verlor dieser die Geduld und schrieb seinem ehemaligen Abte einen offenbar bitterbösen Brief. Die Erregung zittert noch in einem Schreiben an Ogler vom 21. November 1816 spürbar nach: „Nie mit keinem einzigen Confrater konsultieren, alles ganz nach eigenem, überspanntem Gewissen von sich weisen, nicht die geringste Sorge über alle Confraters hegen. . . . Sein Grundsatz: Me in Gewissen erlaubt es mir nicht, den kann und soll ich nicht unbedingt anbeten. Für Rom müßte der oberste Hirt auf wunderbare Weise sagen. Für uns durften wir wohl kein Wunder erwarten, weil kein Heil der allgemeinen Kirche daran hängt. Es wäre doch für das älteste Institut Deutschlands ehrenhaft und Auszeichnung genug gewesen, wenn es alle Hoch-, Dom-, Reichs- und andere Stifter überlebt hätte und im Geistlichen einen höheren Grad, im Zeitlichen Gleichheit und dadurch Garantie erhalten hätte“⁷. Deht, da es beinahe unmöglich war, machte man alle erdenklichen Anstrengungen, um das Regularbistum zu erhalten; als es leicht war, hatte man nicht gewollt⁸. Die ungeschickte Behandlung der Bistumsfrage durch Cherubini, den Auditor bei der Nuntiaturn in Luzern, war auch durch die Zähigkeit, mit der der Papst sein Ziel verfolgte, kaum mehr auszugleichen. Persönliche Auszeichnungen des Fürstbists durch den preußischen Gesandten wollten nicht allzuviel bedeuten (14. August und 2. Oktober 1816)⁹. Auch der Beschluß des katholischen Großratskollegiums in St. Gallen vom 18. Juni 1817, den Papst zu bitten, das sanktgallische Ordinariat zu einem Bistum für den katholischen Teil des Kantons St. Gallen zu erheben, vermochte Hauntinger nicht recht zu freuen. „Mich dünkt immer, die Zeit wahrer Ernte ist seit 1814 vorbei und die Nachlese gibt keinen Samen für die Zukunft“ (25. Juni 1817). Nur der Abschluß des bayerischen Konkordats machte ihm auch für St. Gallen und Salem einige Hoffnung, „werden doch unsere . . . nicht besser als Monarchen behandelt werden“ (3. Januar 1818). Im Sommer

⁷ Hauntinger war vor allem deshalb erbittert, weil er oft — gratia Dei fuit — im buchstäblichen Verstande Leib und Leben pro bono monasterii wagte; aber er hatte dreimal etiam coram teste confratre dem Abte gegenüber seine Ansicht gesagt (21. November 1816).

⁸ Über die Bistumsfrage ist jetzt zu vergleichen Eugen Jsele, Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel (Basel und Freiburg, Heß, 1933).

⁹ Am 27. Juli 1816 heißt es: „Für uns in hiesiger Lage wird strengste Zurückhaltung wieder unnachlässliche Pflicht.“

1818 vernahm er, der Papst dränge stark auf die Wiederherstellung St. Gallens, als kommenden Bischofsitz aber betrachtete er Einsiedeln, das sein Sträuben aufgeben werde, wenn es bessere Bedingungen erhalte (3. bzw. 14. Juli 1818¹⁰).

Hautinger hatte vor, den Schwestern in Nottkersegg für den Fall seines Todes 4000 Fr. als Grundstock für die Befoldung eines Beichtvaters zu vermachen, und war sehr betrübt, daß er den Schwestern im Winter 1816/17 seine Ersparnisse für den Ankauf von Lebensmitteln zur Verfügung stellen mußte. Die Not war auch in St. Gallen groß. „Auch hier ist Stehlen, Eindringen an der Tagesordnung“ (10. Februar 1817). Ende April wurde das Brot von Obrigkeit wegen gebaßen und jeder Familie gegen Schein ausgeteilt. Am 24. April erzwang Müller-Friedberg in Nordschach einen Abschlag von Fr. 3 auf den Saß, wie man glaubte, nachdem ihm in Stuttgart Getreidekäufe geglückt waren. Hautinger selbst mußte nicht mehr, wie er dem Klösterchen helfen sollte (25. April 1817), und „Neues nichts als eben täglicher Anwuchs des Elendes, Bettler ohne Zahl, alle Gefängnisse von Dieben voll und des Stehlens kein Ende“ (29. April 1817).

Wichtiger sind für uns jedoch eine Reihe anderer Nachrichten und Bemerkungen.

In der Revolutionszeit hatte Hautinger dem Abt von Salem Bruchstücke der allerseeltensten St. Galler Manuskripte aus dem 5. bis 13. Jahrhundert versetzt gehabt. Mit Rücksicht auf die mehr als 35jährige Freundschaft gestattete Syle die Auslösung um 165 fl. (29. August 1815). 1817 bot sich die Möglichkeit, in Zürich eine Sammlung von Inkunabeln und einigen seltenen Manuskripten sehr billig zu erwerben; aber Hautinger wurde von seinen Generaladministratoren oder Baurenherren, wie er sich auch ausdrückte, sehr höflich zur Ruhe gewiesen¹¹. Schon seit zwei Jahren getraute er sich nur noch zwei Drittel der ihm sonst zugewiesenen Beträge zu erheben, weil er fürchtete, ganz abgewiesen zu werden, wenn er sich nicht aufs äußerste einschränkte. So mußte er auch auf den Erwerb von Bruchstücken der Bibliothek von Inny verzichten, „die freilich nicht mehr unter die illustres gehörte, doch einige unbekannte Cimelien hatte“¹² (19. November und 3. Dezember 1817). Einige Abwechslung brachte die Führung hoher Persönlichkeiten durch die Bibliothek, so die eines ägyptischen Würdenträgers oder die des Königs Louis Bonaparte am 10. August 1813, wozu er bemerkte: „Ich lernte auch aus diesem Aspekt sehr gerne mit dem Stande eines Mönchen befriedigt zu sein.“

¹⁰ Zu Vorsters Bemühungen im Frühjahr 1819 meinte Hautinger, nachdem er an den Herbst 1814 erinnert: „Rerum perditarum oblivio optima“ (28. April 1819).

¹¹ Es scheint, daß sie dann von Rheinau erworben wurden, Hautinger besorgte damals für Syle Abschriften aus St. Galler Handschriften über Salemer Geistliche des 14. Jahrhunderts.

¹² Sie waren ihm vom Pfarrer von Dpsenbach bei Lindau angeboten worden, der auch mit Kirchenparamenten handelte. Auch Hautinger handelte mit Paramenten, die offenbar aus Klosterbesitz stammten. Raffaels Mabonna

Daß Hauntinger auf Müller-Friedberg und dessen „Erzähler“ nicht gut zu sprechen war, wissen wir bereits. Noch weniger mochte er die „Baurenzeitung“ und deren Herausgeber leiden. „Der Redakteur ist Gall Schlumpf, ein armer Gauch, aber sehr glücklicher Mensch, weil er mit seinem lieben Ich innigst harmoniert und fest überzeugt ist, so einen Mann wie er gebe es in der Welt nicht. Einst fax rebellionis nostrae, dann Land-schreiber unter Künzle, dann Großrat und Repräsentant in der kleinen, höll-vöhsischen Republik, seither, auch als Advocat, vergessen, um aus Gnaden der Regierung (alte Liebe) Verwalter über die Schellenwerke und Bewohner des Gartenhäuschens im Stift und Baurenzeitungsschmierer“ (11. Mai 1816). Als Schlumpf glaubte, auch gegen die St. Galler Regierung auftreten zu können, zwang man ihn zu Aufnahme einer Berichtigung. Im März 1817 mußte er seine Tätigkeit in St. Gallen aufgeben, nahm sie aber alsbald in Konstanz wieder auf. Auch jetzt fand er vor Hauntinger keine Gnade: „Der Kerl ist ein schlechter Schuldenmacher, seine Gelehrtheit besteht im Schulmeistern, aber sein Blatt ist ein bequemer Ort für manche, sich dessen zu entledigen, was sie drängt; daher seine fernere Existenz“ (9. Juni 1817). Vom Bürger- und Bauernfreund, der nunmehr in St. Gallen zu erscheinen begann, erwartete Hauntinger nichts Besseres als von der Baurenzeitung (29. März 1817). Den uneingeschränkten Beifall Hauntingers hatte die in Zug erscheinende Vierwaldstädterzeitung, „die einzige katholische und für die gute Sache immer rüstige“ in der Schweiz, „eine Niederlage von sehr wichtigen Stücken gegen Lichterlinge, Aufklärer und Häretiker; zuweilen derb und sans façon“, aber mit guten Mitarbeitern. „Wäre das Postwesen nicht so kostspielig, ich würde es wagen, sie Euer Hochwürden und Gnaden anzuraten. Es würde Hochselben sicher Vergnügen schaffen“ (18. August 1819).

Was irgendwie mit Aufklärung zu tun hatte, lehnte er ab. Dalberg, „den Schurken in Pontificalibus“ (10. Juni 1815), hielt er nie für groß, „weil mir Verräter und Niedrige immer klein scheinen, wenn sie auch auf Ablerfittigen der Sonne sich näherten“ (7. April 1815). Mit Wessenberg konnte er sich natürlich ebensowenig befreunden. „Daß ein katholischer Priester sich wider den Willen des Oberhaupts seiner Kirche mit Gewalt und Hilfe eines akatholischen Fürsten in ein Bistum eindringen will — ein vortrefflicher heiliger Dienst“¹³. In der inneren Schweiz hätte übrigens Wessenberg nach Hauntingers Auffassung kaum einige wenige Unterschriften gefunden, manche dagegen im „nestorifizierenden“ Kanton St. Gallen (14. Juli 1818). Gegen

von Müller, „ein herrliches Stück“, das zunächst für 80 französische Livres zu haben war, kostete bald schon 15–16 Louisdor und mehr (25. Oktober 1816). Die 25 Bände von Königs Reichsarchiv, in Leder gebunden, und drei andere Bände, die aus einem Reichsstift stammten, konnte Hauntinger um 37 fl. 48 fr. anbieten (19. August 1818). Auch über die Frage, ob ein Kupferstich, die Verjudung des hl. Antonius darstellend, ein Original Callots sei, unterhielt man sich (1. Juli 1815).

¹³ Die Vierwaldstädterzeitung bezeichnete Wessenberg als Schismatiker seu quasi.

Ende des Jahres 1818 schneite es „wider und für Wessenberg Flugschriften die Menge und auch über den alten 87jährigen Gärtler¹⁴, dessen frühere Traktate nun, freilich mit seinen igtigen disharmonisierend, unterm Titel Römische Kurie und nach einem andern ihm zum Tort zur Schau getragen werden“ (22. Dezember 1818). Die Flugschriften gingen hinüber und herüber, ohne daß wir freilich immer zu sagen vermöchten, was man sich zusandte. Scharf wurde auch der 1816 erschienene „Versuch einer pragmatischen Geschichte der staatsrechtlichen Kirchenverhältnisse der Schweizerischen Eidgenossen“ von Aldephons Fuchs abgelehnt. Die Ablehnung erfolgte in einer Form, daß man es mir erlassen mag, sie wiederzugeben. Auch Kottke, den er schon länger, „eben auch nicht von vorteilhafter Seite“ aus seinen Beiträgen in Jacobis Iris kannte, war nicht sein Freund. „Mögen die ihr loses Zeug treiben in hora sua. Non praevalent, aber freilich könnte aus andern Gründen die Drohung eintreffen: Auferetur a vobis“ (2. Juli 1819).

Von dem aus Zug stammenden St. Galler Philosophieprofessor Johann Jakob Bosjard sagten andere Professoren: Spinozae doctrinam docet et nescit. Der damals sehr zurückgezogen lebende Hauntinger, der ihn nie sah und auch seine Arbeiten nicht kannte, meinte dazu: „Der Mann ist sonst sehr religiös, aber jung, laudis appetens“ (14. August 1813). Von den Professoren am katholischen Lyzeum stand Hauntinger am nächsten der aus Bayern stammende Theologieprofessor Haider, der zeitweilig sein fast täglicher Tischgenosse war. Er hatte sich aus äußerst ärmlichen Verhältnissen emporgearbeitet. Er war „ein Mann von erst 30, der aber einen Fünzigger vorstellt, bescheiden, anspruchslos, von sehr guten, echt katholischen Grundsätzen, ein beliebter Prediger und dafür auch sehr aufgelegt. Noch hat er seine Professur eigentlich nicht angetreten¹⁵, weil keine Theologie eröffnet ist, gibt aber den Alumnen des Seminars (10 an der Zahl) doch einige Lehrstunden. Er ist ein Zögling von Sailer, auch wie er hat [er] mit frommen Protestanten vielen Umgang; sonst sehr sittsam. Schade, daß er sehr kränklicher, schwacher Complexion ist. Kurz, ein wackerer Mann und auch angenehmer, friedliebender Gesellschaftler“ (25. August 1814). Als er in der Schlußrede des Lyzeums 1815 das Wort Societät gebrauchte, wurde er in der Allgemeinen Zeitung „als resuscitator der Jesuiten berochen . . ., denn das ist eine politische Todsünde“ (25. Oktober 1815). Ende November 1818 folgte er einem „unausweichlichen, pressierenden Ruf“ als Sonntagsprediger an die Frauenkirche in München (26. Dezember 1818).

Zum Tode des Archivars und Erziehungsrates Konrad Meyer¹⁶ bemerkte Hauntinger: „Er soll äußerst außerbaulich sich seinem Ende genähert haben. Eine rührende Exposition über den Psalm Benedic anima mea domino war seine letzte Anstrengung, womit er die Wegenwärtigen zu Zählen

¹⁴ Vgl. A. Wetterer, Johann Adam Gärtler, Prediger und Kanonikus an der Stiftskirche in Bruchsal. Der Katholik 1918.

¹⁵ Über die Anfänge des katholischen Lyzeums in St. Gallen vgl. etwa Die rauer, Müller-Friedberg S. 270 ff.

¹⁶ Vgl. Histor.-Biograph. Lexikon der Schweiz 2, S. 319.

bewog und sich ermunterte, auch bat, daß man in seiner Leichenrede seine Verirrung und die Gnade der Rückkehr ohne alle Schminke den Zuhörern verkündigte. R. I. P. Die beiliegende Perendation ist von seinem soi-disant größten Gönner, Promotor und Freunde, dem Präsidenten Müller-Friedberg. So eine wünschte ich mir weder als Weltmann, weder als Mönch von jemand, der sich meinen Freund nannte. Wunderbar ist's, daß eben der Umstand, daß Meyer nicht zum Ziele seiner Wünsche gelangen mochte (Professur der Philosophie war damals sein non plus ultra), den ersten Keim seiner Rückkehr in sein Herz legte" (27. Januar 1813). Den Tod des Geistl. Rates Dr. Krapp in Hagnau begleitete er mit den Worten: „Herr Dr. Krapp, in den achtziger Jahren ein mächtiger Aufklärer, nun als beinahe obscurant pie mortuus" (27. März 1816).

Über „quietistische Untersuchungen“ gegen katholische Geistliche im Frühjahr 1817 war Hauntinger nichts bekannt, doch spukte es unter den Reformierten sehr stark, vielleicht mehr, als es der Mühe wert war, wegen des Vikars Ganz, eines Anhängers der Frau von Krübener¹⁷ (19. März 1817). Im Sommer 1818 stießen die Präbikanten mächtig in ihre Jubeltrompete. „Auch uns wäre ein Pechtl notwendig¹⁸.“ Das blieb auch in den nächsten Monaten so. „Neues gibt's hier an intoleranten reformierten Jubelschandschrift die Menge. Auch darin fühlen wir das immer schwerer drückende Übergewicht des an Zahl mindern Kantonteiles. Die Zürcher zeichneten sich durch wahre Subereien (in Druck gegebene Schulübungen ihrer jungen Burtschen zu Zwinglis Totenfeier) vor allem aus. Hier ging das Fest (am 3.) äußerst stille vorbei. Schlechte Katholiken halfen, aus menschlichem Respekt, auch wegen des lieben Brotes ein paar sonst nicht irreligiöse, an Abfingen der Texte bei. Die . . . — Profit!“ (5. Januar 1819). Kirchhofers 1819 erschienener „Kern der schweizerischen Reformationsgeschichte“ erregte auch Sydes Aufmerksamkeit. Aber den Verfasser wußte zunächst auch Hauntinger keine Auskunfl zu geben. Auf Befragen schrieb ihm sein in Rheinau lebender Bruder: „Dieser uralte Mann¹⁹ ist bei uns als ehrlicher Rezer sehr gut bekannt. Er selbst schrieb nicht über das Jubiläum, wohl aber sein Sohn, reformierter Pfarrer zu Stein am Rhein. Ob der alte auch dabei hosierte oder obstetrigiert hat, ist in Rheinau nicht bekannt (und mir auch das Nachwert des jüngeren nicht)“ (30. Juli 1819).

Zum Schluß die Bemerkungen über Zichoffes „Stunden der Andacht“: „Gegen die soi-disant Stunden der Andacht sind auch Dekrete von Würzburg oder Bamberg heraus. Chur mahnte im Fastenbriefe, aber nur tecto nomine, dagegen. Das Konstanzer Mahnen dünkt mich sehr polit

¹⁷ Über Ganz vgl. Histor.-Biograph. Lexikon der Schweiz 3, S. 391.

¹⁸ Hauntinger dachte wohl an die „Friedensworte an die katholische und protestantische Kirche“, besonders aber an das „Seitenstück zur Weisheit Dr. M. Luthers“ des Benediktiners May Pechtl.

¹⁹ Johann Kirchhofer, geb. 1748, Antistes in Schaffhausen. Sein 1775 geborener Sohn Melchior war seit 1809 Pfarrer in Stein a. Rh.. Aber diese vgl. Histor.-Biograph. Lexikon der Schweiz 4, S. 498.

und flau. Ich dächte, Apostel hätten schärfer gemahnt und dem Ding seinen wahren Wert zuerkannt. Hier sind diese Stunden der Andacht herrschende Mode und halten 1000 und aber 1000 ab, daß sie ihre Prediger leer stehen lassen und am Sonntage dies Buch sich und ihren Leuten vorlesen. Was sollen wir, so hörte ich einen Ehrenmann selbst, elende Predigten hören, da wir uns zu Hause vortrefflich selbst erbauen können? Über dies Werk erwarde ich alle Tage eine scharfe brochure, „Die Stunden der Andacht im Werk des Satans“, 8—9 Bogen. 24 fr. Sobald ich's erhalte, werde ich's mitteilen.“ Dazu kam es nicht mehr. Der Brief vom 18. März 1820 sollte der letzte Brief Hauntingers an Ofle bleiben.

Das Proprium Sanctorum Friburgense vom Standpunkt der geschichtlichen Kritik.

Von Joseph Clauß.

Das heutige Baden ist kein altes und einheitliches Gebilde, demnach auch unser Erzbistum Freiburg nicht, dessen Grenzen nach den Grundsätzen der modernen Staatskirchenpolitik mit den Landesgrenzen zusammenfallen sollten. Hinzu kam das Fürstentum Hohenzollern. Das Erzbistum wurde durch die bekannte Bulle *Provida solersque* Papst Pius' VII. am 21. August 1821 errichtet und setzte sich aus den Anteilen der sechs Bistümer Konstanz, Straßburg, Speyer, Worms, Mainz und Würzburg zusammen. Daraus ist die Schwierigkeit der Abfassung eines neuen Propriums deutlich erkennbar. Jedes der alten Bistümer hatte ein Proprium, dessen Heilige sich auf große nichtbadiſche Gebiete erstreckten, die demnach auch keine Berechtigung zur Aufnahme in das Proprium des badiſchen Erzbistums hatten. Es war keine leichte Arbeit, ein den geschichtlichen und liturgischen Anforderungen entsprechendes Proprium abzufassen, um so schwerer, als gerade zur Zeit der Errichtung und Organisation des Erzbistums die geschichtlichen und liturgischen Studien und Kenntnisse tief darniederlagen. Es war die Blütezeit der hauptsächlich vom Konstanzer Generalvikar von Weſſenberg leidenschaftlich betriebenen „Aufklärung“, welche die lateinische Liturgie und alle Andachtsformen des Mittelalters als finsternen Aberglauben verabscheute und bekämpfte, kurz gesagt, eine gärende Zeit unkirchlichen Denkens und Strebens wie selten zuvor.

Bekanntlich betete der Klerus des früheren Bistums Konstanz zum größten Teil kein Brevier mehr und das schon vom Priesterseminar (in Meersburg) her, wo die Alumnen nach den neuen Statuten Weſſenbergs von 1802 zwar ins römische Brevier eingeführt wurden und wenigstens ein Exemplar desselben besitzen sollten, aber „gegen die lächerliche Gebühr von 48 Kreuzer“ und später fürs ganze Leben um 9 fl. vom Beten Dispens erhielten. Daß der Generalvikar hierzu keinerlei Recht hatte, berührte ihn in seiner episkopalen Selbstherrlichkeit so wenig wie die damaligen

Geistlichen in ihrer Unkenntnis¹. Mit der Errichtung des Erzbistums und eines neuen Priesterseminars 1828 in Freiburg (heutiges Collegium Borromaeum), dann 1840 in St. Peter, war es nicht besser geworden². Wenn mit die edelsten Priester, wie Alban Stolz (ordiniert 1833) und Thomas Weiselhart, Dean von Sigmaringen (ordiniert 1837), nach ihrem eigenen Geständnis acht bis zehn Jahre lang nach der Priesterweihe kein Brevier beteten und dann erst zu ihrem Erstaunen die strenge Verpflichtung desselben erkannten³, darf man sich nicht wundern, wenn der große Vorkämpfer des katholischen Lebens unter den Laien, Ritter von Buß, die Anklage öffentlich aussprach: „Durchsucht die Pfarrhöfe, und ihr findet in den meisten kein Brevier⁴.“ Das wurde erst langsam anders mit der besseren Kleriker-Erziehung und den seit 1846 eingeführten Priestererzuzitäten.

Für Brevierbeter wäre demnach kein Direktorium und kein Proprium nötig gewesen, aber für die Feier der heiligen Messe. Und wenn auch die Anschauungen und die Praxis der täglichen Zelebration beim damaligen Klerus die gleichen waren wie über das Breviergebet, wenigstens was die nicht in der Seelsorge Stehenden betraf⁵, so konnten sich die Seelsorgsgeistlichen der täglichen und sonntäglichen Zelebration doch nicht entziehen. Dazu brauchten sie aber beides, Direktorium und Proprium.

Angesichts der geschilderten Zustände muß man sich wundern, daß es unter dem damaligen Klerus noch Mitglieber gab, die imstande waren, das Direktorium zusammenzustellen, eine immerhin nicht leichte Sache. Konnten sie ein solches den liturgischen Vorschriften entsprechend anfertigen, so war es nicht allzu schwer, auch ein Proprium für die neue Erzdiözese abzufassen. Voraussetzung war allerdings, daß sie hierzu neben den liturgischen nicht geringe kirchengeschichtliche Kenntnisse besaßen.

Die Abfassung des neuen Direktoriums zu verfolgen, ist von hohem Reiz. Glücklicherweise hat uns die Arbeit eines ungenannten Fachmannes dies leicht gemacht. Sehr wahrscheinlich war es der Verfasser des Propriums vom Jahre 1894, der im Freiburger Kath. Kirchenblatt, 1892—1894, eine gute Studie über das „Proprium Friburgense 1828 bis 1894“ veröffentlichte⁶. Der Verfasser ist sicher der damalige Erzbischof-

¹ Gröber, Wessenberg (ZDM. 1927, 55, S. 395 und Literatur).

² Rösch, Herm. v. Vicari (ebd. S. 344); besonders Rösch, Das religiöse Leben in Hohenzollern unter dem Einflusse des Wessenbergianismus 1800 bis 1850 (Köln 1908), S. 23 f., 34 ff.

³ J. M. Hägelle, A. Stolz S. 76. Vgl. auch J. Lur, M. l'abbé Philippi, un curé missionnaire d'Alsace (Nizh. 1894) S. 42 f.

⁴ Buß, Die Volksmissionen, ein Bedürfnis unserer Zeit, S. 8.

⁵ Aber das Lesen der heiligen Messe in Württemberg und Baden siehe jetzt auch H. Schörs, Joh. Heinr. Stöß (Annal. hist. Ver. für d. Niederrhein 1930, 117, S. 29 f.), wo es auch heißt: „Das Ordinariat in Rottenburg (Bischof war damals v. Keller) lese nicht einmal gern, wenn der Geistliche alle Tage Messe lese.“

⁶ I. Die Entstehung des P. F. (Freib. Kath. Kirchenbl. 1892, 36, Sp. 645 bis 650, 661—667, 693—700); II. Das Pr. in den Jahren 1828—1853, ebd.

liche Kanzleidirektor Arnold Joh. Nepom. Vögele (geb. Freiburg-Wiehre 30. Juni 1842, † 16. Aug. 1911)⁷. Der Titel seiner Aufsätze ist eigentlich ungenau und irreführend, es sollte richtiger heißen: Direktorium und Proprium. Denn von letzterem gibt er keine allgemeine Geschichte, sondern behandelt in erster Linie das jährliche Direktorium der angeführten Jahre 1828 bis 1894 und dann erst kurz die Art der Abfassung des Propriums und nach welchen Grundsätzen die Bearbeiter ihre Arbeit vornahmen.

Auch ich will hier keine genaue Geschichte des Proprium Friburgense geben. Ein gesondertes Proprium gibt es erst seit der Brevierreform Pius' V. (1568) mit dem Verschwinden der einzelnen Diözesan-Breviere. Damit und mit der Einführung des römischen Breviers war die Notwendigkeit der Abfassung des Diözesan-Propriums als Supplement zu ersterem gegeben.

Das Notwendigste war die Abfassung des Direktoriums. Logischerweise hätte ihm die Festsetzung des neuen Propriums vorausgehen müssen. Aber damit hatte es noch gute Weile. Zwar waren das neue Erzbistum gegründet, durch eine zweite Bulle *Ad dominici gregis custodiam* vom 11. April 1827 die Grundlinien der Diözesanverwaltung festgesetzt, der erste Erzbischof, Bernhard Boll, am 21. Mai vom Papste ernannt und am 21. Oktober (erst!) konsekriert worden. Am gleichen Tage hatte auch die neue Diözesanverwaltung offiziell begonnen und die bisherigen Generalvikariate von Konstanz und Bruchsal ihre Tätigkeit eingestellt, nachdem schon 1822 die Verwaltung der bisherigen Mainzer, Würzburger (und wohl Wormser) Bistumsteile an das Vikariat in Bruchsal übergegangen war. In der Zwischenzeit hatten die Geistlichen, die es benötigten, nach der Liturgie ihrer alten Diözesen zelebriert und gebetet. Erst am 5. Mai 1828 dachte man nach den notwendigsten Einrichtungsarbeiten auch an Direktorium und Proprium. Nach einer Rundfrage war der geeignete Mann zur Abfassung wenigstens des ersteren gefunden. Es war Gerhard Ant. Soldermann⁸, Dekan und Pfarrer von Rastatt, der in der Arbeit bewandert war, da er seit Jahren bei der Fertigung des Speyerschen Direktoriums mitgewirkt hatte. Er verfaßte in kurzer Zeit das erste Freiburger Direktorium für 1829. In den folgenden Jahren bearbeiteten die Direktorien für 1830 und 1831 Dekan Matthäus Franz Kav. Mater⁹ in Gündelwangen, 1832–1835 Subregens Matthäus Michl¹⁰, 1836–1840 Hofkaplan Alois Silberer¹¹, 1841–1842 Subregens Josef Rössing¹²,

1893, 2–7; III. Das P. F. vom Jahre 1853, ebd. 33–36; IV. Die Proprien von 1859 und 1876, ebd. 1894, 151–155; V. Das Pr. vom Jahre 1894, ebd. 233–236, 248–251.

⁷ Näheres s. *Necrol. Friburg.*, *FDV.* 1916, 44. S. 14 f.

⁸ † 29. Aug. 1843 als fath. Oberstiftungsrat in Karlsruhe. S. *Necrol. Frib.*, *FDV.* 1883, 16. S. 331.

⁹ † 12. Aug. 1831 (*Necrol. Frib.*, *FDV.* a. a. O. S. 291, Nr. 25).

¹⁰ † 14. Juni 1835 als Pfarrer von Grunern (ebd. 306, Nr. 27).

¹¹ † als Domkapitular und Münsterpfarrer in Freiburg am 30. Juli 1861 (ebd. 53, Nr. 35).

¹² † als Domkapitular in Freiburg am 3. Juni 1891 (*FDV.* 1900, 28. S. 241).

1843—1875 Dompräbendar Karl Sulzer¹³, 1876—1886 Dompräbendar Eugen Boulanger¹⁴, 1887—1910 Ordinariatsassessor Arnold Bögele.

Erst im Jahre 1853 erschien das erste *Proprium Friburgense*, also reichlich spät und, wenn der Klerus regelmäßig Brevier gebetet hätte, ein unhaltbarer Zustand von 1827 bis 1853. Aber Klagen über den Mangel und das Nichterscheinen eines *Propriums* waren nirgends laut geworden. Zwar hatte am 20. Oktober 1846 Domkapitular Kiefer die *Propria festa Archidioeceseos* für den Druck vorbereitet. Aber seine Arbeit fand aus unbekanntem Gründen nicht die obrigkeitliche Genehmigung. Teilweise benützte sie Dompräbendar Sulzer, den dann Erzbischof von Vicari definitiv mit der Abfassung des *Propriums* beauftragte. Sein Entwurf wurde am 23. Mai 1851 vom Ordinariat genehmigt und er mit der Drucklegung betraut. Die Ausgabe erschien erst 1853 mit erzbischöflichem Rundschreiben vom 24. Juni. Sie trägt den Titel:

1. *Officia propria Sanctorum pro usu cleri Ecclesiae et Archidioec. Friburgensis, iussu et auctoritate Rmi et Illmi D. D. Hermanni Archiep. Friburg. et Metropolitanæ etc. edita. Freiburg, Herder.*

Sulzer besorgte auch die folgende Auflage:

2. 1859. *Editio altera, aucta et emendata. Friburgi, typ. Dilgerianis (336 S.).*

Nach seinem Tode besorgte Dompräbendar Boulanger die 3. Auflage im Auftrage des Bisstumsverweisers Lothar von Rübel:

3. 1876. *Editio tertia, mit dem Zusatz: et officia novissima, iussu et auctorit. Lotharii de Kuebel, Episc. Leucensis i. p. i. sede vacante vicar. capitular. Archidioec. Friburg. edita (338 S.).*

Erst die folgenden Ausgaben erschienen mit der Approbation der römischen Ritenkongregation und zeigen somit eine sichtlich verbesserte und mehr liturgische Druckanordnung, Rot- und Schwarzdruck, Zerlegung in die Jahrestheile, Weglassung der neuen allgemeinen Feste.

4. 1894. *Officia propria Sanctorum Archidioec. Friburg. a S. Rit. Congreg. revisa et approbata. Jussu et auctoritate Exc-mi et Rmi D. D. Joannis Christiani archiep. Friburg. typis edita. Frib., Cancellaria Archiepiscop. Druck von Puslet in Regensburg, Rot- und Schwarzdruck (XVI, 132).*

Die abgedruckte Approbation der Ritenkongregation unter Kardinal Alois Maifella datiert vom 22. Mai 1893. Vorgebracht ist (zum erstenmal) auf Anordnung der Kongregation der revidierte Diözesan-Festkalender, das *Kalendarium Perpetuum*. Verfasser war, wie oben erwähnt, Ordinariatsassessor Bögele. Unterdessen hatte die Ritenkongregation neue Richtlinien für die künftige Herstellung der Diözesanproprien durch die Instruktion vom 12. Dezember 1912 und das Dekret vom 28. Oktober 1913, Kap. V *De reformatione*

¹³ † als Pfarrer von Ebringen am 22. Febr. 1870 (ebd. 1885, 17, S. 87).

¹⁴ † als Domkapitular in Freiburg am 21. Aug. 1886 (ebd. 1889, 20, S. 31).

Kalendariorum particularium erlassen. Dementsprechend erschien auch das neueste, heute noch unverändert im Gebrauch befindliche Proprium:

5. 1915. *Officia propria etc. ad normam Calendarii a S. R. C. revisi et approbati diebus 15. Aprilis et 17. Novembris 1914*. Ratisbonae, Pustet, 32^o (52 S.), Rot- und Schwarzdruck. Verfasser war Domkapitular Sebastian Otto (geb. 1840, † 5. Jan. 1918)¹⁵.

Wie die verschiedenen Bearbeiter ihre Aufgabe auffaßten und lösten, schildert anschaulich (bis 1894) Bögeles Aufsatz. Er soll hier nicht wiederholt werden. Es hat zwar lange gebraucht, bis die angewandten Grundsätze in allem den liturgischen Regeln und Anforderungen entsprachen. Die verschiedenen Ausgaben zeigen aber deutlich, wie der kirchliche Geist stets zunahm und die Beobachtung der Liturgie Fortschritte machte. Mit der Ausgabe 1876 waren wohl alle Hindernisse überwunden und mit dem Jahr 1894 die vollkommene Beobachtung der Vorschriften erreicht. Das heutige Proprium enthält folgende besondere Heiligenfeste:

28. Januar	S. Meinrad., dpl.
2. März	B. Henric. Suso, dpl.
3. März	S. Cunegund., dpl.
6. März	S. Fridolin., dpl.
15. März	S. Clemens Mar. (Hofbauer), dpl.
24. April	S. <i>Fidelis a Sigmaring.</i> , dpl.
26. April	S. Trudpert., dpl.
27. April	S. <i>Petr. Canis.</i> , dpl. II. cl.
13. Mai	Dedicat. Eccles. Cathedr., dpl. I. cl.
16. Mai	S. Joan. Nepomuc., dpl.
8. Juli	SS. Kiliani et Socior., dpl.
11. Juli	S. Udalric. monach., sdpl.
24. Juli	B. Bernard. Bad., dpl. I. cl.
27. August	S. Gebhard. ep., dpl.
17. September	S. Lambert., dpl.
22. September	S. Landelin., dpl.
28. September	S. Liobae, dpl.
16. Oktober	S. Galli, dpl.
20. Oktober	S. Wendelin., dpl.
3. November	S. Pirmin., dpl.
5. November	Sacrar. Reliquiar., dpl. mai.
15. November	S. <i>Albert. Magn.</i> dpl.
26. November	S. Conrad. ep., dpl. I. cl.

Dazu ist nur zu bemerken, daß die kurzio gedruckten Heiligenfeste jetzt, d. h. seit ihrer Heiligsprechung, auch im allgemeinen römischen Brevier stehen, nämlich: 24. April *Fidelis von Sigmaringen*, 27. April *Petrus Canisius dupl.*, für Deutschland und die Gesellschaft Jesu dupl. II. cl., und 15. November *Albertus Magnus*. Beide letzteren wurden aber auch schon früher, seit ihrer Seligsprechung, bei uns gefeiert, allerdings an anderen Tagen,

¹⁵ S. N. S., im *SDM.* 1921, 49. S. 36 f.

Canisius am 27. (bzw. 20.) April, Albertus Magnus am 15. (bzw. 28. November).

Entspricht nun dieser Bestand den Anforderungen der geschichtlichen Kritik? Die Antwort muß zwei Fragen berücksichtigen: 1. Sind Heilige mit Unrecht darin ausgenommen? 2. Fehlen Heilige, die mit Recht darin stehen sollten?

Zum richtigen Verständnis muß man sich die Grundsätze vergegenwärtigen, die bei Abfassung eines Diözesanpropriums beobachtet werden müssen. Es sollen nur solche — aber auch alle — darin Platz finden, die im Bereich des Bistums geboren oder gestorben sind oder darin gewirkt haben, ebenso solche, deren heiliger Leib oder größere (insignes) Reliquien im Bistum aufbewahrt, Anlaß zu berühmter, weithin besuchter Wallfahrt gegeben haben. Mit dem Wegfall letzteren Punktes fällt auch die Ausnahme ins Proprium weg und beschränkt sich auf das Lokalfest (propter insignem reliquiam) der betreffenden Kirche.

1.

Dies berücksichtigt, stehen im Proprium Friburgense zu Unrecht Kunigund und Johannes von Nepomuk. Beide haben und hatten mit unserem Bistum gar keine Beziehung, weder im Leben noch nach dem Tode, wenigstens eine solche, die ihre Aufnahme ins Proprium als berechtigt ansehen ließe.

Kunigund, eine geborene Luxemburgerin, die zuletzt im Kloster Kaufungen bei Kassel (Hessen) als Witwe lebte und starb, kam erst 1894 ins Proprium, nach Ansicht des Bearbeiters als „eine Wohltäterin des Hochstifts Basel, dem ein Teil des Breisgaaues in weltlicher Hinsicht unterstellt war“. Das ist nicht ganz zutreffend. Wohltäter Basels war ihr heiliger Gemahl Heinrich II. (Aufbau des Münsters, dessen Weihe am 11. Oktober 1019 er persönlich bewohnte, Stiftung der berühmten goldenen Altartafel, reiche Güterschenkungen), der deshalb auch zweiter Patron des Bistums wurde und noch heute ist (vgl. das Relief am Basslerhof in der Adolf-Hitler-Straße mit den Bistumspatronen Maria, Heinrich und Pantalus)¹⁶. Dazu amtierte das durch die Reformation aus der Bischofsstadt vertriebene Basler Domkapitel 150 Jahre lang im Freiburger Münster (1529—1678). — Der Grund der Aufnahme der hl. Kunigund in das Proprium stimmt somit nicht mehr mit den heutigen liturgischen Vorschriften.

Noch weniger kann das vom hl. Johannes von Nepomuk gelten. Seine Verehrung im Bistum Konstanz begann nach der am 19. März 1729 stattgefundenen Heiligspredikung mit der prächtigen Feier derselben¹⁷ in Konstanz 1730. Ihren Höhepunkt erreichte sie mit der Errichtung der Kapelle und des Altars zu seiner Ehre im dortigen Münster (4. Kapelle im nördlichen Seitenschiff, heute noch erhalten) und der darin gestifteten Bruderschaft um 1751. Auf deren Anregung kam auch das Fest des Heiligen schon 1754 in das

¹⁶ Über seine sonstige Verehrung im Basler Münster s. H. Lempfried, Heinrich II. am Münster zu Thann (1897) S. 37 ff.

¹⁷ S. meinen Aufsatz: Die Verehrung des hl. Johannes von Nepomuk in Konstanz, Deutsche Bodensee-Zeitung 1930, Nr. 113, S. 7.

Diözesanproprium, und zwar als Fest zweiter Klasse¹⁸. Im Münster wurde dazu noch jeden Monat ein *Votiv*-Offizium gehalten. Das Fest ging auch in das neue Freiburger Proprium über, seit 1894 nur mehr *dupl.*, selbst bei der letzten Reform 1914 als *dupl. mai.* zum 16. Mai, obwohl es im römischen Brevier fehlt (nur im Anhang *Pro aliquibus locis*). Allerdings darf man der Verwunderung Ausdruck geben, daß ein für den Klerus der ganzen Kirche so wichtiger Heiliger, der erste Märtyrer des Weichsiegels, noch nicht *pro universali Ecclesia* vorgeschrieben ist, im Gegensatz zu so vielen anderen „*dii minorum gentium*“.

2.

Größer ist die Zahl der Heiligen, die zu Unrecht im Proprium fehlen. Es unterliegt nicht dem geringsten Zweifel, daß vor allem Thekla von Tauberbischofsheim, Haimerad von Meßkirch, Albalbert von Saigerloch und die sieben ersten Äbte von Honau einen Anspruch auf Berücksichtigung im Proprium der Erzdiözese haben.

1. Thekla hat im Römischen Martyrologium zum 15. Oktober folgendes Elogium: „*In Alemannia s. Theclae abbatissae, quae a s. Bonifacio vocata ex Anglia et virginibus praefecta, sanctitate conspicua quievit in pace.*“ Sie war Verwandte und Gehilfin der hl. Tioba in Tauberbischofsheim. Der 67. Brief des hl. Bonifatius von 742/46 ist auch an sie adressiert. Nach 750 wurde sie Äbtissin in Rügingen. Auf Grund ihrer Wirksamkeit im Kloster Tauberbischofsheim gehört sie also zu den badiſchen Heiligen.

2. Der hl. Haimerad, Priester und Einsiedler auf dem Hahunger Berg bei Kassel, † 28. Juni 1019, ist gebürtig aus Meßkirch. Seine kultische Verehrung ist sicher durch die Wallfahrt zu seinem Grabe, dem später ihm geweihten Benediktinerkloster Hahungen, und wurde durch die Reformation unterbrochen. Auffallenderweise, aber zu Unrecht, fehlt er auch im heutigen Mainzer Proprium. — S. über ihn: MG. SS. X, 595—607. Vita, Pothast II, 1360.

3. Der selige Albalbert, Graf von Hohenzollern-Saigerloch¹⁹, 1029, † 27. November 1311, war Mönch (1051) in Oberaltaich (Niederbayern), Vorsteher der Klosterschule, Prior und Pfarrer von Altaich. Wir besitzen sein geschichtlich einwandfreies und mystikgeschichtlich wertvolles Leben²⁰ von seinem gleichnamigen Nachfolger als Prior um die Mitte des 14. Jahrhunderts auf Grund von zeitgenössischen Aussagen, besonders des 78jährigen Hartwich, der während 20 Jahren Beichtvater des Seligen gewesen war. Im Kloster und vom Volke gleich nach seinem Tode bis heute ununterbrochen verehrt („glänzend, geradezu lückenlos ist die Verehrung“, Mad 64), obwohl die 1630 unter-

¹⁸ Im Kalendarium des Pars Verna als *dupl. 2. cl.*, im Text als *sdpl.* und ganz *de Communi*, im Pars aestiva wie letzteres sowohl im Kalendarium wie im Text, eine seltsame Anomalie.

¹⁹ Im LThR. I, 210 irrtümlich einem Ministerialengeschlecht (!) zugeschrieben, im RSL. I, 49 als gebürtiger Konstanzer bezeichnet.

²⁰ Veröffentlicht von P. Carlm. Huber, Benediktiner in Mell, ap. Pez, Thesaur. anecdot. noviss. (1721, fol.) I 3, col. 535—556. Vgl. Lorenz, Deutschl. Gesch.-Quellen I³ (1886), 206.

biochenen Schritte zu seiner Heiligprechung durch den Dreißigjährigen Krieg vereitelt wurden. Aber 1696 erhielt das Kloster die Erlaubnis, sein Fest am 25. Juli zu feiern und die Reliquie seines Hauptes auszusetzen, was bis zur Aufhebung 1803 geschah. — S. E. Mack, Albert der Selige, Graf von Hohenzollern-Hohenberg-Saigerloch. Rottweil 1911, Bader (71 S., mit Bildnis). Seine für daselbe Jahr versprochene Geschichte der Verehrung ist leider nicht erschienen. Vgl. auch Potthast II² 1148.

4. Die heiligen Abte von Honau. Auf einer Rheininsel beim Dorf gleichen Namens lag seit ca. 720 die vom Rhein wiederholt zerstörte Schottenabtei Honau, die Ende des 11. Jahrhunderts in ein weltliches Chorherrenstift umgewandelt, wegen der Rheinüberschwemmung 1292 nach Rheinau, 1398 nach Alt-St.-Peter in Straßburg zog, wo es bis zur französischen Revolution fortbestand. Ihre sechs ersten Abte, Benedikt, der Erbauer, 720—725, Duban 725—760, Thomas 760—770, Stefan 770, Beatus 772—810 und sein Nachfolger Egidian werden als Heilige genannt. Der bedeutendste war Beatus. Die zwei ersten waren nach irischer Sitte auch Bischöfe, Kloster- und Missionsbischöfe. Sie haben einen großen Anteil an der Missionierung der Umgegend, der elsässischen und noch mehr der badischen, wie unter anderem der von ihnen verbreitete Kult der hl. Brigida (1. Februar) beweist. Neuestens ist auch ihre in Oberhessen eingreifende Missionierung in einer Urkunde vom 21. Juni 810 festgestellt worden. An ihrer ehemaligen Verehrung als Heilige, wenn auch nur in ihrem Stift bis zu dessen Aufhebung 1792, ist nicht zu zweifeln. Daß sie nur lokal blieb, darf angesichts der alten Gewohnheit, daß der Kult an die Grabstätte und Gebeine geknüpft war, nicht überraschen. Letztere, 1648 zuletzt beglaubigt, wurden leider in der französischen Revolution vernichtet²¹. Auch in Straßburg hätte man sie seither in das Proprium aufnehmen müssen, was nicht geschehen ist.

5. St. Richardis, Kaiserin und Gemahlin Karls III. des Dicken, † um 895 (18. September). Sie war bis 1914 wenigstens einfach kommemoriert, während die andere elsässische Kaiserin St. Adelsheid (12. Dezember) ein Fest dupl. hatte. Schon der Unterschied des Festcharakters für beide zeigt, daß der damalige Proprium-Bearbeiter in der Geschichte nicht genügend bewandert war. Richardis hätte genau so den Charakter duplex verdient wie Adelsheid. Ihr heutiges Fehlen ist ein Unrecht. Sie kann nämlich geradeso gut in Baden geboren sein wie im Elsaß, da der Geburtsort in den Quellen nirgends angegeben ist. Denn sie war die Tochter des reichen Grafen Erchanger (817, † ca. 865), der sowohl Graf im elsässischen Nordgau (Unter-Elsaß) als im Breisgau und in der Ortenau war, ein Mitglied des altschwäbischen Geschlechts der reichen und mächtigen Maholfinger²². Dazu kommt, daß sie das reiche, vom kaiserlichen Schwiegervater erhaltene Witwengut und ihr eigenes Erbgut am Nordrand des Kaiserstuhls ihrem Stift Andlau schenkte, sie selbst ober dieses dort überall Pfarreien gründete, stets mit dem Andlauer Patron St. Peter, deren Patronat sie jahrhundertlang noch behielt: Endingen

²¹ Alles Weitere s. in meinen „Heiligen des Elsaß“, 1935, S. 74—78 u. 207.

²² S. vor allem Krüger in ZNrh. 1891, 45. 624 f. u. 1892, 494 ff.

862—1574, Niehlinsbergen bis 1659, Nieder-Bahlingen 885 bis 1276, Altkenzingen bis 1373 nebst Gerichtsbarkeit in Serrau und Otten-
schwand²³. Diese Verdienste und Verbundenheit mit dem Lande würden eine
Berücksichtigung im Proprium vollkommen rechtfertigen.

6. Die heilige Kaiserin Adelheid war früher, wie oben erwähnt, in der
Erzdiözese gefeiert worden, mit Recht. Jedenfalls mit mehr Recht als die
Kaiserin St. Kunigund. Der betreffende Bearbeiter des Propriums begrün-
dete ihre Aufnahme seinerzeit damit, daß zur Pfarrei des von ihr gegründeten
Stiftes Selz am Rhein im Unterelsaß stets die rechtsrheinischen Orte Otters-,
Pitters- und Wintersdorf gehört hätten. Eine gewiß pietätvolle geschichtliche
Erinnerung, aber für Adelheids Aufnahme sprechen noch andere, stärkere
Gründe. Jene badischen Dörfer sowie die abgegangenen Orte Dunhausen und
Muffenheim, die bis 1415 Filialen der Klosterpfarrei Selz blieben, gehörten
zum Witwengut der Kaiserin. Ihre Bedeutung für Deutschlands Reichs- und
Kirchenpolitik war unstreitig weit größer als die ihrer beiden anderen Amts-
schweftern. Sie war nicht nur die Gemahlin des großen Kaisers Otto I., auf
den sie großen Einfluß hatte, die Mutter Ottos II., sondern auch die Erziehe-
rin Ottos III. und während dessen Unmündigkeit 991—995 gefeierte Reichs-
verweserin (Einzelheiten in meinen „Heiligen des Elsaß“ S. 23 f.). Dazu
kommt ihre nahe Verwandtschaft mit dem badischen Hochadel. Denn ihre Mut-
ter Berta (geb. um 905), Gemahlin des Königs Rudolf II. von Burgund, war
eine Tochter des Herzogs Burkhard I. von Schwaben († 926), des Gründers
des Damenstifts Waldkirch (s. auch Adalrich). Wer so eng mit einheimischen
Verhältnissen verwachsen ist, verdient gewiß als nachträgliche Wiedergut-
machung langer Vergeßlichkeit eine Aufnahme in die badische Heiligenfesttafel.

7. Die drei heiligen Jungfrauen von Eichsel und St. Christina.
Baden hat mehr als andere Landschaften eine Reihe von Volksheiligen, die
von der Kirche nicht anerkannt sind, aber vom Volke seit Jahrhunderten nicht
geheim, sondern öffentlich, zum Teil unter Duldung der Kirche verehrt wer-
den²⁴. Unter ihnen sind vier nachträglich von der Kirche kanonisiert worden,
ohne daß sie im Proprium von Konstanz und in dem von Freiburg Aufnahme
fanden. Es sind die drei heiligen Jungfrauen von Eichsel: Kunigund,
Mechtund, Wibrand und St. Christina (Christiana) auf St. Crischona.
An ihrer Existenz, ihrer wirklichen Grabstätte und Gebeine sowie ihrer Heilig-
sprechung oder Gutheiligung ihres öffentlichen Kultus kann nicht gezweifelt
werden. Ihre Verehrung wird 1190 urkundlich bezeugt, die Gutheiligung der-
selben durch den Bischofanbischof muß noch vor 1170 Jahren erfolgt sein. Eine
alte Lebensbeschreibung ist nicht vorhanden; einzelne Nachrichten werden von
der Volkslegende überliefert. Danach waren es vier Jungfrauen aus der
Gesellschaft der hl. Ursula, die sich aus irgendeinem Grunde von den übrigen
getrennt hatten und hier bzw. auf St. Crischona Grab und Verehrung fanden,

²³ Heinr. Maurer, Die Stift Anblauschen Fronhöfe im Breisgau
(ZÖMh. 1882, 34. S. 122—160).

²⁴ Näheres in meinem in Bälde erscheinenden Werke: Die Heiligen des
Erzbistums Freiburg, Abteilung Volksheilige.

nicht bloß lokale, sondern auch in Wallfahrten von auswärts. Auf Bitten der Bewohner wurden die Legende und die Gräber im Mai 1504 von dem Kardinal-Legaten Raymond Peraudi und zwei von ihm bestellten Kommissionen untersucht. Am 16. Juni erfolgte die feierliche Erhebung der Gebeine unter großem Zulauf des Volkes und damit die Gutheißung ihres Kultes. Noch heute blüht hier die Wallfahrt, und das Fest findet am 3. Juli statt. Das gleiche geschah am 17. Juni mit dem Grab der hl. Christina auf St. Christophona. Hier erfuhr das alte Kirchlein 1516 einen Neubau, in dem die Heilige besonders gegen Zahnweh angerufen wurde. Da es zur schweizerischen Pfarrei Riehen gehörte und diese protestantisch wurde, ging die Wallfahrt nach 1540 ein. Heute ist dabei die bekannte protestantische Basler Missionsanstalt Christophona. Der ganze Verlauf der Untersuchung und Erhebungsfeier wurde 1504 zu Basel in einer lateinischen Schrift veröffentlicht, in deutscher Übersetzung noch 1726 zu Konstanz. Siehe besonders Johann Künzlg, Die Legende von den drei Jungfrauen am Oberrhein, Oberdeutsche Zeitschrift für Volkskunde 1930, IV, 101—116. — An der Existenz der vier Heiligen, ihrem Kult und dessen obrigkeitlicher Ermächtigung (*beatificatio aequipollens*) ist demnach nicht zu zweifeln. Ihre Aufnahme in das Proprium wäre gerechtfertigt.

8. Der hl. Adalrich (Adelrich, Alaricus), Mönch und Kustos von Einsiedeln, war der Sohn des Herzogs Burhard I. von Alemannien und Rhätien und der Aeginlinde, Tochter Eberhards von Nellenburg. In Einsiedeln erzogen und Mönch geworden, lebte er 920—955 als Klausner bei der Martinskapelle auf der damals wie heute dem Kloster gehörigen Insel Msnau im Züricher See. Als seine Mutter, vom Ausatz befallen, dahin mit ihrem Gefinde und Kaplan sich zurückzog, ging er wieder nach Einsiedeln, wo er das Amt des Kustos verübte. Nach dem Tode seiner Mutter (958) kehrte er auf die Insel zurück und übernahm die Seelsorge an der von seiner Mutter erbauten größeren Peterskirche. In ihr wurde er nach seinem, am 29. September 973 erfolgten Tod beigesetzt, 1141 vom Kardinallegaten Theodwin erhoben und damit seine bisherige Verehrung approbiert. Als 1659 die Gebeine nach Einsiedeln übertragen wurden, erhielt die Inselkirche (1663) wieder einige Stücke, seit dieser Zeit auch andere Orte Teile davon (Einzelnheiten bei Stüdelberg). Zwei Bilder aus dem 14. Jahrhundert geben Zeugnis von seiner fortbauernenden Verehrung: das eingeritzte Reliefbild an der Außenwand und das Freskenbild im Innern der Inselkirche²⁵, beidemal mit Nimbus. Am 6. Januar 1373 weihte man ihm einen Altar²⁶.

9. Der hl. Adelhelm, Mönch in St. Blasien und Prior, 1124 erster Abt des von St. Blasien gegründeten Klosters Engelberg in der Schweiz (Unterwalden), wo er 25. Februar 1131 starb. (*Annal. Engelb.*, MG. SS.

²⁵ Beide abgebildet bei Ringholz, *Gesch. des Stiftes Einsiedeln* S. 42 und 254.

²⁶ P. G. Morel, *Einsiedler Regesten* 37, Nr. 427, daraus *FDN* 1873, VII, 218 Anm. — Aber ihn besonders Ringholz S. 34, 41 u. 253 f. und Stüdelberg, *Schweizer Heilige* S. 5 f. Vgl. auch Weigel, *Waldkirch* I, 25; Stadler, *Heiligen-Lexikon* I, 96 (s. v. Alaricus).

XVII, 275.) Schon die Zeitgenossen verehrten ihn als Heiligen und berichten von Wundern an seinem Grabe. Seine Gebeine wurden 1611 und 1663 erhoben, 1744 in das jetzige Marmorgrab in der neuen Seitenkapelle übertragen, wo man ihm auch einen Altar errichtete. Noch heute hält man am 25. Februar die Memoria transitus beati Adelhelmi mit Votivamt. An seiner Herkunft als Badener und seinem Kult ist nicht zu zweifeln²⁷.

10. St. Pelagius, der nach der Mutter Gottes erste und älteste Patron der Stadt und des Bistums Konstanz bis 1821, war früher am 28. August durch Fest dupl. II. cl. mit Oktav, im Erzbistum Freiburg noch bis 1914 durch dupl. am 3. September (verlegt wegen St. Augustin) gefeiert. Daß irrtümlich sein Martertod von manchen Schriftstellern nach Konstanz selbst gelegt worden war, ändert nichts an seinem Kult, denn seine Gebeine brachte schon Bischof Salomo III. 904 von Rom. Sie genossen jahrhundertlang als der einzige Leib eines Heiligen in Konstanz die größte Verehrung bis zur Vernichtung durch den protestantischen Magistrat 1529. Als ehemaliger Bistumspatron hätte er aus Pietät nicht ganz aus dem Freiburger Proprium verschwinden dürfen. Es widerfuhr ihm hier dasselbe Unrecht wie als Stadtpatron, als welcher er seit 1914 völlig vergessen ist²⁸.

Neben diesen gleichsam autochthonen, d. h. in Baden geborenen, längere Zeit wirkenden oder nach dem Tod ruhenden Heiligen verlangt eine gesunde geschichtliche Kritik noch für eine Reihe anderer Heiligen die Aufnahme ins Freiburger Proprium, und zwar nur solcher, anderwärts schon zweifellos als Heilige verehrter Persönlichkeiten.

11. St. Arbogast, um 550 (21. Juli).

12. St. Florentius (7. November), Ende des 6. Jahrhunderts. Beide nacheinander Bischöfe von Straßburg, waren bis 1914 mit Fest dupl. gefeiert. Im Gegensatz zu anderen, heute noch in der Erzbischöfese Gefeierten sind beide heilige Bischöfe zu Unrecht stiefmütterlich behandelt. Beide waren Oberhirten eines großen Teiles der heutigen Erzbischöfese, beide haben ganz sicher als Bischöfe um die Missionierung Mittelbadens gearbeitet, unstreitig mehr als St. Kilian im bairischen Frankenland, der nach den neueren Forschungen kaum über das Reichsland und die nächste Umgebung von Würzburg hinausgekommen ist. Wenn für Kilian sein Titel „Apostel des Frankenlandes“ und Patron des Bistums Würzburg, zu dem einige Dekanate Badens vor 1821 gehörten, in die Waagschale geworfen wird, so ist St. Arbogast der gefeierte Patron des Bistums Straßburg, dem ohne Unterbrechung und Veränderung bis 1802 ganz Mittelbaden, nämlich die drei großen Landkapitel Lahr, Offenburg und Ottersweier, angehörte.

²⁷ Murer, *Helvet. Sta* 288; Stüdelberg, *Schweizer Heilige* 4; ders., *Schweizer Reliquien, Index*; Stadler I, 34, *SthR.* I, 97 (nach Doyé!); S. Mayer, *Das Benediktinerstift Engelberg, Luzern* 1891; Zimmermann, *Kalendar. Bened.* 1933, I, 253 f.; R. Durrer, *Kunstdenkmäler Unterwaldens* 158 f.

²⁸ Darüber und über seine Verehrung ist ein längerer Aufsatz vorbereitet.

13. Der hl. Otmар, erster Abt von St. Gallen, † 759 (16. November). Wenn Kolumban der Lehrer, der nur einmal badisches Gebiet durchzog und nirgends verweilte, sein Schüler Gallus, weil er zweimal Bischof von Konstanz werden sollte und das zweite Mal seinen Schüler Johannes persönlich den Wählern an seiner Stelle vorschlug, wenn hauptsächlich mit Rücksicht auf die Verdienste der Abtei um Missionierung und Organisierung einer ganzen Reihe von Pfarreien bis ins Breisgau, beide mit Recht im Proprium stehen, so sollte auch Otmар, der eigentliche Gründer des Klosters und sein erster Abt, nicht darin fehlen. Aberdies saß der Heilige zwei Jahre lang gefangen auf der Burg Bodman am Bodensee, bis er nach der Rheininsel Werb in Eschenz überführt wurde. Seine Aufnahme könnte zugleich eine Art Wiedergutmachung darstellen für das an ihm durch den Bischof Sidonius begangene Unrecht.

14. St. Ulrich, Bischof von Augsburg, † 973 (4. Juli), war ebenfalls bis 1914 mit dem Ritus dupl. gefeiert, mit Recht. Er war der beste Freund unseres hl. Konrad. Ihm verdankt Konstanz seinen Bischof Konrad. Denn er war persönlich von Augsburg zur Wahl gekommen, schlug den damaligen Dompropst zum Oberhirten vor, überredete den sich Sträubenden zur Annahme der Wahl und erteilte ihm sehr wahrscheinlich selbst die Bischofsweihe. Fortan blieb das Verhältnis beider Bischöfe ein inniges bis über den Tod des älteren Ulrich hinaus. Dieser weilte wiederholt mehrere Tage zu Besuch bei Konrad²⁹, ebenso dieser in Augsburg. Bekannt und mehrfach in der bildlichen Darstellung festgehalten ist der bei einem Besuche sich ereignete Vorfall des Hirschwunders. Und als Konrad durch Erkrankung an der Teilnahme beim Begräbnisse Ulrichs 973 verhindert war, wie dieser vorausgesagt, eilte er einige Tage darauf nach seiner Genesung sofort nach Augsburg, um am Grabe des Freundes zu beten und während der Stuhlverweisung notwendige Pontifikalhandlungen vorzunehmen. Die Feier des Ulrichsfestes im Freiburger Proprium wäre zugleich ein berechtigter Akt der Pietät und stete Erinnerung daran, daß bis 1817 Teile des heutigen (bayrischen) Bistums Augsburg, nämlich Teile von drei Dekanaten des Archidiaconats Allgäu zur Diözese Konstanz gehört hatten. Zugleich wäre dies eine kleine Entschädigung für den beklagenswerten Umstand, daß — beim Mangel eines Proprium Sanctorum Germaniae — einer der bedeutendsten Bischöfe der Frühzeit und einer der beliebtesten Heiligen Deutschlands in vielen deutschen Bistümern nicht gefeiert wird, andererseits der erste vom Papste kanonisierte (993) Heilige auffallenderweise im Römischen Brevier fehlt, im Gegensatz zu so vielen, später Kanonisierten, deren Bedeutung für die allgemeine Kirche in keinem Vergleich zu der Ulrichs steht, z. B. Casimir von Polen, 4. März; Paschal Baylon, 17. Mai; Franz Caracciolo, 4. Juni; Johann von St. Facundo, 12. Juni; Joseph Calafanz, 27. August u. a.

15. Der hl. Leo IX., Papst, † 1054, Fest 19. April, der im oberelsässischen Dorfschloß Egisheim geborene Graf von Nordgau, ist bekannt genug. Wenn man (früher) Petrus Canisius und Klemens Maria Hofbauer ins Proprium

²⁹ Vita Udalr. auct. Bernone, MG. SS. IV, 391 Hirschwunder — Vita Conrad. I, c. 8, II, c. 22 gemeinsamer Besuch des Rheinflusses.

aufnahm mit der Begründung, daß sie in ihrem Leben, wenn auch nur vorübergehend und kurz, im Bistumsgebiet gewirkt hätten, so gilt das in noch höherem Maße von Leo IX.

Obwohl die Lektionen der II. Nocturn nichts auf Baden Bezügliches enthalten, so war der hl. Hofbauer nach seiner Vertreibung aus Warschau kurze Zeit an zwei Orten des Bistums tätig: seit 30. Dezember 1803 im alten Kloster Lador zu Teßetten, Amt Waldshut, seit Frühjahr 1804 an der Wallfahrtskirche in Triberg, von wo er schon Ende 1806 durch die Gegnerschaft des Generalvikars von Wessenberg weichen mußte³⁰.

Petrus Canisius hatte schon als Beatus (20. November 1864) sein Fest im Erzbistum, am 22. Dezember, seinem Todestag. Mit Recht, mehr wegen seiner Verdienste um die Erhaltung des Glaubens in Deutschland als wegen irgendwelchen Beziehungen zu Baden. Nur einmal in seinem Leben, im Jahre 1580, war er durch das Gebiet des Bistums Konstanz in die Schweiz zu seinem letzten Wohnort Freiburg gezogen. Ende November weilte er einige Tage in Inzigkofen bei den Augustinerinnen, wanderte ohne sich aufzuhalten durch die Stadt Konstanz, predigte und hörte Beicht im Frauenkloster Paradies bei Schaffhausen³¹.

Wichtiger war die Tätigkeit Papst Leos IX. im Erzbistum, enger seine Verbindung mit Baden, so dürftig auch die Einzelheiten der Lebensbeschreibungen sich ausnehmen. Leo Schwester war mit dem Grafen von Calw verheiratet, der nicht nur im württembergischen Nagoldtal, sondern im badischen Enz-, Pfingz- und Albgau bis an den Rhein reichbegütert oder Gaugraf war. Als Leo 1050 seinen Neffen in Calw besuchte und die Neugründung Hirsaus anregte, ist er wohl durch Unterbaden gereist. Und das war nicht das einzige Mal. Die große Reformtätigkeit des Papstes ist bekannt, weniger aber, was er im einzelnen auf seiner dreimaligen Deutschlandreise getan hat. Doch wissen wir, daß er am 23. November 1049 auf der Insel Reichenau die Heiligkreuz-Kapelle weihte und dabei einen Beseffenen heilte, nachdem er an Ostern zuvor den Abt Ulrich des Inselklosters persönlich in Rom benediziert hatte³². Auf seiner dritten Reise, 1052, konsekrierte er in der Abtei Allerheiligen zu Schaffhausen, damals noch zu Vorderösterreich gehörig, Altar und Kapelle *Dominicae Resurrectionis* (Urständ-, später Erhards-Kapelle genannt)³³.

Mit Recht hatte er demnach noch im Proprium von 1894 sein Fest als dupl., das er indes 1914 verlor, meines Erachtens und wie das Gesagte beweist, mit Unrecht.

Vergleicht man die eingangs erwähnte Begründung der Aufnahme St. Kunigunds und die für den hl. Wendelin (dupl., 20. Oktober), weil „er in

³⁰ Genaueres hierüber in meiner Veröffentlichung des Briefes des Heiligen an Wessenberg, Bodensee-Chronik, Beilage der Deutschen Bodensee-Zeitung (Konstanz) 1928, Nr. 6, S. 23 f.

³¹ Braunsberger, P. Canisius, ein Lebensbild, 1917, S. 267 ff.

³² Reg. Episc. Constant. I, 462 nach Herm. Contr., MG. SS. V, 128.

³³ Annal. Scahus. a. 1052 in Quellen zur Schweiz. Gesch. 1881, III, u MG. I. c. 388.

Baden und Hohenzollern vom Volk vielfach verehrt“, in 9 Gemeinden als Ortspatron, in 16 Kirchen und 43 Kapellen als Patron verehrt werde, so sprächen ungefähr dieselben Beweggründe auch für die hl. Ottilia (17. Dezember), die nicht nur in 4 Kirchen und 8 Kapellen Patronin, sondern beim Volke äußerst beliebt ist und noch an mehreren Wallfahrtsorten unter großem Zulauf verehrt wird: bei Freiburg i. Br. (mit Wunderquelle), zu Randegg in der Pfarrkirche, früher in eigener Kapelle, bis zur Reformation mit großer Wallfahrt bei Eppingen. Aber es sollen diese Motive nicht mit Nachdruck betont werden, man könnte sie auch noch für andere Heilige ins Feld führen.

In Vorstehendem sind nur die von der Kirche gutgeheißenen oder wirklich verehrten Heiligen und Seligen in Betracht gezogen. Unser Erzbisium weist aber eine ganze Reihe von im Rufe der Heiligkeit gestorbenen oder zeitweilig verehrten Persönlichkeiten auf, von denen einige gewiß es verdienen würden, offiziell anerkannt zu werden, nicht durch eine feierliche, allzu kostspielige Selig- oder Heiligspredigung, sondern durch Anerkennung ihres Kultes (*Cultus immemorabilis*) oder die sogenannte *Beatificatio aequipollens* (s. hierüber Kirchl. Handlexikon I, 527). Als solche kämen in Betracht, um sie hier nur kurz zu erwähnen: die Seligen Hermann von Baden, † 1074; Eberhard von Nellenburg, 1078; Benno, Bischof von Osnabrück, gebürtig aus Löhningen, Amt Waldbut, 1088; Theodor, Abt von St. Georgen i. Schw. und Bischof von Metz, 1120; Rupert von St. Georgen, 1125; Werner von St. Blasien, 1126; Growin, Abt von Salem, 1165; Growin aus St. Blasien, Abt von Engelberg, 1178; Eberhard, Abt von Salem, 1242; Hugo von Thennenbach, 1270; Gisela, erste Äbtissin von Waldbkirch, um 970; Luitgard von Wittichen, 1348. Für Eberhard von Nellenburg, den Stifter von Allerheiligen in Schaffhausen, und Luitgard von Wittichen wäre der Beweis ununterbrochener uralter Verehrung leicht zu führen, und es wäre an der Zeit, beide ehrwürdige Persönlichkeiten auf die Altäre zu heben.

Schließend sei auf einen ziemlich großen Fehler im Text des heutigen Propriums aufmerksam gemacht. Am Fest der Kirchweihe der Kathedrale in Freiburg (Mittwoch nach dem 4. Ostersonntag) heißt es in der 6. historischen Lektion der Matutin: Die heutige Feier bezieht sich auf die Weihe des Münsters am 4. und 5. Dezember 1513, sie sei aber „*postea celebrandum per Gulielmum Cardinalem, apostolicae Sedis Legatum, Dominicae quintae post Pascha affixum fuerat*“. Das ist in zweifacher Beziehung unrichtig. Die Weihe 1513 bezog sich nur auf den am 24. März 1354 begonnenen und nach 100jähriger Unterbrechung nun endlich vollendeten Chor mit seinem Kapellenfranz. Die Kirchweihe, welche der Kardinal-Legat Guillelmus nicht *postea*, also nach 1513, sondern am 20. Juli 1382 verlegte, war die Weihe des götischen Langhauses, deren genaues Datum wir leider bis jetzt nicht kennen. Die Konsekrationsurkunde von 1513 ist im Münsterarchiv erhalten, die von 1382 aber bedauerlicherweise nicht.

Nachtrag zu dem Aufsatz: „Die Jesuiten und die Freiburger Münsterkanzeln.“

Von Hermann Mayer.

Aus den Ausführungen, welche ich im Freiburger Diözesanarchiv N^o. 33. Bb. (1932), S. 97—113, über die Jesuiten und die Freiburger Münsterkanzeln gemacht habe, ergibt sich, daß der Streit um die Kanzeln zwischen der Freiburger Universität und den 1620 dahin berufenen Jesuiten wesentlich in den Jahren 1629 und 1630 abgeschlossen war, und zwar in der Weise, daß von da ab tatsächlich die Väter der Gesellschaft Jesu ungehindert das Verfügungsrecht besaßen, ungeachtet gewisser Bedingungen, die der Senat am 17. September 1629 an die Bewilligung geknüpft hatte (a. a. O. S. 107/08). Daß aber in demselben Jahr 1629 noch abweichende Ansichten geltend gemacht wurden, ergibt sich zunächst aus einer Urkunde des Bischofs Johann von Konstanz vom 18. Februar jenes Jahres (Generallandesarchiv 21/155), die mir jetzt erst zu Gesicht kam und deren hauptsächlichsten Inhalt ich der Vollständigkeit halber hier wohl anführen darf.

Die Urkunde gibt sich als eine Bestätigung der schon von seinem (zweiten) Vorgänger Jakob Fugger († 1626) getroffenen Abmachung. Sie setzt ausdrücklich (wie der Senat am 17. September desselben Jahres) die Aufrechterhaltung des Patronatsrechts der Universität über die Münsterkirche sowie die Nomination und Präsentation des Münsterpredigers S. J. voraus und vergleicht die Präsentation mit derjenigen des Dekans der Artistenfakultät. Letztere war bekanntlich 1620 ganz in die Hände der Jesuiten übergegangen, der Dekan mußte aber jeweils dem Senat zur Bestätigung präsentiert werden. Während aber unter den Bedingungen des Senats vom 17. September 1629 namentlich diejenige ist, daß dieser Zustand (der bedingungsweisen Übergabe der Münsterkanzeln an die Jesuiten) nur so lange währen solle, als die Jesuiten keine eigene Kirche hätten, spricht die Urkunde des Konstanzer Bischofs von *perpetuis futuris temporibus*. Auch inbezug auf die dem Münsterpfarrer verbleibenden Sonn- und Feiertage weicht die Urkunde von der Senatsbestimmung (des 17. September) ab. Während letztere im ganzen von 18 dem Pfarrer verbleibenden Predigttagen spricht, heißt es in der bischöflichen Urkunde: Damit der Pfarrer nicht völlig der Predigtpflicht- bzw. des Predigtrechts! — beraubt scheine, soll er, wenn anders er selbst wolle, predigen dürfen (*sus illi esto ad populum dicendi*) an den vier Hauptfesten: Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Allerheiligen, jedoch unter der Bedingung, daß an den darauffolgenden Festtagen, Ostermontag, Pfingstmontag und Stephanstag der Prediger der Gesellschaft Jesu die Kanzeln besteige. Außerdem kann der Pfarrer predigen (*penes parochum sint conciones*) an den Marienfeiertagen: Lichtmeß, Verkündigung, Himmelfahrt und Geburt, sowie am Tag des Stadtpatrons St. Lambert (*qui urbi tutelarior est*), falls diese Tage auf einen Sonntag fallen. Endlich wird von dem Bischof noch zu-

gestanden, daß, wenn bischöfliche oder pfarramtliche M a n d a t e von besonderer Bedeutung (*magni extraordinarii momenti*) zu verkündigen seien, dies auch der Pfarrer tun und so auch des Predigeramtes walten könne (*et adeo etiam concionatoris partes agere*). Man erinnere sich dabei, daß die Universität, die bekanntlich als Patronatsherrin des Münsters auch den Pfarrer stellte und dessen Rechte in dem ganzen Streit vertrat, schon in den Anfangsjahren der Verhandlungen darauf hingewiesen hatte, wie gerade solche Mandate, sei es des Pfarramtes selbst, sei es des Magistrats oder der Zünfte, doch der Pfarrer selbst verkündigen und „mit einer schönen bewöglischen Predig das Völklein hiezu disponieren und erwecken“ sollte (in meinem Aufsatz S. 100).

Als endgültigen Abschluß all der langwierigen Verhandlungen zwischen Universität und S. J. wegen der Prädikatur im Münster darf die am 19. Dezember 1629 getroffene Vereinbarung zwischen beiden angesehen werden, die in zwei fast gleichlautenden Fassungen, versehen mit Siegel und Unterschrift des Senats bzw. derzeitigen Rektors der Universität, Thomas Metzger (Jurist), und der Sozietät bzw. dem Rektor des Kollegiums, im Generallandesarchiv erhalten sind¹. Demnach wurde ausgemacht, daß

1. am ersten Sonntag eines jeden Monats das ganze Jahr hindurch, ferner am Vormittag des Palmsonntags, am Gründonnerstag, am Kirchweihfest der Pfarrkirche, am Oster- und Pfingstmontag und am Tag des hl. Stephanus (jedoch mit der „exprimierten Erläuterung“, daß wenn der den letztgenannten drei Festen vor- oder nachgehende Sonntag der erste des Monats sei, jene Feste für den monatlichen ersten Sonntag gelten sollten) es dem jeweiligen Pfarrvikar des Münsters freistehe, die Kanzel unbehindert zu besteigen und zu predigen.

2. Falls letzterer (der Pfarrvikar) „Leibesindisposition oder anderer vorfallender Impedimenten halber“ persönlich an den genannten 18 Tagen nicht predigen könne, so soll es ihm freistehen, einen weltlichen Theologieprofessor oder einen Jesuiten an seiner Statt predigen zu lassen. Sollte er aber einen Fremden zu substituieren vorhaben, so müsse er zuerst die Genehmigung des akademischen Senats einholen.

3. An allen übrigen Sonn- und Festtagen des Jahres — also weitaus der größten Zahl —, auch diejenigen nicht ausgenommen, auf welche M. L. Frauenfesttag falle oder überschickte Mandate zu promulgieren seien, besetzen die Jesuiten das Predigrecht. Was die Mandate betrifft, so soll, wenn sie keinen Aufschub gestatten, derjenige Prediger, der gerade an der Reihe sei, sie verkündigen. Falls sie aber *sine periculo* auf die sonntägliche Predigt des Münsterpfarrers könnte verschoben werden, könne dieser sie dem Volke mitteilen.

¹ G. L. A. Karlsruhe. Urkundenbl. 5, Cond. 188 und Freiburg, Kirchendienste 887b.

An den Nachmittagen von Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Allerheiligen können die Patres S. J. einem, den sie wollen und für tauglich halten, das Predigen gestatten.

Dies soll der Gesellschaft Jesu jedoch nur gestattet werden unter folgenden „Reservaten und Conditionen“:

Erstlich daß hierdurch nichtsdestoweniger das *Ius patronatus et omnia alia iura parochialia sana et illaesa*, wie von alters her von der Universität verbleibe.

Ferner sollen die Patres — wie schon in der gleichen Urkunde des Bischofs von Konstanz vom 18. Februar 1629 steht — verpflichtet sein, so oft sie aus ihren Mitteln einen ordentlichen Prediger (*ordinarium concionatorem*) aufstellen wollen, denselben dem akademischen Senat zu nominieren und zu präsentieren — wiederum in *recognitionem iuris patronatus*, wie es bei Anstellung des Dekans der Artistenfakultät geschehe.

Ebenso sollen sie drittens versprechen, wenn sie einen Stellvertreter für den *ordinarius concionator* „aus erheblichen Ursachen“ bestellen wollen, in *vel circa festum S. Lucae* (18. Oktober) dem jeweiligen Rektor anzuzeigen, ob der alte *concionator* bleiben, oder statt seiner eine Zeitlang noch ein anderer predigen solle — ähnlich, wie dies auch bei ihren anderen Professoren (in der theologischen und Artistenfakultät) geschehe.

Sollten die Patres eine eigene Kirche erbauen und darin „außerhalb ihren gewöhnlichen Festivitäten und bis anhero üblichen zu ihren Studiosis uff den Saal [Saal] gehaltenen Sermonen und Exhortationen“ predigen wollen, so ist auf solchen Fall von beiden Seiten verabredet und abgemacht, daß alsdann dieser Aktord „wiederumb revociert, cassiert und gefallen“ sei. Hier ist also — entgegen der Meinung des Bischofs — die ursprüngliche Bedingung des Senates vom 17. September wieder aufgenommen.

Endlich erklären sich die Patres dahin, daß sie „wegen solcher Prädikatur weder von dem *Senatu Academico* noch dem pfarlichen Einkommen etwas zu begehren oder zu empfangen und also das *Corpus Academicum* zu beschwehren ganz und gar nicht gemeint“ seien.

Eine Bestätigung all dieser Vereinbarungen haben wir nicht nur in dem von mir (a. a. O. S. 118) angeführten Fundationsbrief des Erzherzogs Leopold vom 20. Juli 1630 und Kaiser Ferdinands vom 9. August, sondern viel ausführlicher und wiederum fast mit demselben Wortlaut wie oben in einem feierlichen eigenhändigen Schreiben mit Siegel und Unterschrift des Bischofs Johann von Konstanz vom 7. November 1630², bezeichnet als *litterae concordiae sive transactionis* zwischen Universität und S. J. *circa praedicaturam in ecclesia b. M. Virginis*. Am Schluß bestätigt der Bischof in offiziellster Weise die Abmachungen... *praedictam concordiam sive transactionem omniaque et singula in eisdem contenta*

² G.L.H. Karlsruhe 21/170.

et comprehensa autoritate nostra ordinaria (salvis tamen iuribus episcopalibus) approbandam, confirmandam et authorizandam ... duximus.

Zum Schluß noch folgendes. Wir haben gesehen, daß die Universität auch in vorliegendem Fall immer eifersüchtig auf Wahrung und Sicherung ihres Patronatsrechts über das Münster bedacht war. So erklärt es sich auch, daß sie am 24. September 1789 durch Regiminalreskript aufgefordert wurde, zu beweisen, daß sie neben dem Pfarrvikarrepräsentationsrecht auch ein weiteres Kirchenpatronatsrecht über das Münster seither besessen habe, in einem Schreiben s. a., das bei den Akten³ in Abschrift erhalten ist, ausführlich in einer Reihe von Punkten dieses Recht zu beweisen sucht. Dort heißt es nun in bezug auf die besprochene Angelegenheit: „Als Erzherzog Leopold 1622 die Jesuiten in Freiburg eingeführt und selber die Prädikatur in der Pfarrkirche einräumen wollte, deprezierte die Hohe Schule so lange, bis in dem zwischen ihr und den Jesuiten eingegangenen, von Jakob Bischoffen zu Konstanz den 10. April 1625 und von Erzherzog Leopold den 12. Juli 1629 konfirmierten Vertrag ihr Patronatsrecht gesichert ward. Als... 1773 den 27. November dem Exjesuiten P. Schindler das Predigeramt im Münster zugetheilt worden, ward die Hohe Schule versichert, daß dies dem der Hohen Schule gebührenden Iuri Patronatus keinen Nachtheil bringen soll und daß die hochlöbliche Regierung ihre wohlhergebrachte Gerechtfame zu schmälern auf keine Weise gedenke.“

In diesem Schreiben ist wohl nur der Kürze halber allgemein und ohne Ausnahme von dem Predigtamt der Jesuiten im Münster die Rede. Da aber auch in den in meinem Aufsatz (S. 109—113) angeführten Verhandlungen bei Aufhebung des Ordens immer nur von den oder von allen Sonntagen und dem Sonntagsprediger S. J. gesprochen wird, so ist anzunehmen, daß tatsächlich mit der Zeit (zwischen 1630 und 1773) die Jesuiten — vielleicht mit Einwilligung des Münsterpfarrherrn — das ganze Predigtamt im Münster in Anspruch genommen und ausgeübt haben, der Münsterpfarrer selbst also höchstens noch ausnahmsweise zu seinen Pfarrkindern von der Kanzel herab geredet hat.

Ältäre und Pfründen der Domkirche zu Konstanz um 1500.

Von H. Dietrich Siebert.

Die für die Vorgeschichte der Reformation sehr wichtige Frage nach dem Personal- und Pfründenbestand an den einzelnen Domkirchen in bezug auf den niederen Klerus stößt meist mangels übersichtlichen statistischen Materials auf Schwierigkeiten. Das gleiche gilt für die Domkirche zu Konstanz. Finden sich doch bis zum Beginn des dreizehnten Jahrhunderts, und um so mehr vor

³ G.L.A. Karlsruhe. Freiburg-Stadt, Kirchenlehenherrlichkeit. Nr. 2288.

dieser Zeit, nur an ganz vereinzelt Stellen Nachrichten über die Domaltäre¹, so dürften uns dennoch die beiden Urkunden vom 10. Januar 1269² und 29. Juni 1279³ sämtliche damals im Dome vorhandenen Altäre, mit Ausnahme des Hochaltars, überliefern. Hierfür spricht neben der genauen Wiederholung der Anzahl und Titel der Domaltäre innerhalb desselben Dezenniums weiterhin die Tatsache, daß bis zu dieser Zeit keine Änderung von Altartiteln festzustellen ist, soweit das höchst spärliche Material Auskunft gibt⁴. Innerhalb des Münsters lagen demnach, außer dem nicht genannten Hochaltar, die Margaretenskapelle und folgende Altäre: St. Peter, St. Konrad, St. Johann Ev., Heilig-Kreuz, St. Ulrich; und außerhalb die Kapellen: St. Peter (Pfalz), St. Mauritius und St. Katharina. Der Gesamtbestand belief sich demnach einschließlich des Hochaltars auf zehn Altäre.

Die nächste größere Übersicht gewinnen wir erst wieder aus den Dombrüderchaftsstatuten von 1350⁵. Sie geben ein völlig verändertes Bild, denn von den noch 1279 genannten zehn Altären lassen sich, wiederum natürlich mit Ausnahme des Hochaltars, nur zwei, nämlich der Konradsaltar und die Katharinentkapelle, feststellen. Sonst treten vollkommen neue Altarheilige auf, wie St. Jodokus, St. Bartholomäus, St. Nikolaus, St. Pantaleon, St. Maria beim Grabe des Herrn, St. Martin, hl. Drei Magier, St. Georg, St. Maria, St. Michael, St. Sebastian. Indessen schon die Feststellung, daß die genannte Urkunde weder die Peterskapelle in der Pfalz noch die Mauritiuskapelle oder die Margaretenskapelle im Dom sowie den Kreuz- und Johannesaltar daselbst erwähnt, welche noch Jahrhunderte unverändert fortbestanden, läßt die Lückenhaftigkeit des Verzeichnisses in bezug auf den Gesamtbestand der Domaltäre sofort erkennen.

Andererseits ist, was durchaus Beachtung verdient, mit aller Deutlichkeit nachzuweisen, daß seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Zahl der Altäre im Dom sich mindestens verdoppelt hat. Fließen zwar seit dem 14. und vorab im 15. Jahrhundert die Quellen, besonders infolge der wiederholten Erneuerungen der Dombrüderchafts- und Präsenzstatuten, weit reichlicher, so ist eine einigermaßen auf Genauigkeit abzielende Zusammenstellung, die statistischen Wert beanspruchen könnte, dennoch schwer zu erreichen. Daher füllt das nachfolgende Verzeichnis, welches zwar schon längst bekannt⁶, aber keines entsprechend gewürdigt wurde, eine empfindliche Lücke aus.

Beigebunden als Einzelheft in Größe von 32¹/₂ × 21¹/₂ cm in Hf. 311 trägt die obere Rückseite noch Federproben aus dem beginnenden 16. Jahrhundert, was auf vorübergehend geringere Bewertung schließen läßt; während

¹ Kunstdenkmäler Badens Bd. I, Konstanz, sowie C. Gröber, Das Konstanzer Münster a. a. O.

² Karlsruhe GLN. Kopialbuch 212, fol. 44/45 und Regesta Episcoporum Constantientium (REC.) I no. 2199, Die Altäre sind im Regest nicht aufgezählt.

³ REC. I no. 5201 u. GLN. 5/671.

⁴ REC. I Register S. 339: Konstanz, Domkirche usw.

⁵ REC. II no. 5012 zum 16. Dezember 1350.

⁶ Inventare des Bad. Generallandesarchivs (GLN.) I, S. 212 zu Hf. Nr. 311.

sich weiter unten zwei Vermerke finden, nämlich: „Alte Designation der Altären in der hohen Domstüffts Kirchen und wer die darauf gestüfften *beneficia* zu verleihen“, sowie die Lagerung im ehemaligen Domarchiv: Kasten E ad No. 18 no. 1. Die Schriftzüge verraten deutlich die Anbringung beider Dorfualnotizen bei der Reorganisation des Domarchivs in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts⁷.

Die Vorderseite enthält nun auf der linken, bis zu zwei Dritteln beschriebenen Hälfte das Verzeichnis sämtlicher zur Domkirche gehörigen Kapellen. Altäre und deren Benefizien einschließlich der Laurentiuskapelle und des Konradspitals an der Rheinbrücke. Schriftvergleiche mit gleichzeitigen aus der Domstiftskanzlei hervorgegangenen Stüden führten zu keiner Ermittlung des Schreibers, welcher indessen wohl mit Sicherheit als einer der Domkapläne anzusprechen ist, die das Amt eines Unterkustos oder Mesners begleiteten. Der in damaliger Zeit so häufige Pfründenwechsel, die Präsenzverteilung, Chor- und Altardienst, sowie die mangelhafte Disziplin der Domkapläne in bezug auf die Residenzpflicht boten den zuständigen Ämtern Anlaß genug, sich einen genauen Überblick über den momentanen Personalbestand und die Besetzung der Altäre und deren Collatoren zu verschaffen⁸.

Die Fertigung des Verzeichnisses erfolgte, wie aus dem Wechsel der Pfründeneinhaber hervorgeht, zwischen Juli 1500 und Juni 1502⁹. Ohne Titel beginnend, nennt uns die linke Spalte die Collatoren, in der Mitte folgen die Bezeichnung der Altäre, deren Plazierung sich allerdings nur in den wenigsten Fällen ermitteln läßt. Die rechte äußere Spalte bringt dann den jeweiligen Pfründeneinhaber. Fehlen bei acht Altären (Nr. 1, 1a, 7a, 15, 23, 24, 24a) die Collatoren, welche, wie aus dem Original mit Leichtigkeit zu entnehmen ist, schon dem Schreiber unbekannt waren, so ist derjenige zu Nr. 19 nicht zu entziffern. Von restlichen 48 Pfründen steht das Verleihnungsrecht zu wie folgt:

Bischof 7 (Nr.: 2, 8, 12, 12a, 17, 44, 45).

Dompropst 10 (Nr.: 10, 14, 35, 37, 37a, 38, 39, 40, 41, 46).

Domdekan 12 (Nr.: 4, 5, 6, 7, 9, 18, 22, 26, 28, 31, 32, 34).

⁷ Auf die Schicksale des Archivs des Hochstiftes Konstanz im Dreißigjährigen Krieg komme ich an anderer Stelle nochmals zurück.

⁸ Hierzu bieten die Domstiftsprotokolle (GZL. Protokolle 7233, 7234) aus der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert überreichliches Material. Vgl. auch S. Baier, Vorreformationsgeschichtliche Forschungen aus der Diözese Konstanz in *FDL.*, N.F. 14, 1913. Besonders aufschlußreich ist auch die bisher nicht gedruckte Präsenzordnung vom 23. November 1490 (GZL. 5/347).

⁹ Hierzu Protokoll 7234, fol. 157, II zum 3. Juli 1500: wird der unter Nr. 8 genannte Christof Wunderlich noch als Inhaber des Frühmehbenefiziums bezeichnet; und weiterhin GZL. 5/325: 29. Juni 1502 wird Leonhard Mag, Kaplan zu Basel, Nachfolger des unter Nr. 20 genannten Joh. Schwizer auf dem St.-Annaalter. Eine begrenztere Datierung ist nicht möglich. Ob der Domkapitelsbeschluß vom 5. Juli 1499 (Protokoll 7234, fol. 137 II): daß man alle dotatores der capplaneyen ecclesie Constantiensis zusammen suchen und den Capplan Copeyen davon geben, und welche prebenden kein dotatores haben nun dotatores machen solle . . . in Zusammenhang mit dem vorliegenden Verzeichnis gebracht werden kann, ist sehr leicht möglich.

Custos 3 (Nr.: 11, 20, 36).

Cantor 1 (Nr. 16).

Domkapitel 9 (Nr.: 13, 13a, 21, 25, 30, 33, 43, 50, 51).

Propst von St. Stephan 1 (Nr. 29).

Familie v. Höwen 1 (Nr. 42).

Familie Winterstetter 1 (Nr. 27).

Dem Rat der Stadt 3 (Nr. 47, 48, 49).

Die Gesamtsumme der zum Konstanzer Münster gehörigen Altäre be-
ziffert sich demnach auf 51, die Zahl der hierauf beruhenden Benefizien auf 57.
Auch hier ist der Hochaltar nicht genannt, indessen sind auf ihn die erste und
zweite Konradspräbende zu beziehen. Von besonderen, mit den einzelnen Prä-
benden verbundenen Ämtern sind genannt: der Leutpriester (Nr. 2), der Früh-
messer (Nr. 8) und der Mesner (Nr. 20). Unerwähnt bleibt die praebenda
trium lectionum. Vermutlich war sie mit einer anderen Pfründe verbunden¹⁰.
Brachten auch die beiden ersten Dezenien das 16. Jahrhundert noch einige
geringe Neuordnungen, so änderte sich das Gesamtbild bis zum Ausbruch der
Reformation nicht mehr.

1.	—	Prima Praebenda sti. Conradi Michel? ¹¹	
1a.	—	Secunda Praebenda sti. Conradi Johs. Wagner	
2.	Epi.	Altare sti. Conradi, plebanie Ludwicus Köll	
3.	—	Altare stae. Crucis infra Can- cellas	Bertholdus Ehinger
4.	Decani	Altare capellae stae. Margaretae	Stephanus Langhans
5.	"	Altare st.orum Petri et Pauli	Christianus Janzoz
6.	"	Altare b. Mariae virginis	Michael Griff
7.	"	Altare trium Magorum	Johs. Gummel
7a.	—	in eodem altari secundum bene- ficium	Johs. Lemli alias Hü- genrober
8.	Epi.	Altare sti. Johannis Ev., primis- sarie	Christophorus Wun- derlich
9.	Decani	Altare sti. Crucis et Pelagii	Magnus Wurstich
10.	Ppti.	Altare sti. Thomae	Johs. Sulgen
11.	Custodis	Altare sti. Jodoci	Johs. Hüser
12.	Epi.	Altare st.orum Andreae et Se- bastiani	Johs. Thaw
12a.	"	in eodem altari secundum bene- ficium	Johs. Biberlin
13.	Capli.	Altare st.orum Mathiae et Be- nedicti	Johs. Erasmi
13a.	"	in eodem altari secundum bene- ficium	Burkhard Gamperlin

¹⁰ REC. III Register u. IV a. a. O. Das Register zu Bd. IV ist noch nicht
gedruckt. Auch in der schon erwähnten Präsenzordnung von 1490 wird die
praebenda trium lectionum nicht aufgezählt.

¹¹ Name ist nicht zu entziffern. Die Numerierung wurde zweckmäßig-
keitshalber vom Verfasser angebracht.

14. Ppti.	Altare st.orum Bartholomaei et Agnetis	Conradus Mästlin
15. —	Altare omnium Sanctorum	Felix Schiterberg
16. Cantorum	Altare sti. Georii (Georgii)	Heinrich Drukfaß
17. Epi.	Altare sti. Heloi (Eulogii)	Johs. Böttlin
18. Decani	Altare trium Regum	Ulricus Sporer
19. ?	Altare st.orum Jacobi et Lucae	Conradus Gürtler
20. Custodis	Altare stae. Annae, editui ecclesiae	Johs. Schwiger
21. Capli.	Altare stae. Barbarae	Johs. Bed
22. Decani	Altare sti. Nicolai	Johs. Bridler
23. —	Altare st.orum Cosmi (!) et Damiani	Johs. Kleinhans
24. —	Altare stae. Mariae de Castello	Balthasar Fabry
24a. —	in eodem altari secundum beneficium	Magister Othmarus (Grey) ¹²
25. Capli.	Altare starum Ceciliae et Ottiliae	Antonius Gryn
26. Decani	Altare st.orum Bartholomaei et Bernhardi	Johs. de Rinfelben
27. Winterstetter	Altare Transfigurationis Christi	Gallus Winterstetter
28. Decani	Altare stae. Fidis	Johs. Brifacher
29. Pptorum Stephani	Altare sti. Erasmi	Caspar Wirt
30. Capli.	Altare st.orum Felicis et Regulae	Johs. Winterstetter
31. Decani	Altare capellae stae. Katherinae	Marcus Bartelin
32. „	Altare sti. Pantaleonis	Martinus Decker
33. Capli.	Altare stae. Mariae Magdalенаe	Caspar Schwiger
34. Decani	Altare sti. Michaelis	Conradus Fink
35. Ppti.	Altare sti. Johannis Bptae.	Johs. Windentaler
36. Custodis	Altare sti. Martini	Johs. Abel
37. Ppti.	Altare Domini sepulchri	Johs. Falman
37a. „	in eodem altari secundum beneficium	Martinus Schüler
38. „	Altare capellae sti. Mauritii	Johs. Taiglin
39. „	Altare sti. Blasii in eadem capella	Peter Fribberger
40. „	Altare sti. Conradi ad sepulchrum	Andreas Conz
41. „	Altare capellae sti. Silvestri	Johs. Calciator
42. Sæwen capl.	Altare capellae st.orum Petri et Pauli in ambitu	Burkhard Tettifoser
43. Capli.	Altare stae. Barbarae montis oliveti	Conradus Bujcher

¹² Der Name wurde aus den Domstiftsprotokollen ergänzt.

44. Epi.	Altare sti. Petri sup. curiam	Georius Mayer
45. "	Altare undecim milia virginum in eadem	Rugerus Spät
46. Ppti.	Altare capellae sti. Laurentii apud stum, Laurentium	Hainricus Ruff
47. Consulum	Altare sti. Nicolai in eadem	Hainricus de Wich
48. "	Altare sti. Johannis Ev. in eadem	Christianus (Dreyer) ¹³
49. "	Altare stae. Mariae in eadem	Gothardus Böfflin
50. Capli.	Altare capellae. . . Hospitii sti. Praepositus moder- Conradi nus ¹⁴	
51. "	Altare stae. Marthae in eadem	Symon Brandis

Der Conradusstein in der Pfarrkirche zu Neckarelz.

Von Peter V. Albert.

Im Herbst des Jahres 1931 war ich veranlaßt, mich mit der Geschichte des Kirchengebäudes zu Neckarelz näher zu befassen, um den Nachweis zu erbringen, daß der Kern der Kirche ehemals eine Niederlassung nicht der Tempeler, wie seit dritthalbhundert Jahren immer wieder behauptet wird, sondern der Johanniter, also ein Johanniter-, nicht ein Tempplerhaus gewesen ist. Im Band 33 der neuen Folge des Diözesan-Archivs (S. 1—28) habe ich dies eingehenden dargetan und nachgewiesen, wie die unweit der Mündung der Elz in den Neckar schon Jahrhunderte bestehende Feste Elz, ein massiger Wohnturm, gegen Ende des 13. Jahrhunderts durch Bruder Konrad von Köln zu einer Ordensburg der Johanniter umgestaltet worden ist. Das Erste und Ausschlaggebende, was dabei in Betracht kam, war der sogenannte *Conradusstein*, das einzige Grabdenkmal des ganzen Gotteshauses, mit der Inschrift, daß am 21. April 1302 Priester Bruder Konrad von Köln, der Gründer dieses Hauses, gestorben ist, allem nach ein Kenotaphion, ein Ehrengrabmal für den offenbar nicht hier am Ort zur letzten Ruhe bestatteten hochbetagten und hochverdienten Gründer und ersten Former des Ordenshauses (Neckar-) Elz. Bruder Konrad erscheint erstmals, wie ich an der erwähnten Stelle ausgeführt habe, am 7. September 1249 als Priester des Johanniterhauses in Wölchingen; er war damals ein junger Mann von vielleicht 25 Jahren, bei seinem Tode demnach ein hoher Siebziger, wie ihn die Relieffigur auf seinem Grabstein darstellt.

Nach einer im Sommer 1931 gemachten Lichtbilddaufnahme des Conradussteines ergab sich folgendes Faktumile der Umschrift:

¹³ Siehe Anm. 12.

¹⁴ Ist der am 11. Dez. 1498 installierte Dompropst Dr. Sigismund Creuzer (Protokoll 7234 Fol. 20II).

†. ANNO · D^O M^{CC}Q^{UI} · XI · K^E · MAI ·
 ØFRAT[†] · Q^ORADVS SACERDOS ·
 DE COLIA · FVN^DATOR · DOM^U · ISTI^U ·
 ꝛ GAR[†] · BOC^BꝚG

An diesem Schriftbild war mir trotz der damals üblen Beschaffenheit des Steines infolge seiner Verletzung und mehrmaligen Anstrichs ohne weiteres alles klar bis auf das vorletzte Wort, das bisher als Cantor gelesen wurde, den es aber bei den Johannitern so wenig wie bei den Tempel- und Deutschherren je gegeben hat. Wie die Abkürzung ausah, schwankte ich zwischen Gan. = Ganearius Speisemeister und Gar. = Gardianus „Guardian (Hort) der Armen Jesu Christi“, einem Titel für verdiente Großmeister, die höchsten Würdenträger des Johanniterordens, aber nur für diese, zu denen Bruder Konrad von Köln niemals gehört hat, wenn er auch als Priester zu allen Ämtern des Ordens ohne Ausnahme befähigt war. Er hat wohl sicher zeit- lebens als korrekter Ordensmann nur die ihm obliegenden gottesdienstlichen Verrichtungen besorgt sowie die bei den Johannitern mit dem Priesteramt verbundenen Geschäfte des Almoseniers. Die auf seinem Grabmal zu seinen Häupten angebrachten zwei Sterne habe ich als mutmaßliches Sinnbild seiner Aufnahme in den Himmel, seiner Seligwerdung, gedeutet; es könnte aber durch sie auch eine amtliche Auszeichnung für diese oder jene im Leben innegehabte Würde ausgedrückt sein. Um dies zu beweisen, fehlte mir jedoch und fehlt mir noch alles und jedes Vergleichsmaterial.

Eine unmittelbar vor der Drucklegung meines in Rede stehenden Aufsatzes im Diözesan-Archiv zuständigen Ortes vorgeeschlagene Reinigung der Inschriftstelle war wegen Kürze der Zeit nicht mehr zu ermöglichen. Sie hat sich erst unlängst gegeben, als ich nach mehreren Jahren wieder einmal in Neckarelz gewesen bin und auch den Conradusstein von neuem besichtigte und untersuchte und durch Anwendung von Kleejäure und Stahlbürste die richtige Lesung des verderbten Wortes gefunden habe. Nach Entfernung der Schmutz- und Farbschicht kam ein deutliches **CAP.** zum Vorschein, das natürlich nichts anderes heißen kann als **CAPELLANUS**, — Capellanus Boc(s)bergensis, Kaplan des Johanniterhauses Borberg. Capellanus paßt ebenso vortrefflich zum übrigen Inhalt der Inschrift einerseits, wie zu Kleidung und Gesichtsausdruck des auf dem Grabstein Dargestellten und zu allem, was wir von ihm wissen andererseits: daß er in seinem langen Leben nur ein bescheidener, vorbildlicher Priester, in seinem Wirken aber ein unermüdet und erfolgreich tätiger „Bruder des heiligen Hospitals zu Jerusalem“ gewesen ist. Seine Grabchrift lautet also, einwandfrei gelesen: Anno domini MCCCII. XI. kalendas maii obiit frater Conradus sacerdos, de Colonia, fundator domus istius et capellanus Bocsbergensis.

Kirchengeschichtliche Quellen.

Der älteste Besitzrodel des Klosters Beuron.

Von Manfred Krebs.

Der ältere Urkundenbestand des Klosters Beuron ist nur noch in Bruchstücken erhalten. Erhöhte Bedeutung hat unter diesen Umständen jenes umfangreiche älteste Urbar des Klosters zu beanspruchen, das zu Beginn des 14. Jahrhunderts aufgezeichnet wurde und schon seit geraumer Zeit in einer — leider freilich sehr unvollständigen und unzulänglichen — gedruckten Ausgabe vorliegt¹. Das Urbar ist nicht in einem Zuge geschrieben worden; der häufige Wechsel der Schreiberhände, des Formats und selbst des Schreibstoffs² beweist, daß wir es mit einem künstlich zusammengesetzten Gebilde zu tun haben, das erst allmählich aus ursprünglich selbständigen Einzelbestandteilen erwachsen ist. Nur der Grundstock gehört denn auch tatsächlich dem beginnenden 14. Jahrhundert an. Dementsprechend bietet der Inhalt des Urbars, so wertvoll und reichhaltig er ist, doch keineswegs eine systematisch geschlossene Erfassung des gesamten Klosterbesitzes.

Zu den Besitzkomplexen, die im Urbar mit keinem Wort erwähnt werden, gehören unter anderem die Beuroner Güter zu Mengen, von denen doch aus einer unten noch zu erwähnenden Tauschurkunde des Jahres 1276 längst zu erweisen war, daß sie zur Zeit der Abfassung des Urbars bereits seit geraumer Zeit im Besitz des Klosters waren. Der unverhoffte Fund eines alten Beuroner Rotulus gibt nun Gelegenheit, wenigstens diese eine Lücke des Urbars zu ergänzen. Dieser Rotulus, eine

¹ Von Birlinger, *Memannia VIII*, 185 (vgl. auch den Auszug: *Fürstenb. UB. V*, 252, Nr. 282). Ein einzelnes, bei Birlinger fehlendes Stück in *3GMh. VI*, 414.

² In die Pergamenthandschrift sind einzelne Papierlagen und -blätter eingeklebt.

Beschreibung der Beuroner Güter zu Mengen vom Ende des 13. Jahrhunderts, fand sich an einer Stelle, wo man ein derartiges Schriftstück kaum vermuten möchte, nämlich in dem zu Karlsruhe verwahrten Archiv des Benediktinerklosters Petershausen bei Konstanz. Daß er sich dorthin verirrt hat, ist indessen nicht einmal so auffallend, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte. Das alte, im 13. Jahrhundert gegründete Wilhelmitenkloster zu Mengen war im Jahre 1725 als Benediktinerpropstei in den Besitz von St. Blasien übergegangen, aber das Schwarzwaldkloster hatte an diesem sehr heruntergekommenen und nicht eben einträglichem Besitz wenig Freude und war so glücklich, ihn im Jahre 1741 für einen verhältnismäßig günstigen Preis an Petershausen loszuschlagen. Offenbar um der mangelnden Rentabilität dieser Propstei etwas auf die Beine zu helfen und um den Mengener Besitz mehr abzurunden, kaufte Petershausen im Jahre 1752 für weitere 24 000 Gulden dem Kloster Beuron seine Schaffnei Mengen ab. Bei dieser Gelegenheit fand auch der Rotulus seinen Weg in das Petershäuser Archiv, in dem er noch heute, zusammen mit jener Verkaufsurkunde von 1752 und einigen weiteren zugehörigen Dokumenten, aufbewahrt wird³. Er besteht aus vier aneinandergehefteten Pergamentstreifen, die eine Gesamtlänge von 1,87 m und eine durchschnittliche Breite von 20—23 cm haben. Der Text ist in 301 Zeilen von einer Hand des ausgehenden 13. Jahrhunderts geschrieben; zwischen den einzelnen Abschnitten waren ursprünglich kleine Zwischenräume freigelassen worden, in die eine wenig spätere Hand Nachträge über einen inzwischen etwa erfolgten Wechsel des Lebensverhältnisses einfügte; von einer ähnlichen Hand nachgetragen ist außerdem der ganze letzte Abschnitt von Zeile 283 an.

Den Inhalt des Rotulus bildet eine genaue Beschreibung der Mengener Güter, die sich in der Art ihrer Anlage von dem Urbar nicht wesentlich unterscheidet; wie in den meisten Teilen des Urbars so sind auch hier nirgends die Erträge angegeben, der Zweck der Aufzeichnung war lediglich eine möglichst genaue Festlegung des Besitzstandes. Daß der Rotulus nicht in das Urbar aufgenommen wurde, ist wohl nur seinem

³ Karlsruhe, G. A. 1, 120

ungefügten Format zuzuschreiben, das der Einheftung in eine Handschrift widerstrebte; ihn aber für das Urbar noch einmal in seinem ganzen Umfang abzuschreiben, mochte man für allzu mühevoll und zudem für überflüssig halten, und so ist uns der Rotulus als älteste urbariale Aufzeichnung des Klosters Beuron selbständig erhalten geblieben. Wenn wir seiner eigenen Angabe Glauben schenken dürften, wäre er sogar nicht allein als Quelle für unsere Kenntnis des Beuroner Besitzstandes zu Mengen im ausgehenden 13. Jahrhundert anzusehen, sondern geradezu als ein — lange vermisstes — Zeugnis für die erste Ausstattung des Klosters bei seiner Gründung, denn der Beginn des Textes schreibt die Schenkung der zu nennenden Güter einem „dominus Peregrinus“ zu, und an diese Wendung wird später mehrmals am Anfang neuer Abschnitte wieder angeknüpft, woraus sich unzweifelhaft ergibt, daß der Schreiber die sämtlichen im Rotulus aufgezählten Güter als Geschenk des Peregrinus angesehen wissen wollte. Dieser Peregrinus aber war es, der im letzten Viertel des 11. Jahrhunderts Kloster Beuron gründete. Die Gründungsgeschichte ist, wie so oft, von allerlei Legenden umrankt, welche die tatsächlichen Verhältnisse so stark verdunkeln, daß wir mit unumstößlicher Sicherheit kaum mehr als den Vornamen des Gründers und den ungefähren Zeitpunkt der Gründung kennen. Immerhin hat Singeler wenigstens wahrscheinlich gemacht⁴, daß Peregrinus dem Geschlecht von Hoßkirch angehörte, und damit ließe sich die Angabe des Rotulus aufs beste vereinbaren, denn Mengen liegt dicht bei Hoßkirch⁵, so daß es keineswegs auffällig erscheint, wenn der dortige Besitz als Bestandteil des Gründungsgutes angegeben wird⁶. Sicheres läßt sich jedoch darüber nicht ausmachen. Die Berufung auf Schenkungen des Peregrinus findet sich auch in den jüngeren Beuroner Quellen nicht selten⁷, und zwar ohne jede Gewähr

⁴ R. Th. Singeler, Geschichte des Klosters Beuron (Sigmaringen 1890) S. 27.

⁵ Beide im württembergischen Oberamt Saulgau.

⁶ Wir sind zwar über den Besitz der Herren von Hoßkirch nicht näher unterrichtet, aber daß er mindestens zum Teil in der unmittelbaren Nähe der Stammburg lag, ist eine naheliegende Vermutung.

⁷ Vgl. darüber Singeler S. 27 f.

ihrer Richtigkeit. Der Rotulus wäre weitaus das älteste Beispiel einer solchen Tradition, aber auch ihn trennen von der Gründungszeit doch schon zwei volle Jahrhunderte. Da von den älteren Urkunden des Klosters nur dürftige Reste vorhanden sind, fehlt uns leider jede Möglichkeit, die Angabe des Rotulus über die Herkunft der Mengener Besitzungen durch Vergleich mit anderen Quellen nachzuprüfen.

Die älteste Urkunde, die überhaupt die Beuroner Klostergüter zu Mengen erwähnt, stammt vom 15. Dezember 1276⁸. Aus ihr geht wenigstens so viel hervor, daß das Kloster damals schon umfangreichen Besitz zu Mengen sein eigen nannte; die Annahme, daß dieser Besitz zum ursprünglichen Ausstattungsgut gehörte, läßt sich aus dem Text des Stückes weder erweisen noch widerlegen. Den Anlaß zur Abfassung dieser Urkunde gab die Ummauerung der Stadt Mengen durch den Grafen Albert von Riburg, den Sohn Rudolfs von Habsburg, der offenbar im Interesse der Bürgerschaft den Klosterbesitz innerhalb der neuen Stadtmauern auf ein möglichst geringes Maß reduzieren wollte. Er veranlaßte deshalb das Kloster Beuron, seinen ganzen Besitz innerhalb der Mauern mit einer einzigen Ausnahme abzutreten („omnes curtes sive areas nostri monasterii proprias infra predicti oppidi Maengen vallum seu septa sitas... area dicta des Raigers hoveraitie dumtaxat excepta“) und gab ihm dafür zur Entschädigung zwei außerhalb gelegene Besitzungen „videlicet Stadelhehen unde Hansslehen“. Wie verhält sich nun zu diesem Tatbestand der Text unseres Rotulus? Die „omnes curtes sive areae“, die Beuron von dem Jahre 1276 in der Stadt besaß, kommen im Rotulus nicht mehr vor, hier wird nur eine einzige curia genannt, die offenbar den wirtschaftlichen Mittelpunkt der Klostergüter bildete (den Kelhof nach der später üblichen Benennung) und mit der in der Urkunde genannten „Raigers hoveraitie“ identisch sein dürfte. Eben deshalb wird dieser eine Hof beim Kloster verblieben sein, weil es für die Bewirtschaftung seiner Mengener Güter, insbesondere für Samm-

⁸ Nach einer fehlerhaften Sigmaringer Abschrift gedruckt bei Zingeler S. 71; nach dem in Karlsruhe verwahrten Original bei Weech, Codex diplom. Salemitanus II, 163, Nr. 557.

lung und Lagerung der Fruchtgefälle, eines zentral gelegenen Stützpunktes bedurfte.

Es ergibt sich schon hieraus mit Sicherheit, daß der Rotulus nicht den älteren Besitzstand aus der Zeit vor 1276 verzeichnet. Darauf deutet ferner der Umstand, daß nach jedem Abschnitt eine jüngere Hand, die kaum vor das Jahr 1300 zu verweisen ist, den damaligen Inhaber des betreffenden Lehens hinzugefügt hat; alle im Rotulus aufgezählten Güterstücke waren also noch um die Jahrhundertwende in Beuroner Besitz, sie bilden offenbar den Bestand, der nach dem Tauschgeschäft des Jahres 1276 dem Kloster noch übriggeblieben war: eine curia mit über 100 Tuchart Ackerland und 27 Mannsmad Wiesen, nebst 16 abhängigen Lehnen und einem 300 Tuchart umfassenden Waldstück. Vielleicht bildete, wenn hier eine Vermutung gestattet ist, eben diese Tauschhandlung des Jahres 1276 überhaupt den Anlaß zur Niederschrift des Rotulus; es lag ja nahe genug, nach einem solchen Rechtsgeschäft den noch verbliebenen Altbesitz des Klosters genau zu erfassen und aufzunehmen. Von den beiden im Jahre 1276 erst erworbenen Stücken fehlt das Stadelleben im Rotulus ganz, das Hanslehen erscheint unter dem Namen Hansinunlehen in dem nachträglich angefügten Zusatz. Ein zweiter Schreiber hat also offenbar versucht, die Aufzeichnung über den alten Mengener Besitz durch Hinzufügung der Neuerwerbungen zu ergänzen⁹, um auf diese Weise eine Beschreibung des gesamten, zu seiner Zeit vorhandenen Klosterbesitzes zu Mengen zu gewinnen, aber der mangelnde Raum wird ihn gehindert haben, dieses Vorhaben ganz durchzuführen.

Es ist schon mehrfach, zuletzt noch in der jüngsten Studie zur Beuroner Geschichte von Karl Dohs¹⁰ darüber gesagt worden, daß Birlingers Ausgabe des Urbars nur eine willkürliche, we-

⁹ Er kennzeichnet sie allerdings nicht als solche, sondern knüpft sie durch die Wendung „Notandum quod feodum quod colit Burcardus dictus Rude quod vocatur der Hansinun lehen et habet agros subscriptos . . .“ an das Vorhergehende an. Der Satz gibt nur dann einen Sinn, wenn hinter dem ersten quod nach Analogie der früheren Abschnitte ein „contulit“ ergänzt wird; der Schreiber faßte also (irrig!) auch dieses Lehen als Schenkung des Peregrinus auf.

¹⁰ Studien zur Wirtschafts- und Rechtsgeschichte des Klosters Beuron. Hohenzollerische Heimathefte I (1934), 7.

sentlich durch das Interesse des Germanisten bedingte Auswahl aus dem gesamten Text darbot. Man wird sich heute darüber einig sein, daß derartige wirtschaftsgeschichtliche Quellen ohne Rücksicht auf die abschreckende Eintönigkeit der Einträge nur im vollen Wortlaut veröffentlicht werden sollten. Es wird deshalb im folgenden der unverkürzte Text des Rotulus gegeben, wobei zur Erleichterung von Zitaten und Verweisungen die Zeilenanfänge des Originals durch schräge Striche, von fünf zu fünf Zeilen durch Angabe der laufenden Zeilenzahl gekennzeichnet sind. Die übergeschriebenen Vokale konnten aus drucktechnischen Gründen nicht originalgetreu wiedergegeben werden. Sie sind beigelegt bzw. in einigen Fällen, in denen sich mißverständliche Wortgebilde ergeben hätten, ganz unterdrückt worden.

Als Anhang zu diesem Abdruck folgt der Text eines kleineren und wesentlich jüngeren Rotulus (B), der trotz seiner eigenen Unvollständigkeit den älteren insofern ergänzt, als er über die Erträgnisse eines Teils der Mengener Klostergüter Auskunft gibt. Er wird an der gleichen Stelle aufbewahrt wie Rotulus A und ist auf drei aneinandergehefteten Pergamentblättern von insgesamt 1,03 m Länge und 13,5—15 cm Breite von einer Hand des ausgehenden 14. Jahrhunderts geschrieben, nicht vor 1370, da Blatt 1 und 2 einer von diesem Jahr datierten Urkunde entstammen. Ebenfalls der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gehört eine weitere Aufzeichnung (C) an, die wie der Rotulus B Einkünfte der Mengener Besitzungen aufzählt. Sie findet sich auf einem beiderseits beschriebenen Papierblatt im Format 41×15. Ihr Text folgt unten als zweites Stück des Anhangs.

Was aus älterer Zeit über den Mengener Besitz des Klosters Beuron überliefert ist, wird damit als eine vorläufige Ergänzung zu Birlingers Ausgabe des großen Urbars zugänglich gemacht. Die inhaltliche Auswertung dieser Stücke dürfte zweckmäßigerweise in größerem Zusammenhang erfolgen und der *Germania sacra* sowie dem Bearbeiter einer umfassenderen Beuroner Wirtschaftsgeschichte vorbehalten bleiben.

Notum sit omnibus presentium inspectoribus tam presentibus quam futuris, quod dominus Peregrinus¹¹ / contulit

¹¹ Die in späteren Quellen öfters zu belegende irrtümliche Bezeich-

monasterio sancti Martini in Buiron bona ac possessiones sitas subscriptas in Mengen, / videlicet curiam que habet viginti et quatuor iugera et dicitur diu gebrait an den Ieron, item / VI iugera an dem haingarten et dicitur diu ober gebrait an dem graben, item habet X iugera an dem haingarten (5) et dicitur diu mittel gebrait, item habet V iugera in eodem campo et dicitur diu gebrait ze den grebon, item 3 / iugera que dicuntur brahiuchart apud fontem qui dicitur her Eblins brunne, item II iugera apud uiam que dicitur Vhtolds wek, item / II iugera sita in den velde, item VII iugera que dicuntur kurzgebrait, item VI iugera dicta ze den iuchon diu gebrait / item III iugera que dicuntur brahiuchart hinder Smalwidach, item II iugera tendencia trans viam que dicitur Blochinger¹², item II iu/gera sita in der owe, item habet quoddam bonum quod dicitur der hinder busse et taxatur pro XX et III iugeribus et tendit in campum qui dicitur Hed(10)enkouen et in viam qua itur Rosenowe¹³, item habet VIII iugera que dicuntur Kegen aker et tendunt in uiam que dicitur der Wekouer wek / ex parte vna et in den Mitel ex parte altera. Item curia habet prolium quod habet XX et VII iugera quod vvlgo dicitur manmat. /

Item dominus Peregrinus predictus contulit monasterio predicto bonum quod dicitur Titenhalde quod taxatur et habet XVI iugera, item bonum / quoddam quod dicitur der vorder Busse quod habet XIII iugera, item silvam que dicitur Hohenberc que taxatur pro tre/centis iugeribus. Item curia predicta habet ortum vnus iugeris qui dicitur Jvilun garte. /

(15) Item dedit ei vnum feodum quod dicitur Koepinun lehen et nunc habet Ber. dictus Raiger, quod scilicet feodum habet agros sub/scriptos et prata subscripta, videlicet agrum qui dicitur der Mittel et habet VIII iugera, item III iugera in dem Hazolohe, item / III iugera trans viam in

nung des Peregrinus als dux oder princeps (vgl. darüber Singeler S. 22) findet sich also hier noch nicht.

¹² Blochingen, OA. Saugau, unmittelbar nordöstlich von Mengen.

¹³ Rosna, Hohenzollern.

den Hazolohe et tendunt super agrum qui dicitur Schelmsaker, item medium iuger in dem Buezkouen, item agrum / terminalem aliorum agrorum qui tendit in viam que dicitur Mitel wek, item agellum qui dicitur der hurst zem brunlin¹⁴ et hii habent in se II / iugera, item vnum iuger vnder der kuphrinun haldun et tendit in algam, item in Eschobrunnen vnum agrum qui tendit super agrum (20) quem colit Bur. Hagen et habet vnum iuger quod dicitur brah iuchart, item ibidem vnum terminalem aliorum qui tendit super agrum eciam / terminalem Wern Nedel qui habet unum iuger, item ibidem duos agellos vnum terminalem apud pratum quod dicitur diu vorder / Muilwise et vnum situm in den zilren qui tendit super viam que dicitur der Eschobrunner wek et habent unum iuger brahiuch/art, item vnum iuger hinder Smalwidach vel paulo plus et tendit super agrum Schuelini ex parte vna et in viam que dicitur der / zveerhe wek ex parte altera, item II iugera in dem Tesental et tendunt super agrum Canis¹⁵, item vnum iuger in der Arnholz(25)grube et tendit super agrum quem habet Hundubel¹⁶ antiquus et fuit dicti Malage, item II iugera que dicuntur die tella / apud viam que dicitur Granhaimer¹⁷ wek, item II iugera an den rainen gein Sverzentel, item vnum iuger an dem Haingarten / apud dictum Gerbolt et tendit in fallum, item vnum iuger in campo qui dicitur uf den egerdo¹⁸ apud agrum dicti Tiuinger / quem nunc habet Wal. Hundubel, item vnum iuger quod tendit trans

¹⁴ Der Flurname „Beym Brünnel“ am Wald nahe bei Bremen findet sich noch auf der „Geometr. Mappa über die Circumferenz der v. ö. Stadt Mengen“ aus dem 18. Jahrh., Stuttgart, Staatsarchiv, Planammlung M 24 b. Herrn Professor Dr. S. Rott bin ich für freundliche Mitteilung der auf diesem Plan verzeichneten Flurnamen zu Dank verpflichtet.

¹⁵ Der Name Hund war in Mengen häufig, vgl. unten S. 77, 141, 192, 213, 281, 298.

¹⁶ Hundubel, latinisiert Malus canis, ebenfalls ein Name, der im weiteren Text des Rotulus wie in sonstigen Mengener Urkunden häufig erscheint.

¹⁷ Granheim, Ob. Saulgau, südlich von Mengen. Einen „Stein am Graner Weg“ nennt die Mappa.

¹⁸ „Auf Egerten“ (Mappa).

viam in der Buizi¹⁹, item vnum iuger apud fontem qui dicitur / Eblinzbrunne, item vnum iuger apud dictum Grafen in dem velde quod dicitur brahiuchart, item medium iuger in dem veld quod dicitur (30) diu hofstat et est situm apud agellum quem habet Hundubl antiquus, item vnum iuger apud agrum dicti Her. Wezel quem colunt Petri / in dem velde, item II iugera tendencia in vicem in dem sestal, item vnum terminalem aliorum zen iuchon apud agrum quem nunc / habet Hundubel antiquus, item II iugera brahiuchart zen Huilon vnum terminalem et alium apud Waltherum Hundubel. / Item habet ortum vnus iugeris scilicet brahiuchart. Item habet hoc feodum pratum trium iugerum scilicet mannesmat ze Harbrunnen / et tendit super aquam que dicitur diu kalt Ahe, item pratum vnus scilicet mannesmat cum Wer. dicto Gerbolt apud uiam, item pratum duorum scilicet (35) mannesmat vf Kunishaldun, item pratum vnus cum Ber. Haberer in Eschobrunnon, item pratum trium apud molendinum inferius dictum / Schruetflun muili²⁰, item pratum vnus in dem Sverzentel, item pratum communem cum Wal. dicto Hundubel antiquo trium iugerum scilicet mansmat / ze Ezenbruel /

Item istud feodum nunc colit dictus Schatz. /

Notandum eciam quod predictus dominus Peregrinus pie memorie contulit monasterio predicto feodum subscriptum videlicet C. (40) dicti Haberer bone memorie dictum. Quod habet agros subscriptos et prata, agrum videlicet vnus iugeris apud uiam que dicitur [der] / Mittelwek et est terminalis et tendit in viam, item I iuger quod tendit trans viam sub prato Eber. Ministri apud agrum qui pertinet dicte Widen / sancti Martini²¹ in Mengen, item I iuger in den haldo sub patibulo²² apud agrum dicte Gêpe Tuingestin,

¹⁹ „Auf dem Buzenheren“ (Mappa).

²⁰ Außer dieser Mühle nennt der Rotulus noch ein molendinum dominorum de Burro (S. 154) und ein molendinum S. Martini (S. 163). Die Mappa hat eine Walk- und Schleifmühle, sowie an der Ablasch die Spitalmühle, Grabmühle und Obermühle.

²¹ Die St. Martinikirche war die untere der beiden Mengener Kirchen.

²² Vgl. S. 185, 206 und die Bezeichnung Galchbrunne (S. 86, 103, 180,

item I iuger vel paulo plus ibidem / et tendit super agrum dicti Hase, item I iuger quod dicitur brahiuchart et est terminalis an den lero apud gebraitan dominorum, item medium iuger sub / eadem gebrait, item II iugera in dem Hedenkouen apud agrum dicti Susomaier, item foueam que dicitur diu inheldi vor Titenhaldun item II (45) iugera dicta brahiuchart in monte tendencia super pratum dictorum Duirner, item I iuger dictum brahiuchart vor dem Appenbol apud agellum / dicte Gepe, item I iuger dictum brahiuchart quod tendit in uiam dictam Bremerwek²³ apud agrum dicte Nuibelungin, item medium iuger an dem / Haingarten apud Wal. agrum dicti Hundubel nunc et fuit quondam dicti Tiuinger, item medium iuger tendit super gebraitan dictam zen / grebon, item II iugera hinder Smalwidach que tendunt super agrum dicti Hase et super agrum Bur. dicti Hagen, item III iugera quorum media / pars pertinet huic feodo tendencia uf Kveburc²⁴, item I iuger vf Egerdo apud Gepe agellum predictae et tendit de pratis in stratam communem (50) item II iugera dicta brahiuchart ibidem apud agellum monialium de Habstal²⁵, item ibidem I iuger dictum brahiuchart apud agrum Gepe et est / terminale, item vnum iuger dictum brahiuchart quod [tendit] trans uiam in die Buizi apud agrum dictorum Binder, item I iuger dictum brahiuchart in dem Nider/bol²⁶ apud agrum dicti Nadel et tendit in uiam qua itur Blochingen, item I iuger brahiuchard in dem Niderbol apud agellum quondam dicti Lant / graue, item II iugera apud fontem dictum hern Eblins brunne dicta brahiuchart et tendunt super agros dictos Hohenhurste, item / I iuger dictum brahiuchart quod tendit in uiam que dicitur Vhtoldes wek apud agrum monialium

263, 268). Der Flurname „Bey den g. Brunnen“ (Mappa) hängt wohl damit zusammen.

²³ Bremen, OA. Saulgau, südöstlich von Mengen. „Stein an der Bremer Steig“ (Mappa).

²⁴ „Auf der Rühburg ober Viehweide“ (Mappa).

²⁵ Dominikanerinnenkloster in Hohenzollern, gegründet 1254 zu Mengen, 1259 nach Habstal verlegt.

²⁶ „Wiesen im Niederbol“ (Mappa).

de Habstal quem colit Wer. Gerbolt, item medium iuger (55) quod tendit trans viam Vhtoldes wek apud Bvr. dicti Ruiden, item I iuger quod tendit trans viam predictam apud agrum dicti Hovche, item I iuger trans viam / predictam apud agrum Ber. de Enzekouen²⁷, item I iuger trans viam predictam apud agrum Nuibelungine, item medium iuger situm ze Huilo apud / Ber. dicti Raiger agrum, item I iuger brahiuchart vor dem Sestal apud dicte Gepun, item I iuger in dem Sestal apud antiquum Hundubel, item I iuger / enhalb dem Sestal apud agrum dictorum Binder, item I iuger in dem Kasten apud Wal. dicti Gemar, item II iugera tendencia vf das Batmer/sant, item II iugera dicta brahiuchart vf der Hoch quorum media pars huic feodo spectat (60). Item hoc feodum habet prata subscripta, videlicet trium iugerum quod dicitur mansmat et cuius media pars huic feodo spectat cum Gepa, / item Eschobrunno I iugeris pratum scilicet mansmat, item apud Ber. Raiger, aitem in prolio monasterii²⁸ predicti pratum trium iugerum scilicet mansmat cum Gepa / predicta, cuius predicti prati media pars huic feodo pertinet, item in prolio I iuger scilicet mansmat, item in Ezenbruol I iuger sc. mannesmat cum / Gepa predicta, cuius media pars ad feodum predictum pertinet, item pratum VIII iugerum sc. mansmat in dem Goltpach. /

Item istud feodum nunc colit dicta Rinschmidin (65).

Notandum quod dedit etiam predictus dominus Peregrinus monasterio sepedicto feodum dictum des Lantgraven huobe bone memorie, quod / habet agros subscriptos et prata, videlicet II iugera hinder den Lero, tendencia super agros Bur. Hagen, item ibidem I iuger et paulo plus apud / agrum dicti Wilde, item II iugera in dem Buezkouen apud algam, item II iugera in der oberun owe apud agros dicti Hasen ex utraque parte et tend/unt super aquam, item I iuger et paulo plus apud prolium apud agrum dicti her Alber quem nunc habet Marsteke, item I iuger versus Ruoluingen²⁹, quod tendit / super agrum monasterii in

²⁷ Enzofen, OA. Saulgau, südöstlich von Mengen.

²⁸ „Münchbrieh!“ (Mappa).

²⁹ Ruelfingen, Soßenzollern.

Buochove³⁰, item II iugera hinder Smalwidach, que tendunt super agrum quem colit Bur. dictus Hagen, item medium (70) iuger in Eschobrunnen et tendit in viam dictam Eschobrunnerwek apud agrum dictorum Binder qui fuit dicti Vnsuber, item II iugera super / monte ob Sverzentel dicto apud dictum Nedel, item I iuger in medio monte apud agrum dicte Gepun, item II iugera im Swerzen/tal apud agrum Eber. dicti Raiger ex vna et apud dicti Hasen ex alia, item I iuger dictum brahiuchart quod tendit in viam dictam Granhaimer / wek ex una et in das Oezeler zile ex alia, item I iuger vnder der Schramm apud dictum Hasen, item I iuger dictum brahiuchart / in der Buizi apud agrum quondam dicti Hovche, item medium iuger quod tendit trans viam que dicitur Uhtoldes wek apud dictum Hasen (75), item medium iuger in dem velde apud agrum quem colit Wezel, item I iuger ibidem apud dictorum Binder et apud dicti Gast, item ibidem / I iuger quod tendit super terminalem dicti quondam Orsinger, item I iuger quod tendit in communem stratam apud dicti Hasen, item / hinder dem Sestal II iugera apud agrum dictorum Binder, item ibidem II iugera et tendunt ex utraque parte in viam apud agrum Canis, item / versus Smalwidach medium iuger apud dicti Schlegelli ex una et dicti Hasen ex alia, item medium iuger in dem Niderbol apud Ber. / dicti Haberer, item II iugera que tendunt in den Reininswinkel apud agrum dicti Hase, item ibidem II iugera versus pontem Blochingen (80) apud C. Molitoris. Item habet prata subscripta videlicet in der Suenne et in prato dicto Hitzelun wise I iuger quod dicitur mansmat apud / pratum quondam dicti Hovche, item in prolio I iuger sc. mansmat quod dicitur des Lantgraven winkel apud pratum dicti Hase, cum quo mutatur, / item pratum vnus iugeris quod dicitur mansmat ze Burkarteshusen et tendit in montem qui dicitur Titenhalde, item pratum / II iugerum sc. mansmat in dem Hedenkouen. /

Item istud feodum nunc colit dictus Wishopt (85).

³⁰ Das alte Kloster Buchau, Ob. Riedlingen, seit dem 13. Jahrhundert ein Reichsstift weltlicher Chorfrauen.

Notandum eciam quod contulit feodum quod habuit Hainricus villicus et dicebatur diu vvoſte hube et habet agros / ſubſcriptos videlicet II iugera apud fontem qui dicitur Galcbrunne et tendunt ſuper agrum dicti Nedel, item I iuger apud dictum Gmar et / apud ſtratam communem que dicitur Herſtraze, item I iuger apud agros dicti Nedel ex utraque parte in dem velde, item III iugera apud agrum qui / dicitur diu gebrait zen iuchon preſcripti monaſterii inuicem tendencia apud Ber. dictum Banzir, item medium iuger ſitum apud agrum dicti Wilden ex vna / et apud agrum mouialium de Halſtab (!) ex alia im velde, item II iugera dicta brahiuchart ſita ze Huilon, vnum apud agrum Eber. Miniſtri et vnum apud (90) agrum dicti Vaſer, item medium iuger in dem Niderbol quod tendit in uiam que dicitur Smalwidacher wek et eſt ſitum apud agrum que pertinet capelle / ſancti Martini et colit Molossus, item habet particulam agri cum dicto Haſen in der Buzi, item I iuger apud dictum Vaſer underm Warnberge / in fouea que dicitur Arnoldes gruobe, item duos agellos in fouea predicta qui faciunt vnum iuger et tendunt in vicem, item I iuger quod / eſt ſitum vor dem harde apud Wer. dictum Nedel et tendit trans viam que dicitur Bremer wek, item I iuger apud agrum Nuibelungine / et tendit in viam qua itur Granheim, item I iuger dictum brahiuchart et eſt ſitum vf dem Sande³¹ et tendit trans viam qua itur Bre(95)men apud agrum dicti Hundubel antiqui ex una et apud Vaſerii ex alia, item I iuger quod eſt ſitum an dem Haingarten in den rainen / apud dictum Vaſer, item I iuger apud agrum dicti Gmar ſitum im Sverzental, item in Eſchobrunnen vnum agrum apud Ber. dictum Raiger et tendit / in viam et vnum agellum ſub agro qui dicitur Hovchen gebrait, quie agri habent in ſe II iugera, item ibidem I iuger quod dicitur diu Halde / et tendit ſuper agrum terminalem dicti Vaſer, item ibidem I iuger quod tendit ſuper terminalem antiqui Hundubil bi dem vfgenden zile /, item I iuger ſc. brahiuchart ſitum apud pratium quod dicitur diu vorder Muilwiſe et tendit ſuper agrum domine

³¹ „Stein auf dem Sandbübel“ (Mappa).

dicte Nubelungin qui dicitur diu (100) Halde, item ibidem medium iuger apud dictum Vaser et est situm ze Laingruobon³², item I iuger sub agro Eber.Ministri, quod tendit in algam / vnder kuphrinun haldun. / Item hoc feodum habet prata subscripta videlicet V iugerum pratum quod dicitur mansmat apud pratum monachorum de Bachopton³³, item II iugerum pratum sc. mansmat cum dicto Vaser apud fontem qui dicitur Galcbrunne, item pratum II iugerum cum dicto Vaser situm in Scher/locheron, que scilicet III iugera sc. mansmat vltimo scripta mutantur singulis annis cum Wer. dicto Nedel et partitiuntur in vicem (105), item I iuger sc. mansmat in prato quod dicitur Hiczelnwise cum predicto Vaser spectat huic feodo secundo anno, item pratum II iugerum / sc. mansmat situm ze Eschobrunnen im Sestäl cum sepedicto Vaser et ibidem III iugera dicta mansmat cum dicto Vaser, / que sc. II iugera im Sestäl et III vltimo scripta in vicem partiuntur et etiam mutantur singulis annis cum Wer. Nedel, / item I iuger sc. mansmat in Etzenbruel cum Vaserio memorato et hoc habet Wer. Nedel in secundo anno et tertio. /

Item istud feodum nunc colit Bertholdus Alwich (110).

Notandum etiam quod contulit feodum predicto monasterio, quod habuit dictus Gmar et habet agros sibi pertinentes subscriptos, videlicet I iuger im / Reininswinkel apud agrum dicti Hovchen, item II iugera apud Smalwidach et apud antiquum Hundubel, item I iuger im Niderbol apud agrum quondam / dicti Vnsüber quem nunc habet Molossus, item I iuger im velde apud agrum Wer. Nedel, item I iuger in Huilon, quod tendit in viam dictam Vhtoldswek / apud agrum M. dicte Maierin, item agellum apud dictum Sestäl situm apud dictum Graven, item ibidem I iuger dictum brahiuchart apud / Wer. dictum Fladen, item I iuger im velde apud apud Wer. dictum Nedel, item I iuger dictum brahiuchart, quod tendit in communem stratam apud Nedeln (115) item I iuger brahiuchart in Eschobrunnen tendit in viam apud di ufgend zile, item ibidem I iuger sub agro dicte Herlin, item ibidem /

³² Die Mappa kennt eine „Mörgelgrub“ und eine „Zettengrub“.

³³ Bachhaupten, Hohenzollern.

I iuger apud agrum dicti Nedel, item ibidem I iuger apud predictum et tendit in uiam, item agellum ibidem apud agrum dominarum de Habstal, item ibidem / medium iuger quod tendit super agrum dominarum predictarum, item I iuger dictum brahiuchart apud dictum Vaser ex una et dictum Nedel ex alia, / item I iuger im Sverzentel sub agro domine dicte Herlin, item I iuger dictum brahiuchart versus Ruoluingen apud dictum Nedel, item II iugera / in den Wolfhartzhuirsten, item I iuger in rain vnder der Schramm et tendit super agrum quondam Tiuinger dicti, quem nunc habet Wal. Hun(120)dubel, item II iugera am Warnberge et tendunt super agrum dicti Vaser, item post montem I iuger dictum brahiuchart apud viam / dictam Bremer wek apud Wer. Gerboldt, item I iuger vor dem Harde et est terminalis apud agrum Wer. Zementerii nunc, item I iuger uf / Egerdo dictum brahiuchart apud dictum Nedel, item II iugera in Tesental apud Hetzam dictam Maierin. /

Item hoc feodum habet subscripta prata, videlicet vnum pratum dictum Segader³⁴ et habet in se I iuger dictum mansmat, item in Eschobrun/non III dicta mansmat et hoc pratum spectat huic feodo in secundo anno cum dicto Nedel et alio anno habent dictus Vaser (125) et dicta Herlin, item V iugera dicta mansmat simpliciter mutata modo predicto, item I iuger ze Scherlochero quod mutatur etiam / cum predictis, item I iuger vf Raitwison iterum cum dicto Nedel et mutatur in singulis annis ut prius, item pratum II iugerum am / braite furte quod mutatur ut prius, item ibidem medium iuger sc. mansmat et quarta pars vnus sc. mansmat, que prata omnia / mutantur excepto primo in der Segader, item I iuger sc. mansmat in Ezenbruel quod etiam mutatur ut precedencia, item II iugera / sc. mansmat in Scherlochero apud Zementarium et hec non mutantur, sed solum huic feodo spectant, item I iuger sc. mansmat in der Hovchen (130) wis apud dictum Vaser et hoc non mutatur. /

Item istud feodum nunc colit dictus Lotter. /

Notandum etiam quod contulit feodum subscriptum, quod habet agros subscriptos, videlicet medium iuger ze

³⁴ „Bey der Segader“ (Mappa).

Winklön apud agellum dicti Malaier, item I iuger / zen Boge apud agrum Wal. Hundubel, item I iuger brahiuchart apud prolium et est terminalis apud agrum H. Molitoris, item II iugera sub kuphrinun Haldun / brahiuchart ob des Pluiwels rain, item II iugera ob dem Buezkouen apud agrum dicti Buzen, item medium et tendit trans viam in (135) bovn-garten et paulo plus apud agrum dicti Marsteke, item I iuger in der obrun Owe et tendit in viam que dicitur Marketwek apud / agrum qui spectat ecclesie sancti Cornelii ³⁵, item I iuger uf dem Kesselwage dictum brahiuchart apud agellum antiqui Hundubel, item II iugera / vfen Ebnoeti apud agrum qui pertinet in feodum dicti Goetzi et nunc habet Molitrix, item II iugera ob Titenhaldun apud agrum H. Molitoris / predicti feodi Goetzi, item in Eschobrunnen II iugera brahiuchart tendencia super agrum dicti her Wezel, item I iuger brahiuchart ibidem / in rain et tendit super agrum monialium, item agellum ibidem apud agrum dicti Huochen' gebraiten, item sub eadem gebraita agellum, item I (140) iuger hinder Smalwidach qui est ager terminalis apud agrum dicti Scheli, item II iugera uf Egerdon apud Hundubel antiquum et tendunt in / stratam communem, item medium iuger ibidem apud C. Canem et tendit in uiam, item I iuger ibidem apud agrum dictum Burroch, quem nunc habet Eber. / Raiger dictus, item medium iuger am Haingarten apud agellum quondam dicti Hovchen, item II iugera in Sverzentel brahiuchart apud dictum / Marsteken, item I iuger et plus ibidem apud agrum Molitoris, item I iuger vorm harde apud agellum quem colit C. Alwiche, item I iuger / ob dem Tesental apud Bur. Ruiden, item I iuger dictum brahiuchart quod tendit in uiam qua itur Granhaim apud terminalem agrum dictorum Marstek (145), item medium iuger vnderm Apenbol sub agro monialium de Habstall, item I iuger im Sestal apud agrum, quem habet Wal. Hundubel, item / I iuger im veld apud Bur. dictum Ruiden, item medium iuger ibidem apud agrum dicti Bûze, item I iuger im veld apud agrum, quem habet H. Wilde, / item I iuger brahiuchart bi dem Muilwasen

³⁵ Die Kirche zum hl. Cornelius und Cyprianus, in Ennetach jenseits der Albad.

apud agellum Molitoris, item II iugera in dem Niderbol apud agrum qui spectat capelle / sancti Martini in Mengen, item III iugera hinder Smalwidach apud agrum Molitoris, et notandum quod feodum iam scriptum / cum pratis dicebatur feodum Bur. dicti Haberer.

(150) Item habet prata subscripta videlicet ze Ezenbrvel pratum vnus iugeris dictum mansmat apud pratum quondam dicti Sigbot, quod nunc habet Huser, / item II im Vnderwasser apud pratum Molitoris, item Eschobrunnen II apud Hildebrandum dictum Hagel, item in Kestelins gestai/nach II iugerum pratum sc. mansmat apud Alber, dictum Kazeler, item pratum medii iugeris sc. mansmat in der Owe apud Molitri/cem, item I iuger sc. mansmat in der Eggoldsowe apud pratum dicti Meingos, item in Harbrunnon V iugerum pratum sc. mansmat / cum Molitore, item pratum II iugerum apud molendinum dominorum de Buro³⁶, item eciam cum Molitore communem, item II iugera sc. (155) mansmat in prolio cum Molitore communia. / Et notandum quod omnia iugera dicuntur autumpnalia scilicet herbstiuchart prescripta, nisi sint sigillatim (!) specificata. Item nota quod VII iugera sita bi dem Vlnle et apud viam qua itur Talhaim³⁷ pertinent seu spectant / in curiam prescripti monasterii antea memoratam et dicitur idem ager der Lungen aker. /

Istud feodum nunc colunt dictus Minister et Ber. dictus Alwich.

(160) Notandum eciam quod contulit sibi feodum subscriptum quod habet Eber. dictus Raiger et habet agros sibi pertinentes / videlicet I iuger situm in Huilon apud Wer. Nedel, item II iugera in dem velde tendencia super terminalem dicti Aichiloh, / item I iuger apud Wal. Hundubel in dem velde, item III iugera an dem Bussen, item I iuger quod dicitur der Gerre contin/uum agro immediate prescripto item IIII iugera versus Ruoluingen apud dictum Nedel, item I iuger post molendinum sancti / Martini, item II iugera dicta brahiuchart ob dem Hedenkouen in der kelun

³⁶ Vgl. oben Anm. 20.

³⁷ Talheim ist der alte Name des oben schon genannten Dorfes Rosna.

apud agrum incultum dicti Huser (165), item II iugera vf Egerdon apud malum Canem, item III iugera ibidem dicta der Burroch, item II iugera vf dem / sande, item I iuger post montem et tendit super agrum dicti Marsteken vor dem Oezeler zile, item I iuger et paulo plus dictum des Bluomen halde apud agellum Gepe, item I iuger im Sverzental sub agro Zementerii, item agellum Odenrain, item medium iuger sub agro dicti Marsteke. /

Item apud dictum Stolzenbovn pratum III iugerum habet hoc feodum cum subscriptis, item II in dem Ezenbruol, / item pratum III sub monte dicto Tittenhalde et hoc haben vnum annum tantum, item pratum IIII iugerum et hec (170) vltimo scripta mutuuntur annuatim cum Wer. dicti Nedel. /

Item istud feodum nunc colit dictus Lotter. /

Notandum eciam quod contulit subscriptum quod habet H. Molitor, quod habet agros subscriptos scilicet / I iuger situm zem bogo apud Aichiloch, item apud prolium I iuger brahiuchart apud predictum, item bi dem mitteln / wege I iuger super quem tendunt agri Eber. Ministri, item I iuger in der obern Owe apud Aichiloh, item I iuger in der Owe (175) apud Wer. Gerbolt, item I iuger apud dictum Aichiloch quod tendit trans viam in den Bongarten, item I iuger apud / predictum et tendit vf die Manlachun, item ibidem apud predictum I iuger brahiuchart, item IIII iugera in / dem Buezkouen, item I iuger brahiuchart in Eschobrunnon et tendit in viam, item apud Smalwidach I iuger / apud malum Canem, item II iugera am Horfurte et tendunt trans aquam quod habetur pro prato, item I iuger apud / Aichiloch in dem Niderbol, item I iuger apud Bur. Molossum et tendit trans viam, item IIII iugera apud Smalwi(180)dach, item I iuger vnder dem Galcbrunne et est terminalis, item I iuger im velde apud agrum Rvvin filii / Hedwigen, super que[m] tendit, item vnum agellum im velde apud Aichiloch, item II iugera tendentia super kurtz / gebraitun, item I iuger in Huilon, item ibidem I iuger, item I iuger ze Grebon quod tendit super agrum / Zementerii, item I iuger apud dictum Hasen ze her Eblins brunne, item II iugera im Sverzental

apud Marsteken, / item post montem tres agellos qui tendunt versus das Otzeler zil et continent II iugera, item I iuger apud Bur. Molos(185)sum³⁸ post montem, item I iuger sub patibulo. / Nota prata, videlicet in prolio pratum unius diete viri, item in der Muilwise tantum apud Aichiloh, item / am Vnderwazer tantum de quo dantur VI denarii Constantienses capelle sancti Martini in Mengen pro cera, item in Harbrunnon / pratum dictum zen iuchen III iugerum cuius medium huic feodo spectat et aliud dicto Aichiloch, item / tantum vf den Raitwison cum predicto.

(190) Istud feodum nunc colit dicta Ebingerin. /

Notandum etiam quod contulit subscriptum feodum scilicet dictum des Hasen huobe quod habet / agros subnotatos, videlicet I iuger uf Oestervel³⁹ in imo eiusdem campi apud C. Canem, item tantum cuius media pars / est terminalis et tendit super eundem ager dicti Gast, item medium iuger apud Ber. Habrer apud curiam medici, item / I iuger zen Jughen apud dictum Staheler et tendit in stratam, item I iuger zen Grebon apud Wal. Hundubel (195), item medium iuger apud terminalem Molossi apud viam que dicitur Vhtol-des wek, item tantum apud Wal. Hundubel / bi hern Eblins brunnen, item I iuger apud ortum dicti Gast, item medium iuger im Niderbol apud dictum / Gast, item medium iuger in eodem campo apud predictum, item ibidem II iugera im Reininswinkel apud / dictum Peter, item I iuger am Haingarten apud dictum Nedel, item I iuger ibidem et est ager terminalis apud / Wal. Hundubel, item I iuger sub monte in den haldo, item medium iuger sub monte apud C. Alw-(200) ich, item ibidem I iuger brahiuchart apud Nedel, item I iuger im Sverzentel apud Eber. Raiger, item / I iuger brahiuchart apud dictum Huser, item II iugera hinder Smalwidach apud Ber. Habrer, item I iuger / brahiuchart in der obrun Owe, item ibidem tantum apud dictum Lantgrafen, item due particule / que tendunt trans aquam ibidem quod habetur pro prato, item I iuger apud prolium brahiuchart apud Bur. /

³⁸ Molossus wohl auch Latinisierung für den Personennamen Hund oder Hundubel. Die Molosserhunde aus Epirus waren im Altertum berühmt.

³⁹ „Oesterfeldbäcker“ (Mappa).

Molossum, item I iuger apud agellum Indomiti⁴⁰ apud prolii summum, item II iugera terminalia ibidem (205) zen Bogo, item apud mediam viam I iuger brahiuchart apud Petrum, item medium iuger vor dem / Hedenkouen apud H. Villicum, item I iuger sub patibulo apud Wal. Hundubel, item II iugera ob / dem Bussen, item vnderm Bussen I iuger, item ob dem Hedenkouen II iugera, item uf Titenhaldun / II iugera, item I iuger apud Bur. Hagen bi Granhaimer wege, item medium iuger apud Al. Medicum / in der Ovwe. /

(210) Item hoc feodum habet prata subscripta, videlicet pratum vnus iugeris ob dem Bruel, item medium an / dem obern Vnderwazer, item vnus iugeris pratum in prolio supra et pertinet huic feodo vnum annum, item in / Burkarczhusen⁴¹ II iugera cuius pars media huic spectat. /

Istud feodum nunc colit C. dictus Hunt. /

Notandum eciam quod contulit feodum subscriptum quod habet dictus Vaser, quod habet agros subscriptos (215), medium iuger apud dominum de Rosenowe in den Buizi, item duos agellos an dem Cruzstok que continent / vnum iuger apud Wer. dictum Gerbolt, item medium iuger im Niderbol apud dictum Braitenloch, item / medium zu Hülon apud malum Canem, item terminale medium iuger apud dictos Binder im velde, item / ibidem I iuger apud H. post ecclesiam, item I iuger trans viam tendens que dicitur Zveerhunwek⁴² apud / Loechelerium, item I zen aichinen stoken, item in Eschobrunnen II terminalia apud malum Canem, item (220) ibidem I brahiuchart quod tendit super agrum dicte Herlin, item medium iuger apud prolium apud / dictum Vriscenberc, item in Eschobrunnon I in den Zilen, item I in dem Oezeler zil apud Ber. de / Enzekouen, item medium apud Bur. dictum Hagen in der Arnoltzgruobe, item medium / super monte apud malum Canem, item I sub monte apud dictam Herlin, item I in der Arnoltzgruobe / apud predictam

⁴⁰ Indomitus, lateinische Uebersetzung für den öfters vorkommenden Personennamen Wilt (vgl. S. 67, 88, 146).

⁴¹ Abgegangener Ort nahe bei Mengen.

⁴² D. h. Zwerchweg, vgl. S. 24, 285.

am Warnberge, item II vf Egerdon apud dictum Aichiloch, item I iuger super aqua (225) dicta Ablach apud Benzlinum de Talhaim. /

Notandum quod hoc feodum habet prata subscripta, in Eschobrunnon pratum 4 iugerum cum dicta Herlin vno anno et / in secundo III cum eadem, item pratum II cum eadem vf Raitwison, item pratum I vf Lininshaldun, item pratum II / cum predicta in Reininswinkel vno anno et secundo I ibidem, item prati vnus iugeris quartam partem solum / in secundo anno im Vnderwasser, item I vf dem Kezzelwage, item pratum vnus iugeris dictum mansmat secundo anno (230) im Ezenbruel. /

Istud feodum nunc colit dictus Lotter. /

Notandum eciam quod contulit ei subscriptum feodum quod habet dictus Nedel et habet / agros subnotatos: vnum iuger bi der Hitzlun wise, item im Niderbol apud Ber. Loechelerium vnum iuger, item / apud Wern. Zementerium iuxta viam que dicitur Smalwidacher wek vnum iuger, item medium iuger apud agrum dicti (235) Sehser bi der hersträze, item apud Wal. Gmarn im velde nidnan vnum iuger, item apud eundem Wal. im velde / obnan vnum iuger, item apud eundem et apud Wal. Hundubel in Eschobrunnen iuxta arborem vnum iuger / quod dicitur brahiuchart, item in Eschobrunnon in den ziln apud Wal. Gmarn medium iuger, item ibidem / apud Wer. Zementerium medium iuger, item in Eschobrunnon in den Rain vnum iuger sub agro dicti Aichiloch, / item apud dictum Tuber vnum iuger et est ager terminalis, item apud H. Villicum et apud Wal. Gmarn vnum (240) iuger brahiuchart dictum, item apud Wal. Gmarn in den Rain vnum iuger brahiuchart dictum, item / et protenditur super agrum dicti Nibelunk, item apud C. Fabrum de uilla duo iugera hinder Smalwidach, item / versus Ruoluingen apud Wal. Gmarn vnum iuger, item duo iugera vf Kuoburc protendencia super / agrum dicti Sahse, item vnum iuger apud Wer. Zementerium et dominas de Habstal, item apud Wal. Gmarn vf / Egerdo vnum iuger terminale, item in monte apud dictam Herlin vorm Harde vnum iuger, item apud Hundubeln (245) in Arnoltzgruobe

vnum iuger, item apud viam dictam Granhaimerwek vtraque parte vnum iuger apud / Marsteken et vnum iuger apud dictum Hasen, item apud mediam gebraitam curie am Haingarten / vnum iuger, item apud Rüten vnum iuger brahiuchart in Eschobrunnen, item apud dictum Huser vorm Harde / vnum iuger. Hoc feodum habet etiam ortum quem colunt Ber. de Landowe et Alber. Medicus. /

Habet etiam prata subscripta: in Eschobrunnon pratum III iugerum in vno loco et in alio III iugerum (250) et mutantur hoc modo hoc feodum et feodum Wal. Gmarn: habent simul vno anno primum pratum et secundo / secundum et feodum dicti Vaser et feodum dicte Herlin habent eadem prata vicissim, item bi Scherlo/chro pratum II iugerum et infra apud pratum dicti Grafe pratum II iugerum, mutantur etiam modo predicto, / item apud pratum dictorum Binder antea vf Raitwiso pratum II iugerum, hoc non mutatur, item due partes in der / Hitzlun wise apud Ber. Loechler et partes ambe continent III iugera et mutantur ut prata prescripta (255), item im Vnderwasser pratum vnus iugeris cuius quarta pars tantum secundo anno cedit huic feodo. /

Istud feodum colit nunc dictus Lotter. /

Notandum quod contulit feodem dictum Schuopuoz quod habet dictus Buze, quod habet agros subscriptos videlicet / vnum iuger vf dem Oesterveld apud stratam communem, item medium iuger im veld apud dictum Aichiloch, item I iuger dictum / brahiuchart im Niderbol apud dictum Bezeli, item medium ibidem apud dictum Nedel, item medium in der (260) Arnoltzgruobe apud predictum, item I iuger terminale post montem, item I iuger ibidem apud dictam Herlin, item ze / Buezkouen ⁴³ I iuger apud Molitorem, item I iuger apud dictum Gast apud viam dictam Mittelwek, item versus / Ezenbruel II iugera apud Wal. malum Canem. /

Notandum quod habet prata subscripta, videlicet pratum I iugeris vnderm Galcbrunnon, item II in prolio apud dictum Sehser / et Ber. dictum Haberer, item I ibidem apud

⁴³ Beiztosen, OA. Saugau, südöstlich von Mengen.

aquam, item et apud quendam pratum quod pertinet ecclesie sancti Cornelii.

(265) Istud feodum nunc colit dictus Gunczli. /

Notandum etiam quod contulit feodum subnotatum monasterio prescripto, videlicet dictum Ber. des / Gmarn huobe et coluit Wer. Nedel et habet agros subscriptos apud agellum dicti Baldenwek / im Oestervelde bi dem Galcbrunnen II iugera, item I iuger apud Ber. dictum Habrer trans viam / que dicitur Vhtoldeswek, item apud dictum Grafen im velde vnum iuger, item apud dictum Bezeli in (270) via dicta Blochinger wek vnum iuger, item apud Eber. dictum Raiger ze Hûlo vnum iuger, / item apud Bur. dictum Rûden in Eschobrunnen vnum iuger, item ibidem apud agrum dicti Vâser bi / dem vfgenden zile vnum iuger, item apud domum laterum in Mengen II iugera, item vnum iuger / vf den Lêro, item iuxta prolium apud dictam Brennerin vnum iuger et st terminale, item apud / prolium vnum iuger quod tendit super agrum prescriptum, item super ripam que dicitur Hedenkouer bach vnum (275) iuger et plus, item sub monte vnderm Brunnninn vnum iuger, item apud haldam dictorum Binder / II iugera, item apud T. Banzir vorm harde vnum iuger, item apud dictum Glati hinder der Sch/raiin vnum iuger. Habet eciam ortum iuxta ortum Ber. dicti Raiger. /

Notandum etenim quod continet prata subscripta: in prolio in tribus locis prata trium iugerum, item im / Ezenbruel in vno loco pratum IIII iugerum, item ibidem in alio loco pratum III iugerum, hoc mutatur (280) cum Eber. dicto Raiger, item in der Segader pratum unius iuguris. /

Istud feodum nunc colit dictus Hunt. /

Notandum⁴⁴ quod [contulit] feodum quod colit Burcardus dictus Rude quod vocatur der Hansinun lehen et habet / agros subscriptos: item in Oestervelt in dem Niderbol I iuger apud agrum dicte Mullerin et tendit / trans viam, item I iuger quod dicitur brachiuchart apud agrum dicte Boechzlin et tendit trans uiam (285), item I iuger

⁴⁴ Hier beginnt der oben in der Einleitung erwähnte Nachtrag.

vf Raitwison apud agrum dicte Herlin, item I iuger apud
 uiam que dicitur der Zwerchweg / apud agrum Friderici
 dicti Loecheler, item dimidium iuger quod tendit ad uiam
 dictam lantstras apud agrum dicti / Aichiloch, item dimi-
 dium iuger in Hulon apud agrum Ber. dicti Haberer et ten-
 dit trans uiam, item quartam / partem vnus iugeris apud
 eandem uiam iuxta agrum dicte Herlin, item vf dem Berge
 in der Gruobe I iuger / quod dicitur Anwander apud agrum
 dicti Ebinger, item in des Oezelers zil dimidium iuger apud
 agrum dicte Wezelin (290), item dimidium iuger terminale
 apud agrum dicti Forstmaister, item super monte I iuger
 quod dicitur brachiuchart apud / agrum R. dicti Haettunsvn,
 item I iuger quod dicitur brachiuchart apud agrum Jo-
 hannis dicti Gast et tendit in uiam que dicitur / Braemer-
 weg, item quartam partem vnus iugeris apud agrum
 H. dicti Gerbolt, item terciam partem vnus iugeris in dem /
 Thésental terminalem et tendit contra agrum dicte Herlin,
 item I iuger terminale vfen Egerdun apud agrum dicti
 Schueheli, / item in Eschibruonen II iugera que vocantur
 brachiuchart apud agrum dicte Wezelin, item in den zilen I
 iuger quod (295) dicitur brachiuchart apud Bur. dictum
 Hagen, item I iuger bi der Mvlwis apud agrum dicti Aebeli,
 item I iuger in / Swerzental apud agrum C. dicti Hagen,
 item dimidium iuger apud prolium apud agrum Wern. dicti
 Frischenberg, item dimidium / iuger apud prolium apud
 agrum Eberhardi dicti Geginer, item II iugera versus Ruol-
 wingen que dicuntur brachiuchart / apud agrum dicte
 Staedelin, item I iuger terminale apud Ezenbruel iuxta
 agrum C. dicti Hvnt, item in dem Vnderwasser / terciam
 partem vnus iugeris quod dicitur mansmat apud pratum
 H. dicti Rud, item vf Kveburg terciam partem vnus (300)
 iugeris apud pratum Eber. dicti Gegginer, item vf Kveburg
 terciam partem vnus iugeris apud pratum dicte Grae-
 vinne, item terciam partem vnus iugeris apud C. dictum
 Alwich et tendit in die Altachun.

I. Rotulus B. Anhang.

It. App. Gungli⁴⁵ git von ainer huob XII f. h. vnd daz drittail von den affern, der riht vogtreht vnd frisching.

It. der Speffer⁴⁶ git von ainer huob daz drittail von den affern vnd XVI f. h. vnd III haller zinz iärllich, der riht frisching.

It. Knophan git von ainer huob daz vierdentail von den affern vnd XII f. h. zinz, der riht vogtreht vnd frisching.

It. Conrat Ebinger⁴⁷ hat ain huob vmb daz alt gelt, waz bez Raygers.

It. der Schlecht hat ain huob vmb daz alt gelt, Dominus Ber. Gmar.

It. Bencz von Burron⁴⁸ hat ain huob vmb daz alt gelt.

It. Haecz Brunhwoeptin⁴⁹ hat ain halb huob da von gand VI f. d., V viertal vesen, ain malter habern.

It. si hat och ain halb huob, da von git si V f. d. vnd V d., III viertal vesen vnd III schoeffel habern.

It. si hat och ain ganecz huob da von git si XI f. d. minder II d., VI viertal vesen vnd VI schoeffel habern.

It. Canis vnd sin swester gend von allem dem si hant von den herren von Burron XV viertal vesen, XIII schoeffel habern vnd XXX f. d.

It. S. Has git von ain drittail ainer huob I schoeffel habern vnd III f. d. vnd II d.

It. Bugg Bruning⁵⁰ git von ain drittail ainer huob I schoeffel habern vnd III f. d. vnd II d.

It. Eberli der vischer⁵¹ von Ennundah⁵² git von ainer halben huob das alt gelt.

It. C. Alwig⁵³ git von ainer halben huob I malter habern, V viertal vesen vnd VI f. d.

It. Bencz Rencz⁵⁴ git von dem stabellehen XII f. d., II malter roggem, II malter habern vnd I malter vesen.

It. Bencz Rencz⁵⁵ git och von dem hus vnd von der schiur XVI f. d. vnd git von ainer wise in der mulwis gelegen⁵⁶ III f. d. vnd von ain bleczlin da bi gelegen, bett wilont der Ruon, II f. d.

It. der Ruon⁵⁷ git von ain huse VIII f. h.

It. Hans der Bess⁵⁸ git von sinem huse VI d. ze hoffstat zinz.

It. Herman Saettelli git von ain garten III f. h.

It. der elter Gunczli git von ain halben hus vnd von ain garten da vor ober gelegen X f. h. minder II h.

It. der jung Gunczli git von ain halben huse VIII d.

⁴⁵ Aber der Zeile: Züricher.

⁴⁶ Am Rand: Hubar.

⁴⁷ Am Rand: Hans Ebinger und C. Schurfer.

⁴⁸ Am Rand: Schacz. ⁴⁹ Am Rand: Loder. ⁵⁰ Am Rand: Husler.

⁵¹ Am Rand links: Rinsmit; rechts: Wilhelm.

⁵² Ennetach, Teil von Mengen.

⁵³ Am Rand: Peter Schurfer.

⁵⁴ Am Rand: Claus Wild habet.

⁵⁵ Am Rand: Züricher.

⁵⁶ Am Rand: Lucia.

⁵⁷ Am Rand: Grisel.

⁵⁸ Am Rand: Zwerg.

It. dez jungen Maerklins kinde huß git XVIII d. ze hoffstat zinz.

It. du niurwe batstub git VI d. ze hoffstat zinz.

It. Wenz der Hagman vnd Hans der Haffner genb I f. d. von der schiur ze hoffstat zinz.

It. Studach git von ain garten vor dem obern tor gelegen VI f. d.

It. Hans von Enslingen git von ain garten an dem graben gelegen I f. d.

It. C. Bopp git von ain acker an dem Bussen gelegen III schoeffel was forns denn dar vff wahst.

It. der Alder git von ain acker in dem holcz an dem Goltbach gelegen II viertal roggen ober II viertal habern weders denn dar vff wahst et quem nunc colit C. Talmaiger.

It. der Lotter von ainer huob git daz alt gelt, was des Kellers.

It. Hans der Brimelwer hat ain acker vff dem Bussen, der gilt ain

It. Hans der Brimelwer hat ain acker vff dem Bussen, der gilt ain malter roggen, so winterforn dar vff stat, vud II schoeffel habern, so haber dar vff stat.

It. ain acker vff egerden wenn der enbuwen ist, so gilt er VI quartalia roggen ober VI viertal habern, wez denn dar vff stat.

It. der Brimelwer⁵⁹ hat ain wise ze Eschibrunnen, gilt III f. h.

It. diu Lasserin dez Größen wipp git von ainer halben hub daz alt reht.

It. mons Tittenhalben estimatur ad XVII iugera, soluit sicut con-ferri potest.

It. molendinum III lib. d. cum II f. d. et XIII maltra frumenti, III pullos I quartale ouorum.

It. Grif Ebinger git von ainer huob XVI f. h. III h., VI modios auene et II maltra siliginis et I maltrum speltarum.

It. Conrat Ebinger git von ainer huob daz alt reht.

It. Schleht buwet ain huob von herr Berchtolt dem Omarn, gilt daz alt reht.

It. Cunz (?) Bopp git von ain acker, lit an dem Braemer stig, II viertal forns, was forns dar vff denn stat.

It. dictus Alder git von ain acker, lit an dem Golphach, II viertal was forns denn dar vff stat.

It. Conrat Ebinger git von ain acker, lit in dem Sebekouen, I schoeffel was forns denn dar vff stat.

It. H. Stadelmaiger⁶⁰ git von ain acker an Tittenhalben I schoeffel forns wez denn dar vff wahst.

It. der maiger vff dem hus hat enphangen den Bussen halben von minem herren dem probst vnd git II schoeuel was denn dar vf wahset.

It. des Raigers huob hat halb Hans der Ebinger vnd Wenz Alwig halb vnd git ietweder von sinem tail XI f. h. minder II h., vnd III schoeffel habern vnd III viertal vesen och ir ietweder.

It. der maier vf dem hus hat ainen acker vf iochen vnd git II schoeuel was denn dar vff wahset.

⁵⁹ Am Rand: ain frow von Bunigen (= Bingen, Hohenzollern).

⁶⁰ Über der Zeile: C. Egeluigen colit nunc.

II. Aufzeichnung über die Erträge der Beuroner Güter zu Mengen (C).

In Mengen Hainrich Hunt von ainer huob daz alt reht.

It. H. Hunt von ainem schuopuß V f. cum III den.

It. filius C. dicti Hunt von ainr halben huob daz alt reht.

It. Wli Hunt von ainr halben huob daz alt reht.

It. Wli Hunt von einem vierdentail ains schuopuß X f. d. cum I den.

It. Benß Kenß von dem Stabel lehen XII f. den. vnd II malter roggen

vnd II malter auene vnd I malter vesan.

It. Peter der Muller von ainer huob XII f. hl.

It. C. Anslî git von ainr huob XVI f. cum III hl.

It. Wli Hendlunman git von ainr huob daz vierdentail.

It. Cuonrat Ebinger von ainem lehen XVIII f. den.

It. Ber. der Smar ain huob vmb daz alt reht.

It. Ber. de Burren ain huob vmb daz alt gelt.

It. Ruof Rut ain halp huob vmb daz alt gelt.

It. H. Rut von ainr huob XI f. cum V den. vnd II schoeffel vesan vnd

VII schoeffel habern.

It. H. der Has von ainem drittail ainer huob IIII f. cum II den. vnd III quartalia speltarum vnd I schoeffel habern.

It. dicta Haesin git von ainem drittail ainr huob IIII f. cum II den. vnd I schoeffel habern.

It. du Zilin ain drittail ainr huob da von gant IIII f. cum II den. vnd I schoeffel habern.

It. dictus Rinsmit ain halb huob, von der gat daz alt gelt.

It. C. Alwîch von ainr halben huob VI f. den. vnd I malter habern vnd V quartalia vesan.

It. der Ruktimend (?) hat ain wis ze Ehsen.

It. der Kun hat ain wis in der mulwis gelegen, du gilt IIII f. hl.

It. der Kun git von ainem hus IX f. hl.

It. der Kun von einem halben hus VI den. ze hoffstat zins.

It. Wrsell du Buglouerin von ainem garten II f. den.

It. Gungli vß sinem hus XVIII den. ze hoffstat zins.

It. vß bez jungen Maerklins huse XVIII den. ze hoffstat zins.

It. du von Nîch von ir hus XI f. minus IIII den.

It. H. Kenßen schur V f. cum IIII den.

It. vß der Zwißrerinun hus VI den. ze hoffstat zins.

It. uß bez Hagmans schur I f. den. ze hoffstat zins.

It. H. bez Wagners tint VII f. den. von ainem garten.

It. Ruof von Enslingen von ainem garten II f. hl.

It. Ruof von Enslingen von ainem acker, ist an dem Bussen gelegen, so winterforn dar an stat so git er III schoeffel roggen, so sumer forn da wabst so git er III schoeffel haber.

It. Brummelli hat ain acker in dem holcz gelegen so winterforn da stat so gilt er II quartalia roggen, so sumer forn da stat II quartalia haber.

St. H.⁶¹ dictus Nublung dat XVI s. h. cum III h. et 1 ½ maltra siliginis et I maltrum spelte et VI modios auene.

St. Benß Maelling hat hindnan an dem Bussen II iuchart git von ieglicher iuchart III viertal waß forns denn dar vß stat vnd machet er sind me so git er aber als vil von der iuchart.

St. dicta de Aicz⁶² dat XXIII s. denariorum et II maltra siliginis et II maltra auene et I maltrum speltarum.

St. der Paiger an der mur git von aim egerdlin wenn ez in nucz ist 2 ½ f. h.

Die Göblinschen Pfründestiftungen zu Pforzheim im 14. Jahrhundert.

Von P. Adalrich Arnold.

Abkürzungen: FA. = Familienarchiv Göblin von Tiefenau in Luzern. — GLA. = General-Landesarchiv in Karlsruhe. — AMB. = Regesten der Markgrafen von Baden und Hochberg. — ZGW. = Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. — Pflüger = Geschichte der Stadt Pforzheim von Pflüger, 1862.

Markgraf Karl I. von Baden hatte an der heute evangelischen Schloß- und Pfarrkirche zu Pforzheim im Jahre 1460 ein weltliches Kollegialstift gegründet¹ nach dem Vorbilde des von seinem Vater Jakob 1453 zu Baden errichteten, wozu Papst Pius II. schon im Jahre zuvor die kirchliche Genehmigung erteilt und die genannte Kirche zu einer ecclesia collegiata erhoben hatte². Das Stiftskapitel sollte bestehen aus 1 Dekan, 12 Chorherren, 12 Vikaren, 2 Mietlingen (Helfern, wohl für die Pfarrseelsorge) und 4 Choralisten. Die Besetzung dieser Pfründen behielt der Markgraf sich und seinen Nachfolgern vor, soweit deren Patronat auf Grund besonderer Rechtstitel nicht schon in anderen Händen lag. Doch suchte er durch Kauf und Tausch nach und nach für alle Pfründen das Besetzungsrecht zu erlangen. Auch das Patronat über die Pfarrei (Mutterkirche St. Martin in der Altstadt und Tochterkirche St. Michael), die 1344 durch Markgraf

⁶¹ Die folgenden Notizen von mehreren wenig späteren Händen nachgetragen.

⁶² Gleich dem obengenannten „du von Aich“?

¹ Pflüger S. 149 ff. Statuten im Copialbuch 104, S. 41 im GLA. AMB. Nr. 8378 u. 8512.

² Remling, Urk. z. Gesch. d. Bischöfe v. Speier II, 295.

Rudolf IV. dem Kloster Lichtenal inkorporiert war, kam durch Vertrag mit diesem zirka 1488 an den Landesherrn³. Die Bestimmung, daß von den 12 Kanonikern 4 Doktoren oder Lizentiaten, die übrigen fromme, gelehrte und ehelich geborene Geistliche seien, erlitt eine merkwürdige Ausnahme, indem die Markgrafen sich das Recht vorbehielten, auch ihre eigenen, natürlichen Söhne dafür in Vorschlag zu bringen, die dann ohne Widerrede angenommen werden mußten. Solches scheint der Fall gewesen zu sein bei dem Landschreiber, Kanzler und badiſchen Geſandten beim Reichstag zu Regensburg mit dem markgräſſlich klingenden Namen Hochberg⁴, der als Witwer noch in den geistlichen Stand getreten und für den 1505 noch eine eigene Dignität des Propstes am Pforzheimer Kollegiatstift geschaffen wurde mit 100 fl. Einkünften, wogegen ein Dekan nur 50, ein Kanonikus 40 und ein Vikar nur 30 fl. erhielt. In die Vikarien wurden auch mehrere bereits bestehende Familienbenefizien eingereicht, zu denen der Senior der Pforzheimer Patriziergeschlechter der Gößlin, Göldlin, Wyler sowie der Abt von Maulbronn das Kollaturrecht besaßen. Die Familie Roth von Baihingen, die auch im Dominikanerinnenkloster eine Pfründe vergab (FA. 27, 67), und der Magistrat präsentierten je auf ein Kanonikat.

Zu den ältesten Pfründen in der St.-Michaeliskirche gehörten wohl die beiden am St.-Thomas- und Andreasaltar in der rechten Seitenkapelle⁵, die im Jahre 1322 bzw. 1350 und 1381 von der Patrizierfamilie Göldlin (von Tiefenau) gestiftet waren⁶,

³ Kompetenzbuch 276 im GLA.

⁴ Dr. jur. utr. Joh. Hochberg, vermutlich nat. Sohn Markgraf Jakobs, hatte schon als Laie die Katharinenpfründe in Bidesheim erhalten, wurde als Priester auf das 12. Kanonikat in Baden, dann vom Markgrafen auf die neue Propstei in Pforzheim befördert, wo er 1532 starb. Obschon bei den Augustinern begraben, erhielt er von seinen „Agnaten“ ein Epitaph in der Schloßkirche, der Grablage der Markgrafen. Sein Grabmal erwähnt in: *Weygold, Epitaphia* usw. 1747, Mst. d. Landesbibl. Karlsruhe.

⁵ Dasselbst ist heute noch zu lesen: A. D. 1371 feria sexta post Dominicam letare obiit Luicardis Göldenerin uxor Heinrici sculteti. amen. Pfortzheim. RIP.

⁶ Über diese Familie s. Pflüger S. 85 u. 103. Lotthammer, Pforzheims Vorzeit S. 146. Kändler, Obbad. Geschlechtb. II, 449 f. Schweiz. Hist. Biogr. Lex. III, 581 f. (d. Korrektur bedürftig).

wozu noch eine Meßstiftung 1384 bei den Franziskanern kam. Die Original-Pergamenturkunden für diese Pfründestiftungen wie auch die Verzeichnisse für deren Einkünfte sind noch vorhanden⁷, scheinen aber dem markgräflichen Hofrat Jünger, der 1629 von „alten brieffen“ und dem Verleihungsrecht der Familie Göldlin in Zürich spricht⁸, nicht näher bekannt gewesen zu sein. Sie seien daher nachstehend zur Kenntnis gebracht.

Die erste dieser beiden Pfründen für eine Frühmesse mit einem eigenen Kaplan (Altaristen) stiftete Wernher Göldlin I., der 1328 das Schultheißenamt zu Pforzheim bekleidete⁹, der Gemahl der Tutta von Guttenberg. Die Stiftung war jedenfalls 1322 schon geplant, aus welchem Jahre der Rodel ihrer Gefälle datiert. Ihre Ausführung vollzog erst Wernhers Tochtermann, Schultheiß Heinz, der Gatte der Luitgard Göldenerin. Die Errichtungsurkunde, die der Stifterfamilie das ständige Kollaturrecht einräumt, fertigte am 16. Oktober 1350 Äbtissin Agnes von Lichtental, eine Markgräfin von Baden (1338—1361) und ihr Konvent als Patronatsherr der Michaelskirche. Mitsiegler waren die Markgrafen Friedrich III. und Rudolf V., deren Siegel an der Urkunde noch gut erhalten sind, wie auch das der Äbtissin, während das Konventsigel fast ganz defekt ist¹⁰.

Die zweite Messe, ebenfalls am St.-Thomas- und Andreasaltar, wurde gestiftet von Wernher Göldlin II. am 25. Januar 1381. Von diesem Tage datiert die Konzeptionsurkunde der Äbtissin Kunigunde¹¹ von Lichtental (Büweren), einer Gräfin von

⁷ GL. Nr. 1—6 u. GLA. Urk.-Abtlg. 38, Baden-Durlach Conv. 132.

⁸ GLA. Fasc. M 139 b.

⁹ Maulbronner Urk. (Bauschlott) im Staatsarch. Stuttgart Lade R, a b u. Urk.-Arch. Herrenalb in ZGD. III, 199.

¹⁰ Von dieser Stiftung ist zu unterscheiden eine andere, die Schultheiß Heinz Göldlin, Cungens Sohn, von sich aus machte. Mit Siegel Markgraf Rudolfs VI. und der Äbtissin Agnes, 1359. Orig.-Urk. im GLA., f. RMV. Nr. 1146.

¹¹ GL. Nr. 4. — Diese Kunigunde ist in der Äbtissinnenreihe Lichtentals gewöhnlich nicht aufgeführt, aber urkundlich gesichert. Sie regierte 1368—1384. War wahrscheinlich Tochter der ersten Kunigunde (1295—1310). Näheres s. ZGD. VIII, 352, Anm. — Büwern, später Beuern, war Dorfname, Lichtental nur Klostername, der im 19. Jahrhundert aufs Dorf überging. Heute nach Baden-Baden eingemeindet.

Zollern, samt Konvent. Äbtissin- und Konventfiegel sind verloren. Die eigentliche Errichtungsurkunde stellte Propst Heinrich von Erenberg am Stift St. Widen (Guido) in Speier aus in seiner Eigenschaft als Archidiacon des Pforzheimer Distrikts. Sie ist lateinisch abgefaßt und das Einkünfteverzeichnis für diese Pfründe deutsch darin eingefügt. Danach hat der Inhaber für die Stifterfamilie drei Wochenmessen zu lesen und dem Pfarrer in der Seelsorge auszuhelfen. Die Kollatur behält der Stifter sich und seinen Erben vor und präsentiert als ersten Pfrundherrn den bisherigen Leutpriester Johann Fürst zu Pforzheim, der wahrscheinlich auf die Pfarrei resignieren wollte. Diese Orig.=Perg.=Urkunde befindet sich im General-Landesarchiv zu Karlsruhe¹².

Zum Einkommen dieser beiden Pfründen fügte der Sohn des letztgenannten Stifters, Heinrich, noch 200 fl. hinzu, die durch Ablösung einer Gülte auf dem Spital in Eßlingen herrührten, so daß jedem Altaristen daraus noch 10 fl. Zins zukommen sollten. Darüber stellte der Offizial des Propstes zu St. Wyden in Speier am 21. Dezember 1384 eine Urkunde aus. Orig.=Perg.=Siegel verloren¹³.

Die dritte von der Familie Göldlin zu Pforzheim herrührende Messfestigung war in der Kirche des Franziskanerklosters (gegr. ca. 1270, aufgeh. 1555), deren Chorrest heute als katholische Kirche dient. Diese Messe war täglich auf dem Franziskusaltar zu lesen für das Seelenheil des Stifters Wernher Göldlin II., seiner Gattin Elisabeth¹⁴, deren Sohn Heinrich¹⁵ sowie ihrer

¹² Orig.-Urk. im GLA. (f. v. 7).

¹³ ZA. Nr. 6. Welche von den zwei Pfründen 1412 die Zustimmung von 1 Schilling und 6 Pfening sowie 3 Fastnachtshühnern von der Bleichwiese am Mehelgraben bekam, ist nicht festzustellen. S. Pflüger S. 86.

¹⁴ Eine Kammerer (v. Dalberg), Tochter Johanns II., dessen Gattin Juliana die Schwester der 1323 verstorbenen letzten Dalbergin alten Stammes war, worauf mit den Gütern auch der Name Dalberg auf den Patrizier Kammerer zu Worms übergangen. Mitteilung des Dalberg-Archivars Dr. Morneweg in Erbach, Hessen.

¹⁵ Hatte langjährige, noch der Klärung bedürftige Geldfreitigkeiten mit Markgraf Bernhard I. Wurde von ihm 1386 aus der Untertanschaft entlassen (GLA. Baden, Gen. Conv. 64). Zog erst nach Heilbronn, 1405 nach Zürich, wo sein Enkel Bürgermeister wurde. Dessen Nachkommen spalteten sich in eine reformierte Zürcher und eine katholische Luzerner Linie, welche letztere noch blüht. Heinrich stiftete 1413 die Göldlinkapelle beim Groß-

Nachkommen und Altvordern. (Schon 1371 sind Bernher und Sohn Heinrich bei den Barfüßern als Pfleger erwähnt. Pflüger S. 115.) Die Urkunde hierüber¹⁶ von Guardian und Konvent der Barfüßer zu Pforzheim datiert vom Mittwoch nach St.-Martins-tag 1384. Auch hier ist das Siegel abhanden gekommen.

Die genannten Urkunden, ausgenommen die im GLA. zu Karlsruhe, erhielten am 3. April 1501 vom päpstlichen und kaiserlichen Notar Peter Nümagen aus Trier, damals geistlicher Sekretär am Zürcher Grossmünsterstift, ein Vidimus¹⁷.

Im Jahre 1504 schrieben Dekan und Kapitel zu Pforzheim dem damaligen (auf dem Schlachtfeld zu Grandson vom Herzog Reinhard von Lothringen zum Ritter geschlagenen) Kollator Heinrich Göblin, Bürgermeister zu Zürich: die Gültbriefe der Pfründen, oder bei Ablösung der Gülten die Geldsumme, sollten beim Kapitel hinterlegt bzw. das Geld wieder gut an Zins gelegt werden, damit die Einkommen keine Minderung erfahren und „die Pfründen im wesen bliben“. Sie scheinen also im Laufe der Zeit weniger getragen zu haben. Daraufhin hat wohl jene neue Fassung der beiden Pfründeinkommen stattgefunden, die ganz andere Bezugsquellen angibt als die von 1322 bzw. 1381, und die sicher aus der Zeit nach 1460 stammen muß, weil darin gesagt ist: der Inhaber der zweiten Pfründe habe jährlich dem Stiftskapitel einen Gulden abzuliefern; das Kollegiatkapitel wurde aber erst 1460 gegründet (ZM. Nr. 3 u. 20).

Als Inhaber der beiden Göblinschen Familienbenefizien sind uns bekannt: Im Jahre 1384 Johann Ruhemoser auf der ersten Pfründe. Weiterhin sind bis 1472 keine Altaristen für sie namhaft zu machen. In diesem Jahre aber präsentiert auf ein Schreiben des markgräflichen Kanzlers Hochberg an seinen „lieben Schwager“, Bürgermeister Heinrich Göblin in Zürich, dieser den Kandidaten des Markgrafen Karl, einen Johann von Altdorf. Wie aus dem Briefwechsel Hochberg-Göblin bzw. Göblin-Markgraf Karl hervorgeht, mußten vom Kollator hier wie auch noch später die Wünsche des Landesherrn für gewisse Priester, die bei

münster mit Familienbenefizium. S. Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengesch. 1933, 4. Heft.

¹⁶ ZM. Nr. 5. ¹⁷ ZM. Nr. 7.

ihm persona grata waren, berücksichtigt werden¹⁸. Als gewandter Realpolitiker suchte aber Bürgermeister Gölblin hierbei eine „Do ut des=Politik“ in Anwendung zu bringen und für sein Entgegenkommen den Markgrafen zu veranlassen, einen seiner Söhne mit einem Kanonikat zu Baden oder Pforzheim zu bedenken¹⁹. Dies kam jedoch nicht zur Ausführung. Nach dem obgen. Johann von Altdorf ist 1488 Johann Morgannst als Gölblin-Kaplan erwähnt, dem 1490 Konrad Martin von Stein folgte, der aber schon 1491 resignierte, worauf statt seiner Johann Spick die Pfründe erhielt. Dieser verzichtete bereits im folgenden Jahre, und der von ihm dem Kollator empfohlene Magister der freien Künste Johann Wendel kam am 25. Oktober 1492 in den Genuß des Benefiziums. Nun dürfte Peter Ortwein einzuschalten sein (ca. 1504)²⁰. Dem 1525 präsentierten Peter Geyger verleiht zu gleicher Zeit Markgraf Philipp I. eine Pfründe zu Baden und sendet deshalb einen Boten mit einem Empfehlungsschreiben für diesen nach Zürich, wo Georg Gölblin²¹ für seinen 1514 gestorbenen Vater in die Rechte eines Familienjuniors und Kollators eingetreten war. Das markgräfliche Schreiben nennt den Überbringer nicht mit Namen, bezeichnet ihn nur als ein „Landkind“ von ehrbarer Herkunft, das bereits dem Stifte als Choralist Dienste getan. Der Bitte des Markgrafen um Verleihung der Gölblinpfründe für seinen Kandidaten dürfte wohl entsprochen worden sein. Jedoch erscheint bereits 1528 der resignierte Pfarrer Balthasar Egginger von Dürrenz als Präsentierter, der die Pfründe aber nicht antreten konnte und dafür den Valentin Wilhelm aus Landau empfahl. Dieser blieb wohl bis 1544 darauf, von welchem Jahre an dieselbe als erledigt erscheint²².

¹⁸ ZA. Nr. 8—11 u. RM. Nr. 10 038, 10 238, 10 255, 10 262.

¹⁹ Bürgermeister Ritter Gölblin hatte zwei geistliche Söhne: Karl † 1506, und Roland † 1518, Chorherren zu Zürich. Letzterer, ein römischer Kuriat, auch zu Beromünster und Zofingen, sowie Domherr in Konstanz und Propst zu Lindau. Sein Epitaph in der Antoniuskapelle des Konstanzer Münsters überdauerte den Bildersturm 1528.

²⁰ ZA. Nr. 14 u. 16—19.

²¹ ZA. Nr. 28 b. — Georg, 1521 von Leo X. zum Ritter geschlagen, wurde Zwinglianer, verlor 1531 die Schlacht bei Kappel, zog nach Konstanz, damals protestantisch, und starb hier 1536.

²² ZA. Nr. 35.

Auf der andern, 1381 gestifteten Altaristenpfründe finden wir zuerst den resignierten Leutpriester von Pforzheim Johannes Fürst, der aber schon 1384 durch Seyfrid Ganser ersetzt ist²³. Fast 100 Jahre ist wie bei der ersten Pfründe kein Inhaber mehr bekannt. Im Jahre 1476 bekommt sie Jakob Schüm, genannt Abenthürer, der sie lange innehatte, aber auch 1502, von den Blattern befallen, lange kränklich war, bis ihn 1519 der Tod erlöste²⁴. Für seinen Brudersohn Veit Liesch bewarb sich nun Bürgermeister Heinrich Liesch zu Pforzheim beim Kollator Georg Göldlin in Zürich um die erledigte Pfründe. Da benachrichtigte ein Schreiben des markgräflichen Kanzlers Hochberg seinen „lieben Vetter“ Jörg Göldlin, daß der Markgraf diesem Veit Liesch ein anderes Vikariat am Pforzheimer Stift übertragen habe, weshalb das erledigte Benefizium dem markgräflichen Kandidaten Johann Ulrich von Wispach zugewendet werden möge. Diese Bitte unterstützte auch Bürgermeister und Rat von Pforzheim, so daß Johann Ulrich als Göldlinkaplan aufzog²⁵. Wie lange er die Stelle bekleidete, steht nicht fest. Doch schrieb sein Nachfolger Johann Hallis 1544 dem damaligen Kollator Renward Göldlin nach Luzern, daß er vom Magistrat von Pforzheim auf ein Kanonikat daselbst befördert worden sei. Deshalb resignierte er auf die Göldlinpfründe, die ihm Renward vor Jahren verliehen habe. Dies konnte höchstens seit 1536 der Fall gewesen sein, in welchem Jahre Renward nach dem Tode seines Bruders Georg Familienjunioren geworden und als solcher das Kollaturrecht übernommen hatte. Hallis empfahl zu seinem Nachfolger den Pforzheimer Veit Kederich, der auch am 26. Mai 1544 die Präsentation erhielt²⁶. Gegen seine Person muß aber das Stiftskapitel Einsprache erhoben haben, denn Kederich recurrierte an Renward Göldlin und bat ihn, sein Kollaturrecht geltend zu machen und ihn gegen das

²³ GA. Nr. 6. ²⁴ GA. Nr. 12. ²⁵ GA. Nr. 26—28.

²⁶ GA. Nr. 40 u. 41. — Renward, von Julius II. zum Ritter geschlagen, Bischöfl. Basl. Obervogt in Biel, gründete die ältere katholische Linie Göldlin zu Luzern, war Gatte der Pforzheimer Patrizierstochter Afra Roth von Baptingen. Ihr Sohn Renward, Domkustos von Basel, zu Freiburg i. Br. † 1600. Im Münster begraben, sein Epitaph noch zu sehen; machte große Stiftungen in die Freiburger Klöster, an Kirchen, Spitäler und Arme seiner Heimat und stiftete das Familienstipendium zu Luzern von 2000 fl.

Kapitel zu schützen. Aus seinem Briefe erfahren wir auch, daß Kenwards Nefse Herkules auf dem Hin- und Herweg vom Reichstag zu Speier 1544 in Pforzheim gewesen und Kederich geraten habe zu resignieren. Herkules bot sich an, ihm zu einer Pfründe in Zell (gemeint ist wohl Bischofszell, wo Herkules zeitweise wohnte) zu verhelfen²⁷. Kederich wollte aber nicht von Pforzheim weg, obgleich er klagt, daß das Pfründhaus mit Zustimmung Kenwards um 75 fl. an Batt von Riepurg verkauft worden sei. Doch im folgenden Jahre trat Kederich bereits zum Luthertum über, so daß nun beide Göldlinpfründen unbesezt waren.

Diese Sedisvakanz dauerte bis zum Jahre 1551. Zwar bemühte sich der Kollator Kenward Göldlin um ihre Wiederbesetzung und schrieb schon gen Jahreschluß 1545 an den markgräflichen Kanzler Dr. Oswald Gut, er möge beim Markgrafen Vorstellungen erheben; es war der bereits stark protestantisierende Markgraf Ernst. Um der Angelegenheit einen fördernden Nachdruck zu verleihen, hatte Kenward dem Dr. Gut eine Anzahl Schweizerkäse verehrt, die dem badischen Kanzler so ausgezeichnet schmeckten, daß er in seinem köstlichen Antwortschreiben das Pfründebesetzungsanliegen kaum berührte, zumal sein Herr Markgraf in Mahlberg dem Weidwerk obliege, dafür aber die guten „Schwyzerkäsi“ nicht genug rühmen konnte. Er empfiehlt Kenward, solche auch dem Markgrafen zu verehren, der zu den „Käsi von über landfarb besunder Lust hat“. Ob dieser Schwyzerkäselust trat die Besetzung der beiden Pfründen ganz in den Hintergrund bis zum Jahr 1551²⁸. Die kirchlichen Verhältnisse in den beiden badischen Markgraffschaften waren damals für den Katholizismus durchaus ungünstig. Ein schwankender Zustand zwischen alter Kirche und Luthertum war eingerissen, wobei sich letzteres im Vormarsch befand. Am 22. Hornung 1552 schrieb Kanzler Dr. Gut wieder an Kenward Göldlin, daß sich ein geeigneter Priester aus dem Niederland gefunden habe, den der Markgraf auf die eine der erledigten Pfründen beförderte. . . . „Welle Gott, daß sich für die ander auch ein solcher fände! aber die priester sind by uns ouch in solcher thüre wie by ouch, also daß mans gar nit bekomme“²⁹.

²⁷ Katholisch gebliebener Sohn Georgs, Domherr zu Konstanz, Propst zu Bischofszell † 1545.

²⁸ GA. Nr. 42.

²⁹ GA. Nr. 45.

Eine Bemerkung, die tief blicken läßt. Wie lang der Geistliche aus Niederland das Benefizium noch behalten konnte, ist nicht bekannt.

Indessen nahmen die Dinge in der unteren Markgrafschaft Baden-Durlach ihren Schicksalslauf. Markgraf Karl II. war 1553 seinem Vater in der Regierung gefolgt und führte nun das Luthertum öffentlich ein, das namentlich in Pforzheim schon starken Anhang besaß. Kanzler Dr. Gut, der noch der alten Kirche anhing, war nach dreißigjähriger Amtsführung 1554 gestorben, und der neue Landesherr fand an dessen Nachfolger Dr. Martin Achtschnitt (Amelius), dem er nach seiner Abgelung durch Kaiser Ferdinand I. den Anstüz Niesernburg verlieh, einen willigen Helfer. Eine lutherische Kirchenordnung wurde gegeben, hauptsächlich das Werk Achtschnitts, der auch Präses des lutherischen Kirchenrats wurde. Die Klöster wurden aufgehoben, worunter auch das der Franziskaner, und damit der Erfüllung der Gölblinschen Messstiftung von 1384 der Grund und Boden entzogen. Beim Kollegiatstift zu Pforzheim wurden die nächst frei werdenden Pfründen nach und nach eingezogen und bei der Dekanei begonnen, deren Inhaber resignierte und seine Konkubine heiratete²⁰. Die Stiftskirche wurde lutherische Hof- und Pfarrkirche. Ihre Pfründestiftungen wurden, soweit sie nicht zur Besoldung lutherischer Prediger verwendet wurden, inkammeriert. Dem landesherrlichen Fiskus fielen auch die beiden Altarpfründen der Familie Göblin, die seit Übersiedlung der Familie nach Zürich über 200 Jahre lang von da aus verliehen worden waren, zum Opfer. Wer hätte auch ihre Säkularisierung hindern und den privatrechtlichen Anspruch der Stifterfamilie auf sie geltend machen sollen? Der katholische Familienseniorenward war 1555 zu Luzern mit Tod abgegangen, und von dem andern katholisch gebliebenen Familienzweig der Göblin zu Rapperswyl war in dieser Zeit noch kein männliches Glied großjährig. So erschien der Sohn des reformierten Stammhalters der Familie Joachim Göblins zu Zürich, Beat Rudolf, in Luzern und verlangte die auf die Pforzheimer Familienstiftungen bezüglichen Urkunden heraus, die ihm

²⁰ Pflüger S. 320 ff. — Kanzler Achtschnitt † 1592, sein prächtiges Renaissance-Epitaph in der Schloßkirche Pforzheim, wo auch Kanzler Guts Grabmal sich befand. S. W e y g o l d, Mitf. wie oben Anm. 4.

auf Befehl der Luzerner Regierung gegen Revers³¹ von des minderjährigen Sohnes Kenwards, Hans Kaspar, Vormund Rochus Helmlin eingehändigt werden mußten. Begreiflicherweise hatten die reformierten Göblin zu Zürich kein Interesse an der Erhaltung dieser katholischen Messpfründen und der Erfüllung ihres Stiftungszweckes. Gaben sie doch in Zürich selbst zu, daß die dortige Göblinkapelle im Kreuzgarten des Grossmünsters, die ihr Ahne Heinrich 1413 gegründet und zum Familienbegräbnis bestimmt hatte, 1565 niedergerissen und das bei ihr gestiftete Altarbenefizium für die Familie dem Studentenamt für Stipendien überwiesen wurde. Es handelte sich eben um Beseitigung von Überresten aus dem „Bapstthumb“. Durch Domherr Kenward Göblin von Tiefenau in Freiburg († 1600) gelangten die Urkunden, die sich auf die ehemaligen Pfründestiftungen am St.-Thomas- und Andreasaltar in der Pforzheimer Stiftskirche bezogen, wieder in die Hände der katholischen Luzerner Linie dieses über 650 Jahre nachweislichen Patriziergeschlechtes. In dessen Archiv ruhen sie als altehrwürdige Zeugen des fromm-kirchlichen Sinnes ihrer guttätigen Ahnen in der Neuchlinstadt.

Beilagen.

1. Charta Concessionis Agnetis Abbatissae Conventusque Monasterii in Bueren O. Cist. pro fundatione cuiusdam Praebendae in Ecclesia parochiali S. Michaelis Archangeli in Pfortzheim, die 16. Oct. 1350.

In Gottes Namen amen. Wann man die sint, die Gott zugehörend vnd göttlich sind, ze allen Ziten fürderen vnd meren soll, umbe daß des menschen tage kurz sind, darumbe wir Agnes Abbatissin vnd der Convent gemeinlich des Frowen Closters ze Bueren, graven ordens von Zitel, Spirer Bisthums, tun kund vnd vergehen offentlich für uns vnd alle unser nachkommen, allen den, die disen brief immer angesehen, lesent oder hoerent lesen, daß wir mit guter Vorbetrachtunge, besinnten raut vnd mit vereinter wolbesameter Hand gesammet in unserm Capitel, als gewonlich vnd sitte ist, haben erlobt einbarlich mit gemeinem Munde aun unsere aller widerrede vnd widerruffen vnd mit diesem offenn Brief gebengen vnd erloben unwiderkommenlich dem erfamen bescheidenne Mann Heinzen, Schult-heißen genant, Bernher Goeldlins seligen Tochtermann, vnd Frowe Livden finer elichen wirtenn, Burgernn ze Pforzheim, ein Frode-Messe ze machene ze Pforzheim in der Pfarre ze Sant Michel, die uns zugehoert, durch ir vnd

³¹ Zl. Nr. 47 a u. b.

des vorgenanten Wernhers Goeldlins vnd Frow Judeln siner elichen wirtenn vnd aller iren Altvordern vnd nachfomen seleheiltes willen, also daß sie Heinz, Schultheiß der vorgenant, vnd Wernher sin sun lihen, vnd wenne die bede abgaunt, daß sie denne lihe des egenanten Wernhers libs Erben, je der eltest under in, vnd wenne der nit enist, vnd alle abegegangen sint, daß sie denne lihen Goesselins Schultheißten sint, die er haut bi Frowe Hedeln siner elichen wirtenn, des fiderers tochter von Heiboldshain, je das eltest under in, vnd dar nach derselben kinde libs Erben, och der eltest unter in, aun alle widerrede, hindernusse vnd irrunge unser aller gemeinlich vnd aller unser nachfomen des vorgenanten Frowen Closters ze Bueren, vnd verzihen für uns vnd all unser nachfomen aller der rechte, die wir jez haun oder hernach gewinnen mochten zu der vorgenant Frve-Messe, vnd verzihen uns och darzu alles geistliches vnd weltliches gerichtes vnd aller brief, sie sien von dem stuele ze Rome, oder von bischoffen, oder von Appten, oder von Probsten, die wir jez haben oder hernach gewinnen mochten, mit den wir oder unser nachfomen die Rechte der vorgenanter Frve-Messe an uns vnd an unser vorgenantez Closter ze Bueren gewinnen oder gezihen mochten aun alle geferde. Vnd des alles ze einem waren Urkunde vnd steter sicherheit, so geben wir Agnes Appatiffenn vnd der Convente gemeinlich des vorgenanten Frowen Closters ze Buerenn Heinzgen, Schultheißten, vnd Frowen Liuden, siner elichen wirtenn, den vorgenannten vnd iren erben vnd allen irenn nachfomen, die die vorgeschriebenn Frve-Messe lihen sullnn, disen offenne brief versigelt mit unsernn beiden Insigeln, die daran hangent, zu den zweien Insigeln, die die Edeln hochgeborn herren, Herre Fridrich vnd Herre Rudolf, der Welfer genant, gebueder, Markgraven von Baden vnd Herrn zu Pforzheim, iriu eigenne Insigel haunt gehentet, die uns alle vorgeschribn rede gebeten haunt, vnd da bi gewesen sint. Wen och daß diser brief gebrethhaft würde oder were, von welchen sachen das were oder kome, das soll noch maß ze schaden komen Heinzgen, Schultheißten, vnd Frowe Liuden siner elichen wirtenn den vorgenanten vnd iren erben vnd allen irnn nachfomen, die die vorgenanten Frve-Messe lihen sullnn, gen uns vnd gen allen unsernn nachfomen in beheinen weß aun alle geferde. Diser brief wart geben an Sant Gallen tag, do man zalt von Gottez geburt driuzehenhundert jar in dem fünffzigosten jar.

4 Siegel: Abtiffin Agnes — Convent Lichtental — Mgraf Friedrich — Mgraf Rudolf.

Der Nodel für die Einkünfte dieser Pfründe v. J. 1322 nennt an erster Stelle: 2 Pfd. Heller vnd 2 Bainach Hüner von der Reichswisen uf Martini gitt min Herr der Marggraff. Nebst ihm zinsen zu Pforzheim noch 11 andere Parteien. Ferner in Uttingen (Cuttingen) 4 Zinsende, in Munchingen (Württbg.) 2, in Durn (Dühren) 1, in Kusselbunn (Kieselbronn) 3, in Gebrichingen (Göbrichen) 1, in Forheim (Württemberg) 1, in Wienersheim (Wiernsheim) 1, in Preßingen 1, in Enßingen (Württemberg) 1, in Eselbrunn (Eselbronn) ebenfalls 1 Zinsender. Summa totalis: 7 Gulden, 17 Pfund 3 Schilling-Heller, 12 Hühner und 6 Viertel Landacht (Ackerland).

2. Charta Concessionis Cunegundis Abbatisae et Conventus monasterii Lucidae vallis O. Cist. pro fundatione alterius Praebendae in Ecclesia parochiali in Pforzheim de die 25. Jan. 1381.

Wir Kungunde von Gottez genaden Aptissinne vnd gemeinlich der Conuente bez Growen Klosters zu Liehtental by Büwern gelegen, bez ordens von Cythel in Spirer bistume gelegen, vergehen vnd bekennen offentlich mit diesem brief, daz wir mit wolberatem mute vnd mit gutem Raute, gunste vnd willen vnd uebertragunge vnssers Capitels Recht vnd reblich vnwiderkomenlich Gegoennet vnd Erloubet dem Ersamen Mann Wernhern goeldelin, ein burger zu pforzheim, vnd sinen erben Eine ewige Messe vnd pfrunde Gotze zu ein ewigen lobe vnd durch siner vnd siner vordern seligen Selen heiles willen zu widmen vnd vzurichten in sante Michels kirchen ze pforzheim, die von vns ze lehen rueret, also daz er vnd alle sin Erben dieselben kuenstigen ewigen pfrunde mit vnserm guten willen sollend vnd mügend vemmer ewelichen lyhen von ir handen luterlichen durch gottez willen, wem sie wollent vnd da sie duncket, da ez aller bast an bestatte sy, an allerschlaecht, geuerde vnd an alle irrunge, hindernisse vnd widerrede vnser vnd aller vnser Nachkomen bez vorgeantien closters allejn vsgenomen der obgen. Pfarrkirchen ane schaden vnd eyne jeglichen pferr, der denn darvff ist an geuerde. Bez alles ze eyne ewigen gewissen steiten vrfunde vnd gekugnisse, so geben wir dem obgen. Wernhern goldelin vnd allen sinen Erben diesen brief versigelt vnd geuestent mit vnserme Aptissinne vnd mit vnser vngen. closters Conuentes eigenn vnd anhangenden Insigeln, daz wir alle einhellefflichen vnd wissentlichen heran gehentet haben. Darunder wir ouch globen für vns vnd vnser Nachkomen alle dise vorgef. Stücke vnd artztele stede zu halten vnd ze volführen an alle geuerd vnd dawider niemer ze tun noch schaffen gefan mit worten noch mit werken. Diß geschach vnd der brief geben wart nach Cristtez geburt, da man zalt Drüßehenhundert Jare vnd in dem Eynvndachzigisten Jar an sante Paulus tag, a's er beket ward.

L. S.

(Beide verloren.)

L. S.

3. Errichtungsurkunde der von Wernher Göldlin II. gestifteten Pfründe in Pforzheim durch Propst Heinrich von Erenberg bei St. Guido in Speier in seiner Eigenschaft als Archidiacon des Pforzheimer Distriktes vom 5. März 1381.

(Orig.-Perg.-Urk. mit Wachsiegel im GLA. Karlsruhe.)

Henricus de Erenberg, prepositus ecclesie sancti Wydonis Spirensis, Universis et singulis presentium inspectoribus et auditoribus tam presentibus quam futuris Salutem in eo, qui est omnium credentium vera salus! Igitur cum dilectus nobis in Christo Wernherus dictus Goldelin de Phortzem pia devotione motus de bonis censibus et redditibus infrascriptis sibi a Deo collatis unam prebendam sacerdotalem in ecclesia parochiali sancti Michaelis archangeli oppidi Phortzem predicti super altari beatorum Andree et Thome Apostolorum in eadem ecclesia constituto et dedicato in honore omnipotentis Dei et beate

Marie virginis gloriose eius matris necnon omnium sanctorum et ipsius Wernheri progenitorum et successorum suorum animarum remedio et salute dotavit et ordinavit salva Christifidelium augmentatione consensu et permissione Honorabilium Dominarum Cunegundis Abbatisse et Conventus monasterii in Liehtental siti iuxta Villam Büre ordinis Cystertiensis, Spirensis Dyecesis, ad quas jus patronatus seu collatio dicte ecclesie parochialis in Phortzhem dinoscitur pertinere et accedente: Sub hac forma, ut sacerdos seu prebendarius, cui dictam prebendam conferri contigerit, legitimo impedimento non impeditus qualibet hebdomada tres missas dicat seu celebret. Et etiam se regat et teneat sine preiudicio dampno gravamine et periculo plebani ecclesie parochialis in Phortzhem predicte. Et quotiens dictam prebendam vacari contigerit prefatus Wernherus et post eum sui heredes perpetuis temporibus eam conferre debebunt, persone idonee et saeculari necnon eandem personam archidiacono loci presentare instituendam in eadem, contradictione qualibet non obstante. Specificatio vero censuum et reddituum ad dictam prebendam pertinentium talis est:

primo Heinke Bonlis git zehen schillinge heller elbiges gelt usser sine garten gelegen vor Bonlis hus über. Item zwei phunt und zween schilling elbiges gelt und drü fastnacht hünre us der wisen genant der werde hinter dem frauenkloster. Item drissig schilling gelt abelofunge uff Henjelin schulers gefesse in der fischerassen. Item fünff phunt gelt git die alte Conzmenin us allen iren wingarten zü Burenbach gelegen abelofunge. Item zehen schillinge elbiges gelt uff Gerhartz huse von Strubenhart vor der nydern bacstuben gelegen. Item vierzig heller elbiges gelt uff Henjelin Reitmeisters huse auch dasselben gelegen. Item uff dem farberhuse zü Phortzhem ane zwen schilling zwei phunt ein phunt abzüsolene und die achtzehen schilling ewig und zwei fastnacht hünre. Item zehern schilling elbiges gelt git göffelin von sine ader hinder dem Döme gelegen. Item vier phunt gelt abelofunge us Hartman stanges hüß an dem markt gelegen. Item dritthalb gulbin gelt git Dechan Wylhelm von sin guten zü Eschelbrunne abelofunge. Item sunffzehen schilling und vier heller elbiges gelt und zwei fastnacht hünre git der Volffinger von sine huse und garten gelegen by der Walgmülen. Item ein phunt und zwen schilling elbiges gelt us dem Branie gelegen under Heinke goldelins huse an dem markt. Item sehs schilling elbiges gelt und ein hune git frize muder von siner wysen zü Geppingen gelegen. Item sehtzehen heller und ein hüne elbiges git Abelin mesener von sine garten den man nenet Geppengarten. Item zween schilling und zwei hünre elbiges git Abelin Gertrujen von sine garten gelegen abe Abelni ruchmüs wysen. Item sehs schilling elbiges us Walthar gebins cleynem huse an der bruden gelegen. Und dar zü hat globet Her Johans furste, dem dise phrunde gelichen ist, das der obgenant Wernher diese phrunde bessern soll, das sie gewinne fünfe und zwenzig phund gelt ane alle geberbe.

Quibus sic rite et legitime peractis prefatus Wernherus nobis humiliter supplicavit, quatenus huiusmodi prebende Institutionem con-

firmare et approbare dignemur. Nos igitur huiusmodi supplicationi tamquam rationabili annuentes cupientes Divinum cultum cunctis temporibus augmentari dictam institutionem et dotationem ratificamus, autorizamus, approbamus et eidem nostrum consensum benevolum adhibemus ipsamque prebendam in omnem modum et formam, ut premissum est, in Dei nomine confirmamus. Sic tamen, quod prebendarius, qui pro tempore fuerit, plebano ecclesie parochialis in Phortzhem predictae pro tempore existenti in superpellicio suo iuxta tenorem et mentem Juris Communis et statutorum Provincialium et Synodalium in Divinis officiis peragendis assistet et ipsum adiuvet qualibet sine fraude. Et confirmatio nostra predicta fiat sine preiudicio plebani ecclesie parochialis in Phortzhem, qui pro tempore fuerit Johanemque dictum furste plebanum de Phortzhem ad eandem prebendam virtute presentationis sibi per prefatum Wernherum facte institutum et investimus litteras presentes.

In cuius rei testimonium sigillum nostrum maius presentibus est appensum. Datum anno Dñi millesimo trecentesimo octogesimo primo feria tertia proxima post Dominicam qua cantatur in ecclesia Dei Invocavit.

(Das Wachsiegel mit einem Heiligen, wohl St. Guido, etwas beschädigt und unleserliche Umschrift.)

Nach der Fassung vom Ende des 15. Jahrhunderts hatte die erste Pfründe ihr Einkommen aus 12 Zinspflichtigen zu Pforzheim, 4 zu Gebriehingen, 2 zu Ysingen und je 1 zu Lammersheim, Stein, Düllingen, Neptingen und Münchingen.

Summa: 11 gulbin, 13 denare, 3 Malter roden, 20 Viertel haber, 7 hünere und 2 Viertel wins. Item die pfron hat kein hus.

Die zweite Pfründe erhält ihre Einkünfte nur in Geld von 22 Zinsern in Pforzheim, je 1 in Forchem, Utingen, Lammersheim und 2 in Münchingen.

Summa: 30 gulbin, davon bekommen die Herren vom Kapitel 1 fl.

Item die pfron hat ein hus, p. t. Peter Ortwin, Benefiziat.

4. *Ordinatio Praebendarum in Pforzheim ulterius declarata et confirmata per Officialem Praepositi S. Guidonis Spirensis a. 1384 mense Decembri die 22 (?)*

Wir der Official vnser Herren bez probles zu sante Wyden zu Spire Bekennent vns offentlich mit diesem gegenwertigen briefe vnd dun kunt allen den die in iemer sehent oder horent lesen, Daz fur vns qwam offentlichen in gerich wise Heinrich Goldelin, Wernher Goldelin seligen sun von phortzheim, ein Burger zu Spire, der verriich, daz Wernher Goldelin sin vatter gesehet hetze zwenzig gulbin gelß, die er hat vff dem Spital zu Eßlingen, die abe zu lösen sint mit zwein hundert gulbin an zwo phründen vber sante Andreas alter vnd vber sancte Thomas alter in der pharre zu Michabel zu phortzheim vnd allen iren nachfomen an den selben phründen, ieder phrunden zehen gulbin gelß, der uezunt eyne hat her Johans ruhemuß vnd die ander her

Syrit Ganzer, beide priester, Also vnd mit dem gedinge, daß sie vnd ir nachkomen dieselben phründen verdynen sollent, alz ir Confirmationes sagent, vnd welcher vnder in zwein eyne messe versumet, daß er sie nit sprichet oder schaffet, daß sie gesprochen werde, der sol zu ieder messe, die also versumet wurt, dem andern geben einen schilling Heller. Wer ez aber, taz die selben priester, die die zwo phründen zu dirre zyt habent oder nachkomen, beide sumig wurdent vnd ir messen nit sprechent oder schuffent, daß sie gesprochen wurdent, so sol ir ieglicher für jede Messe, die er versumet hat, dem Spital zu phorzhain geben einen schilling heller, vnd sollent vnd mogent dar zu einem official dez propstz zü Sante Wyden zü Spire von in clagen, daß er sie dar vmb straffe, vñgenomen welcher vnder in zwein oder sie beyde siech wurden, daß sie die messen nit gesprochen mochten, alle die wile sie siech sint, vnd ir messen nit gesprochen mogent, so sollent sie der vorgenanten penen nit verbunden sin. Auch ist bereb, daß die selben priester die die vorgenanten phründen iegunt habent, vnd alle ir nachkomen, wane in die phründen gelichen werdent, sollent Heinrich Goldbelin vnd allen sinen erben globen mit druwen an eydesstat, daß sie die vorgenanten stude, penen vnd artidel stetbe vnd feste halten, also vnd mit dem gedinge, daß ir keiner dem andern den schilling heller faren lasse oder daß er in yme wider gebe ane alle geuerbe. Vnd wil auch der vorgenante Heinrich Goldbelin, wanne er oder sin erben nach ir eyne oder in beden sendent oder anbieten, daß sie zu in kument, wie dicke das beschehe, oder in erlaubeten, so mögen sie der selben pene sie ledig sagen, alz lange alz sie wellent. Vnd dez zu eynem waren vrkunde, so han wir unßers gerthz Ingeßigel gehendet an disen brieff, der geben wart, da man zalte von Gotbes geburte brüzehen hundert vier vnd achtzig Jare, an dem neßten frytdage nach sancte Thomas tage des heyligen zwolffbotden.

L. S. fehlt.

Im Jahre 1501 war das Siegel laut Wibimus des obengenannten Notars Peter Rümagen in Zürich noch daran.

5. Litterae foundationis Missae quotidianae in monasterio Ord. FFr. Minorum in Pforzheim factae per Werherum Göldlin et Elisabetham ejus conjugem et Henricum filium, anno 1384 fer. IV. a. d. S. Mart.

Wir der Gardian vnd der Convent gemeinlichen zu Pforzhain barfüßer ordens bekennen vns offentlich für vns vnd vnser nachkomen vnd tun kunt allen den, die diesen brief jemer sehent oder hörent lesen umbe söliche genade vnd sunderlich liebün vnd fründtschafft, Als der Erber Manne Wernher Göldelin, Frawe Elyzabeth sin eliche Frawe vnd Heinrich göldelin ire sun für sie vnd ire Erben vnd aller altfordern seligen Selen heiles vnd luterlich durch gottez willen Eine Dag Messe gewidempt vnd Gemachet hand in vnser kirchen alle jare beglichen zu sprechende ob sant Franciscen Altar In sölichem gedingte vnde fürworten, wez Sache, da Gote vor sy, daß mir nit enhielten, alz davorgechriben stet, So solte dieselbe gülte fallen vnwiderkommenlichen an die zwo psrunde, die sin vatter selig vnd er gemacht hant in Sante Michelskirchen ob dem alter, der gewichte ist in Sante Thomas Cre

und Sante Andree Ere der heiligen zwelfboten. Abgenomen dez Gründontestages, Karstrydages vnd dez Osteroubendes, vnd ouch ez were denne, das man Interdicte da hielte, so dörfte vns darumb niman straffen ane alle geuerde, Biß uf zite Biß man wider singen würde. Vnd globend, das für vns vnde alle vnser nachkomen getrüwlich feste vnde stete zu halten vnd zu vollführen ane alle geuerde. Vnd dawider nieman zu tunde weder mit Geistlichem vnd weltlichem gericht In beheinen wege. Dez zu einem waren steiten vrkunde, So han wir der Gardian vnd der Convente gemeinlichen vnser Angesigele Einhellichen gehent an disen Brief vns zu vbersagen vnd alle vnser nachkomen, Der geben wart, do man zalt von Gotes geburte Drüßehen hundert Jare, vnd in dem viere vnde Achtzigosten Jahre, an dem mitwochen vor Sante Martinsdage dez heiligen Byschoffes.

(Zwei ehem. Siegel gingen verloren; von einem ist nur der Pergamentstreifen noch erhalten.)

* * *

Den Pforzheimer Göldlin-Urkunden sei beigelegt eine
Urkunde aus dem ehemaligen Dominikanerfloster zu Freiburg.
Jahrzeitstiftung des Domherrn Reinward Göldlin von Tiefenau
vom 28. Mai 1586.

Der insulirte Domtustos des Basler Domstifts zu Freiburg, Reinward Göldlin von Tiefenau, geboren 1531 in Luzern, gestorben 8. Januar 1600 in Freiburg, liegt vor der Lichtenfelskapelle oder Dettinger Chörlein im Chorumgang des Münsters begraben. Seine Grabplatte ist nicht mehr sichtbar. Am Gitter der Kapelle sind noch Wappen seiner Ahnen — eines verloren — nämlich: Göldlin v. Tiefenau, Roth v. Behingen (= Baihingen, nicht Selingen, wie das Oberbad. Geschlb. hat) und Kammerer von Dalberg (nicht Schneß v. Solzhäusen, wie im gen. Geschlb.). Sein Epitaphium hängt noch etwas weiter zurück und zeigt ihn zu Füßen der Mutter Gottes vnd der Inschrift: R'dmo ac Nobili Dño Reinwardo Göldlin a Tieffenauw, Prothonot. A'plico, Cathed. Eccl. Basil. Custodi et Monasteriensis Collegii in Ergoia Canonico Monumentum hoc dicatum est. Obiit Sexto Id. Jan. Ao. Salutis MDC. — Unter den vielen Stiftungen des Domherrn war auch die für seinen Jahrtag bei den Dominikanern, worüber die Dr.-Perg.-Urk. sich im Familienarchiv Goldin v. Tiefenau zu Luzern befindet unter Nr. 84:

Wir Prior vnd Conuent Prediger-Ordens alhie zü Freiburg im Bruggaw, Bekennen offentlichen hiemit für vns vnd vnser Nachkommen in krafft dis Brieffs, Als der Ehrwürdig vnd Edell Herr Reinward Göldlin vonn Tieffenaw, Thumbherr Hoher Stifft Basell vnd der Collegiath Stifft zu Münster in Ergow Canonicus, vnser Großgünstiger Lieber Herr vnd Patron, auß sonderer guotherziger anmuthung, so Er zu vnns gemeinlich vnd disem vnserm Gottshaus lange Zeit her getragen, vilmehr aber vnd zuuorderst dem Allmechtigen vnd Mariae, der allerseeligsten Jungfrawen

vnd Mutter Gottes, Nitt weniger auch S. Dominico vnd allen auserwählten Lieben Hayligen zu Lob vnd ehren, So dann Er, der obgenant Herr Reinwardt Göblin, für sein selbst, wie auch für seiner geliebten Eltern, weylend des Edlen Gestrengen Herrn Reinwardten Göblin von Tieffenaw, Ritters und seines vatters, vnd der Edlen Tugentreichen Frawen Affra Köthlin von Bchingen, seiner Mutter seligen, desgleichen seines Bruders Hans Caspar Göblins von Tieffenaw, vnd aller anderer seiner verwandten, gutthätern vnd Christig'aubigen Seelen, deren so noch in Leben zu zeitlicher woifart vnd sel'igem ableiben, den abgelebten aber zu sonderm trost vnd erlangung ewiger rhum, freud vnd Sel'igkeit, Ein ewiges, beständiges vnd unablässliches Special-Jahrzeit gestiftet vnd sollichs jährlich gehalten vnd zübegehrt volgender maßen verordnet und vffgericht, Das namlich durch vns vnd vnser ganz Conuent nuhn fürohin ewiglich Jährlichs vnd eines yeden Jahres besonder allwegen vff dato dis brieffs den acht vnd zwanzigsten tag des Monats Maij, oder doch Innerhalb den nechsten acht tagen daruon oder nach, bey Lebzeiten aber seines Herrn Stiffers zu seiner füeglichkeit vnd wolgefallen, In vnserm Gottshaus vnd Ordens Kloster alhie zu Freyburg angeregt Special Anniversarium oder Jahrzeit mit aller gewhönlicher vorbereitung vnd Ceremonien, ahm abend mit gesungner Seilbesper, Wigill vnd Visitation wie gebruchlich gehalten, vnd dann des nachfolgenden Morgens anfangs das Seelampf auf vnser Lieben Frawen altar vfferhalb des Chors, vnd gleich daruff im Chor vffm Fron altar ein ampt de Beata Virgine mit den Collectis: Omnipotens sempiterna Deus vnd de S. Dominico solemniter gesungen, begangen vnd v. richt werden, Darneben alle vnnsere ahnwäsende Conuents Priester sonderlichen pro defunctis et pro peccatis auch celebrierten vnd Mezlesen, Darbey die Schwöftern vffm Graben alhie, souil deren seyen, allwegen zu abend vnd Morgens mit irem andächtigen gepäht vnd altaropffern erscheinen vnd zugegen sein sollen, Dargegen vorbenanter Herr Stiffter vns vnd vnserm Gottshaus zu einer sachtlichen widergeltung vnd erzlichkeit ahn Hauptgut überliefert vnd als pahrt hat dargezelt Einhundert vnd fünfzig gulbin, yeden derselben zu dreyzehnt halben schilling rappen Freyburger whärung, Dergestalt das dise Hauptsumma zu vnser vnd vnser Gottshauses nutz vmb achthalben gulbin jährlichs zeins angelegt vnd daruon obermelten Schwöftern vffm Graben andert halben gulden zu jrer ahngebür jährlichs gefolgt werden, Die überigen Sechs gulden aber vns vnd vnserm Gottshaus zustehn vnd widerfahren sollen, welche Hauptsumma wir gegen angenommener Stiffung vnd Jahrzeit empfangen vnd eingenommen, die wir alsbald zu vnser Gottshauses nutz haben bewendt vnd angelegt. Darumben mehreranten Herrn Stiffter vnd seine Erben wir für vns vnd vnser Nachkommen hiemit quitt, ledig vnd loß zellen, Vnd haben dem nach vilgedachtem Herrn Reinwarden Göblin von Tieffenaw, dem Stifftern, wir für vns vnd vnser Nachkommen bey vnserm geystlichen wörden versprochen vnd zugesagt, Thund das also auch hiemit vnd in Krafft dis brieffs, Sollich sein gestiftet vnd geordnet Special Anniversarium oder Jahrzeit vorbeschribner maßen vnd sonst durchaus

nach vnser Conuents altem brauch vnnnd gewonheit Jährlich besonders geflossen vnd trewlichen zubegehen vnnnd zuhalten. Dasselbige auch nimmer abgehen gelassen. So sich aber über kurz oder lang solte begeben vnnnd zutragen, welches Gott ewig verhüten wölle, Das der catholische Gottesdienst in vnserm Closter abgehen vnnnd vffhören wurde, Alsdann sollen wir vnd vnser Nachkommen in Krafft dis brieffs schuldig vnd verbunden sein, Genant Hauptgut die Hundert vnd fünfzig gulden vorbemelter whärung dem Herrn Stiffter oder seinen Erben vnd Freundschaft wiederumb hinausgeben vnnnd ohne alle hindernus einzeräumen, Die sie ires gutbedenkens dem alhieigen Spythal in die armenleuth stuben oder aber ires gefallens ahn andere mitte orth wider zuuerordnen vnd zuergaben befleget sein sollen vnd mögen. Wir bewilligen vnd versprechen auch vilgedachtem Herrn Stifftern auf den sahl seines Tödtlichen ablebens Ime zu seiner begräbtus gegen gebreuchlicher bezalung zu vnserm Chor bey der Sacrastey raumb vnd Platz zegeben vnd die Begängnussen des Opfers, Sibenden vnd Dreyßigsten nach gewonheit ordentlich zubegehen vnnnd zuerstattten, alles getrewlich vnnnd ohne gefährden. Vnnnd dessen zu wahren Urkhundt haben wir Prior vnnnd Conuent beede vnser Priorat vnd Conuent Inn sigel ahn disen brieff gehendht, der geben ist Mitwoch den acht vnd zwenzigsten des Monats Maÿ, als man zalt nach Christi vnseres Lieben Herrn vnnnd Seligmachers geburth Einthausent Fünfhundert Achtzig vnd Sechs Jahre.

L. S. (Abgefallen.)

L. S.

Ausführlicher Beschrieb

der Pfarrfründe-Einkommen in der Herrschaft Rheinfelden
vom Jahre 1594—1596.

Von Jakob Ebner.

Beim Studium der Hauensteiner Akten kam mir ein Faßzettel unter die Hände mit der Aufschrift:

Breisgau

Generalia. Kirchendienste.

Die Einteilung der Pfarreien im Breisgau in Landcapitel, deren Einkommen, Verzeichnis der Collatoren usw. 1594—1596.

(Badisches Generallandesarchiv, Akten Breisgau Generalia Faßz. 826.)

In diesem Aktenstück sind verzeichnet die Pfarreien der Grafschaft Hauenstein, der Herrschaft Rheinfelden und der Herrschaft Schönau-Wehr. Bei dem Beschrieb der Pfarreien des Hauensteiner Gebietes fehlen Einzelangaben über die Einkünfte. Da-

gegen sind die Einkommensverhältnisse der Pfarreien der Herrschaft Rheinfelden bis ins Einzelne behandelt. In einem beigegebenen Aktenstück finden wir auch Einzelangaben über die Pfarreien Schönau-Wehr.

Die Hauensteiner Pfarreien des Ruralcapitels Waldshut sind in jener Zeit Waldkirch, Weilheim, Röggenchwihl, Schönau, Todtnau, Todtmoos, Niederwihl, Görweil, Unteralpfen, Birndorf, Dogern, Luttingen, Hochsal und Murg.

Zur Herrschaft Rheinfelden gehörten in der Unterherrschaft Fridtal: Frid, Wöfliswihl, Weitnau, Herznach, Hornussen, Eiden, Münchweiler, Deschgen, Stein, Obermumpf, Schupfart.

Zur unteren Herrschaft Mölinbach gehörten die Pfarreien: Niedermumpf, Zeiningen, Zuzgen, Magden, Mölin und Augst.

Zur Unterherrschaft Rheintal rechnen die Pfarreien: Wylen, Hertzen, Nollingen, Warmbach, Nordschwaben, Eischel, Minfeln und Stetten.

Zur Herrschaft Schönau-Wehr gehörten die Pfarreien: Wehr, Deslingen und Ober- und Niederschwörstadt.

Am 30. Oktober 1594 berichtet Hans Ludwig von Heydeck, Waldbvogt zu Waldshut, an die Vorderösterreichische Regierung zu Ensisheim:

Er habe den Auftrag, die Pfarreien und Kaplaneien der Grafschaft Hauenstein einzuberichten, erhalten. Er habe mit Fleiß sich erkundigt, was das jährliche Erträgnis und Einkommen sei. Es sei aber eine Specification wohl nicht möglich; das Land sei rauh, die Jahrgänge ungleich. Die Priester hätten große Ankosten, weil die Höf und Dörfer weit voneinander gelegen beim Einführen und Auströschchen, auch hätten sie kein Weingefälle. Deswegen könne nichts Gewisses geschätzt werden. Bei seinen Akten habe er gefunden, daß den Priestern innerhalb seiner Amtsverwaltung nicht soll gestattet werden, sich durch ihren Ordinarius, den Bischoff zu Constanz, mit Auflagen oder Contribution beschweren zu lassen. Er habe es vor der Zeit dem Herr Decan des Landcapitels Waldshut angezeigt und ihn angewiesen, sie sollten nicht einwilligen, wenn ihnen etwas sollte auferlegt werden.

Am 24. Juni 1595 berichtet der Waldbvogt Ludwig von Heydeck: Er habe alle Pfarreien in seiner Relation an die Vorderösterreichische Regierung in Ensisheim zusammengestellt. Der

Decan des Ruralcapitels Waldshut sei der Pfarrer Wolfgang Ruef in Walbkirch, nahe bei Waldshut. Der Kammerer des Capitels heiße Johannes Straub und sei Pfarrer zu Görweil. Etliche Pfarreien des Capitels seien mit Religiosen und Ordensleuthen, Conventualen zu St. Blasien, besetzt. Auch diese Pfarren würden zum Capitel gerechnet.

Die Relation an die Vorderösterreichische Regierung in Ensisheim lautet wörtlich:

Designation und Verzeichnus

aller Pfarreien und Filialkirchen, auch Caplaneyen inner der Grasschaft Hauenstein.

Walbkirch.

Diese Pfarr würdet durch jehigen Decanum versehen. Hat auch derselbigen gang Inkommen. Jedoch gibt er jährlich der fürstlichen Stift Selbigen, als deren die Collatur zu steet, etwas Gelts. Wieviel aber mag ich nit wissen, sonsten gibt solche Pfarr dem Pfarrherren zu Waldshut jertlich etlich mit Väsen, Roggen und Haber Zins. Die Zins, auch etwas an Früchten in Königsfelder Hof und in die Aender Pfarrkirchen zu Waldshut. Was solche jertlich ertragen möge, ist ungewüß, dann die Welder ganz rauh und ausgebauren, ligt auch vil an Dargang. Item an beme, ob die Früchten teür oder wolfeil seyen.

Weilheim.

Diese Pfarr hat der Herr Praelat zu St. Blasien von Ritterlichen St. Johannis Orden theils erkaufft und versieht ein Conventual dieselbig. Dazue gehört das Filial Birgbrunnen. Was die Ertrag und was der Herr Praelat einem Verweiser jährlich gebe, ist nit zu erfahren.

Röggenschweil.

Diese Pfarr stet auch dem Gottshaus St. Blasien zuo, würdet auch wie vorige zu Weilheim durch ein Conventualen von St. Blasien besetzt und versehen.

Schenschwandt.

Diese Pfarr, wie auch die Probstei Neuen Zell und dann die Filiala Urberg, Wilafingen und Bernau steen auch St. Blasien zuo, werden von Gottshaus durch die Conventualen versehen.

Beider Thäler Schön- und Totttau.

Wie auch die Pfarr Todtmoos und Niderweil, die ein Pfarrherr im Todtmoos versieht, gehören gleichfalls dem Gottshaus St. Blasien zuo, werden mit dessen Conventualen besetzt und versehen.

Gerweil.

Dieser Pfarr Collatur steet dem fürstlichen Gottshaus zu Seshingen zuo. Hat der Pfarrherr das ganz Einkommen. Ist ein rauh ort, hat nichts denn haber und toggen und etwas heugewächs.

Nideralpfen.

Diese Collatur haben weylandt Dr. Johann Spretter zu Rottweil hinterlassenen Erben pfandweis innen, gehört sonst, als ich berichtet, anstatt des Marggrafen¹ den Amptleuten zu Röteln zu conferieren.

Hat der Pfarrherr das ganz Einkommen, mag sich eben darauf ausbringen und nit wol.

Birdorf.

Die Collatur selbiger Pfarrei gehört dem Ritterlichen Haus Deutsch Ordens zuo Weudchen, würdet dem Pfarrherrn ein gewiß Corpus jährlich gereicht und geben.

Dogern.

Die Pfarr gehört geen Königsfelden und conferiert dieselbig anstatt Herrn Schultheissen und Raths zu Bern der Hofmeister zuo Königsfelden, dieselbig ist auch incorporiert und ein zimlich geringe Competenz.

Lauttingen.

Dieser Pfarr Collatur gehört der Fürstlichen Durchlaucht meinem gnädigen Herrn und anstatt höchst ernannnten Fürstlichen Durchlaucht einer Vorderösterreichischen löblichen Regierung zuo conferieren.

Mag sich ein Pfarrherr eben zimlichen erhalten und hat das ganz Einkommen.

Hochfall.

Diese Pfarr, wie auch das Filial Herrenschriedt, so eine große weil weegs darvon gelegen und ganz rauh ist (dahin man vil zeiten Schnees halber nit kommen kann) conferiert mein gnädige Frau Aebtissin zuo Seshingen. Gehört aber die Quart darvon der hohen Stift Constanz eigenthumblich zuo, als ich berichtet. Diese Quart haben obbemelte Spretterschen Erben pfandts oder admoiationsweis innen.

Die Caplaney daselbst hat jederzeit wesender Pfarrherr zuo conferieren.

Diemeil aber solche Caplaney gering, das sich ein Priester nit erhalten möchte, conferiert auch die Frau Aebtissin zu Seshingen genemlich die Pfarrherrn darzu, welche auch nit eines starkhen Einkommens.

Murg.

Diese Pfarr conferiert auch St. Friblins Stift und das Gottshaus zu Seshingen, würdet durch einen Corherren daselbst von Haus aus versehen.

¹ Die Markgrafen von Baden-Hachberg hatten den Kirchensatz in Unteralpfen von 1497 bis 1643.

Am 8. July 1595 berichtet Hans Othmar von Schönau zu Schönau an die Vorderösterreichische Regierung zu Ensisheim:

Die in seinem Bericht genannten Pfarreien der Landschaft Fridtal und Mölinbach gehörten zum Bistum Basel und zum Capitel Frid. Der Decan heiße Melchior Scherer, Pfarrherr zu Laufenburg, und der Cammerer Jakob Gröll, Pfarrer zu Gansingen. Die Pfarreien in der Landschaft Rheintal gehören zum Bistum Constanz und in das Capitel Rhein- und Wiesental. Decan sei Michael Aman, Pfarrer zu Eichsel, und Cammerer Melchior Hornbüchel, Pfarrer zu Nollingen.

Der Beschrieb der Pfarreien der Herrschaft Rheinfelden lautet:

Verzeichnis

aller Pfarren der Herrschaft Rheinfelden mit was Personen dieselben besetzt wie die mit namen heißen wer ire Collatores und was eine jhede für einthommens hab.

Im Fridthal.

Frid.

Der Pfarr Frid, darein gehören Ober und Niderfrid auch Gips, hat das Teutsch Ritterlichen Orden Haus Weutken die Collatur, das nimbt auch alle große und kleine Frucht, Wein und Zehenden, solche ist dieser Zeit besetzt mit Herrn Mathern Hubern, gepürtig zu Lauffenberg². Der hat von dem Herrn Collatori zu Deputat, so ime jerlich vom Zehenden gereicht würdet, das übrige empfach das Teutsch Haus Weutken.

Dinkhel	50 Mierenzel
Habern	28 "
Wein	8 Saum
Und von einer jheden Ehe im ganzen Rilschpill einen garten hanen seindt deren bei	— (nicht angegeben)
Der Han'zehenden ist in diesem Rilschpill, auch zue Deschgen, so dieser Pfarrherr empfach, thuet jerlichs uff 64 Blossen ein in andern per 4 Solldt gerechnet, thuet	12 Pfundt 16 Sol.
Der Ops Zehenden tregt zu gemeinen Jaren in diesem Rilschpill so auch dem Herrn Pfarrherrn gehört ungebaren	3 P'undt
Der Gärlin Zehenden	4 "
Der Rüeben und Zwibel Zehenden jheden Jars thuet	2 "
In diesem Rilschpill hat es ungevär 450 opferbaren Menschen von jhedem des Jars 1 Sol.	
Op'er und Beuchtgelt thuen	22 Pfundt 10 Sol.

² Es heißt deutlich Lauffenberg.

Dieser Pfarrherr hat auch zu sambt der Pfarr
 obgesetzter gerechtfame von dem Haus Beuthen
 drey Caplaneyen, namlich die Früh Meß
 St. Johannis und Unser lieben Frauen, die
 ihuendt jerlich samt den wyden Zinsen und
 von den Höfen

Kernen	41½ Müt	
Dinkel von einen sonderm Zehndlin zu Weitnau	16 Bierenzel	6 Sester
Von den Höfen Dinkel	19	"
Habern bey	40 Müeten	
Wein	3½ Saum	
Eyer	300	
Hüener	2	

Wölflinsweil.

Rector und Pfarrherr dasselben Herr Leonhard Egs der Theologey
 Doctor, weplandt Herr Ludwig Egsen der Fürstlichen Durchlaucht zu Oester-
 reich p. gewesener Rath und Amtmann seeligen Sohn. Der Kirchensatz ge-
 hört dem Haus Oesterreich unserm gnedigstem Herr zue, der Pfarrherr nimbt
 daselbst zu Wölflinsweil und in ganz desselben Kirchspill allen Frucht, Wein,
 Hüener, Ops Zehenden sambt der Wyden und ander Zins, mag zu einem
 gemeinen Daren uff 800 Gulden, wan die Früchten genem seyen uff die 1000
 und mehr Gulden thommen und haben jr Fürstlichen Gnaden ungeacht dieses
 statlichen Einthommens bis anher einich reservat oder genies nit gehabt.

Weitnau.

Hat der Praelath zu Beuweil die Collatur dieser Zeit Pfarrherr Herr
 Hans Heinrich Riechte von Melingen sein Deputat von

Frucht Zehenden ist Dars	20 Bierenzel	
Die zween theil Korn und der dritteil Habern		
Wein	2 Saum	
Item hat den Heuw Zehenden in selbigem Pann, würdt ungevar umb 18 Pfundt verlyhen. In selbigen Heuw Zehenden seyen Neben, ba- von nimmt der Pfarrherr auch den Zehenden, tregt zu gemeinen Daren Wein	2 Saum	
Der Ops Zehenden möcht zu gemeinen Daren ertragen	2 Pfundt	
Sonst hat er von Underthanen Zins		
Kernen	2 Muth	1 Sester
Dinkel	1 Bierenzel	4 Sester
Habern	4	"
Mher von der hohen Stift Basel zu erhal- tung des ewigen Lichts	5 Pfundt	
Von Gottshaus Weitnau hat er jerlich Gest	4 Pfdt.	17 Sol. 6 Den.

Kernen	6 Sester
Dintheil	8 Müt
Habern	1 Vierenzel 8 Sester
Von dritthalb hundert ungefar opferbaren Menschen und Opfer und Beuchtgelt von ihedem ein halben Bazen, das thuet durchs Jar Gelt	8 Pfundt 3 Bazen
Von einer opferbaren abgestorbenen Person	8 Sol.
Und zu er begräbnus fürs mahl	2 Bazen

Dieser Herr Hans Heinrich Liechte versieht auch die Pfarr Kiernberg in Solothurn gepiet, die Collatur gehört vor genannten Herr Abt zu Beuweil oder der Stadt Solothurn zue, hat davon den ganzen Fruchtzehenden im selbigen Bann. Uffer dessen von den Novalien, welche die Stadt Solothurn nemmen, tregt im Jar ins ander uff die 90 Stuch die zween theil Korn und drittheil Habern.

Den Heüw Zehenden in ganzen Bann dafür gibt man jme aber für ihedes Manswerth nur ein Bazen, thuet Jars uff 10 Pfundt

H e r z n a c h.

Herr Ulrich Pfeiner zu Lauffenberg gepürtig, Pfarrer St. Martins Stift zu Rheinfelden hat die Collatur, von denen hat der Pfarrherr zue Deputat von dem Zehenden jährlich an

Dintheil	42 Vierenzel
Habern	22
Den Weinzehenden hat er zu Herznach, Niderzejen, Aethen und zu Tenspüren (Densbüren) in Berner Gepiet tragt zu gemeiner Daren über all 1 Saum. Von den Wyden Güettern Zins	
Kernen	14 Muth
Gelt	8 Sol.
Am Heüw Zehenden Jars uff	6 Fueber
Dps Zehenden zu Herznach und uff Dorf	— (nicht angegeben)
Ettool und altar tregt jerlichen von ungevar und weniger nit als 300 Personen	8 Gulden
Von einer abgestorbenen opferbaren Person zue jeel gerecht	3 Sol. 4 Denari

H o r n u s s e n.

Alba hat die Kirchensag St. Fridlins Stift und Gottshaus Eggingen, ist dieser Zeit besetzt mit Herrn Lorenz Schachen, gepürtig zu Lauffenberg, Pfarrer. Der hat von bemelten Stift Eggingen zu Deputat vom Zehenden daselbst 64 Vierenzel Früchten die zween theil Korn und den dritthalbtheil Habern. Uher den Wein Zehenden an diesem Orth, was gesalt, ist aber dessen wenig. Dann es ein schlechten Wein wach ber enden. Hat dis Jar über 24 Mos nit gethan. Wann der Wein wolgerath, mächt überall im ganzen Bann wachsen uff die

Von den Wyden Güettern gibt man jme Kernen	12 Müt
Von den gemeinen Jarzeiten des jeelbuchs Kern	4 „

Item hat auch den kleinen Zehenden, darin gehört der ganz Heüw Zehenden, Hans Zehenden Gärlin, Ops, Rüeben und Ruß Zehenden. Der mag zu gemeinen Jaren extragen uff die 100 Pfundt. Stof und altar von anderthalb hundert opferbaren Menschen tragt

Jars uff 6 Gulden

Von einer abgelebten opferbaren Person zu seel gerecht 9 Sol. 3 Denari

Das übrig alles würdt dem Gottshaus Seggingen geliffert. Hat sonst an diesem Ort hiein Caplaney.

E ü c h e n u n d M ü n c h w e i l e r.

Herr Leonhardt Riffer zu Seggingen gepürtig, Pfarrherr daselbst, hat von den Herrn Collatoribus der Stift Rheinfelden jerlich zu seinem Deputat Dinkel 16 Bierenzel 8 Sester

Habern 8 " 4 "

Item auch den aeter Zehenden thuet im Jar in

das ander 8 "

Mer Gersten Zehenden thuet auch ein Jar in

das ander uff 6 Sester

Von dem Heüw Zehenden zu Eüchhen hat er jerlich wie er solchen den Underthanen verlyhen, so lange er Pfarr pleibt, thuet 40 Gulden

Von den zu Münchweylen 10 "

Item der Hans Zehenden an beiden Orten thuet jerlich uff 30 Pfoosen angeschlagen 4 "

Der Ops Zehenden an beiden Orten als Depfel, Byrnen, Rüeben ein Jar ins ander 2 "

Der Gärlin Zehenden jerlich ungevar 1 "

Stool und altar von anderthalb hundert opferbaren Menschen tragt jerlich ungevar 2 "

Von einer opferbaren abgestorbenen Person fürs seel gerecht 8 Sol. 4 Denari

Von gemeiner Jarzeiten 18 " 10 "

Item von ihedem Haus ein garten hanen angeschlagen 8 Denari thuet 17 " 4 "

D e s c h e n.

Dieser Herr Leonhardt ist auch Pfarrherr daselbst. Collator Herr Yttel Ech von Schönau, Fürstlichen Durchlaucht zu Oesterreich p. Regimentsrath in obern Elßaß, bemelte Pfarrherr hat vom Zehenden daselbst gefallendt an

Dinkel 13 Bierenzel 4 Sester

Habern 6 " 8 "

Wein vom Zehenden 6 Saum

das übrig alles wie auch den kleinen Zehenden allen laßt der Herr Collator einziehen, usserhalb des Hans zehenden, so ein iheder Pfarrherr zu Frid einnümmt.

Stein.

Der Hans Jakob Thempelmann, gepürtig zu Lauffenberg, Pfarrherr daselbst. St. Fridlins Stift zu Seggingen gehört die Collatur. Der Pfarrherr hat den Fruchtzehenden im selbigen Bann gefallennt, thuet zu gemeinen Jaren

Dinkel	15 Vierenzel
Roggen	7 Sester
Habern	13 Vierenzel
Für den Heüw Zehenden von jhedem Thauen	
Matten 3 Bazen thuet jerlich uff	6 Gulden
Den kleinen Zehenden als Hanf, Ops, Nuß, Döpfel, Byrnen, Rüeben thuet der under Amptleuthen würdigung nach Jars	4 Pfundt
Stool und altar tragt von ungevar 30 opferbaren Menschen	9 Sol. 4 Denari

Obermumpf.

Der Herr Balthasar Strub, ußer dem Land Schwaben, Pfarrherr daselbst. Die Collatur gehö.t dem Gottshaus Seggingen, hat den ganzen Fruchtzehenden im selbigen Bann gefallennte thuet zu gemeinen Jaren

Dinkel	53 Vierenzel 4 Sester
Habern	26 " 8 "
Vom Gersten Zehenden	2 Sefh 4 "
Er hat von den Wyden Güettern Zins	
Dinkel	2 Vierenzel
Item den ganzen Weinzehenden ungevar uff die 30 Voosen jhedem angeßlagen 4 Gulden thuet	4 Pfundt
Vom Heüw Zehenden hat er jerlich uff 5 Wagen voll, jhedem angeßlagen umb 2 Gulden thuet	10 Gulden
Demt zween Wägen jhedem auch umb 2 fl. angeßlagen	4 "
Item auch den Ops Zehenden angeßlagen ein Jar in das andere umb	3 "
Stool und altar tregt zu gemeinen Jaren von 50 opferbaren Menschen	1 Pfundt 13 Sol. 4 Den.
Fürs Seel gerecht eines abgestorbenen opferbaren Menschen	9 Sol. 4 Den.

Schupfart.

Pfarrherr Hans Jakob Wüelich, gepürtig zu Seggingen, hat von der Frauen Aebtiffin zu Seggingen als Collatierin ein Deputat, welches man aber von jme bisher nit erfahren können.

Vom Wein Zehenden ist jme ein Saum, heüer ein Dmen worden.

Von dem Hanf Zehenden ein Jar in das ander uff 20 Voosen jheben 4 Sol. thuet	4 Pfundt
Hat den ganzen Ops Zehenden, Gärlin Zehenden, thuet ein Jar in das ander	2 "
Von gemeinen Jarzeit hat er	
Kernen	3 Sester
Gelt	8 Gulden
Rüeben Zehend thuet ungevar	15 "
Der Heuw Zehenden jerlich	3 Pfundt 12 Gulden
Mher vom Gemüs Zehenden	
Erbfen	2 Sester
Bonen	2 "
Item hat dieser Pfarrherr auch von Güetern jerlichs Korn, an Boden Zinsen fallen	5 Bierenzel
Habern	3 "
In dieser Pfarr seyen ungevar 100 opferbaren Menschen thuet Opfer und Beuchtgelt ein Jar ungevar	3 Pfundt 6 Sol. 8 Den.
Wann ein Opfermensch todt abgeet, ist man jme schulbig fürs seel gerecht	9 Sol. 4 Den.

M ö l l i n b a c h. N i d e r m u m p f.

Die Pfarr daselbst hat St. Fridlins Stift und Gottshaus Seggingen auch zuverlephen, ist jeziger Zeit besetzt mit Herrn Johann Wäflin, Corherrn bemelten Stift Seggingen, gepürtig zu Lauffenberg, der hat von gedachtem Gottshaus Seggingen von seiner Corherrn Pfrundt

Dinkel	21 Bierenzel
Habern	18 "
Kernen	18 Müt
Wein	9 Saum
Gelt	— (nicht angegeben)

So dann hat er von dieser Pfarr Mumpf von den Frucht Zehenden allda zu Mumpf und Walpach, ußerhalb dessen was von den Forst Güetern gefalt. Welcher zu gemeinen Jaren verleyhen umb 64 Stuch, die Zweentheil Dinkel und den dritten theil Habern. Hat jme dis 94 Jars umb 66 Stuch nit verleyhen wöllen, sondern selbst eingesamblet.

Von den Mues Zehenden hat er jerlichs gestampfte

Gersten	1 Sester
Gestampften Hirs	1 "
Bonen	1 "
Strau	50 Wällen

Der Hof Zehenden beider Orten Mumpf und Walpach thuet zue gemeiner Jaren 20 Voosen ober Wandtuol jheben 4 Sol. gerechnet thuet Jars

4 Pfundt

Der Ops und Nüeben Zehenden beiden Orten ein Jar ins ander 4, jhedes angeschlagen 5 Solldi thuet	1 Pfundt
Von 122 opferbaren Personen Opfer und Beucht- gelt ein halben Bazen thuet das Jar	4 Gulden 1 Bazen
Von einer abgestorbenen Person die opferbar für seel gerecht	9 Sol.

Item hat er auch den Zahl von den altisten Zinsleuthen so todt ab-
gehen, ahn eines pest Haub ober ahn eines das pest thleidt so er verlast, das
ist nit zu tagieren.

Z e i n i n g e n.

Den Kirchenzaj an diesem Ort hat das Thumb Capitel der hohen Stift
Basel. Jeziger Pfarrherr daselbst heist mit Namen Casparus Küfferlin,
pürtig zue Scherr im Algeüw, dessen Deputat ist jerslich in

Dinkhel	30 Bierenzel
Habern	25 "
Wein	8 "
Gersten	— (nicht angegeben)
Erbs Bonen	} Jederley des alhtigen Moses 2 Sester

Dieses alles würdet dem Pfarrherr uf Zehenden geliffert. Das übrig
empfach Herr Georg Eckenstein, dieser Tumbstitt Schaffner zu Basell.

Item der Pfarrherr hat auch von Heüw Zehend

an diesem Ort, thuet jerslich	8 Jueder
Hanf Zehenden uff	6 Poosen

Ops Zehenden allein in den Reben tragt ein Jar mehr als das ander
nach dem es gerathet.

Item der Pfarrherr hat auch ein Hanf Veüntten, ein Paumbgarten
und Reben in dieser Pfrundt.

Item von den Jarzeiten 6 Pfund

In dieser Pfarr hat es ungevar 200 opferbarer

Menschen, thuet das opfer zu allen vier hoch-
zeitlichen Festen sambt dem Beucht Kapen 6 Sol. 10 Denari

Von einer opferbaren Person so thodts abgoth

fürs seel gerecht 9 " 4 "

Item man gibt im uf der Gemeindt Hölzern Hölz, was er zu seiner
Haus Nottdurft braucht.

Z u h g e n.

Pfarrherr daselbst heist Bumprecht. Die Collatur derselben hat ost-
gedachte Stift Seggingen, des Pfarrherrn Deputat ist jerslich von dem
Zehenden

Dinkhel	21 Bierenzel
Habern	9 " 8 Sester

Hirs	} jhederley des allhie eigen großen Meß	1	Sester
Gersten		1	"
Erbsen		1	"
Bonen		1	"
Item hat den Heüw Zehenden zu Zugzen und Niderhofen thuet jerlich uff		12	färten
Wie auch den Werkh Zehenden an dieser bei- den Orten thuet jerlich uff		9	Poszen
Vom Ops Zehenden gehört dem Predicanten zu Buß, auch ein Theil von etlichen Güethern dem Pfarrherrn von Zugzen, das übrig thuet zu gemeinen Taren uff		50	Zeinen vol
Mer hat er zu Zugzen und Niderhofen den Schwein Zehenden thuen jerlichs ungevar 10 jhedes per 5 Sol. thuet		2	Gulden
Rüeben Zehenden jerlich uff		50	Kären vol
Ruß Zehenden deren es aber wenig an diesen beiden Orten hat, wan sie aber wol gerathen uff		3	Sekh vol
Item hat in diesen beiden Feschen Zugzen und Niderhofen Garten hanen		32	
Die Filial zu Wegenstetten versteht auch obgedachter Herr Bumprecht, Pfarrherr zu Zugzen, davon hat er jerlichs von den Zehenden Hellidhen und Wegenstetten			
Dinkel		28	Bierenzel 4 Sester
Habern		14	" 2 "
Von den Wpden zu Wegenstetten hat er jerlichs			
Dinkel		8	"
Mer von Hellidhen			
Dinkel		1	"
Die Underthanen zu Hellidhen geben sme jer- lichs für Heüw Zehenden		1	Pfundt 10 Solidi
Die Underthanen zu Wegenstetten für etlich Matten Heüw Zehenden gelt jerlich uff		10	Pfundt
Mer noch von etlich andern Matten den Zehenden in Heüw jerlich bey		5	Färten
Hat auch an diesen beiden Orten den Ops und Werkh Zehenden. Die Underthanen in diesem Thall, welche gehn Wegenstetten Kirch gehörig seyen des Ops und Schwein Zehenden ledig.			
In dieser Kirchenrey hat er uff 150 opferbaren Personen. Hat davon zu allen vier hochzeit- lichen Festen, Opfer sambt dem Beucht Kapen		5	Gulden

M a g t e n.

Die Collatur derselben Pfarr hat das Gottshaus Olsperg. Ist dieser
Zeit verlyhen Herrn Laurenz Wischern zu Rheinfelden, der hat von be-
rüertem Gottshaus jerlichs zu Deputat

Dinkel	24 Bierenzel
Habern	12 "
Wein	6 Saum
An Gemües 2 Sester eines Erbs, das ander Ger- sten. Der ganz Heüwzehenden an diesem Ort gepürt dem Pfarrherr. Dafür geben jme die Anderthanen jerlich	14 Pfundt
An Hans Zehenden mag jme ein Jar in das an- der werden bei 40 Hoosen oder Bandtuol. Iheden per 3 Solidi angeschlagen thuet	6 Pfundt
Gleicher gestalt gehört jme der Klein als Ops, Depsel, Byrnen, Ruß Zehenden ist jerlich ungleich doch geschakt, das er im Jar ins an- der tragen mag	2 Pfundt
Item er hat zu dieser Pfarr ein Tuchart Reben, die mues er aber in seinem selbs kosten er- pauen. Tragt zu gemeinen Jaren	
Wein	8 Saum
Wber anderhalb Manwerth maten geben jer- lich ungevar vier Wägen mit Heüw und Demt, die mues der Herr in seinem selbs co- sten erhalten, angeschlagen per	15 Pfundt
Wber drey Tucharten Wbers, wann sie ver- lyhen werden, mag er jerlich daraus Zins haben	
Dinkel	1 Bierenzel
Habern	6 Sester
An dieser Pfarr hat es mit dem Dörcklein Höf- lingen ungevar 160 opferbarer Personen, thuet zu allen vier hochzeitlichen Festen das Opfer sambt dem Beücht Gelt	6 Pfundt 13 Sol. 4 Den.
Item man soll zue was einer abgelebten opfer- baren Person zu seel gerecht	9 Sol. 4 Den.
Item gibt man jme aus der Gemeind Wälden die Notturft Holz zu seinem Hausgebrauch. Das mues aber er in seinem selbs kosten machen und füeren lassen.	
Die übrigen großen Haupt Zehenden an Früchten und Wein lassen die Frau Aebtissin zur Osperg, Herr Commenthur zu Beutken und die Edlen Truchseß von Rheinfelden die gemein theil und Zehend Herren iheden nach seiner Gebür einzihen.	

M ö l l e r.

Solche Pfarr stat dem Teutsch Ordens Haus zu Beutken zu confe-
rieren. Ist sehiger Zeit besetzt mit Herrn Joachim Hillprandt, Teutsch Or-
dens Priester dieser Pfarr und die vorenden. Haben nuhr etliche Jar lang,
vom Haus Beutken zu Deputat gehabt

Dinkel	24 Vierenzel
Habern	6 "
Wein	4 Saum
Von den Jarzeiten	
Dinkel	6 Vierenzel
Gelt bey	2 Gulden

Der aether Zehenden an diese Ort gepürt auch einem iheden Pfarrherrn. Tregt zu gemeinen Jaren 4 oder 5 Vierenzel Früchten.

Item der Pfarrherr hat auch an etlichen Bezirkhen ußer der Orten allda der Forst Heüw Zehenden jrer Fürstlichen Durchlaucht gehörig. Heüw Zehenden fallen daraus er gemeinlich 5 oder 6 Pfundt erlösen und noch darzu drey oder vier Hauptviech erhalten khann.

Item an garten Plaperten gefallen in jerslich uff 4 Pfund 10 Solidi

Er khann aber bis von den vil armen Leuthen der enden seyen und vil kleiner Gärtlein haben, beschwerlich einbringen.

Aus dem Hanf Zehenden mag er zue gemeine Jaren nach dem der Hanf gerathet 4, 5 oder mehr Pfundt erlösen.

Der Ops Zehenden an diesem Ort gehört auch dem Pfarrherrn, mag zu gemeinen Jaren ertragen

3 Pfundt

In dieser Pfarr hat es ungedor 350 opferbaren Menschen von ihedem Jars ein halben Bazen, thuet jerslich zu allen vier hochzeitlichen Festen Opfer und Beucht Gelt

17 Pfund 10 Sol.

A u g st.

Die Collatur dieser Pfarr gehört dem Thumb Capitel hoher Stift Basel. Ist dieser Zeit besetzt mit Herrn Georgen Kellern gepürtig zu Ensisheim. Diesem Pfarrherrn gibt man zu Deputat vom Zehenden

Dinkel	20 Vierenzel
Habern	10 "
Wein	10 Saum
Gelt	20 Pfundt

Von den Jarzeiten vermög des neuen Verains hat er jerslich

Dinkel 4 Sester

Habern 2 "

Gelt 1 Pfundt 19 Sol. 10 Den.

Item der Pfarrherr hat den ganzen Heüw Zehenden in Augster Bann gefallende, thuet zu gemeinen Jaren uff

6 Suoder

Mher empfach er von sonderm Matten in Rheinfelder Bann ligende, für den Heüw Zehenden Jars

2 Pfundt 15 Sol.

Der Heilw Zehenden zu Bibenach, so auch die- ser Pfarr gehörig, verleith er zu gemeinen Jaren umb	2 Pfundt
Hat auch den Hanf Zehenden an diesen Ort thuet Jars uff	20 Pfoosen
Dps Zehenden thuet gemeinlich ein Jar in das ander uff die	20 Zeinen vol
Den übrigen Frucht und Wein Zehenden laßt ehrengedachter hohe Stift durch jren Schaffnern zu Basell Herrn Georgen Eckenstein einziehen.	
Item dieser Pfarrherr hat auch zu der Pfrundt ein halb Zucherten Reben. Der mues dieselb in seinem costen pauen, mag über solchen Bauern- lohn wenig nut ertragen.	
Mer ein zweittheil Matten, einer Ruo zu grassen.	
In dieser Pfarr hat es zu Augst und Oberdols- perg bey 95 opferbarer Menschen jhedes Jars Beuch und Opfergelt, ein halben Bazen thuet	3 Gulden 10 Seller
Item der Gärlin Zehenden zu Augst tregt ein Jar ins ander uff 5 jhedes per 3 Bazen thuet	1 Gulden
Von einer abgestorbenen opferbaren Person jeel gerecht	10 Solidi 4 Denari

Rheinthal.

W e n e n .

Das Haus Beuthen hat den Kirchensatz daselbst, ist dismahls besetzt mit einem Teuffsch Ordens Priester, genannt Herr Mathias Prasser von Alshausen. Der hat vom Haus Beuthen zu Deputat, so man jme jerlich vom Zehenden reichen thuet

Dinkel	24 Mierenzel
Habern	12 "
Wein	12 Saum
Der Hanf, Dps und Schwein Zehenden gehört jme auch, mag im Jar uns ander thuen	12 Gulden
Von der Jarzeit hat er jerlich	6 Pfundt
In diesem Flechden hat es ungedarlich 200 opfer- barer Menschen. Von denen jhedem Jars Opfer und Beucht Gelt ein Schilling thuet	8 Gulden

In diesem Flechden hat die Abten Belleler ein Gottshauslein und Prob-
stey. Der jezig Probst ist welsch, heist mit Namen Herr Mauritius Sefart.
Die mehriste Ruzung und Einkommen so er hat, ist von des Gottshaus
eigenthumblichen Güetter. Bedorab den Reben, welche ein jheder Probst in
seinem selbs costen erpauen mues. Das übrige Einkommen, so nit gar hoch
sein würdt, an Frucht, Wein Gelt, Hüener und Eyer hat man bis mahls in
specie kein Erthundigung gehalten.

Hörten.

Zu diesem Ort hat das Haus Beuthen die Collatur, gibt einem lebenden Pfarrherrn, welcher dismahls auch Teutsch Ordens Priester, der Herr Philipf genannt. Der hat vom Haus Beuthen, so ime ußer der Zehenden erreicht, würdt zu jerlichen Deputat

Dinkel	18 Bierenzel
Habern	10 "
Wein	10 Saum
Hat den Hanf Zehenden beider Orten Hörten und Degerfelden par. Thuet Jahrs ungedor 50 Pfundt vol, ihedes angeschlagen per 2 Bazzen thuet	6 Gulden 10 Bazzen
Item den Heiw Zehenden im aether und Rebann zu Hörten, wirdt etwan Jars verlyhen per	5 Pfundt
Item der Ops Zehenden beider Bannen Hörten und Degerfelden thuet zu gemeinen Jaren bey 100 Zeinen vol. Ihede angeschlagen per 1 Schilling thuet	4 Gulden
Der Gärlin Zehenden beeder Orten thuet Jars ungedor uff die	2 Gulden
Stool und altar von 450 opferbaren Menschen ihedes jerlich Opfer und Beuchtgelt 1 Solldi, tregt zu gemeinen Jaren ußerhalb sterbenden Leuffen uff	22 Pfundt 10 Sol.
Von einer abgestorbenen Person die opferbar ist, man ime für seel gerecht schuldig	9 Sol.
Item er hat auch vom Gottshaus und gemeinen Jarzeiten in	
Dinkel	5 Sester
Gelt	3 Pfundt
Von St. Theobalts Cappel zu Degerfelden	
Dinkel	6 Sester
Gelt	10 Pfundt
Darinnen soll er selbander ein Jarzeit halten.	

Nollingen.

Der Pfarr daselbs hat das Haus Beuthen gleichmaßen die Collatur, ist dieser Zeit besetzt mit Herrn Melchioren Hornbüchel Cammerario des Capitels Wissenthal, gepürtig zu Gebweiler, hat zu Deputat vom Zehenden daselbst

Dinkel	26 Bierenzel
Habern	16 "
Wein	10 Saum

Der übrig Zehend aller an Früchten und Wein würdt dem Haus
Beucken eingezogen und zugeführt.

Mer hat dieser Pfarrherr jerlich von Jarzeiten 4 Pfund

Item hat er auch den Heüw Zehenden von den Matten im Burg Boden,
tregt jerlich uff zwey oder dritthalb Fuoder Heüw. Der ander Zehend an
diesem Ort, so auch einem Pfarrherrn gehört, thuet zu gemeinen Jaren uff
50 Hoosen oder Bandtuol. Der Rübenezehenden jerlichs uff drey Kären vol,
thuet dem anschlag nach ein Jar ins ander 16 Sol.

Der Ops Zehenden im ganzen Pann mag zu ge-
meinen Jaren ertragen 30 Zeinen vol, sbede
gewürdigt per 1 Bazzen thuet 2 Gulden

Für Heüw Zehenden in den garten gibt man
bemelten Herrn Pfarrherrn jerlich Gelt 2 Gulden

Von jhedem Fülün sovil beren im Flecken
werden 4 Den.

und von jhedem Kalb 2 Denari bringt uffs Jar 2 Pfundt

Der Schwein Zehenden mag jerlich uff 10 Fär-
lin thuen, sbedes per 3 Bazzen angeschlagen
thuet 2 Gulden

In dieser Pfarr hat es uff 160 opferbarer Men-
schen, gibt sbedes ein Jar zu den hochzeitlichen
Festen Opfer und Beuchtgelt $\frac{1}{2}$ Bazzen, thuet
des Jars 5 Gulden 5 Bazzen

Von einer opferbaren Person so abstirbt zu seel
gerecht 9 Sol. 4 Den.

W a r m b a c h.

Ist ein Filial und alwegen durch einen andern Pfarrherrn oder einen
Caplanen von Rheinfelden aus versehen worden. Steet dem Johanniter
Haus Rheinfelden zue verleschen. Würdt dieser Zeit durch obgedachten Herrn
Melchior Hornbüchel, Pfarrherrn zu Nollingen versehen, davon würdt jm
jerlich vom Johanniter Haus Schaffner zu Rheinfelden geliffert

Dinkel 1 Vierenzel

Sabern 1 "

Gelt 20 Pfundt

Hat uff 20 opferbarer Personen Opfer und
Beuchtgelt 10 Bazzen

Von einer Person so abstirbt zu seel gerecht 9 Sol. 4 Den.

Diese Underthanen geben keinen kleinen Zehenden, aber der Frucht-
zehend. Gehört auch dem Johanniter Haus Rheinfelden zue.

N o r t s c h w a b e n.

Ist gleichergestalten nuhr ein Filial, gehört dem Herrn Abbt zu
St. Bläßen zu verleschen, würdt auch durch vorgemelten Herrn Melchior
Hornbüchel versehen. Der hat von dem Zehenden daselbst jerlichs

Dinkhel	5 Bierenzel
Habern	5 "
Gelt	5 Pfundt

Für den kleinen Zehenden gibt ime jerlich von dem Ruchmeister zu St. Blasien einen Räs, der soll einer Cronen werdt sein. In diesem Fiedhlin seindt ungevar 23 opferbarer Menschen, von ihedem Opfer und Beuchtgelt $\frac{1}{2}$ Bazzen thuet

12 $\frac{1}{2}$ Bazzen.

E ü c h s e l.

Pfarrherr und Decan des Capituls Wörsenthal Michael Amen von der Scherr. Die Collatur gehört dem Eblen Truchseß von Rheinfelden. Hat vom Zehenden zu Nidereichsel

Dinkhel	10 Bierenzel
Habern	5 "

Von dem Zehenden zu Rapperschweyhl

Dinkhel	16 "
Habern	8 "

Item zu Abelhausen hat er gleicher gestalten

Dinkhel	16 Bierenzel
Habern	8 "

Zu Ober Eichel samblet gedachter Pfarrherr den Zehenden selbs ein, und laßt in auströschten mag ungevarlich ertragen

Dinkhel	20 Bierenzel
Habern	10 "

Item hat den Heüw Zehenden zu Ober- und Nidereichsel, Rapperschweil und Abelhausen samblet in alle Jar selbs ein, tregt jerlich ungevar fünf Wägen vol, iheder angeschlagen per 2 Pfundt thuet

10 Pfundt

Der Hanf Zehenden, was dem Priester gepürt, mag Jars uff 10 Bannthuol thuen, ihedes 2 Bazzen angeschlagen thuet

1 Gulden 5 Bazzen

Der übrig Hanf Zehenden gehört dem Truchessen und Reüttern. Der Opszehenden mag im zu seinem Gebür über das ander Zehend Herr nemmen, gefallen uff 30 Zeinen vol, ihede per 1 Solidi angeschlagen thuet

1 Pfundt 10 Solidi

Item hat auch den Gärlin Zehenden in ganzen Kilchpill, pringt ein Jar in das ander 10, ihedes 3 Bazzen angeschlagen thuet

2 Gulden

In diesem Kilchpill hat es ungevarlich 150 opferbaren Menschen von ihedem Jars Beuch und Opfergelt 1 Bazzen thuet Jars

4 Gulden 10 Bazzen

- Von einer abgestorbenen opferbaren Person zu
seel gerecht 9 Solidi 4 Denari
- Der Wein Zehenden gehört dem Reütner und
jme Pfarrherrn, mag jme zu seiner Gebür
ertragen 1½ Saum
- Von dem Opfer so den heiligen drey Jungfrauen in der Kirchen zu
Eichsel in Stock fällt, gebürt dem Gottshaus der zween und jme Pfarrherrn
der dritt Pfenig. Würdt zue 2 oder 3 Jaren einmahl geöffnet, würdt etwann
5, 6 und bis in die 10 Pfundt darinnen befunden.

M ü n s e l n.

Pfarrherr daselbst, obbenannten Herrn Michael Aman. Die Collatur
dieser Pfarre solten die Eblen von Lutternau in Bern Gebiet geseßen haben,
deren nemmen sie sich wenig an. Dieser hat sich vor etlich und 20 Jaren für
sich selbst zu solcher Pfarr zu Constanz presentiert und inuestieren lassen
empfach von solcher Pfarr wegen den dritttheil von dem gemeinen Frucht
Zehenden, thuet zu gemeinen Jaren 20 Bierenzel

Die zween Theil Dinkhel und den dritthalb Habern. Das Capitul Rö-
teln nimmt us diesen Zehendt auch den dritten Theil. Und die von Landech,
so sie von Lauternau her, wie sie für geben, erkaufft oder an sich erköst auch
ein dritttheil.

Aher nimbt ein Zehendlin, der Pfrundt Zehendt genandt, thuet zu
gemeinen Jaren 24 Bierenzel. Die zween Theil Dinkhel den dritttheil
Habern.

Item am gemeinen oder Heüw Zehenden so zu gemeiner Jaren umb
6 Gulden verlyhen würdt, hat er den dritten Theil das Capitul Röteln auch
ein dritten Theil und die von Landech einen dritten Theil.

Außer hat er noch Heüw Zehenden einer der
uslendisch, der ander der wyden Zehend ge-
nanndt, werden beiden zu gemeinen Jaren
verlyhen umb 4 Pfundt

Außer hat er am Wein Zehenden so der Endts
gefalt ein Omen zuvoraus. Der übrig würdt
auch in drei Theil getheilt. Wie der Frucht
Zehenden, als obsteet thuet sambt dem Omen.

Wann der Wein wol geradt der ganz Zehenden 3 Saum
Von den Wyden Güettern hat er Jars 8 Bierenzel

Korn und Habern, last aber die dem Hsptrager
und nimbt von jme jersichs für ein Stuch nuhr
heüschit thein Ops oder kleinen Zehenden. 2 Pfundt

Item hat den Hans Zehenden par, tregt zu ge-
meinen Jaren 14 Pooßen, jheden Pooßen 2
Bagen gerechnet thuet 2 Pfdt. 6 Sol. 8 Den.

Item disem Rilschpill seyen uff 116 opferbaren
Menschen, jhedem ein Rappen opfer thuet Jars 3 Pfdt. 17 Sol. 4 Den.

Nimbt kein Bechtgelt. Dan von den jhenigen die nit beten khönnten.	
Von den Wyden Güettern 8 Hannen, jhedem per 1 Bazen thuet	8 Bazen
Item von einer Matten, so zuer Pfrundt gehört, würdt jerslich verlyhen umb	2 Gulden
Von einer abgestorbenen opferbaren Person zu seel gerecht ist man jme schuldig nimmt aber sekten einem was ab.	9 Sol. 4 Den.
In diesem Gledhen hat es ein Pfrundt. Werden dieselbig übrigen Frucht und Gelt mit des Gottshaus eigenthumblichen zinsfen, dem Gottshaus zu guetem, durch die Kirchpflieger eingezogen und verrechnet. Wie auch von	42 Pfdt. 19 Sol. 6 Den.
von usgeliehenen ablösigen Hauptgueth. Ihdedoch wann khünftiger Zeiten an dies Ort ein eigner Pfarrherr verordnet, mues das Gottshaus solchen einzug zu erpauung des Pfrundthaus wider herausgeben.	

Stetten.

Die Collatur der Pfarr zu Stetten im Wysenthal gehört der fürstlichen Stift St. Frieblihs Gottshaus zu Seggingen zue. Und hat der Pfarrherr Johann Bernardt an sein Competens den Frucht Zehenden zu Hattaling (Hattlingen) in der Herrschaft Rötteln gelegen. Was derselbig an Korn, Roggen und Habern erträgt, es hat derselbige aber so dießen Bericht gethan nit eigentlich anzeigen khönnen, wieviel er ungefar Tars ertragen möge, doch mueß er der Pfarrherr zu Stetten jerslichen dem Predicanten zu Hattaling eiff Stuch der dreierley Früchten wiederumben davon hinaus geben.

Zue Stetten habe berrüerter Pfarrherr (beneben den Jarzeiten im Seelbuech, so doch auch nit vil sein khönnde) bestendigs einkommen jerslichen

Dinkhel	5 Bierenzel
Kernen	5 Sedh
Roggen	5 "
Habern	2 Bierenzel
Wein	5 Saum
Gelt	5 Gulden

Darzu denjhenigen Zehenden so auff all den Aemend Güettern, an Korn, Roggen, Habern p. ge'elt, doch sol es gar nit vil ertragen. Wie dann auch derselben Güetern nit sonders vil sey. Wer dann der Pfarren in der Graffschaft were, auch under den Eblen von Schönau, zu Schwerstat und Zell im Wysental Collatores, welchen Priestern dieselben conferiert und was deren Einkommen, werden Euer Gnaden im sahl es noch nit beschehen, durch Herrn Licentiaten Hans Jakob Eggen Verwaltern derselben Graffschaft were, gelegentlich auch zuerkhündigen wissen.

Ein Beamter der Herrschaft Rheinfelden, mit Vornamen Jakob, dessen Geschlechtsnamen nicht leserlich ist, berichtet am 31. Oktober 1594 an die Vorderösterreichische Regierung zu Ensisheim über die Pfarreien der Herrschaft Wehr:

Zur Pfarrei Wehr gehören die Leute des ganzen Tals, das Dörslein Hütten, die beeden Höf Altorf und Hornberg in der Graffschaft Hauenstein, wie auch der Hof Mättler, tod und lebendig, wie man pflegt zu sagen. Die Collatores dieser Pfarrei sind die verordneten Pfleger des Gotteshauses Clingental zu Basel. Der Pfarrer Dietrich Baumann erhält jährlich an Korn 28 Vierenzel, Habern 10 Vierenzel, Wein 10 Saum und 20 Pfund Stäbler, samt dem Zehenden vom Mättlerhof, so jährlich ungefähr 8 Pfundt tragt, dabei hat er einen großen Garten am Pfarrhaus, wie auch etliche Tauern Matten, zwei Hansbündten und ein Acher. Alles der Pfarrei zugehörig. Neben der Pfarrei ist noch eine Caplaney B. Mariae Virginis, tragt über 10 Pfundt Geld und 6 Vierenzel Korn, welche der allhiefige Pfarrer auch vollständig hat. Dafür muß er in der Woch ein oder zweimal celebrieren. Das Gottshaus Clingenthal hat alle Zehenden im ganzen Tal Wehr, so etwa 200 Stuch Fruchten, Korn und Haber ertragen.

Ober- und Niederschwörstadt und Deslingen, die dem Junker von Schönau zugehören, werden durch einen Pfarrherrn, zu Oberschwörstadt seßhaft, versehen. Die Frau Lebtfissin ist Collatierin. Die Leute zu Ripe-lingen (Ripolingen), das Hans Rudolf von Schönau zugehört, gehen theils auf Oberfädingen oder nach Murg zur Kirche, welche Pfarreien die Frau Lebtfissin gleichfalls zu conferieren hat.

Wie die Katholiken in Pforzheim im Jahre 1823 die pfarrlichen Rechte erhielten.

Von Anton Wetterer.

Einen charakteristischen Abschnitt der katholischen Kirchengeschichte Badens im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts bildet die Errichtung der katholischen Pfarrei in Pforzheim. In dieser seit der Reformation ganz protestantischen Stadt bildete sich in neuerer Zeit durch Zuzug, der besonders durch die Industrie veranlaßt wurde, eine katholische Gemeinde, die im Jahre 1825 308 Seelen zählte unter 7805 Evangelischen. Ihre beschränkte Seelsorge lehnte sich an die Betreuung der katholischen Ansassen des alten Siech- und Waisenhauses an, das nach dem Anfall katholischer Gebiete an Baden=Durlach 1771 auch für die Katholiken geöffnet wurde. Ihre Kapelle wurde 1784 dem katholischen

Gottesdienst zugänglich gemacht, jedoch nur in den engen Grenzen eines Privatgebrauches. Zugeständnisse in dieser Hinsicht lagen gänzlich in der Kompetenz des protestantischen Landesherrn. Grundsätzlich galten die Bestimmungen des III. Organisationsediktes vom 11. Februar 1803¹ und namentlich des I. Konstitutionsediktes vom 14. Mai 1807², die beide von Staatsrat Friedrich Brauer entworfen worden waren. Von letzterem sagte das Bischöfliche Vikariat in Bruchsal am 27. Juni 1807³, daß „es die geistliche Gerichtsbarkeit fast ganz zernichtete und den bischöflichen Gerechtfamen so sehr zu nahe trat“. Die Verfassung vom 29. August 1818 besagte lediglich: „Das Kirchengut und die eigentümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zweck nicht entzogen werden.“ Bezüglich der Religionsübung blieb es bei den verfassungsmäßigen Bestimmungen des Konstitutionsediktes von 1807. Dieses sicherte „nach dem Normaljahr den perpetuierlichen religiösen Ortscharakter“. Minister Marschall wünschte die Streichung dieser Bestimmungen, weil sie „eine ewige Dauer der christlichen Sekten voraussetzten“ und nur in die Zeit des Westfälischen Friedens paßten. Der Entwurf Brauers fand jedoch unveränderte Genehmigung des Großherzogs Karl Friedrich am 14. Mai 1807⁴.

Im Gegensatz zu diesen Bestimmungen wurden die bisher ungemischt katholischen Städte Bruchsal, Kastatt, Freiburg und Konstanz behandelt, in welchen nach dem Anfall an Baden alsbald protestantische Pfarreien errichtet wurden. Das behauptete Bedürfnis galt mehr als das Gesetz, an welchem bezüglich der Landorte festgehalten wurde. Auch hierin statuierte die badische Regierung eine Ausnahme, als am 5. Juni 1823 für die zur evangelisch-protestantischen Lehre übergetretenen bisherigen Katholiken in Mühl-

¹ Andreas, Gesch. d. bad. Verwaltungsorganisation u. Verfassung 1802—1819, Leipzig, Quelle & Meyer, 1913, S. 73 ff.

² Andreas a. a. O. S. 171 ff.

³ Vikariatsprotokoll v. 27. Juni 1807. Diese Protokolle 1780—1827 sind im Archiv des Erzb. Ordinariats in Freiburg aufbewahrt, eine Fundgrube für die heimatlche katholische Kirchengeschichte. Vgl. Wetterer in *FDV. Nf.* 29, 49 ff. und 30, 208 ff.

⁴ Andreas a. a. O. S. 171 Anm.

hausen bei Pforzheim, 133 an der Zahl, durch landesherrliches Edikt eine protestantische Pfarrei errichtet wurde⁵. Diese Maßnahme schmälerte die Rechte der bisher ungemischten katholischen Gemeinde und verursachte Unruhe in weiten katholischen Kreisen, sie rief daher die katholische Kirchenbehörde, das Bischöfliche Vikariat in Bruchsal, auf den Plan, das ihren Gegensatz zu der Behandlung der Katholiken in Pforzheim herausstellte. Im Regierungsblatt vom 19. Juni 1823 erschien die landesherrliche Verfügung. In seiner Sitzung vom 25. Juni 1823 behandelte das Vikariat die Angelegenheit und beschloß:

„Da durch die in der Verordnung erscheinenden Bestimmungen die Rechte dieser Gemeinde sowohl als die des Ordinariats sehr gekränkt sind, so wurde beschlossen, Sr. Königl. Hoheit in Höchstdero Staatsministerium ehrerbietigst vorzutragen.“

Dieses Schreiben an den Großherzog lag schon vor; Rothensee, der seit 1811 das Direktorium des Vikariats führte, hatte es verfaßt. Es wurde sofort mundiert und umfaßte 18 Foliosseiten. Aus verschiedenen Gründen verdient es hier einen Platz. Es lautet:

„Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog ehrerbietigst vorzutragen: Sehr viele Höchstführer getreuen Untertanen geistlichen und weltlichen Standes bejammern das Anwesen, welches ein schwärmerischer Pfarrer mit einem schon lange Jahre blindeifrigen Anfänger der württembergischen Pietisten seit 1819 treibt. Das Wehklagen wurde immer lauter, je mehr sich die für Familien- und Bürgerruhe nachtheiligen Folgen nach und nach offenbarten. Der Friede einer bis dahin immer ruhigen Gemeinde wurde gestört, die Gemüter gegenseitig entfremdet, die Bande der Eintracht zerrissen, das Gewissen beunruhigt. Die Warnungen und Ermahnungen der geistlichen Obrigkeit verhalten spurlos, die Befehle der staatspolizeilichen Behörden wurden nicht befolgt. Daher forderte jede Rücksicht, den Urheber solcher schwärmerischen Bewegungen von dem Schauplatz seines Anwesens, je eher desto besser, zu entfernen. Daher die Anträge des Oberamts sowohl als Höchstdero Ministerium des Innern schon im Jahr 1820.

Wir unseres Orts haben die Dringlichkeit der Entfernung des Störers der Ruhe, des Gewissens und der bürgerlichen Ordnung oft und vielmal Höchstdero Ministerium d. I. seither dargestellt, nie aber eine andere Erwidderung erhalten, als daß man die selbsterkannte Notwendigkeit Höchstens Orts wiederholt und dringend vorgetragen, aber noch keine Resolution erhalten habe. Dies bewog uns endlich, unmittelbar bei Ew. K. H. die Hilfe zu reklamieren, die bisher von allen Seiten ebenso fruchtlos nachgesucht, als sehnuchtsvoll er-

⁵ Bad. Reg.-Bl. 1823, Nr. 14.

⁶ B.-P. vom 25. Juni 1823.

wartet war. Wir waren von der Gerechtigkeit unserer Bitte vom 11. April d. J. 7 und dem Bollgewicht der Motive, die solche begründeten, so sehr überzeugt; wir glaubten auf endliche und schnelle Abhilfe so zuversichtlich rechnen zu dürfen, daß wir nicht nur mit dieser Zuversicht die gekränkten und beunruhigten Katholiken im grundherrlichen Gebiet am Hagenschieß zur Ruhe und geduldigen Erwartung der am Throne des Fürsten nachgesuchten Hilfe ermunterten, sondern auch den Gesamtklerus unseres ausgedehnten Sprengels von unserer eingelegten Bitte, und der begründeten Hoffnung, keine Fehlbitte getan zu haben, in Kenntnis setzen, um die vielfach bewegten Gemüther der Diözesanen beruhigen zu können.

Es war uns nicht möglich, dem Gedanken Raum zu geben, daß eine solchergestalt begründete Reklamation bei dem gerechten Fürsten unbeachtet bleiben könnte. Der vormalige Pfarrer Hennhöfer dachte anders, er schien seines Erfolges schon gewiß zu sein. Höhnend sagte er, alles Geschrei der Katholiken sei vergeblich, alles Streben des bischöflichen Vikariats sei fruchtlos. Ebenso zuversichtlich sprach er Fruchtlosigkeit der Bitte aus, welche die Vorgesetzten der grundherrlichen Ortschaften Ew. K. H. vorzutragen sich entschlossen. Alles das konnte unser Vertrauen zu der Gerechtigkeit Ew. K. H. nicht schwächen.

Nachdem wir zwei Monate auf einen Erfolg unserer ehrerbietigsten Vorstellung gewartet hatten, wagten wir es, am 11. d. M. unsere gedachte Vorstellung in Erinnerung zu bringen, weil Hennhöfer mit jedem Tag kühner und zudringlicher im Proselitenmachen wurde und selbst zu einem sterbenden Greis, dem sein katholischer Seelsorger die Tröstungen der Religion gebracht hatte, ungerufen sich einzudringen sich nicht scheute, um über den Zuwachs seines gläubigen Häufleins triumphieren zu können. — Zu unserem Schrecken mußten wir uns getäuscht sehen in unseren so wohl begründeten Hoffnungen. Wir mußten sehen, daß Hennhöfer sicherer und besser gerechnet halte als wir, er in seinen vor dem Tribunal der Gesetze nicht zu rechtfertigenden Antrieben, und wir in unserer Zuversicht auf die feierliche Garantie des Staatsschutzes gegen jede Art von Kränkungen und Störungen in kirchlicher und religiöser Hinsicht.

Gnädigster Herr! Wenn wehmütige Empfindungen schon dadurch in uns rege werden müssen, daß wir auf unsere der landesfürstlichen Beachtung gewiß nicht unwerte Vorstellung vom 11. April d. J. gar keiner Höchsten Entschließung oder auch nur irgend einer Beruhigung gewürdigt wurden, während der Störer der Gewissens- und Gemütsruhe sich des höchsten Schutzes sicher wissend oder sicher während ungestört und mit erneutem Eifer seine Proselitenwerbungen fortsetzen durfte, so mußten diese schmerzlichen Empfindungen noch viel tiefer greifen, als uns die höchste Verordnung vom 5. d. M., die künftige evangelische Religionsübung in Mühlhausen betr. zur Kenntnis kam, indem es uns schwer fällt, den mahnenden, drohenden und verheißenden Schluß derselben mit den vielerlei faktischen Vorereignissen mit dem konstitutiven Ge-

⁷ Abgedruckt in *FDL. N.F.* 11, 82 ff. als Beilage der Abhandlung über Alois Hennhöfer von Pfarrer Heinrich Lang.

halt der Verordnung, und mit unserer kirchlichen Staatsverfassung in Einklang zu bringen. Dieselbe Gleichheit des landesherrlichen Schutzes für beide christliche Konfessionen, welche in dieser höchsten Verordnung gnädigst zugesichert ist, hatte das ungemischte katholische Kirchenpiel in Mühlhausen schon vor und bei dem Beginnen der Henhöferschen Sektiererei noch in höherem Grad anzusprechen, weil Henhöfer im Gewande des katholischen Seelsorgers solch Unwesen eibbrüchig und trügerisch trieb, daß die evangelische Kirchensektion Höchstbergs Ministeriums d. J. vom sinnlichen Mystizismus, Ultrapietismus und der Tendenz zur Schwärmererei in ihrem Beschluß vom 30. November d. J. nicht freisprechen konnte noch wollte.

Es war anerkannt, daß Henhöfer, sollte Ruhe erhalten werden, von dem Schauplatz seiner Sektiererei entfernt werden müsse. Wir hatten, als die Pfarrei Wintersdorf für nicht einträglich genug angesehen wurde, auf eine Aufbesserung angetragen. Er erhielt endlich die Präsentation auf die Pfarrei Büchenau. Es gelang ihm, diesen Ruf wieder abzuwenden. Die Nähe des Kornthalischen Pietismus und das schon sehr zur Empfänglichkeit bearbeitete Feld in Steinegg und Mühlhausen lag ihm am Herzen. Er reussierte und blieb, wo er war. Wir mußten ihn an dem Brennpunkte lassen, wo schon äußerste Gefahr auf dem Verzug stand. Seine Versetzung sollte erst nach einem Jahr wieder zur Sprache gebracht werden, wir sollten noch ein ganzes Jahr einen Versuch machen. Man gehorchte ehrfurchtsvoll, aber was war der Erfolg? Er ließ sich von der schwärmerischen Tendenz voraussehen. Henhöfer wußte die gestattete Frist zu seinen Zwecken zu benutzen. Er trieb noch offener und kühner sein bisheriges Unwesen. Die gut gemeinte Fristverstattung zum Versuche erweiterte das Übel so sehr, daß er die bisher noch vorgehaltene Maske vollends abwarf und im Gefolge seiner eigenen Bekenntnisse des Pfarramts verlustigt erklärt werden mußte, weil er nicht katholisch war. Nach Höchstbergs Entschließung vom 22. März 1821, wodurch zur Versetzung von Mühlhausen hinweg noch eine Jahresfrist gestattet war, konnte von einer Versetzung an eine andere katholische Pfarrei keine Rede mehr sein. Allein der Erfolg hat bewiesen, daß der Zweck der Fristgestaltung vereitelt war. Der Zweck der resolvierten Versetzung war damit aber nicht vereitelt, er war nun doppelt vorhanden und forderte desto lauter die Entfernung.

Da Henhöfer nun nicht mehr unter der Larve des katholischen Religionslehrers verführen konnte, da er keinen amtlichen Charakter für sein ferneres Dorssein mehr hatte, so hätte nun die schon früher von allen Seiten bringend notwendig gefundene und sehnlichst gewünschte Entfernung ohne weiteres eintreten müssen. Allein es wurde fruchtlos darum gebeten und um so dringender gebeten, weil er seine seitherigen Umtriebe und Proselitensmacherei, bei welcher Versprechungen der grundherrlichen Gnaden und Drohungen der grundherrlichen Ungnaden für die armen Grundholden mächtig wirkende Motive waren, nur desto kühner und offener trieb. Wir berufen uns auf die Akten der Kathol. Kirchensektion Höchstbergs Ministerii d. J. Sie enthalten unsere vielfältigen Instanzen, die immer belegt waren, teils mit neuen Tatsachen von Proselitensucht, von Sektiererei, von Verspottungen katholischer Dogmen,

katholischem Ritus, katholischer Religionsdiener und von hergeführten ausländischen Pietisten und Separatisten-Sectierei, teils mit Bitten und Flehen und Thammern der übrigen katholischen Pfarrer dortiger Gegend und der von allen Seiten bedrängten ruhigen katholischen Bürger, daß man sie doch von diesem bis auf die zarte Jugend gefährlich wirkenden Störer der Gewissens- und Gemütsruhe und Familienrecht endlich einmal befreien möge.

Es bedarf wohl keiner direkten Einmischung von irgendeiner Staats- oder Kirchenbehörde, einfache, für gute wie für schlimme Eindrücke offene Bauersleute von dem Glauben ihrer Väter, in dem sie geboren und erzogen waren, abwendig zu machen und zu einem andern religiösen Glauben hinüber zu ziehen, wenn ein abtrünniger Ortspfarrer sein beschworenes heiliges Seelsorgeramt Jahre lang dazu treulos mißbraucht und diese nicht ganz ohne Erfolg gebliebene Mißbraucher, nachdem er von der Diözesanbehörde nichts mehr zu befürchten hatte, in offener Ungebundenheit scheulos fortsetzt und seinen mystischen Wortkram, den er den Schwentkebianern, Weigelianern und Herrenhüttern usw. abgelernt hatte, um und um ausschüttet, ohne daß dem nötig befundenen Verbote der weltlichen Mittelstellen ernstlich gemeinter Nachdruck von oben herab gegeben wurde.

Bei diesem Gang der Sache war es schwer, einen gleichheitlichen Schutz, wie ihn die feierlichsten Gesetze zusichern, wahrzunehmen, nur das trostlose Bedauern schien zu erübrigen, daß für den Henhöferschen Proselytismus und dessen Gebelien negativ alles, für Schutz der uralten Ortsreligion, für die Ruhe und Sicherstellung der gesetzlich allein berechtigten katholischen Ortskirchengemeinde gegen jede Art von Störung und Kränkung nichts geschah. Es war nicht zu vermeiden, daß solche Gedanken bei den Katholiken nahe und fern entstanden und in kummervollen Äußerungen sich offenbarten und in dem Maße sich accreditierten, wie auf der andern Seite über den Triumph des Henhöferschen sogenannten altapostolischen Christentums frohlockt wurde.

Wenn, seitdem sich die Stürme der Reformationsepoche gelegt hatten und gesetzliche Ordnung wiedergekehrt war, die Geschichte kein Beispiel erzählt, daß beiläufig ein Quart der Population eines katholischen Kirchspiels die Kirche ihrer Väter verließ und zu einer andern Kirchenkonfession überging, so wissen wir auch seit jener Zeit kein Beispiel, daß ein katholischer Pfarrer sein Amt und seinen Amtseid eidsbrüchig mißbrauchte, um seine einseitigen Privatansichten und Meinungen seinen Parochianen, statt sie in jener Ansicht zu unterrichten, welche von der Kirche, die ihn zum Religionslehrer erkoren hat, zur Lehrform angenommen ist, zum Model ihres Glaubens erst unmerklich, aber eben darum desto gefährlicher aufzubringen und daß er dieses ungehindert und ungerügt tun durfte. Einen solchen unerträglichen Dominat wollten Ew. K. S. unvergeßlicher Herr Vater Höchstheligen Andenkens nicht geduldet wissen. Die Annalen der Gesetzgebung dieses weisen Fürsten beurkunden zur Genüge, daß er gegen gleichen schändlichen Dominat auch die Kirche der großen Mehrheit seiner treuen Unterthanen sicher gestellt wissen wollte, wie er seine evangelischen Unterthanen dagegen sicher stellte (vgl. Kirchenrats-Anstruktion S 9). Ew. K. S. sind der Erbe der Tugenden Ihres unvergeßlichen Vaters. Höchstheligen katholi-

sehen Untertanen sind zu gleichen Erwartungen berechtigt, die unter der preiswürdigen Regierung des Höchstseligen Großherzogs Karl Friedrich ganz gewiß nicht unerfüllt geblieben wären. Der Erbe der Tugenden und der Pflichten eines solchen Vaters kann unmöglich das Beispiel geben wollen, daß eine Konfession gegen die andere so begünstigt wird, wie z. B. die von Henhöfer zur evangelischen Kirche mit hinüber gezogenen Mühlhäuser und Lehniger usw. entgegen die schon 20 Jahre lang supplizierenden Katholiken in Pforzheim begünstigt werden sollen.

Bis zur Auflösung der deutschen Reichsverfassung waren Besitz und Rechte einer ungemischten Ortsreligion durch den Westfälischen Frieden § 31 Art. V. geheiligt und gesichert. Die mit dieser Reichsverfassung verschwundenen Reichstribunalien können keine Rechtslosigkeit zurückgelassen haben, wenn auch durch die rheinischen Bundesakte das landesherrliche Reformationsrecht von seiner ehemaligen Beschränkung entbunden worden wäre. Die äußere Staatsruhe wie die innere Gewissensruhe forderten laut genug, nach dem Geist des Westfälischen Friedens und des Reichsdeputations-Hauptschlusses jenes Reformationsrecht von neuem zu beschränken. Diesen Geist hat genannter Großherzog im Eingang des III. Organisations-Ediktes so herrlich ausgesprochen, daß die katholischen Untertanen des protestantischen Landesfürsten darob die vollständigste Gemüts- und Gewissensruhe schöpfen konnten und wirklich in solchem Maße schöpften, daß sie an die Möglichkeit solcher Verfügungen, wie sie Höchstdero Edikt vom 5. d. M. ausspricht, nicht denken konnten und sich nun dadurch in ihrer seit 1803 bewahrten freudigen Beruhigung höchst schmerzlich gestört sehen müssen. War Ew. K. H. ewig gefeierter fürstlicher Vater in allen seinen Regentenhandlungen ein herrliches Muster für alle deutschen Staaten, so sind es auch seine Gesetze über Religionsübung und Religionsduldung nach erfolgter Säkularisation und die weiteren Gesetze nach erlangter Souveränität. Wir sind aufs lebhafteste überzeugt, daß Ew. K. H. dem im In- und Ausland hellglänzenden väterlichen Musterbilde in Höchst ihrer Regierung gerne folgen. Wir glauben daher auch nicht nötig zu haben, Höchstbieselben aufmerksam zu machen, daß das landesherrliche Reformationsrecht in seinem abstrakten Sinn, das durch eigene, den Untertanen zu ihrer Beruhigung verkündete Gesetz beschränkte Reformationsrecht faktisch nicht wieder reformieren könne und daß die landesfürstliche Kirchenherrlichkeit die gesetzlich gezogenen Grenzen nicht überschreiten dürfe, solange nicht im verfassungsmäßigen Wege anders disponierende Gesetze erwachsen und verkündet sind.

Ew. K. H. treten so gerne, was tröstlich ist, für Ihr treues und biederer Volk in allen Ereignissen in die gesegneten Fußtapfen des uns allen unvergeßlichen Vaters. Höchstbieselben werden daher die Freimütigkeit nicht mißbilligen, mit welchem wir im Gefühle unserer Pflichten Höchstbieselben in aller Untertänigkeit aufmerksam zu machen uns erlauben, daß das mehrberührte Edikt nach unserer innigsten Überzeugung die gesetzlichen Schranken in kirchlicher, vielleicht auch in politischer Sphäre zum Nachtheile der erworbenen Rechte des katholischen Kirchspiels in Mühlhausen überschreitet. Das III. Organisations-Edikt bestimmt in § 9 jene pfarramtlichen Rechte und Handlungen, welche an die

Parochialität einer ungemischten Ortskirche und Religion geheftet sind, nämlich Taufen, Kopulieren, Beerdigen und das legale Führen der bürgerlichen Standesbücher. Sie sind schon in ihrem Charakter und ihren Folgen unteilbar, wenn sie auch in pekuniärer Hinsicht steril wären. Diese gesetzliche Bestimmung war bisher in steter und strenger Übung. Das nämliche Edikt bestimmt in § 18 die Rechte der Ungemischtheit ganz im Sinne des Reichsdeputations-Hauptschlusses dahin: daß niemals ein Religionsteil zu dem Mitgebrauch und Mitgenuß von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden, von Kirchen-, Pfarr- und Schulgütern oder Einkünften, in deren unbestrittenem Genuß ein anderer Religionsteil dermal steht, sich eindringen oder von jemanden darin eingewiesen oder zugelassen werden soll'. Die gesetzliche Beschränkung des landesherrlichen Reformationsrechts wird im folgenden § 19 dahin modifiziert, daß demselben doch vorbehalten bleibe, den bürgerlichen Einwohnern einer Konfession, welche nicht die Ortsreligion ist, eine eigene neu oder erweiterte Religionsübung zu gestatten und den desfalls nötigen Aufwand ohne Kosten und Beschwerne der alten Kirchspielsgenossen und ihrer Foundationen anzuweisen'.

Das Konstitutions-Edikt über die kirchliche Staatsverfassung des Großherzogtums, das neueste und umfassendste Gesetz in kirchlichen Angelegenheiten, wie die gegenwärtigen sind, diese pragmatische Sanktion, deren Kontradiction ewig wichtig und unverjährbar sind, bezeichnet in § 25 die Grenzen, die nicht überschritten werden dürfen, und innerhalb deren die Kirchenherrlichkeit zu Gunsten der Ortsbürgerlichen einer Konfession, welche nicht die Ortsreligion ist, sich halten muß. Eine Begünstigung durch die Gnade des Regenten ist gesetzlich immer an die Grenzen eines Privatgottesdienstes gebunden, wodurch der gesetzliche Charakter der Ungemischtheit nicht beeinträchtigt werden darf, wie dieses von der landesherrlichen Verordnung vom 17. März 1806 unverkennbar ausgesprochen ist^o. Die Konstituierung eines selbständigen, in allen pfarrlichen Rechten und Handlungen vom Pfarramt der bisher ungemischten Ortsreligion ganz unabhängigen evangelischen Kirchspiels und dessen Pfarramtes stößt erstlich gegen das III. Organisationsedikt §§ 9, 18, 19 schon dadurch an, daß sie Einkünfte, wozu doch die Stolzgebühren von Taufen usw., dann Schuleinkünfte gehören, in deren unbestrittenen Genuß ein anderer Religionsteil dermal steht, demselben entzieht und resp. in Anspruch nimmt. Zweitens stößt sie noch auffallender und jede Schadloshaltung ausschließend gegen die ewig unverlethliche pragmatische Sanktion, das kirchliche Konstitutionsedikt § 25 an, indem hiernach die gesetzlichen Grenzen eines gesetzlich nur statthabenden Privatgottesdienstes bis zur gänzlichen Vernichtung der kirchlichen Ungemischtheit und ihrer nach dem Gesetz unverjährbaren Rechte überschritten werden.

Wir wollen die evangelische Kirchensektion Höchstherrlicher Ministeriums d. J. für diese unsere Behauptung, die sich unverkennbar deutlich im Gesetze

^o Bad. Reg.-Bl. 1806, Nr. 8.

auspricht, auch in praktischer Hinsicht das Wort führen lassen. Als die katholische Einwohnerschaft in Pforzheim, die weit zahlreicher ist als die dormaligen evangelischen Einwohner in Mühlhausen usw., ihre Bitte um eigene Pfarr-Rechte im Jahr 1820 erneuerten, gab diese evangelische Ministerial-Sektion der katholischen Sektion in Freundschaft und Aufrichtigkeit zu erkennen:

„daß es in mancher Hinsicht gut sei, die kleinen ungemischten Orte ungemischt zu erhalten, welcher Zweck durch Begünstigung fremder Konfessionsverwandter immer weniger erreicht werde. Die vielen Ehe- und Konfessionsstreitigkeiten haben sie davon überzeugt, sie habe deswegen noch nie gleiche Berechtigung bei Protestanten, die in rein katholischen Orten wohnen, nachgesucht.“

Diese Ministerial-Sektion hat also anerkannt, daß die Gewährung pfarrlicher Rechte zu Gunsten einer Konfession, die meist die Ortsreligion ist, die kirchliche Angemessenheit störe und ganz und gar unrätlich sei.

Wir wissen zwar nicht, wie diese Reinerhaltung bei einer solchen industrievollen Fabrik- und Handelsstadt, wie Pforzheim ist, wo so viele Katholiken wohnen, und wohin der Handel seiner Natur nach noch mehrere ziehen kann, wo das auf das ganze Land ausgedehnte Irren- und Siechenhaus besteht, und wo die in den Nachbar-Orten zerstreuten Katholiken wegen Entfernung von andern katholischen Kirchenanstalten für ihre religiösen Bedürfnisse Hilfe suchen und nehmen müssen und wo, was die Ehe- und Konfessionsstreitigkeiten betrifft, schon im Jahre 1814 51 gemischte Ehen bestanden, in Parallele gesetzt werden möge mit kleinen ungemischten Orten, bei denen die Reinerhaltung für rätlich angesehen wird. Wir bescheiden uns aber bei der Strenge der in Mitte liegenden Disposition des Gesetzes und glauben, daß der angeführte Ausspruch der evangelischen Ministerial-Sektion für die Reinerhaltung des ungemischten Pfarrdorfes Mühlhausen umso mehr seine gesetzliche Anwendung finden müsse, da solche politische und kommerzielle Gründe wie bei der bedeutenden Handels- und Fabrikstadt Pforzheim nicht statt finden, noch auch nur denkbar sind. Mühlhausen hat nicht einmal so viele Hundert Seelen in seiner Population als Pforzheim deren Tausend hat.

Worin konnte nun die in unserer Staatsgesetzgebung so feierlich garantierte und, wie eben gesagt, in praxi so hoch geachtete und so streng gehandhabte Angemessenheit und Reinerhaltung bestehen, wenn in einem bisher immer ungemischten Dorf von nicht einmal 500 Seelen zwei Kirchen zweier Konfessionen, jede mit Turm und Geläute, zwei getrennte selbständige Kirchspiele zweier Konfessionen, zwei Pfarreien von einander ganz unabhängig und mit gleichen Rechten bestehen sollen? Worin endlich kann die Sicherheit für Recht und Besitz anderer ungemischten Kirchspiele liegen, wenn solche Tatsachen, wie sie sich in Mühlhausen und in Beziehung auf Mühlhausen ergeben hat, jene Sicherheit nicht bloß kränken, sondern ganz vernichten, wenn ein durch den Westfälischen Frieden verbanntes und durch unsere christlich humane Gesetze ganz verworfenes *jus reformandi crudum*.

wo nicht den Worten, doch der Tat nach wieder aufleben sollte? Solche Fragen, die sich von selbst aufbringen, wären ganz dazu gemacht, Gnädigster Herr, den Samen des Mißtrauens und der Besorgnisse unter Ihr treues Volk zu werfen.

Wie einzelne aus der evangelischen Kirche austreten, so ist ja auch möglich und ist wirklich gewesen, daß ein evangelischer Religionslehrer zur katholischen Kirche sich wende, seiner Überzeugung gehorchend: ist er ein ehrlicher Mann, so wird er nicht zögern, sein Predigeramt niederzulegen und dann vollziehen, was Überzeugung und Gewissen ihm gebieten. Wollte er bei geänderter Überzeugung sein Predigeramt fortsetzen und seinen Parochianen Schritt für Schritt katholische Ansichten und Leben beibringen, so wäre er ganz sicher ein Betrüger und Volksoerführer. Wie bald müßten und würden seiner Verführung Schranken gesetzt werden! Die Gleichheit vor dem Gesetz unterscheidet nicht zwischen einem katholischen und einem evangelischen Pfarrer. Denhöfer verführt das Volk schon vier Jahre und darf sogar als evangelischer Kandidat bisher fortfahren, seinen sektierischen Proselitismus sehr tätig zu üben!!

Drittens: es wäre Verletzung des privaten Eigentums, den ausgetretenen Gemeindegliedern an dem bisherigen Ortsalmsen Teilnahme zuzusprechen, wenn und soweit diese Almsenstiftung an die Religionsgemeinschaft geknüpft ist.

Viertens: stoßt es nicht minder gegen unsere Gesetze an, daß die Kinder der zur evangelischen Kirche übergetretenen Väter und Witweiber jetzt schon der katholischen Religionserziehung entzogen werden sollen. Nach dem angeführten Kirchen-Konstitutions-Edikt §§ 5 und 6 sind ‚die, deren kirchliche Erziehungsjahre noch nicht vorüber sind, noch nicht als selbständige Glieder der Kirche zu betrachten‘. In Mühlhausen sind deren mehr als 50, welche noch nicht religionsmündig sind, mithin nicht als aus eigener freien Wahl und Überzeugung übergetreten angesehen werden können. Die Religionsänderung der Eltern, sie geschehe von einem oder beiden, kann an der Kirchenbestimmung jener Kinder, die einmal das Schulalter erreicht haben und in Schulen ihrer Kirche geschickt, mithin ihr dadurch gewidmet sind, oder den Jahren nach gewidmet sein sollen, nichts ändern usw. Irgend eine Dazwischenkunft äußerer Gewalt darf durchaus nicht statthaben. Durch Zwang, Furcht oder Zubringlichkeit darf nach eben dieser pragmatischen Sanktion niemand gedrängt werden.

Derlei Zubringlichkeiten in Mühlhausen usw. auf vielerlei Wegen geübt, haben bis jetzt nicht aufgehört. Eben das war es und ist es, Gnädigster Herr, was unsere seit langem wiederholten und immer fruchtlos gebliebenen Reklamationen motivierte. Wie läßt sich erwarten, daß die Neigung schulmäßiger Kinder gegen Furcht und Zubringlichkeit gesichert bleibt, da diese Persuasionsmittel bei Erwachsenen so vielfach angewendet wurden. Die Religions- und Gewissensfreiheit der Katholiken und ihre gesetzlich garantierten Rechte sind gekränkt. Diese heiligsten Menschenrechte schreien um den Schutz des Gesetzes, das keinen Unterschied von Konfession kennt.

Was wir eben aus dem Kirchen-Konstitutions-Edikt §§ 5 und 6 von der Religionserziehung der Kinder anführten, bestätigt sich in Rücksicht auf ungemischte Orte noch ganz besonders durch die Verfügung des höchsten Gesetzgebers, der in der im Regierungsblatt Nr. 8 vom Jahr 1806 verkündeten Verordnung, wodurch das mehr genannte III. Organisationsedikt erläutert wurde, die den Charakter der Unvermischtheit sicherstellenden Worte aussprach, daß, Personen, welche mit der Ortsreligion in ungemischten Orten abtreten, für ihre Kinder männlichen Geschlechts, so fern sie dieselben in ihrer neu angenommenen Religion erziehen können und wollen, eine andere Unterkunft in Orten dieser ihrer neuen Religion zu suchen und somit keinen Anspruch auf Ererbung und Vererbung des Bürger- oder Hinterlassenrechts auf solche von der Ortsreligion abgetretenen Familienglieder haben. Es ist also ein eigenes Recht der kirchlichen Ungemischtheit, daß die Kinder männlichen Geschlechts bis zu den Jahren der Religionsmündigkeit nicht in der von ihren Eltern neu angenommenen, sondern in der angeborenen alten Ortsreligion fort erzogen werden müssen, und daß, wenn davon abgewichen wird, diese Kinder ihren Anspruch auf das Ortsbürger- oder Hinterlassenrecht verlieren. Diese erworbenen Rechte auf bleibende Ungemischtheit dürfen und können der Gemeinde Mühlhausen nicht entzogen werden, solange gleiche Rechte für die Staatsbürger aller Konfessionen gelten und gleicher Staatschutz sich im wirklichen Leben offenbaren soll.

Wenn wir den Inhalt des die erworbenen Rechte des katholischen Kirchspiels in Mühlhausen so offenbar beschränkenden höchsten Edikts betrachten, so vermögen wir im lebendigen Hochgefühl der Gerechtigkeit Ew. K. H. nicht anders zu denken, als daß Höchstderselben die wahren Verhältnisse der Sache und der sie regelnden Staatsgesetze nicht rein genug dargelegt worden sein mögen. Die Kaiser Ew. K. H. scheinen ein großes Gewicht darauf gelegt zu haben, daß die übergetretenen Mühlhäuser aus dem Schoße der dortigen bürgerlichen und kirchlichen Gemeinschaft hervorgegangen seien, daß sie demnach einen Fall konstruieren, den die Gesetze nicht vorsahen, nicht vorsehen, sohin auch nicht normieren konnten. Allein, gnädigster Herr, die gesetzlichen Bestimmungen, die wir Höchstdenselben vor Augen zu legen uns erlaubt haben, gehen gerade von einem solchen Fall aus, wie er sich in Mühlhausen wirklich ergeben hat, insbesondere unterstellt die Verordnung vom 17. März 1806 ganz den dormaligen Fall, daß bisherige Einwohner eines ungemischten Orts zu einer anderen Religion übergehen. Diese behalten allerdings in bürgerlicher Hinsicht den natürlichen Rechtsboden, auf dem sie bisher standen, auf dem aber gegen Sinn und Wortlaut der Gesetze keine Kirchlichkeit und Kirchengemeinde hervorwachsen kann. Nirgends im Gesetz erscheint irgend eine Zahl, welche die kirchliche Gemeinschaft begründen oder die Ungemischtheit aufheben soll. Das konnte begreiflicher Weise aber auch nicht sein, weil die Kirchspielsrechte auf der moralischen Einheit der Ortskirche, der universitas beruhen, nicht auf den einzelnen Individuen, aus denen die universitas erwächst. Das

kirchliche Konstitutions-Edikt, dieses ewige Staatsgrundgesetz, proklamiert mit § 6 die Konservirung der Ungemischtheit als bleibende Regel. Es sollen daher an ungemischten Orten die Knaben in keiner anderen als der Ortsreligion erzogen werden dürfen. Diese mit so bestimmten, alle Mißdeutung ausschließenden kategorischen Worten ausgesprochene Regel weiß nichts von einer Zahl, deren Summe die Regel unverlezt ließe oder sie umstieße.

Daß der höchste Gesetzgeber einen solchen Fall, wie jener in Mühlhausen ist, ganz richtig vorgesehen und für ihn sein Gesetz bemessen habe, beweist die oben angeführte landesherrliche Verordnung vom 17. März 1806 zur Evidenz. Die gesetzlichen Ausdrücke: ‚Personen, welche von der Ortsreligion in ungemischten Orten abtreten usw.‘, sind einer Ausdehnung oder Einschränkung nicht empfänglich, sie schließen nach allgemeinen logischen Begriffen das Mehr oder Minder aus und bauen dem Zweifel vor, ob nicht durch den eben daselbst ersichtlichen Ausdruck: ‚daß ein bisheriger Einwohner eines ungemischten Ortes zu einer anderen Religion übergehen könnte usw.‘, — ‚ein Genosse einer Religion usw.‘, den Sinn des Gesetzes nur auf ein oder einzelne Individuen beschränkt habe. Ebenso umfassend, ebenso unbeschränkt auf mehr oder weniger von Individuen spricht das kirchliche Konstitutions-Edikt in § 5 von jeder Religionsänderung, wodurch Ausichten zu noch nicht erlangten Diensten oder Bürgerrechten in ungemischten Orten beseitigt werden sollen. Der Gesetzgeber wußte ohne Zweifel am besten, daß es bei jenen Gesetzen nicht auf eine größere oder kleinere Zahl abgesehen sein soll. Die auf die Petitionen der Pforzheimer Katholiken, die unter den Motiven ihrer Bitten auch die ihrer Seelenzahl in Rechnung gebracht hatten, erfolgten höchsten Resolutionen sprechen es mit deutlichen Worten aus, daß die Seelenzahl die aufgestellte Bitte um Errichtung einer eigenen katholischen Pfarrei ebenso wenig rechtfertigen könne, als die Rechtsnormen, welche gesetzlich existieren.

Diese katholischen Einwohner Pforzheims wurden nicht als katholische Gemeinde anerkannt, wofür doch jetzt die an Zahl weit geringeren nunmehrigen evangelischen Christen in Mühlhausen anerkannt wurden. Jenen wurde aus den nämlichen Gründen ein öffentliches freies Religionsexercitium beharrlich verweigert, aus welchen solches diesen jetzt gestattet wird. Gnädigster Herr! Es sind nicht bloß unsere persönlichen Gefinnungen, die wir vor dem Thron unseres Fürsten aussprechen. Wir sprechen auch im Namen der unserer geistlichen Fürsorge anvertrauten Diözesanen im grundherrlichen Gebiete am Hagenschieß. Es sind nicht bloß die berechtigten Ortskirchen in Mühlhausen und Neuhausen, sondern die katholische Gesamtkirche im Großherzogtum ist es, deren gesetzlich garantierte Rechte bei der Sache beteiligt sind. Das ehrfurchtsvolle feste Vertrauen auf die Gerechtigkeit unseres Souverains hätte uns nie erlauben können, nur einen entfernten Zweifel aufkommen zu lassen, daß es möglich sei, Rechte nicht geachtet, nicht geschützt, nicht gehandhabt zu sehen, die durch die feierlichsten Staatsgesetze erworben und garantiert sind. Auf solcher Garantie gründet sich unser Vertrauen, es ist belebt durch allbekannte Humanität höchstberu Fürstenhauses,

es ist bestärkt durch die bisherige stete Handhabung jener Gesetze, durch die auf den erhabenen Sohn fortgeerbten väterlichen Tugenden, endlich durch die Verfassungsurkunde des Großherzogtums selbst, unter deren Agende die reklamierten staatsgesetzlichen Rechte wie ihre unabbrüchige Handhabung sicher stehen, so lange nicht auf verfassungsmäßigem Wege andere Normen erwachsen. Die Gesetze über Religionsübung und Religionsbildung müssen noch in der besondern Rücksicht heilig und unverletzlich sein, weil in ihnen derselbe Geist lebt, der den ganzen V. Artikel des Westfälischen Friedens und den Reichsdeputationshauptschluß ins Leben einführte. Eine wohlberechnete politische Tendenz ist in ihnen unverkennbar, die Weisheit ihres Urhebers spricht aus ihnen höchst vernehmlich.

Es ist nicht möglich, Gnädigster Herr, daß Ew. K. S. die Wohlthaten dieser Staatsgesetze Ihren treuen Untertanen katholischer Konfession entziehen, die erworbenen, feierlich funktionierenden Rechte ihnen verkümmern wollen könnten. Höchstdieselben sind zu gerecht. In tiefster Ehrfurcht, von lebhaften Ueberzeugungen und Pflichtgefühl durchdrungen bitten wir daher:

Ew. K. S. wollen geruhen, den konstitutiven Teil des beschwerenden Edikts gnädigst und gerechtest zurück zu nehmen und jedwede Vollziehung, jede Einmischung zu unterlagen.

In der Schluß-Sanktion des kirchlichen Konstitutions-Edikts, dieses pragmatischen ewigen Grundgesetzes, hat Höchstdero Herr Vater preiswürdigsten Andenkens alle und jede Entgegenhandlung mit ewiger unverjährbarer Wichtigkeit belegt und bei schwerer persönlicher Verantwortung untersagt, etwas dagegen bei dem Regenten selbst mit Rat und Tat auszuwirken. So ernstlich wollte der beste Fürst die unverrückbare Vollziehung dieser den kirchlichen Staatsorganismus sichernden Dispositionen. Sie sind heilig, sie greifen aufs tiefste ein in das Staatsleben. Sie sind ein Vermächtnis des unvergeßlichen Vaters, ein Denkmal seiner Weisheit, seiner Humanität, seiner väterlichen Fürsorge für sein treues Volk. Welchen Händen könnte dieses Vermächtnis, dieses herrliche Denkmal gesicherter anvertraut werden, als den Händen des Sohnes, des Erben der väterlichen Regententugenden und Regentenpflichten! Und wo könnten wir die gerechte Zurücknahme der mit ewiger Wichtigkeit verpönten Entgegenhandlungen sicherer und zurechnlicher erwarten! Wir wiederholen also unsere vor Gott und der Welt vollkommen gerechtfertigte Bitte, daß Ew. K. S. gnädigst gefällig sein möge, gesetzwidrigen und ewig unverjährbar wichtigen Insinuationen und Anträgen kein Gehör zu geben und was auf diesem ableitenden verpönten Wege bereits ausgesprochen ist, auf dem Wege der gnadenvollen Gerechtigkeit wieder zurückzuziehen.

Wir bitten darum bei dem hochgefeierten Schatten des unvergeßlichsten aller deutschen Fürsten, der in seinen politisch kirchlich weisen Gesetzen zum gleichen Schutz und Schirm aller drei christlichen Konfessionen eine so herrliche Erbschaft seinem allgeliebten Sohne, eine so feierliche Garantie seinem treuen Volke hinterlassen hat. — Wir bitten, den Gewissensbeunruhigungen, dem gehässigen Profelittismus der störenden Sektiererei nicht bloß

durch wörtliche Adhortationen und Dehortationen, sondern durch reelle Mittel kräftige und schnelle Abhilfe zu verschaffen und zu diesem Ende den Ruhestörer Henhöfer aus der Gegend seiner bisherigen Umtriebe schleunigst zu entfernen, zugleich auch dem zudringlichen Bekehrungseifer des Pietisten-Missionars Brougier ernstlich geschützte Schranken zu setzen. Untröstlich würden wir sein, wenn uns das Anglück beschieden sein sollte, die Erhörung unserer ebenso flehentlichen als gerechten Bitte auf anderem Wege nachsuchen zu müssen als auf dem, welchen wir durch gegenwärtige submissivste Vorstellung mit unbegrenzter Zuversicht auf Ew. K. H. Weisheit, Gerechtigkeit und Gnade gewählt haben. Wir glauben übrigens nicht nötig zu haben, mit mehrerem erst noch zu versichern, daß wir unseren evangelischen Mitchristen in Mühlhausen usw. eine genügende Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse mit christlicher Teilnahme herzlich gönnen, wie solche den Gesetzen entspricht und den Katholiken in Pforzheim und mehreren andern Orten im Großherzogtum vergönnt worden ist⁹."

Eine Abschrift dieser Eingabe ging an das „Bischöfliche General-Vikariat“ in Konstanz. Im Begleitschreiben wurde betont, daß man sich dort wohl durch das neue Edikt „ebenso sehr betroffen fühlen werde. Das ist die Antwort auf die vielen und wiederholten Reklamationen“. Es sei „ein wahres gravamen commune“, daß man diese „alle bisherigen Staatsgesetze überschreitenden Dispositionen“ Sr. K. H. zu entlocken verstand, wogegen man mit der Beilage „aus heutiger Sitzung“ Remonstration einlegen zu müssen glaubte, und man wünsche, daß die Herren in Konstanz „einen gleichen Schritt bei Serenissimo tun möchten“. Die Begünstigung der neuen Protestanten in Mühlhausen sei „zu auffallend und für die Katholiken zu kränkend“. Die Katholiken in Pforzheim bitten seit 1803 fruchtlos, obwohl die Protestanten in Mühlhausen „an Zahl weit geringer sind“. Wenn die Stände versammelt wären, so würde man „nötigen Falls bis dorthin seine und der katholischen Gemeinde Mühlhausen Beschwerden tragen¹⁰“.

Eine weitere Abschrift ging an die Kathol. Kirchensektion in Karlsruhe. In dem Begleitschreiben erklärte das Vikariat, das neue Edikt sei geeignet, „die große Mehrheit der katholischen Staatsuntertanen mit gerechtem Mißtrauen und vollen Besorgnissen zu erfüllen“. Auch sei es schwer zu begreifen, „wie die Evangel. Kirchensektion ihre im Jahr 1820 geäußerten Grundsätze über die Reinerhaltung ungemischter kleiner Orte in Ein-

⁹ B.-P. vom 25. Juni 1823, S. 997—1017.

¹⁰ B.-P. a. a. O.

klang bringen möge mit dem für Mühlhausen gemachten Antrage. Nur durch gleiche Bewilligung für die Katholiken Pforzheims lasse sich die auffallend gekränkte Gleichheit vor dem Gesetz wieder herstellen, und man müsse sehr bitten, die diesfalligen ernstlichen Schritte bei den Behörden zu tun. Wird der Ruhestörer (Henhöfer) nicht bald entfernt, so offenbart sich der Entschluß, die Proseliten- und Seelenkaperei ferner zu begünstigen und zu vollenden¹¹.

Diese ernststen Vorstellungen des Bischöflichen Vikariats konnten nicht ohne Erfolg bleiben. Seinem Verlangen, die Entschließung vom 5. Juni 1823 zurückzunehmen, wurde zwar nicht stattgegeben, dagegen hatte Henhöfer das Gemmingische Gebiet zu verlassen. Er wurde protestantischer Pfarrer in Graben und feierte am 25. Juli 1823 in Mühlhausen seinen Abschied¹². Den Vorstehern der grundherrlichen Gemeinden, die am 9. April 1823 um Schutz ihrer Gerechtfame beim Vikariat durch den Dekan zu Neuhausen gebeten hatten, wurde jetzt eröffnet, daß das Ordinariat wiederholt beim Großherzog dringend vorstellig geworden sei, es gebe die Hoffnung auf Erhörnung nicht auf, da der Stein des Anstoßes, Henhöfer, von dort entfernt worden sei. „Den zur evangelisch-protestantischen Konfession hinüber getretenen christlichen Mitbrüdern dürfe eine Anstalt für ihre religiösen Bedürfnisse nicht versagt werden, soweit es nach den Gesetzen ohne Nachteil der Katholiken geschehen kann. Es wäre unchristlich, ihnen darin im Wege zu stehen. Sie sind unsere Mitchristen, sie sind unsere Brüder in Christo, sie verdienen schonende Achtung und Liebe, wenn sie auch nicht mehr unserer heiligen Kirche angehören. Es liegt denen, die der Religion ihrer Väter treu geblieben sind, ob, in der Übung aller Christen- und Bürgertugenden jenen nicht nachzustehen und durch religiöse Sittlichkeit zu beweisen, daß sie den hohen Wert unserer heiligen Religion kennen und zu bewahren wissen¹³.“

In Karlsdorf war der Förster Breithaupt „von den religiös schwärmerischen Grundsätzen Henhöfers angesteckt und beschäftigte sich gern mit Proselitenmacherei“. Er wurde nach Karlsruhe versetzt. Das Vikariat schrieb nun an Pfarrer Weitzel

¹¹ B.-P. a. a. D.

¹² Lang a. a. D. S. 63.

¹³ B.-P. a. a. D.

in Neuthard, der Karlsdorf mitzuversehen hatte, mit der Weisung, „seine Parochianen, wenn sich die Anzeige bestätigen sollte, vor der Gefahr der Verführung mit Behutsamkeit und bei schicklicher Gelegenheit zu warnen“¹⁴.

Dem Bischöflichen Vikariat in Konstanz übermittelte das in Bruchsal seinen „dienstfreundlichen Dank für die Teilnahme an der Angelegenheit von Mühlhausen, die das Interesse der katholischen Gesamtkirche des Großherzogtums aufs innigste berührt“. Was zugunsten der Katholiken in Pforzheim geschehen sei, nehme seine Erkenntlichkeit in Anspruch, man vermisse jedoch eine Gleichstellung gegen das, was in Mühlhausen durch das Edikt vom 5. Juni geschehen sei. Die Disparität sei zu auffallend. Die katholische kirchlich ungemischte Gemeinde Mühlhausen will gemäß den Bestimmungen des Konstitutionsediktes ungemischt bleiben und hat das Vikariat zur Vertretung seiner Rechte aufgefordert. Sie kann in dem, was für Pforzheim bewilligt wurde, eine Ausgleichung nicht finden. Die Beispiele von Bruchsal, Rastatt, Freiburg und Konstanz und nun von Mühlhausen seien in seinen Augen ebenso viele Aufforderungen, an dem Paladium festzuhalten, das in der kirchlichen Verfassungsurkunde dem Volk gegeben sei. Was immer gegen ihre Dispositionen unternommen werden will, sei ewig nichtig und unverjährbar. Gegen diese ewige Nichtigkeit könne weder eine Gnadenbegünstigung noch die Firma der Kirchenherrlichkeit schützen. Nur dann könne seines Erachtens eine Rechtsausgleichung zwischen beiden Konfessionen eintreten, wenn auf verfassungsmäßigem Wege die kirchliche Ungemischtheit dort, wo Genossen beider Konfessionen wohnen, aufgewoben werde und damit der gehässige Parochialbann wegfällt¹⁵.

Die Bemühungen und Hoffnungen des Vikariats in Bruchsal, die landesherrliche Entschliezung zu gunsten der abgefallenen Katholiken in Mühlhausen rückgängig zu machen, blieben erfolglos. Aus dem Ergebnis milder Spenden wurde die neue protestantische Pfarrei fundiert und eine Kirche gebaut, die 1830 eingeweiht wurde. Die von Henhöfer angefachten religiösen Wirren dauerten noch jahrelang fort. Er selbst wurde 1827 protestantischer Pfarrer in Spöck, wo er 1862 starb.

¹⁴ B.-P. a. a. D.

¹⁵ B.-P. a. a. D.

Ein bedeutungsvoller Erfolg trat jedoch zugunsten der Katholiken in Pforzheim zutage. Durch eine landesherrliche Entschliehung, die das Datum vom 26. Juni 1823 trägt, erhielten sie die seit Jahren angestrebten pfarrlichen Rechte. Sie bestimmte:

1. Die katholischen Einwohner in der Stadt Pforzheim werden zu einer katholischen Kirchengemeinde vereinigt.

2. Sie erhalten die freie öffentliche Religionsübung nach den Grundsätzen und Lehren der katholischen Kirche und ebenso das Recht zu einer Kirche mit Turm, Uhr, Glocken und Geläute mit allen zum katholischen Gottesdienst erforderlichen inneren Einrichtungen, jedoch mit folgenden Beschränkungen:

a) Alle kirchlichen Religionshandlungen müssen innerhalb der Kirche vorgenommen werden und dürfen sich außerhalb nicht äußern mit Ausnahme der öffentlichen Kirchgänge bei Hochzeiten, Kindtaufen und Leichenbegängnissen unter Beobachtung der Landesgesetze und des seitherigen Ortsgebrauchs. Das öffentliche Herumtragen des hochwürdigsten Gutes, die öffentlichen Bittgänge, die Aufstellung von Bildern und Kreuzen auf öffentlichen Plätzen und Straßen usw. sind somit nicht gestattet.

b) Religionshandlungen, welche die Gegenwart und Verrichtung des Bischofs oder seines Stellvertreters nötig machen, wie Weihung, Firmung usw., können auch innerhalb der Kirche nur auf vorgängige, von der katholischen Gemeinde mit landesherrlicher Einwilligung geschehene Einladung verrichtet werden.

3. Bis die neue Gemeinde sich eine eigene Kirche erbauen oder auf andere Weise erwerben kann, verbleibt ihr der Mitgebrauch der ehemaligen Waisenhauskirche, jedoch lediglich nur in der Art und Ausdehnung, wie ihr solcher durch Reskript vom 21. Januar 1805 gestattet worden ist mit der Ausnahme, daß ihr an Sonn- und Feiertagen der Gebrauch sämtlicher Glocken dieser Kirche zu ihren Kirchenversammlungen erlaubt ist.

4. Demgemäß errichten wir in unserer Stadt Pforzheim eine katholische Pfarrei mit pfarramtlicher Seelsorge und mit allen übrigen damit verbundenen Rechten und Eigenschaften,

also dergestalt, daß sie von allem Pfarrbann befreit und in jedem Betracht als selbständig angesehen und behandelt werden soll. Die Ernennung eines jeweiligen Pfarrers behalten wir uns für alle Zukunft unmittelbar bevor. Die Katholische Kirchensektion hat uns vorzuschlagen, wie der Zuschuß zur Kongrua aufgebracht werden könne, um die Pfarrei anständig dotieren zu können.

5. Alle Verbindung mit der evangelischen Pfarrei ist aufgehoben, daher erhält die katholische Pfarrei das Recht, alle Pfarrhandlungen durch ihren Pfarrer vornehmen zu lassen. Sie erhält ferner das Recht,

- a) ihr eigenes Kirchen- und bürgerliches Standesbuch zu führen und auf Ansuchen Auszüge aus demselben gegen die geordnete Gebühr zu geben,
- b) sich eines eigenen Kirchensiegels zu bedienen,
- c) eigene Kirchenvorsteher aus ihrer Mitte zu wählen, durch welche die Ordnung in der kirchlichen Gemeinde erhalten, das Kirchenvermögen verwaltet und die Sorge für die Armen getragen werde.

Der gegenwärtige evangelische Stadtpfarrer bleibt bis zu seinem Abzug von dieser Stelle in dem bisherigen Genuß der Stolgebühren, wenn die katholische Gemeinde es nicht vorzieht, über ein jährliches Aversum mit ihm übereinzukommen. Nach seinem Abzug von der Stelle haben die Katholiken die Stolgebühren nur ihrem Pfarrer zu entrichten.

6. Schon unter dem 26. August 1811 haben die Katholiken von Pforzheim die Berechtigung zur Anstellung eines katholischen Schullehrers erhalten, dabei behält es sein Bewenden. Das Übereinkommen wegen der Entschädigung für früher von den katholischen Schulkindern bezogenes Schulgeld hört auf, sobald die Lehrer, welche die Übereinkunft getroffen haben, von ihrer Stelle abkommen.

7. Bezüglich der kirchlichen Gerichtsbarkeit und der übrigen Verhältnisse sowohl der katholischen Pfarrei als der einzelnen katholischen Einwohner zur katholischen Kirchenregierung gelten die Vorschriften des Edikts über die kirchliche Staatsverfassung des Großherzogtums.

Diese Zugeständnisse wurden erteilt, so erklärte die Verfügung, nicht weil die Katholiken einen Rechtsanspruch darauf hatten, sondern „in Erwägung, daß sich ihre Zahl daselbst bedeutend vermehrt hat“ und „daß sie sich seither durch Verträglichkeit und ruhigen Betrieb der Gewerbe, zu deren Flor sie zum Teil mitgewirkt haben, der ihnen erteilten Wohlthaten immer würdig bewiesen haben, alle aber nie aus den Grenzen der Treue und Ergebenheit gegen uns und unser großherzogliches Haus gewichen sind“. Zum Schluß fügte die Entschliesung bei: „Wenn die katholische Gemeinde in Pforzheim diesen Beweis unseres landesherrlichen Wohlwollens zu einem neuen Antrieb bei sich werden läßt, in religiöser und sittlicher Ausbildung fortzuschreiten, ihre häuslichen, bürgerlichen und öffentlichen Pflichten immer gewissenhaft zu erfüllen, ihre Kinder zu wahren Verehrern der uns alle mit gleicher Liebe umfassenden Christus-Religion und zu treuen Bürgern zu erziehen, so sind die guten Absichten und Wünsche, von welchen wir bei dieser Verordnung ausgegangen sind, vollkommen erfüllt¹⁶.“

Auf 1. September 1823 trat diese „höchste Entschliesung“ in Vollzug. Ihre Datierung auf den 26. Juni 1823, also nur um einen Tag nach der Vorstellung des Bischöflichen Vikariates, verdient Beachtung. Dadurch konnte die Meinung erzeugt werden, als ob letztere keinen Einfluß auf ihr Zustandekommen geübt hätte. Dagegen spricht jedoch der Umstand, daß sie nicht in den nächsten Nummern des Regierungsblattes vom 30. Juni, 9. und 19. Juli 1823 erschien, sondern erst am 23. Juli 1823, also fast vier Wochen später. Die Entschliesung fiel in Karlsruhe sicher nicht leicht, man brauchte Zeit dazu. Mit dieser Vordatierung konnte man glauben, die Schwierigkeiten formell beseitigt zu haben, als ob man der Beschwerde des Bischöflichen Vikariats keine Rechnung getragen hätte. Eine eigene Antwort erhielt letzteres nicht. Nachdem es aus dem Regierungsblatt Kenntnis von der Entschliesung erhalten hatte, beschloß es in der Sitzung vom 13. August 1823, ein Schreiben an den Großherzog zu richten. Ebenfalls von Nothensee verfaßt, besagte es:

Das Edikt vom 26. Juni 1823 sei ein herrliches Denkmal zu Ehren der katholischen Staatsbürger, von ihrem Souverän selber errichtet. Es sei eine

¹⁶ Reg.-Bl. vom 23. Juli 1823, Nr. 18.

mächtig anziehende Einladung für alle katholischen Badenser, durch Bürger- und Christentugenden sich des höchsten Schutzes und landesherrlichen Wohlwollens würdig zu machen. „Wir sind durch dieses landesfürstliche Zeugnis so sehr gerührt, daß wir den ganzen Einfluß unseres Amtes zu verdoppeln uns bestreben werden, um zur Erfüllung der preiswürdigen Absichten und Wünsche, welche am Schluß des Ediktes ausgesprochen sind, alles, was uns immer möglich sein wird, beizutragen. Durchdrungen von dem lebhaften Dankgefühl, bringen wir Ew. K. H. die Huldigung des ehrfurchtsvollsten Dankes dar, nicht nur für die endliche Erhöhung der lang und oft vorgetragenen Bitte der Katholiken in Pforzheim, welche die Hoffnung der Erhöhung in den Worten des unvergeßlichen Großherzogs Karl Friedrich gegründet sahen, sondern auch für die endliche Erhöhung unserer Bitte, den Urheber der vielfachen Beunruhigung zu entfernen. Unzertrennlich von unserem Dankgefühl ist die freudige Überzeugung, daß bei der Gewährung eines öffentlichen Gottesdienstes mit allen pfarrlichen Rechten die dafür besonders sprechenden Lokal- und Gewerbsverhältnisse der Stadt Pforzheim in Höchstero Scharfblick nicht entgangen sind.“ Die dadurch geschöpfte Freude werde jedoch getrübt durch die Vergleichung mit jenem Akt, bei welchem der gesetzlich gewährleistete Charakter der Ungemischtheit so ganz ohne alle Berücksichtigung blieb, wenn das Edikt vom 5. Juni in seiner ganzen Ausdehnung werden sollte, was Ew. K. H. um so weniger geschehen lassen wollen, als für die religiösen Bedürfnisse der neuen evangelischen Gemeinde in Mühlhausen eine ausreichende Befriedigung sonst ja doch realisiert werden kann, ohne den gesetzlich garantierten Ansprüchen der reklamierenden Gemeinde zu nahe zu treten. Die Stadt Pforzheim sei zwar nicht kanzleiässig, noch der Sitz eines Provinzkollegiums, aber eine gewerbfleißige Fabrikstadt und besitze ein allgemeines Landesinstitut, das für gewisse Unglückliche, die beiden christlichen Konfessionen angehören. Aus diesen Verhältnissen gingen seit 20 Jahren die oft wiederholten Gesuche der Katholiken in Pforzheim um Entledigung vom Pfarr- und Schulbann hervor. Ew. K. H. werden diese an unsere submissivste Dankfagung geknüpfte Bemerkung um so weniger in Ungnaden ansehen, je weniger es mit unseren Amtspflichten vereinbarlich wäre, irgendeine Parallele zwischen den katholischen Einwohnern Pforzheims und den wenigen evangelischen Einwohnern in Mühlhausen oder eine Gleichstellung vor dem Gesetz anzuerkennen. Die Stadt sei weit erhaben über alle Vergleichung mit dem Dorf Mühlhausen. Für die evangelischen Einwohner in Mühlhausen mit jenen von Steinegg und Lehnungen soll mitten in einem von jeher kirchlich ungemischtem Orte eine selbständige, mit allen pfarrlichen Rechten begabte Kirchengemeinde gleich beim ersten Beginnen konstituiert werden, die nicht einmal eine bürgerliche Gemeinschaft der Zahl nach konstituieren könnten! Sie sollten sich erst durch Verträglichkeit, Ruhe und Bürgertugend, wie die weit zahlreicheren Katholiken in Pforzheim, auszeichnen. Sie haben aber bisher kein anderes Verdienst, als daß sie ihren Mitbürgern, die der Religion ihrer Väter treu bleiben, zum Trutz und den obrigkeitlichen Befehlen zum Hohn mit dem schiefen Pietismus und dem noch schiefereu und unseligen Proselitismus für

Einheimische und Fremde offenen Markt hielten und sich mit diesem Anwesen in die Teilnahme an dem unteilbaren Eigentum und Heiligum der katholischen Stifter hineinarbeiten wollten.

Eine ebenso unverkennbare Disparität stellt sich zwischen den neuen evangelischen Staatsbürgern in Mühlhausen und den weit zahlreicheren katholischen Staatsbürgern in Heinsheim¹⁷ und jenen in Nedarbischofsheim¹⁸ dar. Diese sind ruhige und verträgliche Staatsbürger, berufen zu gleichem Schutz und zu gleichen Berechtigungen, weit entfernt, ihre evangelisch-protestantischen Mitbürger auf unerlaubten Wegen von der Religion, in welcher sie geboren und erzogen sind, zu verführen und abzuleiten. Sie stehen ebensogut auf dem natürlichen Rechtsboden wie die neuen Evangelischen in Mühlhausen, und doch mußten sie bis jetzt in ihrem Religionsexerzitium an den starren Buchstaben des Gesetzes gebunden und in ihren religiösen Bedürfnissen mehr oder minder beschränkt bleiben. Ihre Wünsche, von den lästigen und gehässigen Banden des Parochialbannes befreit zu werden, mußten sie in ihrem Busen verschließen. Das Gesetz besteht und gebietet Gehorsam, und wir konnten uns nie erlauben, ein ehrfurchtsvolles Fürwort für jene so gebannten Katholiken bei Ew. K. H. einzulegen, „weil wir keine Bitte wagen wollten, die wir nach dem Gesetz zu keiner Gewährung auf dem Wege der landesherrlichen Gnade und zu keiner Gewährung vermöge der Kirchenherrlichkeit für geeignet halten konnten. Bis ins Innerste bedauern wir, diese Wahrheit dem Thron des höchstrechtlichen und Gnade gewohnten Fürsten niederlegen zu müssen. Sie entsproßt dem eigentlichen und allein haltbaren konstitutionellen Rechtsboden, an den wir uns vermöge unseres Berufes unerschütterlich festhalten müssen, dem Rechtsboden der pragmatisch sanktionierten Gesetze, womit der höchste Gesetzgeber selbst seine Kirchenherrlichkeit zur gleichheitlichen Beruhigung aller christlichen Konfessionsverwandten und zur gewissenhaften Schützung der wechselseitigen kirchlichen Angemessenheit beschränkt und dadurch das Diadem seiner Regententugenden mit der schönsten Perle geschmückt hat.“ Diese Auffassung stützte sich auf die Bestimmungen des Konstitutionseдикtes, die angeführt werden. „So ging dieses pragmatische Grundgesetz, welches der immer möglichen Wechselfälle wegen der katholischen und der evangelisch-protestantischen Kirche gleich unschätzbar und heilig sein muß, mit der Garantie der Unverletzlichkeit und Unverjährbarkeit in unsere dormalige Verfassung über.“ Nichts kann zur Gnade gegeben, oder zur Ungnade versagt werden, was den gesetzlichen Beschränkungen der Kirchenherrlichkeit entgegen ist. Ew. K. H. werden, wir bitten darum, in Höchsterbarmherzigkeit diese unsere freimütigen Äußerungen und Verwahrungen nicht als eine unbescheidene Anmaßung, noch als einen Widerspruch mit unserer

¹⁷ Heinsheim, Amt Mosbach, zählte 1825 356 Katholiken neben 382 Protestanten.

¹⁸ Nedarbischofsheim zählte 1825 133 Katholiken neben 1456 Protestanten.

Dankbarkeit für das, was den Katholiken in Pforzheim zuteil geworden ist, ansehen. Verpflichtet durch unser Amt, die Rechte der katholischen Landeskirche zu wahren und möglichst zu vertreten, dürfen wir dero Schutz- und Stützpunkt nicht fahren lassen. Wir dürfen und können nach unserer innigsten Überzeugung nicht schweigen, wenn unter dem Schilde der Gnadenbegünstigung die gesetzliche Grenze der Kirchenherrlichkeit, wie dies in Mühlhausen der Fall ist, überschritten wird. Die Schlußsanktion des Konstitutionsediktes spricht für uns. In dieser Überzeugung glaubten wir bis zu einer anderen verfügbaren Gesetzgebung eine ähnliche Begünstigung der Katholiken in Reinsheim, Nedarbischofsheim oder sonst wo, so erwünscht sie immer ist, für ebenso ungesetzlich wie jene der Evangel.-Protestanten in Mühlhausen und die erworbenen Rechte der betreffenden Gemeinde beeinträchtigend zu halten, um deren gnädigste Zurücknahme wir bitten zu müssen glauben, indem wir uns auf unsere Reklamation vom 5. Juni beziehen. Würde an allen Orten, wo Genossen beider Konfessionen ansässig sind, die kirchliche Ungleichheit der kirchlichen Gemischtigkeit Platz machen, so wäre die Reklamation der Ortsgemeinde Mühlhausen und des Ordinariats gehoben, die beiden christlichen Konfessionen gewännen Ausgleichung. Die Disparität zwischen dem Fall von Mühlhausen und jenem von Pforzheim fällt zu sehr in die Augen, als daß sie eine Gleichstellung vor dem Gesetz gewähren könnte. Das Vikariat schloß mit der Bitte, daß seine untertänigste Bitte gerechtest gewürdigt werden wolle.

Am selben Tage ging eine Abschrift der Vorstellung des Vikariats an die Kathol. Kirchensektion mit der dringenden Aufforderung, alles anzuwenden, damit die Katholiken in Pforzheim recht bald in den vollen Genuß dessen kommen mögen, was ihnen durch die Entschließung vom 26. Juni zuteil geworden ist. Dem katholischen Kuratus in Pforzheim wurde eröffnet, dem Kirchengenstand mitzuteilen, daß das Ordinariat lebhaften Anteil an dem nehme, was durch das Edikt vom 26. Juni zum Vorteil der Katholiken verfügt sei. Nun sei es an der Gemeinde und deren sämtlichen Mitgliedern, durch Christen- und Bürgertugenden, durch religiöse Sittlichkeit und emsige Teilnahme an den Gottesdiensten zu beweisen, daß sie des schönen Zeugnisses des Fürsten würdig seien und würdig zu bleiben wüßten.

Der Errichtung der katholischen Pfarrei in Pforzheim folgte bald die Besetzung. Kurat Wilhelm Lump, seit 1814 hier, wurde Pfarrer in Zeutern, wo er am 21. September 1832, 75 Jahre alt, starb. Zum ersten Stadtpfarrer in Pforzheim wurde Kaplan Burkard in Baden-Baden präsentiert. Am 1. Oktober 1823 erteilte das Vikariat ihm die Kommende und empfahl ihm „bescheidenes, fluges Verhalten und tadellosen Wandel, besonders alle

Sonn- und Feiertage zu predigen“. Nach zehn Jahren erhielt er die Stadtpfarrei Philippsburg.

Obige Darstellung beleuchtet die kirchliche Rechtslage im neuen Großherzogtum Baden, die Stellung der bischöflichen Behörde und gewährt Einblick in ihr Schaffen. Die Männer, denen diese Arbeit oblag, waren Söhne ihrer Zeit. Im Bewußtsein ihrer Lage redeten sie die Sprache der Devotion, manchmal auch des Byzantinismus. Um ihnen gerecht zu werden, muß man sich die damalige Situation vergegenwärtigen. Die staatskirchliche Auffassung beherrschte in fast unbeschränkter Weise den kirchlichen Organismus. Wir sehen jedoch, daß sie auch, wenn ein Staatsgesetz zum Nachteil der Katholiken verletzt wurde, die Sprache von aufrechten Männern redeten, daß sie sogar vor dem Throne des Landesherrn erklärten, wie hier: Königliche Hoheit, Sie haben ein Gesetz übertreten, wir bitten um Zurücknahme der ungesetzlichen Verfügung, damit wir „die Erhörung unserer ebenso flehentlichen als gerechten Bitte nicht auf anderen Wegen suchen müssen“¹⁹. Die Tätigkeit des Bischöflichen Vikariats in Bruchsal, das einen großen Teil des ehemaligen Großherzogtums ein Vierteljahrhundert kirchlich regierte, ist verhältnismäßig wenig bekannt. Das Kapitel, wie die Katholiken in Pforzheim 1823 die pfarrlichen Rechte erhielten, zeigt es uns auf der Höhe seiner Pflichterfüllung. Das bedeutendste Mitglied desselben, Friedrich Kothensee, hat vor hundert Jahren, am 26. März 1835, die Augen zur Grabesruhe geschlossen.

Ein Bericht über den Chor des Freiburger Münsters von 1545.

Von Peter P. Albert.

Nachstehender, noch unveröffentlichter Bericht über den bekanntlich 1510 im Rohbau vollendeten und am 4. und 5. Dezember 1513 eingeweihten Chor des Münsters zu Freiburg verdient sowohl seines Alters wie seines eigenartigen Inhalts wegen aus seiner bisherigen Verborgenheit gezogen zu werden. Er ist an einer Stelle überliefert, wo man ihn sicher nicht sucht oder vermutet: in einem Protokollbuch des Stiffts Säckingen nämlich, aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, im Kopialbuch 1740 des General-Landes-Archivs zu Karlsruhe. Darin ist außer den Kapitelsprotokollen („Acta

¹⁹ B.-P. vom 13. August 1823, S. 1275 ff.

capituli“ vom 4. November 1545 bis 13. Juli 1546) zwischen vielen leeren Blättern eine Menge für das Damenstift wichtiger Urkunden (von 1327 bis 1552) enthalten, Ordnungen, Einkommenslisten der inorporierten Pfarrei, Vereinbarungen über Abgaben, Verträge, Dingrödel, „Sprüch der lehr“ und zahlreicher anderer Notizen des verschiedensten, auch zeitgeschichtlichen Inhalts (u. a. die Einnahme der Stadt Konstanz durch Hans Egglin und Schnabel von Bregenz am 14., der Konstanzer Vertrag vom 15. Oktober 1548), ohne eigentliche Ordnung. Darunter befindet sich auch eine Beschreibung des Freiburger Münsterchors (Bl. 34v) und in gleicher Weise der Pfarrkirche zu Schlettstadt, augenscheinlich von der Hand des Chorherrn Konrad Besserer; beide Einträge beliebig zwischen andern, der über Freiburg zwischen einer Mitteilung, „wie die pfarr Zuhfen (im Fridtal) ist versehen worden in dem 1545 jar“ (Bl. 34r) und dem „Dingrödel des gozhus und stiftung S. Fridlins zu Sedingen anno 1545“ (Bl. 35r). Er stammt also aus dem Jahre 1545 und verbankt offenbar seine Entstehung einem Besuche Besserers in Freiburg in diesem Jahre und einer Besichtigung des Münsters, deren Eindruck er frisch wiedergibt.

Der Bericht sagt selber klar und bündig, worauf das Auge des Beschauers hauptsächlich gerichtet war, und macht deshalb jede weitere Erklärung überflüssig. Besserer lagen vor allem die Raumverhältnisse am Herzen und das der (alten) Säckinger Stiftskirche gegenüber Auffallende in der äußeren Ausstattung und Ausschmückung.

Der Bericht lautet:

Fryburg im Bryßgeuw.

Item der chor zu Fryburg: inwendig breitt 18 schritt, dri schub für ein schritt, die lengi mit 12 columna und 11 bogen.

Item die breitt des inwendigen chors (darüber: und uswendig) 22 schritt und abseß sint 13, die tunt 9 altaren, 2 türen und 2 vakanten, do sein altar ist.

Item die lengi des chors und ganzen kilchen inwendig. Die lengi des chors von den gradibus: 36 schritt, die lengi der kilchen von dem chor a gradibus an: 80 schritt. Und die breitt uswendig ist wie im chor 22 schritt mit 5 türen und 12 columna: tut 14 bogen.

Schöner glaswerk hab ich nit vil gesehen, dan zu Fryburg im chor ist, und hinder dem fronaltar ein schöner brunnen, und in der sacristi ein brunnen: es ist ein schöner chor.

Literarische Anzeigen.

P. Gallus Schwind O. S. B., P. Desiderius Lenz. Biographische Gedenkblätter zu seinem 100. Geburtstag. 321 S. 12 Tafelbilder. Kunstverlag Beuron. Kartoniert 4,80 *R.M.*

Anleugbar tut die heutige Zeit schwer, zur „Beuroner Kunst“ eines Desiderius Lenz ein inneres Verhältnis zu bekommen. Es ist die gewaltige Weiterentwicklung der Kunst, die wie ein reißender Strom seit den stilleren Zeiten des Altmeisters von Beuron dahinbrandet und auch das christliche Kunstschaffen in sein Bett genötigt hat. Kein künstlerisch klappt eine Welt auf zwischen damals und heute. Und dazu verkörpert die Beuroner Kunst des P. Desiderius noch den feierlichsten hieratischsten Mönchsstil, in dessen Wesen wirklich einzudringen schon f. Zt. vielen nicht leicht war. Wahrscheinlich ist es gar nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, daß heute keinem die „Beuroner Kunst“ ihr feierlich-geheimnisvolles Wesen entfähleiert, wenn er nicht das vorliegende Buch studiert, zu dessen Besprechung uns die Umstände bedauerlicherweise erst heute kommen lassen. Wenn irgendwann, dann ist das reiche Material, das P. Gallus Schwind darbietet, ein willkommenes Hilfsmittel zur Deutung der Beuroner Kunst. An der Hand dieses Führers sieht derjenige, der „einst nicht dabei war“, die ganze Größe von Genie und Tatkraft, welche sich im stillen Donaukloster daran machten, einen neuen Stil christlicher Kunst zu schaffen. Der am 12. März 1832 im hohenzollerischen Saigerloch geborene P. Desiderius Lenz war ein ganz großer Mensch, groß im Können und im Kämpfen. Und der Ablauf seines Lebens und Schaffens entrollt oft genug in erschütternder Weise das Ringen des Genies um die Reinheit der Idee und die Tragik, die das lauterste Wollen immer wieder beschattet. Auch das Leben des Benediktinermönches hat seine Künstlernot mit allen ihren Rückschlägen, und auch die Klosterzelle genießt keine Ausnahmestellung. Im Gegenteil schafft gerade die vom Orden geforderte Unterordnung schwerste Widerstände, denen aber der Künstlermönch in bewunderungswürdiger Zucht und Selbstbeherrschung gegenübersteht. Erst dieses Buch mit den zahllosen Auszügen aus den Briefen des Meisters, die so tief in eine wahrhaft große Seele schauen lassen, bietet für den Außenstehenden den eigentlichen Schlüssel zum Verständnis des Beuroner Stiles, läßt einen Desiderius Lenz ob der Genialität seines Willens und Könnens überaus hochschätzen und den Menschen ob seiner Schlichtheit und Echtheit überaus lieben. Viele haben am Weltruf Beurons mitgearbeitet, P. Desiderius Lenz aber, der aus unserer Diözese stammte, ist einer der allerersten Pioniere der Abtei unseres Erzbistums. Sein Name und sein Werk prangen mit goldenen Lettern in der Geschichte der neuesten christlichen Kunst, sie bilden auch ein Ehrenblatt in

der Geschichte unseres Erzbistums. Dem großen Altmeister ein ungemein würdiges literarisches Denkmal errichtet zu haben, ist des Vaters Gallus Schwind großes Verdienst. G.

Edwin Koedder, Das südwestdeutsche Reichsdorf im Vergangenheit und Gegenwart, dargestellt auf Grund der Geschichte von Oberschefflenz im badischen Bauland. Landschaft, Geschichte, Volkstum. 463 S. Lahr (Baden) 1928, Verlag Moritz Schauenburg.

Wie außerordentlich ergiebig noch das Feld einer Dorfgeschichte für gründliche wissenschaftliche Arbeit sein kann, zeigt das ungemein umfangreiche und eingehende Buch Edwin Koedders über das badische Oberschefflenz, erschienen als Band 3 in der Sammlung „Vogel Greif, Arbeiten über Mundarten und Volkstum Südwestdeutschlands“, herausgegeben von Ernst Dohs. In jahrzehntelangem, emsigstem und rastlosestem Forschen, wobei das Heimweh den Professor im fernen Amerika auch unter schwierigsten Verhältnissen in der Arbeit nicht aussetzen ließ, sondern immer wieder vorwärts trieb, ist das reiche Material langsam zusammengefloßen, das der Verfasser nun mit kundiger Hand zu einem stattlichen und wohlgeordneten Gebäude aufzurichten wußte. Im ersten großen Kapitel ist die Rede von Landschaft, Landwirtschaft und Leuten. Ihm schließt sich ein solches über die Geschichte von Oberschefflenz an, wobei sich der Bogen bis in vorgeschichtliche Zeiten zurückspannt. Einzelne Perioden, wie Bauernkrieg oder Streit zwischen Mainz und Pfalz sind besonders ergiebig. Es ist ein sehr buntes, wechselvolles Bild, welches der Ablauf der Oberschefflenzer Geschichte bis in unsere Tage herein darbietet. Dem „Volkstum“ ist dann der dritte und letzte Abschnitt des Buches gewidmet. Hier sind häusliches Leben (wie Speise, Trank, Tracht), Sitten, Gebräuche, Lied, Dichtung usw. behandelt. Alles, was an Vorstellungen und Gebräuchen um das Jahr mit seinen Festen, um Geburt, Taufe, Verlobung, Hochzeit, Krankheit und Tod kreist. Oberschefflenz hatte vor Koedders Werk schon mehrere gute Studien über seine Geschichte und Kultur aufzuweisen. Wir nennen an Autoren Augusta Bender und G. Rommel. Alle Vorarbeiten umfassend und ausbauend wie den ganzen Stoff in gründlichster Form aufgreifend und zur Verarbeitung kommen lassend, reiht sich Edwin Koedders überragende Forschung an, in der Reihe lokalgeschichtlicher Arbeiten unseres Landes ein Werk ersten Ranges. G.

Joseph M. B. Claus, Die Heiligen des Elsaß in ihrem Leben, ihrer Verehrung und ihrer Darstellung in der Kunst. Heft 18/19 der „Forschungen zur Volkskunde“ (herausgegeben von Univ.-Prof. Dr. Georg Schreiber). 281 S. Mit 79 Abbildungen auf 40 Tafeln. Düsseldorf v. J., Verlag L. Schwann. In Leinen 10 R.M.

Es ist eine ganz besondere Freude, das Erscheinen eines Buches ankündigen zu können, das den christlichen Kulturkreis unserer Heimat so aufschlußreich nach den verschiedensten Richtungen beleuchtet, wie das von dem vor-

liegenden Werke mit Zug und Recht gesagt werden darf. Vor 25 Jahren schrieb der Verfasser das Vorwort zu seinem Werk, dessen Erscheinen dann der Weltkrieg verunmöglichte und die schlimmen Nachkriegsjahre immer wieder verzögerten. Schon das Jahr 1913 bedeutete den Abschluß einer jahrzehntelangen, emsigen Forscherarbeit an einer wissenschaftlichen Aufgabe, die wie ein Traumbild bereits über der Jugendzeit schwebte, um den Verfasser dann nicht mehr freizugeben. Und die Jahre seit 1913, die Josef Clausz als Feldgeistlichen, dann als aus dem Elsaß Vertriebenen, darauf als Stadtarchivar von Konstanz und seit geraumerem als Archivar unseres Ordinariates sahen, ließen das damals abgeschlossene Werk nicht unberührt ruhig liegen. Raftlos wurde weitergesucht und -geforcht, fleißig wurden Bausteine auf Bausteine neu eingefügt und das Ganze nach vielen Seiten immer wertvoller bereichert. Aus ergasteiter, kundigster und zähester Forscherarbeit ist nun das Ganze erwachsen: ein darstellendes Verzeichnis der Heiligen des Elsaßes, ihres Lebens, ihrer Verehrung und ihrer künstlerischen Darstellung. Dieses Thema ist ein sehr reiches, denn „ruhmvoll und glänzend wie kaum anderswo ist die Kirchengeschichte des Elsaßes“ (Vorwort). Allein 69 Heilige können als „elsässisch“ aufgezählt und in einem ersten Kapitel zusammengefaßt werden, eine ungewöhnlich hohe Zahl. Dann folgt die Reihe von 14 Heiligen, die zwar nicht durch Geburt oder Lebensart Elsäßer waren, aber durch vorübergehenden Aufenthalt im Land dem Volk doch besonders verbunden worden sind, und schließlich noch 11 Katakombenheilige. Das Kapitel über jeden Heiligen in drei Abschnitten: Leben, Verehrung und Ikonographie. In alphabetisch durchlaufernder Reihenfolge erscheinen dann sämtliche Heilige im zweiten Abschnitt des Buches, der für jeden das Quellen- und Literaturmaterial bringt. Und schließlich kommen die reichen Verzeichnisse, die unerlässlich für die Benützung des Buches sind: alphabetisch, nach Gedenktagen, chronologisch, Attribute und Tracht, der Abbildungen, der öfters und abgekürzt zitierten Werke und der Orte zum 1. Teil. Ein Muster für die praktische Benützung z. B. ist das Ortsverzeichnis. Nach ihm greifen wir natürlich zuerst, um nach wenigen Blicken schon auf diesem Wege den innigen Zusammenhang festzustellen, der zwischen dem Elsaß und unserer badischen Heimat besteht. Aus beiden Landstrichen erwächst die gleiche Kultur. Auf weite Strecken christlicher Kultur hin ist das Elsaß unserer Heimat die große Spenderin und Mutter. Welle auf Welle der Christianisierung, der mittelalterlichen und nachmittelalterlichen Kultur gleitet von jenseits des Rheins herüber in unser Land, um daselbe geistig zu befruchten; seine christlichen Helden, seine Heiligen, sind größtenteils auch die Pioniere der christlichen und deutschen Kultur im badischen Land. Weswegen wir nach den Elsäßern die ersten sein müssen, die Interesse an dem Buch von Clausz haben und dem Verfasser für seine große und bedeutungsvolle Arbeit Dank wissen. Schließlich sei auch auf den sehr reichen Bilderteil hingewiesen, der sowohl nach der Qualität der Auslese wie der Wiedergabe kostbar ist, und dem Herausgeber der „Forschungen zur Volkskunde“, Univ.-Prof. Prälat Dr. Georg Schreiber, sei gedankt, daß er die Veröffentlichung in buchtechnisch so vollkommener Weise ermöglichte. G.

August Hagen, Staat und katholische Kirche in Württemberg in den Jahren 1848—1862. Hefte 105, 106, 107 und 108 der „Kirchenrechtliche Abhandlungen“ von Ulrich Stutz und Johannes Fedel. 2 Bände mit 272 und 334 S. Stuttgart 1928, Verlag Ferdinand Enke.

Bedauerlicherweise können wir erst heute dieses für die Geschichte der Diözese Rottenburg grundlegende und hochbedeutsame Werk anzeigen. August Hagen hat mit demselben einen ungemein aufschlußreichen Querschnitt dargeboten, weil er eine Zeit aufgriff, in welchem das erste Jahrhundert des genannten Bistums einen seiner allerersten Höhepunkte erreicht hatte. Wohl hatte die Bulle *Provida solersque* die Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz gebracht und damit auch die Grundlage zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse im Bistum Rottenburg gegeben. Aber das war nur eine Grundlage und nur der erste Schritt zu einer kirchlichen Ordnung. Wie umstritten eigentlich fast alles war, zeigten die Folgejahre mit den Problemen der Besetzung des bischöflichen Stuhles und der Heranbildung des Klerus. Ganz wie in Baden waren die Jahrzehnte bis tief in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein Jahre andauernden Ringens um die kirchliche Selbständigkeit. Nur langsam und mühsam konnte das Übermaß des staatlichen Absolutismus aus dem kirchlichen Bezirk hinausgedrängt werden, wobei manche Ungeheuerlichkeiten der Regierung selbst mithalf, die sich immer mehr die Sympathien von Klerus und Laienwelt verscherte. Ein starkes Echo fanden die berechtigten Forderungen der Kirche im katholischen Adel, der in der ersten Kammer immer entschiedener gegen das kirchenseindliche Bürokratenregiment auftrat. So war die Zeit nach und nach reif geworden, um durch die Konvention der württembergischen Regierung mit dem Heiligen Stuhl vom Jahre 1854 die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in Württemberg durchzuführen. Den Kampf um die kirchliche Selbständigkeit bis zu diesem entscheidenden Jahre hin schildert der erste große Abschnitt des wertvollen Werkes von August Hagen. Ihm folgt die Darstellung des Konventionsabschlusses mit all seinen Einzelheiten und die Würdigung desselben. Dann schließen sich Kapitel an, welche die Ausführung der Konvention auf den einzelnen in Betracht kommenden Gebieten zeigen und den Kampf, der literarisch, politisch und parlamentarisch um sie entbrannte. Im Verfolg der Entwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat in Württemberg dann das Gesetz vom Jahre 1862, das parallel zum badischen vom Jahre 1860 steht. In einem ausgedehnten Anhang kommt das ganze amtliche Aktenmaterial erstmals zur Veröffentlichung, und ein reicher Registerteil, der beste Handhabe zur Benützung bietet, beschließt die große umfangreiche Arbeit Hagens. In völlig über- und unparteiischer, rein wissenschaftlicher Art ist das ganze Stoffgebiet einer Periode entscheidender Kämpfe zwischen Staat und Kirche behandelt und mit absolut sachlicher Leidenschaftslosigkeit dargestellt. Mit nicht wenig falschen Begriffen und Behauptungen über die berühmte württembergische Konvention wird gründlich und endgültig aufgeräumt. Nicht nur dem Verfasser ist sehr zu danken, daß er den gewaltigen Stoff so eingehend und peinlich verarbeitete und damit ein Werk von größter wissenschaftlicher Gründlichkeit wie Ergiebigkeit schuf. Auch der Not-

gemeinschaft der Deutschen Wissenschaft muß gedankt werden, daß sie die Existenz dieses Werkes von August Hagen ermöglichen half, das jeder zur Hand nehmen muß, der sich mit der Geschichte des Bistums Rottenburg befassen will.
G.

P. Isidor Glür O. Cap., Kirchengeschichtliche Fragmente aus dem Walgau.
6, 7. und 8. Heft. 182 S. Bregenz 1933, Verlag J. N. Teutsch. 2,40 R.M.

Als dritter Band der „Kirchengeschichtlichen Fragmente aus dem Walgau“ liegen hier die Hefte 6, 7 und 8 vor. Ein weiterer Band mit wieder 3 Heften soll das ganze Werk abschließen. Hier sind drei Themen behandelt: 1. Geschichte des bischöflichen, bezw. domkapitulischen Churerzehtens im Walgau von 940—1853; 2. Untersuchung über den Besitzstand der Benediktinerklöster Einsiedeln, Weingarten und Zwiefalten im Walgau während des Mittelalters; 3. Einige kirchliche Verwaltungsakte in der Diözese Chur in alter Zeit. Wir weisen Interessenten auf diese Schrift hin, in welcher viel unbekanntes Urkundenmaterial veröffentlicht wird.
G.

J. Straubinger, Christentum der Tat. Stuttgart o. J., Verlag Krepplerhaus.
157 S. 3,60 R.M.

Das vorliegende Buch ist aus dem Aufgabengebiet um die katholische Aktion erwachsen. Es spricht über die vielen Organisationen und über den Mangel an rechter Organisation, über Organisationen und katholische Aktion, über ihr Arbeitsprogramm und ihre Organisationsform. In lebendiger, fesselnder Darstellung wird das reiche Stoffgebiet dargeboten. Man fühlt auf Schritt und Tritt, wie der Verfasser mühelos sein weites Arbeitsgebiet beherrscht. Insofern das vielgestaltige Anschauungsmaterial des Buches unserem Nachbarland Württemberg entnommen ist, interessiert uns Straubingers Werk auch vom Standpunkt der heimatischen Kirchengeschichte aus.
G.

Michael Hartig, Die oberbayerischen Stifte. 2 Bände. 416 S. 20 Bilder und 5 Tafeln. München 1936, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. 6 R.M.

Oberbayern, einer der schönsten deutschen Gaue, lacht von Jahr zu Jahr immer mehr Besucher an. Und die kostbaren Perlen dieses gottgesegneten Landes sind die vielen einstigen und noch lebenden Stifte mit ihren herrlichen Kirchen, ihren Bibliotheken, Festsälen, Refektorien usw. Ihre Schau zeigt in eklatanter Weise die hohen Verdienste all dieser Ordensniederlassungen um die Förderung der Kunst. Was da in langen Jahrhunderten geschaffen wurde, gehört zum Wertvollsten deutschen Kunstgutes und stellt oft genug künstlerische Spitzenleistungen dar. Der Name vieler Klöster ist deshalb auf dem Gebiete der Kunstgeschichte wahrhaft unsterblich geworden. Aber auch für die religiöse und kulturelle Sphäre sind sie bedeutungsvolle Zentren gewesen. Und nicht zuletzt muß eine gerecht urteilende Geschichte ihnen danken, daß sie in oft härtesten Notzeiten einem Heer von Künstlern und untergeordneten Handwerkern Arbeit und Brot und Talente die Möglichkeit zum Aufstieg und zur Entfaltung geboten haben. Unter all diesen Gesichtspunkten betrachtet, ist des Münchener Prälaten Dr. Michael Hartig vorliegendes zweibändiges

Werk eine wertvolle und sehr willkommene Gabe. Der bekannte Kunsthistoriker gibt mit ihm an der Hand seines ihm in jahrzehnte'anger emsigster Forscherarbeit zugeflossenen Materials eine wegweisende Gesamtüberschau. Der erste Band bringt die Benediktiner-, Cisterzienser- und Augustinerchorherrenstifte, ihre Eigenart, Geschichte und Aufgaben. Dem folgen im zweiten Band Klöster der Prämonstratenser, Virginiten, Dominikaner, wie Kollegiate und Niederlassungen von Deutsch- und Johanniterorden. Auch die nachmittelalterlichen Orden (Jesuiten, Ursulinen, Englische Fräulein usw.) sind behandelt. Immer wird das Kapitel über ein einzelnes Kloster zu einer kleinen, knappen Monographie. Besondere Würdigung erfährt das jeweilige künstlerische Schaffen. Zur Benützung dienen ausgedehnte Orts-, Personen- und Künstlerverzeichnisse. Nicht wenig Namen darin zeigen schon die vielen Verbindungsäden, welche Geschichte und Kunst von unserer Heimat nach Oberbayern gespannt haben, und sind weiterhin Grund, uns Hartigs Werk wert zu machen. Demjenigen, der sich an Ort und Stelle in der oberbayerischen Klosterwelt umsehen will, ist das Buch in seiner handlichen Form ein willkommener Reisegenosse. Möge es recht vielen Kunst und Kultur der oberbayerischen Stifte erschließen helfen!

G.

Reallexikon zur deutschen Kunstgeschichte. Unter Mitwirkung von zahlreichen Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis, herausgegeben von Otto Schmitt, Professor der Kunstgeschichte an der Technischen Hochschule in Stuttgart. Lieferungen 3, 4, 5, 6, 7 und 8 zu je 5,85 *R.M.* J. B. Metzler'sche Verlagsbuchhandlung in Stuttgart.

Seit unserer ersten Ankündigung des Wertes in Band *N.F.* 34 (1933), S. 276 f. dieser Zeitschrift, worin wir grundsätzliches über Plan und Anlage des hochbedeutenden „Reallexikons zur deutschen Kunstgeschichte“ gesagt haben, sind sechs weitere Lieferungen desselben erschienen, welche die Stichworte Akademie bis Archivolte umfassen. Besonders eingehend nach Text und Illustration erscheinen: Altanthus, Abasterplastik (30 Bilder), Allegorie, Altar, Altarleuchter, Altarretabel (kath.: 39 Bilder), Apokalypse (25 Bilder), Apokryphen, Apostel, Apis (22 Bilder), Architekturmodell, Architekturplastik, Architekturtheorie und Architekturzeichnung. Namen anerkannter Fachleute erscheinen als Bearbeiter, wie: J. Braun, R. K. Eberlein, W. Bruhn, F. Feurstein, A. Feulner, G. Stuhlfauth, O. Schmitt, O. Gruber, W. Neuf, C. Sommer, M. Schuette, B. C. Habicht, D. Frey und E. Fiechter. Besonders ist Josef Braun S. J. in einer größeren Reihe mustergültiger Beiträge, die sich zumeist um den Begriff Altar gruppieren, vertreten. Seine Mitarbeit umfaßt fast eine ganze Lieferung. Selbstverständlich soll aber mit der Nennung dieser paar Autoren nichts gegen die Qualität der Beiträge der hier nicht Genannten gesagt sein. Wie früher schon betont, liegt überall bei aller Knappheit des zur Verfügung stehenden Raumes exakte und zuverlässige wissenschaftliche Arbeit vor mit wertvollen Orientierungen über einschlägige Literatur und mit ungemein reichem und wertvollem Bilderteil. Wenn wir hier schließlich noch Zusätze für gegeben halten, dann sollen sie keine Beeinträchtigung des ganzen

Werkes darstellen. Sie scheinen uns lediglich der Vollständigkeit halber nennenswert. So soll Bild 29 des Artikels „Alabasterplastik“ eine Probe der in ihrem Reichtum einzigartigsten Alabasterausstattung des Salemer Münsters darbieten. Unglücklicherweise ist aber das hier wiedergegebene Relief nicht in Alabaster sondern in Blei angefertigt. Dann zeigt Bild 32 des Artikels „Altaretabel“ als Probe der Rokoko-Altarkunst den Birnauer Hochaltar mit dem Vermerk „vollendet 1750“. Der einstige Altar hat aber in der Zeit des Klassizismus eine einschneidende Umgestaltung erfahren, wie wir in Bodensee-Chronik 1935 (S. 34 ff.) nachgewiesen haben. Die noch vorhandene Skizze des Urzustandes hätte eigentlich bessere Dienste getan. Zu dem Artikel „Architekturmodell“ (Sp. 918 ff.) möchten wir ergänzend auf das noch vorhandene große Modell des einstigen Barockturmes des Salemer Münsters hinweisen. Schließlich scheint uns im Artikel „Architekturplastik“ (Sp. 940 ff.) eine Lücke vorhanden, die wiederum die Zeit des Barock angeht. U. E. hat kaum ein Stil die Funktion der Architekturplastik auf dem Gebiete des Kirchenraumes so dominierend gemacht wie gerade der Barock, worüber der fragliche Artikel gar nichts zu sagen weiß. Unser vorhin zitierter Aufsatz über den Birnauer Hochaltar suchte das herauszustellen, denn gerade das Birnauer Innenarchitekturmodell ist ein Schulbeispiel dafür. Wenn auf die bedeutende Funktion haroder Treppenhausplastik mit Recht hingewiesen wird, dann ist es noch sehr viel berechtigter und eindrucksvoller, von der sehr wichtigen Stellung der Plastik im barocken Kirchenraum zu sprechen. G.

Albert Ehrhard, Urkirche und Frühkatholizismus. 328 S. 17 Bilder auf Kunst-
druckpapier. Verlag der Buchgemeinde Bonn. In Leinen 5,40 *N.M.*

Zu den allerersten Gaben kirchengeschichtlicher Forschung, die uns das Jahr seit Erscheinen des letzten Bandes unserer Zeitschrift gebracht hat, gehört das vorliegende Werk, das als erster Teil einer auf vier Bände berechneten Gesamtkirchengeschichte mit dem Titel „Die katholische Kirche im Wandel der Zeiten und der Völker“ erschienen ist. Und es ist außerordentlich dankenswert, daß gerade der Altmeister unter den katholischen Kirchenhistorikern Deutschlands, der frühere Bonner Universitätsprofessor Prälat Dr. Albert Ehrhard, der unser Land inzwischen zu seiner Wahlheimat erkoren hat, sich den Aufgabe unterzog, die heute so eminent wichtig und brennend geworden ist.¹ Sehr zu danken ist auch der Bonner Buchgemeinde, daß sie ein so aufgabenschweres Werk wie dieses in den Plan ihrer Publikationen einbezogen hat und es nun mit seinem ersten Band in der bei ihr bekannten hohen Qualität buchtechnischer Aufmachung darbietet. Nicht zu früh und nicht zu Unrecht wird jetzt schon davon gesprochen, daß Albert Ehrhard mit seiner neuen Publikation der „katholischen deutschen Wissenschaft ein Denkmal errichtet habe, das zu den unvergänglichen Werken deutschen Geisteslebens gerechnet werden muß“. — Die neue Kirchengeschichte will die östlichen Kirchengebiete besser behandelt wissen und baut sich darum in einer neuen Aufteilung auf. In einem zweibändigen ersten Teil wird zunächst Urkirche, Märtyrerverzeit und Entwicklung des Frühkatholizismus behandelt. Den zweiten Band bringt dann die griechische

und lateinische Kirche auf ihrer Lebenshöhe, die Ausgänge beider Kirchen, die byzantinische Reichskirche, die von ihr abhängigen orthodox-slawischen Kirchen auf dem Balkan und in Rußland und schließlich die orientalischen Nationalkirchen. Der wiederum zweibändige zweite Hauptteil brächte dann jene Weiterentwicklung, die man mit „Mittelalter“ und „Neuzeit“ auch kirchengeschichtlich zu begrenzen pflegt. Die Anlage des vorliegenden Bandes ist aus packender Gesamtschau geformt. Das Neue Testament, dessen Geschichtlichkeit von keiner ernstern Wissenschaft bestritten ist, als Grundlage. Die Anfänge des Christentums nicht „im Dunkel der Zeiten oder im Zwielicht der Legende, sondern im vollen Lichte der Geschichte“ (Vorwort). Gewaltige übernatürliche Kräfte beginnen zu fließen, wachsen an, reißen das enggewordene Bett des Judentums auf und wogen hinaus in den weltweiten Raum des Heidentums, um neues religiöses und ethisches Leben zu spenden. Grandios die Führer inmitten dieser Bewegung. Petrus als erste Stufe, der Begründer der Urkirche im Rahmen des Judentums. Paulus als Zweiter, der die mosaisch-jüdischen Fesseln sprengt und den Weg in die weite Heidenwelt bahnt. Schließlich dritte Stufe und Vollendung im Evangelium des Liebesjüngers. Mit solchem Rüstzeug dann in die Feuerprobe hinein; die Jahrhunderte der Verfolgungen. Bei dieser Partie klingt spürbar stark Ehrhards früheres Buch „Die Kirche der Märtyrer“ wider. Auch die geistigen Kämpfe sind klargestellt, in denen das christliche Dogma sich lichtvoll entwickelt. Und dann schließt der ganze Band mit der Großtat Konstantins und dem Sieg der Kirche machtvoll ab. — Man beschließt die Lektüre des prachtvollen Buches mit dem herzlichen Wunsch, daß es Verfasser und Verlaag beschieden sein möge, recht bald das Gesamtwerk vollenden zu können. G.

Volk und Volkstum. Jahrbuch für Volkskunde. In Verbindung mit der Görres-Gesellschaft herausgegeben von **Dr. Georg Schreiber**, Universitätsprofessor. 312 S. 33 Abbildungen auf 16 Kunstdrucktafeln. München 1936, Verlag Josef Kösel und Friedrich Pustet. Geheftet 12 *R.M.*

„Aus dem auf der ganzen Linie erstarkten Interesse am Volkstum“ ist dieser wertvolle Sammelband entstanden, der „beitragen will zur Schau des Brauchtums, zur Herausarbeitung deutscher Wesenslinien und zur Förderung der Freude am heimischen Eigenwert“. 30 volkskundliche Forscher haben durchweg wissenschaftlich muster-gültige Studien gesteuert, die aufschlußreiche Querschnitte durch die verschiedensten Sparten des Volkstums geben. Nachdem **Theodor Grentrop** zum Begriff Volkstum sich geäußert hat, zeigt **Bischof Michael Buchberger** die Förderung der religiösen Volkskunde durch die Kirche. Sehr bedeutend ist der Beitrag des Herausgebers **Georg Schreiber** „Volksreligiosität im deutschen Lebensraum“, worin er „Zur Arbeitsaufgabe und Quellenkunde“ Wertvollstes zu sagen weiß. Schreiber steuert damit den umfangreichsten Beitrag des ganzen Bandes, gibt bedeutame Wegweisung und reiches Teilmaterial. Geographisch abgegrenzte Teilgebiete vom Raum der religiösen Volkskunde behandeln weitere Arbeiten: „Religiöse Volkskunde im gesamt-schleifischen Raum“ von **Josef Klapper**, „Sprichwort

und Volkstum an der nordwestfälisch-engriffschen Grenze" von Johannes Vinde, „Rheinisch-pfälzische Chliasten und Apokalyptiker, Schwärmer und Sekterer" von Albert Becker, unsere engere Heimat miterfassend, „Volksfrömmigkeit, Heiligenpredigt und Kirchenkalendarium im anglikanischen England" von Rudolf Kapp, „Antik-Sakrales Brauchtum im merowingischen Gallien" von Andreas Ludwig Veit. Ihnen schließen sich volkskundliche Studien an: „Deutsche religiöse Volkskunst" (Zu ihren Forschungsaufgaben) von Joseph Maria Ritz, „Das schlafende Jesuskind mit Totenkopf und Leidenswerkzeugen" von Friedrich Zoepfl. Zum „Brauchtum des Dritten Ordens in Deutschland" gibt P. Ferdinand Doelle O. F. M. einen anschaulichen Beitrag, indem er von der feierlichen Einkleidung desselben spricht. Geschichte und Brauchtum von Wallfahrtsorten in Westfalen und am Niederrhein würdigt Johannes Quasten. Geschichtliches und Volkskundliches von „Missions-taufe und Taufbrunnen in deutschen Gebieten" untersucht Franz Buchner. Die Unterfuchung gruppiert sich um Tauchtaufe, Massentaufen Erwachsener und Taufen am Taufbrunnen. Von einem kraftvoll-bayerischen Himmelfahrtbrauch früherer Jahrhunderte berichtet Alois Mittewieser, während D. M. Friesenegger, der bekannte Spezialist für Ulrichskreuze, über deren Entstehung, Bedeutung und Brauchtum referiert und Bernhard Bischoff über „Ursprung und Geschichte eines Kreuzsegens". Zu höchst interessanten Aufschlüssen kulturgeschichtlicher Art kommt Josef Demleitner an der Hand seiner ungewöhnlich reichhaltigen Studien über Familien- und Volkskunde in Tachenau und am Walchensee. Wie reich das Predigtgut für das in Frage kommende Stoffgebiet fließen kann, weiß P. Chrysostomus Schreiber O. S. B. am Nachlaß von D. E. Weith sehr schön zu zeigen. Und für die Ausbeutung der religionspädagogischen Bedeutung der Volkstumskunde ist Anton Stonner naturgemäß her gegebene Cicerone. „Alten kirchlichen Opfergebräuchen im westlichen bayerischen Voralpenland" ist Georg Küderl nachgegangen. Wir könnten manches davon als einst auch für unsere Heimat gebräuchlich danebenstellen, wie ja viele Angaben des ganzen vorliegenden Bandes zu solchen Hinweisen reizen. Bei dem Umfang des Bandes und der üppigen Vielfältigkeit der behandelten Themen aber ist ein derartiges näheres Eingehen im Rahmen einer Besprechung ein Ding der Unmöglichkeit. Die Liste der größeren Abhandlungen beschließen „Silberdovbie aus Venezuela" (Ferdinand Hermann), „Westfälische Kreuzverehrung in Delbrück" (Heinrich Schauerke) und „Zur Geschichte der Magdalenenverehrung in Deutschland" (Hans Hansel), ein zu besonders reichen Ergebnissen geführtes Thema. Nicht weniger als 16 Stücke sind dann noch im Miszellen-Teil aufgereiht, von denen eines wie das andere die Aufmerksamkeit fesselt. Wohin man sieht: reiche Ergebnisse besten wissenschaftlichen Forschens auf dem heute so stark aktivierten Arbeitsgebiet, wertvollstes Material deutschen Kulturgutes im Aktionsraum der katholischen Kirche gewachsen. Das aufgezeigt zu haben, ist den tüchtigen Autoren wie Georg Schreiber, dem großen Anreger und Förderer, herzlichst zu danken! G.

**Anton Stonner, Heilige der deutschen Frühzeit. II. Band: Aus der Zeit der
saisichen und stauflischen Kaiser. XII u. 270 S.; 9 Tafeln. Freiburg i. Br.
1935, Herder. Gebestet 4 *R.M.*, in Leinen 5,40 *R.M.***

Anton Stonners großes Werk, unmittelbar aus den Quellen heraus die Lebensbilder von Heiligen der deutschen Frühzeit zu entwickeln, damit sie in ungefälschtester Echtheit und Wahrhaftigkeit vor uns stehen und in greifbarer Lebendigkeit darüber Zeugnis geben, was sie als führende Katholiken dem Deutschtum ihrer Tage waren, lag bis jetzt in einem stattlichen Bande vor, der überall freudige und dankbare Aufnahme gefunden hat. Nun ist in rascher Folge schon der zweite Band erschienen, welchen die Heiligen der saischen und stauflischen Kaiser bringt. Der selige Bischof Meinwerk, groß im Betteln und Bauen, ist dabei; und unser lieber, stiller Herrmann der Lahme, der große Mönch unserer Reichenau. Kämpferische Naturen in hohen kirchlichen Stellungen folgen: Papst Leo IX., Erzbischof Anno von Köln, Bischof Altmann von Passau, Bischof Otto von Bamberg und der Märtyrer-Erzbischof Engelbert von Köln. Den Abschluß bilden der organisatorisch so klug und zäh arbeitende Dominikanergeneral Jordan von Sachsen und die vielgeprüfte schlesische Landesmutter, Herzogin Hedwig. Wieder ist jede einzelne Vita nicht nur Lebens- und Charakterbild des betreffenden Dargestellten, sondern auch ein aufschlußreicher Querschnitt durch das Leben und die Kultur seiner Tage. Eine im christlichen Glauben und Leben große Zeit unseres teureren Vaterlandes wird mit Anton Stonners wertvoller Forscherarbeit uns nahegerückt, und sein Buch läßt uns mit berechtigtem Stolz auf die Heiligen deutscher Frühzeit schauen, die restlos große Baumeister am Dom der deutschen Kultur waren. G.

**Elfriede Fuhrmann und Augustina Schneider, Stätten deutscher Heiligkeit.
192 S. 42 Tafelbilder. Paderborn 1936, Verlag Ferdinand Schöningh.
Brochiert 2,50 *R.M.*, gebunden 3,80 *R.M.***

Es ist eine glückliche Idee, die Schilderung von Leben deutscher Heiligen in gewissem Grade zu einem Wanderbuch zu machen, das den Leser an die Stätten ihres Wirkens führt. Denn aus Heimat, aus heimatlicher Landschaft und heimatlichem Volkstum heraus erwächst das Heiligenleben um so farbiger und aufschlußreicher. Nirgends werden die einzelnen Heiligen eindrucksvoller vor uns stehen als dort, wo ihre Gräber, ihre Kirchen und ihre Reliquien sind, als dort, wo im religiösen Brauchtum ihr Kult aufgeblüht ist. Verfasserinnen haben sich ordentlich umgesehen in Geschichte und Kultur wie in der einzelnen Landschaft, das sieht man auf Schritt und Tritt. Und dem frischen, herzhaften Ton ihrer Schilderung überläßt man sich sehr gerne. 52 Heilige sind behandelt. Aus unserem heimatlichen Raum auch Fide'is von Sigmaringen, Wiborad von St. Gallen, Heinrich Seuse, Odilia und Lioba. Man wünscht sich auch Hermannus Contractus mit der Reichenau, und Abt Dinar mit St. Gallen, beides Stätten deutscher Heiligkeit von großer kulturgeschichtlicher Bedeutung, vertreten. Bei aller erstrebten Volkstümlichkeit, ist die Zugrundelegung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse durchweg zu ton-

statieren. Der Bilderteil ist reich und gut. Vie'fach vermißt man dort die Angabe der einzelnen Meister und Photographen. G.

Johannes Walterscheid, Heilige Deutsche Heimat. Das deutsche Kirchenjahr mit seinen Festen, seinem Volksbrauch, den Volksheiligen, religiöser Literatur und religiöser Kunst. I. Bd. XVI u. 359 S. 16 Bildseiten. Verlag Joseph Giesel, Hannover 1936. In Leinen 4,80 *R.M.*

Rasch auf das schöne Buch „Deutsche Heilige“, das den Verfasser einer größeren Öffentlichkeit bekannt gemacht hat, hat nun Walterscheid den ersten Band eines noch umfangreicheren Werkes herausgebracht, das ein Gegenstück zum Heiligenbuch darstellt. Beide Male handelt es sich nicht um strenge wissenschaftliche Darstellungen, sondern um Handbücher, die in möglichst weite Kreise verbreitet gehören. Doch sind beide Werke nur nach langem, eingehendem und kritischem Forschen zustande gekommen. Dort wird aus den Quellen heraus das einzelne Heiligenleben volkstümlich wiedergegeben. Hier wird im Ablauf des Kirchenjahres das Brauchtum geschildert, das sich im Zusammenklang von Christentum und Deutschtum gebildet hat. Bei allem Weglassen von Untergeordnetem ist das Material noch außerordentlich reichhaltig und lebendig, das sich im Rahmen der einzelnen Monate gruppieren ließ und einen deutschen Heiligenkalender jedesmal miterhält. Daß wir eine heilige deutsche Heimat haben, das geht aus Walterscheids schönem und überaus verdienstvollem Werk mit großer Anschaulichkeit hervor. Möge dem ersten Band, der unter den Händen von Verlag Joseph Giesel in Hannover eine sehr gediegene, saubere Aufmachung gefunden hat, recht bald der zweite und abschließende folgen! G.

Eugen Hele, Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel. Dargestellt mit besonderer Berücksichtigung der Entstehung und Rechtsnatur des Diözesanfonds. XXIV u. 470 S. Basel 1934, Gebr. Heß. (Bd. 3 der Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, hrsg. v. Prof. Dr. iur. Mr. Lampert.) Preis 15,80 Fr.

Ein ausgezeichnetes Werk, wichtig für die Geschichte der beiden Bistümer Basel und Konstanz. Der Band, dessen Besprechung durch verschiedene wädrige Umstände ungebührlich verzögert wurde, behandelt den im Titel klar angegebenen Gegenstand nicht nur auf Grund der Literatur, sondern besonders des reichen schriftlichen Materials in den verschiedenen Staats- und Kantonsarchiven. Wohlthuend berührt den katholischen Historiker die freimütige Darstellung der großen, auf Anstiften Frankreichs von den deutschen Fürsten, auch den katholischen, getätigten Veraubung der Kirche durch den Reichsdeputationshauptschluß zu Regensburg am 25. Februar 1803. Verfasser findet scharfe, aber gerechte Worte der Entrüstung und Verurteilung über den Vorbruch der deutschen Fürsten und ihre widerlichen Bestechungen der französischen Minister, Beamten und Unterbeamten in Paris, selbst der Mätresse Talleyrands, um recht große Stücke des zu verteilenden katholischen Kirchengutes

rechts des Rheins zu erlangen (S. 59 f.). Die zwei Kapitel über die Säkularisation gehören mit zum Besten, was über diesen Gegenstand geschrieben worden ist. Nicht als ob einzelne Fehler darin nicht gefunden werden könnten. Bereits Jos. Schmitt hat im Archiv für katholisches Kirchenrecht (1934, 114. Bd., S. 660 ff.) auf Irrtümer aufmerksam gemacht, bezüglich der Gleichsetzung von Bistum mit bischöflichem Amt und Mensa episcopalis, wie des zu eng gefaßten Begriffes der Domkirche. Von andern Kleinigkeiten sei hier abgesehen. Nur zu S. 72 möchte ich eine Einschränkung machen, wenn der Verf. zum Verständnis der nicht ganz unverbundenen Säkularisation seitens der Fürstbischöfe sagt, daß die Fürstbischöfe „mehr die Würde ihres fürstlichen Standes als die Würde ihres geistlichen Amtes“ empfunden hätten, daß sie „als Bischöfe . . . ohne tiefere Erfassung ihres geistlichen Amtes“ gewesen seien. Das kann von allen ohne Einschränkung nicht gesagt werden. Speziell für Konstanz, um der Kürze halber nur von diesem zu reden, sind Jakob Zegger († 1626), der Restaurator des Bistums, Cardinal Damian Hugo v. Schönborn († 1743) rühmliche Ausnahmen. Und solche gab es in jedem deutschen Bistum. — Zwar hebt der Verf. hervor, daß der Grundsatz, die Fürsten sollten für den Verlust ihrer linksrheinischen Besitzungen und Rechte entschädigt werden, schmählich durchbrochen, das gesamte Kirchengut eingezogen wurde und die Fürsten weit mehr erhielten, als sie nur je verloren. Doch unterläßt er es, darauf hinzuweisen, daß auch Fürsten Besitz erhielten, die gar nichts verloren hatten. So bekam das markgräfllich badische, nicht regierende Haus (Sekundogenitur) die reichen Abteien Salem und Petershausen. — Den Löwenanteil des Wertes beansprucht natürlich die Darstellung über den *Diözesanfond* und die damit verbundene Reorganisation des Bistums Basel. Diese Darstellung füllt die Seiten 115—433 an. Die Eidgenossenschaft hatte es durch Vertrag vom 6. Februar 1804 mit Kurbaden erreicht, daß ihr von den eingezogenen Kirchengütern im Reinwert von 740 000 fl. die Summe von 300 000 fl. zur Dotation eines schweizerischen Bistums für die bisher zur Diözese Konstanz gehörigen schweizerischen Gebietsteile zugestanden wurde. Der Verf. stellt die Rechtsnatur dieses Diözesanfonds heraus, beschreibt klar seine Aufteilung unter die verschiedenen Stände (Kantone), ausführlich die Gründung des neuen Bistums Basel (S. 191—353), endlich die Verwaltung und Verwendung des Diözesanfonds in den verschiedenen Kantonen Solothurn, Luzern, Zug, Aargau, Thurgau und besonders Schaffhausen, der Heimat des Verf. Den schwierigsten, heute lebhaft umstrittenen Teil der Frage: der endlichen definitiven Aufteilung der Dotation deutet natürlich der Verf. nur an. Seine kurzen, ruhigen Ausführungen hierüber verdienen alle Beachtung seitens der betreffenden Organe. C.

Karl Franz Reinking, Die Vormundschaften der Herzöge von Bayern in der Markgrafschaft Baden-Baden im 16. Jahrh. Eine Studie zur Geschichte der Gegenreformation. 190 S. Berlin 1935, Ebering. Brosch. 7,40 *N.M.*

Die vorliegende Arbeit füllt eine Lücke aus in der badischen Geschichtsschreibung, da eine eingehendere Untersuchung über das von ihr behandelte Thema bisher fehlte. Nach dem Tode des kinderlosen Markgrafen Philipp I.

(1533) kam es zur Teilung der Markgrafschaft Baden. Die obere Markgrafschaft Baden-Baden fiel an seinen Bruder Bernhard, die untere (später Baden-Durlach genannt) an Markgraf Ernst. Bernhard war protestantisch und Vater zahlreicher Kinder. Sein Land wurde demgemäß und ohne Schwierigkeit protestantisch. Aber noch im Alter heiratete er die katholische Franziska von Luxemburg, die ihm zwei Söhne gebar. Nach seinem baldigen Tode (1536) entspann sich ein heftiger Streit um die Vormundschaft, der von dem Reichskammergericht am 14. April 1537 entschieden wurde. Ernst v. Baden-Pforzheim, der schon die Verwaltung des Landes widerrechtlich an sich genommen hatte, wurde ausgeschlossen und dem Wunsche der Witwe gemäß Herzog Wilhelm IV. von Bayern, Pfalzgraf Johann v. Simmern und Graf Wilhelm v. Eberstein zu Vormündern ernannt. Wilhelm v. Bayern hatte nämlich Jakobäa v. Baden, die Tochter Philipps I., geheiratet. Das Hauptgewicht bei dieser Vormundschaft fällt demgemäß Bayern zu, und da dieses katholisch war, bedeutete die bayerische Vormundschaft das Festhalten am alten katholischen Glauben bzw. Rekatholisierung. Sie dauerte von 1537 bis 1556. Ein zweites Mal übernahm Bayern die Vormundschaft, als nach dem Tode Markgraf Philiberts 1569 sein Sohn Philipp II., erst neun Jahre alt, zur Regierung kommen sollte. Dieser Rekatholisierungsversuch war der erste dieser Art in Deutschland, und deshalb kam ihm eine außergewöhnliche politische Bedeutung zu. Den Verlauf dieser Bemühungen Bayerns schildert klar und objektiv der Verf. Doch will uns scheinen, als sei das ungerechtfertigte Vorgehen Baden-Pforzheims allzu gelassen und unentschieden beurteilt. Der gewöhnliche Leser erhält kein deutliches, geschweige denn scharfes Bild von der gar nicht verschleierten Absicht der Protestantisierung durch Baden-Pforzheim, die den Reichsgesetzen und dem ausgesprochenen Willen der Herrschaft Baden-Badens zuwider war.

C.

Rudolf Kapp, Heilige und Heiligenlegenden in England. Studien zum 16. und 17. Jahrh. I. Bd. XIII u. 371 S. Halle 1934, Niemeyer. Brosch. 14 *N.M.*, Wwd. 16 *N.M.*

Der Titel des hochinteressanten Werkes ist etwas irreführend. Nicht um die Heiligen im allgemeinen oder um ihr Leben und ihre Verehrung in England handelt es sich, sondern um ihr Auftreten und ihre Behandlung in der Literatur. Der englische Protestantismus, im Gegensatz zum deutschen, hat nicht nur die Heiligendevotion in gewissen Formen beibehalten, sondern sie in der Neuzeit wiederum belebt. Wie das seit den Tagen der Glaubensspaltung geschehen ist, zeigt der Verfasser an der Hand eines umfangreichen und größtenteils neuen Materials. Er zeigt, daß nicht erst die englische Reformation, sondern bereits der vorreformatorische Humanismus die Legende als besondere Literaturgattung verdrängt hat. Trotz dieser Verdrängung konnte im protestantischen England die Legende nicht vernichtet werden, sondern sie lebt in dem Schrifttum verschiedener Art oft mehr oder minder verborgen, indes doch kontinuierlich fort. Zwar rottet der puritanische Protestantismus das Andenken an die Heiligen und Heiligenlegenden unerbittlich aus und macht nicht einmal vor dem Nationalheiligen Georg halt. Dagegen nimmt der

Anglikanismus eine zwiespältige Haltung ein derart, daß unter dem Schutz der gemäßigten Richtung das Andenken an die Heiligen und ihre Legenden geschont, ja sogar gepflegt wird. Diese neue Erkenntnis liefert ein wichtiges Kriterium für die Beurteilung des Schaffens englischer Dichter und Schriftsteller. Wie der Verf. seinem Thema gerecht wird und wie reichhaltig der Inhalt seines Werkes ist, zeigt die bloße Angabe der 14 Kapitel: 1. Die Begriffe „Legende“ und „Heiliger“ im Wandel der Zeiten; 2. Die Bedeutung der Goldenen Legende; 3. Frühdrucke von Einzellegenden (ich halte diese beiden Kapitel mit dem letzten für die wichtigsten und aufschlußreichsten des ganzen Buches); 4. Kirchenpolitische Maßnahmen Heinrichs VIII. (im Kampf gegen die kirchliche — der Verf. sagt „ekklestastische“, ein unschönes Wort — Legende und das Andenken des hl. Thomas von Canterbury); 5. Legenden und Legendenmotive in den Frühdrucken der mittelalterlichen weltlichen Dichtung; 6. Humanisten und Antiquare — ihre Einstellung zu dem Thema; 7. Die Reformatoren; 8. Kirchenpolitische Maßnahmen Eduards VI. und Marias — in der wechselvollen Haltung zum Nationalheiligen Georg und seiner Legende zeigt sich reizvoll der Widerstreit zwischen den nationalen Gefühlen und den puritanischen Forderungen; 9. Fördernde und hemmende Maßnahmen und Einflüsse auf das Nachleben der Heiligen und Heiligenlegenden im Elisabethanischen Zeitalter; 10. Legenden und der Volksglaube; 11. Die Volksbücher; 12. Chronisten und Geschichtschreiber; 13. Religiöse Dichter und Schriftsteller; 14. Spenser und sein Verhältnis zu den Heiligen und ihren Legenden — zwingt zur Umstellung der bisherigen Auffassung des Dichters. Aus dem Angeführten ergibt sich der große Wert des Buches nicht nur für die Anglistik, sondern auch für die englische Kirchen- und Heiligengeschichte.

C.

Josef Schmidlin, Papstgeschichte der neuesten Zeit. I. Bd.: Papsttum und Päpste im Zeitalter der Restauration 1800—1846. XXX u. 708 S. München 1933, Kösel-Pustet. Geb. 27 R.M.

Es ist mit Recht allseits hervorgehoben worden, daß die Veröffentlichung dieses Papstwerkes in drei Bänden innerhalb zweier Jahre ein Zeugnis von der erstaunlichen Arbeitskraft des Verf. ist. War doch Kirchengeschichte nicht das Fach seiner Vorlesungen an der Universität Münster, sondern Missionsgeschichte. Man weiß aber, daß Schmidlin langjähriger Mitarbeiter Pastors an seiner Papstgeschichte war. So überrascht es auch nicht, alle Vorzüge des Pastorschen Meisterwerkes in der Fortsetzung seines Schülers zu finden: volle Beherrschung des weitstichtigen Stoffes, klare, edle Sprache, lebendfrische, packende Darstellung, besonders aber stark fühlbare Objektivität, Wahrheitsliebe und dennoch warmen kirchlichen Sinn. Bei „objektiver Verteilung von Licht und Schatten“ lehnt Verf. doch apologetische Tendenzen ab. Die vorliegenden drei Bände, von denen heute nur der stärkste I. Band besprochen werden soll, verdienen denn auch hohe Anerkennung. Er wird eröffnet mit einer wertvollen Einführung in die Quellen und die Literatur (24 S.) und einer geschichtsphilosophischen Einleitung über Aufklärung, Revolution und Restauration. Behandelt werden die Päpste Pius VII., Leo XII., Pius VIII.

(1823—1830) und Gregor XVI. (1831—1846), wobei natürlich Pius VII. (1800—1823) entsprechend der Länge seines Pontifikats und der Bedeutung als „Restaurationspapst“ nach den Revolutionsstürmen und -verheerungen den Löwenanteil erhält (S. 16—366). Er wird nach den drei Hauptleistungen geschildert: 1. in seinem Kampfe mit dem allgewaltigen, anspruchsvollen Napoleon, 2. als Wiederhersteller des Kirchenstaates, 3. als Organisator des kirchlichen Lebens durch Abschluß von Verträgen und Konföderaten in einer Reihe von Ländern. Manche Abschnitte lesen sich mit Spannung, ja Ergriffenheit. Selbstverständlich kann auf eine Wiedergabe oder auch nur kurze Zusammenfassung nicht eingegangen werden. Den allgemeinen Eindruck gewinnt man sicher: Schm. wird seiner großen Aufgabe im ganzen gerecht. Ausstellungen im einzelnen bei einer solchen Stofffülle und heißumstrittenen Fragen wird es immer geben. Nur bezüglich Gregors XVI. ist Gestalt und Tätigkeit meines Erachtens entschieden verzeichnet. Der Verf. scheint hier zu sehr von seinem Gewährsmann Mourret abhängig. Gewiß ist auch der Fall Lamennais nicht ganz sachlich dargestellt, er allzusehr entschuldigt und milde beurteilt. Das Breve an den Erzbischof von Rennes vom 5. Oktober 1833 enthält doch Tatsachen, die Lamennais arg bloßstellen. Für fernere Auflagen darf man dem Verf. empfehlen: 1. sich weniger Fremdwörter und selbstgeschmiedeter Wortbildungen zu bedienen, 2. auch in der Kritik der sichtbaren Neigung zu allzu scharfen und beißenden Wendungen zu entsagen, 3. bei aller Arbeitslust immer noch mehr Sorgfalt auf Glätte des Stils und abgerundete Darstellung zu verwenden. Man kann entschieden verurteilen, ohne die Ausdrücke „brutal“ und „schamlos“ anzuwenden. Bezüglich der Wortbildungen möchte ich nur bemerken, daß Kanonissinnen (! S. 168) keine richtige Bezeichnung für Kanonissen ist. — In einer Besprechung des Werkes dürfen auch zwei Punkte nicht verschwiegen bleiben: der in etwas zu kleinen Lettern eng zusammengebrängte, augenverderbende Druck, noch mehr der der Anmerkungen, deren Ziffern fast nur mit der Lupe zu lesen sind. Weiter die übertriebene, ermüdende Anhäufung von kleinen Einzelheiten, die überflüssig sind und dem Ganzen mehrfach schaden, z. B. S. 156 ff. und 173. Ein großzügig aufgefaßtes und durchgeführtes Werk über das Papsttum darf sich nicht in Kleinigkeiten verlieren. C.

Bericht über das Vereinsjahr 1935.

Wie vorauszusehen war, hat die Ausgabe des „Diözesan-Archivs“ für 1934 erst spät im Sommer 1935 erfolgen können. Derartige Verzögerungen sind trotz aller Energie und Regsamkeit des Schriftleiters unvermeidlich bei Jubiläumsbänden mit einem einheitlich geschlossenen Inhalt; der Vorstand wird daher in Zukunft nur nach reiflicher Überlegung und nur in Fällen von unbestreitbarem allgemeinem Interesse das Vereinsorgan für solche Jubelfeiern zur Verfügung stellen können, schon um den hochw. Herren Konfratres die Möglichkeit der Mitarbeit nicht zu sehr einzuschränken. Im vorliegenden Falle galt es, die 8. Säkularfeier der Abtei Salem durch eine literarisch-wissenschaftliche Gabe des Vereins, der in erster Linie dazu berufen ist, mitzubegehen. Daß sie angebracht, ja notwendig war, wird niemand bezweifeln wollen; daß sie im Vergleich zu der Reichenau-Festschrift bescheiden war, ist ebenso gewiß. Aber was ihr an äußerer Aufmachung abging, ist reichlich wieder aufgewogen durch die wissenschaftliche Gediegenheit und Vielseitigkeit des Inhaltes. Den Mitarbeitern an dem Bande darf daher auch hier nochmals Dank ausgesprochen werden, der ihnen schon durch die warme Anerkennung in den Kreisen der Fachgelehrten vorbehaltlos zuteil geworden ist. Für die lange Verzögerung der Ausgabe des Jahresbandes sind die Vereinsmitglieder immerhin entschädigt worden durch seine wissenschaftlichen Vorzüge. Es wird aber in jedem Falle noch etwas Zeit brauchen, bis wir in bezug auf den Erscheinungstermin wieder ganz „in der Reihe“ sind.

Im Laufe des Berichtsjahres hat die ungewöhnlich reichhaltige Zeitschriftenbibliothek unseres Vereins wieder einmal wandern müssen, da der bisherige von der hochwürdigsten Kirchenbehörde hochherzig überlassene Raum im Ordinariatsgebäude für andere dringlichere Zwecke benötigt wurde. Die

Bücherei wurde jetzt in einem abgeforderten Teil der Bibliothek des Collegium Borromaeum untergebracht. Die gründliche Ordnung des ganzen Bestandes, mit der sich der Vereinsbibliothekar Dr. Claus befäßt, wird allerdings noch geraume Zeit beanspruchen, da die Zeitschriftenreihen durchgängig vervollständigt und gebunden werden müssen. Da diese für die Benutzbarkeit unerläßliche Maßnahme seit dem Krieg leider unterblieben ist, wird die Kasse auf Jahre hinaus sehr stark belastet sein. Dazu kommt noch eine weitere, nicht mehr lange zu verschiebende Aufgabe, die uns ebenfalls große Kosten auferlegen wird, die Herstellung und Drucklegung eines Generalregisters zu der jetzt schon 35 Bände umfassenden neuen Folge des „Diözesan-Archivs“, durch das der überreiche und vielseitige Inhalt der Zeitschrift erst erschlossen und von jedem Benutzer rasch erfaßt werden kann.

Die außerordentliche Jahresversammlung fand am 24. Juli in Bruchsal statt. Die günstige Lage des Tagungsortes, seine reiche geschichtliche Vergangenheit und die Pracht seiner künstlerischen Denkmäler ließen von vornherein einen starken Besuch erhoffen. Die Erwartungen wurden nicht getäuscht. Die Teilnehmerzahl war ungewöhnlich groß; selbst aus dem badischen Hinterland waren Mitglieder erschienen. Mit besonderer Befriedigung darf das Erscheinen zahlreicher Laien, besonders aus dem Lehrerstand, vermerkt werden. Nach den Begrüßungsworten des Vorsitzenden und der Bekanntgabe geschäftlicher Mitteilungen hielt der hochw. Herr Dekan, Geistl. Rat Dr. Wetterer, der hochverdiente Veteran geschichtlicher Studien in Bruchsal, einen Vortrag über „Die Frühgeschichte der alten Diözese Speier rechts des Rheines“. Mit einer Überfülle von Kleinmaterial geschichtlicher Belege über die Kirchenpatrone der einzelnen Urkirchen, ihre Abhängigkeit von den Frühklöstern oder von Lehnsherrn zeigte er den Weg der Christianisierung und der ältesten kirchlichen Organisation auf. Wiewohl die Zeit schon reichlich vorgeschritten war, konnte noch ein rascher Blick in die rauschende Pracht des Schlosses und der drei Kirchen geworfen werden.

Die ordentliche Jahresversammlung, die 35., konnte diesmal erst am 28. Januar 1936 abgehalten werden.

Wieder stellte uns das Collegium Borromaeum als würdigen Tagungsraum die Aula zur Verfügung. Zu unserer großen Freude durften wir auch diesmal wieder den treuen Freund und Protektor des Kirchengeschichtlichen Vereins, den hochwürdigsten Herrn Erzbischof, in seinem Gefolge den hochwürdigsten Herrn Weihbischof, die hochwürdigsten Herren Generalvikar Dr. Kösch, Domkapitular Dr. Reinhard und Dr. Wickenbrenner begrüßen. Besonders erfreulich war die große Zahl von Theologiestudierenden, die hoffentlich auch das Interesse für die Sache des Vereins mit ins Leben nehmen. Die Tagung erhielt ihr besonderes Gepräge durch die Person des Redners und den Inhalt seiner Ausführungen. Geh. Rat F i n k e, der Nestor der Geschichtswissenschaft in Baden, sprach über „Die Schicksale der Freiburger katholischen Geschichtsprofessur im 19. Jahrhundert“. Was er bot, war weit mehr als ein geschichtlicher Vortrag über irgendein Problem, es war ein Bekenntnis zu einer Herzensangelegenheit; ein Stück Geistesgeschichte in Freiburg, in der sich scharf und fühlbar die Wandlungen weltanschaulicher Strömungen des letzten Jahrhunderts spiegeln. Der verehrte Redner, der nun schon zum zweiten Mal in unseren Versammlungen sprach, stellte gleich einleitend drei Desiderien von programmatischer Bedeutung auf, die Bearbeitung einer umfassenden Geschichte der Universität Freiburg, einer Geschichte der Aufklärung in Freiburg und eines längst fälligen literarischen Denkmals für Gförer. Er charakterisierte dann die Schicksale der Freiburger Geschichtsprofessur, die sie zu bestehen hatte bei ihren einzelnen Vertretern, bei Rotted, dem klassischen Philologen Deuber, Gförer, Treitschke, v. Simson, Holst und schließlich dem ersten Vertreter der katholischen Geschichtsprofessur, Alois Schulte. Der hochwürdigste Herr Erzbischof, der nach diesen überaus farbenreichen, in der Charakterisierung meisterhaften Ausführungen sofort das Wort nahm, ergänzte den Vortrag durch ein notwendiges Schlusswort, in dem er dem letzten Vertreter der Geschichtsprofessur, dem Redner selber, die Würdigung zukommen ließ, die er als Forscher und Lehrer, ein Menschenalter hindurch allein in Freiburg, überreichlich verdient hat und die in der ganzen Welt von den kompetentesten Gelehrten neidlos anerkannt wird. Wieder ließ der hochwürdigste Herr Erzbischof einen eindringlichen Werberuf an

die Geistlichen ergehen, dem Kirchengeschichtlichen Verein Treue zu halten und nach Möglichkeit mitzuarbeiten an den vielfältigen Aufgaben der geschichtlichen Studien. Die Kirchenbehörde habe einige wichtige selber in Bearbeitung nehmen lassen, wie die des Realschematismus und seiner geschichtlichen Ergänzung für die einzelnen Pfarreien, eine Neubearbeitung des Proprium Friburgense und einer Diözesankarte, bedeutsame Hilfsmittel für jeden, der in Zukunft sich mit kirchengeschichtlichen Fragen befaßt. Von aktuellster grundsätzlicher Bedeutung war das Wort des hochwürdigsten Herrn Redners, daß jede geschichtliche Forschung auf dem Gesetz strenger Wissenschaftlichkeit aufbauen, daß sie die Vorgänge und Erscheinungen der Vergangenheit aus ihrer Zeit heraus beurteilen und darstellen müsse, nach ihrem geschichtlichen Zusammenhang, nicht von zeitbedingten Gegenwartsmeinungen aus. Dem hochwürdigsten Oberhirten, dessen reiche Anregungen uns auch weiterhin Ansporn sein sollen, danken wir herzlichst für das lebhafteste Interesse, das er dem Kirchengeschichtlichen Verein als Herzensangelegenheit dauernd entgegenbringt. Wir können nur wünschen, daß sein leuchtendes Vorbild auch in den Reihen der Geistlichkeit entsprechende Nachahmung findet.

Freiburg, im Juli 1936.

Der Erste Vorsitzende: Sauer.

Mitgliederstand.

Stand am 1. Dezember 1934	731	Mitglieder
Gestorben im Jahr 1935	14	"
Ausgetreten und gestrichen	118	"
	613 Mitglieder	
Eingetreten im Jahr 1935	14	"
dazu neu: Pfarreien	931	"
	1558 Mitglieder	
Stand am 25. Januar 1936		

Gestorben sind im Vereinsjahr 1935 die Mitglieder:

1. Alles, Mich., Pfarrer, Bohlsbach.
2. Berberich, Emil Joh., Pfarrer, Windischbuch.
3. Blum, A. O., Pfarrer, Lippertsreute.
4. Burth, Wilh. sen., Pfarrer, Güttingen.
5. Dietjche, Albin, Pfarrer, Hemmenhofen.
6. Droll, Emil, Stadtpfarrer, Heidelberg-Rohrbach.
7. Eggensberger, C., Oberzollinspektor, Silsbach.
8. Fünfgeld, Franz, Prälat und Direktor der St. Josefsanstalt a. D., Herten.
9. Hartmann, Jul., Pfarrer, Eichtersheim.
10. Hennegriff, Linus, Pfarrer, Hollerbach.
11. Honikel, Leop. A., Pfarrer, Rühbrunn.
12. Schmitt, Jos., Pfarrer und Dekan, Unterschüpf.
13. Stier, Joh. Ad., Pfarrer, Zunsweier.
14. Bögele, Eug., Stadtpfarrer, Freiburg-Zähringen.



Erscheinungsweise des Freiburger Diözesan-Archivs und Bestimmungen der Schriftleitung.

Das Freiburger Diözesan-Archiv erscheint jährlich einmal zur Herbstzeit.

Der Umfang beträgt zur Zeit 20—25 Bogen, enthält Abhandlungen und Quellenpublikationen, die Geschichte und Kunstgeschichte der Erzdiözese Freiburg und der angrenzenden Diözesen betreffend, und bringt auch Abbildungen aus dem Gebiete der heimatischen Kunstgeschichte.

Alle für die Zeitschrift bestimmten Beiträge und darauf bezüglichen Anfragen sowie die zur Besprechung bestimmten Bücher, Zeitschriften und Ausschnitte aus Zeitungen sind an den Schriftleiter, Herrn Dr. Hermann Ginter, Karlsruhe, Steinstr. 19, zu senden.

Das Manuskript darf nur auf einer Seite beschrieben sein, muß auch in stilistisch druckfertigem Zustande sich befinden und längstens bis 1. Januar dem Schriftleiter vorgelegt werden, wenn es in dem Band des betreffenden Jahres Berücksichtigung finden soll.

Für den Inhalt der einzelnen Aufsätze sind deren Verfasser verantwortlich.

Das Honorar für die Mitarbeiter beträgt für den Bogen:

a) der Darstellungen 30 *R.M.*; b) der Quellenpublikationen 20 *R.M.*

Jeder Mitarbeiter erhält 20 Sonderabzüge kostenfrei; weitere Sonderabzüge, welche bei Rücksendung des 1. Korrekturbogens bei der Druckerei zu bestellen sind, werden gegen Berechnung geliefert; jeder Teil eines Druckbogens und der Umschlag wird als voller Bogen berechnet.

Die Vereine und Institute, mit denen der Kirchengeschichtliche Verein für das Erzbistum Freiburg in Schriftenaustausch steht, werden ersucht, die Empfangsbestätigung der Zeitschrift sowie die für den Austausch bestimmten Vereinschriften „An den Kirchengeschichtlichen Verein für das Erzbistum Freiburg i. Br.“, Freiburg i. Br., Erzbischöfliches Archiv, Burgstraße 2, zu senden.

Anmeldungen zum Eintritt in den Verein sind an Herrn Prokurist Franz Streber, Herder & Co., Verlagsbuchhandlung, Freiburg i. Br., Johannerstraße 4, zu richten. Der Vereinsbeitrag beträgt *R.M.* 5.—, wofür die Mitglieder das jährlich erscheinende „Freiburger Diözesan-Archiv“ gratis erhalten. Die Versendung erfolgt per Nachnahme unter Einzug des Beitrages zuzüglich Porto- und Nachnahmekosten für die Versendung des Bandes.

F R A N Z S C H N A B E L

Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert

Vierter Band

Katholizismus und Protestantismus

Groß-Oktav. Umfang 560—600 Seiten

Erscheint im Herbst 1936

Der IV. Band enthält die Entwicklung des Katholizismus und Protestantismus, religiös, sozial und zeitgeschichtlich. — Über Schnabels Geschichte des 19. Jahrhunderts braucht nichts mehr gesagt zu werden. Sie steht einzigartig da und wird schon heute als ein Standwerk der deutschen Geschichtsschreibung angesehen. Alle Gebiete kommen zu Wort, alle Äußerungen des geschichtlichen Lebens werden zu einer vollen Ganzheit geschaut. Schnabels Schreibweise ist immer tief durchdacht, angenehm lesbar, zu großen Zusammenhängen und damit zu wirklichem historischen Verstehen führend.

Die früheren Bände:

I: Die Grundlagen

640 Seiten. Leinen 14,40 Mark

II: Monarchie und Volkssouveränität

424 Seiten. Leinen 9,80 Mark

III: Erfahrungswissenschaften und Technik

510 Seiten. Leinen 11,40 Mark

„Dieses neue Werk bringt es endlich zutage, einheitlich zu sehen und zu zeigen, was zusammengehört. Hier ist die Geistesgeschichte und die Kriegsgeschichte und die Wirtschaftsgeschichte, hier treten die Fürsten auf und die Führer und die Massen und die Geführten. Vor allem aber eines ist nicht genug zu rühmen: die großen Zusammenhänge sind da! Das Buch wird sich seinen Platz erobern.“
Dr. Carl Mißig

Durch alle Buchhandlungen

VERLAG HERDER / FREIBURG IM BREISGAU